Amtsblatt der Europäischen Union

L 97

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

19. März 2021

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014** [1] 1

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/451 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2020

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 415 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 415 Absatz 3a Unterabsatz 1, Artikel 430 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Artikel 430 Absatz 9 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ([2]) wird gestützt auf Artikel 430 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) ein kohärenter Melderahmen festgelegt. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wurde mehrfach geändert, um der Einführung, Weiterentwicklung oder Anpassung aufsichtlicher Elemente in den Änderungsfassungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Rechnung zu tragen.

(2) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie allesamt die Meldepflichten der Institute betreffen. Um zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, Kohärenz zu gewährleisten und den Personen, die den darin festgelegten Verpflichtungen unterliegen, einen umfassenden Überblick über diese Bestimmungen und einen kompakten Zugang dazu zu erleichtern, sollten alle damit zusammenhängenden, nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Durchführungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht in einer Reihe von Punkten geändert; hierzu zählen die Verschuldungsquote, die Anforderung einer stabilen Refinanzierung, die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite sowie Melde- und Offenlegungspflichten. Aus diesem Grund sollte der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegte Melderahmen überarbeitet werden und sollten die für die Erhebung von Informationen für Aufsichtszwecke bestimmten Meldebögen aktualisiert werden.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

([3]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

([4]) Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

(4) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurden die Anforderung einer Verschuldungsquote für das harte Kernkapital von 3 % in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen, eine Reihe von Anpassungen bei der Berechnung des Risikopositionswerts für die Verschuldungsquote vorgenommen und wurde für Institute, die gemäß der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevante Institute (G-SRI) ermittelt werden, eine Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote eingeführt. Um diese Anforderungen und Anpassungen in Bezug auf die Risikopositionsberechnung zu berücksichtigen, sollten die Meldungen zur Verschuldungsquote aktualisiert werden.

(5) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurden Anforderungen an die Meldung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR), darunter auch vereinfachte Anforderungen, in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen. Aus diesem Grund sollte ein neuer Satz von Meldebögen und Erläuterungen festgelegt werden.

(6) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurden ein neuer Faktor zur Unterstützung von Risikopositionen bei Infrastrukturprojekten und aktualisierte Ansätze für die Berechnung der risikogewichteten Risikopositionsbeträge für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen. Aus diesem Grund sollten auch angesichts dieses Melderahmens neue Meldebögen und Erläuterungen für die Meldung von Kreditrisiken festgelegt und die bestehenden Erläuterungen aktualisiert werden.

(7) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Standardansatz durch einen risikoempfindlicheren Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) und eine vereinfachte Variante (den vereinfachten SA-CCR) für Institute ersetzt, die die Kriterien für die Nutzung dieses Ansatzes erfüllen. Institute, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, können weiterhin nach der Ursprungsrisikomethode verfahren, welche allerdings überarbeitet wurde. Aus diesem Grund sollten für die Meldung von Gegenparteiausfallrisiken neue Meldebögen und Erläuterungen hinzugefügt und die bestehenden Erläuterungen aktualisiert werden.

(8) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Berechnung von Großkrediten die Formulierung „anrechenbare Eigenmittel“ durch die Formulierung „Kernkapital“ ersetzt und ein weiterer Schwellenwert für die Meldung von Großkrediten auf konsolidierter Basis eingeführt. Die Meldebögen für Großkredite sollten deshalb aktualisiert werden.

(9) Mit der Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) wurde eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Risikopositionen in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen, die einen Abzug von den Eigenmitteln des Instituts vorschreibt, wenn notleidende Riskopositionen einem vorab festgelegten Zeitplan zum Aufbau einer vollständigen Deckung entsprechend nicht ausreichend durch Rückstellungen oder sonstige Anpassungen gedeckt sind. Diese aufsichtsrechtliche Letztsicherung beruht auf den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Begriffsbestimmungen „notleidende Risikopositionen“ und „Stundungsmaßnahmen“. Um zu gewährleisten, dass es sowohl für Meldezwecke als auch für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung nur eine einzige Begriffsbestimmung für „notleidende Risikopositionen“ und „Stundungsmaßnahmen“ gibt, sollten Meldebögen und Erläuterungen geändert werden. Auch für die Erhebung von Informationen für die Berechnung der Letztsicherung sind neue Meldebögen erforderlich.

(10) Durch die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) wird Teil 3 Titel I Kapitel 1 Abschnitt 2 (Artikel 95 bis 98) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Wirkung vom 26. Juni 2026 aufgehoben. Aus diesem Grund sollten die Meldebestimmungen für Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, die auf Einzel- oder auf konsolidierter Basis unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, ab dem 26. Juni 2026 nicht mehr gelten.

(11) Angesichts des Umfangs dieser Änderungen sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auch der Klarheit halber aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

(12) Die Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) ist eine der Maßnahmen, mit denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Institute unionsweit abgemildert werden sollen. Mit dieser Verordnung wurden an den Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 bestimmte Änderungen vorgenommen, die sich auf das aufsichtliche Meldewesen auswirken. Diese Änderungen sollten sich folglich im Melderahmen widerspiegeln.

(13) Die Institute sollten zum Ende des zweiten Quartals 2021 mit den aufsichtlichen Meldungen beginnen. Mit der Meldung des Puffers bei der Verschuldungsquote sollte allerdings erst im Januar 2023 begonnen werden, da der Geltungsbeginn der Anforderungen für den Puffer bei der Verschuldungsquote durch die Verordnung (EU) 2020/873 auf Januar 2023 verschoben wurde.

([5]) Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 4).

([6]) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

([7]) Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4).

(14) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.

(15) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt; hiervon ausgenommen waren nur die Bestimmungen, die die durch die Verordnung (EU) 2020/873 an der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Änderungen widerspiegeln. Hier hielt die EBA die Durchführung öffentlicher Konsultationen oder einer Kosten-Nutzen-Analyse für äußerst unverhältnismäßig, da sie nur sehr wenige Zeilen in den Meldebögen zu Solvenz und Verschuldung betreffen und die Kosten der Meldungen nicht wesentlich beeinflussen dürften. Zusätzlich dazu hätte eine solche öffentliche Konsultation oder Kosten-Nutzen-Analyse den Aufsichtsbehörden die fristgerechte und kohärente und regelmäßige Erhebung der einschlägigen Daten unmöglich gemacht.

(16) Um den Instituten genügend Zeit zu geben, sich auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Meldungen vorzubereiten, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden gemäß Artikel 415 Absätze 3 und 3a und Artikel 430 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 und 9 der Verordnung(EU) Nr. 575/2013 einheitliche Meldeformate und -bögen, Erläuterungen und eine Methode für die Verwendung dieser Bögen, Meldeintervalle und -stichtage sowie Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen für die Meldungen der Institute an die für sie zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 2

Meldestichtage

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden ihre Angaben mit Stand an folgenden Meldestichtagen:

a) monatliche Meldungen: letzter Tag des jeweiligen Monats

b) vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember

c) halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember

d) jährliche Meldungen: 31. Dezember.

(2) Angaben, die nach Maßgabe der Meldebögen in den Anhängen III und IV und gemäß den Erläuterungen in Anhang V übermittelt werden und sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, sind ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Stichtag kumulativ zu melden.

(3) Ist es Instituten nach nationalem Recht gestattet, Finanzinformationen zum Ende ihres vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres zu melden, können die Stichtage so angepasst werden, dass die Meldung von Finanzinformationen und die Meldung von Angaben, die der Ermittlung global systemrelevanter Institute (G-SRI) und der Zuweisung von Quoten für G-SRI-Puffer dienen, jeweils alle drei, sechs bzw. zwölf Monate nach Geschäftsjahresschluss erfolgen.

Artikel 3

Einreichungstermine

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden ihre Angaben zu folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss:

a) monatliche Meldungen: 15. Kalendertag nach dem Meldestichtag

([8]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

b) vierteljährliche Meldungen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar

c) halbjährliche Meldungen: 11. August und 11. Februar

d) jährliche Meldungen: 11. Februar.

(2) Ist der Einreichungstermin in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die Meldung zu übermitteln ist, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so werden die Daten am darauffolgenden Arbeitstag übermittelt.

(3) Melden Institute ihre Finanzinformationen oder Angaben, die der Ermittlung von G-SRI und der Zuweisung von Quoten für G-SRI-Puffer dienen, zu Meldestichtagen, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 an den Geschäftsjahresschluss angepasst wurden, können auch die Einreichungstermine entsprechend angepasst werden, sodass der Einreichungszeitraum ab dem angepassten Meldestichtag derselbe bleibt.

(4) Die Institute können ungeprüfte Zahlen übermitteln. Weichen die geprüften Zahlen von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, sind die revidierten geprüften Zahlen unverzüglich nachzureichen. Ungeprüfte Zahlen sind Zahlen, die nicht Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind, während geprüfte Zahlen von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden.

(5) Sonstige Korrekturen an den übermittelten Meldungen sind den zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich zu übermitteln.

Artikel 4

Meldeschwellen — Ein- und Austrittskriterien

(1) Institute, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen, beginnen mit ihren Meldungen als kleine und nicht komplexe Institute am ersten Meldestichtag, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind. Wenn Institute diese Bedingungen nicht mehr erfüllen, stellen sie die Meldung am ersten Meldestichtag, zu dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, ein.

(2) Institute, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen, beginnen mit ihren Meldungen als große Institute am ersten Meldestichtag, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind. Wenn Institute diese Bedingungen nicht mehr erfüllen, stellen sie die Meldung am ersten Meldestichtag, zu dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, ein.

(3) Wurden die in dieser Verordnung festgelegten Meldeschwellen an zwei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen überschritten, melden die Institute die Angaben, für die diese Schwellen gelten, ab dem darauffolgenden Meldestichtag. Institute können die Meldung von Angaben, für die die in dieser Verordnung festgelegten Meldeschwellen gelten, ab dem nächsten Meldestichtag einstellen, wenn sie die betreffenden Schwellen an drei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen unterschritten haben.

Artikel 5

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis — vierteljährliche Meldungen

(1) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln die Institute die in diesem Artikel genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Die in Anhang I Meldebögen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1.

(3) Die in Anhang I Meldebogen 7 genannten Angaben zu Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken, bei denen nach dem Standardansatz verfahren wird, übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.2.

(4) Die in Anhang I Meldebögen 8.1 und 8.2 genannten Angaben zu Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.3.

(5) Die in Anhang I Meldebogen 9 genannten Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern und die auf Gesamtebene aggregierten Angaben übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.4.

Die in den Meldebögen 9.1 und 9.2 genannten Angaben, insbesondere die Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern, übermitteln die Institute, wenn die gemäß Anhang I Meldebogen 4 Zeile 0850 gemeldeten ausländischen ursprünglichen Risikopositionen über alle Länder und Risikopositionsklassen hinweg 10 % oder mehr der gemäß Anhang I Meldebogen 4 Zeile 0860 gemeldeten gesamten inländischen und ausländischen ursprünglichen Risikopositionen betragen. Risikopositionen gelten als inländisch, wenn die zugehörige Gegenpartei ihren Sitz in dem Mitgliedstaat unterhält, in dem auch das Institut seinen Sitz hat.

Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(6) Die in Anhang I Meldebögen 34.01 bis 34.05 und 34.08 bis 34.10 genannten Angaben zu Gegenparteiausfallrisiken übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.9.

(7) Institute, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Berechnung von Gegenparteiausfallrisiken nach dem Standardansatz oder der auf einem internen Modell beruhenden Methode verfahren, übermitteln die in Anhang I Meldebogen 34.06 genannten Angaben zu Gegenparteiausfallrisiken gemäß den Erläuterungen in Anhang II, Teil II, Nummer 3.9.7.

(8) Die in Anhang I Meldebogen 10 genannten Angaben zu Beteiligungspositionen, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.5.

(9) Die in Anhang I Meldebogen 11 genannten Angaben zu Abwicklungsrisiken übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.6.

(10) Die in Anhang I Meldebogen 13.01 genannten Angaben zu Risikopositionen aus Verbriefungen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.7.

(11) Die in Anhang I Meldebogen 16 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen und zu Verlusten im Zusammenhang mit operationellen Risiken übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.1.

(12) Die in Anhang I Meldebögen 18 bis 24 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit dem Marktrisiko übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummern 5.1 bis 5.7.

(13) Die in Anhang I Meldebogen 25 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 5.8.

(14) Die in Anhang I Meldebogen 32 genannten Angaben zur vorsichtigen Bewertung übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6 wie folgt:

a) Alle Institute übermitteln die in Anhang I Meldebogen 32.1 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6.

b) Institute, die nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission [9] das Kernkonzept anwenden, übermitteln neben den unter Buchstabe a genannten Angaben auch die in Anhang I Meldebogen 32.2 genannten Angaben und verfahren dabei gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II, Nummer 6.

c) Institute, die nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission das Kernkonzept anwenden und die in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegte Obergrenze überschreiten, übermitteln neben den unter den Buchstaben a und b genannten Angaben auch die in Anhang I Meldebögen 32.3 und 32.4 genannten Angaben und verfahren dabei nach den Erläuterungen in Anhang II Teil II, Nummer 6.

[9] Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54).

Die in Artikel 4 festgelegten Ein- und Austrittskriterien gelten für die Zwecke des vorliegenden Absatzes nicht.

(15) Die in Anhang I Meldebögen 35.01, 35.02 und 35.03 genannten Angaben zur aufsichtsrechtlichen Letztsicherung für notleidende Risikopositionen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 8.

Artikel 6

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis — halbjährliche Meldungen

(1) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln die Institute die in diesem Artikel genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen.

(2) Die in Anhang I Meldebögen 14 und 14.01 genannten Angaben zu Risikopositionen aus Verbriefungen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.8; hiervon ausgenommen sind Institute, die in dem Land, in dem sie Eigenmittelanforderungen unterliegen, auch Teil einer Gruppe sind.

(3) Angaben zu Risikopositionen gegenüber Staaten übermitteln die Institute wie folgt:

a) Ist der aggregierte Buchwert finanzieller Vermögenswerte bei Gegenparteien, bei denen es sich um Staaten handelt, größer oder gleich 1 % der Summe des Gesamtbuchwerts von ‚Schuldverschreibungen' und ‚Darlehen und Krediten', so übermitteln die Institute die in Anhang I Meldebogen 33 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 7 und folgen zur Berechnung der jeweiligen Werte in Bezug auf Meldebogen 4 in Anhang III den Erläuterungen in Anhang V oder — falls relevant — den Erläuterungen in Anhang IV.

b) Liegt der Wert inländischer Risikopositionen aus nichtderivativen finanziellen Vermögenswerten, die in Anhang I Meldebogen 33 Zeile 0010 Spalte 0010 ausgewiesen werden, unter 90 % des Werts der für denselben Datenpunkt ausgewiesenen in- und ausländischen Risikopositionen, so übermitteln Institute, die die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllen, die in Anhang I Meldebogen 33 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 7 und schlüsseln diese vollumfänglich nach Ländern auf.

c) Institute, die die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllen und den unter Buchstabe b genannten Bedingungen nicht entsprechen, übermitteln die in Meldebogen 33 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 7 und aggregieren die Risikopositionen sowohl auf

   i) Gesamtebene als auch auf

   ii) inländischer Ebene.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(4) Wesentliche Verluste im Zusammenhang mit operationellen Risiken sind wie folgt anzugeben:

a) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln diese Angaben mit den Meldebögen 17.01 und 17.02 in Anhang I und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2.

b) Große Institute, die die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln diese Angaben mit den Meldebögen 17.01 und 17.02 in Anhang I und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2.

c) Institute, die keine großen Institute sind und die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2 die folgenden Angaben:

   i) die in Anhang I Meldebogen 17.01 Spalte 0080 genannten Angaben in folgenden Zeilen:

      — Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse) (Zeile 0910),

      — Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse) (Zeile 0920),

      — Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung (Zeile 0930),

— Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden (Zeile 0940),

— größter Einzelverlust (Zeile 0950),

— Summe der fünf größten Verluste (Zeile 0960),

— direkter Gesamtrückfluss von Verlusten (ohne Versicherungsschutz und andere Risikoübertragungsmechanismen) (Zeile 0970),

— Gesamtrückfluss aus Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen (Zeile 0980).

ii) die in Anhang I Meldebogen 17.02 genannten Angaben.

d) Gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Punkt 4.2 können die unter Buchstabe c genannten Institute den kompletten Satz der in Anhang I Meldebögen 17.01 und 17.02 genannten Angaben übermitteln.

e) Große Institute, die die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln die in Anhang I Meldebögen 17.01 und 17.02 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2.

f) Institute, die keine großen Institute sind und die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, können die in Anhang I Meldebögen 17.01 und 17.02 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2 übermitteln.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(5) Institute, die bei der Berechnung der mit Gegenparteiausfallrisiken behafteten Risikopositionswerte nach dem vereinfachten Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfahren, übermitteln die in Anhang I Meldebogen 34.06 genannten Angaben zu Gegenparteiausfallrisiken gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II, Nummer 3.9.7.

Artikel 7

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis

Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die folgenden Angaben:

a) die in den Artikeln 5 und 6 dieser Durchführungsverordnung genannten Angaben auf konsolidierter Basis in den dort angegebenen Intervallen und

b) die in Anhang I Meldebogen 6 für die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen verlangten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

Artikel 8

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen — zusätzliche Meldepflichten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Institute, die die in Artikel 438 Buchstaben e oder h oder Artikel 452 Buchstaben b, g oder h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben in den in Artikel 433a oder Artikel 433c genannten Abständen auf Einzelbasis gemäß Artikel 6 oder auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung liefern müssen, übermitteln die in Anhang I Meldebögen 8.3, 8.4, 8.5, 8.5.1, 8.6, 8.7 und 34.11 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben zum Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko in den gleichen Intervallen und auf der gleichen Basis und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummern 3.3 und 3.9.12 der vorliegenden Verordnung.

(2) Institute, die die in Artikel 439 Buchstaben l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben in den in Artikel 433a oder Artikel 433c genannten Abständen auf Einzelbasis gemäß Artikel 6 oder auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung liefern müssen, übermitteln die in Anhang I Meldebogen 34.07 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko in den gleichen Intervallen und auf der gleichen Basis und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.9.8 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen durch Wertpapierfirmen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, auf Einzelbasis

(1) Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden, übermitteln ihre Angaben nach Maßgabe des genannten Artikels.

(2) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Verweis auf Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die in Anhang I Meldebögen 1 bis 5 genannten Angaben bis auf die Angaben zur Verschuldungsquote gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen.

(3) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Verweis auf Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die in Artikel 5 Absätze 1 bis 5 und Absätze 8 bis 13 und in Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben in den dort festgelegten Intervallen.

Artikel 10

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen durch Gruppen, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, auf konsolidierter Basis

(1) Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden, übermitteln ihre Angaben nach Maßgabe des genannten Artikels.

(2) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Wertpapierfirmen einer Gruppe, die nur aus Wertpapierfirmen besteht, welche unter Verweis auf Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die nachstehend genannten Angaben bis auf die Angaben zur Verschuldungsquote auf konsolidierter Basis:

a) die in Anhang I Meldebögen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen für die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

(3) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Wertpapierfirmen einer Gruppe, die nur aus Wertpapierfirmen, die Artikel 95 unterliegen, und Wertpapierfirmen, die Artikel 96 unterliegen, besteht, oder einer Gruppe, die nur aus Wertpapierfirmen besteht, welche unter Verweis auf Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die nachstehend genannten Angaben auf konsolidierter Basis:

a) die in Artikel 5 Absätze 1 bis 5 und Absätze 8 bis 13 und in Artikel 6 Absatz 2 genannten Angaben in den dort festgelegten Intervallen;

b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben zu den in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

Artikel 11

Übermittlung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis durch Institute, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [10] fallen

(1) Für die in Artikel 430 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehene Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang III genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang V auf konsolidierter Basis.

[10] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

a) die in Anhang III Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

b) die in Anhang III Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen,

c) die in Anhang III Teil 4 genannten Angaben (bis auf die in Meldebogen 47 verlangten) in jährlichen Intervallen,

d) wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwert überschreitet, die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

e) wenn die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, 10 % oder mehr der in Anhang III Teil 1 Meldebogen 1.1 insgesamt ausgewiesenen Sachanlagen ausmachen, die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

f) wenn die Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang III Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen ausmachen, die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

g) die in Anhang III Teil 2 Meldebögen 23 bis 26 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

   i) das Institut ist kein kleines und nicht komplexes Institut;

   ii) der Anteil des Bruttobuchwerts der unter Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Darlehen und Kredite am Gesamtbruttobuchwert der unter Artikel 47a Absatz 1 jener Verordnung fallenden Darlehen und Kredite beträgt mindestens 5 %;

h) wenn beide der unter Buchstabe g genannten Bedingungen erfüllt sind, die in Anhang III Teil 4 Meldebogen 47 genannten Angaben in jährlichen Intervallen.

Für die Zwecke des Buchstaben g Ziffer ii dürfen zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt werden.

Für die Zwecke der Buchstaben d bis h gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien nicht.

Artikel 12

Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis durch Institute, die nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden

(1) Hat eine zuständige Behörde die Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen gemäß Artikel 430 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Institute mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat ausgeweitet, übermitteln die Institute die in Anhang IV genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang V auf konsolidierter Basis.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

a) die in Anhang IV Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen;

c) die in Anhang IV Teil 4 genannten Angaben (bis auf die in Meldebogen 47 verlangten) in jährlichen Intervallen;

d) wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwert überschreitet, die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

e) wenn die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, 10 % oder mehr der in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 1.1 insgesamt ausgewiesenen Sachanlagen ausmachen, die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

f) wenn die Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen ausmachen, die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

g) die in Anhang IV Teil 2 Meldebögen 23 bis 26 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) das Institut ist kein kleines und nicht komplexes Institut;

ii) der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii genannte Anteil des Instituts macht mindestens 5 % aus;

h) wenn beide der unter Buchstabe g genannten Bedingungen erfüllt sind, die in Anhang IV Teil 4 Meldebogen 47 genannten Angaben in jährlichen Intervallen.

Für die Zwecke der Buchstaben d bis h gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien nicht.

Artikel 13

Meldung von Verlusten aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind, gemäß Artikel 430a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf konsolidierter Basis und in jährlichen Intervallen.

(2) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf Einzelbasis und in jährlichen Intervallen.

(3) Hat ein Institut eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat, übermittelt diese Zweigstelle der zuständigen Behörde die in Anhang VI genannten, sie betreffenden Angaben in jährlichen Intervallen und folgt dabei den Erläuterungen in Anhang VII.

Artikel 14

Meldung von Großkrediten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Großkrediten an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung der zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln Institute, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(3) Zur Meldung von Risikopositionen, deren Wert 300 Mio. EUR oder mehr beträgt, die aber weniger als 10 % des Kernkapitals des Instituts ausmachen, auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(4) Zur Meldung der zehn größten Kredite gegenüber Instituten auf konsolidierter Basis sowie der zehn größten Kredite gegenüber Schattenbankunternehmen, die außerhalb des Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

Artikel 15

Meldung zur Verschuldungsquote auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Angaben zur Verschuldungsquote auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang X genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XI in vierteljährlichen Intervallen. Der Meldebogen 48.00 in Anhang X wird nur von großen Instituten übermittelt.

(2) Die in Anhang X Meldebogen 40.00 Feld {r0410;c0010} genannten Angaben werden nur übermittelt von:

a) großen Instituten, bei denen es sich entweder um G-SRI oder um Institute handelt, deren Titel zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, in halbjährlichen Intervallen;

b) großen, nicht börsennotierten Instituten, bei denen es sich nicht um G-SRI handelt, in jährlichen Intervallen;

c) Instituten, bei denen es sich nicht um große Institute handelt, sowie kleine und nicht komplexe Institute, deren Titel zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, in jährlichen Intervallen;

(3) Die Institute berechnen die Verschuldungsquote zum Meldestichtag gemäß Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(4) Die Institute übermitteln die in Anhang XI Teil II Nummer 13 genannten Angaben, wenn mindestens eine der nachstehend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) der in Anhang XI Teil II Nummer 5 genannte Derivate-Anteil beträgt mehr als 1,5 %;

b) der in Anhang XI Teil II Nummer 5 genannte Derivate-Anteil liegt über 2 %.

Erfüllt ein Institut nur die unter Buchstabe a genannte Bedingung, gelten die Ein- und Austrittskriterien von Artikel 4 Absatz 3.

Erfüllt ein Institut sowohl die unter Buchstabe a als auch die unter Buchstabe b genannte Bedingung, übermittelt es diese Angaben zum ersten Meldestichtag nach dem Stichtag, an dem es diesen Schwellenwert überschritten hat.

(5) Institute, bei denen der in Anhang XI Teil II Nummer 8 definierte Gesamt-Nominalwert der Derivate 10 000 Mio. EUR übersteigt, übermitteln die in Anhang XI Teil II Nummer 13 genannten Angaben auch dann, wenn ihr Derivate-Anteil die in Absatz 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Ein- und Austrittskriterien von Artikel 4 Absatz 3 gelten für die Zwecke des vorliegenden Absatzes nicht. Hat ein Institut den Schwellenwert an einem Meldestichtag überschritten, übermittelt es seine Angaben erstmals ab dem nächsten Meldestichtag.

(6) Die Institute müssen die in Anhang XI Teil II Nummer 14 genannten Angaben übermitteln, wenn mindestens eine der nachstehend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) Das in Anhang XI Teil II Nummer 9 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt mehr als 300 Mio. EUR;

b) das in Anhang XI Teil II Nummer 9 genannte Kreditderivate-Volumen liegt über 500 Mio. EUR.

Erfüllt ein Institut nur die unter Buchstabe a genannte Bedingung, gelten die Ein- und Austrittskriterien von Artikel 4 Absatz 3. Erfüllt ein Institut sowohl die unter Buchstabe a als auch die unter Buchstabe b genannte Bedingung, übermittelt es diese Angaben zum ersten Meldestichtag nach dem Stichtag, an dem es diesen Schwellenwert überschritten hat.

Artikel 16

Meldung zur Liquiditätsdeckungsanforderung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Angaben zur Liquiditätsdeckungsanforderung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang XXIV genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXV in monatlichen Intervallen.

(2) Bei den Angaben in Anhang XXIV sind die zum Meldestichtag übermittelten Angaben und die Angaben zu den Cashflows des Instituts in den darauffolgenden 30 Kalendertagen zu berücksichtigen.

Artikel 17

Angaben zur stabilen Refinanzierung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

Für ihre Meldungen zur stabilen Refinanzierung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in vierteljährlichen Intervallen; hierbei gilt:

a) Kleine und nicht komplexe Institute, die sich mit vorheriger Erlaubnis der für sie zuständigen Behörde gemäß Artikel 428ai der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dafür entschieden haben, ihre strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) nach der in Teil 6 Titel IV Kapitel 6 und 7 jener Verordnung dargelegten Methode zu berechnen, übermitteln die Meldebögen 82 und 83 in Anhang XII der vorliegenden Verordnung gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung;

b) die nicht unter Buchstabe a genannten Institute übermitteln die Meldebögen 80 und 81 in Anhang XII gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII;

c) den Meldebogen 84 in Anhang XII übermitteln alle Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII.

Artikel 18

Angaben zu zusätzlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung zusätzlicher Parameter für die Liquiditätsüberwachung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute alle nachstehend genannten Angaben in monatlichen Intervallen:

a) die in Anhang XVIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIX;

b) die in Anhang XX genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXI;

c) die in Anhang XXII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXIII.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut, das alle in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllt, die Angaben zu zusätzlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung in vierteljährlichen Intervallen übermitteln.

Artikel 19

Angaben zur Belastung von Vermögenswerten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Angaben zur Belastung von Vermögenswerten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis nach Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XVII der vorliegenden Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

a) die in Anhang XIV Teile A, B und D genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang XVI Teil C genannten Angaben in jährlichen Intervallen;

c) die in Anhang XVI Teil E genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen.

(3) Nicht zur Übermittlung der in Anhang XVI Teile B, C und E genannten Angaben verpflichtet sind Institute, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Institut ist nicht als großes Institut anzusehen;

b) die nach Anhang XVII Nummer 1.6 Unterpunkt 9 berechnete Vermögenswertbelastung des Instituts beträgt weniger als 15 %.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(4) Institute müssen die in Anhang XVI Teil D genannten Angaben nur übermitteln, wenn sie die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [11] genannten Schuldverschreibungen begeben.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

[11] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Artikel 20

Zusätzliche Meldungen auf konsolidierter Basis zur Ermittlung von G-SRI und zur Zuweisung von Quoten für die G-SRI-Puffer

(1) Für zusätzliche Meldungen zur Ermittlung von G-SRI und zur Zuweisung von Quoten für die G-SRI-Puffer gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU übermitteln EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften die in Anhang XXVI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXVII auf konsolidierter Basis und in vierteljährlichen Intervallen.

(2) EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften müssen die in Absatz 1 genannten Angaben nur übermitteln, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Gruppe samt etwaiger Tochterunternehmen aus der Versicherungssparte beträgt 125 000 Mio. EUR oder mehr;

b) das EU-Mutterunternehmen, eines seiner Tochterunternehmen oder eine von dem Mutterunternehmen oder einem Tochterunternehmen betriebene Zweigstelle ist in einem teilnehmenden Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) niedergelassen.

(3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sind die in Absatz 1 genannten Angaben zu den folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss zu übermitteln: 1. Juli, 1. Oktober, 2. Januar und 1. April.

(4) Abweichend von Artikel 4 gilt im Hinblick auf den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Schwellenwert Folgendes:

a) Das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft beginnt sofort mit ihren Meldungen gemäß diesem Artikel, wenn ihre Risikomessgröße für die Verschuldungsquote bis zum Ende des Geschäftsjahres die festgelegten Schwellenwerte übersteigt, und übermittelt diese Angaben zumindest für den Rest dieses Geschäftsjahres sowie zu den darauffolgenden drei vierteljährlichen Stichtagen;

b) das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft stellt ihre Meldungen gemäß diesem Artikel sofort ein, wenn ihre Risikomessgröße für die Verschuldungsquote bis zum Ende des Geschäftsjahres unter den festgelegten Schwellenwert absinkt.

Artikel 21

Formate für den Datenaustausch und Begleitangaben zu den Datenmeldungen

(1) Die Institute übermitteln ihre Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten und beachten dabei die Datenpunktdefinition des in Anhang XIV enthaltenen einheitlichen Datenpunktmodells und die in Anhang XV genannten Validierungsformeln ebenso wie Folgendes:

a) Nicht vorgeschriebene oder nicht zutreffende Angaben sind nicht in die Datenmeldung aufzunehmen;

b) Zahlenwerte sind wie folgt zu übermitteln:

i) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die tausend Einheiten entspricht, ausgewiesen;

ii) Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, ausgewiesen;

iii) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, ausgewiesen.

([12]) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

c) Institute und Versicherungsunternehmen werden ausschließlich durch ihre Rechtsträgerkennung (LEI) gekennzeichnet;

d) juristische Personen und Gegenparteien, bei denen es sich nicht um Institute oder Versicherungsunternehmen handelt, werden — soweit vorhanden — durch ihre LEI gekennzeichnet.

(2) Die Institute fügen ihren Datenmeldungen folgende Angaben bei:

a) den Meldestichtag und die Bezugsperiode,

b) die Meldewährung,

c) Rechnungslegungsrahmen, nach dem bilanziert wurde,

d) die Rechtsträgerkennung (LEI) des meldenden Instituts,

e) den Konsolidierungskreis.

Artikel 22

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 23

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. Juni 2021.

Unbeschadet des Absatzes 2 übermitteln Institute, die als G-SRI ermittelt wurden, die in Anhang X Meldebogen 47 verlangten Angaben zum Puffer bei der Verschuldungsquote ab dem 1. Januar 2023.

Die Geltungsdauer der Artikel 9 und 10 endet am 26. Juni 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
1	C 01.00	EIGENMITTEL	CA1
2	C 02.00	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CA2
3	C 03.00	KAPITALQUOTEN	CA3
4	C 04.00	ZUSATZINFORMATIONEN	CA4
		ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	**CA5**
5,1	C 05.01	*ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*	CA5.1
5,2	C 05.02	*BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN*	CA5.2
		GRUPPENSOLVABILITÄT	**GS**
6,1	C 06.01	GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN - SUMME	GS Total
6,2	C 06.02	GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN	GS
		KREDITRISIKO	**CR**
7	C 07.00	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CR SA
		KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CR IRB
8,1	C 08.01	*KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN*	CR IRB 1
8,2	C 08.02	*KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern)*	CR IRB 2
8,3	C 08.03	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH PD-BANDBREITE*	CR IRB 3

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
8,4	C 08.04	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: RWEA-FLUSSRECHNUNGEN*	CR IRB 4
8,5	C 08.05	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCK-VERGLEICHE*	CR IRB 5
8.5.1	C 08.05.1	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCK-VERGLEICHE NACH ARTIKEL 180 ABSATZ 1 BUCHSTABE F (CR IRB 5)*	
8,6	C 08.06	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ZUORD-NUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (SLOTTING-ANSATZ)*	CR IRB 6
8,7	C 08.07	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ANWEN-DUNGSBEREICH VON IRB- UND SA-ANSÄTZEN*	CR IRB 7
		GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG	CR GB
9,1	C 09.01	*Tabelle 9.1 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (SA Risikopositionen)*	CR GB 1
9,2	C 09.02	*Tabelle 9.2 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (IRB-Risikopositionen)*	CR GB 2
9,4	C 09.04	*Tabelle 9.4 - Aufschlüsselung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers nach Ländern und der Quote des instituts-spezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen*	CCB
		KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CR EQU IRB
10,1	C 10.01	*KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN*	CR EQU IRB 1
10,2	C 10.02	*KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN. AUFSCHLÜSSE-LUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:*	CR EQU IRB 2
11	C 11.00	ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	CR SETT
13,1	C 13.01	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN	CR SEC
14	C 14.00	DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN	CR SEC Details
14,1	C 14.01	DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN NACH ANSATZ	CR SEC Details 2

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
		GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	CCR
34,01	C 34.01	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: UMFANG DES DERIVATGESCHÄFTS*	CCR 1
34,02	C 34.02	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ*	CCR 2
34,03	C 34.03	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH STANDARDANSÄTZEN VERFAHREN WIRD: SA-CCR oder VEREINFACHTER SA-CCR*	CCR 3
34,04	C 34.04	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER URSPRUNGSRISIKOMETHODE (OEM) VERFAHREN WIRD*	CCR 4
34,05	C 34.05	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER METHODE DES INTERNEN MODELLS (IMM) VERFAHREN WIRD*	CCR 5
34,06	C 34.06	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZWANZIG BEDEUTENDSTE GEGENPARTEIEN*	CCR 6
34,07	C 34.07	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: IRB-ANSATZ – CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA*	CCR 7
34,08	C 34.08	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZUSAMMENSETZUNG DER SICHERHEITEN FÜR CCR-RISIKOPOSITIONEN*	CCR 8
34,09	C 34.09	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN IN KREDITDERIVATEN*	CCR 9
34,10	C 34.10	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZGP*	CCR 10
34,11	C 34.11	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RWEA-FLUSSRECHNUNGEN VON CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH DER IMM*	CCR 11
		OPERATIONELLES RISIKO	**OPR**
16	C 16.00	OPERATIONELLES RISIKO	OPR
		OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE	
17,1	C 17.01	OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN	OPR DETAILS 1
17,2	C 17.02	OPERATIONELLES RISIKO: GROSSE VERLUSTEREIGNISSE	OPR DETAILS 2
		MARKTRISIKO	**MKR**
18	C 18.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL	MKR SA TDI
19	C 19.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN	MKR SA SEC

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
20	C 20.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO	MKR SA CTP
21	C 21.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN	MKR SA EQU
22	C 22.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO	MKR SA FX
23	C 23.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN	MKR SA COM
24	C 24.00	INTERNE MARKTRISIKOMODELLE	MKR IM
25	C 25.00	KREDITWERTANPASSUNGSRISIKO	CVA
		VORSICHTIGE BEWERTUNG	**MKR**
32,1	C 32.01	VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	PRUVAL 1
32,2	C 32.02	VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ	PRUVAL 2
32,3	C 32.03	VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO	PRUVAL 3
32,4	C 32.04	VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITION	PRUVAL 4
		RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN	**MKR**
33	C 33.00	RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN NACH LAND DER GEGENPARTEI	GOV
		VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE)	**NPE LC**
35,1	C 35.01	VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE) BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	NPE LC1
35,2	C 35.02	VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE) MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN	NPE LC2
35,3	C 35.03	VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE) MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN	NPE LC3

C 01.00 - EIGENMITTEL (CA1)

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0010	**1**	**EIGENMITTEL**	
0015	**1,1**	**KERNKAPITAL (T1)**	
0020	**1.1.1**	**HARTES KERNKAPITAL (CET1)**	
0030	**1.1.1.1**	**Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
0040	1.1.1.1.1	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	
0045	1.1.1.1.1*	Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente	
0050	1.1.1.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0060	1.1.1.1.3	Agio	
0070	1.1.1.1.4	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
0080	1.1.1.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0090	1.1.1.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0091	1.1.1.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0092	1.1.1.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals	
0130	**1.1.1.2**	**Einbehaltene Gewinne**	
0140	1.1.1.2.1	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	
0150	1.1.1.2.2	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust	
0160	1.1.1.2.2.1	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	
0170	1.1.1.2.2.2	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	
0180	**1.1.1.3**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	
0200	**1.1.1.4**	**Sonstige Rücklagen**	
0210	**1.1.1.5**	**Fonds für allgemeine Bankrisiken**	
0220	**1.1.1.6**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)**	
0230	**1.1.1.7**	**Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)**	
0240	**1.1.1.8**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen**	
0250	**1.1.1.9**	**Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)**	
0260	1.1.1.9.1	(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0270	1.1.1.9.2	Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)	
0280	1.1.1.9.3	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
0285	1.1.1.9.4	Gewinne und Verluste aus zeitwertbilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	
0290	1.1.1.9.5	(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung	
0300	**1.1.1.10**	**(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)**	
0310	1.1.1.10.1	(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	
0320	1.1.1.10.2	(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	
0330	1.1.1.10.3	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden	
0335	1.1.1.10.4	Bilanzielle Neubewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts von Tochterunternehmen nach Konsolidierung der Tochterunternehmen, der Dritten zuzurechnen ist	
0340	**1.1.1.11**	**(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	
0350	1.1.1.11.1	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden	
0360	1.1.1.11.2	Mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	
0365	1.1.1.11.3	Bilanzielle Neubewertung sonstiger immaterieller Vermögenswerte von Tochterunternehmen nach Konsolidierung der Tochterunternehmen, die Dritten zuzurechnen sind	
0370	**1.1.1.12**	**(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden**	
0380	**1.1.1.13**	**(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste**	
0390	**1.1.1.14**	**(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage**	
0400	1.1.1.14.1	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
0410	1.1.1.14.2	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden	
0420	1.1.1.14.3	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf	
0430	**1.1.1.15**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital**	
0440	**1.1.1.16**	**(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten**	
0450	**1.1.1.17**	**(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
0460	**1.1.1.18**	**(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
0470	**1.1.1.19**	**(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
0471	**1.1.1.20**	**(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann**	
0472	**1.1.1.21**	**(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann**	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0480	**1.1.1.22**	**(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
0490	**1.1.1.23**	**(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren**	
0500	**1.1.1.24**	**(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
0510	**1.1.1.25**	**(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag**	
0511	**1.1.1.25.1**	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag für Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0512	**1.1.1.25.2**	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag für latente Steueransprüche aus temporären Differenzen	
0513	**1.1.1.25A**	**(-) Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen**	
0514	**1.1.1.25B**	**(-) Fehlbeträge bezüglich Mindestwertzusagen**	
0515	**1.1.1.25C**	**(-) Sonstige vorhersehbare Steuerbelastungen**	
0520	**1.1.1.26**	**Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen**	
0524	**1.1.1.27**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital**	
0529	**1.1.1.28**	**Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital - sonstige**	
0530	**1.1.2**	**ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL**	
0540	**1.1.2.1**	**Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
0551	1.1.2.1.1	Voll eingezahlte, direkt begebene Kapitalinstrumente	
0560	1.1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0571	1.1.2.1.3	Agio	
0580	1.1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
0590	1.1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0620	1.1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0621	1.1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0622	1.1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
0660	**1.1.2.2**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)**	
0670	**1.1.2.3**	**Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente**	
0680	**1.1.2.4**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten**	
0690	**1.1.2.5**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital**	
0700	**1.1.2.6**	**(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0710	**1.1.2.7**	**(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
0720	**1.1.2.8**	**(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten**	
0730	**1.1.2.9**	**Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen**	
0740	**1.1.2.10**	**Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)**	
0744	**1.1.2.11**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital**	
0748	**1.1.2.12**	**Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige**	
0750	**1,2**	**ERGÄNZUNGSKAPITAL**	
0760	**1.2.1**	**Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
0771	1.2.1.1	Voll eingezahlte, direkt begebene Kapitalinstrumente	
0780	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0791	1.2.1.3	Agio	
0800	1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
0810	1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0840	1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0841	1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0842	1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals	
0880	**1.2.2**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals**	
0890	**1.2.3**	**Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente**	
0900	**1.2.4**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten**	
0910	**1.2.5**	**Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)**	
0920	**1.2.6**	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz**	
0930	**1.2.7**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital**	
0940	**1.2.8**	**(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
0950	**1.2.9**	**(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
0955	**1.2.9A**	**(-) Von den anrechenbaren Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die anrechenbaren Verbindlichkeiten überschreiten**	
0960	**1.2.10**	**Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen**	
0970	**1.2.11**	**Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)**	
0974	**1.2.12**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital**	
0978	**1.2.13**	**Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital - sonstige**	

C 02.00 - EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
0010	**1**	**GESAMTRISIKOBETRAG**	
0020	1*	*Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 98 CRR*	
0030	1**	*Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 CRR*	
0040	**1,1**	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN**	
0050	**1.1.1**	**Standardansatz (SA)**	
0051	1.1.1*	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR	
0060	1.1.1.1	Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen	
0070	1.1.1.1.01	Staaten oder Zentralbanken	
0080	1.1.1.1.02	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
0090	1.1.1.1.03	Öffentliche Stellen	
0100	1.1.1.1.04	Multilaterale Entwicklungsbanken	
0110	1.1.1.1.05	Internationale Organisationen	
0120	1.1.1.1.06	Institute	
0130	1.1.1.1.07	Unternehmen	
0140	1.1.1.1.08	Mengengeschäft	
0150	1.1.1.1.09	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	
0160	1.1.1.1.10	Ausgefallene Positionen	
0170	1.1.1.1.11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	
0180	1.1.1.1.12	Gedeckte Schuldverschreibungen	
0190	1.1.1.1.13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
0200	1.1.1.1.14	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	
0210	1.1.1.1.15	Beteiligungen	
0211	1.1.1.1.16	Sonstige Positionen	
0240	**1.1.2**	**Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)**	
0241	1.1.2*	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 164 CRR	
0242	1.1.2**	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR	
0250	1.1.2.1	IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden	

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
0260	1.1.2.1.01	Zentralstaaten und Zentralbanken	
0270	1.1.2.1.02	Institute	
0280	1.1.2.1.03	Unternehmen - KMU	
0290	1.1.2.1.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
0300	1.1.2.1.05	Unternehmen - Sonstige	
0310	1.1.2.2	IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden	
0320	1.1.2.2.01	Zentralstaaten und Zentralbanken	
0330	1.1.2.2.02	Institute	
0340	1.1.2.2.03	Unternehmen - KMU	
0350	1.1.2.2.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
0360	1.1.2.2.05	Unternehmen - Sonstige	
0370	1.1.2.2.06	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, KMU	
0380	1.1.2.2.07	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, keine KMU	
0390	1.1.2.2.08	Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend	
0400	1.1.2.2.09	Mengengeschäft - Sonstige KMU	
0410	1.1.2.2.10	Mengengeschäft - Sonstige, keine KMU	
0420	1.1.2.3	Beteiligungen nach IRB	
0450	1.1.2.5	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	
0460	**1.1.3**	**Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP**	
0470	**1.1.4**	**Verbriefungspositionen**	
0490	**1,2**	**RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN**	
0500	**1.2.1**	**Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch**	
0510	**1.2.2**	**Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch**	
0520	**1,3**	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN**	
0530	**1.3.1**	**Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)**	
0540	1.3.1.1	Börsengehandelte Schuldtitel	
0550	1.3.1.2	Beteiligungen	
0555	1.3.1.3	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGA	
0556	1.3.1.3*	Zusatzinformation: Ausschließlich in börsengehandelte Schuldtitel investierte OGA	

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
0557	1.3.1.3**	Zusatzinformation: Ausschließlich in Eigenkapitalinstrumenten oder gemischten Instrumenten investierte OGA	
0560	1.3.1.4	Devisen	
0570	1.3.1.5	Warenpositionen	
0580	**1.3.2**	**Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)**	
0590	**1,4**	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)**	
0600	**1.4.1**	**Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)**	
0610	**1.4.2**	**Standardansatz (SA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)**	
0620	**1.4.3**	**Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)**	
0630	**1,5**	**ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN**	
0640	**1,6**	**GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)**	
0650	**1.6.1**	**Fortgeschrittene Methode**	
0660	**1.6.2**	**Standardmethode**	
0670	**1.6.3**	**Auf OEM-Grundlage**	
0680	**1,7**	**GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH**	
0690	**1,8**	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE**	
0710	**1.8.2**	**Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458 CRR**	
0720	1.8.2*	Davon: Anforderungen für Großkredite	
0730	1.8.2**	Davon: Aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien	
0740	1.8.2***	Davon: Aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche	
0750	**1.8.3**	**Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459 CRR**	
0760	**1.8.4**	**Davon: Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 CRR**	

C 03.00 - KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0010	1	Kernkapitalquote (CET1)	
0020	2	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (CET1)	
0030	3	Kernkapitalquote (T1)	
0040	4	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)	
0050	5	Gesamtkapitalquote	
0060	6	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	
Zusatzinformationen: SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) Gesamtkapitalanforderung (OCR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G)			
0130	13	SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)	
0140	13*	TSCR: in Form von hartem Kernkapital	
0150	13**	TSCR: in Form von Kernkapital	
0160	14	Gesamtkapitalanforderung (OCR)	
0170	14*	OCR: in Form von hartem Kernkapital	
0180	14**	OCR: in Form von Kernkapital	
0190	15	OCR und Eigenmittelzielkennziffer (P2G)	
0200	15*	OCR und P2G: in Form von hartem Kernkapital	
0210	15**	OCR und P2G: in Form von Kernkapital	
0220	16	Überschuss (+)/Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Artikel 92 CRR und 104a CRD	
Zusatzinformationen: Kapitalquoten ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9			
0300	20	Kernkapitalquote (CET1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9	
0310	21	Kernkapitalquote (T1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9	
0320	22	Gesamtkapitalquote ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9	

C 04.00 - ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

Zeile	ID	Posten	Spalte
Latente Steueransprüche und Steuerschulden			**0010**
0010	1	**Latente Steueransprüche insgesamt**	
0020	1.1	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	
0030	1.2	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
0040	1.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
0050	2	**Latente Steuerschulden insgesamt**	
0060	2.1	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
0070	2.2	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
0080	2.2.1	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
0090	2.2.2	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
0093	2A	**Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge**	
0096	2B	**Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 250 %**	
0097	2C	**Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 0 %**	
Ausnahme von Abzügen vom harten Kernkapital (CET1)			
0901	2W	**Ausnahme vom Abzug immaterieller Vermögenswerte vom harten Kernkapital (CET1)**	
Rechnungslegungsklassifikation von AT1-Instrumenten			
0905	2Y	**Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden**	
0906	2Z	**Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden**	
Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste			
0100	3	**Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen**	
0110	3.1	Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können	
0120	3.1.1	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	
0130	3.1.2	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0131	3.1.3	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel	
0140	3.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
0145	4	**Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen**	
0150	4.1	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen	
0155	4.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
0160	5	**Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses**	
0170	6	**Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt**	
0180	7	**Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen**	
Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals			
0190	8	**Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
0200	9	**10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital**	
0210	10	**17.65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital**	
0225	11	**Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel**	
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält			
0230	12	**Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0240	12.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0250	12.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0260	12.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0270	12.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0280	12.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0290	12.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0291	12.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0292	12.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0293	12.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0300	13	**Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0310	13.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0320	13.1.1	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0330	13.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0340	13.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0350	13.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0360	13.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0361	13.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0362	13.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0363	13.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0370	14	**Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0380	14.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0390	14.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0400	14.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0410	14.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0420	14.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0430	14.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0431	14.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0432	14.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0433	14.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
0440	15	**Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0450	15.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0460	15.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0470	15.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0480	15.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0490	15.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0500	15.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0501	15.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0502	15.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0503	15.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0504	15A	Beteiligungen am harten Kernkapital (CET1) von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - mit einem Risikogewicht von 250 %	
0510	16	**Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0520	16.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0530	16.1.1	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0540	16.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0550	16.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0560	16.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0570	16.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0571	16.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0572	16.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0573	16.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0580	17	**Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0590	17.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0600	17.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0610	17.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0620	17.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0630	17.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0640	17.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0641	17.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0642	17.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0643	17.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
Gesamtrisikobeträge von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden:			
0650	18	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden**	
0660	19	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden**	
0670	20	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden**	
Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln (Waiver)			
0680	21	**Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0690	22	**Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0700	23	**Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0710	24	**Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0720	25	**Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0730	26	**Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
Kapitalpuffer			
0740	27	**Kombinierte Kapitalpufferanforderung**	
0750		**Kapitalerhaltungspuffer**	
0760		**Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats**	
0770		**Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer**	
0780		**Systemrisikopuffer**	
0800		**Puffer für global systemrelevante Institute**	
0810		**Puffer für sonstige systemrelevante Institute**	
Anforderungen der Säule II			
0820	28	**Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II**	
Zusatzangaben für Wertpapierfirmen			
0830	29	**Anfangskapital**	
0840	30	**Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten**	
Zusatzangaben für die Berechnung der Schwellenwerte für Meldungen			
0850	31	**Ausländische ursprüngliche Risikopositionen**	
0860	32	**Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt**	

C 05.01 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	1	**ANPASSUNGEN INSGESAMT**						
0020	1,1	**BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE**	Verknüpfung mit {CA1;r0220}	Verknüpfung mit {CA1;r0660}	Verknüpfung mit {CA1;r0880}			
0060	1.1.2	**Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen**						
0061	1.1.3	**Über Zweckgesellschaften begebene Instrumente**						
0062	1.1.4	**Vor dem 27. Juni 2019 begebene Instrumente, die im Hinblick auf die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 BRRD nicht die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen oder Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind**						
0063	1.1.4.1*	davon: Instrumente ohne gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Herabschreibung oder Umwandlung durch Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59 BRRD						
0064	1.1.4.2*	davon: Instrumente, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, ohne wirksame und durchsetzbare Anwendung von Artikel 59 BRRD						
0065	1.1.4.3*	davon: Instrumente, die Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0070	1,2	**MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND GLEICHWERTIGE BETEILIGUNGEN**	Verknüpfung mit {CA1;r0240}	Verknüpfung mit {CA1;r0680}	Verknüpfung mit {CA1;r0900}			
0080	1.2.1	**Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen**						
0090	1.2.2	**Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln**						
0091	1.2.3	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
0092	1.2.4	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
0100	1,3	**SONSTIGE ANPASSUNGEN AUFGRUND VON ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**	Verknüpfung mit {CA1;r0520}	Verknüpfung mit {CA1;r0730}	Verknüpfung mit {CA1;r0960}			
0111	1.3.1.6	**Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus bestimmten Risikopositionen in Schuldtiteln von Zentralstaaten, regionalen Gebietskörperschaften, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen**						
0112	1.3.1.6.1	davon: Betrag A						
0140	1.3.2	**Abzüge**						
0170	1.3.2.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0380	1.3.2.9	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
0385	1.3.2.9a	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche						
0425	1.3.2.11	Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals						
0430	1.3.3	**Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge**						
0440	1.3.4	**Aufgrund von Übergangsregelungen nach IFRS 9 vorzunehmende Anpassungen**						
0441	1.3.4.1	Zusatzinformation: ECL-Wirkung der statischen Komponente						
0442	1.3.4.2	Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum 1.1.2018-31.12.2019						
0443	1.3.4.3	Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum ab 1.1.2020						

C 05.02 - BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	1.	**Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente**						Verknüpfung mit {CA5.1;r060;c010}
0020	2.	**Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 CRR — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind**						Verknüpfung mit {CA5.1;r060;c020}
0030	2,1	Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt						
0040	2.2.	Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz						
0050	2.2.1	Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR erfüllen						
0060	2.2.2	Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen						
0070	2.2.3	Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen						

			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0080	2,3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag						
0090	3	**Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 CRR — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind**						Verknüpfung mit {CA5.1;r060;c030}
0100	3,1	Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt						
0110	3,2	Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz						
0120	3.2.1	Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR erfüllen						
0130	3.2.2	Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen						
0140	3.2.3	Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen						
0150	3,3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag						

C 06.01 - GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN - SUMME (SUMME GS)

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE							
		GESAMTRISIKOBETRAG	KREDITRISIKO, GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGS-RISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE	ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITS-BETEILIGUNGEN
		0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320
0010	GESAMTSUMME								

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE							
		ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITAL-INSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGS-KAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE	ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	DAVON: HARTES KERNKAPITAL	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS	DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
		0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390	0400
0010	GESAMTSUMME								

		KAPITALPUFFER						
		KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNGEN	KAPITALERHALTUNGSPUFFER	INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGS-PUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTS-RISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATS	SYSTEMRISIKO-PUFFER	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
		0410	0420	0430	0440	0450	0470	0480
0010	GESAMTSUMME							

C 06.02 - GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS)

UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES								
NAME	CODE	ART DES CODES	NATIONALER CODE	INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA / Nein)	ART DES UNTERNEHMENS	DATENUMFANG: VOLLKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SF) ODER TEIL-KONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SP)	LÄNDERCODE	ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %
0011	0021	0026	0027	0030	0035	0040	0050	0060

ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN							
					EIGENMITTEL		
GESAMT-RISIKO-BETRAG	KREDITRISIKO, GEGENPARTEIAUS-FALLRISIKO, VERWÄSSERUNGS-RISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSI-TIONSBETRÄGE		DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	VERBUNDENE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN
0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140

ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN									
KERNKAPITAL INSGESAMT	DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL	VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	DAVON: MINDERHEITS-BETEILIGUNGEN	VERBUNDENE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	ERGÄNZUNGSKAPITAL	DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGS-KAPITAL
0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE								
GESAMTRISIKO-BETRAG	KREDITRISIKO, GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGS-RISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONS-BETRÄGE	ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITAL-INSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITS-BETEILIGUNGEN	ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITAL-INSTRUMENTE
0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE						
ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGS-KAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE	ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	DAVON: HARTES KERNKAPITAL	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS	DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
0340	0350	0360	0370	0380	0390	0400

KAPITALPUFFER						
KOMBINIERTE KAPITALPUFFER-ANFORDERUNG	KAPITALERHALTUNGS-PUFFER	INSTITUTS-SPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGS-PUFFER AUFGRUND VON MAKRO-AUFSICHTS-RISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATS	SYSTEMRISIKO-PUFFER	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
0410	0420	0430	0440	0450	0470	0480

C 07.00 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

Risikopositionsklasse nach Standardansatz (SA)

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen**									
0020	**davon: KMU**									
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert - Wohnimmobilien**									
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**									

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**									
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**									
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte									
0090	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**									
0100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									
0110	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**									
0120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN										
0140	**0**%									
0150	**2**%									
0160	**4**%									
0170	**10**%									
0180	**20**%									
0190	**35**%									
0200	**50**%									
0210	**70**%									
0220	**75**%									
0230	**100**%									
0240	**150**%									
0250	**250**%									

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0260	**370**%									
0270	**1 250** %									
0280	**Sonstige Risikogewichte**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA):										
0281	**Transparenzansatz**									
0282	**Mandatsbasierter Ansatz**									
0283	**Ausweichkonzept**									
ZUSATZINFORMATIONEN										
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**									
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)			0%	20%	50%	100%
					(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN					
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen**									
0020	**davon: KMU**									
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert - Wohnimmobilien**									
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)			0%	20%	50%	100%
					(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN					
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**									
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**									
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte									
0090	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**									
0100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									
0110	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**									
0120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)			0%	20%	50%	100%
					(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN					
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN										
0140	**0**%									
0150	**2**%									
0160	**4**%									
0170	**10**%									
0180	**20**%									
0190	**35**%									
0200	**50**%									
0210	**70**%									
0220	**75**%									
0230	**100**%									
0240	**150**%									
0250	**250**%									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)			0%	20%	50%	100%
					(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN					
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0260	**370**%									
0270	**1 250** %									
0280	**Sonstige Risikogewichte**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA):										
0281	**Transparenzansatz**									
0282	**Mandatsbasierter Ansatz**									
0283	**Ausweichkonzept**									
ZUSATZINFORMATIONEN										
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**									
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							Verknüpfung mit CA		
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen**									
0020	**davon: KMU**									
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert - Wohnimmobilien**									
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**									
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**									
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte									
0090	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**									
0100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									
0110	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**									
0120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN										
0140	**0**%									
0150	**2**%									
0160	**4**%									
0170	**10**%									
0180	**20**%									
0190	**35**%									
0200	**50**%									
0210	**70**%									
0220	**75**%									
0230	**100**%									
0240	**150**%									
0250	**250**%									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0260	**370**%									
0270	**1 250** %									
0280	**Sonstige Risikogewichte**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA):										
0281	**Transparenzansatz**									
0282	**Mandatsbasierter Ansatz**									
0283	**Ausweichkonzept**									
ZUSATZINFORMATIONEN										
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**									
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**									

C 08.01 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

		INTERNE RATING-SKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**								
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**								
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**								
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:								
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**								
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**								
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte								

		INTERNE RATING-SKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**								
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**								
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**								
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**								
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**								
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**								
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**								
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**								

		RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
		0090	0100	0110	0120	0130	0140
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:						
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**						
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**						
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						

		RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
		0090	0100	0110	0120	0130	0140
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**						
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**						
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**						
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**						
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**						
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**						
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**						
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**						

		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG									
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG							
		GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	BAREINLAGEN	LEBENSVERSICHERUNGEN	VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
									IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		0150	0160	0170	0171	0172	0173	0180	0190	0200	0210
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**										
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**										
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**										
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**										
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte										

		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALL-RISIKOBEHANDLUNG									
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG							
		GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	BAREINLAGEN	LEBENSVERSICHERUNGEN	VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
									IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		0150	0160	0170	0171	0172	0173	0180	0190	0200	0210
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**										
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**										
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**										
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**										
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**										
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**										
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**										
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**										

		DER DOPPELAUSFALLRISIKO-BEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTS-WERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG						
		0220	0230	0240	0250	0255	0256	0257
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**							
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**							
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:							
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**							
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**							
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte							

		DER DOPPELAUSFALLRISIKO-BEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTS-WERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG						
		0220	0230	0240	0250	0255	0256	0257
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**							
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**							
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**							
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**							
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**							
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**							
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**							
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		ZUSATZINFORMATIONEN:			
			DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVAT
		0260	0270	0280	0290	0300	0310
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**	**Verknüpfung mit CA**					
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:						
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**						
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**						
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		ZUSATZINFORMATIONEN:			
			DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVAT
		0260	0270	0280	0290	0300	0310
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**						
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**						
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**						
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**						
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**						
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**						
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**						
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**						

C 08.02 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

RATINGSTUFE (ZEILEN-KENNUNG)	INTERNE RATINGSKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDIT-DERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080

RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		RISIKO-POSITIONS-WERT			
	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN		DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
0090	0100	0110	0120	0130	0140

IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG									
VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG							
							SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	BAREINLAGEN	LEBENS-VERSICHERUNGS-POLICEN	VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
0150	0160	0170	0171	0172	0173	0180	0190	0200	0210

DER DOPPELAUS-FALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKO-GEWICHTETEN POSITIONS-BETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONS-BETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG
ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG						
0220	0230	0240	0250	0255	0256	0257

RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		ZUSATZINFORMATIONEN:			
	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTI-GUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER	RISIKOGEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR KREDITDERIVATEN
0260	0270	0280	0290	0300	0310

C 08.03 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH PD-BANDBREITE (CR IRB 3)

Risikopositionsklasse nach IRB:	
Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:	

PD-BANDBREITE		BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE UMRECHNUNGSFAKTOREN	RISIKOPOSITIONSWERT NACH ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LAUFZEIT (JAHRE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**0,00 bis <0,15**											
0020	**0,00 bis <0,10**											
0030	**0,10 bis <0,15**											
0040	**0,15 bis <0,25**											
0050	**0,25 bis <0,50**											
0060	**0,50 bis <0,75**											
0070	**0,75 bis <2,5**											
0080	**0,75 bis <1,75**											
0090	**1,75 bis <2,5**											

PD-BANDBREITE		BILANZ-WIRKSAME RISIKOPOSI-TIONEN	AUSSERBI-LANZIELLE RISIKOPOSI-TIONEN VOR ANWEN-DUNG VON UMRECH-NUNGS-FAK-TOREN	NACH RISI-KOPOSITIO-NEN GE-WICHTETE DURCH-SCHNITTLI-CHE UM-RECHNUNGS-FAKTOREN	RISIKOPOSI-TIONSWERT NACH AN-WENDUNG VON UM-RECHNUNGS-FAKTOREN UND KRE-DITRISIKO-MINDERUNG (CRM)	NACH RISI-KOPOSITIO-NEN GE-WICHTETE DURCH-SCHNITTLI-CHE AUS-FALLWAHR-SCHEINLICH-KEIT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER	NACH RISI-KOPOSITIO-NEN GE-WICHTETE DURCH-SCHNITTLI-CHE VER-LUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISI-KOPOSITIO-NEN GE-WICHTETE DURCH-SCHNITTLI-CHE LAUF-ZEIT (JAHRE)	RISIKOGE-WICHTETER POSITIONS-BETRAG NACH AN-WENDUNG VON UNTER-STÜTZUNGS-FAKTOREN	ERWARTE-TER VER-LUSTBETRAG	(-) WERT-BERICHTI-GUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0100	**2,5 bis <10**											
0110	**2,5 bis <5**											
0120	**5 bis <10**											
0130	**10 bis <100**											
0140	**10 bis <20**											
0150	**20 bis <30**											
0160	**30 bis <100**											
0170	**100 (Ausfall)**											

C 08.04 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: RWEA-FLUSSRECHNUNGEN (CR IRB 4)

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
		0010
0010	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER VORANGEGANGENEN BERICHTSPERIODE	
0020	UMFANG DER VERMÖGENSWERTE (+/-)	
0030	QUALITÄT DER VERMÖGENSWERTE (+/-)	
0040	MODELLAKTUALISIERUNGEN (+/-)	
0050	METHODIK UND POLITIK (+/-)	
0060	ERWERB UND VERÄUSSERUNG (+/-)	
0070	WECHSELKURSSCHWANKUNGEN (+/-)	
0080	SONSTIGE (+/-)	
0090	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER BERICHTSPERIODE	

C 08.05 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCKVERGLEICHE (CR IRB 5)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

PD-BANDBREITE		ARITHMETISCHER PD-DURCHSCHNITT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER AM ENDE DES VORJAHRES	DAVON: AUSFÄLLE WÄHREND DES JAHRES	BEOBACHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLQUOTE (%)	DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE AUSFALLQUOTE (%)
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	0,00 bis <0,15					
0020	0,00 bis <0,10					
0030	0,10 bis <0,15					
0040	0,15 bis <0,25					
0050	0,25 bis <0,50					
0060	0,50 bis <0,75					
0070	0,75 bis <2,5					
0080	0,75 bis <1,75					
0090	1,75 bis <2,5					
0100	2,5 bis <10					
0110	2,5 bis <5					
0120	5 bis <10					
0130	10 bis <100					
0140	10 bis <20					
0150	20 bis <30					
0160	30 bis <100					
0170	100 (Ausfall)					

C 08.05.1 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCKVERGLEICHE NACH ARTIKEL 180 ABSATZ 1 BUCHSTABE F (CR IRB 5)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

PD-BANDBREITE	ENTSPRECHENDE EXTERNE BONITÄTS-BEURTEILUNG	ARITHMETISCHER PD-DURCHSCHNITT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER AM ENDE DES VORJAHRES		BEOBACHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLQUOTE (%)	DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE AUSFALLQUOTE (%)
				DAVON: AUSFÄLLE WÄHREND DES JAHRES		
0005	0006	0010	0020	0030	0040	0050

C 08.06 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (CR IRB 6)

Art der Spezialfinanzierung

			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN					RISIKOGEWICHT	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ZUSATZINFORMATIONEN:	
					DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	RISIKO-POSITIONSWERT	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO			ERWARTETER VERLUST-BETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	KATEGORIE 1	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							50%			
0020		2,5 JAHRE ODER MEHR							70%			
0030	KATEGORIE 2	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							70%			
0040		2,5 JAHRE ODER MEHR							90%			
0050	KATEGORIE 3	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							115%			
0060		2,5 JAHRE ODER MEHR							115%			
0070	KATEGORIE 4	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							250%			
0080		2,5 JAHRE ODER MEHR							250%			

			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	RISIKO-POSITIONSWERT	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	RISIKOGEWICHT	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ZUSATZINFORMATIONEN:	
											ERWARTETER VERLUST-BETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0090	KATEGORIE 5	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							-			
0100		2,5 JAHRE ODER MEHR							-			
0110	GESAMTSUMME	WENIGER ALS 2,5 JAHRE										
0120		2,5 JAHRE ODER MEHR										

C 08.07 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ANWENDUNGSBEREICH VON IRB- UND SA-ANSÄTZEN (CR IRB 7)

		RISIKOPOSITIONSWERT IM SINNE VON ARTIKEL 166 CRR INSGESAMT	SA UND IRB UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERT INSGESAMT	EINER DAUERHAFTEN TEILANWENDUNG DES STANDARDANSATZES UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	EINEM EINFÜHRUNGSPLAN UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	DEM IRB-ANSATZ UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	**STAATEN ODER ZENTRALBANKEN**					
0020	**DAVON: REGIONALE ODER LOKALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**					
0030	**DAVON: ÖFFENTLICHE STELLEN**					
0040	**INSTITUTE**					
0050	**UNTERNEHMEN**					
0060	**DAVON: UNTERNEHMEN – SPEZIALFINANZIERUNGEN (OHNE SLOTTING-ANSATZ)**					
0070	**DAVON: UNTERNEHMEN – SPEZIALFINANZIERUNGEN (MIT SLOTTING-ANSATZ)**					
0080	**DAVON: UNTERNEHMEN - KMU**					
0090	**MENGENGESCHÄFT**					
0100	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - DURCH IMMOBILIEN BESICHERT, KMU**					

		RISIKOPOSITIONSWERT IM SINNE VON ARTIKEL 166 CRR INSGESAMT	SA UND IRB UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERT INSGESAMT	EINER DAUERHAFTEN TEILANWENDUNG DES STANDARDANSATZES UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	EINEM EINFÜHRUNGSPLAN UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	DEM IRB-ANSATZ UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)
		0010	0020	0030	0040	0050
0110	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - DURCH IMMOBILIEN BESICHERT, KEINE KMU**					
0120	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - QUALIFIZIERT REVOLVIEREND**					
0130	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - SONSTIGE KMU**					
0140	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - SONSTIGE, KEINE KMU**					
0150	**BETEILIGUNGEN**					
0160	**SONSTIGE AKTIVA, OHNE KREDITVERPFLICHTUNGEN**					
0170	**GESAMTSUMME**					

C 09.01 - GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel
			Ausgefallene Risikopositionen					
		0010	0020	0040	0050	0055	0060	0061
0010	Staaten oder Zentralbanken							
0020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0030	Öffentliche Stellen							
0040	Multilaterale Entwicklungsbanken							
0050	Internationale Organisationen							
0060	Institute							
0070	Unternehmen							
0075	davon: KMU							
0080	Mengengeschäft							
0085	davon: KMU							
0090	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert							
0095	davon: KMU							

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel
			Ausgefallene Risikopositionen					
		0010	0020	0040	0050	0055	0060	0061
0100	Ausgefallene Positionen							
0110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen							
0120	Gedeckte Schuldverschreibungen							
0130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung							
0140	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)							
0141	Transparenzansatz							
0142	Mandatsbasierter Ansatz							
0143	Ausweichkonzept							
0150	Beteiligungspositionen							
0160	Sonstige Risikopositionen							
0170	**Gesamtsumme der Risikopositionen**							

		Kreditrisiko-anpassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGS-FAKTOREN
		0070	0075	0080	0081	0082	0090
0010	Staaten oder Zentralbanken						
0020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften						
0030	Öffentliche Stellen						
0040	Multilaterale Entwicklungsbanken						
0050	Internationale Organisationen						
0060	Institute						
0070	Unternehmen						
0075	davon: KMU						
0080	Mengengeschäft						
0085	davon: KMU						
0090	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert						
0095	davon: KMU						

		Kreditrisiko-anpassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGS-FAKTOREN
		0070	0075	0080	0081	0082	0090
0100	Ausgefallene Positionen						
0110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen						
0120	Gedeckte Schuldverschreibungen						
0130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung						
0140	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)						
0141	Transparenzansatz						
0142	Mandatsbasierter Ansatz						
0143	Ausweichkonzept						
0150	Beteiligungspositionen						
0160	Sonstige Risikopositionen						
0170	**Gesamtsumme der Risikopositionen**						

C 09.02 - GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALL-WAHRSCHEIN-LICHKEIT (PD) (%)
			Davon: ausgefallen						
		0010	0030	0040	0050	0055	0060	0070	0080
0010	Staaten oder Zentralbanken								
0020	Institute								
0030	Unternehmen								
0042	Davon: Spezialfinanzierungen (außer Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz)								
0045	Davon: Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz								
0050	Davon: KMU								
0060	Mengengeschäft								
0070	Durch Immobilien besichert								
0080	KMU								
0090	Keine KMU								

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALL-WAHRSCHEIN-LICHKEIT (PD) (%)
			Davon: ausgefallen						
		0010	0030	0040	0050	0055	0060	0070	0080
0100	Qualifiziert revolvierend								
0110	Sonstiges Mengengeschäft								
0120	KMU								
0130	Keine KMU								
0140	Beteiligungen								
0150	**Gesamtsumme der Risikopositionen**								

		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)		RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
			Davon: ausgefallen			Davon: ausgefallen				
		0090	0100	0105	0110	0120	0121	0122	0125	0130
0010	Staaten oder Zentralbanken									
0020	Institute									
0030	Unternehmen									
0042	Davon: Spezialfinanzierungen (außer Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz)									
0045	Davon: Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz									
0050	Davon: KMU									
0060	Mengengeschäft									
0070	Durch Immobilien besichert									
0080	KMU									
0090	Keine KMU									

		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)		RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
			Davon: ausgefallen			Davon: ausgefallen				
		0090	0100	0105	0110	0120	0121	0122	0125	0130
0100	Qualifiziert revolvierend									
0110	Sonstiges Mengengeschäft									
0120	KMU									
0130	Keine KMU									
0140	Beteiligungen									
0150	**Gesamtsumme der Risikopositionen**									

C 09.04 - AUFSCHLÜSSELUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS NACH LÄNDERN UND DER QUOTE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN (CCB)

Land:

		Betrag	Prozentsatz	Qualitative Informationen
		0010	0020	0030
Wesentliche Kreditrisikopositionen - Kreditrisiko				
0010	Risikopositionswert nach dem Standardansatz			
0020	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz			
Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				
0030	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz			
0040	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			
Wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefung				
0055	Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Bankbestand			
Eigenmittelanforderungen und Gewichtungen				
0070	Gesamteigenmittelanforderungen für CCB			
0080	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko			
0090	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko			
0100	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand			
0110	Eigenmittelanforderungen — Gewichte			
Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers				
0120	Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers			
0130	Auf das Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers			

		Betrag	Prozentsatz	Qualitative Informationen
		0010	0020	0030
0140	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers			
Anwendung der 2 %-Schwelle				
0150	Anwendung der 2 %-Schwelle auf die allgemeine Kreditrisikoposition			
0160	Anwendung der 2 %-Schwelle auf Risikopositionen im Handelsbuch			

C 10.01 - KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR EQU IRB 1)

		INTERNE RATINGSKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONS-WERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZ-INFORMATION:
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG					ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT					
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0061	0070	0080	0090
0010	**GESAMTBETRAG DER IRB-BETEILIGUNGSPOSITIONEN**									Verknüpfung mit CA	
0020	**PD/LGD-ANSATZ: GESAMTSUMME**										
0050	**EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: GESAMTSUMME**										
0060	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:**										
0070	RISIKOGEWICHT: 190 %										
0080	290%										
0090	370%										
0100	**AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDER ANSATZ**										
0110	**BETEILIGUNGSPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN**										

C 10.02 - KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN. AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOBETRÄGE NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES (CR EQU IRB 2)

RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)	INTERNE RATINGSKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONS-WERT	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZINFORMATION:
			ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				ERWARTETER VERLUSTBETRAG
	DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT				
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090

C 11.00 - ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

		NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS	RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN
		0010	0020	0030	0040
0010	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch**				Verknüpfung mit CA
0020	Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
0030	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
0040	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
0050	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
0060	Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				
0070	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch**				Verknüpfung mit CA
0080	Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
0090	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
0100	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
0110	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
0120	Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				

C 13.01 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGSPOSITIONEN (CR SEC)

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0020	VERBRIEFUNGEN						
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN						
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN						
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN						
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN						
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0450	CQS 1						
0460	CQS 2						
0470	CQS 3						
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**						
0500	CQS 1						
0510	CQS 2						
0520	CQS 3						
0530	CQS 4						
0540	CQS 5						
0550	CQS 6						
0560	CQS 7						
0570	CQS 8						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0580	CQS 9						
0590	CQS 10						
0600	CQS 11						
0610	CQS 12						
0620	CQS 13						
0630	CQS 14						
0640	CQS 15						
0650	CQS 16						
0660	CQS 17						
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
			SEC-SA					
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	**>20 % BIS 50 % RW**	**>50 % BIS 100 % RW**	**>100 % BIS < 1 250 % RW**	**1 250 % RW (W UNBEKANNT)**	**1 250 % RW (SONSTIGE)**
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
			SEC-SA					
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	**>20 % BIS 50 % RW**	**>50 % BIS 100 % RW**	**>100 % BIS < 1 250 % RW**	**1 250 % RW (W UNBEKANNT)**	**1 250 % RW (SONSTIGE)**
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-SA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	**>20 % BIS 50 % RW**	**>50 % BIS 100 % RW**	**>100 % BIS < 1 250 % RW**	**1 250 % RW (W UNBEKANNT)**	**1 250 % RW (SONSTIGE)**
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
			SEC-SA					
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
			SEC-SA					
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
			SEC-SA					
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
			SEC-ERBA										
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0020	VERBRIEFUNGEN												
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN												
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN												
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN												
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
			SEC-ERBA										
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE												
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN												
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
			SEC-ERBA										
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE												
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
			SEC-ERBA										
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE												
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
		SEC-ERBA											
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0450	CQS 1												
0460	CQS 2												
0470	CQS 3												
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG												
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**												
0500	CQS 1												
0510	CQS 2												
0520	CQS 3												
0530	CQS 4												
0540	CQS 5												
0550	CQS 6												
0560	CQS 7												
0570	CQS 8												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
			SEC-ERBA										
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0580	CQS 9												
0590	CQS 10												
0600	CQS 11												
0610	CQS 12												
0620	CQS 13												
0630	CQS 14												
0640	CQS 15												
0650	CQS 16												
0660	CQS 17												
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	CQS 12	CQS 13	CQS 14	CQS 15	CQS 16	CQS 17	ALLE SONSTIGEN CQS
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0020	VERBRIEFUNGEN											
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN											
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN											
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN											
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	**CQS 9**	**CQS 10**	**CQS 11**	**CQS 12**	**CQS 13**	**CQS 14**	**CQS 15**	**CQS 16**	**CQS 17**	**ALLE SONSTIGEN CQS**
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE											
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN											
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	**CQS 9**	**CQS 10**	**CQS 11**	**CQS 12**	**CQS 13**	**CQS 14**	**CQS 15**	**CQS 16**	**CQS 17**	**ALLE SONSTIGEN CQS**
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE											
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	CQS 12	CQS 13	CQS 14	CQS 15	CQS 16	CQS 17	ALLE SONSTIGEN CQS
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE											
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	CQS 12	CQS 13	CQS 14	CQS 15	CQS 16	CQS 17	ALLE SONSTIGEN CQS
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0450	CQS 1											
0460	CQS 2											
0470	CQS 3											
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG											
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**											
0500	CQS 1											
0510	CQS 2											
0520	CQS 3											
0530	CQS 4											
0540	CQS 5											
0550	CQS 6											
0560	CQS 7											
0570	CQS 8											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	**CQS 9**	**CQS 10**	**CQS 11**	**CQS 12**	**CQS 13**	**CQS 14**	**CQS 15**	**CQS 16**	**CQS 17**	**ALLE SONSTIGEN CQS**
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0580	CQS 9											
0590	CQS 10											
0600	CQS 11											
0610	CQS 12											
0620	CQS 13											
0630	CQS 14											
0640	CQS 15											
0650	CQS 16											
0660	CQS 17											
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0020	VERBRIEFUNGEN					
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN					
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN					
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN					
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	**OPTION SEC-ERBA**	**POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR**	**POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR**	**FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES**
		0580	0590	0600	0620	0630
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN					
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0450	CQS 1					
0460	CQS 2					
0470	CQS 3					
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG					
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**					
0500	CQS 1					
0510	CQS 2					
0520	CQS 3					
0530	CQS 4					
0540	CQS 5					
0550	CQS 6					
0560	CQS 7					
0570	CQS 8					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0580	CQS 9					
0590	CQS 10					
0600	CQS 11					
0610	CQS 12					
0620	CQS 13					
0630	CQS 14					
0640	CQS 15					
0650	CQS 16					
0660	CQS 17					
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0020	VERBRIEFUNGEN									
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN									
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN									
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN									
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN									
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0450	CQS 1									
0460	CQS 2									
0470	CQS 3									
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG									
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**									
0500	CQS 1									
0510	CQS 2									
0520	CQS 3									
0530	CQS 4									
0540	CQS 5									
0550	CQS 6									
0560	CQS 7									
0570	CQS 8									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0580	CQS 9									
0590	CQS 10									
0600	CQS 11									
0610	CQS 12									
0620	CQS 13									
0630	CQS 14									
0640	CQS 15									
0650	CQS 16									
0660	CQS 17									
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						Verknüpfung mit CA	
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

C 14.00 - DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC Details)

INTERNER CODE	KENNUNG DER VERBRIEFUNG	GRUPPENINTERNE, PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERBRIEFUNG?	FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR / SPONSOR / URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER / ANLEGER)	KENNUNG DES ORIGINATORS	VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL / SYNTHETISCH / ABCP-PROGRAMM / ABCP-TRANSAKTION)	BILANZIERUNGS-METHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?	SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: Unterliegen die Verbriefungspositionen Eigenmittelanforderungen?	ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS	VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?	STS- ODER NICHT-STS-VERBRIEFUNG?	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTEL-BEHANDLUNG IN FRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNG?
0010	0020	0021	0110	0030	0040	0051	0060	0061	0070	0075	0446

SELBSTBEHALT			NICHT ABCP-PROGRAMME			VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN									
ART DES SELBSTBEHALTS	% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG	EINHALTUNG DER SELBSTBEHALT-ANFORDERUNG?	ORIGINIERUNGS-DATUM (JJJJ-MM-TT)	DATUM DER LETZTEN EMISSION (JJJJ-MM-TT)	GESAMTSUMME DER VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN AM ORIGINIERUNGS-DATUM	GESAMT-BETRAG	ANTEIL DES INSTITUTS (%)	TYP	PROZENTUALER ANTEIL DES IRB-ANSATZES AN DEN GENUTZTEN ANSÄTZEN	ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN	AUSGEFALLENE RISIKOPOSITIONEN W (%)	LAND	LGD (%)	EL%	UL%
0080	0090	0100	0120	0121	0130	0140	0150	0160	0171	0180	0181	0190	0201	0202	0203

VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN						VERBRIEFUNGSSTRUKTUR								
						BILANZWIRKSAME POSTEN								
						VORRANGIG			MEZZANINE			ERSTVERLUST		
RISIKOPOSITIONS-GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER LAUFZEIT VON VERMÖGENSWERTEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) Kirb	PROZENTUALER ANTEIL DER MENGENGESCHÄFT-RISIKOPOSITIONEN IN IRB-POOLS	EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) KSA	ZUSATZINFORMATIONEN KREDITRISIKOANPASSUNGEN IM LAUFENDEN BERICHTSZEITRAUM	BETRAG	UNTERER TRANCHIERUNGS-PUNKT (%)	BONITÄTS-STUFEN	BETRAG	ANZAHL DER TRANCHEN	BONITÄTSSTUFE DER NACHRANGIGSTEN TRANCHE	BETRAG	OBERER TRANCHIE-RUNGS-PUNKT (%)	BONITÄTS-STUFEN
0204	0210	0221	0222	0223	0225	0230	0231	0232	0240	0241	0242	0250	0251	0252

VERBRIEFUNGSSTRUKTUR								
AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			LAUFZEIT			ZUSATZINFORMATIONEN		
VORRANGIG	MEZZANINE	ERST-VERLUST	ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGS-TERMIN	IN DER TRANSAKTION ENTHALTENE KAUFOPTIONEN DES ORIGINATORS	GESETZLICH LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN	UNTERER TRANCHIERUNGS-PUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)	OBERER TRANCHIERUNGS-PUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)	VOM ORIGINIERENDEN INSTITUT ANGEGEBENER RISIKO-TRANSFER (%)
0260	0270	0280	0290	0291	0300	0302	0303	0304

C 14.01 - DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN NACH ANSATZ (Ansatz SEC Details)

Ansatz:

INTERNER CODE	KENNUNG DER VERBRIEFUNG	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN								ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN			
		BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
		VORRANGIG	MEZZANINE	ERST-VERLUST	VORRANGIG	MEZZANINE	RISIKOGEWICHT SICHERUNGSGEBER / INSTRUMENT	ERST-VERLUST	RISIKOGEWICHT SICHERUNGSGEBER / INSTRUMENT	DIREKTE KREDITSUBSTITUTE	IRS / CRS	LIQUIDITÄTS-FAZILITÄTEN	SONSTIGE
0010	0020	0310	0320	0330	0340	0350	0351	0360	0361	0370	0380	0390	0400

RISIKOPOSITIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:				ZUSATZINFORMATIONEN		VERBRIEFUNGSPOSITIONEN – HANDELSBUCH		
		VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	NACH OBERGRENZE	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-ERBA	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-SA-ANSATZ	CTP ODER NICHT-CTP?	NETTOPOSITIONEN	
									KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION
0411	0420	0430	0431	0432	0440	0447	0448	0450	0460	0470

C 34.01 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: UMFANG DES DERIVATGESCHÄFTS (CCR 1)

		MONAT 1			MONAT 2			MONAT 3			QUALITATIVE INFORMATIONEN
		KAUFDERIVATEPOSITIONEN	VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN	GESAMTSUMME	KAUFDERIVATEPOSITIONEN	VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN	GESAMTSUMME	KAUFDERIVATEPOSITIONEN	VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN	GESAMTSUMME	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	Umfang des Derivatgeschäfts										
0020	Bilanzielle und außerbilanzielle Derivatepositionen										
0030	(-) Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind										
0040	Gesamtvermögenswerte										
0050	Anteil an den Gesamtvermögenswerten										
AUSNAHMEREGELUNG GEMÄSS ARTIKEL 273A ABSATZ 4 CRR											
0060	Sind die Bedingungen des Artikels 273a Absatz 4 CRR erfüllt, einschließlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde?										
0070	Methode zur Berechnung der Risikopositionswerte auf konsolidierter Basis										

C 34.02 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (CCR 2)

Risikopositionen

	ANSATZ	ANZAHL DER GEGENPARTEIEN	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOTIONAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	ERHALTENE NACHSCHUSSZAHLUNGEN S(VM)	GELEISTETE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)	UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), ERHALTENE SICHERHEITEN
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)								
0020	VEREINFACHTER SA-CCR (FÜR DERIVATE)								
0030	SA-CCR (FÜR DERIVATE)								
0040	IMM (FÜR DERIVATE UND SFTs)								
0050	Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften								
0060	Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist								
0070	Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen								
0080	EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)								
0090	UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)								
0100	VAR FÜR SFTS								
0110	**GESAMTSUMME**								
0120	davon: SWWR-Positionen								
0130	Geschäfte mit Nachschusszahlungen								
0140	Geschäfte ohne Nachschusszahlungen								

	ANSATZ	UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITEN-BETRAG (NICA), GESTELLTE SICHERHEITEN	WIEDER-BESCHAFFUNGSKOSTEN (RC)	POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSI-TIONSWERT (PFE)	AKTUELLE RISIKOPOSITION	EEPE	ZUR BERECHNUNG DES AUFSICHTLICHEN RISIKOPOSI-TIONSWERTS VERWENDETER ALPHA-WERT	RISIKOPOSI-TIONSWERT VOR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)
		0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150
0010	URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)						1,4	
0020	VEREINFACHTER SA-CCR (FÜR DERIVATE)						1,4	
0030	SA-CCR (FÜR DERIVATE)						1,4	
0040	IMM (FÜR DERIVATE UND SFTs)							
0050	Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
0060	Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist							
0070	Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen							
0080	EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0090	UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0100	VAR FÜR SFTS							
0110	**GESAMTSUMME**							
0120	davon: SWWR-Positionen							
0130	Geschäfte mit Nachschusszahlungen							
0140	Geschäfte ohne Nachschusszahlungen							

	ANSATZ	RISIKO-POSITIONS-WERT NACH CRM	RISIKOPOSITIONSWERT			RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE		
				Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird	Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird		Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird	Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird
		0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220
0010	URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)							
0020	VEREINFACHTER SA-CCR (FÜR DERIVATE)							
0030	SA-CCR (FÜR DERIVATE)							
0040	IMM (FÜR DERIVATE UND SFTs)							
0050	Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
0060	Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist							
0070	Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen							
0080	EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0090	UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0100	VAR FÜR SFTS							
0110	**GESAMTSUMME**							
0120	davon: SWWR-Positionen							
0130	Geschäfte mit Nachschusszahlungen							
0140	Geschäfte ohne Nachschusszahlungen							

C 34.03 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH STANDARDANSÄTZEN VERFAHREN WIRD: SA-CCR oder VEREINFACHTER SA-CCR (CCR 3)

CCR-Ansatz

	RISIKOKATEGORIEN	WÄHRUNG	ZWEITE WÄHRUNG IM PAAR	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AUFSCHLAG
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**GESAMTSUMME**							
0020	davon: 2 Risikokategorien zugeordnet							
0030	davon: 3 Risikokategorien zugeordnet							
0040	davon: Mehr als 3 Risikokategorien zugeordnet							
0050	**ZINSÄNDERUNGSRISIKO**							
0060	davon: Ausschließlich der Kategorie Zinsänderungsrisiko zugeordnet							
0070	davon: Größte Währung							
0080	davon: Zweitgrößte Währung							
0090	davon: Drittgrößte Währung							
0100	davon: Viertgrößte Währung							
0110	davon: Fünftgrößte Währung							

	RISIKOKATEGORIEN	WÄHRUNG	ZWEITE WÄHRUNG IM PAAR	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AUFSCHLAG
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0120	**FREMDWÄHRUNGSRISIKO**							
0130	davon: Ausschließlich der Kategorie Fremdwährungsrisiko zugeordnet							
0140	davon: Größtes Währungspaar							
0150	davon: Zweitgrößtes Währungspaar							
0160	davon: Drittgrößtes Währungspaar							
0170	davon: Viertgrößtes Währungspaar							
0180	davon: Fünftgrößtes Währungspaar							
0190	**KREDITRISIKO**							
0200	davon: Ausschließlich der Kategorie Kreditrisiko zugeordnet							
0210	Einzeladressen-Geschäfte							
0220	Mehrfachadressen-Geschäfte							
0230	**AKTIENRISIKO**							
0240	davon: Ausschließlich der Kategorie Aktienrisiko zugeordnet							
0250	Einzeladressen-Geschäfte							
0260	Mehrfachadressen-Geschäfte							

	RISIKOKATEGORIEN	WÄHRUNG	ZWEITE WÄHRUNG IM PAAR	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AUFSCHLAG
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0270	**WARENPOSITIONSRISIKO**							
0280	davon: Ausschließlich der Kategorie Warenpositionsrisiko zugeordnet							
0290	Energie							
0300	Metalle							
0310	Landwirtschaftliche Erzeugnisse							
0320	Klimatische Bedingungen							
0330	Sonstige Waren							
0340	**SONSTIGE RISIKEN**							

C 34.04 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER URSPRUNGSRISIKOMETHODE (OEM) VERFAHREN WIRD (CCR 4)

	RISIKOKATEGORIEN	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	POTENZIELLE KÜNFTIGE RISIKOPOSITION (PFE)
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	**GESAMTSUMME**					
0020	ZINSÄNDERUNGSRISIKO					
0030	FREMDWÄHRUNGSRISIKO					
0040	KREDITRISIKO					
0050	AKTIENRISIKO					
0060	WARENPOSITIONSRISIKO					
0070	davon: Strom					

C 34.05 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDEN METHODE (IMM) VERFAHREN WIRD (CR 5)

	INSTRUMENTE		MIT NACHSCHUSSZAHLUNGEN							
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGS-WERT	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKO-POSITIONS-WERT
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	**GESAMTSUMME**									
0020	davon: SWWR-Positionen									
0030	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird									
0040	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird									
0050	**OTC-DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**								
0060		**FREMDWÄHRUNGEN**								
0070		**KREDIT**								
0080		**BETEILIGUNGEN**								
0090		**ROHSTOFFE**								
0100		**SONSTIGE**								
0110		**GESAMTSUMME**								
0120	**BÖRSENGEHANDELTE DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**								
0130		**FREMDWÄHRUNGEN**								
0140		**KREDIT**								
0150		**BETEILIGUNGEN**								
0160		**ROHSTOFFE**								
0170		**SONSTIGE**								
0180		**GESAMTSUMME**								

INSTRUMENTE			MIT NACHSCHUSSZAHLUNGEN							
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGS-WERT	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKO-POSITIONS-WERT
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0190	WERTPAPIER-FINANZIERUNGS-GESCHÄFTE	ZUGRUNDELIEGENDE ANLEIHE								
0200		ZUGRUNDELIEGENDE BETEILIGUNG								
0210		SONSTIGE BASISWERTE								
0220		GESAMTSUMME								
0230	PRODUKTÜBERGREIFENDE VERTRAGLICHE NETTING-SÄTZE									

	INSTRUMENTE		OHNE NACHSCHUSSZAHLUNGEN								RISIKOPOSITIONSWERT
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLE RISIKOPOSITION	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKOPOSITIONSWERT	
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170
0010	**GESAMTSUMME**										
0020	davon: SWWR-Positionen										
0030	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird										
0040	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird										
0050	**OTC-DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**									
0060		**FREMDWÄHRUNGEN**									
0070		**KREDIT**									
0080		**BETEILIGUNGEN**									
0090		**ROHSTOFFE**									
0100		**SONSTIGE**									
0110		**GESAMTSUMME**									
0120	**BÖRSENGEHANDELTE DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**									
0130		**FREMDWÄHRUNGEN**									
0140		**KREDIT**									
0150		**BETEILIGUNGEN**									
0160		**ROHSTOFFE**									
0170		**SONSTIGE**									
0180		**GESAMTSUMME**									

INSTRUMENTE			OHNE NACHSCHUSSZAHLUNGEN								RISIKOPOSITIONSWERT
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLE RISIKOPOSITION	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKOPOSITIONSWERT	
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170
0190	WERTPAPIER-FINANZIERUNGS-GESCHÄFTE	ZUGRUNDELIEGENDE ANLEIHE									
0200		ZUGRUNDELIEGENDE BETEILIGUNG									
0210		SONSTIGE BASISWERTE									
0220		GESAMTSUMME									
0230	PRODUKTÜBERGREIFENDE VERTRAGLICHE NETTING-SÄTZE										

C 34.06 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZWANZIG BEDEUTENDSTE GEGENPARTEIEN (CCR 6)

NAME	CODE	ART DES CODES	NATIONALER CODE	SEKTOR DER GEGENPARTEI	ART DER GEGENPARTEI	SITZ DER GEGENPARTEI	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE
0010	0020	0030	0035	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130

C 34.07 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: IRB-ANSATZ – CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA (CCR 7)

Risikopositionsklasse nach IRB	
Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:	

PD-SKALA		Risikopositionswert	Nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	Risikogewichtete Positionsbeträge	Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	0,00 bis < 0,15							
0020	0,00 bis < 0,10							
0030	0,10 bis < 0,15							
0040	0,15 bis < 0,25							
0050	0,25 bis < 0,50							
0060	0,50 bis < 0,75							
0070	0,75 bis < 2,50							
0080	0,75 bis < 1,75							
0090	1,75 bis < 2,5							
0100	2,50 bis < 10,00							
0110	2,50 bis < 5,00							

	PD-SKALA	Risikopositionswert	Nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	Risikogewichtete Positionsbeträge	Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0120	5,00 bis < 10,00							
0130	10,00 bis < 100,00							
0140	10,00 bis < 20,00							
0150	20,00 bis < 30,00							
0160	30,00 bis < 100,00							
0170	100,00 (Ausfall)							
0180	Gesamt							

C 34.08 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZUSAMMENSETZUNG DER SICHERHEITEN FÜR CCR-RISIKOPOSITIONEN (CCR 8)

	Art der Sicherheit(en)	Sicherheit(en) für Derivatgeschäfte							
		Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten			
		Getrennt		Nicht getrennt		Getrennt		Nicht getrennt	
		Ersteinschuss	Nachschuss	Ersteinschuss	Nachschuss	Ersteinschuss	Nachschuss	Ersteinschuss	Nachschuss
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	Bar – Landeswährung								
0020	Bar – andere Währungen								
0030	Inländische Staatsanleihen								
0040	Andere Staatsanleihen								
0050	Schuldtitel öffentlicher Anleger								
0060	Unternehmensanleihen								
0070	Dividendenwerte								
0080	Sonstige Sicherheiten								
0090	**Gesamt**								

	Art der Sicherheit(en)	Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte									
		Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten					Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten				
		Getrennt		Nicht getrennt			Getrennt		Nicht getrennt		
		Erstein-schuss	Nachschuss	Erstein-schuss	Nachschuss	SFT-Sicher-heit	Erstein-schuss	Nachschuss	Erstein-schuss	Nachschuss	SFT-Sicher-heit
		0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180
0010	Bar – Landeswährung										
0020	Bar – andere Währungen										
0030	Inländische Staatsanleihen										
0040	Andere Staatsanleihen										
0050	Schuldtitel öffentlicher Anleger										
0060	Unternehmensanleihen										
0070	Dividendenwerte										
0080	Sonstige Sicherheiten										
0090	**Gesamt**										

C 34.09 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN IN KREDITDERIVATEN (CCR 9)

	Produkttyp	NOMINAL BETRÄGE		BEIZULEGENDER ZEITWERT	
		ERWORBENE BESICHERUNG	VERÄUSSERTE BESICHERUNG	ERWORBENE BESICHERUNG	VERÄUSSERTE BESICHERUNG
		0010	0020	0030	0040
0010	Einzeladressen-Kreditausfallswaps				
0020	Indexierte Kreditausfallswaps				
0030	Total Return-Swaps				
0040	Kreditoptionen				
0050	Sonstige Kreditderivate				
0060	**Gesamt**				
AUFSCHLÜSSELUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS					
0070	Positiver beizulegender Zeitwert (Aktiva)				
0080	Negativer beizulegender Zeitwert (Verbindlichkeiten)				

C 34.10 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZGP (CCR 10)

		RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE
		0010	0020
0010	**Risikopositionen gegenüber qualifizierten ZGP (insgesamt)**		
0020	Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) davon:		
0030	i) OTC-Derivate		
0040	ii) Börsengehandelte Derivate		
0050	iii) SFTs		
0060	iv) Netting-Sätze mit genehmigtem produktübergreifendem Netting		
0070	Getrennte Ersteinschüsse		
0080	Nicht getrennte Ersteinschüsse		
0090	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		
0100	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		
0110	**Risikopositionen gegenüber Gegenparteien, die keine qualifizierte ZGP sind (insgesamt)**		
0120	Risikopositionen aus Geschäften bei Gegenparteien, die keine qualifizierte ZGP sind, (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) davon:		
0130	i) OTC-Derivate		
0140	ii) Börsengehandelte Derivate		
0150	iii) SFTs		
0160	iv) Netting-Sätze mit genehmigtem produktübergreifendem Netting		
0170	Getrennte Ersteinschüsse		
0180	Nicht getrennte Ersteinschüsse		
0190	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		
0200	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		

C 34.11 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: FLUSSRECHNUNGEN FÜR RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE VON CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH DER IMM (CCR 11)

		RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE	
		VIERTELJÄHRLICHE STRÖME	JÄHRLICHE STRÖME
		0010	0020
0010	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode**		
0020	Umfang der Vermögenswerte		
0030	Bonitätsstufe der Gegenparteien		
0040	Aktualisierungen des Models (nur IMM)		
0050	Methodik und Regulierung (nur IMM)		
0060	Erwerb und Veräußerung		
0070	Wechselkursschwankungen		
0080	Sonstige		
0090	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der aktuellen Berichtsperiode**		

C 16.00 - OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

	BANKTÄTIGKEITEN	MASSGEBLICHER INDIKATOR			DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)			EIGENMITTEL ANFORDERUNG	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko
		JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR	JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR		
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0O71
0010	1. **DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**								Verknüpfung mit CA2
0020	2. **DEM STANDARDANSATZ (SA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**								Verknüpfung mit CA2
	DEM SA UNTERLIEGEND:								
0030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)								
0040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)								
0050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)								
0060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
0070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
0080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)								
0090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)								

	BANKTÄTIGKEITEN	MASSGEBLICHER INDIKATOR			DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)			EIGENMITTEL ANFORDERUNG	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko
		JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR	JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR		
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0O71
0100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)								
	DEM ASA UNTERLIEGEND:								
0110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
0120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
0130	3. **FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA**								Verknüpfung mit CA2

	BANKTÄTIGKEITEN	GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA				
		DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONS-MECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR ENTLASTUNGSEFFEKTEN AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)
		0080	0090	0100	0110	0120
0010	1. **DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**					
0020	2. **DEM STANDARDANSATZ (SA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**					
	DEM SA UNTERLIEGEND:					
0030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)					
0040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)					
0050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)					
0060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
0070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
0080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)					
0090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)					

	BANKTÄTIGKEITEN	GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA				
		DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONS-MECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR ENTLASTUNGSEFFEKTEN AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)
		0080	0090	0100	0110	0120
0100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)					
	DEM ASA UNTERLIEGEND:					
0110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
0120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
0130	3. **FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA**					

C 17.01 - OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR DETAILS 1)

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	**UNTERNEHMENS-FINANZIERUNG/ -BERATUNG [CF]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0020		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0030		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung										
0040		Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0050		Größter Einzelverlust										
0060		Summe der fünf größten Verluste										
0070		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0080		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0110	**HANDEL (TRADING AND SALES) [TS]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0120		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0130		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung										
0140		Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0150		Größter Einzelverlust										
0160		Summe der fünf größten Verluste										
0170		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0180		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0210	**WERTPAPIER-PROVISIONS-GE-SCHÄFT [RBr]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0220		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0230		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0240		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0250		Größter Einzelverlust										
0260		Summe der fünf größten Verluste										
0270		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0280		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0310	**FIRMENKUNDEN-GESCHÄFT [CB]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0320		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0330		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung										
0340		Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0350		Größter Einzelverlust										
0360		Summe der fünf größten Verluste										
0370		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0380		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0410	**PRIVATKUNDEN-GESCHÄFT [RB]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0420		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0430		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung										
0440		Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0450		Größter Einzelverlust										
0460		Summe der fünf größten Verluste										
0470		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0480		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0510	**ZAHLUNGS-VERKEHR UND VERRECHNUNG [PS]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0520		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0530		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0540		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0550		Größter Einzelverlust										
0560		Summe der fünf größten Verluste										
0570		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0580		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0610	**DEPOT-UND TREUHAND-GESCHÄFTE [AS]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0620		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0630		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung										
0640		Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0650		Größter Einzelverlust										
0660		Summe der fünf größten Verluste										
0670		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0680		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0710	**VERMÖGENSVERWALTUNG [AM]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0720		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0730		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung										
0740		Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0750		Größter Einzelverlust										
0760		Summe der fünf größten Verluste										
0770		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0780		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0810	**UNTERNEH-MENS-POSTEN [CI]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0820		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0830		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0840		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0850		Größter Einzelverlust										
0860		Summe der fünf größten Verluste										
0870		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0880		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0910	**GESCHÄFTS-FEL-DER INS-GESAMT**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse). Davon:										
0911		Verluste ≥ 10 000 und < 20 000										
0912		Verluste ≥ 20 000 und < 100 000										
0913		Verluste ≥ 100 000 und < 1 000 000										
0914		Verluste ≥ 1 000 000										
0920		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse). Davon:										
0921		Verluste ≥ 10 000 und < 20 000										
0922		Verluste ≥ 20 000 und < 100 000										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0923		Verluste ≥ 100 000 und < 1 000 000										
0924		Verluste ≥ 1 000 000										
0930		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung. Davon:										
0935		davon: Anzahl der Ereignisse mit posi-tiver Verlustanpassung										
0936		davon: Anzahl der Ereignisse mit nega-tiver Verlustanpassung										
0940		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0945		davon: Beträge positiver Verlustanpas-sungen (+)										
0946		davon: Beträge negativer Verlustanpas-sungen (-)										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0950		Größter Einzelverlust										
0960		Summe der fünf größten Verluste										
0970		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0980		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

C 17.02 - OPERATIONELLES RISIKO: GROSSE VERLUSTEREIGNISSE (OPR DETAILS 2)

	ID des Ereignisses	Erfassungs-zeitpunkt	Eintritts-zeitpunkt	Erkennungs-zeitpunkt	Ereignis-kategorie	Brutto-verluste	Bruttoverluste abzüglich direkter Rückflüsse	BRUTTOVERLUSTE NACH GESCHÄFTSFELDERN			
								Unternehmens-finanzierung/ -beratung [CF]	Handel (Trading and Sales) [TS]	Wertpapier-provisions-geschäft [RBr]	Firmenkunden-geschäft [CB]
Zeilen	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
…											

	BRUTTOVERLUSTE NACH GESCHÄFTSFELDERN					Name des Rechtsträgers	Code	Art des Codes	Geschäfts-bereich	Beschreibung
	Privat-kunden-geschäft [RB]	Zahlungs-verkehr und Verrechnung [PS]	Depot-und Treuhand-geschäfte [AS]	Vermögens-verwaltung [AM]	Unternehmens-posten [CI]					
Zeilen	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0185	0190	0200
…										

C 18.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

Währung:

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH**							Verknüpfung mit CA2
0011	**Allgemeines Risiko**							
0012	Derivate							
0013	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
0020	Laufzeitbezogener Ansatz							
0030	Bereich 1							
0040	0 ≤ 1 Monat							
0050	> 1 ≤ 3 Monate							
0060	> 3 ≤ 6 Monate							
0070	> 6 ≤ 12 Monate							

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0080	Bereich 2							
0090	> 1 ≤ 2 (1,9 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0100	> 2 ≤ 3 (> 1,9 ≤ 2,8 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0110	> 3 ≤ 4 (> 2,8 ≤ 3,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0120	Bereich 3							
0130	> 4 ≤ 5 (> 3,6 ≤ 4,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0140	> 5 ≤ 7 (> 4,3 ≤ 5,7 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0150	> 7 ≤ 10 (> 5,7 ≤ 7,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0160	> 10 ≤ 15 (> 7,3 ≤ 9,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0170	> 15 ≤ 20 (> 9,3 ≤ 10,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0180	> 20 (> 10,6 ≤ 12,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0190	(> 12,0 ≤ 20,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0200	(> 20 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0210	Durationsbezogener Ansatz							
0220	Bereich 1							
0230	Bereich 2							
0240	Bereich 3							
0250	**Spezifisches Risiko**							
0251	Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen							
0260	Schuldverschreibungen nach der ersten Kategorie in Tabelle 1							
0270	Schuldverschreibungen nach der zweiten Kategorie in Tabelle 1							
0280	Mit einer Restlaufzeit ≤ 6 Monate							
0290	Mit einer Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate							
0300	Mit einer Restlaufzeit > 24 Monate							
0310	Schuldverschreibungen nach der dritten Kategorie in Tabelle 1							
0320	Schuldverschreibungen nach der vierten Kategorie in Tabelle 1							

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0321	n-ter-Ausfall-Kreditderivate mit Bonitätsbeurteilung							
0325	Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen							
0330	Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio							
0350	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
0360	Vereinfachte Methode							
0370	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
0380	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
0385	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine							
0390	Szenario-Matrixansatz							

C 19.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION	(-) KAUF-POSITION	(-) VERKAUFS-POSITION	KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0040	VERBRIEFUNGEN						
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0070	VERBRIEFUNGEN						
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0100	VERBRIEFUNGEN						
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN																	
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 150 %]	[150 - 200 %]	[200 - 225 %]	[225 - 250 %]	[250 - 300 %]	[300 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 500 %]	[500 - 650 %]	[650 - 750 %]	[750 - 850 %]	[850 - 1 250 %]	1 250%
		0061	0062	0063	0064	0065	0066	0071	0072	0073	0074	0075	0076	0077	0078	0079	0081	0082	0083
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0040	VERBRIEFUNGEN																		
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0070	VERBRIEFUNGEN																		
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0100	VERBRIEFUNGEN																		
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN																	
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 150 %]	[150 - 200 %]	[200 - 225 %]	[225 - 250 %]	[250 - 300 %]	[300 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 500 %]	[500 - 650 %]	[650 - 750 %]	[750 - 850 %]	[850 - 1 250 %]	1 250%
		0085	0086	0087	0088	0089	0091	0092	0093	0094	0095	0096	0097	0098	0099	0101	0102	0103	0104
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0040	VERBRIEFUNGEN																		
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0070	VERBRIEFUNGEN																		
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0100	VERBRIEFUNGEN																		
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN					GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402		VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE / EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
		SEC-IRBA	SEC-SA	SEC-ERBA	INTERNER BEMESSUNGS-ANSATZ	SONSTIGE (RW = 1 250 %)	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN		
		0402	0403	0404	0405	0406	0530	0540	0570	0601
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									Verknüpfung mit MKR SA TDI {325:060}
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0040	VERBRIEFUNGEN									
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0070	VERBRIEFUNGEN									
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0100	VERBRIEFUNGEN									
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN									

C 20.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO (MKR SA CTP)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION	(-) KAUF-POSITION	(-) VERKAUFS-POSITION	KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:						
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0030	VERBRIEFUNGEN						
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0060	VERBRIEFUNGEN						
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0090	VERBRIEFUNGEN						
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:						
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE						
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN										
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 250 %]	[250 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 650 %]	[650 - 1 250 %]	1 250 %
		0071	0072	0073	0074	0075	0076	0077	0078	0079	0081	0082
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:											
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0030	VERBRIEFUNGEN											
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0060	VERBRIEFUNGEN											
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0090	VERBRIEFUNGEN											
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:											
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE											
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN										
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 250 %]	[250 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 650 %]	[650 - 1 250 %]	1 250 %
		0086	0087	0088	0089	0091	0092	0093	0094	0095	0096	0097
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:											
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0030	VERBRIEFUNGEN											
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0060	VERBRIEFUNGEN											
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0090	VERBRIEFUNGEN											
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:											
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE											
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN					VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE		NACH OBERGRENZE		EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN INSGESAMT
		SEC-IRBA	SEC-SA	SEC-ERBA	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ	SONSTIGE (RW = 1 250 %)	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN	
		0402	0403	0404	0405	0406	0410	0420	0430	0440	0450
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										Verknüpfung mit MKR SA TDI {330:060}
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:										
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0030	VERBRIEFUNGEN										
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0060	VERBRIEFUNGEN										
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0090	VERBRIEFUNGEN										
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:										
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE										
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										

C 21.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

Nationaler Markt:	

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMT-RISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITAL-ANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	**VERKAUFSPO-SITION**	**KAUFPOSITION**	**VERKAUFSPO-SITION**			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIEN-INSTRUMENTE**							Verknüpfung mit CA
0020	Allgemeines Risiko							
0021	Derivate							
0022	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlich-keiten							
0030	Breit gestreute börsengehandelte Aktien-index-Terminkontrakte, für die ein bestimm-ter Ansatz gilt							
0040	Sonstige Aktieninstrumente außer breit ge-streuten börsengehandelten Aktienindex-Ter-minkontrakten							
0050	Spezifisches Risiko							
0090	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
0100	Vereinfachte Methode							
0110	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
0120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUN-GEN	GESAMT-RISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITAL-ANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	**VERKAUFSPO-SITION**	**KAUFPOSITION**	**VERKAUFSPO-SITION**			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0125	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine							
0130	Szenario-Matrixansatz							

C 22.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	**POSITIONEN INSGESAMT**									Verknüpfung mit CA
0020	Eng verbundene Währungen									
0025	davon: Berichtswährung									
0030	Alle sonstigen Währungen (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)									
0040	Gold									
0050	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)									
0060	Vereinfachte Methode									
0070	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko									
0080	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0085	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine									
0090	Szenario-Matrixansatz									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTEN POSITIONEN (EINSCHLIESSLICH DER BERICHTSWÄHRUNG) NACH RISIKOPOSITIONSARTEN										
0100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten									
0110	Außerbilanzielle Posten									
0120	Derivate									
Zusatzinformationen: WÄHRUNGSPOSITIONEN										
0130	EUR									
0140	Lek									
0150	Argentinischer Peso									
0160	Australischer Dollar									
0170	Brasilianischer Real									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0180	Bulgarischer Lev									
0190	Kanadischer Dollar									
0200	Tschechische Krone									
0210	Dänische Krone									
0220	Ägyptisches Pfund									
0230	Pfund Sterling									
0240	Forint									
0250	Yen									
0270	Litauische Litas									
0280	Dinar									
0290	Mexikanischer Peso									
0300	Zloty									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0310	Rumänischer Leu									
0320	Russischer Rubel									
0330	Serbischer Dinar									
0340	Schwedische Krone									
0350	Schweizer Franken									
0360	Türkische Lira									
0370	Hryvnia									
0380	US-Dollar									
0390	Isländische Krone									
0400	Norwegische Krone									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0410	Hongkong-Dollar									
0420	Neuer Taiwan-Dollar									
0430	Neuseeland-Dollar									
0440	Singapur-Dollar									
0450	Südkoreanischer Won									
0460	Renminbi Yuan									
0470	Sonstige									
0480	Kuna									

C 23.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**WARENPOSITIONEN INSGESAMT**							Verknüpfung mit CA
0020	Edelmetalle (ausgenommen Gold)							
0030	Nichtedelmetalle							
0040	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)							
0050	Sonstige							
0060	Davon Energieprodukte (Öl, Gas)							
0070	Laufzeitbandverfahren							
0080	Erweitertes Laufzeitbandverfahren							
0090	Vereinfachtes Verfahren: Alle Positionen							

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0100	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
0110	Vereinfachte Methode							
0120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
0130	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
0135	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine							
0140	Szenario-Matrixansatz							

C 24.00 - INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

		RISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN (SVaR)		KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISIKO		KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP		
		MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONS-FAKTOR (m_s) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL ($SVaR_{t-1}$)	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL	UNTERGRENZE	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUS-GEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL
		0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**POSITIONEN INSGESAMT**									
	Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS									
0020	**Börsengehandelte Schuldtitel**									
0030	**TDI - Allgemeines Risiko**									
0040	**TDI - Spezifisches Risiko**									
0050	**Aktieninstrumente**									
0060	**Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko**									
0070	**Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko**									
0080	**Fremdwährungsrisiko**									
0090	**Warenpositionsrisiko**									
0100	**Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko**									
0110	**Gesamtbetrag für das spezifische Risiko**									

		EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG	Zahl der Überschreitungen während der vorausgegangenen 250 Geschäftstage	VaR Multiplikationsfaktor (m_c)	SVaR Multiplikationsfaktor (m_s)	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE
		0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180
0010	**POSITIONEN INSGESAMT**		Verknüpfung mit CA					
	Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS							
0020	**Börsengehandelte Schuldtitel**							
0030	**TDI - Allgemeines Risiko**							
0040	**TDI - Spezifisches Risiko**							
0050	**Aktieninstrumente**							
0060	**Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko**							
0070	**Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko**							
0080	**Fremdwährungsrisiko**							
0090	**Warenpositionsrisiko**							
0100	**Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko**							
0110	**Gesamtbetrag für das spezifische Risiko**							

C 25.00 - RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

		RISIKOPOSITIONSWERT			RISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN (SVaR)	
			davon: OTC-Derivate	davon: WERTPAPIER-FINANZIERUNGS-GESCHÄFTE (SFT)	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAGESWERT DES RISIKO-POTENZIALS (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_s) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL ($SVaR_{t-1}$)
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**CVA-Risiko insgesamt**							
0020	**Nach der fortgeschrittenen Methode**							
0030	**Nach der Standardmethode**							
0040	**Auf OEM-Grundlage**							

		EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG	ZUSATZINFORMATIONEN			NENNBETRÄGE DER ABSICHERUNGEN GEGEN CVA-RISIKEN	
				Anzahl der Gegenparteien	davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet	EINGEGANGENE CVA	EINZEL-ADRESSEN-KREDITAUSFALLSWAP	INDEX-KREDITAUSFALL-SWAPS
		0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
0010	**CVA-Risiko insgesamt**		Verknüpfung mit {CA2;r640;c010}					
0020	**Nach der fortgeschrittenen Methode**		Verknüpfung mit {CA2;r650;c010}					
0030	**Nach der Standardmethode**		Verknüpfung mit {CA2;r660;c010}					
0040	**Auf OEM-Grundlage**		Verknüpfung mit {CA2;r670;c010}					

C 32.01 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN (PRUVAL 1)

			ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		WEGEN TEILWEISER AUSWIRKUNGEN AUF DAS HARTE KERNKAPITAL AUSGENOMMENE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN					IN DER MELDESCHWELLE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BERÜCKSICHTIGTE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	
				DAVON: HANDELSBUCH	KONGRUENZ	BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN	AUFSICHTLICHE KORREKTURPOSTEN	SONSTIGE	ANMERKUNGEN ZU SONSTIGE		HANDELSBUCH DAVON:
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0010	**1**	**GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN**									
0020	**1,1**	**GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE**									
0030	1.1.1	ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0040	1.1.2	ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0050	1.1.3	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND									
0060	1.1.4	ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0070	1.1.5	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN									
0080	1.1.6	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0090	1.1.7	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0100	1.1.8	SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									

			ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		WEGEN TEILWEISER AUSWIRKUNGEN AUF DAS HARTE KERNKAPITAL AUSGENOMMENE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN					IN DER MELDESCHWELLE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BERÜCKSICHTIGTE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	HANDELSBUCH DAVON:
				DAVON: HANDELSBUCH	KONGRUENZ	BILANZIERUNG VON SICHERUNGS-GESCHÄFTEN	AUFSICHTLICHE KORREKTURPOSTEN	SONSTIGE	ANMERKUNGEN ZU SONSTIGE		
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0110	1.1.9	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN									
0120	1.1.10	ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN									
0130	1.1.11	BETEILIGUNGEN AN TOCHTER-, GEMEINSCHAFTS- UND ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN									
0140	1.1.12	(-) SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERMÖGENSWERTE, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN									
0150	**1,2**	**GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN**									
0160	1.2.1	ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN									
0170	1.2.2	ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN									
0180	1.2.3	ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN									
0190	1.2.4	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN									
0200	1.2.5	ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN									
0210	1.2.6	SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERBINDLICHKEITEN, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN									

C 32.02 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ (PRUVAL 2)

			KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS									
			MARKT-PREIS-UNSICHERHEIT	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	GLATTSTELLUNGS-KOSTEN	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	MODELLRISIKO	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	KONZENTRIERTE POSITIONEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGS-KOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGS-BEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	**1**	**KERNKONZEPT**										
0020		*DAVON: HANDELSBUCH*										
0030	**1,1**	**PORTFOLIOS GEMÄSS DEN ARTIKELN 9 BIS 17 - KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG**										
0040	**1.1.1**	**KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG**										
0050	1.1.1*	*DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS*										
0060	1.1.1**	*DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN*										
0070	1.1.1***	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*										
0080	1.1.1****	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*										

			KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS									
			MARKT-PREIS-UNSICHERHEIT	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	GLATTSTELLUNGS-KOSTEN	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	MODELLRISIKO	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	KONZENTRIERTE POSITIONEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGS-KOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGS-BEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0090	1.1.1.1	ZINSSÄTZE										
0100	1.1.1.2	FREMDWÄHRUNGEN										
0110	1.1.1.3	KREDIT										
0120	1.1.1.4	AKTIENINSTRUMENTE										
0130	1.1.1.5	WARENPOSITIONEN										
0140	**1.1.2**	**(-) DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE**										
0150	1.1.2.1	(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE										
0160	1.1.2.2	(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE										
0170	1.1.2.2*	ZUSATZINFORMATION: AVAS VOR DIVERSIFIZIERUNG, DIE DURCH DIE DIVERSIFIZIERUNG NACH METHODE 2 UM MEHR ALS 90 % GESENKT WERDEN										

			KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS									
			MARKT-PREIS-UNSICHERHEIT	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	GLATTSTELLUNGS-KOSTEN	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	MODELLRISIKO	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	KONZENTRIERTE POSITIONEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGS-KOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGS-BEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0180	**1,2**	**PORTFOLIOS NACH DEM AUSWEICH-KONZEPT**										
0190	1.2.1	100 % DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE										
0200	1.2.2	10 % DES NOMINALWERTS										
0210	1.2.3	25 % DES WERTS SEIT ABSCHLUSS										

			GESAMT-AVA	AUFWÄRTS-UNSICHERHEIT	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		QTD-EINNAHMEN	IPV-DIFFERENZ
					ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE	ZEITWERT-BILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN		
			0110	0120	0130	0140	0150	0160
0010	**1**	**KERNKONZEPT**						
0020		*DAVON: HANDELSBUCH*						
0030	**1,1**	**PORTFOLIOS GEMÄSS DEN ARTIKELN 9 BIS 17 - KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG**						
0040	**1.1.1**	**KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG**						
0050	1.1.1*	*DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS*						
0060	1.1.1**	*DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN*						
0070	1.1.1***	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*						
0080	1.1.1****	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*						

			GESAMT-AVA	AUFWÄRTS-UNSICHERHEIT	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		QTD-EINNAHMEN	IPV-DIFFERENZ
					ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE	ZEITWERT-BILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN		
			0110	0120	0130	0140	0150	0160
0090	1.1.1.1	ZINSSÄTZE						
0100	1.1.1.2	FREMDWÄHRUNGEN						
0110	1.1.1.3	KREDIT						
0120	1.1.1.4	AKTIENINSTRUMENTE						
0130	1.1.1.5	WARENPOSITIONEN						
0140	**1.1.2**	**(-) DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE**						
0150	1.1.2.1	(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE						
0160	1.1.2.2	(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE						
0170	1.1.2.2*	ZUSATZINFORMATION: AVAS VOR DIVERSIFIZIERUNG, DIE DURCH DIE DIVERSIFIZIERUNG NACH METHODE 2 UM MEHR ALS 90 % GESENKT WERDEN						

			GESAMT-AVA	AUFWÄRTS-UNSICHERHEIT	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		QTD-EINNAHMEN	IPV-DIFFERENZ
					ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE	ZEITWERT-BILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN		
			0110	0120	0130	0140	0150	0160
0180	**1,2**	**PORTFOLIOS NACH DEM AUSWEICHKONZEPT**						
0190	1.2.1	100 % DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE						
0200	1.2.2	10 % DES NOMINALWERTS						
0210	1.2.3	25 % DES WERTS SEIT ABSCHLUSS						

			ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS									ERSTANSATZ-GUV	ERLÄUTERUNG
			MARKTPREIS-UNSICHERHEIT	GLATTSTELLUNGSKOSTEN	MODELLRISIKO	KONZENTRIERTE POSITIONEN	NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS	INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO		
			0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0010	**1**	**KERNKONZEPT**											
0020		*DAVON: HANDELSBUCH*											
0030	**1,1**	**PORTFOLIOS GEMÄSS DEN ARTIKELN 9 BIS 17 - KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG**											
0040	**1.1.1**	**KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG**											
0050	1.1.1*	*DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS*											
0060	1.1.1**	*DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN*											
0070	1.1.1***	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*											
0080	1.1.1****	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*											

			ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS									ERSTANSATZ-GUV	ERLÄUTERUNG
			MARKTPREIS-UNSICHERHEIT	GLATTSTELLUNGSKOSTEN	MODELLRISIKO	KONZENTRIERTE POSITIONEN	NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS	INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO		
			0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0090	1.1.1.1	ZINSSÄTZE											
0100	1.1.1.2	FREMDWÄHRUNGEN											
0110	1.1.1.3	KREDIT											
0120	1.1.1.4	AKTIENINSTRUMENTE											
0130	1.1.1.5	WARENPOSITIONEN											
0140	**1.1.2**	**(-) DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE**											
0150	1.1.2.1	(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE											
0160	1.1.2.2	(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE											
0170	1.1.2.2*	ZUSATZINFORMATION: AVAS VOR DIVERSIFIZIERUNG, DIE DURCH DIE DIVERSIFIZIERUNG NACH METHODE 2 UM MEHR ALS 90 % GESENKT WERDEN											

			ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS									ERSTANSATZ-GUV	ERLÄUTERUNG
			MARKTPREIS-UNSICHERHEIT	GLATTSTELLUNGSKOSTEN	MODELLRISIKO	KONZENTRIERTE POSITIONEN	NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS	INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO		
			0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0180	**1,2**	**PORTFOLIOS NACH DEM AUSWEICHKONZEPT**											
0190	1.2.1	100 % DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE											
0200	1.2.2	10 % DES NOMINALWERTS											
0210	1.2.3	25 % DES WERTS SEIT ABSCHLUSS											

C 32.03 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 3)

RANG	MODELL	RISIKO-KATE-GORIE	PRO-DUKT	BEOBACHT-BARKEIT	AVA FÜR DAS MO-DELL-RI-SIKO	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT	DAVON: AGGRE-GIERT NACH ME-THODE 2	NACH ME-THODE 2 BERECH-NETE AG-GREGIERTE AVA	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		DIFFERENZ IM VERFAH-REN DER UNABHÄNGI-GEN PREIS-ÜBERPRÜ-FUNG (IPV-DIFFERENZ) (ERGEBNIS-PRÜFUNG)	IPV-AB-DECKUNG (ERGEBNIS-PRÜFUNG)	ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEIT-WERTS		ERSTAN-SATZ-GUV
									ZEITWERT-BILAN-ZIERTE VERMÖ-GENS-WERTE	ZEITWERT-BILAN-ZIERTE VERBIND-LICH-KEI-TEN			MODELL-RISIKO	VORZEI-TIGE VER-TRAGS-BE-ENDIGUNG	
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150

C 32.04 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 4)

RANG	RISIKOKATEGO-RIE	PRODUKT	BASISWERT	UMFANG DER ZUGRUNDELIE-GENDEN KON-ZENTRIERTEN POSITION	GRÖSSEN-EIN-HEIT	MARKTWERT	VORSICHTIGE AUSSTIEGS-PERI-ODE	AVA FÜR KON-ZENTRIERTE PO-SITION	BERICHTIGUNG DES BEIZULE-GENDEN ZEIT-WERTS FÜR KONZEN-TRIERTE POSI-TIONEN	IPV-DIFFERENZ
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100

C 33.00 - RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN NACH LAND DER GEGENPARTEI (GOV)

Land:

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
				Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio				
		Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte	Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte (abzüglich der Verkaufspositionen)	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:								
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen							
0030	Standardansatz							
0040	Zentralstaaten							
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0060	Öffentliche Stellen							
0070	Internationale Organisationen							
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0080	IRB-Ansatz							
0090	Zentralstaaten							
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]							
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]							
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]							

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
				Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio				
		Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte	Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte (abzüglich der Verkaufspositionen)	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0130	Öffentliche Stellen [Institute]							
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]							
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:								
0170	[0 - 3M [							
0180	[3M - 1J [							
0190	[1J - 2J [							
0200	[2J - 3J [							
0210	[3J - 5J [							
0220	[5J - 10J [							
0230	[10J und mehr							

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
		Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio					Verkaufspositionen	Davon: als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend eingestufte Verkaufspositionen aus Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
		Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:								
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen							
0030	Standardansatz							
0040	Zentralstaaten							
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0060	Öffentliche Stellen							
0070	Internationale Organisationen							
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0080	IRB-Ansatz							
0090	Zentralstaaten							
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]							
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]							
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]							

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
		Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio					Verkaufspositionen	Davon: als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend eingestufte Verkaufspositionen aus Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
		Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
0130	Öffentliche Stellen [Institute]							
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]							
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:								
0170	[0 - 3M [							
0180	[3M - 1J [							
0190	[1J - 2J [							
0200	[2J - 3J [							
0210	[3J - 5J [							
0220	[5J - 10J [							
0230	[10J und mehr							

		Direkte Risikopositionen								
							Derivate			
							Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert		Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert	
		Kumulierte Wertminderung	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	davon: aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Buchwert	Nominalbetrag	Buchwert	Nominalbetrag
		0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:										
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen									
0030	Standardansatz									
0040	Zentralstaaten									
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften									
0060	Öffentliche Stellen									
0070	Internationale Organisationen									
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten									
0080	IRB-Ansatz									
0090	Zentralstaaten									
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]									
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]									
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]									

		Direkte Risikopositionen								
							Derivate			
							Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert		Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert	
		Kumulierte Wertminderung	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	davon: aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Buchwert	Nominalbetrag	Buchwert	Nominalbetrag
		0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230
0130	Öffentliche Stellen [Institute]									
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]									
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten									
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:										
0170	[0 - 3M [									
0180	[3M - 1J [									
0190	[1J - 2J [									
0200	[2J - 3J [									
0210	[3J - 5J [									
0220	[5J - 10J [									
0230	[10J und mehr									

		Direkte Risikopositionen			Zusatzinformation: verkaufte Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten		Risiko-positions-wert	Risikogewichteter Positionsbetrag
		Außerbilanzielle Risikopositionen						
		Nominalbetrag	Rückstellungen	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert - Buchwert	Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert - Buchwert		
		0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:								
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen							
0030	Standardansatz							
0040	Zentralstaaten							
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0060	Öffentliche Stellen							
0070	Internationale Organisationen							
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0080	IRB-Ansatz							
0090	Zentralstaaten							
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]							
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]							
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]							

		Direkte Risikopositionen			Zusatzinformation: verkaufte Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten		Risiko-positions-wert	Risikogewichteter Positionsbetrag
		Außerbilanzielle Risikopositionen						
		Nominalbetrag	Rückstellungen	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert - Buchwert	Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert - Buchwert		
		0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300
0130	Öffentliche Stellen [Institute]							
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]							
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:								
0170	[0 - 3M [							
0180	[3M - 1J [							
0190	[1J - 2J [							
0200	[2J - 3J [							
0210	[3J - 5J [							
0220	[5J - 10J [							
0230	[10J und mehr							

C 35.01 - VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE): BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (NPE LC1)

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**Maßgeblicher Betrag der unzureichenden Deckung**											
MINDESTDECKUNGSANFORDERUNG												
0020	**Mindestdeckungsanforderung insgesamt**											
0030	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0040	Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0050	**Risikopositionswert**											
0060	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0070	Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
VERFÜGBARER DECKUNGSGRAD												
0080	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (gedeckelt)**											
0090	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (nicht gedeckelt)**											
0100	Spezifische Kreditrisikoanpassungen											

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0110	Zusätzliche Bewertungsanpassungen											
0120	Sonstige Verringerungen der Eigenmittel											
0130	IRB-Fehlbetrag											
0140	Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem vom Schuldner geschuldeten Betrag											
0150	Beträge, die von dem Institut seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend abgeschrieben wurden											

C 35.02 - VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE): MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC2)

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**MINDESTDECKUNGSANFORDERUNG INSGESAMT**											
0020	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0030	Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist											
0040	Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht											
0050	Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0060	**RISIKOPOSITIONSWERT**											
0070	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
	Faktor			0,35	1	1	1	1	1	1	1	

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0080	Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist											
	Faktor				0,25	0,35	0,55	0,7	0,8	0,85	1	
0090	Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht											
	Faktor				0,25	0,35	0,55	0,8	1	1	1	
0100	Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
	Faktor								1	1	1	

C 35.03 - VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE): MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC3)

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										GESAMT-SUMME
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**MINDESTDECKUNGSANFORDERUNG INSGESAMT**											
0020	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**											
0030	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist**											
0040	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht**											
0050	**RISIKOPOSITIONSWERT**											
0060	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Erste Stundungsmaßnahme im Zeitraum zwischen 1 Jahr und 2 Jahren nach Einstufung als notleidend (> 1 Jahr; <= 2 Jahre)											
	Faktor		0	0	1	1	1	1	1	1	1	
0070	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Aufschlüsselung nach Zeitpunkt der Gewährung der ersten Stundungsmaßnahme											
0080	> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor			0	0	0,35	0,55	0,7	0,8	0,85	1	

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										GESAMT-SUMME
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0090	> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor				0,25	0,25	0,55	0,7	0,8	0,85	1	
0100	> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor					0,35	0,35	0,7	0,8	0,85	1	
0110	> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor						0,55	0,55	0,8	0,85	1	
0120	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Aufschlüsselung nach Zeitpunkt der Gewährung der ersten Stundungsmaßnahme											
0130	> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor			0	0	0,35	0,55	0,8	1	1	1	
0140	> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor				0,25	0,25	0,55	0,8	1	1	1	
0150	> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor					0,35	0,35	0,8	1	1	1	
0160	> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor						0,55	0,55	1	1	1	

ANHANG II

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN . . . 258

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN . . . 258

1.1. AUFBAU . . . 258

1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION . . . 258

1.3. VORZEICHENKONVENTION . . . 258

1.4. ABKÜRZUNGEN . . . 259

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN . . . 259

1. ANGEMESSENHEIT DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG („CA“) . . . 259

1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 259

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1) . . . 260

1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 260

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2) . . . 273

1.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 273

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3) . . . 279

1.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 279

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4) . . . 282

1.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 282

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5) . . . 296

1.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 296

1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1) . . . 297

1.6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 297

1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2) . . . 301

1.6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 301

2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS) . . . 303

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 303

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE . . . 303

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN 303

2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — SUMME (SUMME GS) . . . 304

2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS) . . . 304

3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO . . . 312

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 312

3.1.1. MELDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT SUBSTITUTIONSEFFEKT . . . 312

3.1.2. MELDUNG DES GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOS . . . 312

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA) . . . 312

3.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 312

3.2.2. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS ZUM KREDITRISIKO CR SA . . . 312

3.2.3. ZUWEISUNG DER RISIKOPOSITIONEN ZU RISIKOPOSITIONSKLASSEN NACH DEM STANDARDANSATZ . . . 314

3.2.4. KLARSTELLUNGEN ZUM GELTUNGSUMFANG EINIGER BESONDERER, IN ARTIKEL 112 CRR GENANNTER RISIKOPOSITIONSKLASSEN . . . 317

3.2.4.1. RISIKOPOSITIONSKLASSE „INSTITUTE“ . . . 317

3.2.4.2. RISIKOPOSITIONSKLASSE „GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN“ . . . 317

3.2.4.3. RISIKOPOSITIONSKLASSE „ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN“ . . . 318

3.2.5. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 318

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB) . . . 326

3.3.1. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS CR IRB . . . 326

3.3.2. AUFSCHLÜSSELUNG DES MELDEBOGENS CR IRB . . . 327

3.3.3. C 08.01 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1) . . . 328

3.3.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 328

3.3.4. C 08.02 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2) . . . 337

3.3.1. C 08.03 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (AUFSCHLÜSSELUNG NACH PD-BANDBREITE (CR IRB 3)) . . . 337

3.3.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 337

3.3.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 337

3.3.2. C 08.04 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (RWEA-FLUSSRECHNUNGEN (CR IRB 4)) . . . 339

3.3.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 339

3.3.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 340

3.3.3. C 08.05 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (PD-RÜCKVERGLEICHE (CR IRB 5)) . . . 341

3.3.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 341

3.3.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 341

3.3.4. C 08.05.1 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCKVERGLEICHE (CR IRB 5B) . . . 342

3.3.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 342

3.3.5. C 08.06 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (CR IRB 6)) . . . 343

3.3.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 343

3.3.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 343

3.3.6. C 08.07 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (ANWENDUNGSBEREICH VON IRB- UND SA-ANSÄTZEN (CR IRB 7)) . . . 344

3.3.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 344

3.3.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 344

3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG . . . 345

3.4.1. C 09.01 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1) . . . 346

3.4.1.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 346

3.4.2. TABELLE 09.02 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 2) . . . 349

3.4.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 349

3.4.3. C 09.04 — AUFSCHLÜSSELUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS NACH LÄNDERN UND DER QUOTE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN (CCB) . . . 352

3.4.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 352

3.4.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 352

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2) . . . 356

3.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 356

3.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN (GILT SOWOHL FÜR CR EQU IRB 1 ALS AUCH FÜR CR EQU IRB 2) . . . 357

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT) . . . 359

3.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 359

3.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 360

3.7. C 13.01 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN (CR SEC) . . . 362

3.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 362

3.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 362

3.8. DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS) . . . 371

3.8.1. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS SEC DETAILS . . . 371

3.8.2. AUFSCHLÜSSELUNG DES MELDEBOGENS SEC DETAILS . . . 371

3.8.3. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS) . . . 372

3.8.4. C 14.01 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS 2) 383

3.9. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO 385

3.9.1. UMFANG DER MELDEBÖGEN ZUM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO 385

3.9.2. C 34.01 — UMFANG DES DERIVATGESCHÄFTS 386

3.9.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 386

3.9.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 386

3.9.3. C 34.02 — CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ 387

3.9.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 387

3.9.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 387

3.9.4. C 34.03 — CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH STANDARDANSÄTZEN (SA-CCR UND VEREINFACHTER SA-CCR) VERFAHREN WIRD 393

3.9.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 393

3.9.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 393

3.9.5. C 34.04 — CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER URSPRUNGSRISIKOMETHODE (OEM) VERFAHREN WIRD 395

3.9.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 395

3.9.6. C 34.05 — CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDEN METHODE (IMM) VERFAHREN WIRD 396

3.9.6.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 396

3.9.7. C 34.06 — DIE ZWANZIG BEDEUTENDSTEN GEGENPARTEIEN 397

3.9.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 397

3.9.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 397

3.9.8. C 34.07 — IRB-ANSATZ — CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA 399

3.9.8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 399

3.9.8.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 399

3.9.9. C 34.08 — ZUSAMMENSETZUNG DER SICHERHEITEN FÜR CCR-RISIKOPOSITIONEN 401

3.9.9.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 401

3.9.9.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN ... 401

3.9.10. C 34.09 — RISIKOPOSITIONEN IN KREDITDERIVATEN ... 402

3.9.10.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN ... 402

3.9.11. C 34.10 — RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZENTRALEN GEGENPARTEIEN ... 403

3.9.11.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ... 403

3.9.11.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN ... 403

3.9.12. C 34.11 — FLUSSRECHNUNGEN FÜR RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE (RWEA) VON CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH DER IMM ... 404

3.9.12.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ... 404

3.9.12.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN ... 404

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO ... 405

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR) ... 405

4.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ... 405

4.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN ... 406

4.2. OPERATIONELLES RISIKO: DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN VERLUSTEN DES LETZTEN JAHRES (OPR DETAILS) 408

4.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ... 408

4.2.2. C 17.01: VERLUSTE AUFGRUND VON OPERATIONELLEN RISIKEN UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND VERLUSTEREIGNISKATEGORIEN (OPR DETAILS 1) ... 409

4.2.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ... 409

4.2.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN ... 410

4.2.3. C 17.02: OPERATIONELLES RISIKO: DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN GRÖSSTEN VERLUSTEREIGNISSEN DES LETZTEN JAHRES (OPR DETAILS 2) ... 415

4.2.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ... 415

4.2.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN ... 416

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO ... 417

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI) ... 417

5.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 417

5.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 418

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC) 419

5.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 420

5.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 420

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)) . . . 421

5.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 422

5.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 422

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU) . . . 424

5.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 424

5.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 424

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX) . . . 426

5.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 426

5.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 426

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM) . . . 428

5.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 428

5.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 428

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM) . . . 429

5.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 429

5.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 429

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA) . . . 432

5.8.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 432

6. VORSICHTIGE BEWERTUNG (PRUVAL) . . . 434

6.1. C 32.01 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN (PRUVAL 1) . . . 434

6.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 434

6.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 435

6.2. C 32.02 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ (PRUVAL 2) . . . 439

6.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 439

6.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 439

6.3. C 32.03 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 3) . . . 447

6.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 447

6.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 448

6.4. C 32.04 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITIONEN (PRUVAL 4) . . . 450

6.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 450

6.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 450

7. C 33.00 — RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN (GOV) . . . 452

7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 452

7.2. UMFANG DES MELDEBOGENS „RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN“ . . . 453

7.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 453

8. VERLUSTDECKUNG BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN (NPE LC) . . . 462

8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 462

8.2. C 35.01 — BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (NPE LC1) . . . 463

8.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 463

8.3. C 35.02 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC2) . . . 466

8.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 466

8.4. C 35.03 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC3) . . . 467

8.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 467

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN

1.1. AUFBAU

1. Insgesamt erstreckt sich der Melderahmen auf sechs Themenkomplexe:

   a) angemessene Eigenkapitalausstattung, Übersicht über die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, Gesamtrisikobetrag, vorsichtige Bewertung, Verlustdeckung für notleidende Risikopositionen („NPE“);

   b) Solvabilität der Gruppe, Übersicht über die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch sämtliche in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens aufgenommene einzelne Unternehmen;

   c) Kreditrisiko (unter Einschluss des Gegenparteiausfallrisikos, des Verwässerungsrisikos und des Abwicklungsrisikos);

   d) Marktrisiko (unter Einschluss des Positionsrisikos für das Handelsbuch, des Fremdwährungsrisikos, des Warenpositionsrisikos und des CVA-Risikos);

   e) operationelles Risiko;

   f) Risikopositionen gegenüber Staaten.

2. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil der Durchführungsverordnung umfasst nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenblöcken, Erläuterungen zu bestimmten Positionen sowie Validierungsregeln.

3. Die Institute müssen nur die für sie relevanten Meldebögen einreichen. Hierbei ist der zur Feststellung der Eigenmittelanforderung verwendete Ansatz ausschlaggebend.

1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION

4. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den unter den Punkten 5 bis 8 festgelegten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte}.

6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile; Spalte}.

7. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen; Zeile}

8. Um auszudrücken, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen* verwendet.

1.3. VORZEICHENKONVENTION

9. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen erhöht werden, ist als Positivwert anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen insgesamt vermindert werden, sind als negativer Wert auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

1.4. ABKÜRZUNGEN

10. Für die Zwecke dieses Anhangs steht „CRR“ für die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1], „CRD“ für die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [2], „AD“ für die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [3], „BAD“ für die Richtlinie 86/635/EWG des Rates [4] und „BRRD“ für die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [5].

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. ANGEMESSENHEIT DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG („CA“)

1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

11. Die CA-Meldebögen enthalten Angaben zu den Zählern für Säule I (Eigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital), dem Nenner (Eigenmittelanforderung) und zur Anwendung der Übergangsbestimmungen von CRR und CRD. Sie bestehen aus fünf Meldebögen:

a) Der Meldebogen CA1 enthält den Eigenmittelbetrag des Instituts, aufgeschlüsselt nach den Positionen, die zum Erreichen dieses Betrags notwendig sind. Der errechnete Eigenmittelbetrag schließt die insgesamt aus der Anwendung der CRR- und CRD-Übergangsbestimmungen entstehenden Auswirkungen für die einzelnen Kapitalarten ein.

b) Im Meldebogen CA2 werden die Gesamtrisikobeträge gemäß Definition in Artikel 92 Absatz 3 CRR zusammengefasst.

c) Der Meldebogen CA3 enthält die Quoten, für die in der CRR Mindesthöhen festgelegt werden, Säule-2-Kennziffern sowie andere, damit zusammenhängende Daten.

d) Im Meldebogen CA4 finden sich Zusatzinformationen, die u. a. für die Berechnung der in CA1 enthaltenen Positionen erforderlich sind, sowie Angaben zu den Kapitalpuffern gemäß CRD.

e) Der Meldebogen CA5 enthält die Daten, die zur Berechnung der Auswirkungen der Anwendung der CRR-Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel benötigt werden. Der Bogen CA5 wird nach dem Auslaufen dieser Übergangsbestimmungen nicht mehr weiterbestehen.

12. Die Meldebögen sind von allen meldenden Unternehmen zu verwenden. Der jeweils befolgte Rechnungslegungsrahmen ist dabei unerheblich, obgleich einige Positionen im Zähler speziell auf Bewertungsgrundsätze für IAS/IFRS anwendende Unternehmen zugeschnitten sind. Im Allgemeinen sind die Angaben im Nenner mit den Endergebnissen verknüpft, die in den entsprechenden Meldebögen zur Berechnung des Gesamtrisikopositionsbetrags gemeldet werden.

13. Die Eigenmittel insgesamt setzen sich aus verschiedenen Kapitalarten zusammen: dem Kernkapital (T1), d. h. der Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) sowie dem Ergänzungskapital (T2).

14. Die Anwendung der Übergangsbestimmungen von CRR und CRD wird in den Meldebögen wie folgt behandelt:

a) In den Posten des Meldebogens CA1 werden im Allgemeinen keine Übergangsbestimmungen berücksichtigt (Bruttobeträge). Dies bedeutet, dass — mit Ausnahme der Positionen zur Zusammenfassung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen — die Zahlen in den CA1-Posten gemäß den endgültigen Vorschriften berechnet werden (d. h. so, als ob die Übergangsbestimmungen nicht bestünden). Für jede Kapitalart (d. h. das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital) gibt es drei unterschiedliche Posten, in die sämtliche, auf die Übergangsbestimmungen zurückzuführende Anpassungen aufgenommen werden.

[1] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[2] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

[3] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[4] Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

[5] Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

b) Übergangsbestimmungen können sich auch auf den AT1- und den T2-Shortfall (d. h. die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j bzw. Artikel 56 Buchstabe e CRR geregelten, von den Positionen des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital bzw. Ergänzungskapital überschreiten) auswirken. Folglich können Posten, die diese Fehlbeträge enthalten, indirekt die Folgen dieser Übergangsbestimmungen widerspiegeln.

c) Der Meldebogen CA5 dient ausschließlich zur Meldung der Folgen, die sich aus der Anwendung der CRR-Übergangsbestimmungen ergeben.

15. Die Anforderungen der Säule II werden innerhalb der Union unter Umständen unterschiedlich behandelt (Artikel 104a Absatz 1 CRD muss in nationales Recht umgesetzt werden). In die nach der CRR vorgeschriebenen Meldungen über die Solvabilität ist nur aufzunehmen, welche Folgen die Anforderungen der Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten oder die Zielquote haben.

a) Die Meldebögen CA1, CA2 bzw. CA5 enthalten nur Daten zu den Fragestellungen der Säule I.

b) Der Meldebogen CA3 betrifft die Auswirkungen zusätzlicher Anforderungen nach Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten auf aggregierter Basis. Hier geht es vor allem um die Zielquoten selbst. Es besteht keine weitere Verknüpfung zu den Meldebögen CA1, CA2 oder CA5.

c) Im Meldebogen CA4 ist eine Zelle enthalten, in der es um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der Säule II geht. Diese Zelle ist nicht über Validierungsregeln mit den Eigenkapitalkoeffizienten des Meldebogens CA3 verknüpft und spiegelt Artikel 104a Absatz 1 CRD wider, der zusätzliche Eigenmittelanforderungen ausdrücklich als eine Möglichkeit für Entscheidungen im Rahmen von Säule II nennt.

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **Eigenmittel** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 CRR Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.
0015	1.1. **Kernkapital (T1)** Artikel 25 CRR Das Kernkapital besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.
0020	1.1.1. **Hartes Kernkapital (CET1)** Artikel 50 CRR
0030	1.1.1.1. **Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 27 bis 30, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR
0040	1.1.1.1.1. **Voll eingezahlte Kapitalinstrumente** Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 bis 31 CRR Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Instituten (Artikel 27 und 29 CRR) sind einzubeziehen. Mit den Kapitalinstrumenten verbundene Agios sind nicht einzubeziehen. Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 CRR erfüllt sind.
0045	1.1.1.1.1* **Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente** Artikel 31 CRR Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind in das harte Kernkapital einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 CRR erfüllt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0050	1.1.1.1.2* **Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b, l und m CRR Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
0060	1.1.1.1.3. **Agio** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 124 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit „Voll eingezahlte Kapitalinstrumente“ verbundenen Teil.
0070	1.1.1.1.4. **(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR Eigenes hartes Kernkapital, das sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 42 CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht auszuweisen. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.1.1.4 bis 1.1.1.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.1.1.5. gemeldet.
0080	1.1.1.1.4.1. **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR In Position 1.1.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen. Gemäß Artikel 42 Buchstabe a CRR werden diese auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnet.
0090	1.1.1.1.4.2. **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR
0091	1.1.1.1.4.3. **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR
0092	1.1.1.1.5. **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f CRR sind „eigene Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist“, abzuziehen.
0130	1.1.1.2. **Einbehaltene Gewinne** Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 CRR Einbehaltene Gewinne beinhalten die einbehaltenen Gewinne des Vorjahres und die anrechenbaren Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	1.1.1.2.1. **Einbehaltene Gewinne der Vorjahre** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c CRR In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 CRR werden einbehaltene Gewinne als „die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste“ definiert.
0150	1.1.1.2.2. **Anrechenbarer Gewinn oder Verlust** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 121, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a CRR Nach Artikel 26 Absatz 2 CRR dürfen Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden in die einbehaltenen Gewinne aufgenommen werden, wenn bestimme Voraussetzungen erfüllt sind. Andererseits sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a CRR Verluste vom harten Kernkapital abzuziehen.
0160	1.1.1.2.2.1. **Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste** Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a CRR Anzugeben ist der in der Periodenertragsrechnung ausgewiesene Gewinn oder Verlust.
0170	1.1.1.2.2.2. **(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende** Artikel 26 Absatz 2 CRR Diese Zeile muss leer bleiben, wenn das Institut für den Vergleichszeitraum Verluste gemeldet hat, denn Verluste sind vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen. Meldet das Institut Gewinne, ist der Teil des Gewinns anzugeben, der laut Artikel 26 Absatz 2 CRR nicht anrechenbar ist (d. h. ungeprüfte Gewinne und vorhersehbare Abgaben oder Dividenden). Hier ist zu beachten, dass bei Vorliegen von Gewinnen der abzuziehende Betrag mindestens den Zwischendividenden entsprechen muss.
0180	1.1.1.3. **Kumuliertes sonstiges Ergebnis** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 100 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d CRR Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung und vor der Anwendung von Abzugs- und Korrekturposten anzugeben. Der auszuweisende Betrag ist gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission [6] zu bestimmen.
0200	1.1.1.4. **Sonstige Rücklagen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 117 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e CRR In der CRR werden sonstige Rücklagen als „Rücklagen im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den einbehaltenen Gewinnen ausgewiesen sind“ definiert. Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.
0210	1.1.1.5. **Fonds für allgemeine Bankrisiken** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 112 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f CRR Fonds für allgemeine Bankrisiken werden in Artikel 38 BAD als „Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist“ definiert. Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.

[6] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0220	1.1.1.6. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 1 bis 3 und Artikel 484 bis 487 CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0230	1.1.1.7. **Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 120 und Artikel 84 CRR Summe aller Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden.
0240	1.1.1.8. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen** Artikel 479 und 480 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Minderheitsbeteiligungen vorzunehmende Anpassungen. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0250	1.1.1.9. **Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)** Artikel 32 bis 35 CRR
0260	1.1.1.9.1. **(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva** Artikel 32 Absatz 1 CRR Der anzugebende Betrag ist der Anstieg des Eigenkapitals des Instituts, der sich nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus verbrieften Aktiva ergibt. Diese Position beinhaltet beispielsweise künftige Margenerträge, die einen Veräußerungsgewinn für das Institut darstellen, oder soweit es sich um Originatoren handelt, die Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten.
0270	1.1.1.9.2. **Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn die Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zu einem Verlust führen (d. h. wenn sie das bilanzielle Eigenkapital senken), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Der Betrag wird abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt zu erwartenden steuerlichen Belastung ausgewiesen.
0280	1.1.1.9.3. **Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen der eigenen Bonität ein Verlust entsteht (d. h. wenn durch die Veränderung das bilanzielle Eigenkapital sinkt) und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.
0285	1.1.1.9.4. **Gewinne und Verluste aus zeitwertbilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Es ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos ein Verlust entstanden ist, und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0290	1.1.1.9.5. **(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung** Artikel 34 und 105 CRR Anpassungen am beizulegenden Zeitwert der im Handels- oder Anlagebuch enthaltenen Positionen, die aufgrund der in Artikel 105 CRR festgelegten, strengeren Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung erforderlich sind.
0300	1.1.1.10. **(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 CRR
0310	1.1.1.10.1. **(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CRR Der Begriff Geschäfts- oder Firmenwert hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der hier auszuweisende Betrag muss mit dem in der Bilanz angesetzten Betrag identisch sein.
0320	1.1.1.10.2. **(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert** Artikel 37 Buchstabe b und Artikel 43 CRR
0330	1.1.1.10.3. **Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden** Artikel 37 Buchstabe a CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würde.
0335	1.1.1.10.4. **Bilanzielle Neubewertung des sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts der Tochterunternehmen, der Dritten zuzurechnen ist** Artikel 37 Buchstabe c CRR Betrag der bilanziellen Neubewertung des sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts der Tochterunternehmen, der anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen ist.
0340	1.1.1.11. **(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 Buchstaben a und c CRR Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard abzüglich des ebenfalls nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard berechneten Geschäfts- oder Firmenwerts zu verstehen.
0350	1.1.1.11.1. **(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CRR Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard abzüglich des ebenfalls nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard berechneten Geschäfts- oder Firmenwerts zu verstehen. Der hier auszuweisende Betrag muss dem in der Bilanz für immaterielle Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert angesetzten Betrag entsprechen.
0360	1.1.1.11.2. **Mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden** Artikel 37 Buchstabe a CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn die immateriellen Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0365	1.1.1.11.3. **Bilanzielle Neubewertung der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden sonstigen immateriellen Vermögenswerte der Tochterunternehmen, die Dritten zuzurechnen sind** Artikel 37 Buchstabe c CRR Betrag der bilanziellen Neubewertung der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden sonstigen immateriellen Vermögenswerte (außer dem Geschäfts- oder Firmenwert) der Tochterunternehmen, der anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen ist.
0370	1.1.1.12. **(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 CRR
0380	1.1.1.13. **(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 40, 158 und 159 CRR Der auszuweisende Betrag wird nicht durch eine Erhöhung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Wertberichtigungen auf den Betrag der erwarteten Verlustbeträge ansteigen (Artikel 40 CRR).
0390	1.1.1.14. **(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 41 CRR
0400	1.1.1.14.1. **(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e CRR Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind definiert als „Vermögenswerte aus einem Pensionsfonds oder einem Altersversorgungsplan mit Leistungszusage nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds bzw. Plans“. Der hier auszuweisende Betrag entspricht dem in der Bilanz angesetzten Betrag (sofern er getrennt angesetzt wird).
0410	1.1.1.14.2. **Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden** Artikel 4 Absatz 1 Nummern 108 und 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage wertgemindert oder nach dem jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden.
0420	1.1.1.14.3. **Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b CRR Hier ist nur dann ein Betrag auszuweisen, wenn die zuständige Behörde zuvor in die Herabsetzung des in Abzug zu bringenden Betrags der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage eingewilligt hat. Die in diese Zeile aufgenommenen Vermögenswerte sind mit einem Risikogewicht für Kreditrisikoanforderungen zu belegen.
0430	1.1.1.15. **(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 44 CRR Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich aufzublähen. Der auszuweisende Betrag wird auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließt Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0440	1.1.1.16. **(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j CRR Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem CA1-Posten „Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten" entnommen. Der Betrag ist vom harten Kernkapital abzuziehen.
0450	1.1.1.17. **(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i und Artikel 89 bis 91 CRR Qualifizierte Beteiligungen werden als „das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens" definiert. Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i CRR können qualifizierte Beteiligungen (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden.
0460	1.1.1.18. **(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 Absatz 1 CRR. Hier sind Verbriefungspositionen auszuweisen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet wird, und die alternativ dazu vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii CRR).
0470	1.1.1.19. **(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii und Artikel 379 Absatz 3 CRR Gemäß den Eigenmittelanforderungen für Abwicklungsrisiken wird Vorleistungen vom fünften Tag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet. Alternativ dürfen sie vom harten Kernkapital abgezogen werden (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii CRR). Trifft Letzteres zu, sind sie unter vorliegendem Posten zu melden.
0471	1.1.1.20. **(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann, die aber alternativ mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden können** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv und Artikel 153 Absatz 8 CRR Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv CRR können Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann, (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden.
0472	1.1.1.21. **(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, die alternativ mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden können** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v und Artikel 155 Absatz 4 CRR Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v CRR können Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden.
0480	1.1.1.22. **(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 43 bis 46, Artikel 49 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 CRR Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält. Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 2 und 3).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0490	1.1.1.23. **(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c CRR; Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a CRR Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (abzüglich des Teils der verbundenen latenten Steuerschulden, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b CRR den aus temporären Differenzen resultierenden, latenten Steueransprüchen zugeordnet wurden). Dieser Teil ist unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen.
0500	1.1.1.24. **(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i CRR; Artikel 43, 45, 47, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 49 Absätze 1 bis 3 und Artikel 79 CRR Teil der Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen ist. Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 1 bis 3 CRR).
0510	1.1.1.25. **(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag** Artikel 48 Absatz 2 CRR Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren, sowie direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 2 CRR genannten Schwellenwerts von 17,65 % in Abzug zu bringen ist.
0511	1.1.1.25.1. **(-) Über den Schwellenwert von 17,65 % hinausgehender Betrag bei Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**
0512	1.1.1.25.2. **(-) Über den Schwellenwert von 17,65 % hinausgehender Betrag bei latenten Steueransprüchen, die aus temporären Differenzen resultieren**
0513	1.1.1.25A **(-) Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m und Artikel 47c CRR
0514	1.1.1.25B **(-) Shortfalls bei Mindestwertzusagen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe n und Artikel 132c Absatz 2 CRR
0515	1.1.1.25C **(-) Andere vorhersehbare steuerliche Belastungen** Absatz 1 Buchstabe l CRR Zum Berechnungszeitpunkt vorhersehbare steuerliche Belastungen bei Posten des harten Kernkapitals, außer jenen, die bereits in anderen Zeilen als den Betrag des betreffenden Postens des harten Kernkapitals verringernd berücksichtigt worden sind.
0520	1.1.1.26. **Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 469 bis 478 und 481 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Abzügen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0524	1.1.1.27. **(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital** Artikel 3 CRR

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0529	1.1.1.28. **Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital — sonstige** Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des harten Kernkapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des harten Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 020 bis 524 zugewiesen werden kann. Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).
0530	1.1.2. **ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 61 CRR
0540	1.1.2.1. **Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR
0551	1.1.2.1.1. **Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente** Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54 CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
0560	1.1.2.1.2 (*) **Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, e und f CRR Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
0571	1.1.2.1.3. **Agio** Artikel 51 Buchstabe b CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit „Voll eingezahlte Kapitalinstrumente“ verbundenen Teil.
0580	1.1.2.1.4. **(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 57 CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht auszuweisen. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.2.1.4 bis 1.1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.2.1.5. ausgewiesen.
0590	1.1.2.1.4.1. **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 144, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR In Posten 1.1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0620	1.1.2.1.4.2. **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR
0621	1.1.2.1.4.3. **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR
0622	1.1.2.1.5. **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR Gemäß Artikel 56 Buchstabe a CRR sind die „eigenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte“, in Abzug zu bringen.
0660	1.1.2.2. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 4 und 5, Artikel 484 bis 487, Artikel 489 und 491 CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0670	1.1.2.3. **Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente** Artikel 83, 85 und 86 CRR Summe aller Beträge des qualifizierten Kernkapitals von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes zusätzliches Kernkapital (Artikel 83 CRR) ist einzubeziehen.
0680	1.1.2.4. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten** Artikel 480 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen am qualifizierten, dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnetem Kernkapital. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0690	1.1.2.5. **(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 56 Buchstabe b und Artikel 58 CRR Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich aufzublähen. Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.
0700	1.1.2.6. **(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 und Artikel 56 Buchstabe c CRR; Artikel 59, 60 und 79 CRR Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0710	1.1.2.7. **(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 59 und 79 CRR Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.
0720	1.1.2.8. **(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten** Artikel 56 Buchstabe e CRR Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem CA1-Posten „Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)“ entnommen.
0730	1.1.2.9. **Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 472, 473a; 474, 475, 478 und 481 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0740	1.1.2.10. **Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j CRR Zusätzliches Kernkapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das zusätzliche Kernkapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das zusätzliche Kernkapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten, müssen vom harten Kernkapital abgezogen werden. Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.1.2.1 bis 1.1.2.12 nie kleiner als Null ist. Weist dieser Posten einen positiven Wert auf, ist Posten 1.1.1.16 der Kehrwert dieser Zahl.
0744	1.1.2.11. **(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital** Artikel 3 CRR
0748	1.1.2.12. **Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige** Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des zusätzlichen Kernkapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des zusätzlichen Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 530 bis 744 zugewiesen werden kann. Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).
0750	1.2. **ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 71 CRR
0760	1.2.1. **Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 bis 65, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR
0771	1.2.1.1. **Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente** Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 und Artikel 65 CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten. Solche Kapitalinstrumente können aus Eigenkapital oder Verbindlichkeiten bestehen, einschließlich nachrangiger Darlehen, die die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0780	1.2.1.2 (*) **Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 63 Buchstaben c, e und f und Artikel 64 CRR Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten. Solche Kapitalinstrumente können aus Eigenkapital oder Verbindlichkeiten bestehen, einschließlich nachrangiger Darlehen.
0791	1.2.1.3. **Agio** Artikel 62 Buchstabe b und Artikel 65 CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit „Voll eingezahlte Kapitalinstrumente“ verbundenen Teil.
0800	1.2.1.4. **(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals** Artikel 63 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals, die sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 67 CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht auszuweisen. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.2.1.4 bis 1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals werden getrennt unter Posten 1.2.1.5. ausgewiesen.
0810	1.2.1.4.1. **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR In Posten 1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des Ergänzungskapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.
0840	1.2.1.4.2. **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR
0841	1.2.1.4.3. **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR
0842	1.2.1.5. **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals** Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR Gemäß Artikel 66 Buchstabe a CRR sind die „eigenen Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte“, in Abzug zu bringen.
0880	1.2.2. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 6 und 7, Artikel 484, 486, 488, 490 und 491 CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0890	1.2.3. **Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente** Artikel 83, 87 und 88 CRR Summe aller Beträge der qualifizierten Eigenmittel von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechnet werden. Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes Ergänzungskapital (Artikel 83 CRR) ist einzubeziehen.
0900	1.2.4. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten** Artikel 480 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen an den qualifizierten, dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechneten Eigenmitteln. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0910	1.2.5. **Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)** Artikel 62 Buchstabe d CRR Bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, muss dieser Posten die positiven Beträge, die sich aus einem Vergleich der Rückstellungen mit den erwarteten Verlusten ergeben und als Ergänzungskapital angerechnet werden können, enthalten.
0920	1.2.6. **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz** Artikel 62 Buchstabe c CRR Bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, muss dieser Posten die als Ergänzungskapital anrechenbaren allgemeinen Kreditrisikoanpassungen enthalten.
0930	1.2.7. **(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 66 Buchstabe b und Artikel 68 CRR Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich aufzublähen. Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Ergänzungskapital und Drittrangmittel in Form von Versicherungsprodukten ein.
0940	1.2.8. **(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 68 bis 70 und Artikel 79 CRR Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.
0950	1.2.9. **(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 68, 69 und 79 CRR Positionen des Instituts in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.
0955	1.2.9A **(-) Von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschreiten** Artikel 66 Buchstabe e CRR.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0960	1.2.10. **Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 472, 473a, 476, 477, 478 und 481 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0970	1.2.11. **Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)** Artikel 56 Buchstabe e CRR Es ist aber möglich, dass die vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das Ergänzungskapital zuzüglich des verbundenen Agios. Sollte dies der Fall sein, muss das Ergänzungskapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten, müssen vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen werden. Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.2.1 bis 1.2.13 nie kleiner als Null ist. Weist dieser Posten einen positiven Wert auf, ist Posten 1.1.2.8 der Kehrwert dieser Zahl.
0974	1.2.12. **(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital** Artikel 3 CRR
0978	1.2.13. **Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital — sonstige** Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des Ergänzungskapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des Ergänzungskapitals nicht einer der Zeilen von 750 bis 974 zugewiesen werden kann. Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 95, 96 und 98 CRR
0020	1* **Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 98 CRR** Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 CRR
0030	1** **Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 CRR** Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 CRR
0040	1.1. **RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f CRR
0050	1.1.1. **Standardansatz (SA)** Meldebogen CR SA und SEC SA zur Summe der Risikopositionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0051	1.1.1* **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR** Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die den Instituten nach Konsultation der EBA gemäß Artikel 124 Absätze 2 und 5 CRR mitgeteilt wurden) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen.
0060	1.1.1.1. **Risikopositionsklassen nach Standardansatz ohne Verbriefungspositionen** Meldebogen CR SA zur Summe der Risikopositionen. Bei den Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz handelt es sich um die in Artikel 112 CRR genannten Risikopositionsklassen ohne Verbriefungspositionen.
0070	1.1.1.1.01. **Staaten oder Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0080	1.1.1.1.02. **Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0090	1.1.1.1.03. **Öffentliche Stellen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0100	1.1.1.1.04. **Multilaterale Entwicklungsbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0110	1.1.1.1.05. **Internationale Organisationen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0120	1.1.1.1.06. **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0130	1.1.1.1.07. **Unternehmen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0140	1.1.1.1.08. **Mengengeschäft** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0150	1.1.1.1.09. **Durch Hypotheken auf Immobilien besichert** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0160	1.1.1.1.10. **Ausgefallene Positionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0170	1.1.1.1.11. **Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0180	1.1.1.1.12. **Gedeckte Schuldverschreibungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0190	1.1.1.1.13. **Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0200	1.1.1.1.14. **Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0210	1.1.1.1.15. **Beteiligungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0211	1.1.1.1.16. **Sonstige Posten** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0240	1.1.2. **Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)**
0241	1.1.2* **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 164 CRR** Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die den Instituten nach Bekanntgabe an die EBA gemäß Artikel 164 Absätze 5 und 7 CRR mitgeteilt wurden) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen.
0242	1.1.2** **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR** Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die die zuständigen Behörden nach Konsultation der EBA gemäß Artikel 124 Absätze 2 und 5 CRR in Bezug auf Obergrenzen für den in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe d CRR bestimmten Marktwert der Sicherheit festgelegt haben) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen.
0250	1.1.2.1. **IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden** Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn keine eigenen Schätzungen der LGD oder Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
0260	1.1.2.1.01. **Zentralstaaten und Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0270	1.1.2.1.02. **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0280	1.1.2.1.03. **Unternehmen — KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0290	1.1.2.1.04. **Unternehmen — Spezialfinanzierungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0300	1.1.2.1.05. **Unternehmen — Sonstige** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0310	1.1.2.2. **IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden** Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
0320	1.1.2.2.01. **Zentralstaaten und Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0330	1.1.2.2.02. **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0340	1.1.2.2.03. **Unternehmen — KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0350	1.1.2.2.04. **Unternehmen — Spezialfinanzierungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0360	1.1.2.2.05. **Unternehmen — Sonstige** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0370	1.1.2.2.06. **Mengengeschäft — Durch Immobilien besichert KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0380	1.1.2.2.07. **Mengengeschäft — Durch Immobilien besichert, keine KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0390	1.1.2.2.08. **Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0400	1.1.2.2.09. **Mengengeschäft — Sonstige KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0410	1.1.2.2.10. **Mengengeschäft — Sonstige, keine KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0420	1.1.2.3. **Beteiligungen nach IRB** Siehe Meldebogen zu Beteiligungsrisiken (CR EQU IRB)
0450	1.1.2.5. **Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen** Auszuweisen ist der gemäß Artikel 156 CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag.
0460	1.1.3. **Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP** Artikel 307 bis 309 CRR
0470	1.1.4 **Verbriefungspositionen** Siehe Meldebogen zu Verbriefungsrisiken (CR SEC)
0490	1.2. **RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR
0500	1.2.1. **Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch** Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
0510	1.2.2. **Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch** Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
0520	1.3. **GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WAREN-POSITIONSRISIKEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffern i und iii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR
0530	1.3.1. **Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0540	1.3.1.1. **Börsengehandelte Schuldtitel** Meldebogen für börsengehandelte Schuldtitel (MKR SA TDI) für sämtliche Fremdwährungen
0550	1.3.1.2. **Beteiligungen** Meldebogen für Beteiligungen (MKR SA EQU) für sämtliche nationalen Märkte
0555	1.3.1.3. **Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGA** Artikel 348 Absatz 1, Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe a CRR Der Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die Eigenmittelforderungen nach Artikel 348 Absatz 1 CRR berechnet werden, entweder unmittelbar oder infolge der in Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c CRR festgelegten Obergrenze. Diese Positionen werden in der CRR nicht ausdrücklich dem Zinsänderungsrisiko oder dem Aktienrisiko zugewiesen. Wird nach dem in Artikel 348 Absatz 1 Satz 1 CRR festgelegten Ansatz verfahren, muss der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betreffenden OGA-Risikoposition, multipliziert mit 12,5 entsprechen. Wird nach dem in Artikel 348 Absatz 1 Satz 2 CRR festgelegten Ansatz verfahren, muss der auszuweisende Betrag entweder 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition oder — falls niedriger — der Differenz zwischen 40 % dieser Nettoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben, jeweils mit 12,5 multipliziert, entsprechen.
0556	1.3.1.3.* **Zusatzinformation: Ausschließlich in börsengehandelte Schuldtitel investierte OGA** Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA ausschließlich in mit einem Zinsrisiko behaftete Instrumente investiert sind.
0557	1.3.1.3.** **Ausschließlich in Eigenkapitalinstrumenten oder gemischten Instrumenten investierte OGA** Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA entweder ausschließlich in mit einem Beteiligungsrisiko behaftete Instrumente oder in gemischte Instrumente investiert sind oder die Bestandteile der OGA nicht bekannt sind.
0560	1.3.1.4. **Fremdwährungen** Siehe Meldebogen für Fremdwährungen (MKR SA FX)
0570	1.3.1.5. **Warenpositionen** Siehe Meldebogen für Warenpositionen (MKR SA COM)
0580	1.3.2. **Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)** Siehe Meldebogen für interne Modelle (MKR IM)
0590	1.4. **GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR Bei Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 CRR muss dieser Bestandteil gleich Null sein.
0600	1.4.1. **Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
0610	1.4.2. **Standardansatz (SA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0620	1.4.3. **Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
0630	1.5. **ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN** Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a CRR Nur für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 CRR. Siehe auch Artikel 97 CRR. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 CRR weisen den in Artikel 97 bezeichneten Betrag mit 12,5 multipliziert aus. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 CRR weisen wie folgt aus: — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b CRR genannte, so lautet der auszuweisende Betrag Null. — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a CRR genannte, so entspricht der auszuweisende Betrag dem Ergebnis der Subtraktion des zuletzt genannten Betrags vom erstgenannten Betrag.
0640	1.6. **GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d CRR Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0650	1.6.1. **Fortgeschrittene Methode** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 383 CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0660	1.6.2. **Standardmethode** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 384 CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0670	1.6.3. **Auf OEM-Grundlage** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 385 CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0680	1.7. **GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 395 bis 401 CRR
0690	1.8. **SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Risikopositionsbeträge im Sinne der Artikel 3, 458 und 459 CRR sowie Risikopositionsbeträge, die nicht einem der Posten von 1.1 bis 1.7 zugewiesen werden können. Institute haben die Beträge auszuweisen, die zur Einhaltung folgender Anforderungen notwendig sind: von der Kommission festgelegte, strengere Aufsichtsanforderungen gemäß den Artikeln 458 und 459 CRR; zusätzliche Risikopositionsbeträge aufgrund von Artikel 3 CRR. Dieser Posten ist nicht mit einem Meldebogen für Details verknüpft.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0710	1.8.2. **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458 CRR** Artikel 458 CRR
0720	1.8.2* **Davon: Anforderungen für Großkredite** Artikel 458 CRR
0730	1.8.2** **Davon: Aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien** Artikel 458 CRR
0740	1.8.2*** **Davon: Aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche** Artikel 458 CRR
0750	1.8.3. **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459 CRR** Artikel 459 CRR
0760	1.8.4. **Davon: Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 CRR** Artikel 3 CRR Der zusätzliche Risikopositionsbetrag ist auszuweisen und darf nur die zusätzlichen Beträge enthalten (wenn beispielsweise eine Risikoposition von 100 ein Risikogewicht von 20 % hat und das Institut auf der Grundlage von Artikel 3 CRR ein Risikogewicht von 50 % anwendet, lautet der auszuweisende Betrag 30).

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

1.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
0010	1 **Kernkapitalquote (CET1)** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a CRR Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.
0020	2 **Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (CET1)** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR (4,5 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
0030	3 **Kernkapitalquote (T1)** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b CRR Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.
0040	4 **Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b CRR (6 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
0050	5 **Gesamtkapitalquote** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c CRR Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.

Zeilen	
0060	6 **Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b CRR (8 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
0130	13 **SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)** Die Summe aus i) und ii): i) Gesamtkapitalquote (8 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c CRR; ii) zusätzliche Eigenmittelanforderungen (Anforderungen der Säule 2 — P2R) im Sinne von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a CRD, dargestellt als Quote. Diese sind gemäß den Kriterien der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung und aufsichtliche Stresstests (*Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process and supervisory stress testing*) (EBA SREP GL) zu bestimmen. Dieser Posten spiegelt die dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilte SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) wider. Die TSCR wird in den Abschnitten 7.4 und 7.5 der EBA SREP GL definiert. Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0140	13* **TSCR: in Form von hartem Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) harte Kernkapitalquote (4,5 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR; ii) in Zeile 0130 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Hat die zuständige Behörde keine in Form von hartem Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0150	13** **TSCR: in Form von Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) Kernkapitalquote (6 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b CRR; ii) in Zeile 0130 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Hat die zuständige Behörde keine in Form von Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0160	14 **Gesamtkapitalanforderung (OCR)** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0130 ausgewiesene TSCR; ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 CRD, soweit sie rechtlich anwendbar ist. Dieser Posten muss die Gesamtkapitalanforderung (OCR) gemäß der Definition in Abschnitt 7.5 der EBA SREP GL widerspiegeln. Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.

Zeilen	
0170	14* **OCR: in Form von hartem Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0140 ausgewiesene TSCR in Form von hartem Kernkapital; ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 CRD, soweit sie rechtlich anwendbar ist. Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.
0180	14** **OCR: in Form von Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0150 ausgewiesene TSCR in Form von Kernkapital; ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 CRD, soweit sie rechtlich anwendbar ist. Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.
0190	15 **Gesamtkapitalanforderung (OCR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G)** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 160 ausgewiesene OCR-Quote; ii) falls anwendbar, von den zuständigen Behörden erteilte zusätzliche Eigenmittelempfehlung (Pillar 2 Guidance — P2G) im Sinne von Artikel 104b Absatz 3 CRD, dargestellt als Quote. Diese sind gemäß Abschnitt 7.7.1 EBA SREP GL zu bestimmen. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0200	15* **OCR und P2G: in Form von hartem Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0170 ausgewiesene OCR-Quote in Form von hartem Kernkapital; ii) gegebenenfalls in Zeile 0190 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0210	15** **OCR und P2G: in Form von Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0180 ausgewiesene TSCR in Form von Kernkapital; ii) gegebenenfalls in Zeile 0190 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.

Zeilen	
0220	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (CET1) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Artikel 92 CRR und 104a CRD** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR (4,5 %) und Artikel 104a CRD festgelegten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen, sofern die Anforderung des Artikels 104a CRD mit hartem Kernkapital erfüllt werden muss. Muss ein Institut zur Erfüllung seiner Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b und/oder c CRR und/oder Artikel 104a CRD sein hartes Kernkapital in größerem Umfang nutzen, als Letzterer mit hartem Kernkapital erfüllt werden muss, so wird dies bei dem ausgewiesenen Überschuss oder Defizit berücksichtigt. Dieser Betrag spiegelt das harte Kernkapital wider, das zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung und anderer Anforderungen verfügbar ist.
0300	**Kernkapitalquote (CET1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 473a Absatz 8 CRR
0310	**Kernkapitalquote (T1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 473a Absatz 8 CRR
0320	**Gesamtkapitalquote ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 473a Absatz 8 CRR

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
0010	1. **Latente Steueransprüche insgesamt** Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der letzten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.
0020	1.1. **Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche** Artikel 39 Absatz 2 CRR Latente Steueransprüche, die vor dem 23. November 2016 entstanden sind und nicht von der künftigen Rentabilität abhängen und die somit ein Risikogewicht erhalten müssen.
0030	1.2. **Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 CRR Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, aber nicht aus temporären Differenzen resultieren und keinem Schwellenwert unterliegen (d. h. sie werden in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen).
0040	1.3. **Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c CRR; Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a CRR Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Für ihren Abzug vom harten Kernkapital gelten folglich die in Artikel 48 CRR genannten Schwellenwerte von 10 % und 17,65 %.
0050	2 **Latente Steuerschulden insgesamt** Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag, der in der letzten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.

Zeilen	
0060	2.1. **Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können** Artikel 38 Absätze 3 und 4 CRR Latente Steuerschulden, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 CRR nicht erfüllt sind. Dieser Posten muss folglich diejenigen latenten Steuerschulden enthalten, die den in Abzug zu bringenden Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts, sonstiger immateriellen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern. Sie werden in den CA1-Posten 1.1.1.10.3, 1.1.1.11.2 bzw. 1.1.1.14.2 ausgewiesen.
0070	2.2. **Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können** Artikel 38 CRR
0080	2.2.1. **Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind** Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 CRR Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann, und die nicht gemäß Artikel 38 Absatz 5 CRR den von der künftigen Rentabilität abhängigen und aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen zugewiesen werden.
0090	2.2.2. **Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind** Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 CRR Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann, und die gemäß Artikel 38 Absatz 5 CRR den von der künftigen Rentabilität abhängigen und aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen zugewiesen werden.
0093	2A **Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge** Artikel 39 Absatz 1 CRR Der Betrag der Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge, der gemäß Artikel 39 Absatz 1 CRR nicht von den Eigenmitteln in Abzug gebracht wird. Der Betrag ist vor der Anwendung von Risikogewichten auszuweisen.
0096	2B **Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 250 %** Artikel 48 Absatz 4 CRR Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und gemäß Artikel 48 Absatz 1 CRR nicht zum Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR einem Risikogewicht von 250 % unterliegen, wobei die Wirkung der Artikel 470, 478 Absatz 2 und 473a Absatz 7 Buchstabe a CRR zu berücksichtigen ist. Der Betrag der latenten Steueransprüche ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen.
0097	2C **Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 0 %** Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 470, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 CRR Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 470, Artikel 478 Absatz 2 und Artikel 473a Absatz 7 CRR nicht zum Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 472 Absatz 5 CRR einem Risikogewicht von 0 % unterliegen. Der Betrag der latenten Steueransprüche ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen.

Zeilen	
0901	2W **Ausnahme vom Abzug immaterieller Vermögenswerte vom harten Kernkapital (CET 1)** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CRR Die Institute geben den Betrag vorsichtig bewerteter Software-Vermögenswerte an, die von der Abzugspflicht ausgenommen sind.
0905	2Y **AT1 Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden** Betrag der AT1-Instrumente einschließlich der verbundenen Agios, die gemäß geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden.
0906	2Z **AT1 Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden** Betrag der AT1-Instrumente einschließlich der damit verbundenen Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden.
0100	3. **Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0110	3.1. **Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0120	3.1.1. **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0130	3.1.2. **Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0131	3.1.3. **Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel** Artikel 34, 110 und 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0140	3.2. **Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste** Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit nicht ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.
0145	4 **Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.

Zeilen	
0150	4.1. **Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0155	4.2. **Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste** Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.
0160	5 **Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses** Artikel 62 Buchstabe d CRR Bei IRB-Instituten wird der Überschuss der Rückstellungen (für erwartete Verluste), der in das Ergänzungskapital einbezogen werden darf, gemäß Artikel 62 Buchstabe d CRR auf 0,6 % der mit dem IRB-Ansatz errechneten Beträge der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 0,6 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.
0170	6 **Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt** Artikel 62 Buchstabe c CRR Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.
0180	7 **Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen** Artikel 62 Buchstabe c CRR Nach Artikel 62 Buchstabe c CRR werden die Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, auf 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 1,25 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.
0190	8 **Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert, bis zu dem Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält, nicht abgezogen werden. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.
0200	9 **10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital** Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 10 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.

Zeilen	
0210	10 **17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital** Artikel 48 Absatz 1 CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 17,65 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Dieser Schwellenwert ist nach dem Schwellenwert von 10 % anzuwenden. Der Schwellenwert wird so berechnet, dass der Betrag der beiden angesetzten Posten nicht über 15 % des nach Anwendung sämtlicher Abzüge, unter Ausschluss von Abzügen aufgrund von Übergangsbestimmungen, berechneten, endgültigen harten Kernkapitals hinausgeht.
0225	11 **Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe a CRR
0230	12 **Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 44 bis 46 und 49 CRR
0240	12.1. **Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44 bis 46 und 49 CRR
0250	12.1.1. **Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44, 46 und 49 CRR Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden.
0260	12.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0270	12.2. **Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR

Zeilen	
0280	12.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0290	12.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt..
0291	12.3.1. **Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR
0292	12.3.2. **Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR
0293	12.3.3. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 CRR. Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0300	13 **Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 58 bis 60 CRR
0310	13.1. **Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58, 59 und Artikel 60 Absatz 2 CRR
0320	13.1.1. **Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 und Artikel 60 Absatz 2 CRR Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden.

Zeilen	
0330	13.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0340	13.2. **Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR
0350	13.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0360	13.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0361	13.3. **Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0362	13.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0363	13.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0370	14. **Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 68 bis 70 CRR
0380	14.1. **Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68, 69 und Artikel 70 Absatz 2 CRR

Zeilen	
0390	14.1.1. **Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 2 CRR Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden.
0400	14.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0410	14.2. **Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR
0420	14.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0430	14.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0431	14.3. **Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0432	14.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0433	14.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 CRR. Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.

Zeilen	
0440	15 **Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 44, 45, 47 und 49 CRR
0450	15.1. **Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44, 45, 47 und 49 CRR
0460	15.1.1. **Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44, 45, 47 und 49 CRR Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden.
0470	15.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0480	15.2. **Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR
0490	15.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0500	15.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0501	15.3. **Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR

Zeilen	
0502	15.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR
0503	15.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 CRR. Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0504	**Beteiligungen am harten Kernkapital (CET 1) von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält — mit einem Risikogewicht von 250 %** Artikel 48 Absatz 4 CRR Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 1 CRR nicht zum Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR einem Risikogewicht von 250 % unterliegen. Der Betrag der wesentlichen Beteiligungen ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen.
0510	16 **Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 58 und 59 CRR
0520	16.1. **Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 und 59 CRR
0530	16.1.1. **Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 CRR Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 56 Buchstabe d CRR), und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden.
0540	16.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0550	16.2. **Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR

Zeilen	
0560	16.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0570	16.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0571	16.3. **Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0572	16.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0573	16.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0580	17 **Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 68 und 69 CRR
0590	17.1. **Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 und 69 CRR
0600	17.1.1. **Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 CRR Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 66 Buchstabe d CRR), und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden.

Zeilen	
0610	17.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0620	17.2. **Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR
0630	17.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0640	17.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0641	17.3. **Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0642	17.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0643	17.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 CRR. Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0650	18 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 46 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 4 CRR
0660	19 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 60 Absatz 4 CRR

Zeilen	
0670	20 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 70 Absatz 4 CRR
0680	21 **Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 12.1 auszuweisen sind.
0690	22 **Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 15.1 auszuweisen sind.
0700	23 **Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 13.1 auszuweisen sind.
0710	24 **Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 16.1 auszuweisen sind.
0720	25 **Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 14.1 auszuweisen sind.

Zeilen	
0730	26 **Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 17.1 auszuweisen sind.
0740	27 **Kombinierte Kapitalpufferanforderung** Artikel 128 Nummer 6 CRD
0750	**Kapitalerhaltungspuffer** Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 CRD Nach Artikel 129 Absatz 1 CRD ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zeile ein Betrag ausgewiesen.
0760	**Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats** Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR In dieser Zeile ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 CRR vorgeschrieben werden. Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0770	**Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer** Artikel 128 Nummer 2, Artikel 130 und 135 bis 140 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0780	**Systemrisikopuffer** Artikel 128 Nummer 5, Artikel 133 und 134 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0800	**Puffer für global systemrelevante Institute** Artikel 128 Nummer 3 und Artikel 131 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0810	**Puffer für sonstige systemrelevante Institute** Artikel 128 Nummer 4 und Artikel 131 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.

Zeilen	
0820	28 **Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II** Artikel 104a Absatz 1 CRD. Entscheidet eine zuständige Behörde, dass ein Institut aus Gründen der Säule II zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu berechnen hat, sind diese zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in dieser Zeile auszuweisen.
0830	29 **Anfangskapital** Artikel 12 und 28 bis 31 CRD sowie Artikel 93 CRR
0840	30 **Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten** Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a CRR
0850	31 **Ausländische ursprüngliche Risikopositionen** Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, die ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben wie das Institut.
0860	32 **Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt** Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, die ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben wie das Institut.

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5)

1.6.1. Allgemeine Bemerkungen

16. Im Meldebogen CA5 wird die Berechnung der Bestandteile der Eigenmittel und der Abzüge zusammengefasst, die den Übergangsbestimmungen nach Artikel 465 bis 491, Artikel 494a und 494b CRR unterliegen.

17. Der Meldebogen CA5 ist wie folgt aufgebaut:

a) Meldebogen CA5.1 fasst die Anpassungen zusammen, die infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen insgesamt an den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen (die in CA1 den endgültigen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen werden) vorgenommen werden müssen. Die Elemente dieses Meldebogens werden als „Anpassungen" an den verschiedenen, im Meldebogen CA1 ausgewiesenen Kapitalbestandteilen dargestellt, um auf diese Weise die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen in den Eigenmittelbestandteilen abbilden zu können.

b) Meldebogen 5.2 enthält weitere Einzelheiten zur Berechnung der unter Bestandsschutz stehenden Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

18. In den ersten vier Spalten müssen die Institute die Anpassungen am harten Kernkapital, am zusätzlichen Kernkapital und am Ergänzungskapital sowie den als risikogewichtete Aktiva zu behandelnden Betrag ausweisen. Darüber hinaus müssen die Institute in Spalte 0050 den anzuwendenden Prozentsatz und in Spalte 0060 den ohne Anerkennung der Übergangsbestimmungen anrechenbaren Betrag angeben.

19. In CA5 müssen die Institute nur während des Zeitraums, in dem die in Teil 10 CRR festgelegten Übergangsbestimmungen gelten, Angaben machen.

20. Einige der Übergangsbestimmungen verlangen einen Abzug vom Kernkapital. Ist dies der Fall, wird der Restbetrag eines Abzugs bzw. mehrerer Abzüge vom Kernkapital abgezogen. Ist nicht genügend zusätzliches Kernkapital vorhanden, um diesen Betrag auszugleichen, wird der Überschuss vom harten Kernkapital abgezogen.

1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)

21. Im Meldebogen CA5.1 haben die Institute die Anwendung der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittelbestandteile gemäß Festlegung in den Artikeln 465 bis 491, 494a und 494b CRR im Vergleich zur Anwendung der endgültigen Bestimmungen nach Teil 2 Titel II CRR auszuweisen.

22. In den Zeilen 0060 bis 0065 sind Angaben zu den Übergangsbestimmungen für unter Bestandsschutz stehende Instrumente zu machen. Die in CA5.1 Zeile 0060 auszuweisenden Zahlenwerte spiegeln die Übergangsbestimmungen der CRR in der bis 26. Juni 2019 geltenden Fassung wider und können aus den betreffenden Abschnitten von CA5.2 abgeleitet werden. In den Zeilen 0061 bis 0065 werden die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen der Artikel 494a und 494b CRR erfasst.

23. In den Zeilen 0070 bis 0092 sind Angaben zu den Übergangsbestimmungen für Minderheitsbeteiligungen und durch Tochterunternehmen begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapital (gemäß den Artikeln 479 und 480 CRR) zu machen.

24. Ab Zeile 0100 machen die Institute Angaben zu den Auswirkungen der Übergangsbestimmungen für nicht realisierte Gewinne und Verluste, Abzüge, zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie IFRS 9.

25. Es könnte Fälle geben, in denen die vorübergehenden Abzüge vom harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital eines Instituts überschreiten. Dieser Effekt ist — sofern er sich aus Übergangsbestimmungen ergibt — mithilfe der entsprechenden Zellen im Meldebogen CA1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen nicht genügend Kapital vorhanden ist, die Anpassungen in den Spalten des Meldebogens CA5 keine Ausstrahlungseffekte beinhalten dürfen.

1.6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Anpassungen des harten Kernkapitals**
0020	**Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals**
0030	**Anpassungen des Ergänzungskapitals**
0040	**In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen** Spalte 0040 beinhaltet die maßgeblichen Beträge, um die der Gesamtrisikobetrag im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 CRR aufgrund von Übergangsbestimmungen angepasst wird. Die Beträge sind gemäß Artikel 92 Absatz 4 CRR unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 bzw. Teil 3 Titel IV auszuweisen. Dementsprechend werden Übergangsbeträge, die Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 unterliegen, als risikogewichtete Positionsbeträge ausgewiesen, während Übergangsbeträge, die Teil 3 Titel IV unterliegen, die Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 darstellen. Während die Spalten 0010 bis 0030 unmittelbar mit dem Meldebogen CA1 verknüpft sind, besteht für Anpassungen am Gesamtrisikobetrag keine unmittelbare Verknüpfung mit den maßgeblichen Meldebögen für Kreditrisiken. Werden am Gesamtrisikobetrag Anpassungen vorgenommen, die auf Übergangsbestimmungen zurückzuführen sind, werden diese Anpassungen direkt in die Meldebögen CR SA, CR IRB, CR EQU IRB, MKR SA, TDI, MKR SA EQU oder MKR IM eingetragen. Zusätzlich sind diese Effekte in der Spalte 0040 des Meldebogens CA5.1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass diese Beträge nur Zusatzinformationen darstellen.
0050	**Anwendbarer Prozentsatz**

0060	**Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen** Diese Spalte beinhaltet den Betrag jedes einzelnen Instruments vor Anwendung der Übergangsbestimmungen, d. h. den für die Berechnung der Anpassungen maßgeblichen Grundbetrag.

Zeilen	
0010	1. **Anpassungen insgesamt** In dieser Zeile werden der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf die verschiedenen Kapitalarten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag angegeben.
0020	1.1. **Bestandsgeschützte Instrumente** Artikel 483 bis 491 CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt vorübergehend unter Bestandsschutz stehender Instrumente auf die verschiedenen Kapitalarten wiedergegeben.
0060	1.1.2. **Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen** Die auszuweisenden Beträge sind der Spalte 060 des Meldebogens CA5.2 zu entnehmen.
0061	1.1.3. **Über Zweckgesellschaften begebene Instrumente** Artikel 494a CRR
0062	1.1.4. **Vor dem 27. Juni 2019 begebene Instrumente, die im Hinblick auf die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 BRRD nicht die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen oder Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind** Artikel 494b CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die eines oder mehrere der in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben p, q und r CRR bzw. in Artikel 63 Buchstaben n, o und p CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Bei Instrumenten des Ergänzungskapitals, die nach Artikel 494b Absatz 2 CRR berücksichtigungsfähig sind, müssen die Amortisierungsvorschriften des Artikel 64 CRR eingehalten werden.
0063	1.1.4.1* **davon: Instrumente ohne gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Herabschreibung oder Umwandlung durch Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59 BRRD** Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p und Artikel 63 Buchstabe n CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p bzw. Artikel 63 Buchstabe n CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q oder r CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe o oder p CRR festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.
0064	1.1.4.2* **davon: Instrumente, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, ohne wirksame und durchsetzbare Anwendung von Artikel 59 BRRD** Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q und Artikel 63 Buchstabe o CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q bzw. Artikel 63 Buchstabe o CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p oder r CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe n oder p CRR festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.

Zeilen	
0065	1.1.4.3* **davon: Instrumente, die Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind** Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe r und Artikel 63 Buchstabe p CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe r CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe p CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p oder q CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe n oder o CRR festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.
0070	1.2. **Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen** Artikel 479 und 480 CRR In dieser Zeile werden die Auswirkungen von Übergangsbestimmungen auf die als hartes Kernkapital anrechenbaren Minderheitsbeteiligungen, auf die als konsolidiertes zusätzliches Kernkapital anrechenbaren, qualifizierten Kernkapitalinstrumente und auf die als konsolidiertes Ergänzungskapital anrechenbaren, qualifizierten Eigenmittel wiedergegeben.
0080	1.2.1. **Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen** Artikel 479 CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag, der gemäß der Vorgängerverordnung als konsolidierte Rücklage gilt.
0090	1.2.2. **Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 84 und 480 CRR Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
0091	1.2.3. **Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 85 und 480 CRR Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
0092	1.2.4. **Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 87 und 480 CRR Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
0100	1.3. **Sonstige Anpassungen aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 468 bis 478 und Artikel 481 CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf den Abzug bei den verschiedenen Kapitalarten, nicht realisierten Gewinnen und Verlusten, zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag wiedergegeben.
0111	1.3.1.6 **Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus bestimmten Risikopositionen in Schuldtiteln von Zentralstaaten, regionalen Gebietskörperschaften, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen** Artikel 468 CRR
0112	1.3.1.6.1 **davon: Betrag A** Nach der Formel in Artikel 468 Absatz 1 CRR berechneter Betrag A.

Zeilen	
0140	1.3.2. **Abzüge** Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 469 bis 478 CRR Diese Zeile gibt den Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf die Abzüge wieder.
0170	1.3.2.3. **Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 CRR Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden latenten Steueransprüche (DTA) berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 38 CRR bezüglich der Verringerung der latenten Steueransprüche um latente Steuerschulden. In Spalte 0060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag nach Artikel 469 Absatz 1 CRR.
0380	1.3.2.9. **Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 470 Absätze 2 und 3 CRR In Spalte 0060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Artikel 470 Absatz 1 CRR
0385	**Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 CRR Teil der von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüche, der den in Artikel 470 Absatz 2 Buchstabe a CRR genannten Schwellenwert von 10 % überschreitet.
0425	1.3.2.11. **Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals** Artikel 471 CRR
0430	1.3.3. **Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge** Artikel 481 CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf zusätzliche Korrekturposten und Abzüge wiedergegeben. Gemäß Artikel 481 CRR machen die Institute unter 1.3.3. Angaben zu den nach Teil 2 dieser Verordnung nicht erforderlichen Korrekturposten und Abzügen, die im Rahmen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG verlangt werden.
0440	1.3.4. **Aufgrund von Übergangsregelungen nach IFRS 9 vorzunehmende Anpassungen** Artikel 473a CRR Im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften haben die Institute Angaben in Verbindung mit den Übergangsregelungen nach IFRS 9 zu machen.
0441	**Zusatzinformation: ECL-Wirkung der statischen Komponente** Summe aus $A_{2,SA}$ und $A_{2,\ IRB}$ gemäß Artikel 473a Absatz 1 CRR. Im Falle von $A_{2,\ IRB}$ entspricht der auszuweisende Betrag dem Betrag abzüglich erwarteter Verluste gemäß Artikel 473a Absatz 5 Buchstabe a CRR.

Zeilen	
0442	**Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2019** Summe aus A_{SA}^{old} und A_{IRB}^{old} gemäß Artikel 473a Absatz 1 CRR
0443	**Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum ab 1.1.2020** Summe aus $A_{4,SA}$ und $A_{4,\ IRB}$ gemäß Artikel 473a Absatz 1 CRR. Im Falle von $A_{4,\ IRB}$ entspricht der auszuweisende Betrag dem Betrag abzüglich erwarteter Verluste gemäß Artikel 473a Absatz 5 Buchstaben b und c CRR.

1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

26. Die Institute haben in Verbindung mit den Übergangsvorschriften Angaben zu unter Bestandsschutz stehenden Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen darstellen, zu machen (Artikel 484 bis 491 CRR).

1.6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios** Artikel 484 Absätze 3 bis 5 CRR Für die jeweiligen Zeilen anrechenbare Instrumente einschließlich der verbundenen Agios.
0020	**Berechnungsgrundlage für die Obergrenze** Artikel 486 Absätze 2 bis 4 CRR
0030	**Anwendbarer Prozentsatz** Artikel 486 Absatz 5 CRR
0040	**Obergrenze** Artikel 486 Absätze 2 bis 5 CRR
0050	**(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag** Artikel 486 Absätze 2 bis 5 CRR
0060	**Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten** Der auszuweisende Betrag entspricht den in den jeweiligen Spalten in Zeile 060 des Meldebogens CA5.1 gemeldeten Beträgen.

Zeilen	
0010	1. **Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente** Artikel 484 Absatz 3 CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0020	2. **Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 CRR — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind** Artikel 484 Absatz 4 CRR

Zeilen	
0030	2.1. **Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt** Artikel 484 Absatz 4 und Artikel 489 CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0040	2.2. **Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz** Artikel 489 CRR
0050	2.2.1. **Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR erfüllen** Artikel 489 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0060	2.2.2. **Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen** Artikel 489 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0070	2.2.3. **Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen** Artikel 489 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0080	2.3. **Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag** Artikel 487 Absatz 1 CRR Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die ihrerseits als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals unter Bestandsschutz gestellt werden können.
0090	3. **Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 CRR — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind** Artikel 484 Absatz 5 CRR
0100	3.1. **Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt** Artikel 490 CRR
0110	3.2. **Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz** Artikel 490 CRR
0120	3.2.1. **Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR erfüllen** Artikel 490 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0130	3.2.2. **Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen** Artikel 490 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.

Zeilen	
0140	3.2.3. **Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen** Artikel 490 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0150	3.3. **Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag** Artikel 487 Absatz 2 CRR Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die als Instrumente des Ergänzungskapitals unter Bestandsschutz gestellt werden können.

2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS)

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

27. Die Meldebögen C 06.01 und C 06.02 sind auszufüllen, wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene berechnet werden. Meldebogen C 06.02 besteht aus vier Teilen und dient der Erfassung von Angaben zu allen Unternehmen (einschließlich des berichtenden Instituts), die zum Konsolidierungskreis gehören.

a) zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen;

b) detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe;

c) Angaben zu den Beiträgen, den die einzelnen Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe leisten;

d) Angaben zu Kapitalpuffern.

28. Institute, die nach Artikel 7 CRR ausgenommen sind, müssen nur die Spalten 0010 bis 0060 und 0250 bis 0400 ausfüllen.

29. Die Beträge sind unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Meldestichtag anwendbaren Übergangsbestimmungen der CRR auszuweisen.

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE

30. Die Spalten 0070 bis 0210 des zweiten Teils des Meldebogens C 06.02 (detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe) sind dafür vorgesehen, Angaben über Kreditinstitute und andere beaufsichtigte Finanzinstitute zu erfassen, die auf Einzelbasis effektiv bestimmten Solvabilitätsanforderungen unterliegen. Im Meldebogen sind für jedes dieser unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen die Eigenmittelanforderungen in den einzelnen Risikokategorien sowie die Eigenmittel für Solvabilitätszwecke vorgesehen.

31. Bei einer anteilmäßigen Konsolidierung von Beteiligungen spiegeln die mit den Eigenmittelanforderungen und Eigenmitteln zusammenhängenden Zahlen die jeweiligen anteiligen Beträge wider.

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN

32. Die Spalten 0250 bis 0400 des dritten Teils der Meldebögen C 06.02 und C 06.01 (Angaben über die Beiträge zur Gruppensolvabilität, die alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises laut CRR leisten, wobei hierin auch die Unternehmen eingeschlossen sind, die auf Einzelbasis keinen besonderen Solvabilitätsanforderungen unterliegen) dienen der Feststellung, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe die Risiken erzeugen und am Markt Eigenmittel beschaffen. Hierbei sind Daten zugrunde zu legen, die ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder einfach aufzubereiten sind, ohne dass der Eigenkapitalkoeffizient auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis rekonstruiert werden muss. Auf Ebene der Unternehmen stellen die Zahlen zu den Risiken und den Eigenmitteln Beiträge zu den Zahlen der Gruppe dar und bilden nicht Bestandteil eines Solvabilitätskoeffizienten auf Einzelbasis. Dementsprechend dürfen sie nicht miteinander verglichen werden.

33. Der dritte Teil des Meldebogens enthält auch die Beträge der Minderheitsbeteiligungen, des qualifizierten zusätzlichen Kernkapitals und des qualifizierten Ergänzungskapitals, die auf die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden können.

34. Da sich dieser dritte Teil des Meldebogens auf „Beiträge“ bezieht, sind die auszuweisenden Zahlen, soweit zutreffend, von den Zahlen abzugrenzen, die in den Spalten mit detaillierten Angaben zur Gruppensolvabilität gemeldet werden.

35. Grundsätzlich sollen innerhalb derselben Gruppe bestehende Überkreuzrisikopositionen sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Eigenmittel einheitlich gegeneinander aufgehoben werden, um die im konsolidierten CA-Meldebogen der Gruppe ausgewiesenen Beträge mittels Addition der für die einzelnen Unternehmen im Meldebogen „Gruppensolvabilität“ ausgewiesenen Beträge abzudecken. Wird die 1 %-Schwelle nicht überschritten, ist keine unmittelbare Verknüpfung mit dem CA-Meldebogen möglich.

36. Das Institut hat die am besten geeignete Methode zur Aufschlüsselung unter den einzelnen Unternehmen festzulegen, damit mögliche Diversifizierungseffekte für das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt werden können.

37. Die Aufnahme einer konsolidierten Gruppe in eine andere konsolidierte Gruppe ist möglich. In diesem Fall werden die Unternehmen innerhalb eines Teilkonzerns Unternehmen für Unternehmen im Meldebogen GS der gesamten Gruppe ausgewiesen, auch wenn der Teilkonzern selbst Meldeanforderungen unterliegt. Bestehen für einen Teilkonzern Meldeanforderungen, muss er den Meldebogen GS auch Unternehmen für Unternehmen ausfüllen, auch wenn diese Einzelangaben im Meldebogen GS einer übergeordneten konsolidierten Gruppe enthalten sind.

38. Ein Institut weist Daten über den Beitrag eines Unternehmens aus, wenn dessen Beitrag zum Gesamtrisikobetrag 1 % des Gesamtrisikobetrags der Gruppe übersteigt bzw. wenn der Beitrag des Unternehmens zu den gesamten Eigenmitteln höher als 1 % der gesamten Eigenmittel der Gruppe ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für Tochterunternehmen oder Teilkonzerne, die der Gruppe Eigenmittel (in Form von Minderheitsbeteiligungen oder in die Eigenmittel eingeschlossenen, qualifizierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals) zur Verfügung stellen.

2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — Summe (SUMME GS)

Spalten	Erläuterungen
0250-0400	**UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES** Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.
0410-0480	**KAPITALPUFFER** Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**GESAMTSUMME** Die Gesamtsumme stellt die Summe der in allen Zeilen des Meldebogens C 06.02 ausgewiesenen Werte dar.

2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS)

Spalten	Erläuterungen
0010-0060	**UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES** Dieser Meldebogen dient dazu, auf Basis der einzelnen Unternehmen über sämtliche zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen auf der Grundlage von Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR Angaben zu erfassen.
0011	**NAME** Name des zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens.
0021	**CODE** Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen entspricht der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem nationalen Code. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.

Spalten	Erläuterungen
0026	**ART DES CODES** Die Institute müssen angeben, welche Art von Code in Spalte 0021 angegeben wird: „LEI-Code“ oder „Kein LEI-Code“. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
0027	**NATIONALER CODE** Wenn in der Spalte „Code“ „LEI-Code“ angegeben wurde, können die Institute den nationalen Code zusätzlich angeben.
0030	**INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA/NEIN)** „JA“ ist anzugeben, wenn das Institut Eigenmittelanforderungen nach der CRR und der CRD oder Bestimmungen unterliegt, die den Basel-Bestimmungen zumindest gleichwertig sind. In anderen Fällen ist „NEIN“ anzugeben. ➔ Minderheitsbeteiligungen: Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii CRR Hinsichtlich der Auswirkungen von Minderheitsbeteiligungen sowie von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, sind Tochterunternehmen, deren Kapitalinstrumente anerkannt werden können, Institute oder Unternehmen, die über das anwendbare nationale Recht den Anforderungen der CRR unterliegen.
0035	**ART DES UNTERNEHMENS** Die Art des Unternehmens wird auf der Grundlage folgender Kategorien gemeldet: a) Kreditinstitut Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR; b) Wertpapierfirma Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 CRR; c) Finanzinstitut (sonstige) Artikel 4 Absatz 1 Nummern 20, 21 und 26 CRR Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 CRR, die nicht unter die Kategorien d, f oder g fallen; d) (gemischte) Finanzholdinggesellschaft Artikel 4 Absatz 1 Nummern 20 und 21 CRR e) Anbieter von Nebendienstleistungen Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 CRR; f) Verbriefungszweckgesellschaft (SSPE) Artikel 4 Absatz 1 Nummer 66 CRR; g) Emittent gedeckter Schuldverschreibungen Unternehmen, das gegründet wurde, um gedeckte Schuldverschreibungen zu begeben oder Sicherheiten für gedeckte Schuldverschreibungen zu halten, sofern es nicht zu einer der Kategorien a, b oder d bis f gehört; h) sonstige Art von Unternehmen andere als die unter den Buchstaben a bis g genannten Unternehmen. Unterliegt ein Unternehmen nicht der CRR und der CRD, dafür jedoch Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, wird die betreffende Kategorie nach bestem Vermögen bestimmt.

Spalten	Erläuterungen
0040	**DATENUMFANG: vollkonsolidierte Einzelbasis (SF) oder teilkonsolidierte Einzelbasis (SP)** „SF“ wird bei vollkonsolidierten einzelnen Tochterunternehmen angegeben. „SP“ wird bei teilkonsolidierten einzelnen Tochterunternehmen angegeben.
0050	**LÄNDERCODE** Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode gemäß ISO 3166-2.
0060	**ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %** Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den tatsächlichen Anteil des Kapitals, das das Mutterunternehmen an Tochterunternehmen hält. Bei einer vollständigen Konsolidierung eines direkten Tochterunternehmens beträgt der tatsächliche Anteil z. B. 70 %. Nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 CRR ergibt sich der Anteil der Beteiligung an einem Tochterunternehmen eines auszuweisenden Tochterunternehmens aus einer Multiplikation der Anteile zwischen den jeweiligen Tochterunternehmen.
0070-0240	**ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN** Im Abschnitt mit den Detailangaben (d. h. den Spalten 0070 bis 0240) werden nur Informationen über Unternehmen und Teilkonzerne erfasst, die aufgrund der Tatsache, dass sie in den Konsolidierungskreis fallen (Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR), gemäß der CRR oder gemäß Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, effektiv Solvabilitätsanforderungen unterliegen (d. h. in Spalte 0030 wurde „Ja“ angegeben). Angaben sind zu jedem einzelnen, Eigenmittelanforderungen unterliegenden Institut einer konsolidierten Gruppe zu machen, unabhängig davon, wo sich diese Institute befinden. Die in diesem Teil gemachten Angaben müssen den Solvabilitätsvorschriften des Landes entsprechen, in dem das Institut tätig ist (somit ist bei diesem Meldebogen keine auf Einzelbasis durchzuführende, doppelte Berechnung nach den Vorschriften des Mutterinstituts erforderlich.) Weichen örtliche Solvabilitätsvorschriften von der CRR ab und enthalten diese Vorschriften keine vergleichbare Aufschlüsselung, sind die Angaben soweit einzutragen, wie Daten in der betreffenden Granularität verfügbar sind. Bei dem hier beschriebenen Teil handelt es sich also um einen Meldebogen zur Erfassung von Sachverhalten, in dem die Berechnungen der von den einzelnen Instituten einer Gruppe durchgeführten Berechnungen zusammengefasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass für einige dieser Institute abweichende Solvabilitätsvorschriften gelten können. **Meldung fixer Gemeinkosten von Wertpapierfirmen:** Wertpapierfirmen beziehen gemäß den Artikeln 95, 96, 97 und 98 CRR Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten in ihre Berechnung des Eigenkapitalkoeffizienten ein. Der mit den fixen Gemeinkosten zusammenhängende Teil des Gesamtrisikobetrags wird in Spalte 0100 des Meldebogens ausgewiesen.
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Auszuweisen ist die Summe der Spalten 0080 bis 0110.
0080	**KREDITRISIKO, GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge zu entsprechen, die mit den Beträgen gleich oder gleichwertig sind, die in Zeile 0040 „RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN“ ausgewiesen werden müssen. Sie müssen ferner mit den Beträgen der Eigenmittelanforderungen gleich oder gleichwertig sein, die in Zeile 0490 „RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN“ des Meldebogens CA2 gemeldet werden müssen.

Spalten	Erläuterungen
0090	**POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat dem Betrag der Eigenmittelanforderungen zu entsprechen, die mit den in Zeile 0520 „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“ des Meldebogens CA2 zu meldenden Anforderungen gleich oder gleichwertig sind.
0100	**OPERATIONELLES RISIKO** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat dem Risikobetrag zu entsprechen, der mit dem in Zeile 0590 „GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)“ des Meldebogens CA2 auszuweisenden Betrag gleich oder gleichwertig ist. In diese Spalte werden auch die fixen Gemeinkosten aufgenommen, einschließlich der Zeile 0630 „ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN“ des Meldebogens CA2.
0110	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen zu entsprechen. Es muss sich um die Summe der Beträge in den Zeilen 0640, 0680 und 0690 des Meldebogens CA2 handeln.
0120-0240	**DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELN FÜR ZWECKE DER GRUPPENSOLVABILITÄT** Die in den folgenden Spalten gemachten Angaben müssen den Solvabilitätsvorschriften des Mitgliedstaats entsprechen, in dem das Unternehmen oder der Teilkonzern tätig ist.
0120	**EIGENMITTEL** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat dem Betrag der Eigenmittel zu entsprechen, der mit den in Zeile 0010 „EIGENMITTEL“ des Meldebogens CA1 auszuweisenden Beträgen gleich oder gleichwertig ist.
0130	**DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Artikel 82 CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne, Agiokonten und sonstiger Rücklagen) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0140	**VERBUNDENE EIGENMITTELINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN** Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b CRR
0150	**KERNKAPITAL INSGESAMT** Artikel 25 CRR

Spalten	Erläuterungen
0160	**DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL** Artikel 82 CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen die Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0170	**VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN** Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b CRR
0180	**HARTES KERNKAPITAL (CET1)** Artikel 50 CRR
0190	**DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN** Artikel 81 CRR Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 84 Absatz 3 CRR genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 84 Absatz 2 ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 84 CRR vorgeschriebene Berechnungen — sofern relevant — auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des harten Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0200	**VERBUNDENE EIGENMITTELINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN** Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b CRR
0210	**ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 61 CRR
0220	**DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 82 und 83 CRR Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 85 Absatz 2 CRR genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 85 Absatz 2 ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 85 CRR vorgeschriebene Berechnungen — sofern relevant — auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0230	**ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 71 CRR

Spalten	Erläuterungen
0240	**DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 82 und 83 CRR Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 87 Absatz 2 CRR genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 87 Absatz 2 CRR ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 87 CRR vorgeschriebene Berechnungen — sofern maßgeblich — auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des Ergänzungskapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Stichtag anrechenbaren Betrag.
0250-0400	**ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE**
0250-0290	**BEITRAG ZU DEN RISIKEN** Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das meldende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
0250	**GESAMTRISIKOBETRAG** Auszuweisen ist die Summe der Spalten 0260 bis 0290.
0260	**KREDITRISIKO, GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO** Auszuweisen sind hier die risikogewichteten Positionsbeträge für Kreditrisiken und Eigenmittelanforderungen von Abwicklungs- und Lieferrisiken gemäß CRR. Dabei sind Beträge auszuschließen, die sich auf Transaktionen mit anderen, in die Berechnung des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten der Gruppe eingeschlossene Unternehmen beziehen.
0270	**POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN** Die Risikobeträge für Marktrisiken sind auf der Ebene jedes Unternehmens gemäß der CRR zu berechnen. Die Unternehmen melden ihren Beitrag zu den Gesamtrisikobeträgen für das Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko der Gruppe. Die Summe der hier ausgewiesenen Beträge muss dem in Zeile 0520 des konsolidierten Berichts ausgewiesenen „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“ entsprechen.
0280	**OPERATIONELLES RISIKO** Beim fortgeschrittenen Messansatz (AMA) müssen die ausgewiesenen Risikobeträge für das operationelle Risiko den Diversifizierungseffekt einschließen. Fixe Gemeinkosten sind ebenfalls in diese Spalte aufzunehmen.
0290	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Risikopositionsbetrag anderer, oben nicht aufgeführter Risiken entsprechen.

Spalten	Erläuterungen
0300-0400	**BEITRAG ZU DEN EIGENMITTELN** Dieser Teil des Meldebogens zielt nicht darauf ab, die Institute zu einer vollständigen Berechnung des gesamten Eigenkapitalkoeffizienten auf der Ebene jedes einzelnen Unternehmens zu verpflichten. Die Spalten 0300 bis 0350 sind für diejenigen konsolidierten Unternehmen auszuweisen, die mittels Minderheitsbeteiligung, qualifiziertem Kernkapital oder qualifizierten Eigenmitteln zu den Eigenmitteln beitragen. Vorbehaltlich des in Teil II Kapitel 2.3 letzter Absatz definierten Schwellenwerts sind die Spalten 0360 bis 0400 für alle konsolidierten Unternehmen auszuweisen, die zu den konsolidierten Eigenmitteln beitragen. Eigenmittel, die ein Unternehmen von den restlichen, in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens fallenden Unternehmen erhält, werden nicht berücksichtigt. In dieser Spalte wird nur der Nettobeitrag zu den Eigenmitteln der Gruppe ausgewiesen, wobei es sich überwiegend um die bei Dritten beschafften Eigenmittel und kumulierte Rücklagen handelt. Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das meldende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
0300-0350	**ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Der Betrag, der als „ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisen ist, entspricht dem aus Teil 2 Titel II CRR abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.
0300	**ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Artikel 87 CRR
0310	**ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 85 CRR
0320	**ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 84 CRR Auszuweisen ist hier der Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet wird.
0330	**ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 86 CRR Auszuweisen ist hier der Betrag des qualifizierten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital gerechnet wird.
0340	**ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFI-ZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE** Artikel 88 CRR Auszuweisen ist hier der Betrag der qualifizierten Eigenmittel eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten Ergänzungskapital gerechnet wird.
0350	**ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT**
0360-0400	**KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL** Artikel 18 CRR Der als „KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisende Betrag ist aus der Bilanz abzuleiten und darf keine Mittel enthalten, die von anderen Gruppenunternehmen eingebracht wurden.

Spalten	Erläuterungen
0360	**KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL**
0370	**DAVON: HARTES KERNKAPITAL**
0380	**DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL**
0390	**DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS** Auszuweisen ist der Beitrag, den jedes Unternehmen zum konsolidierten Ergebnis (Gewinn oder Verlust (-)) leistet. Hierzu zählen auch die Minderheitsbeteiligungen zurechenbaren Ergebnisse.
0400	**DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT** Hier ist der Geschäfts- oder Firmenwert oder der negative Geschäfts- oder Firmenwert des über das Tochterunternehmen berichtenden Unternehmens auszuweisen.
0410-0480	**KAPITALPUFFER** Der Aufbau der Meldungen über Kapitalpuffer für Zwecke des Meldebogens GS muss dem allgemeinen Aufbau des Meldebogens CA4 entsprechen, wobei die gleichen Meldekonzepte zu verwenden sind. Bei der Meldung der Kapitalpuffer im Meldebogen GS sind die entsprechenden Beträge gemäß den anwendbaren Bestimmungen zur Festlegung der Kapitalpufferanforderung für die konsolidierte Lage einer Gruppe auszuweisen. Somit müssen die ausgewiesenen Kapitalpufferbeträge den Beiträgen jedes Unternehmens zu den Kapitalpuffern der Gruppe entsprechen. Die ausgewiesenen Beträge müssen auf den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der CRD sowie auf der CRR, einschließlich eventuell darin vorgesehener Übergangsbestimmungen basieren.
0410	**KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNG** Artikel 128 Nummer 6 CRD
0420	**KAPITALERHALTUNGSPUFFER** Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 CRD Nach Artikel 129 Absatz 1 CRD ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, ist der entsprechende Betrag in dieser Zelle auszuweisen.
0430	**INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER** Artikel 128 Nummer 2, Artikel 130 und Artikel 135 bis 140 CRD In dieser Zelle ist der konkrete Betrag des antizyklischen Kapitalpuffers auszuweisen.
0440	**KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATS** Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 CRR vorgeschrieben werden.
0450	**SYSTEMRISIKOPUFFER** Artikel 128 Nummer 5, Artikel 133 und 134 CRD In dieser Zelle ist der Betrag des Systemrisikopuffers auszuweisen.

Spalten	Erläuterungen
0470	**PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE** Artikel 128 Nummer 3 und Artikel 131 CRD In dieser Zelle ist der Betrag des Puffers für global systemrelevante Institute auszuweisen.
0480	**PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE** Artikel 128 Nummer 4 und Artikel 131 CRD In dieser Zelle ist der Betrag des Puffers für sonstige systemrelevante Institute auszuweisen.

3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

39. Für den Standardansatz und den IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos gibt es unterschiedliche Meldebögen. Darüber hinaus sind zur geografischen Aufgliederung der Positionen mit Kreditrisiko getrennte Meldebögen auszufüllen, wenn der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

3.1.1. Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt

40. Risikopositionen gegenüber Schuldnern (unmittelbare Gegenparteien) und Garantiegebern, die der gleichen Risikopositionsklasse zugewiesen wurden, sind als Zufluss sowie als Abfluss aus der gleichen Risikopositionsklasse auszuweisen.

41. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der ohne Sicherheitsleistung erfolgten Absicherung nicht.

42. Wird eine Risikoposition durch eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgesichert, ist der besicherte Teil der Risikopositionsklasse des Schuldners als Abfluss und der Risikopositionsklasse des Garantiegebers als Zufluss zuzuweisen. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der Änderung der Risikopositionsklasse aber nicht.

43. Der Substitutionseffekt im COREP-Melderahmen muss die effektiv auf den besicherten Teil der Risikoposition anzuwendende Behandlung zur Risikogewichtung widerspiegeln. Dementsprechend muss der besicherte Teil der Risikoposition nach dem SA-Ansatz risikogewichtet und im Meldebogen CR SA ausgewiesen werden.

3.1.2. Meldung des Gegenparteiausfallrisikos

44. Risikopositionen, die aus Positionen des Gegenparteiausfallrisikos resultieren, sind unabhängig davon, ob es sich um Posten im Bankbestand oder Posten im Handelsbuch handelt, in den Meldebögen CR SA oder CR IRB auszuweisen.

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

45. In den Meldebögen CR SA sind die erforderlichen Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz enthalten. Sie enthalten insbesondere detaillierte Informationen zu:

a) der Verteilung der Risikopositionswerte nach den verschiedenen Risikopositionstypen, Risikogewichten und Risikopositionsklassen;

b) Betrag und Typ der zur Abmilderung der Risiken eingesetzten Techniken zur Kreditrisikominderung.

3.2.2. Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko CR SA

46. Gemäß Artikel 112 CRR ist jede SA-Risikoposition zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einer der 16 SA-Risikopositionsklassen zuzuweisen.

47. Die Angaben im Meldebogen CR SA sind für die Risikopositionsklassen insgesamt und einzeln für jede Risikopositionsklasse nach dem Standardansatz vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Risikopositionsklassen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.

48. Nicht im Meldebogen CR SA zu erfassen sind:

    a) Risikopositionen, die der in Artikel 112 Buchstabe m CRR genannten Risikopositionsklasse „Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen“ zugewiesen sind. Diese sind im Meldebogen SEC SA auszuweisen;

    b) von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen.

49. Der Meldebogen CR SA betrifft die Eigenmittelanforderungen für folgende Risiken:

    a) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR (Standardansatz) im Bankbestand enthaltene Kreditrisiko, darunter auch das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR (Gegenparteiausfallrisiko) im Bankbestand;

    b) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR (Gegenparteiausfallrisiko) im Handelsbuch enthaltene Gegenparteiausfallrisiko;

    c) das aus Vorleistungen entstehende Abwicklungsrisiko gemäß Artikel 379 CRR im Hinblick auf alle Geschäftstätigkeiten.

50. Im Meldebogen sind alle Risikopositionen auszuweisen, bei denen die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR in Verbindung mit Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR berechnet werden. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 CRR anwenden, müssen in diesem Meldebogen auch ihre Handelsbuchpositionen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b CRR angeben, wenn sie zur Berechnung der diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR anwenden (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 6 sowie Titel V CRR). Aus diesem Grund sind im Meldebogen nicht nur detaillierte Angaben zum Risikopositionstyp (z. B. bilanzwirksame bzw. außerbilanzielle Posten) sondern auch Angaben zur Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse zu liefern.

51. Außerdem sind im Meldebogen CR SA in den Zeilen 0290 bis 0320 Zusatzinformationen über durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ausgefallene Risikopositionen zu liefern.

52. Diese Zusatzinformationen müssen nur für folgende Risikopositionsklassen geliefert werden:

    a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken (Artikel 112 Buchstabe a CRR);

    b) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 112 Buchstabe b CRR);

    c) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Artikel 112 Buchstabe c CRR);

    d) Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f CRR);

    e) Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g CRR);

    f) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 112 Buchstabe h CRR).

53. Die Lieferung dieser Zusatzinformationen darf weder die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben a bis c und f bis h CRR genannten Risikopositionsklassen noch die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben i und j CRR genannten, im Meldebogen CR SA ausgewiesenen Risikopositionsklassen beeinflussen.

54. In den Zusatzinformationen sind zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur der Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ vorgesehen. In diesen Zeilen sind Risikopositionen zu melden, bei denen die Schuldner in den Risikopositionsklassen „Zentralstaaten oder Zentralbanken“, „regionale oder lokale Gebietskörperschaften“, „öffentliche Stellen“, „Institute“, „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ ausgewiesen worden wären, wenn die betreffenden Risikopositionen nicht den Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ zugewiesen worden wären. Allerdings sind hier dieselben Zahlen anzugeben, wie sie zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in den Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ verwendet werden.

55. Liegt beispielsweise eine Risikoposition vor, deren Risikopositionsbeträge gemäß Artikel 127 CRR berechnet werden und deren Wertberichtigungen weniger als 20 % betragen, dann sind diese Angaben als Summe in der Zeile 0320 des Meldebogens CR SA und unter der Risikopositionsklasse „Ausfälle“ auszuweisen. Handelte es sich bei dieser Risikoposition vor ihrem Ausfall um eine Risikoposition gegenüber einem Institut, dann ist diese Angabe auch in Zeile 0320 der Risikopositionsklasse „Institute“ auszuweisen.

3.2.3. Zuweisung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz

56. Zur Sicherstellung einer kohärenten Einordnung von Risikopositionen in die verschiedenen, in Artikel 112 CRR genannten Risikopositionsklassen ist in folgender Reihenfolge zu verfahren:

a) In einem ersten Schritt ist die ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren in die entsprechende, in Artikel 112 CRR genannte (ursprüngliche) Risikopositionsklasse einzureihen, wobei die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, unberührt bleibt.

b) In einem zweiten Schritt können die Risikopositionen aufgrund der Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition (z. B. Garantien, Kreditderivate, einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) mittels Zu- und Abflüssen in andere Risikopositionsklassen umverteilt werden.

57. Für die Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung der Umrechnungsfaktoren in die verschiedenen Risikopositionsklassen (erster Schritt) sind die nachstehend genannten Kriterien zugrunde zu legen. Eine anschließende, durch die Verwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition oder durch die Behandlung (Risikogewicht), die jede einzelne Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse erhält, verursachte Umverteilung bleibt davon unberührt.

58. Für den Zweck der Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren sind im ersten Schritt die mit der betreffenden Risikoposition verbundenen Techniken zur Kreditrisikominderung unberücksichtigt zu lassen. (Hier ist zu beachten, dass diese Techniken ausdrücklich in der zweiten Stufe zu berücksichtigen sind). Dies gilt nicht, wenn ein Sicherungseffekt integraler Bestandteil der Definition einer Risikopositionsklasse ist, wie dies bei der in Artikel 112 Buchstabe i CRR genannten Risikopositionsklasse der Fall ist (durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen).

59. In Artikel 112 CRR sind keine Kriterien für eine Trennung der Risikopositionsklassen vorgesehen. Dies könnte bedeuten, dass eine Risikoposition möglicherweise in unterschiedliche Risikopositionsklassen eingereiht wird, wenn in den Bewertungskriterien keine Prioritäten für die Einreihung gesetzt werden. Am offensichtlichsten tritt dieser Unterschied zwischen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung (Artikel 112 Buchstabe n CRR) und Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f CRR) bzw. Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g CRR) zutage. In diesem Fall ist klar, dass in der CRR eine stillschweigende Prioritätensetzung vorliegt, denn es wird erst beurteilt, ob sich eine bestimmte Risikoposition für die Zuweisung zu kurzfristigen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen eignet, und erst danach wird beurteilt, ob sie für die Zuweisung zu Risikopositionen gegenüber Instituten oder Unternehmen geeignet ist. Andernfalls läge es auf der Hand, dass der in Artikel 112 Buchstabe n CRR genannten Risikopositionsklasse nie eine Risikoposition zugewiesen würde. Das genannte Beispiel gehört zu den offensichtlichsten Beispielen, ist aber nicht das einzige. Erwähnenswert ist, dass die nach dem Standardansatz zur Feststellung der Risikopositionsklassen verwendeten Kriterien anders sind (Einstufung der Institute, Risikopositionsfrist, früherer Fälligkeitsstatus usw.). Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass Gruppierungen nicht getrennt werden.

60. Für homogene und vergleichbare Meldungen müssen für die Zuweisung der ursprünglichen Risikoposition zu Risikopositionsklassen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren Kriterien für die Priorisierung festgelegt werden. Die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, bleibt davon unberührt. Die unten anhand eines Entscheidungsbaums dargestellten Priorisierungskriterien beruhen auf der Bewertung der in der CRR ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen, unter denen eine Risikoposition in eine bestimmte Risikopositionsklasse passt. Ferner stützen sie sich, wenn erstere Voraussetzung zutrifft, auf die seitens der meldenden Institute oder der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendbarkeit bestimmter Risikopositionsklassen. Aus diesem Grund muss das Ergebnis der zu Meldezwecken vorgenommenen Einordnung von Risikopositionen mit den Bestimmungen der CRR in Einklang stehen. Dies hindert Institute nicht an der Anwendung anderer interner Zuweisungsverfahren, die ebenfalls mit allen maßgeblichen Bestimmungen der CRR und der durch die entsprechenden Gremien herausgegebenen Auslegungen dieser Verordnung kohärent sind.

61. Einer Risikopositionsklasse ist gegenüber anderen in der Beurteilungsrangfolge im Entscheidungsbaum Vorrang einzuräumen (d. h. es ist zuerst zu beurteilen, ob ihr eine Risikoposition zugewiesen werden kann, ohne damit dem Ergebnis dieser Beurteilung vorzugreifen), wenn andernfalls möglicherweise keine Risikopositionen in diese Klasse eingereiht würden. Dies trifft dann zu, wenn in Ermangelung von Priorisierungskriterien eine Risikopositionsklasse eine Teilmenge anderer Risikopositionsklassen ist. Aus diesem Grund würden die im folgenden Entscheidungsbaum graphisch dargestellten Kriterien nach einem sequentiellen Ablauf funktionieren.

62. Vor diesem Hintergrund muss für die Beurteilungsrangfolge in dem nachfolgend aufgeführten Entscheidungsbaum folgende Reihenfolge gelten:

    1. Verbriefungspositionen
    2. Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
    3. Beteiligungspositionen
    4. Ausgefallene Positionen
    5. Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (getrennte Risikopositionsklassen)
    6. durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen
    7. Sonstige Positionen
    8. Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
    9. Alle sonstigen Risikopositionsklassen (getrennte Risikopositionsklassen), unter die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber Instituten, Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.

63. Im Fall von Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz oder der mandatsbasierte Ansatz (Artikel 132a Absätze 1 und 2) angewandt wird, sind die zugrunde liegenden einzelnen Risikopositionen (im Falle des Transparenzansatzes) und die einzelnen Risikopositionsgruppen (im Falle des mandatsbasierten Ansatzes) ihrer jeweiligen Behandlung entsprechend zu berücksichtigen und in die jeweilige Risikogewichtszeile einzuordnen. Alle einzelnen Risikopositionen werden jedoch in die Risikopositionsklasse „Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)“ eingestuft.

64. Die in Artikel 134 Absatz 6 CRR beschriebenen Kreditderivate, bei denen der n-te Ausfall die Zahlung auslöst und für die eine Bonitätsbeurteilung vorliegt, sind unmittelbar als Verbriefungspositionen einzustufen. Liegt keine Bonitätsbeurteilung vor, sind sie in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ zu berücksichtigen. Im letztgenannten Fall wird in der Zeile für „Sonstige Risikogewichte“ der Nennbetrag des Vertrags als ursprünglicher Wert der Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausgewiesen (das verwendete Risikogewicht entspricht der in Artikel 134 Absatz 6 CRR angegebenen Summe).

65. In einem zweiten Schritt werden die Risikopositionen als Konsequenz aus den Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEZÜGLICH DER ZUWEISUNG DER URSPRÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN ZU DEN RISIKOPOSITIONSKLASSEN DES STANDARDANSATZES GEMÄSS CRR

Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe m CRR geeignet?	JA ⇨	Verbriefungspositionen
NEIN ⇩		

Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe k CRR geeignet?	JA ⇨	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen (siehe auch Artikel 128 CRR)
NEIN ⇩		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe p CRR geeignet?	JA ⇨	Beteiligungspositionen (siehe auch Artikel 133 CRR)
NEIN ⇩		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe j CRR geeignet?	JA ⇨	Ausgefallene Positionen
NEIN ⇩		
Ist sie für eine Zuweisung zu den Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben l und o CRR geeignet?	JA ⇨	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (siehe auch Artikel 129 CRR) Diese beiden Risikopositionsklassen sind voneinander getrennt (siehe auch die Bemerkungen zum Transparenzansatz weiter oben). Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.
NEIN ⇩		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe i CRR geeignet?	JA ⇨	Durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen (siehe auch Artikel 124 CRR)
NEIN ⇩		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe q CRR geeignet?	JA ⇨	Sonstige Posten
NEIN ⇩		

Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe n CRR geeignet?	JA ⇨	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
NEIN ⇩		

Die nachfolgenden Risikopositionsklassen sind untereinander getrennt. Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.

Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken

Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften

Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen

Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken

Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen

Risikopositionen gegenüber Instituten

Risikopositionen gegenüber Unternehmen

Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

3.2.4. Klarstellungen zum Geltungsumfang einiger besonderer, in Artikel 112 CRR genannter Risikopositionsklassen

3.2.4.1. Risikopositionsklasse „Institute“

66. Die in Artikel 113 Absätze 6 und 7 CRR genannten gruppeninternen Risikopositionen sind wie folgt auszuweisen:

67. Risikopositionen, die die in Artikel 113 Absatz 7 CRR genannten Voraussetzungen erfüllen, sind in den Risikopositionsklassen auszuweisen, in denen sie ausgewiesen würden, wenn sie keine gruppeninternen Risikopositionen wären.

68. Nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 CRR „kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist.“ Das bedeutet, dass gruppeninterne Gegenparteien nicht unbedingt Institute sein müssen, sondern dass es sich hierbei auch um anderen Risikopositionsklassen zugewiesene Unternehmen wie Anbieter von Nebendienstleistungen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates ([7]) handeln kann. Aus diesem Grund sind gruppeninterne Risikopositionen in der entsprechenden Risikopositionsklasse auszuweisen.

3.2.4.2. Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“

69. Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA) sind der Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“ wie folgt zuzuweisen:

70. Die in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) genannten Schuldverschreibungen müssen die Anforderungen des Artikels 129 Absätze 1 und 2 CRR erfüllen, um in die Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“ eingereiht werden zu können. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden. Dessen ungeachtet sind in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG genannte, vor dem 31. Dezember 2007 begebene Schuldverschreibungen nach Artikel 129 Absatz 6 CRR ebenfalls der Risikopositionsklasse „gedeckte Schuldverschreibungen“ zuzuweisen.

([7]) Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1).

([8]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

3.2.4.3. Risikopositionsklasse „Organismen für gemeinsame Anlagen“

71. Wird von der in Artikel 132a Absatz 2 CRR genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind Risikopositionen in Form von OGA-Anteilen gemäß Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 CRR als Bilanzposten auszuweisen.

3.2.5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Gemäß Artikel 111 CRR berechneter Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Abzügen, Umrechnungsfaktoren und den Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung mit folgenden, auf Artikel 111 Absatz 2 CRR zurückzuführenden Einschränkungen: 1. Bei Derivaten, Repo-Geschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 CRR), muss die ursprüngliche Risikoposition dem Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko entsprechen (siehe Erläuterungen zu Spalte 0210). 2. Für Risikopositionswerte bei Leasingverhältnissen gilt Artikel 134 Absatz 7 CRR. Insbesondere ist der Restwert mit seinem Buchwert (d. h. dem abgezinsten geschätzten Restwert zum Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses) zu berücksichtigen. 3. Liegt ein bilanzielles Netting nach Artikel 219 CRR vor, sind die Risikopositionswerte unter Berücksichtigung der empfangenen Barsicherheiten auszuweisen. Machen Institute von der Ausnahmeregelung nach Artikel 473a Absatz 7a CRR Gebrauch, weisen sie den Betrag AB_{SA}, dem ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen wird, in dieser Spalte in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ aus.
0030	**(-) mit der ursprünglichen Risikoposition verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen** **Artikel 24 und 111 CRR** Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste (Kreditrisikoanpassungen nach Artikel 110) gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, dem das meldende Unternehmen unterliegt, sowie aufsichtliche Wertberichtigungen (zusätzliche Wertberichtigungen nach den Artikeln 34 und 105, in Abzug gebrachte Beträge nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m und sonstige mit dem Aktivposten verbundene Senkungen der Eigenmittel).
0040	**Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen** Summe der Spalten 0010 und 0030.
0050-0100	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Techniken zur Kreditrisikominderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen (siehe nachfolgende Beschreibung unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung“) gesenkt wird. Sicherheiten, die sich auf den Risikopositionswert auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen. Auszuweisen sind hier: — Sicherheiten, die gemäß der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten aufgenommen wurden; — anrechenbare Absicherungen ohne Sicherheitsleistung. Siehe auch Erläuterungen zu Nummer 3.1.1.

	Spalten
0050-0060	**Absicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte ($G_{A)}$** Artikel 235 CRR Die Formel für die Berechnung des angepassten Werts G_A einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung ist Artikel 239 Absatz 3 CRR zu entnehmen.
0050	**Garantien** Artikel 203 CRR Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 CRR, die keine Kreditderivate enthält.
0060	**Kreditderivate** Artikel 204 CRR
0070-0080	**Besicherung mit Sicherheitsleistung** Diese Spalten beziehen sich auf Besicherungen mit Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 CRR, für die die in den Artikeln 196, 197 und 200 CRR festgelegten Vorschriften gelten. Die Beträge dürfen keine Netting-Rahmenvereinbarungen enthalten (diese sind bereits in der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren erfasst). Investitionen in die in Artikel 218 CRR genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus anrechnungsfähigen Vereinbarungen über das in Artikel 219 CRR genannte Netting von Bilanzpositionen ergeben, sind als Barsicherheiten zu behandeln.
0070	**Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten: einfache Methode** Artikel 222 Absätze 1 und 2 CRR.
0080	**Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung** Artikel 232 CRR.
0090-0100	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 und 2 und Artikel 236 CRR. Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren entsprechen. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zu betrachten. Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sind ebenfalls auszuweisen. Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, sind zu berücksichtigen.

	Spalten
0110	**NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Betrag der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen nach Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen, die auf TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION zurückzuführen sind.
0120-0140	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN** Artikel 223 bis 228 CRR. Hierunter fallen auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) (Artikel 218 CRR). Die in Artikel 218 CRR genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus anrechnungsfähigen Vereinbarungen über das in Artikel 219 CRR genannte Netting von Bilanzpositionen ergeben, sind als Barsicherheiten zu behandeln. Die Auswirkungen, die sich hinsichtlich der Besicherung bei der Anwendung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf eine Risikoposition ergeben, sind nach den Artikeln 223 bis 228 CRR zu berechnen.
0120	**Volatilitätsanpassung der Risikoposition** Artikel 223 Absätze 2 und 3 CRR. Auszuweisen ist der Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Risikoposition (Eva-E) = E*He.
0130	**(-) Angepasster Wert der finanziellen Sicherheiten (Cvam)** Artikel 239 Absatz 2 CRR. Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften muss dieser Wert finanzielle Sicherheiten und auf Risikopositionen des Handelsbuchs anrechenbare Warenpositionen gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f CRR einschließen. Der auszuweisende Betrag entspricht Cvam = C*(1-Hc-Hfx)*(t-t*)/(T-t*). Die Definitionen von C, Hc, Hfx, t, T und t* sind Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitten 4 und 5 CRR zu entnehmen.
0140	**(-) Davon: Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen** Artikel 223 Absatz 1 und Artikel 239 Absatz 2 CRR. Der auszuweisende Betrag stellt die gemeinsame Auswirkung der Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen (Cvam-C) = C*[(1-Hc-Hfx)*(t-t*)/(T-t*)-1] dar, wobei (Cva-C) = C*[(1-Hc-Hfx)-1] die Auswirkung der Volatilitätsanpassungen und (Cvam-Cva) = C*(1-Hc-Hfx)*[(t-t*)/(T-t*)-1] die Auswirkung der Laufzeitanpassungen ist.
0150	**Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)** Artikel 220 Absatz 4, Artikel 223 Absätze 2 bis 5 und Artikel 228 Absatz 1 CRR.

	Spalten
0160-0190	**Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten** Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 CRR. Siehe auch Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 CRR. Bei den ausgewiesenen Werten muss es sich um die vollständig angepassten Risikopositionswerte vor Anwendung des Umrechnungsfaktors handeln.
0200	**Risikopositionswert** Artikel 111 CRR und Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 CRR. Wert der Risikoposition nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlicher kreditrisikomindernder Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Wert ist nach Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR den Risikogewichten zuzuweisen. Für Risikopositionswerte bei Leasingverhältnissen gilt Artikel 134 Absatz 7 CRR. Insbesondere wird der Restwert mit seinem abgezinsten Restwert nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlichen kreditrisikomindernden Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren berücksichtigt. Die Risikopositionswerte für das CCR-Geschäft entsprechen den Meldungen in Spalte 0210.
0210	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko** Nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR festgelegten Methoden berechneter Risikopositionswert für das CCR-Geschäft, d. h. maßgeblicher Betrag für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Anwendung der in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR anwendbaren Kreditrisikominderungstechniken und unter Berücksichtigung des Abzugs des entstandenen CVA-Verlusts im Sinne von Artikel 273 Absatz 6 CRR. Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. In Fällen, in denen für eine einzige Gegenpartei mehr als ein CCR-Ansatz angewandt wird, wird der auf Gegenparteiebene abgezogene CVA-Verlust dem Risikopositionswert der verschiedenen Netting-Sätze in den Zeilen 0090-0130 zugeordnet, wobei der nach Kreditrisikominderung anfallende Risikopositionswert-Anteil der jeweiligen Netting-Sätze an dem nach Kreditrisikominderung anfallenden Gesamtrisikopositionswert der Gegenpartei abgebildet wird. Hierzu wird der Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0160 des Meldebogens C 34.02 herangezogen.
0211	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko, ohne über eine zentrale Gegenpartei gecleaarte Risikopositionen** In Spalte 0210 ausgewiesene Risikopositionen, ohne solche aus den in Artikel 301 Absatz 1 CRR aufgeführten Kontrakten und Geschäften, solange sie bei einer zentralen Gegenpartie (ZGP) ausstehend sind, einschließlich ZGP-bezogener Geschäfte im Sinne von Artikel 300 Nummer 2 CRR.
0215	**Risikogewichteter Positionsbetrag vor Anwendung von Unterstützungsfaktoren** Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR ohne Berücksichtigung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur. Der risikogewichtete Positionsbetrag des Restwerts von Leasingobjekten unterliegt Artikel 134 Absatz 7 Satz 5 und wird nach der Formel ‚1/t * 100 % * Restwert' berechnet. Insbesondere entspricht der Restwert dem nicht abgezinsten geschätzten Restwert bei Laufzeitende des Leasingverhältnisses, der regelmäßig neu zu bewerten ist, damit seine Angemessenheit gewährleistet bleibt.

Spalten	
0216	**(-) Aufgrund des KMU-Faktors am risikogewichteten Positionsbetrag vorgenommene Anpassung** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen für nicht ausgefallene Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA) und RWEA* gemäß Artikel 501 Absatz 1 CRR.
0217	**(-) Aufgrund des Infrastruktur-Faktors am risikogewichteten Positionsbetrag vorgenommene Anpassung** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen und den angepassten RWEA für das Kreditrisiko bei Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren, gemäß Artikel 501a CRR.
0220	**Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung von Unterstützungsfaktoren** Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR unter Berücksichtigung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur. Der risikogewichtete Positionsbetrag des Restwerts von Leasingobjekten unterliegt Artikel 134 Absatz 7 Satz 5 und wird nach der Formel ‚1/t * 100 % * Restwert' berechnet. Insbesondere entspricht der Restwert dem nicht abgezinsten geschätzten Restwert bei Laufzeitende des Leasingverhältnisses, der regelmäßig neu zu bewerten ist, damit seine Angemessenheit gewährleistet bleibt.
0230	**Davon: mit einer Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI** Artikel 112 Buchstaben a bis d, f, g, l, n, o und q CRR
0240	**Davon: mit einer von einem Staat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung** Artikel 112 Buchstaben b bis d, f, g, l und o CRR

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Gesamtsumme der Risikopositionen**
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen der Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen" und „Beteiligungspositionen"** Artikel 127 CRR Diese Zeile ist nur bei den Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen" und „Beteiligungspositionen" auszufüllen. Risikopositionen, die entweder in Artikel 128 Absatz 2 CRR aufgeführt sind oder die in Artikel 128 Absatz 3 oder Artikel 133 CRR festgelegten Kriterien erfüllen, sind den Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen" oder „Beteiligungspositionen" zuzuordnen. Infolgedessen darf selbst bei einer ausgefallenen Risikoposition im Sinne von Artikel 127 CRR keine andere Zuweisung erfolgen.
0020	**davon: KMU** Alle Risikopositionen gegenüber KMU sind hier auszuweisen.
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 CRR erfüllen.

Zeilen	Erläuterungen
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501a CRR erfüllen.
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert — Wohnimmobilien** Artikel 125 CRR Wird nur in der Risikopositionsklasse „durch Hypotheken auf Immobilien besichert“ ausgewiesen.
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes** Risikopositionen, bei denen gemäß Artikel 150 Absatz 1 CRR nach dem Standardansatz verfahren wurde
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes** Artikel 148 Absatz 1 CRR
0070-0130	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION** Die Positionen im „Bankbestand“ des berichtenden Instituts werden anhand der unten aufgeführten Kriterien in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ aufgeschlüsselt. Risikopositionen, bei denen das in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 299 Absatz 2 CRR genannte Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchtätigkeit des Instituts besteht, sind den Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko zuzuweisen. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 CRR anwenden, schlüsseln die Positionen aus ihren in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b genannten Handelsbuchtätigkeiten anhand der nachstehenden Kriterien in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ auf.
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen** Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0090-0130 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben. Sofern sie nicht abgezogen wurden, stellen die in Artikel 379 Absatz 1 CRR genannten Vorleistungen keinen bilanzwirksamen Posten dar, sind aber dennoch in dieser Zeile auszuweisen.
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen** Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I CRR aufgeführten Posten. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0090-0130 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben.
0090-0130	**Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte** Geschäfte, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, d. h. Derivate, Repo-Geschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte.

Zeilen	Erläuterungen
0090	**Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Netting-Sätze, die ausschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 139 CRR enthalten. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0130 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0100	**Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet** In Artikel 301 Absatz 1 CRR aufgeführte Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (QZGP) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 CRR ausstehend sind, einschließlich QZGP-bezogener Geschäfte, für die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR berechnet werden. Unter QZGP-bezogenen Geschäfte sind ZGP-bezogene Geschäfte im Sinne von Artikel 300 Absatz 2 CRR zu verstehen, bei denen die ZGP eine qualifizierte ZGP ist.
0110	**Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist** Netting-Sätze, die ausschließlich in Anhang II CRR aufgeführte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist im Sinne von Artikel 272 Nummer 2 CRR enthalten. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0130 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0120	**Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0100.
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen** Netting-Sätze, die Geschäfte verschiedener Produktkategorien, d. h. Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, enthalten (Artikel 272 Nummer 11 CRR), wofür eine produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR besteht.
0140-0280	**AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN**
0140	**0 %**
0150	**2 %** Artikel 306 Absatz 1 CRR
0160	**4 %** Artikel 305 Absatz 3 CRR
0170	**10 %**
0180	**20 %**
0190	**35 %**
0200	**50 %**
0210	**70 %** Artikel 232 Absatz 3 Buchstabe c CRR.

Zeilen	Erläuterungen
0220	**75 %**
0230	**100 %**
0240	**150 %**
0250	**250 %** Artikel 133 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 4 CRR
0260	**370 %** Artikel 471 CRR
0270	**1 250 %** Artikel 133 Absatz 2 und Artikel 379 CRR
0280	**Sonstige Risikogewichte** Diese Zeile steht für die Risikopositionsklassen „Staat“, „Unternehmen“, „Institute“ und „Mengengeschäft“ nicht zur Verfügung. Zur Meldung derjenigen Risikopositionen, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen. Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach dem Standardansatz (Artikel 134 Absatz 6 CRR) sind in dieser Zeile unter der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ auszuweisen. Artikel 124 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b CRR.
0281-0284	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA)** Diese Zeilen sind nur für die Risikopositionsklasse Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) auszuweisen, und zwar nach den Artikeln 132, 132a, 132b und 132c CRR.
0281	**Transparenzansatz** Artikel 132a Absatz 1 CRR.
0282	**Mandatsbasierter Ansatz** Artikel 132a Absatz 2 CRR
0283	**Ausweichkonzept** Artikel 132 Absatz 2 CRR.
0290-0320	**Zusatzinformationen** Zu den Zeilen 0290 bis 0320 siehe auch Erläuterungen zu den Zusatzinformationen im Abschnitt „Allgemeine Angaben“ des Meldebogens CR SA.

Zeilen	Erläuterungen
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen** Artikel 112 Buchstabe i CRR Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der in den Artikeln 124 und 126 CRR durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Gewerbeimmobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %** Artikel 112 Buchstabe j CRR In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen" aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen** Artikel 112 Buchstabe i CRR Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 125 CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Immobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %** Artikel 112 Buchstabe j CRR In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen" aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)

3.3.1. Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB

72. Der Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB umfasst:

i. Kreditrisiken im Bankbestand, darunter:

— Gegenparteiausfallrisiko im Bankbestand;

— Verwässerungsrisiko für angekaufte Risikopositionen;

ii. Gegenparteiausfallrisiko im Handelsbuch;

iii. Vorleistungen aus sämtlichen Geschäftstätigkeiten.

73. Der Geltungsumfang des Meldebogens bezieht sich auf die Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Artikel 151 bis 157 CRR berechnet werden (IRB-Ansatz).

74. Folgende Daten werden im Meldebogen CR IRB nicht erfasst:

i. Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;

ii. Verbriefungspositionen, die in den Meldebögen CR SEC und/oder CR SEC Details ausgewiesen werden.

iii. Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g CRR genannten „sonstigen Aktiva ohne Kreditverpflichtungen". Das Risikogewicht für diese Risikoposition muss stets auf 100 % festgesetzt werden. Ausgenommen sind gemäß Artikel 156 CRR der Kassenbestand und damit gleichwertige Positionen sowie Risikopositionen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt. Die risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionsklasse sind unmittelbar im Meldebogen CA auszuweisen.

iv. Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung. Dieses wird im Meldebogen für Anpassungsrisiken der Kreditbewertung (CVA) ausgewiesen.

Im Meldebogen CR IRB wird keine Aufschlüsselung der IRB-Risikopositionen nach geografischem Sitz der Gegenpartei verlangt. Diese Aufschlüsselung ist im Meldebogen CR GB vorzunehmen.

Die Bestandteile i) und iii) gelten nicht für den Meldebogen CR IRB 7.

75. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigene Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

„NEIN" = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);

„JA" = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz). Dies schließt sämtliche Portfolios aus dem Mengengeschäft ein.

Falls ein Institut bei einem Teil seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet und für die Berechnung des anderen Teils seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aufsichtsbehördliche Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall einsetzt, muss eine CR IRB-Gesamtsumme für F-IRB-Positionen und eine CR IRB-Summe für die A-IRB-Positionen ausgewiesen werden.

3.3.2. Aufschlüsselung des Meldebogens CR IRB

76. Der Meldebogen CR IRB setzt sich aus zwei Bögen zusammen. Der Meldebogen CR IRB 1 gibt einen allgemeinen Überblick über die IRB-Risikopositionen und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtrisiken nach Art der Risikoposition. CR IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der den Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen Gesamtrisikopositionen (in CR IRB 1 Zeile 0070 gemeldete Risikopositionen). CR IRB 3 enthält alle einschlägigen Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko bei IRB-Modellen. CR IRB 4 enthält eine Flussrechnung, in der die Veränderungen der nach dem IRB-Ansatz für das Kreditrisiko ermittelten risikogewichteten Positionsbeträge dargestellt werden. CR IRB 5 enthält Angaben zu den Ergebnissen von Rückvergleichen der PD bei den gemeldeten Modellen. CR IRB 6 enthält alle einschlägigen Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko im Rahmen der Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen. CR IRB 7 gibt für jede relevante Risikopositionsklasse einen Überblick über den prozentualen Anteil des Risikopositionswerts, der dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz unterliegt. Für die folgenden Risikopositionsklassen und -unterklassen werden die Meldebögen CR IRB 1, CR IRB 2, CR IRB 3 und CR IRB 5 getrennt ausgefüllt:

1. Insgesamt

   (Für den IRB-Grundansatz und davon getrennt für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz muss der Meldebogen „Insgesamt" ausgefüllt werden.)

2. Zentralbanken und Zentralstaaten

   (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR)

3. Institute

   (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR)

4.1) Unternehmen — KMU

   (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR) Zur Einstufung in diese Risikopositions-Unterklasse verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.

4.2) Unternehmen — Spezialfinanzierungen

   (Artikel 147 Absatz 8 CRR)

4.3) Unternehmen — Sonstige

   (Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR genannten Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht unter 4.1 und 4.2 ausgewiesen wurden).

5.1) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, KMU

   (Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind, in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 CRR). Zur Einstufung in diese Risikopositions-Unterklasse verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.

5.2) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, keine KMU

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind und nicht unter 5.1 ausgewiesen wurden).

Bei 5.1 und 5.2 werden immobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wie alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft betrachtet, bei denen Immobilien als Sicherheit anerkannt wurden, und zwar unabhängig vom Verhältnis zwischen Sicherheitenwert und Risikoposition und unabhängig vom Verwendungszweck des Kredits.

5.3) Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 CRR).

5.4) Mengengeschäft — Sonstige KMU

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen wurden). Zur Einstufung in diese Risikopositions-Unterklasse verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.

5.5) Mengengeschäft — Sonstige, keine KMU

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht unter 5.2 und 5.3 ausgewiesen wurden.

3.3.3. C 08.01 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (CR IRB 1)

3.3.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**INTERNE RATINGSKALA/DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Die auszuweisende, den jeweiligen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf den Bestimmungen des Artikels 180 CRR. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Für Zahlenwerte, die einer Aggregation von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen), ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten anzugeben, die den in den aggregierten Betrag eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Für die Berechnung der risikopositionsgewichteten Ausfallwahrscheinlichkeit wird der Risikopositionswert (Spalte 0110) verwendet. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Alle angegebenen Risikoparameter sind von den Risikoparametern abzuleiten, die in der von der jeweiligen zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala verwendet werden. Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala ist weder beabsichtigt noch wünschenswert. Nutzt das berichtende Institut eine einmalig entwickelte Ratingskala oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, so muss diese Skala zum Einsatz kommen. Andernfalls werden die verschiedenen Ratingskalen zusammengeführt und nach folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingskalen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden. Gleiches gilt für fortlaufende Ratingskalen: eine verringerte Anzahl von Stufen muss mit den zuständigen Behörden vereinbart werden. Wollen Institute eine von der Anzahl interner Stufen abweichende Anzahl von Stufen melden, müssen sie sich vorab an die für sie zuständige Behörde wenden. Die letzte(n) Ratingstufe(n) wird/werden für ausgefallene Risikopositionen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % vorgesehen. Für den Zweck der Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit ist der in Spalte 110 ausgewiesene Risikopositionswert zu verwenden. Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit wird unter Berücksichtigung sämtlicher in einer Zeile ausgewiesenen Risikopositionen berechnet. In der Zeile, in der nur ausgefallene Risikopositionen gemeldet werden, beträgt die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit 100 %.

Spalten	Erläuterungen
0020	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Auszuweisen ist der Risikopositionswert vor Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, auf Techniken zur Kreditrisikominderung zurückzuführende Effekte oder Kreditumrechnungsfaktoren. Der Wert der ursprünglichen Risikoposition ist gemäß Artikel 24 CRR sowie Artikel 166 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 CRR auszuweisen. Der aus Artikel 166 Absatz 3 CRR entstehende Effekt (Effekt des Netting bilanzierter Kredite und Einlagen) ist getrennt als Besicherung mit Sicherheitsleistung auszuweisen und darf daher den ursprünglichen Wert der Risikoposition nicht vermindern. Bei Derivaten, Repo-Geschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 CRR), muss die ursprüngliche Risikoposition dem Risikopositionswert aus dem Gegenparteiausfallrisiko entsprechen (siehe Erläuterungen zu Spalte 0130).
0030	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Aufschlüsselung der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle Risikopositionen der in Artikel 142 Absatz 1 Nummern 4 und 5 CRR genannten Unternehmen, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.
0040-0080	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Techniken zur Kreditrisikominderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen (siehe nachfolgende Beschreibung unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung“) gesenkt wird.
0040-0050	**ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 CRR. Absicherungen ohne Sicherheitsleistung, die sich auf die Risikoposition auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen.
0040	**GARANTIEN:** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, ist der angepasste Wert (G_A) im Sinne von Artikel 236 Absatz 3 CRR anzugeben. Werden gemäß Artikel 183 CRR (mit Ausnahme von Absatz 3) eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert auszuweisen. Garantien sind in Spalte 0040 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, ist der Betrag der Garantie in Spalte 0150 auszuweisen. Bei Risikopositionen, für die die Doppelausfallrisikobehandlung gilt, ist der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 0220 auszuweisen.

Spalten	Erläuterungen
0050	**KREDITDERIVATE:** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, ist der angepasste Wert (G_A) im Sinne von Artikel 236 Absatz 3 CRR anzugeben. Werden gemäß Artikel 183 Absatz 3 CRR eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist der maßgebliche, bei der internen Modellierung verwendete Wert auszuweisen. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, ist der Betrag der Kreditderivate in Spalte 0160 auszuweisen. Bei Risikopositionen, für die die Doppelausfallrisikobehandlung gilt, ist der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 0220 auszuweisen.
0060	**ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Sicherheiten, die sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeit der Risikoposition auswirken, sind auf den Wert der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren zu begrenzen. Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, findet Artikel 232 Absatz 1 CRR Anwendung. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind die Kreditrisikominderungstechniken anzugeben, die sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeit auswirken. Zu melden ist der maßgebliche Nominal- oder Marktwert. Wird in der Verlustquote bei Ausfall (LGD) eine Anpassung vorgenommen, ist der Betrag in Spalte 170 auszuweisen.
0070-0080	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren entsprechen, der von der Risikopositionsklasse des Schuldners und, sofern relevant, der Ratingstufe oder dem Risikopool des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse und, sofern relevant, der Ratingstufe oder dem Risikopool des Garantiegebers zugewiesen wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse und, sofern relevant, den Ratingstufen oder Risikopools des Garantiegebers zu betrachten. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklassen und, sofern relevant, Ratingstufen oder Risikopools. Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, sind zu berücksichtigen. Diese Spalten werden nur verwendet, wenn die Institute von ihrer zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten haben, diese besicherten Risikopositionen dauerhaft nach Artikel 150 CRR teilweise nach dem Standardansatz zu behandeln oder die Risikopositionen nach den Merkmalen des Garantiegebers in Risikopositionsklassen einzustufen.
0090	**RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Der entsprechenden Ratingstufe bzw. dem entsprechenden Risikopool des Schuldners zugewiesene Risikoposition nach Berücksichtigung der aufgrund von Kreditrisikominderungen mit Substitutionseffekten eingetretenen Zu- und Abflüsse.
0100, 0120	**Davon: Außerbilanzielle Posten** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0110	**RISIKOPOSITIONSWERT** Auszuweisen sind hier die nach Artikel 166 CRR und Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Risikopositionswerte. Auf die in Anhang I genannten Instrumente werden ungeachtet des vom Institut gewählten Ansatzes die Kreditumrechnungsfaktoren und Prozentsätze nach Artikel 166 Absätze 8 bis 10 CRR angewandt. Die Risikopositionswerte für das CCR-Geschäft entsprechen den Meldungen in Spalte 0130.

Spalten	Erläuterungen
0130	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Spalte 0210.
0140	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Aufschlüsselung des Risikopositionswerts für alle Risikopositionen der in Artikel 142 Absatz 1 Nummern 4 und 5 CRR genannten Unternehmen, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.
0150-0210	**IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG** Kreditrisikominderungstechniken, die sich aufgrund der Anwendung des Substitutionseffektes der Kreditrisikominderungstechniken auf die Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD-Schätzungen) auswirken, sind nicht in diese Spalten aufzunehmen. Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 228 Absatz 2, Artikel 230 Absätze 1 und 2 und Artikel 231 CRR zu beachten. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, — ist im Hinblick auf Absicherungen ohne Sicherheitsleistung bei Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen Artikel 161 Absatz 3 CRR zu beachten. Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist Artikel 164 Absatz 2 CRR zu beachten. — ist bei Besicherungen mit Sicherheitsleistung die Sicherheit bei den gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f CRR vorgenommenen LGD-Schätzungen zu berücksichtigen.
0150	**GARANTIEN** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0160	**KREDITDERIVATE** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0050.
0170	**VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Der maßgebliche, im internen Modell des Instituts verwendete Wert. Diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren, die den Kriterien in Artikel 212 CRR entsprechen.
0171	**BAREINLAGEN** Artikel 200 Buchstabe a CRR Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente, die nicht im Rahmen eines Depotvertrags verwahrt werden und an das kreditgebende Institut verpfändet wurden. Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt.
0172	**LEBENSVERSICHERUNGEN** Artikel 200 Buchstabe b CRR Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt.

Spalten	Erläuterungen
0173	**VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE** Artikel 200 Buchstabe c CRR Hierzu gehören von Drittinstituten emittierte Instrumente, die von diesem Institut auf Verlangen zurückgekauft werden. Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt. Nicht in diese Spalte aufzunehmen sind Risikopositionen, die durch von einem Dritten gehaltene Instrumente besichert sind, wenn die Institute auf Anforderung zurückgekaufte Instrumente, die nach Artikel 200 Buchstabe c CRR anerkennungsfähig sind, im Einklang mit Artikel 232 Absatz 4 CRR wie eine Garantie des emittierenden Instituts behandeln.
0180	**ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN** Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften sind Finanzinstrumente und Waren einzubeziehen, die gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f CRR für eine Aufnahme ins Handelsbuch infrage kommen. Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 CRR sind als Barsicherheiten zu behandeln. Werden für anerkennungsfähige Sicherheiten im Sinne von Artikel 197 CRR keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, ist der angepasste Wert (Cvam) nach Artikel 223 Absatz 2 CRR anzugeben. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind die finanziellen Sicherheiten gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f CRR in den LGD-Schätzungen zu berücksichtigen. Auszuweisen ist der geschätzte Marktwert der Sicherheiten.
0190-0210	**SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 1 bis 8 und Artikel 229 CRR zu bestimmen. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind sonstige Sicherheiten dabei nach Maßgabe des Artikels 181 Absatz 1 Buchstaben e und f CRR zu berücksichtigen.
0190	**IMMOBILIEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 2 bis 4 CRR zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Auch Immobilien-Leasinggeschäfte sind aufzunehmen (siehe Artikel 199 Absatz 7 CRR). Siehe auch Artikel 229 CRR. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert anzugeben.
0200	**SONSTIGE SACHSICHERHEITEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 6 und 8 CRR zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Auch Leasinggeschäfte mit Sachanlagen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt, sind aufzunehmen (siehe Artikel 199 Absatz 7 CRR). Siehe auch Artikel 229 Absatz 3 CRR. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert der Sicherheiten anzugeben.
0210	**FORDERUNGEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absatz 5 und Artikel 229 Absatz 2 CRR zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert der Sicherheiten anzugeben.

Spalten	Erläuterungen
0220	**DER DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** Garantien und Kreditderivate zur Deckung von Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung nach Artikel 153 Absatz 3 CRR unterliegen, unter Berücksichtigung von Artikel 202 und Artikel 217 Absatz 1 CRR. Die gemeldeten Werte dürfen den Wert der entsprechenden Risikopositionen nicht überschreiten.
0230	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 CRR im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken sind zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählten LGD entsprechen. Bei ausgefallenen Risikopositionen ist Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR zu beachten. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte ist der Risikopositionswert in Spalte 0110 zu verwenden. Sämtliche Effekte sind zu berücksichtigen (d. h. die Effekte der nach Artikel 164 Absatz 4 CRR geltenden Untergrenze für immobilienbesicherte Risikopositionen ist bei den Meldungen zu berücksichtigen). Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, müssen die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten sich auf den vollständig angepassten Risikopositionswert E* niederschlagen und sich dann in der LGD* im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 CRR bemerkbar machen. Die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der einzelnen „Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner“ verbundene, nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ergibt sich aus dem Durchschnitt der aufsichtsrechtlichen Verlustquoten bei Ausfall, die den Risikopositionen dieses PD-Pools zugewiesen wurden, gewichtet mit dem jeweiligen Risikopositionswert in Spalte 0110. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 CRR zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählten LGD entsprechen. Die Berechnung der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall ist aus den Risikoparametern abzuleiten, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden. Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 CRR Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen. Wird die Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen geschätzt, sind die Daten auf Basis eigener LGD-Schätzungen oder aufsichtsrechtlicher LGD anzugeben. Die Risikopositionen und entsprechenden Verlustquoten bei Ausfall (LGD) für große beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche und für nicht beaufsichtigte finanzielle Unternehmen sind nicht in die Berechnung der Spalte 0230, sondern nur in die Berechnung der Spalte 0240 einzubeziehen.
0240	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Hierbei handelt es sich um die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für alle Risikopositionen gegenüber den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 CRR definierten großen Unternehmen der Finanzbranche und den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 CRR definierten nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.

Spalten	Erläuterungen
0250	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)** Der hier auszuweisende Wert ist nach Artikel 162 CRR zu bestimmen. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte ist der Risikopositionswert (Spalte 0110) zu verwenden. Die durchschnittliche Laufzeit ist in Tagen anzugeben. Nicht anzugeben sind diese Daten für Risikopositionswerte, bei denen die Laufzeit nicht in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge einfließt. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ nicht ausgefüllt werden muss.
0255	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Für Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute siehe Artikel 153 Absätze 1 bis 4 CRR. Für das Mengengeschäft siehe Artikel 154 Absatz 1 CRR. Die in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur dürfen hier nicht berücksichtigt werden.
0256	**(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen für nicht ausgefallene Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA) und RWEA* gemäß Artikel 501 CRR.
0257	**(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen und den angepassten RWEA für das Kreditrisiko bei Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren, gemäß Artikel 501a CRR.
0260	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Für Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute siehe Artikel 153 Absätze 1 bis 4 CRR. Für das Mengengeschäft siehe Artikel 154 Absatz 1 CRR. Hier sind die in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.
0270	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Aufschlüsselung des risikopositionsgewichteten Positionsbetrags nach Anwendung des KMU-Faktors für alle Risikopositionen gegenüber den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 CRR definierten großen Unternehmen der Finanzbranche und den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 CRR definierten nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.
0280	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Für die Definition des erwarteten Verlusts siehe Artikel 5 Absatz 3 CRR. Für die Berechnung der erwarteten Verlustbeträge siehe Artikel 158 CRR. Für ausgefallene Risikopositionen siehe Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR. Der auszuweisende erwartete Verlust muss auf den Risikoparametern basieren, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden.

Spalten	Erläuterungen
0290	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Anzugeben sind hier Wertberichtigungen und spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 159 CRR. Für die Angabe der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen ist der Betrag ausgehend vom erwarteten Verlust in den verschiedenen Schuldner-Ratingstufen anteilsmäßig zuzuweisen.
0300	**ANZAHL DER SCHULDNER** Artikel 172 Absätze 1 und 2 CRR. Das Institut hat für alle Risikopositionsklassen mit Ausnahme der Risikopositionsklasse Mengengeschäft und der in Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 CRR genannten Fälle die Anzahl der getrennt eingestuften juristischen Personen bzw. Schuldner auszuweisen. Die Anzahl der verschiedenen Risikopositionen oder gewährten Darlehen ist dabei unerheblich. In der Risikopositionsklasse Mengengeschäft bzw. in anderen Risikopositionsklassen, wenn getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 verschiedenen Ratingstufen zugeordnet werden, meldet das Institut die Anzahl der Risikopositionen, die getrennt einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Ratingpool zugeordnet wurden. Sollte Artikel 172 Absatz 2 CRR gelten, kann ein Schuldner in mehreren Ratingstufen berücksichtigt werden. In dieser Spalte wird ein strukturelles Element des Ratingsystems behandelt. Da es in dieser Spalte um einen Aspekt der Ratingskalenstruktur geht, bezieht sie sich auf die den einzelnen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung des Umrechnungsfaktors, wobei der Effekt von Kreditrisikominderungstechniken (insbesondere Umverteilungseffekten) nicht berücksichtigt wird.
0310	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVATEN** Anzugeben ist der hypothetische risikogewichtete Positionsbetrag, der als tatsächlicher RWEA ohne Anerkennung von Kreditderivaten als Kreditrisikominderungstechnik im Sinne von Artikel 204 CRR zu berechnen ist. Die Beträge sind in den für die Risikopositionen gegenüber dem ursprünglichen Schuldner maßgeblichen Risikopositionsklassen auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 CRR erfüllen.
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501a CRR erfüllen.
0020-0060	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen** Die in Artikel 24 CRR genannten Vermögenswerte dürfen in keiner anderen Kategorie aufgeführt werden. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0040-0060 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben. Sofern sie nicht abgezogen wurden, stellen die in Artikel 379 Absatz 1 CRR genannten Vorleistungen keinen bilanzwirksamen Posten dar, sind aber dennoch in dieser Zeile auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen** Die außerbilanziellen Positionen umfassen Posten nach Artikel 166 Absatz 8 CRR und die in Anhang I CRR aufgeführten Posten. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0040-0060 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben.
0040-0060	**Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in den Zeilen 0090-0130.
0040	**Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0090.
0050	**Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0110.
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0130.
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME** Für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten und Zentralbanken siehe Artikel 142 Absatz 1 Nummer 6 und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c CRR. Für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft siehe Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b CRR. Für angekaufte Risikopositionen siehe Artikel 166 Absatz 6 CRR. Risikopositionen aus dem Verwässerungsrisiko angekaufter Positionen werden nicht nach Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner ausgewiesen. Sie sind in Zeile 0180 anzugeben. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden. Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala wird nicht verwendet. Stattdessen bestimmen die Institute die einzusetzende Skala selbst.
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (SLOTTING-ANSATZ): GESAMT** Artikel 153 Absatz 5 CRR. Dies gilt nur für die Risikopositionsklasse Unternehmen — Spezialfinanzierungen.
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT** Artikel 193 Absätze 1 und 2, Artikel 194 Absätze 1 bis 7 und Artikel 230 Absatz 3 CRR. Diese Option steht nur Instituten zur Verfügung, die den IRB-Basisansatz verwenden.
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN** Aus Vorleistungen resultierende Risikopositionen, bei denen die alternative Behandlung gemäß Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz CRR zum Einsatz kommt, oder auf die gemäß Artikel 379 Absatz 2 letzter Unterabsatz ein Risikogewicht von 100 % angewendet wird. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach Artikel 153 Absatz 8 CRR und sonstige Risikopositionen, für die Risikogewichte gelten, sind in dieser Zeile auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT** Für eine Definition des Begriffs Verwässerungsrisiko siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 CRR. Zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko siehe Artikel 157 CRR. Das Verwässerungsrisiko ist für angekaufte Risikopositionen gegenüber Unternehmen und aus dem Mengengeschäft auszuweisen.

3.3.4. C 08.02 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen: Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern (CR IRB 2)

Spalte	Erläuterungen
0005	**Ratingstufe (Zeilenkennung)** Dies ist eine Zeilenkennung, die in einem bestimmten Arbeitsblatt des Meldebogens jeweils eine Zeile kennzeichnet. Die Zeilen sind fortlaufend nummeriert (1, 2, 3 usw.) Als erstes wird die beste Risikostufe (bzw. der beste Risikopool) angegeben, dann die zweitbeste (der zweitbeste) usw. Als letztes werden die Risikostufe(n) (bzw. der Risikopool) der ausgefallenen Risikopositionen angegeben.
0010-0300	Die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten an dieser Stelle stimmen mit den Erläuterungen zu den entsprechend nummerierten Spalten im Meldebogen CR IRB 1 überein.

Zeile	Erläuterungen
0010-0001- 0010-NNNN	Die in diesen Zeilen ausgewiesenen Werte müssen in der Reihenfolge der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) angeordnet werden, die den betreffenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von ausgefallenen Schuldnern muss 100 % betragen. Risikopositionen, die der alternativen Behandlung für Immobiliensicherheiten unterzogen werden (die nur zur Verfügung steht, wenn keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet werden), werden nicht nach der PD des Schuldners zugewiesen und dürfen folglich nicht in diesem Meldebogen angegeben werden.

3.3.1. C 08.03 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Aufschlüsselung nach PD-Bandbreite (CR IRB 3))

3.3.1.1. Allgemeine Bemerkungen

77. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 452 Buchstabe g Ziffern i bis v CRR zwecks Information über die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach dem IRB-Ansatz verwendeten wichtigsten Parameter. Die Angaben in diesem Meldebogen enthalten keine Daten zu Spezialfinanzierungen im Sinne von Artikel 153 Absatz 5 CRR, die in Meldebogen C 08.06 enthalten sind. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR).

3.3.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN** Gemäß Artikel 166 Absätze 1 bis 7 CRR berechneter Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen.

Spalten	Erläuterungen
0020	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Risikopositionswert gemäß Artikel 166 Absätze 1 bis 7 CRR, ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen und Umrechnungsfaktoren, d. h. zu berücksichtigen sind weder eigene Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren nach Artikel 166 Absatz 8 CRR, noch die in Artikel 166 Absatz 10 CRR festgelegten Prozentsätze. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen alle zugesagten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Beträge und sämtliche in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten.
0030	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE UMRECHNUNGSFAKTOREN** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen der durchschnittliche Umrechnungsfaktor, der von den Instituten bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge verwendet wird, gewichtet mit der außerbilanziellen Risikoposition vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren gemäß Spalte 0020.
0040	**RISIKOPOSITIONSWERT NACH ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)** Risikopositionswert nach Artikel 166 CRR. In dieser Spalte ist die Summe des Risikopositionswerts der bilanziellen und der außerbilanziellen Risikopositionen nach Anwendung von Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 166 Absätze 8 bis 10 CRR und nach Kreditrisikominderungstechniken auszuweisen.
0050	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (%)** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche PD-Schätzung für jeden Schuldner, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und nach Kreditrisikominderung gemäß Spalte 0040.
0060	**ANZAHL DER SCHULDNER** Anzahl der Rechtsträger oder Schuldner, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet sind. Die Anzahl der Schuldner ist gemäß den Erläuterungen in Spalte 0300 des Meldebogens C 08.01 zu ermitteln. Gemeinsame Schuldner werden ebenso behandelt wie für die Zwecke der PD-Kalibrierung.
0070	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche LGD-Schätzung für jede Risikoposition, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und nach Kreditrisikominderung gemäß Spalte 0040. Die gemeldete LGD muss der endgültigen LGD-Schätzung entsprechen, die bei der Berechnung der risikogewichteten Beträge nach Berücksichtigung etwaiger CRM-Effekte und Abschwungbedingungen, falls relevant, herangezogen wird. Bei immobilienbesicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft müssen die ausgewiesenen Verlustquoten bei Ausfall den in Artikel 164 Absatz 4 CRR genannten Untergrenzen Rechnung tragen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählten LGD entsprechen. Bei ausgefallenen Risikopositionen nach dem A-IRB-Ansatz sind die Bestimmungen des Artikels 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR zu beachten. Die gemeldete LGD muss der Schätzung der LGD bei Ausfall gemäß den anwendbaren Schätzmethoden entsprechen.

Spalten	Erläuterungen
0080	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LAUFZEIT (JAHRE)** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche Laufzeit jeder Risikoposition, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren gemäß Spalte 0040. Der hier auszuweisende Laufzeitwert ist nach Artikel 162 CRR zu bestimmen. Die durchschnittliche Laufzeit ist in Jahren anzugeben. Nicht anzugeben sind diese Daten für Risikopositionswerte, bei denen die Laufzeit nicht in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR einfließt. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft" nicht ausgefüllt werden muss.
0090	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen der nach Artikel 153 Absätze 1 bis 4 berechneten risikogewichtete Positionsbetrag; für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft der gemäß Artikel 154 CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag. Hier sind die in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.
0100	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Nach Artikel 158 CRR berechneter erwarteter Verlustbetrag. Der auszuweisende erwartete Verlustbetrag muss auf den Risikoparametern basieren, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden.
0110	**WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission, zusätzliche Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 CRR sowie andere Senkungen der Eigenmittel im Zusammenhang mit den Risikopositionen, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet wurden. Es handelt sich um die Wertberichtigungen und Rückstellungen, die bei der Umsetzung von Artikel 159 CRR berücksichtigt werden. Allgemeine Rückstellungen werden ausgewiesen, indem der Betrag entsprechend dem erwarteten Verlust in den verschiedenen Ratingstufen anteilig zugewiesen wird.

Zeilen	Erläuterungen
PD-BANDBREITE	Die Risikopositionen werden einer angemessenen Unterklasse in der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird (ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderung). Die Institute ordnen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Bandbreite zu, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen werden der Unterklasse zugeordnet, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht.

3.3.2. C 08.04 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (RWEA-Flussrechnungen (CR IRB 4))

3.3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

78. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe h CRR. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR).

79. Die Institute melden die RWEA-Ströme als Veränderungen zwischen den risikogewichteten Positionsbeträgen am Stichtag und den risikogewichteten Positionsbeträgen am vorangegangenen Stichtag. Bei vierteljährlichen Meldungen ist der dem Stichtagsquartal vorausgehende Quartalsendstand heranzuziehen.

3.3.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalte	Erläuterungen
0010	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Gesamter risikogewichteter Positionsbetrag für das Kreditrisiko, berechnet nach dem IRB-Ansatz, unter Berücksichtigung von Unterstützungsfaktoren nach den Artikeln 501 und 501a CRR.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER VORANGEGANGENEN BERICHTSPERIODE** Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode nach Anwendung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur.
0020	**UMFANG DER VERMÖGENSWERTE (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund des Umfangs der Vermögenswerte, d. h. durch die übliche Geschäftstätigkeit bedingte Veränderungen von Größe und Zusammensetzung des Bankbestands (einschließlich Originierung neuer Unternehmungen und fällig werdender Kredite), jedoch ohne Veränderungen der Bankbestandsgröße aufgrund von Erwerben und Veräußerungen von Unternehmen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0030	**QUALITÄT DER VERMÖGENSWERTE (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund der Qualität der Vermögenswerte, d. h. aufgrund qualitativer Veränderungen der Vermögenswerte des Institutes aufgrund von Veränderungen beim Kreditnehmerrisiko, etwa durch Ratingmigration oder ähnliche Effekte. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0040	**MODELLAKTUALISIERUNGEN (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Modellaktualisierungen, d. h. der Implementierung neuer Modelle, Veränderungen der Modelle, des Modellumfangs oder sonstiger Veränderungen zur Behebung von Schwächen des Modells. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0050	**METHODIK UND POLITIK (+/-)** Methodisch und politisch bedingte Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode, d. h. Veränderungen aufgrund methodischer Veränderungen bei den Berechnungen, die durch regulatorische Veränderungen bedingt sind. Dabei sind sowohl Regulierungsänderungen als auch neue Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, nicht jedoch Änderungen an Modellen, die in Zeile 0040 auszuweisen sind. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0060	**ERWERB UND VERÄUSSERUNG (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Erwerben und Veräußerungen, d. h. Veränderungen der Bankbestandsgröße aufgrund von Erwerb und Veräußerung von Unternehmen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0070	**WECHSELKURSSCHWANKUNGEN (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Wechselkursschwankungen, d. h. Veränderungen durch Währungsumrechnungen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0080	**SONSTIGE (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund sonstiger Faktoren. Hier werden Änderungen erfasst, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0090	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER BERICHTSPERIODE** Risikogewichteter Positionsbetrag in der Berichtsperiode nach Anwendung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur.

3.3.3. C 08.05 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (PD-Rückvergleiche (CR IRB 5))

3.3.3.1. Allgemeine Bemerkungen

80. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 452 Buchstabe h CRR. Die Institute berücksichtigen die im Rahmen jeder Risikopositionsklasse verwendeten Modelle und erläutern den prozentualen Anteil des risikogewichteten Positionsbetrags der betreffenden von den Modellen erfassten Risikopositionsklasse, für den an dieser Stelle Rückvergleichsergebnisse angegeben werden. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR).

3.3.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**ARITHMETISCHER PD-DURCHSCHNITT (%)** Arithmetischer PD-Durchschnitt zu Beginn der Berichtsperiode bei Schuldnern, die in die Unterklasse der festgelegten PD-Bandbreite fallen und in Spalte 0020 gezählt werden (mit der Anzahl der Schuldner gewichteter Durchschnitt).
0020	**ANZAHL DER SCHULDNER AM ENDE DES VORJAHRES** Anzahl der Schuldner zum Ende des vorangehenden Jahres, wofür Meldepflicht bestand. Hier sind alle Schuldner zu berücksichtigen, bei denen zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Kreditverpflichtung bestand. Die Anzahl der Schuldner ist gemäß den Erläuterungen in Spalte 0300 des Meldebogens C 08.01 zu ermitteln. Gemeinsame Schuldner werden ebenso behandelt wie für die Zwecke der PD-Kalibrierung.

Spalten	Erläuterungen
0030	**DAVON: AUSFÄLLE WÄHREND DES JAHRES** Anzahl der im Jahresverlauf (d. h. im maßgeblichen Beobachtungszeitraum für die Berechnung der Ausfallquote) ausgefallenen Schuldner Ausfälle werden nach Artikel 178 CRR festgestellt. Jeder ausgefallene Schuldner wird bei der Berechnung der Einjahresausfallquote nur einmal im Zähler und Nenner gezählt, auch wenn der Schuldner im betreffenden Einjahreszeitraum mehr als einmal ausgefallen ist.
0040	**BEOBACHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLQUOTE (%)** Einjahresausfallquote im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 78 CRR. Die Institute stellen sicher, a) dass der Nenner die Zahl der nicht ausgefallenen Schuldner mit einer Kreditverpflichtung zu Beginn des einjährigen Beobachtungszeitraums (d. h. Beginn des Jahres vor dem Meldestichtag) wiedergibt; als Kreditverpflichtung gilt hierbei beides Folgende: i) jeder bilanzwirksame Posten, einschließlich Hauptforderung, Zinsen und Gebühren; ii) jeder außerbilanzielle Posten, einschließlich Garantien, die vom Institut als Garantiegeber übernommen wurden; b) dass der Zähler alle im Nenner berücksichtigten Schuldner umfasst, bei denen im einjährigen Beobachtungszeitraum (Jahr vor dem Meldestichtag) mindestens ein Ausfallereignis aufgetreten ist. Zur Berechnung der Anzahl der Schuldner siehe Meldebogen C 08.01 Spalte 0300.
0050	**DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE AUSFALLQUOTE (%)** Als Mindestvorgabe ist der einfache Durchschnitt der Jahresausfallquoten der letzten fünf Jahre (Zahl der im betreffenden Jahr ausgefallenen Schuldner zu Beginn eines jeden Jahres/Gesamtzahl der Schuldner zu Beginn des Jahres) anzugeben. Das Institut kann einen längeren historischen Zeitraum zugrunde legen, der der tatsächlichen Risikomanagementpraxis des Instituts entspricht.

Zeilen	Erläuterungen
PD-BAND-BREITE	Die Risikopositionen werden einer angemessenen Unterklasse in der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zu Beginn der Berichtsperiode zugrunde gelegt wird (ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderung). Die Institute ordnen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Bandbreite zu, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen werden der Unterklasse zugeordnet, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht.

3.3.4. C 08.05.1 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen: PD-Rückvergleiche (CR IRB 5B)

3.3.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

81. Zusätzlich zu Meldebogen C 08.05 melden die Institute die Angaben in Meldebogen C 08.05.1, falls sie bei ihren PD-Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR verfahren, wobei nur PD-Schätzungen nach dem genannten Artikel zu berücksichtigen sind. Es gelten dieselben Erläuterungen wie bei Meldebogen C 08.05, mit folgenden Ausnahmen:

Spalten	Erläuterungen
0005	**PD-BANDBREITE** Die Institute melden die PD-Bandbreiten gemäß ihren internen Bonitätsstufen, die sie der von der externen ECAI verwendeten Skala zuordnen, anstatt eine festgelegte externe PD-Bandbreite heranzuziehen.

Spalten	Erläuterungen
0006	**ENTSPRECHENDE EXTERNE BONITÄTSBEURTEILUNG** Die Institute weisen für jede im Rahmen von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR berücksichtigte ECAI eine Spalte aus. Die Institute geben in diesen Spalten auch die externe Bonitätsbeurteilung an, der sie ihre internen PD-Bandbreiten zuordnen.

3.3.5. C 08.06 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Zuordnung von Spezialfinanzierungen (CR IRB 6))

3.3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

82. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe e CRR. Die Institute machen Angaben zu den in Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 genannten Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen.

a) Projektfinanzierung

b) Immobilien-Renditeobjekte und hochvolatile Gewerbeimmobilien

c) Objektfinanzierung

d) Rohstoffhandelsfinanzierung

3.3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0020	**RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0030, 0050	**DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSTEN** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0040	**RISIKOPOSITIONSWERT** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0060	**DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0070	**RISIKOGEWICHT** Artikel 153 Absatz 5 CRR Diese Spalte dient zu Informationszwecken und darf nicht verändert werden.
0080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0090	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.

Spalten	Erläuterungen
0100	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.

Zeilen	Erläuterungen
0010-0120	Die Risikopositionen werden nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 CRR der richtigen Kategorie und Laufzeit zugeordnet.

3.3.6. C 08.07 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Anwendungsbereich von IRB- und SA-Ansätzen (CR IRB 7))

3.3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

83. Für die Zwecke dieses Meldebogens weisen Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos berechnen, ihre dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR oder dem IRB-Ansatz nach Teil 3Titel II Kapitel 3 CRR unterliegenden Risikopositionen sowie den einem Einführungsplan unterliegenden Teil jeder Risikopositionsklasse aus. Die Institute weisen die Angaben in diesem Meldebogen nach Risikopositionsklassen aus, wobei die in den Meldebogenzeilen vorgegebene Aufschlüsselung der Risikopositionsklassen zugrunde gelegt wird.

84. Die Spalten 0020 bis 0040 sollten das gesamte Spektrum der Risikopositionen abdecken, sodass die Summe jeder Zeile bei diesen drei Spalten 100 % sämtlicher Risikopositionsklassen, mit Ausnahme von Verbriefungspositionen und in Abzug gebrachten Positionen, ergibt.

3.3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**RISIKOPOSITIONSWERT IM SINNE VON ARTIKEL 166 CRR INSGESAMT** Die Institute ziehen gemäß Artikel 166 CRR den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen heran.
0020	**SA UND IRB UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERT INSGESAMT** Für die Meldung des Gesamtwerts ihrer Risikopositionen, der sowohl die dem Standardansatz unterliegenden als auch die dem IRB-Ansatz unterliegenden Risikopositionen einschließt, ziehen die Institute gemäß Artikel 429 Absatz 4 CRR den Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung heran.
0030	**EINER DAUERHAFTEN TEILANWENDUNG DES STANDARDANSATZES UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)** Dem Standardsansatz unterliegender Risikopositionsanteil je Risikopositionsklasse (dem Standardansatz unterliegende Risikoposition vor Kreditrisikominderung geteilt durch die Gesamtrisikoposition in dieser Risikopositionsklasse gemäß Spalte 0020) unter Berücksichtigung des Geltungsumfangs der von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 150 CRR erteilten Erlaubnis zur dauerhaften Teilanwendung des Standardansatzes.

Spalten	Erläuterungen
0040	**EINEM EINFÜHRUNGSPLAN UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)** Anteil der Risikoposition in jeder Risikopositionsklasse, der der schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes nach Artikel 148 CRR unterliegt. Zu berücksichtigen sind dabei: — Risikopositionen, bei denen die Institute die Anwendung des IRB-Ansatzes mit oder ohne eigener LGD-Schätzung und Umrechnungsfaktoren planen (F-IRB und A-IRB); — in den Spalten 0020 oder 0040 nicht erfasste unwesentliche Beteiligungspositionen; — bereits mit dem F-IRB erfasste Risikopositionen, auf die ein Institut künftig den A-IRB anwenden will; — nicht in Spalte 0040 erfasste Spezialfinanzierungen, die unter den Slotting-Ansatz fallen.
0050	**DEM IRB-ANSATZ UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)** Dem IRB-Ansatz unterliegender Risikopositionsanteil je Risikopositionsklasse (dem IRB-Ansatz unterliegende Risikoposition vor Kreditrisikominderung geteilt durch die Gesamtrisikoposition in dieser Risikopositionsklasse) unter Berücksichtigung des Geltungsumfangs der von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 143 CRR erteilten Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl Risikopositionen, bei denen die Institute ihre eigene LGD-Schätzung und Umrechnungsfaktoren verwenden dürfen oder nicht verwenden (F-IRB und A-IRB), einschließlich Slotting-Ansatz für Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz, als auch die in Meldebogen C 08.01 Zeile 0170 ausgewiesenen Risikopositionen.

Zeilen	Erläuterungen
RISIKOPOSITIONSKLASSEN	Die Institute weisen die Angaben in diesem Meldebogen nach Risikopositionsklassen aus, wobei die in den Meldebogenzeilen vorgegebene Aufschlüsselung der Risikopositionsklassen zugrunde gelegt wird.

3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG

85. Alle Institute müssen ihre Angaben auf Gesamtebene aggregieren. Zudem legen Institute, die den in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgesetzten Schwellenwert erfüllen, nach Ländern aufgeschlüsselte Angaben zum eigenen Land sowie zu Drittländern vor. Der Schwellenwert ist nur bei den Meldebögen CR GB 1 und CR GB 2 zu berücksichtigen. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen sind „Sonstigen Ländern" zuzuweisen.

86. Der Begriff „Sitz des Schuldners" bezieht sich auf das Land der Eintragung des Schuldners. Diese Begrifflichkeit kann auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners oder auf der Basis des letztendlichen Risikos angewendet werden. Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten können folglich die Zuordnung einer Risikoposition zu einem Land ändern. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern „Sonstigen Ländern" zugewiesen, und zwar unabhängig von der Risikopositionsklasse, der die Risikoposition gegenüber supranationalen Organisationen zugewiesen ist.

87. Daten in Bezug auf die „Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren" sind in Bezug auf das Sitzland des unmittelbaren Schuldners auszuweisen. Daten hinsichtlich des „Risikopositionswerts" und der „risikogewichteten Positionsbeträge" sind als aus dem Sitzland des letztendlichen Schuldners stammend auszuweisen.

3.4.1. C 09.01 — geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: SA-Risikopositionen (CR GB 1)

3.4.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0010 des Meldebogens CR SA.
0020	**Ausgefallene Risikopositionen** Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren für jene Risikopositionen, die als „ausgefallene Risikopositionen" eingestuft worden sind oder die den Risikopositionsklassen „mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen" oder „Beteiligungsrisikopositionen" zugeordnet sind. Diese „Zusatzinformation" muss zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur ausgefallener Risikopositionen enthalten. Risikopositionen, die als „ausgefallene Risikopositionen" (Artikel 112 Buchstabe j CRR) eingestuft wurden, sind in den Fällen auszuweisen, in denen die betreffenden Schuldner gemeldet worden wären, wenn diese Risikopositionen nicht der Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen" zugewiesen worden wären. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine Zusatzinformation. Aus diesem Grund hat sie keinen Einfluss auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben j, k und p CRR genannten Risikopositionsklassen „ausgefallene Risikopositionen", „mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen" und „Beteiligungsrisikopositionen".
0040	**Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum** Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „Ausfälle" verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
0050	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR sowie der Verordnung (EU) Nr. 183/2014. Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der in Artikel 62 Buchstabe c CRR genannten Obergrenze. Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.
0055	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR sowie der Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
0060	**Abschreibungen** Abschreibungen im Sinne von IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9.
0061	**Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel** Nach Maßgabe von Artikel 111 CRR.
0070	**Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle** Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle" eingestuft wurden.

Spalten	
0075	**Risikopositionswert** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0200 des Meldebogens CR SA.
0080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0215 des Meldebogens CR SA.
0081	**(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0216 des Meldebogens CR SA.
0082	**(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0217 des Meldebogens CR SA.
0090	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0220 des Meldebogens CR SA.

Zeilen	
0010	**Staaten oder Zentralbanken** Artikel 112 Buchstabe a CRR
0020	**Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Artikel 112 Buchstabe b CRR
0030	**Öffentliche Stellen** Artikel 112 Buchstabe c CRR
0040	**Multilaterale Entwicklungsbanken** Artikel 112 Buchstabe d CRR
0050	**Internationale Organisationen** Artikel 112 Buchstabe e CRR
0060	**Institute** Artikel 112 Buchstabe f CRR
0070	**Unternehmen** Artikel 112 Buchstabe g CRR
0075	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.

Zeilen	
0080	**Mengengeschäft** Artikel 112 Buchstabe h CRR
0085	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.
0090	**Durch Hypotheken auf Immobilien besichert** Artikel 112 Buchstabe i CRR
0095	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.
0100	**Ausgefallene Positionen** Artikel 112 Buchstabe j CRR
0110	**Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen** Artikel 112 Buchstabe k CRR
0120	**Gedeckte Schuldverschreibungen** Artikel 112 Buchstabe l CRR
0130	**Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung** Artikel 112 Buchstabe n CRR
0140	**Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)** Artikel 112 Buchstabe o CRR Summe der Zeilen 0141 bis 0143
0141	**Transparenzansatz** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0281 des Meldebogens CR SA.
0142	**Mandatsbasierter Ansatz** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0282 des Meldebogens CR SA.
0143	**Ausweichkonzept** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0283 des Meldebogens CR SA.
0150	**Beteiligungspositionen** Artikel 112 Buchstabe p CRR

Zeilen	
0160	**Sonstige Posten** Artikel 112 Buchstabe q CRR
0170	**Gesamtsumme der Risikopositionen**

3.4.2. Tabelle 09.02 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

3.4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0020 des Meldebogens CR IRB.
0030	**Davon ausgefallen** Ursprünglicher Wert derjenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als „ausgefallene Risikopositionen" eingestuft wurden.
0040	**Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum** Ursprünglicher Risikopositionswert für Risikopositionen, die in dem Dreimonatszeitraum seit dem letzten Meldestichtag nach Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft wurden, im Vergleich zur Risikopositionsklasse, der der Schuldner angehört.
0050	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR und der Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
0055	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR und der Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
0060	**Abschreibungen** Abschreibungen im Sinne von IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9.
0070	**Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle** Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle" eingestuft wurden.
0080	**INTERNE RATINGSKALA/DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0010 des Meldebogens CR IRB.
0090	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalten 0230 und 0240 des Meldebogens CR IRB. Die nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche LGD (%) muss sich auf alle Risikopositionen beziehen, auch auf Risikopositionen gegenüber großen Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen. Es gilt Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR. Bei Spezialfinanzierungen, bei denen die Ausfallwahrscheinlichkeit geschätzt wird, sollte als Wert entweder die geschätzte oder die aufsichtsrechtliche LGD angegeben werden. Für die in Artikel 153 Absatz 5 CRR genannten Spezialfinanzierungen können wegen mangelnder Verfügbarkeit keine Daten gemeldet werden.

Spalten	
0100	**Davon: ausgefallen** Nach Risikopositionen gewichtete LGD für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft wurden.
0105	**Risikopositionswert** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0110 des Meldebogens CR IRB.
0110	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0255 des Meldebogens CR IRB.
0120	**Davon ausgefallen** Risikogewichteter Positionsbetrag für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 Absatz 1 CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.
0121	**(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0256 des Meldebogens CR IRB.
0122	**(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0257 des Meldebogens CR IRB.
0125	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0260 des Meldebogens CR IRB.
0130	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0280 des Meldebogens CR IRB.

Zeilen	
0010	**Zentralbanken und Zentralstaaten** Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR
0020	**Institute** Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR
0030	**Unternehmen** Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c genannten Risikopositionen gegenüber Unternehmen
0042	**Davon: Spezialfinanzierungen (außer Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz)** Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a CRR Für die in Artikel 153 Absatz 5 CRR genannten Spezialfinanzierungen sind keine Daten auszuweisen.

Zeilen	
0045	**Davon: Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz** Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a und Artikel 153 Absatz 5 CRR
0050	**Davon: KMU** Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR Im Rahmen des IRB-Ansatz verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.
0060	**Mengengeschäft** Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
0070	**Mengengeschäft — durch Immobilien besichert** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind. Als immobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gelten alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, bei denen Immobilien als Sicherheit anerkannt wurden, und zwar unabhängig vom Verhältnis zwischen Sicherheitenwert und Risikoposition und unabhängig vom Verwendungszweck des Kredits.
0080	**KMU** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 154 Absatz 3 CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind.
0090	**keine KMU** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind.
0100	**Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 CRR.
0110	**Sonstiges Mengengeschäft** Sonstige in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht in den Zeilen 0070-0100 ausgewiesen werden.
0120	**KMU** Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR gegenüber KMU.
0130	**keine KMU** Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR gegenüber natürlichen Personen.
0140	**Beteiligungen** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e CRR genannten Beteiligungsrisikopositionen
0150	**Gesamtsumme der Risikopositionen**

3.4.3. C 09.04 — Aufschlüsselung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers nach Ländern und der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (CCB)

3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

88. Dieser Meldebogen soll es ermöglichen, mehr Angaben über die Elemente institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer zu erhalten. Die geforderten Angaben beziehen sich auf die Eigenmittelanforderungen, die gemäß Teil 3 Titel II und IV CRR ermittelt werden, und den Belegenheitsort von Kreditrisikopositionen, Risikopositionen aus Verbriefungen und Risikopositionen des Handelsbuchs, die für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (CCB) nach Artikel 140 CRD wesentlich sind (wesentliche Kreditrisikopositionen).

89. Die Angaben in Meldebogen C 09.04 sind für die „Gesamtsumme" der wesentlichen Kreditrisikopositionen in allen Ländern, in denen diese Positionen belegen sind, und einzeln für jedes Land, in dem wesentliche Kreditrisikopositionen belegen sind, zu machen. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Ländern sind gesondert auszuweisen.

90. Der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgelegte Schwellenwert gilt für diese Aufschlüsselung nicht.

91. Zur Bestimmung des Belegenheitsorts sind die Risikopositionen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission [9] auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners zuzuweisen. Aus diesem Grund darf der Einsatz von CRM-Techniken die Zuweisung einer Risikoposition zu ihrer Belegenheit für die Zwecke der Übermittlung der in diesem Meldebogen verlangten Angaben nicht ändern.

3.4.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Betrag** Der gemäß den Erläuterungen für die jeweilige Zeile bestimmte Wert der wesentlichen Kreditrisikopositionen und der mit diesen verbundenen Eigenmittelanforderungen.
0020	**Prozentsatz**
0030	**Qualitative Informationen** Diese Informationen sind nur für das Sitzland des Instituts (der dem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Rechtsraum) und die „Gesamtsumme" aller Länder zu liefern. Die Institute haben gemäß den Erläuterungen für die jeweilige Zeile entweder {y} oder {n} auszuweisen.

Zeilen	
0010-0020	**Wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko** Die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.
0010	**Risikopositionswert nach dem Standardansatz** Der gemäß Artikel 111 CRR berechnete Risikopositionswert für die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen. Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Bankbestand ist nicht hier, sondern in Zeile 0055 anzugeben.
0020	**Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz** Der gemäß Artikel 166 CRR berechnete Risikopositionswert für die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen. Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Bankbestand ist nicht hier, sondern in Zeile 0055 anzugeben.

[9] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist (ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 5).

Zeilen	
0030-0040	**Wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko** Die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.
0030	**Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz** Summe der Netto-Verkaufs- und Kaufpositionen gemäß Artikel 327 CRR der in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen, die den Eigenmittelanforderungen von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR unterliegen: — Risikopositionen in Schuldtiteln, bei denen es sich nicht um Verbriefungen handelt; — Risikopositionen in Verbriefungspositionen im Handelsbuch; — Risikopositionen in Korrelationshandelsportfolios; — Risikopositionen in Dividendenwerten; — Risikopositionen in OGA, wenn die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 348 CRR berechnet werden.
0040	**Wert von Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)** Bei den in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen, die den Eigenmittelanforderungen von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und 5 CRR unterliegen, ist die Summe aus Folgendem anzugeben: — dem beizulegenden Zeitwert nicht derivativer Positionen, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD darstellen und gemäß Artikel 104 CRR ermittelt werden. — dem Nominalwert von Derivaten, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD darstellen.
0055	**Wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand** Gemäß Artikel 248 CRR ermittelter Risikopositionswert für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c CRD.
0070-0110	**Eigenmittelanforderungen und Gewichtungen**
0070	**Gesamteigenmittelanforderungen für CCB** Summe der Zeilen 0080, 0090 und 0100.
0080	**Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 CRR ermittelte Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD in dem betreffenden Land. Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Bankbestand sind nicht hier, sondern in Zeile 0100 anzugeben. Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 CRR ermittelten risikogewichteten Positionsbetrags.

Zeilen	
0090	**Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko** Gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR für spezifische Risiken oder gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 CRR für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken bei wesentlichen Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD ermittelte Eigenmittelanforderungen in dem betreffenden Land. Die Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Marktrisikorahmen müssen u. a. die nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR ermittelten Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen und die nach Artikel 348 CRR bestimmten Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen.
0100	**Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR ermittelte Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c CRD in dem betreffenden Land. Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR ermittelten risikogewichteten Positionsbetrags.
0110	**Eigenmittelanforderungen — Gewichte** Das Gewicht, mit dem die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land belegt wird, ist als Anteil an den Eigenmittelanforderungen zu berechnen und wird wie folgt bestimmt: 1. Zähler: Die Summe der Eigenmittelanforderungen für die wesentlichen Kreditrisikopositionen in dem betreffenden Land [r0070; c0010; Länderblatt], 2. Nenner: Die Summe der Eigenmittelanforderungen für alle Kreditrisikopositionen, die für die Berechnung der antizyklischen Kapitalpuffer nach Artikel 140 Absatz 4 CRD relevant sind [r0070; c0010; 'Total']. Die Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen ist nicht als „Gesamtsumme" aller Länder auszuweisen.
0120-0140	**Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers**
0120	**Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers** Quote, die von der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 136, 137 und 139, Artikel 140 Absatz 2 Buchstaben a und c und Artikel 140 Absatz 3 Buchstabe b CRD für das betreffende Land festgelegt wird. Hat die zuständige Behörde des betreffenden Landes für das Land keine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers festgelegt, muss diese Zeile frei bleiben. Ebenfalls nicht auszuweisen sind Quoten, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurden, in dem betreffenden Land zum Meldestichtag jedoch noch nicht anwendbar sind. Die von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist nicht als „Gesamtsumme" aller Länder auszuweisen.

Zeilen	
0130	**Auf das Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers** Die auf das betreffende Land anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers, die von der zuständigen Behörde des Sitzlands des Instituts gemäß den Artikeln 137, 138 und 139 und Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 140 Absatz 3 Buchstabe a CRD festgelegt wurde. Zum Meldestichtag noch nicht anwendbare Quoten sind nicht anzugeben. Die im Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist nicht als „Gesamtsumme" aller Länder auszuweisen.
0140	**Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers** Gemäß Artikel 140 Absatz 1 CRD ermittelte Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers. Die Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers ist als gewichteter Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer zu berechnen, die in den Ländern, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten oder für die Zwecke von Artikel 140 nach Maßgabe von Artikel 139 Absätze 2 oder 3 CRD angewandt werden. Die betreffende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist in [r0120; c0020; Länderblatt] oder — falls relevant — in [r0130; c0020; Länderblatt] auszuweisen. Die auf die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land angewandte Gewichtung muss der Anteil der Eigenmittelanforderungen an den Gesamteigenmittelanforderungen sein und ist in [r0110; c0020; Länderblatt] auszuweisen. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ist nur als „Gesamtsumme" aller Länder und nicht für jedes Land einzeln auszuweisen.
0150-0160	**Anwendung der 2 %-Schwelle**
0150	**Anwendung der 2 %-Schwelle auf die allgemeine Kreditrisikoposition** Nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können ausländische Risikopositionen, deren Gesamtkreditrisiko nicht über 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen dieses Instituts hinausgeht, dem Herkunftsmitgliedstaat des Instituts zugewiesen werden. Die Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen ist unter Ausschluss der allgemeinen Risikopositionen zu berechnen, die nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission zugewiesen wurden. Macht ein Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, hat es im Meldebogen für das seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Land und bei der „Gesamtsumme" aller Länder „y" anzugeben. Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der betreffenden Zelle „n" an.
0160	**Anwendung der 2 %-Schwelle auf Risikopositionen im Handelsbuch** Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können Institute, deren Gesamtrisikopositionsbetrag im Handelsbuch nicht über 2 % des Gesamtbetrags ihrer allgemeinen Kreditrisikopositionen, ihrer Risikopositionen im Handelsbuch und ihrer Risikopositionen aus Verbriefungen hinausgeht, diese Risikopositionen ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuordnen. Macht ein Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, hat es im Meldebogen für das seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Land und bei der „Gesamtsumme" aller Länder „y" anzugeben. Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der betreffenden Zelle „n" an.

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2)

3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

92. Der Meldebogen CR EQU IRB umfasst zwei Bögen: CR EQU IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Risikopositionen. CR EQU IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen, die den Ratingstufen im Zusammenhang mit dem PD/LGD-Ansatz zugewiesen wurden. In den nachfolgenden Erläuterungen bezieht sich „CR EQU IRB“ wie jeweils zutreffend sowohl auf den Meldebogen „CR EQU IRB 1“ als auch auf den Meldebogen „CR EQU IRB 2“.

93. Der Meldebogen CR EQU IRB enthält Angaben zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a CRR) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR bei den in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e CRR genannten Risikopositionen aus Beteiligungen.

94. Laut Artikel 147 Absatz 6 CRR sind die folgenden Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ zuzuweisen:

a) nicht rückzahlbare Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten darstellen,

b) rückzahlbare Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen.

95. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen nach dem in Artikel 152 CRR genannten einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren wird, sind ebenfalls im Meldebogen CR EQU IRB auszuweisen.

96. Nach Artikel 151 Absatz 1 CRR haben die Institute den Meldebogen CR EQU IRB vorzulegen, wenn sie nach einem der in Artikel 155 CRR genannten Ansätze verfahren:

— dem einfachen Risikogewichtungsansatz;

— dem PD/LGD-Ansatz;

— dem auf internen Modellen basierenden Ansatz.

Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen im Meldebogen CR EQU IRB darüber hinaus die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird), z. B. Beteiligungspositionen, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR mit einem Risikogewicht von 250 % bzw. gemäß Artikel 471 Absatz 2 CRR mit einem Risikogewicht von 370 % belegt werden.

97. Die folgenden Risikopositionen aus Beteiligungen sind im Meldebogen CR EQU IRB nicht auszuweisen:

— im Handelsbuch geführte Beteiligungspositionen (in Fällen, in denen Institute nicht von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen befreit sind (Artikel 94 CRR));

— der teilweisen Anwendung des Standardansatzes unterliegende Beteiligungspositionen (Artikel 150 CRR) unter Einschluss von:

— gemäß Artikel 495 Absatz 1 CRR bestandsgeschützte Beteiligungspositionen;

— Beteiligungspositionen an Unternehmen, deren Kreditverpflichtungen gemäß Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird, einschließlich Beteiligungspositionen an öffentlich geförderten Unternehmen, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen werden kann (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe g CRR);

— Beteiligungsrisikopositionen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, die dem Institut für die Investition erhebliche Zuschüsse zur Verfügung stellen und mit einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen für die Investition in die Beteiligungen verbunden sind (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe h CRR);

— Beteiligungspositionen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen, deren risikogewichtete Positionsbeträge nach der Behandlung für „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind“ berechnet werden dürfen (Artikel 155 Absatz 1 CRR);

— gemäß Artikel 46 und 48 CRR von den Eigenmitteln in Abzug gebrachte Risikopositionen aus Beteiligungen.

3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen (gilt sowohl für CR EQU IRB 1 als auch für CR EQU IRB 2)

Spalten	
0005	**RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)** Die Ratingstufe ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Die Zeilen sind fortlaufend nummeriert (1, 2, 3 usw.)
0010	**INTERNE RATINGSKALA** **DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in Spalte 0010 die nach Artikel 165 Absatz 1 CRR berechnete Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ausweisen. Die der auszuweisenden Ratingstufe bzw. dem auszuweisenden Risikopool zugewiesene PD muss den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 CRR festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Alle angegebenen Risikoparameter sind von den Risikoparametern abzuleiten, die in der von der jeweiligen zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala verwendet werden. Für Zahlenwerte, die einer Aggregation von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen), ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten anzugeben, die den in den aggregierten Betrag eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit sind sämtliche Risikopositionen unter Einschluss der ausgefallenen Risikopositionen zu berücksichtigen. Zur Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird für Gewichtungszwecke der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 0060) verwendet.
0020	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In Spalte 0020 melden die Institute den Wert der ursprünglichen Risikoposition (vor Umrechnungsfaktoren). Nach Artikel 167 CRR muss der Wert der Risikoposition für Beteiligungspositionen dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert entsprechen. Der Risikopositionswert außerbilanzieller Beteiligungspositionen muss dem Nennwert dieser Positionen nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entsprechen. Darüber hinaus haben die Institute in Spalte 0020 die in Anhang I CRR genannten, der jeweiligen Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen zugewiesenen außerbilanziellen Posten auszuweisen (z. B. den Posten „unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien“). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den (in Artikel 165 Absatz 1 genannten) PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen außerdem die Verrechnungsbestimmungen, auf die Artikel 155 Absatz 2 Unterabsatz 2 CRR Bezug nimmt, berücksichtigen.
0030-0040	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** **ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** **GARANTIEN** **KREDITDERIVATE** Unabhängig davon, nach welchem Ansatz die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen berechnet werden, dürfen die Institute für Beteiligungspositionen erzielte Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen (Artikel 155 Absätze 2, 3 und 4 CRR). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in den Spalten 0030 und 0040 den Betrag der Absicherung ohne Sicherheitsleistung als Garantien (Spalte 0030) oder Kreditderivate (Spalte 0040) ausweisen, die nach den in Teil 3, Titel II Kapitel 4 CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden.

Spalten	
0050	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** **SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** **(-) ABFLÜSSE INSGESAMT** In Spalte 0050 müssen die Institute den Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausweisen, der durch Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die ihrerseits nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden, gedeckt wird.
0060	**RISIKOPOSITIONSWERT** Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in Spalte 0060 den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der aus Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen entstehenden Substitutionseffekte ausweisen (Artikel 155 Absätze 2 und 3, Artikel 167 CRR). Bei außerbilanziellen Risikopositionen aus Beteiligungen muss der Risikopositionswert dem Nennwert nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entsprechen (Artikel 167 CRR).
0061	**DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSTEN** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0070	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen hier die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD ausweisen, die den in die Aggregation eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurde. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten LGD ist der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 0060) zu verwenden. Die Institute haben Artikel 165 Absatz 2 CRR zu berücksichtigen.
0080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Hier sind die nach Artikel 155 CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen auszuweisen. Verfügen Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, nicht über ausreichende Informationen, um die Ausfalldefinition des Artikels 178 anzuwenden, ist bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zuzuweisen (Artikel 155 Absatz 3 CRR). Was den Eingangsparameter M (Laufzeit) für die Risikogewichtsfunktion betrifft, so entspricht die den Beteiligungspositionen zugewiesene Laufzeit fünf Jahren (Artikel 165 Absatz 3 CRR).
0090	**ZUSATZINFORMATION: ERWARTETER VERLUSTBETRAG** In Spalte 0090 müssen die Institute den gemäß Artikel 158 Absätze 4, 7, 8 und 9 CRR berechneten erwarteten Verlustbetrag für Beteiligungspositionen ausweisen.

98. Nach Artikel 155 CRR dürfen Institute auf unterschiedliche Portfolios unterschiedliche Ansätze (einfacher Risikogewichtungsansatz, PD/LGD-Ansatz oder auf internen Modellen basierender Ansatz) anwenden, wenn sie diese unterschiedlichen Ansätze intern verwenden. Die Institute müssen im Meldebogen CR EQU IRB 1 die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird).

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeile 0020	**PD/LGD-ANSATZ: GESAMTSUMME** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 CRR) weisen die verlangten Angaben in Zeile 0020 des Meldebogens CR EQU IRB 1 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeilen 0050-0090	**EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: GESAMTSUMME** **AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:** Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 2 CRR), weisen die verlangten Informationen den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen entsprechend in den Zeilen 0050 bis 0090 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeile 0100	**AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDER ANSATZ** Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 4 CRR) weisen die verlangten Informationen in Zeile 0100 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeile 0110	**BETEILIGUNGSPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN** Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen die risikogewichteten Positionsbeträge für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird). So sind beispielsweise — der risikogewichtete Positionsbetrag der Beteiligungspositionen in Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR behandelt werden, sowie — gemäß Artikel 471 Absatz 2 CRR mit 370 % risikogewichtete Beteiligungspositionen in Zeile 0110 auszuweisen.
CR EQU IRB 2	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 CRR) weisen die verlangten Angaben im Meldebogen CR EQU IRB 2 aus. Institute, die den PD-LGD-Ansatz nutzen, eine einmalig entwickelte Ratingskala anwenden oder ihre Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen können, müssen im Meldebogen CR EQU IRB 2 die mit dieser einmalig entwickelten Ratingsystem bzw. der Rahmenskala verbundenen Bonitätsstufen oder -pools ausweisen. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingskalen zusammengeführt und nach folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen oder Pools der verschiedenen Ratingskalen werden zusammengeführt und dann nach der jeder Ratingstufe bzw. jedem Pool zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht.

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

99. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Geschäften im Handelsbuch und im Anlagebuch verlangt, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sowie Angaben zu den entsprechenden, in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 CRR genannten Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko.

100. Im Meldebogen CR SETT liefern die Institute Angaben zum Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Warenpositionen, die sie in ihrem Handels- oder Anlagebuch halten.

101. Laut Artikel 378 CRR unterliegen Rückkaufgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren keinen Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko. Hier ist jedoch zu beachten, dass für nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Festlegung in Artikel 378 CRR nichtsdestoweniger Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gelten.

102. Bei Geschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, müssen die Institute die sich daraus ergebende Preisdifferenz berechnen. Dies ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.

103. Zur Berechnung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen multiplizieren die Institute diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der in Artikel 378 CRR enthaltenen Tabelle 1.

104. Zur Berechnung des Risikopositionsbetrags sind die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR mit 12,5 zu multiplizieren.

105. Hier ist zu beachten, dass die Eigenmittelanforderungen für Vorleistungen gemäß Festlegung in Artikel 379 CRR nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SETT fallen. Diese sind in den Meldebögen zur Erfassung des Kreditrisikos (CR SA und CR IRB) auszuweisen.

3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS** Geschäfte, die nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sind von den Instituten zu dem in Artikel 378 CRR genannten, jeweils vereinbarten Abrechnungspreis auszuweisen. In diese Spalte sind alle noch nicht abgewickelten Geschäfte aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie nach dem festgesetzten Liefertag einen Gewinn oder Verlust darstellen.
0020	**RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ** Die Institute müssen die Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und deren aktuellem Marktwert ausweisen, die gemäß Artikel 378 CRR zu ermitteln ist, wenn sie für das Institut mit einem Verlust verbunden sein könnte. In diese Spalte müssen nur die nicht abgewickelten Geschäfte ausgewiesen werden, die nach dem festgesetzten Liefertag einen Verlust darstellen.
0030	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die Institute müssen die nach Artikel 378 CRR berechneten Eigenmittelanforderungen ausweisen.
0040	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN** Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR multiplizieren die Institute ihre in Spalte 0030 ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen mit 12,5 und erhalten so den Risikobetrag für Abwicklungsrisiken.

Zeilen	
0010	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch** Für das in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 CRR genannte Abwicklungs-/Lieferrisiko im Anlagebuch müssen die Institute aggregierte Angaben vorlegen. In {r0010;c0010} ist die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen anzugeben. In {r0010;c0020} sind die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ zu liefern. In {r0010;c0030] weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 0020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnet werden (die entsprechenden Kategorien sind Artikel 378 Tabelle 1 CRR zu entnehmen).
0020 bis 0060	**Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)** In den Spalten 0020 bis 0060 sind Angaben zu Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken bei Positionen im Anlagebuch nach den in Artikel 378 Tabelle 1 CRR genannten Kategorien zu liefern. Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.
0070	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch** Für das in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 CRR genannte Abwicklungs-/Lieferrisiko im Handelsbuch müssen die Institute aggregierte Angaben vorlegen. In {r0070;c0010} ist die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen anzugeben. In {r0070;c0020} sind die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ zu liefern. In {r0070;c0030} sind die aggregierten Eigenmittelanforderungen auszuweisen, die mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 0020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnet werden (die entsprechenden Kategorien sind Artikel 378 Tabelle 1 CRR zu entnehmen).
0080 bis 0120	**Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)** In den Spalten 0080 bis 0120 sind Angaben zu Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken bei Positionen im Handelsbuch nach den in Artikel 378 Tabelle 1 CRR genannten Kategorien zu liefern. Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.

3.7. C 13.01 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN (CR SEC)

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

106. Handelt das Institut als Originator, sind in diesem Meldebogen Abgaben zu allen Verbriefungen zu liefern, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos in der Bilanz angesetzt wird. Handelt das Institut als Anleger, sind alle Risikopositionen auszuweisen.

107. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts im Verbriefungsprozess ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger unterschiedliche Posten maßgeblich.

108. Zu erfassen sind in diesem Meldebogen gemeinsame Angaben sowohl zu traditionellen als auch synthetischen Verbriefungen im Bankenbuch.

3.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN AUS VERBRIEFUNGEN** Originierende Institute müssen den am Meldestichtag bestehenden offenen Betrag aller laufenden Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, melden. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich. Dementsprechend sind sowohl bilanzwirksame Risikopositionen aus Verbriefungen (beispielsweise Schuldverschreibungen und nachrangige Darlehen) als auch außerbilanzielle Risikopositionen und Derivate (beispielsweise nachrangige Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten, Zins-Swaps, Kreditausfall-Swaps usw.), die ihren Ursprung in der Verbriefung haben, auszuweisen. Traditionelle Verbriefungen, bei denen der Originator keine Positionen hält, dürfen vom Originator in diesem Meldebogen nicht ausgewiesen werden. Vom Originator gehaltene Verbriefungspositionen umfassen zu diesem Zweck Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung im Sinne von Artikel 242 Nummer 16 CRR bei Verbriefungen revolvierender Risikopositionen.
0020-0040	**SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN** Artikel 251 und 252 CRR. Laufzeitinkongruenzen dürfen beim angepassten Wert der in die Verbriefungsstruktur einbezogenen Techniken zur Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt werden.
0020	**(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (C_{VA})** Das genaue Verfahren zur Berechnung des hier auszuweisenden volatilitätsangepassten Werts der Sicherheit (C_{VA}) ist in Artikel 223 Absatz 2 CRR festgelegt.
0030	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)** Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ müssen die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge in den entsprechenden Kreditrisikobögen (CR SA oder CR IRB) als Zuflüsse in der Risikopositionsklasse erscheinen, der das meldende Unternehmen den Sicherungsgeber (d. h. den Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) zugeordnet hat. Das Verfahren zur Berechnung des an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrags der Absicherung (G* ist in Artikel 233 Absatz 3 CRR festgelegt.

Spalten	
0040	**NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN** Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nominalbetrag auszuweisen. Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.
0050	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In dieser Spalte auszuweisen sind die gemäß Artikel 248 Absätze 1 und 2 CRR ohne Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren berechneten Risikopositionswerte der Verbriefungspositionen des meldenden Instituts ohne Wertanpassungen und Rückstellungen sowie alle etwaigen in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d CRR genannten nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe bei den verbrieften Risikopositionen ohne Wertanpassungen und Rückstellungen bei der Verbriefungsposition. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind. Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers gehaltenen Positionen aus der Aggregation der Spalten 0010 bis 0040.
0060	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Artikel 248 CRR. Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen dürfen sich nur auf Verbriefungspositionen beziehen. Wertberichtigungen verbriefter Positionen dürfen nicht berücksichtigt werden.
0070	**RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** In dieser Spalte auszuweisen sind die gemäß Artikel 248 Absätze 1 und 2 CRR ohne Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren berechneten Risikopositionswerte der Verbriefungspositionen des meldenden Instituts ohne Wertanpassungen und Rückstellungen sowie alle etwaigen in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d CRR genannten nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe bei den verbrieften Risikopositionen ohne Wertanpassungen und Rückstellungen bei der Verbriefungsposition.
0080-0110	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57, Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Artikel 249 CRR In diesen Spalten sind Angaben zu den Kreditrisikominderungstechniken zu liefern, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) durch Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben). Sicherheiten, die sich auf den Risikopositionswert auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen. Auszuweisen sind hier: 1. Sicherheiten, die gemäß Artikel 222 CRR (einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) aufgenommen wurden; 2. anrechenbare Absicherungen ohne Sicherheitsleistung.
0080	**(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE ($G_{A)}$** Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 und Artikeln 234 bis 236 CRR.

Spalten	
0090	**(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** In Artikel 249 Absatz 2 Unterabsatz 1 CRR genannte und in den Artikeln 195, 197 und 200 CRR geregelte Absicherung mit Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 CRR. Die in den Artikeln 218 und 219 CRR genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen sind als Barsicherheiten zu behandeln.
0100-0110	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:** Auszuweisen sind Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie relevant sind.
0100	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT** Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 und 2 und Artikel 236 CRR. Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen“ entsprechen, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugeordnet wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.
0110	**ZUFLÜSSE INSGESAMT** Verbriefungspositionen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt und die gemäß Artikel 197 Absatz 1 CRR als anrechenbare finanzielle Sicherheiten genutzt werden sind — sofern die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten angewandt wird — in dieser Spalte als Zuflüsse auszuweisen.
0120	**NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In dieser Spalte auszuweisen sind die Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition“ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugeordnet wurden.
0130	**(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)** Artikel 223 bis 228 CRR Der angegebene Betrag muss auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) einschließen (Artikel 218 CRR).
0140	**VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)** Der nach Artikel 248 CRR berechnete Risikopositionswert von Verbriefungspositionen, auf den aber nicht die in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe b CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren angewandt wurden

Spalten	
0150	**DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGSFAKTOR VON 0 %** Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe b CRR Zu diesem Zweck wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Begriff „Umrechnungsfaktor" definiert. Zu Berichtszwecken sind für den Umrechnungsfaktor 0 % vollständig angepasste Risikopositionswerte (E*) auszuweisen:
0160	**(-)NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREISNACHLÄSSE** Gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d kann ein Originator vom Risikopositionswert einer Verbriefungsposition, die mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt wird, alle nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe im Zusammenhang mit solchen zugrunde liegenden Risikopositionen insoweit abziehen, als diese Nachlässe zu einer Verringerung seiner Eigenmittel geführt haben.
0170	**(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIONEN** Gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d kann ein Originator vom Risikopositionswert einer Verbriefungsposition, die mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt oder von seinem harten Kernkapital abgezogen wird, die gemäß Artikel 110 CRR bestimmten spezifischen Kreditrisikoanpassungen bei den zugrunde liegenden Risikopositionen abziehen.
0180	**RISIKOPOSITIONSWERT** Der nach Artikel 248 CRR berechnete Risikopositionswert von Verbriefungspositionen
0190	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT** Nach Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 Absatz 1 CRR können die Institute bei Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wurde, alternativ zur Einbeziehung dieser Position in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen.
0200	**RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE** Risikopositionswert abzüglich des von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerts.
0210	**SEC-IRBA** Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe a CRR
0220-0260	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN** Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte SEC-IRBA-Risikopositionen.
0270	**DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE FORDERUNGEN)** Artikel 255 Absatz 4 CRR Für die Zwecke dieser Spalte sind Risikopositionen aus dem Mengengeschäft als angekaufte Forderungen aus dem Mengengeschäft und alle anderen Risikopositionen als angekaufte Forderungen gegenüber Unternehmen zu behandeln.
0280	**SEC-SA** Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe b CRR

Spalten	
0290-0340	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN** Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte SEC-SA-Risikopositionen. Zum Risikogewicht (RW) 1 250 % (W unbekannt) heißt es in Artikel 261 Absatz 2 Buchstabe b, Unterabsatz 4, dass Verbriefungspositionen mit 1 250 % risikogewichtet werden müssen, wenn das Institut bei mehr als 5 % der zugrunde liegenden Forderungen im Pool nicht den Verzugsstatus kennt.
0350	**SEC-ERBA** Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe c CRR
0360-0570	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN (KURZ–/LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN)** Artikel 263 CRR ERBA-Verbriefungspositionen mit einem abgeleiteten Rating im Sinne von Artikel 254 Absatz 2 CRR sind als Positionen mit Rating auszuweisen. Mit einem Risikogewicht belegte Risikopositionswerte sind nach den in Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 CRR festgelegten kurz- und langfristigen Bonitätsstufen aufzuschlüsseln.
0580-0630	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG DES SEC-ERBA** Bei jeder Verbriefungsposition müssen die Institute eine der nachstehend genannten, in den Spalten 0580-0620 aufgeführten Optionen in Betracht ziehen.
0580	**DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN** Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe c CRR In dieser Spalte sind sämtliche KFZ-Kredite und Leasinggeschäfte mit KFZ und Ausrüstungsgegenständen anzugeben, selbst wenn sie für Artikel 254 Absatz 2 Buchstaben a oder b CRR infrage kommen.
0590	**OPTION SEC-ERBA** Artikel 254 Absatz 3 CRR
0600	**POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN** Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe a CRR
0610	**POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN** Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe b CRR
0620	**POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN** Verbriefungspositionen, bei denen nach dem SEC-ERBA verfahren wird und bei denen die Anwendung des SEC-IRBA oder SEC-SA von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 254 Absatz 4 oder Artikel 258 Absatz 2 CRR untersagt wurde.
0630	**EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE** Verbriefungspositionen, bei denen gemäß der in Artikel 254 Absatz 1 CRR festgelegten Rangfolge der Ansätze nach dem SEC-ERBA verfahren wird.

Spalten	
0640	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 254 Absatz 5 CRR sieht den internen Bemessungsansatz (IAA) für Positionen in ABCP-Programmen vor.
0650-0690	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN** Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte Risikopositionen, bei denen nach dem internen Bemessungsansatz verfahren wird.
0700	**SONSTIGE (RW = 1 250 %)** Wird nach keinem der oben genannten Ansätze verfahren, ist den Verbriefungspositionen gemäß Artikel 254 Absatz 7 CRR ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuweisen.
0710-0860	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.
0840	**IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)** In dieser Spalte ist der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der Verbriefungspositionen auszuweisen.
0860	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN** Bei synthetischen Verbriefungen mit Laufzeitinkongruenzen sind bei dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag eventuelle Laufzeitinkongruenzen außer Acht zu lassen.
0870	**AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN** Ebenfalls auszuweisen sind nach Artikel 252 CRR berechnete Laufzeitinkongruenzen bei synthetischen Verbriefungen (RW*-RW(SP)), es sei denn, Tranchen sind mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt. In diesem Fall ist hier „Null“ anzugeben. RW(SP) muss nur die in Spalte 0650 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfassen, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.
0880	**GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402** [10] Nach Artikel 270a CRR müssen die zuständigen Behörden immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % (und höchstens 1 250 %) des Risikogewichts verhängen, das nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR für die betreffenden Verbriefungspositionen gelten würde.
0890	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE** Der nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR berechnete gesamte risikogewichtete Positionsbetrag vor Anwendung der in den Artikeln 267 und 268 CRR angegebenen Maximalwerte.

[10] 10 Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

Spalten	
0900	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG** Nach Artikel 267 CRR kann ein Institut, das die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Risikopositionen jederzeit kennt, der vorrangigen Verbriefungsposition als maximales Risikogewicht das risikopositionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht zuweisen, das für die zugrunde liegenden Risikopositionen gelten würde, als wären diese nicht verbrieft worden.
0910	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG** Nach Artikel 268 CRR kann ein Originator, ein Sponsor oder ein anderes Institut, der bzw. das den SEC-IRBA anwendet, oder ein Originator oder Sponsor, der den SEC-SA oder den SEC-ERBA anwendet, als maximale Eigenmittelanforderung für die von ihm gehaltene Verbriefungsposition die Eigenmittelanforderungen ansetzen, die nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 CRR für die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würden, wären diese nicht verbrieft worden.
0920	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:** Der nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 247 Absatz 6 CRR genannten Gesamtrisikogewichts berechnete risikogewichtete Positionsbetrag insgesamt.
0930	**ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSEN ENTSPRICHT** Risikogewichteter Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.

109. Der Meldebogen ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. In jedem dieser Blöcke sind die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie danach aufzuschlüsseln, ob eine differenzierte Eigenmittelbehandlung zur Anwendung kommt oder nicht.

110. Positionen, bei denen nach dem SEC-ERBA verfahren wird, und unbeurteilte Positionen (Risikopositionen am Meldestichtag) sind nach den bei Geschäftsabschluss angewandten Bonitätsstufen aufzuschlüsseln (letzter Zeilenblock). Diese Angaben müssen von Originatoren, Sponsoren und Anlegern geliefert werden.

Zeilen	
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen und Wiederverbriefungen. Dies Zeile stellt die Zusammenfassung aller Angaben dar, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.
0020	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der ausstehenden Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 CRR, bei denen es sich nicht um Wiederverbriefungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 handelt.
0030	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder 270 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.

Zeilen	
0040	**STS-RISIKOPOSITIONEN** Gesamtsumme der STS-Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 CRR genannten Anforderungen erfüllen.
0050	**VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN** Gesamtsumme der vorrangigen KMU-Verbriefungspositionen, die die in Artikel 270 CRR genannten Bedingungen erfüllen.
0060, 0120, 0170, 0240, 0290, 0360 und 0410	**NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Artikel 254 Absätze 1, 4, 5 und 6, Artikel 259, 261, 263, 265, 266 und 269 CRR Gesamtsumme der nicht für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommenden Verbriefungspositionen
0070, 0190, 0310 und 0430	**WIEDERVERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der ausstehenden Wiederverbriefungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 64 CRR.
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten sowie zu Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zusammengefasst, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR spielt.
0090-0130, 0210-0250 und 0330-0370	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: BILANZWIRKSAME POSTEN** Nach Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a CRR muss der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert sein, der nach Anwendung aller etwaigen relevanten spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110 CRR verbleibt. Zur Erfassung der Informationen zur Anwendung der in Artikel 243 CRR genannten differenzierten Eigenmittelbehandlung in den Zeilen 0100 und 0120 und der Gesamtsumme vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR in den Zeilen 0110 und 0130 müssen die bilanzwirksamen Posten aufgeschlüsselt werden.
0100, 0220 und 0340	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.

Zeilen	
0110, 0130, 0160, 0180, 0230, 0250, 0280, 0300, 0350, 0370, 400 und 420	**DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN** Gesamtsumme der vorrangigen Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR.
0140-0180, 0260-0300 und 0380-0420	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesen Zeilen sind Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen zu erfassen, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalbetrag abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Aus den in Anhang II CRR aufgelisteten Derivaten entstehende außerbilanzielle Verbriefungspositionen sind gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II CRR aufgeführten derivativen Instrumente ist gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen. In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern ist der nicht in Anspruch genommene Betrag anzugeben. Für Zins- und Währungsswaps ist der (gemäß Artikel 248 Absatz 1 CRR berechnete) Risikopositionswert anzugeben. Zur Erfassung der Informationen zur Anwendung der in Artikel 270 CRR genannten differenzierten Eigenmittelbehandlung in den Zeilen 0150 und 0170 und der Gesamtsumme vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR in den Zeilen 0160 und 0180 müssen die bilanzwirksamen Posten und Derivate aufgeschlüsselt werden. Die Artikelverweise sind die gleichen wie in den Zeilen 0100 bis 0130.
0150, 0270 und 0390	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder 270 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** In dieser Zeile sind Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zusammenzufassen, bei denen das Institut die Rolle eines Anlegers spielt. Für die Zwecke dieses Meldebogens ist unter „Anleger“ ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle eines Sponsors im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen.

Zeilen	
0440-0670	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN** Hier sind Angaben zu den (am Meldestichtag) ausstehenden Positionen zu liefern, für die zum Zeitpunkt der Originierung (Geschäftsabschluss) eine der in Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 CRR festgelegten Bonitätsstufen bestimmt wurde. Bei Verbriefungspositionen, bei denen nach dem IAA verfahren wird, muss die Bonitätsstufe die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuweisung eines IAA-Ratings bestimmte Stufe sein. Liegen diese Angaben nicht vor, sind die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten anzugeben. Diese Zeilen sind nur in den Spalten 0180-0210, 0280, 0350-0640, 0700-0720, 0740, 0760-0830 und 0850 auszufüllen.

3.8. DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)

3.8.1. Geltungsumfang des Meldebogens SEC DETAILS

111. In diesen Meldebögen werden auf Transaktionsbasis (im Gegensatz zu den aggregierten Angaben in den Meldebögen CR SEC, MKR SA SEC, MKR SA CTP, CA1 und CA2) Angaben zu sämtlichen Verbriefungen, an denen das meldende Institut beteiligt ist, erfasst. Hier sind die Hauptmerkmale jeder einzelnen Verbriefung, wie die Art des zugrunde liegende Pools und die Eigenmittelanforderungen anzugeben.

112. Diese Meldebögen sind in den folgenden Fällen auszufüllen:

a. Vom meldenden Institut in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, auch solchen, in denen es selbst keine Position hält. In Fällen, in denen ein Institut mindestens eine Position in der Verbriefung hält, hat es unabhängig davon, ob ein signifikantes Risiko übertragen wurde oder nicht, Angaben zu allen von ihm (im Banken- oder im Handelsbuch) gehaltenen Positionen zu machen. Zu den gehaltenen Positionen zählen auch solche, die aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 und — sofern Artikel 43 Absatz 6 der genannten Verordnung gilt — aufgrund von Artikel 405 CRR in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung beibehalten werden.

b. Verbriefungen, denen letztlich finanzielle Verbindlichkeiten zugrunde liegen, die ursprünglich vom meldenden Institut begeben und (teilweise) von einer Verbriefungszweckgesellschaft erworben wurden. Diese zugrunde liegenden finanziellen Verbindlichkeiten könnten gedeckte Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten umfassen und sind daher in Spalte 0160 auszuweisen.

c. Positionen in Verbriefungen, bei denen das meldende Institut weder Originator noch Sponsor ist (d. h. Anleger und ursprüngliche Kreditgeber).

113. Diese Meldebögen sind von konsolidierten Gruppen und Einzelinstituten ([11]) auszufüllen, die sich in dem Land befinden, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen. Bei Verbriefungen, an denen mehrere Unternehmen der gleichen konsolidierten Gruppe beteiligt sind, ist die detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Unternehmen zu übermitteln.

114. Aufgrund von Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402, wonach Institute, die in Verbriefungspositionen investieren, sich zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten umfassende Informationen verschaffen müssen, ist der Berichtsumfang des Meldebogens in begrenztem Umfang auf Anleger anzuwenden. Insbesondere haben diese die Spalten 0010-0040, 0070-0110, 0160, 0190, 0290-0300, 0310-0470 auszufüllen.

115. Institute, die die Rolle der ursprünglichen Kreditgeber spielen (und in derselben Verbriefung nicht auch die Aufgaben von Originatoren oder Sponsoren ausüben), füllen im Allgemeinen den Meldebogen im gleichen Umfang aus wie Anleger.

3.8.2. Aufschlüsselung des Meldebogens SEC DETAILS

116. Der Meldebogen SEC DETAILS setzt sich aus zwei Bögen zusammen. Während SEC DETAILS einen allgemeinen Überblick über die Verbriefungen gibt, werden ebendiese Verbriefungen in SEC DETAILS 2 nach angewandtem Ansatz aufgeschlüsselt.

([11]) „Einzelinstitute“ sind in dem Land, in dem sie Eigenmittelanforderungen unterliegen, weder Teil einer Gruppe noch führen sie untereinander eine Konsolidierung durch.

117. Verbriefungspositionen im Handelsbuch sind nur in den Spalten 0005-0020, 0420, 0430, 0431, 0432, 0440 und 0450-0470 auszuweisen. In den Spalten 0420, 0430 und 0440 ist dem der Eigenmittelanforderung für die Nettoposition entsprechenden Risikogewicht Rechnung zu tragen.

3.8.3. C 14.00 — Detaillierte Angaben zu Verbriefungen (SEC DETAILS)

Spalten	
0010	**INTERNER CODE** Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefungstransaktion verbunden.
0020	**KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)** Für die gesetzliche Registrierung der Verbriefungstransaktion verwendeter Code oder — falls nicht verfügbar — der Name, unter dem die Verbriefungstransaktion im Markt bzw. bei einer internen oder privaten Verbriefung innerhalb des Instituts bekannt ist. Liegt die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — vor (z. B. für öffentliche Geschäfte), sind in dieser Spalte die allen Tranchen gemeinsamen Charakteristika anzugeben.
0021	**GRUPPENINTERNE, PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERBRIEFUNG?** Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob es sich um eine gruppeninterne, eine private oder eine öffentliche Verbriefung handelt. Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: — „PRI“ für privat; — „INT“ für gruppenintern; — „PUB“ für öffentlich.
0110	**FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR/SPONSOR/URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER/ANLEGER)** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: — „O“ für Originator; — „S“ für Sponsor; — „I“ für Anleger; — „L“ für ursprünglicher Kreditgeber. Originator im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR und Sponsor im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR. Es wird angenommen, dass es sich bei den Anlegern um Institute handelt, für die Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt. Wenn Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt, gelten auch die Artikel 406 und 407 CRR in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung.

Spalten	
0030	**KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)** In dieser Spalte anzugeben ist die Unternehmenskennung (LEI-Code) des Originators oder — falls nicht verfügbar — der Code, den die Aufsichtsbehörde dem Originator zugewiesen hat, oder — falls auch dieser nicht verfügbar — der Name des Instituts selbst. Bei Multi-Seller Verbriefungen, an denen das meldende Institut als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber beteiligt ist, hat es die Kennungen sämtlicher (als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber) an der Transaktion beteiligter Unternehmen in der konsolidierten Gruppe anzugeben. Steht der Code nicht zur Verfügung oder ist er dem meldenden Institut nicht bekannt, ist der Name des Instituts anzugeben. Bei Multi-Seller Verbriefungen, bei denen das meldende Institut als Anleger eine Position in der Verbriefung hält, hat es die Kennungen sämtlicher an der Verbriefung beteiligter Originatoren oder — falls nicht verfügbar — die Namen der verschiedenen Originatoren anzugeben. Sind die Namen dem meldenden Institut nicht bekannt, hat es anzugeben, dass es sich bei der Verbriefung um eine Multi-Seller-Verbriefung handelt.
0040	**VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL/SYNTHETISCH/ABCP-PROGRAMM/ABCP-TRANSAKTION)** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: — „AP“ für ABCP-Programm; — „AT“ für ABCP-Transaktion; — „T“ für traditionell; — „S“ für synthetisch. Für die Definition von „Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere“, „Transaktion mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren“, „traditionelle Verbriefung“ und „synthetische Verbriefung“ siehe Artikel 242 Nummern 11 bis 14 CRR.
0051	**BILANZIERUNGSMETHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?** Institute, die Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber sind, geben eines der folgenden Kürzel an: — „K“ bei vollständigem Ansatz; — „P“ bei teilweiser Ausbuchung; — „R“ bei vollständiger Ausbuchung; — „N“ für nicht zutreffend. In dieser Spalte werden die Bilanzierungsmethoden für die Transaktion zusammengefasst. Die Übertragung eines signifikanten Risikos im Sinne der Artikel 244 und 245 CRR wirkt sich nicht darauf aus, welche Bilanzierungsmethode im Rahmen des maßgeblichen Rechnungslegungsrahmens auf die Transaktion angewandt wird. Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, müssen die Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vornehmen. Die Option „P“ (teilweise Ausbuchung) ist anzugeben, wenn die verbrieften Aktiva gemäß IFRS 9.3.2.16-3.2.21 in der Bilanz dem anhaltenden Engagement des meldenden Unternehmens entsprechend angesetzt werden.

Spalten	
0060	**SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: UNTERLIEGEN DIE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN?** Artikel 109, 244 und 245 CRR Die folgenden Kürzel sind nur von Originatoren zu verwenden: — „N“ keine Eigenmittelanforderungen; — „B“ Bankbestand; — „T“ Handelsbuch; — „A“ in beiden Büchern teilweise geführt. In dieser Spalte ist die solvabilitätsrechtliche Behandlung des Verbriefungsplans durch den Originator zusammenzufassen. Sie muss Aufschluss darüber geben, ob die Eigenmittelanforderungen anhand der verbrieften Risikopositionen oder anhand der Verbriefungspositionen (Bankbestand/Handelsbuch) berechnet werden. Beruhen die Eigenmittelanforderungen auf *verbrieften Risikopositionen* (da kein signifikantes Risiko übertragen worden ist), ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SA anzugeben, wenn das Institut die Standardmethode nutzt, oder im Meldebogen CR IRB, wenn es mit dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz arbeitet. Beruhen die Eigenmittelanforderungen dagegen auf *im Bankbestand gehaltenen Verbriefungspositionen* (da ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist), sind die Angaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SEC zu liefern. Bei *im Handelsbuch gehaltenen Verbriefungspositionen* sind die Angaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Meldebogen MKR SA TDI (standardisiertes allgemeines Positionsrisiko), in den Meldebögen MKR SA SEC oder MKR SA CTP (standardisiertes spezifisches Positionsrisiko) oder im Meldebogen MKR IM (interne Modelle) zu liefern. Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, müssen die Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vornehmen.
0061	**ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS** Die folgenden Kürzel sind nur von Originatoren zu verwenden: — „N“ Es wurde keine Übertragung ausgewiesen und das meldende Unternehmen weist seinen verbrieften Risikopositionen Risikogewichte zu; — „A“ Erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe a CRR; — „B“ Erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe b CRR; — „C“ Erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 245 Absatz 3 Buchstabe a CRR; — „D“ Zuweisung eines Risikogewichts von 1 250 % oder Abzug der in der Verbriefung gehaltenen Positionen gemäß Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b CRR. Diese Spalte muss einen Überblick darüber geben, ob eine signifikante Übertragung stattgefunden hat und wenn ja, mit welchen Mitteln sie erzielt wurde. Welche solvenzrechtliche Behandlung durch den Originator angemessen ist, wird sich danach richten, ob ein signifikantes Risiko erfolgreich übertragen wurde.
0070	**VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?** Hier ist unter Berücksichtigung der Definition von „Verbriefung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR und „Wiederverbriefung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 CRR anhand der folgenden Kürzel die Art der Verbriefung anzugeben: — „S“ für Verbriefung; — „R“ für Wiederverbriefung.

Spalten	
0075	**STS-VERBRIEFUNG** Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: Y — Ja N — Nein
0446	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGEN** Artikel 243 und 270 CRR Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: J – Ja; N – Nein. „Ja“ ist sowohl bei STS-Verbriefungen, die gemäß Artikel 243 CRR für eine differenzierte Kapitalbehandlung infrage kommen, anzugeben als auch bei vorrangigen Positionen in (nicht-STS-)KMU-Verbriefungen, die gemäß Artikel 270 CRR für diese Behandlung infrage kommen.
0080-0100	**SELBSTBEHALT** Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402; Gilt Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402, so gilt auch Artikel 405 CRR in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung.
0080	**ART DES SELBSTBEHALTS** Für jeden originierten Verbriefungsplan ist anzugeben, welcher Art der Einbehalt eines materiellen Nettoanteils, wie er in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 vorgesehen ist, jeweils ist: A – Vertikaler Anteil (Verbriefungspositionen): *„Das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche“*. V – Vertikaler Anteil (verbriefte Risikopositionen): Das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Kreditrisikos jeder verbrieften Risikoposition, wenn das im Hinblick auf diese verbrieften Risikopositionen zurückbehaltene Kreditrisiko dem Kreditrisiko, das im Hinblick auf ebendiese Risikopositionen verbrieft wurde, stets im Rang gleich- oder nachgestellt ist. B – Revolvierende Risikopositionen: *„Bei Verbriefungen von revolvierenden Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen“*. C – Bilanzwirksam: *„Das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Origination mindestens 100 beträgt“*. D – Erstverlust: *„Das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, sodass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht“*. E – Befreit: Dies ist bei Verbriefungen anzugeben, die von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 betroffen sind. U – Verstoß oder unbekannt. Diese ist anzugeben, wenn das meldende Institut nicht sicher weiß, welche Art des Selbstbehalts angewendet wird, oder wenn ein Verstoß vorliegt.

Spalten	
0090	**% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG** Der Selbstbehalt eines *materiellen Nettoanteils durch den Originator, den Sponsor oder den ursprünglichen Kreditgeber* der Verbriefung muss (am Tag der Originierung) mindestens 5 % betragen. Wurde in Spalte 0080 (Art des Selbstbehalts) „E“ (befreit) oder „N“ (nicht zutreffend) angegeben, muss diese Spalte leer bleiben.
0100	**EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: J - Ja; N - Nein. Wurde in Spalte 0080 (Art des Selbstbehalts) „E“ (befreit) angegeben, muss diese Spalte leer bleiben.
0120-0130	**NICHT ABCP-PROGRAMME** Da ABCP-Programme (im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 CRR) mehrere Einzelverbriefungen umfassen und daher einen Spezialfall darstellen, sind sie von der Meldung in den Spalten 0120, 0121 und 0130 ausgenommen.
0120	**ORIGINIERUNGSDATUM (tt/mm/jjjj)** Monat und Jahr des Originierungsdatums (d. h. das Abgrenzungs- oder Abschlussdatum des Pools) der Verbriefung sind in folgendem Format anzugeben: „mm/jjjj“. Das Originierungsdatum eines Verbriefungsplans muss von einem Meldestichtag zum anderen gleich bleiben. Im besonderen Fall von Verbriefungsplänen, die durch offene Pools besichert sind, muss das Originierungsdatum dem Datum der ersten Begebung von Wertpapieren entsprechen. Diese Angabe ist auch dann zu liefern, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0121	**DATUM DER LETZTEN EMISSION (tt/mm/jjjj)** Tag, Monat und Jahr der letzten Emission von Wertpapieren in der Verbriefung sind in folgendem Format auszuweisen: „tt/mm/jjjj“. Die Verordnung (EU) 2017/2402 gilt nur für Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden. Ob die jeweilige Verbriefung unter die Verordnung (EU) 2017/2402 fällt, entscheidet das Datum der letzten Wertpapieremission. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.

Spalten	
0130	**GESAMTSUMME DER VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN AM ORIGINIERUNGSDATUM** In dieser Spalte wird der (anhand der ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren berechnete) Betrag des verbrieften Portfolios am Originierungsdatum erfasst. Bei Verbriefungsplänen, die durch offene Pools besichert sind, ist der Betrag zum Zeitpunkt der Originierung der ersten Wertpapieremission anzugeben. Bei traditionellen Verbriefungen dürfen keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen werden. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (bei denen es mehr als einen Originator gibt) ist nur der Betrag auszuweisen, der dem Beitrag des meldenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten sind nur die vom meldenden Unternehmen begebenen Beträge auszuweisen. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0140-0225	**VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN** In den Spalten 0140 bis 0225 werden vom meldenden Unternehmen Angaben zu einer Reihe von Merkmalen des verbrieften Portfolios verlangt.
0140	**GESAMTBETRAG** Die Institute müssen den Wert des verbrieften Portfolios zum Meldestichtag, d. h. den ausstehenden Betrag der verbrieften Risikopositionen, ausweisen. Bei traditionellen Verbriefungen dürfen keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen werden. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (bei denen es mehr als einen Originator gibt) ist nur der Betrag auszuweisen, der dem Beitrag des meldenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungsplänen, die durch geschlossene Pools besichert sind, (d. h. das Portfolio verbriefter Aktiva kann nach dem Originierungsdatum nicht mehr vergrößert werden) wird der Betrag fortschreitend gesenkt. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0150	**ANTEIL DES INSTITUTS (%)** Anteil (Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen) des Instituts am verbrieften Portfolio am Meldestichtag. Außer bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen ist in dieser Spalte standardmäßig 100 % anzugeben. In diesem Fall weist das meldende Unternehmen seinen aktuellen Beitrag zum verbrieften Portfolio aus (relativ gesehen äquivalent zur Spalte 0140). Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.

Spalten	
0160	**TYP** In dieser Spalte werden Angaben zur Art der Vermögenswerte („Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien“ bis „Sonstige großvolumige Risikopositionen“) oder Verbindlichkeiten („Gedeckte Schuldverschreibungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“) des verbrieften Portfolios erfasst. Das Institut muss sich bei seiner Meldung für eine der folgenden Optionen entscheiden und dabei die höchste Forderungshöhe bei Ausfall zugrunde legen: **Mengengeschäft:** Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; Kreditkartenforderungen; Verbraucherkredite; Kredite an KMU (die unter das Mengengeschäft fallen); Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft. **Großvolumengeschäft:** Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien; Leasinggeschäfte; Kredite an Unternehmen; Kredite an KMU (die unter Unternehmenskredite fallen); Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; Sonstige großvolumige Risikopositionen. **Verbindlichkeiten:** Gedeckte Schuldverschreibungen; Sonstige Verbindlichkeiten. Besteht der Pool verbriefter Risikopositionen aus einem Mix der oben aufgeführten Arten, hat das Institut die wichtigste Art anzugeben. Bei Wiederverbriefungen nimmt das Institut auf den letztendlich zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten Bezug. Zu „sonstigen Verbindlichkeiten“ gehören auch Schatzanweisungen und synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“). Bei Verbriefungsplänen, die durch geschlossene Pools besichert sind, muss die Vermögenswertart von einem Meldestichtag zum anderen gleich bleiben.
0171	**PROZENTUALER ANTEIL DES IRB-ANSATZES AN DEN GENUTZTEN ANSÄTZEN** In dieser Spalte werden Angaben dazu erfasst, welchen Ansatz/welche Ansätze das Institut am Meldestichtag auf die verbrieften Risikopositionen anwenden würde. Die Institute müssen den nach Risikopositionswert bemessenen Prozentsatz der verbrieften Risikopositionen angeben, auf die zum Meldestichtag der auf internen Ratings beruhende Ansatz angewandt wird. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Für die Verbriefung von Verbindlichkeiten gilt diese Spalte allerdings nicht.

Spalten	
0180	**ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN** Artikel 259 Absatz 4 CRR Diese Spalte ist nur für Institute zwingend, die auf die Verbriefungspositionen den SEC-IRBA anwenden (und daher in Spalte 171 mehr als 95 % angeben). Anzugeben ist die effektive Anzahl der Risikopositionen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Ebenfalls nicht auszufüllen ist diese Spalte, wenn das meldende Institut keine Positionen in der Verbriefung hält. Anleger füllen diese Spalte nicht aus.
0181	**AUSGEFALLENE POSITIONEN „W“ (%)** Artikel 261 Absatz 2 CRR Ein Institut hat den nach Artikel 261 Absatz 2 CRR zu berechnenden Faktor „W“ (für die ausgefallenen zugrunde liegenden Riskopositionen) selbst dann auszuweisen, wenn es auf die Verbriefungspositionen nicht den SEC-SA-Ansatz anwendet.
0190	**LAND** Angabe des Codes (ISO 3166-1 alpha-2) des Ursprungslands der der Transaktion letztendlich zugrunde liegenden Risikoposition, d. h. des Landes des unmittelbaren Schuldners der ursprünglichen verbrieften Risikopositionen (Transparenz). Besteht der Verbriefungspool aus verschiedenen Ländern, ist das wichtigste Land anzugeben. Überschreitet kein Land die auf dem Betrag der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beruhende Schwelle von 20 %, ist „sonstige Länder“ anzugeben.
0201	**LGD (%)** Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA verfahren (und daher 95 % oder mehr in Spalte 0170 angeben). Die LGD ist gemäß Artikel 259 Absatz 5 CRR zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen.
0202	**EL (%)** Der risikopositionsgewichtete erwartete durchschnittliche Verlust (EL) bei den verbrieften Vermögenswerten ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA verfahren (und daher in Spalte 017195 % oder mehr angeben). Bei verbrieften Vermögenswerten nach dem Standardansatz sind als EL die in Artikel 111 CRR genannten spezifischen Kreditrisikoanpassungen anzugeben. EL ist nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 3 CRR zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen.
0203	**UL (%)** Der risikopositionsgewichtete unerwartete durchschnittliche Verlust (UL) bei den verbrieften Vermögenswerten ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA verfahren (und daher in Spalte 017095 % oder mehr angeben). Der UL bei Vermögenswerten ist gleich dem risikogewichteten Risikopositionsbetrag (RWEA) mal 8 %. RWEA ist nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 2 CRR zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen.

Spalten	
0204	**RISIKOPOSITIONSGEWICHTETER DURCHSCHNITT DER LAUFZEIT VON VERMÖGENSWERTEN** Der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Laufzeit (WAM) der verbrieften Vermögenswerte zum Meldestichtag ist von allen Instituten anzugeben, unabhängig davon, nach welchem Ansatz sie die Eigenmittelanforderungen berechnen. Die Institute müssen die Laufzeit jedes Vermögenswerts gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstaben a und f ohne Anwendung der Fünfjahresobergrenze berechnen.
0210	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das meldende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen müssen alle Beträge einschließen, die für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust erfasst wurden (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der in Artikel 166 Absatz 1 CRR genannten Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene Vermögenswerte. Die Rückstellungen müssen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten einschließen. In dieser Spalte werden Angaben zu den bei den verbrieften Risikopositionen vorgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen erfasst. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0221	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) K_{IRB}** Diese Spalte ist nur von Instituten auszufüllen, die nach dem SEC-IRBA-Ansatz verfahren (und somit in Spalte 171 95 % oder mehr angeben), und erfasst Angaben zu dem in Artikel 255 CRR genannten Parameter K_{IRB}. K_{IRB} ist als Prozentwert (mit zwei Dezimalstellen) anzugeben. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0222	**PROZENTUALER ANTEIL DER MENGENGESCHÄFT-RISIKOPOSITIONEN IN IRB-POOLS** IRB-Pools im Sinne von Artikel 242 Nummer 7 CRR, sofern das Institut K_{IRB} für mindestens 95 % des zugrunde liegenden Risikopositionsbetrags gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 CRR berechnen kann (Artikel 259 Absatz 2 CRR).
0223	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) K_{sa}** Diese Spalte ist selbst dann auszufüllen, wenn das Institut auf die Verbriefungspositionen nicht den SEC-SA-Ansatz anwendet. In dieser Spalte werden die in Artikel 255 Absatz 6 CRR genannten Angaben zum Parameter K_{SA} erfasst. K_{SA} ist als Prozentwert (mit zwei Dezimalstellen) anzugeben. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0225	**ZUSATZINFORMATIONEN**
0225	**KREDITRISIKOANPASSUNGEN IM LAUFENDEN BERICHTSZEITRAUM** Artikel 110 CRR

Spalten	
0230-0304	**VERBRIEFUNGSSTRUKTUR** In diesem Spaltenblock werden Angaben zur Struktur der Verbriefung nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen, Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) und Restlaufzeit zum Meldestichtag erfasst. Bei Multi-Seller-Verbriefungen ist nur der Betrag auszuweisen, der auf das meldende Institut entfällt bzw. diesem zugewiesen wurde.
0230-0252	**BILANZWIRKSAME POSTEN** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu bilanzwirksamen Posten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.
0230-0232	**VORRANGIG**
0230	**BETRAG** Der Betrag vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR.
0231	**UNTERER TRANCHIERUNGSPUNKT (%)** Der in Artikel 256 Absatz 1 CRR genannte untere Tranchierungspunkt
0232 und 0252	**BONITÄTSSTUFEN** Die für Institute, die nach dem SEC-ERBA-Ansatz verfahren, vorgesehenen Bonitätsstufen (Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 CRR). In diesen Spalten sind alle beurteilten Transaktionen anzugeben, unabhängig davon, nach welchem Ansatz verfahren wird.
0240-0242	**MEZZANINE**
0240	**BETRAG** Der auszuweisende Betrag schließt Folgendes ein: — Mezzanine Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 18 CRR; — Zusätzliche Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um die in Artikel 242 Nummern 6, 17 oder 18 CRR definierten Positionen handelt.
0241	**ANZAHL DER TRANCHEN** Anzahl der Mezzanine-Tranchen.
0242	**BONITÄTSSTUFE DER NACHRANGIGSTEN TRANCHE** Die nach Artikel 263 Tabelle 2 und Artikel 264 Tabelle 3 CRR bestimmte Bonitätsstufe der nachrangigsten Mezzanine-Tranche.
0250-0252	**ERSTVERLUST**
0250	**BETRAG** Der Betrag der Erstverlusttranche im Sinne von Artikel 242 Nummer 17 CRR.
0251	**OBERER TRANCHIERUNGSPUNKT (%)** Der in Artikel 256 Absatz 2 CRR genannte obere Tranchierungspunkt

Spalten	
0260-0280	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und Derivaten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst. Hier sind die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen anzuwenden wie bei den bilanzwirksamen Posten.
0290-0300	**LAUFZEIT**
0290	**ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN** Der in Anbetracht der Vertragsklauseln und der aktuell erwarteten Finanzlage wahrscheinliche Termin für die Kündigung der gesamten Verbriefung. Allgemein wäre dies der jeweils früheste der folgenden Termine: i) das Datum, an dem die Rückführungsoption (im Sinne von Artikel 242 Nummer 1 CRR) unter Berücksichtigung der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikoposition(en), ihrer erwarteten Vorauszahlungsquote sowie möglicher Neuverhandlungsaktivitäten erstmals ausgeübt werden könnte; ii) das Datum, an dem der Originator erstmals eine andere, in den Vertragsklauseln der Verbriefung eingebettete Kaufoption ausüben könnte, die zur vollständigen Rücknahme der Verbriefung führen würde. Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des ersten erwarteten Kündigungstermins. Falls bekannt, ist der genaue Tag anzugeben, andernfalls der erste Tag des Monats.
0291	**IN DER TRANSAKTION ENTHALTENE KAUFOPTIONEN DES ORIGINATORS** Für den ersten erwarteten Kündigungstermin relevante Art von Kaufoption: — Rückführungsoption, die die Anforderungen von Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe g CRR erfüllt; — Sonstige Rückführungsoption; — Sonstige Art von Kaufoption.
0300	**GESETZLICH LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN** Datum, an dem die gesamte Hauptforderung der Verbriefung nebst Zinsen den Rechtsvorschriften entsprechend zurückgezahlt werden muss (auf der Grundlage der Transaktionsdokumente). Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des gesetzlich letzten Fälligkeitstermins. Falls bekannt, ist der genaue Tag anzugeben, andernfalls der erste Tag des Monats.
0302-0304	**ZUSATZINFORMATIONEN**
0302	**UNTERER TRANCHIERUNGSPUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)** Der untere Tranchierungspunkt der nachrangigsten Tranche, die bei traditionellen Verbriefungen an Dritte veräußert oder bei synthetischen Verbriefungen durch Dritte abgesichert wird, ist nur von Originatoren anzugeben.
0303	**OBERER TRANCHIERUNGSPUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)** Der obere Tranchierungspunkt der vorrangigsten Tranche, die bei traditionellen Verbriefungen an Dritte veräußert oder bei synthetischen Verbriefungen durch Dritte abgesichert wird, ist nur von Originatoren anzugeben.

Spalten	
0304	**VOM ORIGINIERENDEN INSTITUT ANGEGEBENER RISIKOTRANSFER (%)** Der erwartete und der unerwartete Verlust (EL und UL) bei den auf Dritte übertragenen verbrieften Vermögenswerten ist in Prozent der Gesamtsumme aus EL und UL nur von Originatoren anzugeben. EL und UL der zugrunde liegenden Risikopositionen sind anzugeben und dann nach dem Wasserfallprinzip den jeweiligen Verbriefungstranchen zuzuweisen. Bei Banken, die den Standardansatz anwenden, ist EL die spezifische Kreditrisikoanpassung bei den verbrieften Vermögenswerten und UL die Kapitalanforderung für die verbrieften Risikopositionen.

3.8.4. C 14.01 — Detaillierte Angaben zu Verbriefungen (SEC DETAILS 2)

118. Für die nachstehend genannten Ansätze ist der Meldebogen SEC DETAILS 2 gesondert vorzulegen:

1) SEC-IRBA;

2) SEC-SA;

3) SEC-ERBA;

4) 1 250 %.

Spalten	
0010	**INTERNER CODE** Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefungstransaktion verbunden.
0020	**KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)** Code, der für die gesetzliche Registrierung der Verbriefungsposition bzw. bei mehreren Positionen, die in derselben Zeile ausgewiesen werden können, der Verbriefungstransaktion verwendet wird oder — falls nicht verfügbar — der Name, unter dem die Verbriefungsposition oder -transaktion im Markt bzw. bei einer internen oder privaten Verbriefung innerhalb des Instituts bekannt ist. Liegt die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — vor (z. B. für öffentliche Geschäfte), sind in dieser Spalte die allen Tranchen gemeinsamen Charakteristika anzugeben.
0310-0400	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu den am Meldestichtag bestehenden Verbriefungspositionen nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen und Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) erfasst.
0310-0330	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet wie in den Spalten 0230, 0240 und 0250.
0340-0361	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet wie in den Spalten 0260 bis 0280.
0351 und 0361	**RISIKOGEWICHT SICHERUNGSGEBER/INSTRUMENT** Risikogewicht des anerkennungsfähigen Stellers einer Absicherung oder des entsprechenden Instruments, das die Absicherung darstellt in % (Artikel 249 CRR).

Spalten	
0370-0400	**ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In diesem Spaltenblock werden zusätzliche Angaben zu den gesamten außerbilanziellen Posten und Derivaten erfasst (die bereits nach einer anderen Aufschlüsselung in den Spalten 0340-0361 ausgewiesen sind).
0370	**DIREKTE KREDITSUBSTITUTE (DCS)** Diese Spalte bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die vom Originator gehalten und mit direkten Kreditsubstituten (DCS) besichert werden. Laut Anhang I CRR sind die folgenden außerbilanziellen Posten mit vollem Risiko als DCS zu betrachten: — *Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben* — *„Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien" (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.*
0380	**IRS/CRS** IRS steht für Zinsswaps (Interest Rate Swaps), während CRS für Währungsswaps (Currency Rate Swaps) steht. Diese Derivate sind in Anhang II CRR aufgeführt.
0390	**LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN** Liquiditätsfazililtäten (LF) im Sinne von Artikel 242 Nummer 3 CRR.
0400	**SONSTIGE** Verbleibende außerbilanzielle Posten
0411	**RISIKOPOSITIONSWERT** Diese Angabe hängt eng mit Spalte 0180 des Meldebogens CR SEC zusammen.
0420	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT** Diese Angabe hängt eng mit Spalte 0190 des Meldebogens CR SEC zusammen. In dieser Spalte ist ein negativer Wert auszuweisen.
0430	**GESAMTBETRAG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS VOR OBERGRENZE** In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag vor der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. der risikogewichtete Positionsbetrag wird anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) sind in dieser Spalte keine Daten auszuweisen. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten muss diese Spalte leer bleiben. Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist der nach dem spezifischen Risiko gewichtete Positionsbetrag anzugeben. Siehe Spalte 0570 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalten 0410 und 0420 (je nachdem, welche von beiden für die Eigenmittelanforderung relevant ist) des Meldebogens MKR SA CTP.

	Spalten
0431	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG** Artikel 267 CRR
0432	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG** Artikel 268 CRR
0440	**GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION NACH OBERGRENZE** In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag nach den auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenzen erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. die Eigenmittelanforderungen werden anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) sind in dieser Spalte keine Daten auszuweisen. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten muss diese Spalte leer bleiben. Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist der nach dem spezifischen Risiko gewichtete Positionsbetrag anzugeben. Siehe Spalte 0600 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalte 0450 des Meldebogens MKR SA CTP.
0447-0448	**ZUSATZINFORMATIONEN**
0447	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-ERBA-ANSATZ** Artikel 263 und 264 CRR. Diese Spalte ist nur für Transaktionen mit Rating vor der Obergrenze auszufüllen und darf nicht für Transaktionen verwendet werden, bei denen nach SEC-ERBA verfahren wird.
0448	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-SA-ANSATZ** Artikel 261 und 262 CRR. Diese Spalte ist vor der Obergrenze auszufüllen und darf nicht für Transaktionen verwendet werden, bei denen nach SEC-SA verfahren wird.
0450-0470	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN — HANDELSBUCH**
0450	**CTP ODER NICHT-CTP?** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: C — Korrelationshandelsportfolio (CTP) N — Kein Korrelationshandelsportfolio
0460-0470	**NETTOPOSITIONEN — KAUF/VERKAUF** Siehe Spalten 0050/0060 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. des Meldebogens MKR SA CTP.

3.9. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO

3.9.1. Umfang der Meldebögen zum Gegenparteiausfallrisiko

119. In den Meldebögen zum Gegenparteiausfallrisiko sind in Anwendung von Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR Angaben zu den mit Gegenparteiausfallrisiken behafteten Risikopositionen zu liefern.

120. Unberücksichtigt bleiben die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d und Teil 3 Titel VI CRR), die im Meldebogen für CVA-Risiken auszuweisen sind.

121. Mit Gegenparteiausfallrisiko behaftete Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kaptitel 6 Abschnitt 9 CRR) sollten — sofern nicht anders angegeben — in die Daten zu Gegenparteiausfallrisiken einbezogen werden. Nach den Artikeln 307 bis 310 CRR berechnete Beiträge zum Ausfallfonds sollten jedoch nicht in den Meldebögen zu Gegenparteiausfallrisiken ausgewiesen werden; hiervon ausgenommen sind nur die entsprechenden Zeilen des Meldebogens C 34.10. Normalerweise werden die risikogewichteten Positionsbeträge von Beiträgen zum Ausfallfonds direkt im Meldebogen C 02.00 Zeile 0460 ausgewiesen.

3.9.2. C 34.01 — Umfang des Derivatgeschäfts

3.9.2.1. Allgemeine Bemerkungen

122. Nach Artikel 273a CRR darf ein Institut den Risikopositionswert seiner Derivatepositionen nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 oder 5 CRR beschriebenen Methode berechnen, sofern der Umfang seiner bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten keinen der vorab festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Die dazugehörige Bewertung ist monatlich anhand der Daten zum letzten Tag des Monats vorzunehmen. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss darüber, ob diese Schwellenwerte eingehalten werden und liefert ganz allgemein wichtige Informationen zum Umfang des Derivatgeschäfts.

123. „Monat 1“, „Monat 2“ und „Monat 3“ bezeichnet den ersten, den zweiten bzw. den dritten Monat des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht. Diese auf Daten zum Monatsende beruhenden Angaben sind erst ab dem 28. Juni 2021 vorzulegen.

3.9.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010, 0040, 0070	**KAUFDERIVATEPOSITIONEN** **Artikel 273a Absatz 3 CRR** Hier ist die Summe der absoluten Marktwerte von Kaufderivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben.
0020, 0050, 0080	**VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN** **Artikel 273a Absatz 3 CRR** Hier ist die Summe der absoluten Marktwerte von Verkaufsderivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben.
0030, 0060, 0090	**GESAMTSUMME** Artikel 273a Absatz 3 Buchstabe b CRR Hier ist die Summe des absoluten Werts von Kaufderivatepositionen und des absoluten Werts von Verkaufsderivatepositionen anzugeben.

Zeilen	
0010	**Umfang des Derivatgeschäfts** Artikel 273a Absatz 3 CRR Einzubeziehen sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Derivatepositionen außer Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind.
0020	**Bilanzielle und außerbilanzielle Derivatepositionen** Artikel 273a Absatz 3 Buchstaben a und b CRR Hier ist der Gesamtmarktwert der bilanziellen und außerbilanziellen Derivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben. Lässt sich der Marktwert einer Position an diesem Tag nicht ermitteln, so verwenden die Institute den beizulegenden Zeitwert dieser Position an diesem Tag; Lassen sich weder der Marktwert noch der beizulegende Zeitwert einer Position an diesem Tag ermitteln, so verwenden die Institute den letzten für diese Position ermittelten Marktwert oder beizulegenden Zeitwert.

	Zeilen
0030	**(-) Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind** Artikel 273a Absatz 3 Buchstabe c CRR Gesamtmarktwert der Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind.
0040	**Gesamtvermögenswerte** Gesamtvermögenswerte gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards. Bei Meldungen auf konsolidierter Basis muss das Institut die in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR fallenden Gesamtvermögenswerte angeben.
0050	**Anteil an den Gesamtvermögenswerten** Zu berechnen, indem der Umfang des Derivatgeschäfts (Zeile 0010) durch die Gesamtvermögenswerte (Zeile 0040) dividiert wird.
	AUSNAHMEREGELUNG GEMÄSS ARTIKEL 273a ABSATZ 4 CRR
0060	**Sind die Bedingungen des Artikels 273a Absatz 4 CRR erfüllt, einschließlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde?** Artikel 273a Absatz 4 CRR Institute, die die Schwellenwerte für die Nutzung einer vereinfachten Methode beim Gegenparteiausfallrisiko überschreiten, gestützt auf Artikel 273a Absatz 4 CRR aber nach wie vor eine dieser Methoden anwenden, müssen (durch Ja/Nein) angeben, ob sie alle in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen. Muss nur von Instituten angegeben werden, die von der Ausnahmeregelung in Artikel 273a Absatz 4 CRR Gebrauch machen.
0070	**Methode zur Berechnung der Risikopositionswerte auf konsolidierter Basis** Artikel 273a Absatz 4 CRR Für die Berechnung der Risikopositionswerte von Derivatepositionen auf konsolidierter Basis gilt folgende Methode, die nach Artikel 273a Absatz 4 CRR auch auf Einzelbasis angewandt werden kann: — OEM: Ursprungsrisikomethode — Vereinfachter SA-CCR: Vereinfachter Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko Muss nur von Instituten angegeben werden, die von der Ausnahmeregelung in Artikel 273a Absatz 4 CRR Gebrauch machen.

3.9.3. C 34.02 — CCR-Risikopositionen nach Ansatz

3.9.3.1. Allgemeine Bemerkungen

124. Dieser Meldebogen muss für sämtliche CCR-Risikopositionen sowie gesondert für alle CCR-Risikopositionen ohne Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (ZGP), die im Meldebogen C 34.10 anzugeben sind, ausgefüllt werden.

3.9.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**ANZAHL DER GEGENPARTEIEN** Anzahl der Gegenparteien, für die das Institut eine CCR-Risikoposition führt.
0020	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Anzahl der Geschäfte, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung ein Gegenparteiausfallrisiko besteht. Wohlgemerkt sollten die für das ZGP-Geschäft ausgewiesenen Zahlenwerte keine Zu- oder Abflüsse beinhalten, sondern die Gesamtpositionen im CCR-Portfolio zum Meldestichtag. Auch sollte ein Derivat oder Wertpapierfinanzierungsgeschäft, das zu Modellierungszwecken in (mindestens) ein oder zwei Komponenten aufgesplittet ist, noch immer als ein einziges Geschäft betrachtet werden.
0030	**NOMINALBETRÄGE** Summe der Nominalwerte von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften vor etwaigem Netting und ohne etwaige Anpassungen gemäß Artikel 279b CRR.
0040	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Artikel 272 Nummer 12 CRR Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Netting-Sätze mit positivem CMV entsprechend der Definition in Artikel 272 Nummer 12 CRR.
0050	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Artikel 272 Nummer 12 CRR Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Netting-Sätze mit negativem CMV entsprechend der Definition in Artikel 272 Nummer 12 CRR.
0060	**ERHALTENE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)** Artikel 275 Absätze 2 und 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der Nachschusszahlungen (VM) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen Nachschusszahlungen geleistet werden.
0070	**GELEISTETE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)** Artikel 275 Absätze 2 und 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der Nachschusszahlungen (VM) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen Nachschusszahlungen geleistet werden.
0080	**UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), ERHALTENE SICHERHEITEN** Artikel 272 Nummer 12a, Artikel 275 Absatz 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der unabhängigen Netto-Sicherheitenbeträge (NICA) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen NICA entgegengenommen werden.

Spalten	
0090	**UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), GESTELLTE SICHERHEITEN** Artikel 272 Nummer 12a, Artikel 275 Absatz 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der der unabhängigen Netto-Sicherheitenbeträge (NICA) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen NICA gestellt werden.
0100	**WIEDERBESCHAFFUNGSKOSTEN (RC)** Artikel 275, 281 und 282 CRR Die Wiederbeschaffungskosten (RC) pro Netting-Satz sind zu berechnen nach: — Artikel 282 Absatz 3 CRR bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode, — Artikel 281 CRR bei Anwendung des vereinfachten SA-CCR, — Artikel 275 CRR beim SA-CCR. Die Summe der Wiederbeschaffungskosten der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0110	**POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSITIONSWERT (PFE)** Artikel 278, 281 und 282 CRR Der potenzielle künftige Risikopositionswert (PFE) pro Netting-Satz ist zu berechnen nach: — Artikel 282 Absatz 4 CRR bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode, — Artikel 281 CRR bei Anwendung des vereinfachten SA-CCR, — Artikel 278 CRR beim SA-CCR. Die Summe aller potenziellen künftigen Risikopositionswerte der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0120	**AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT** Artikel 272 Nummer 17 CRR Der aktuelle Wiederbeschaffungswert pro Netting-Satz ist der in Artikel 272 Nummer 17 CRR definierte Wert. Die Summe aller aktuellen Wiederbeschaffungswerte der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0130	**EFFEKTIVER ERWARTETER POSITIVER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (EEPE)** Artikel 272 Nummer 22 und Artikel 284 Absätze 3 und 6 CRR Der EEPE eines Netting-Satzes ist in Artikel 272 Nummer 22 CRR definiert und wird gemäß Artikel 284 Absatz 6 CRR berechnet. Vom Institut anzugeben ist die Summe aller EEPE, die für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 284 Absatz 3 CRR herangezogen wurden, d. h. entweder der anhand aktueller Marktdaten oder der anhand einer einzigen Kalibrierung unter Stressbedingungen berechnete EEPE, je nachdem, welche der beiden Varianten die höhere Eigenmittelanforderung ergibt.

Spalten	
0140	**ZUR BERECHNUNG DES AUFSICHTLICHEN RISIKOPOSITIONSWERTS VERWENDETER ALPHA-WERT** Artikel 274 Absatz 2, Artikel 282 Absatz 2, Artikel 281 Absatz 1 und Artikel 284 Absätze 4 und 9 CRR In den Zeilen für die OEM, den vereinfachten SA-CCR und den SA-CCR ist α gemäß Artikel 282 Absatz 2, Artikel 281 Absatz 1 und Artikel 274 Absatz 2 CRR gleich 1,4. Für die Zwecke der IMM kann α entweder standardmäßig 1,4 betragen oder einen anderen Wert aufweisen, wenn die zuständigen Behörden gemäß Artikel 284 Absatz 4 CRR einen höheren Wert für α vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 die Verwendung eigener Schätzungen gestatten.
0150	**RISIKOPOSITIONSWERT VOR CRM** Bei CCR-behafteten Netting-Sätzen ist der Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR festgelegten Methoden zu berechnen, wobei die Auswirkungen des Nettings zu berücksichtigen sind, jede andere Kreditrisikominderungstechnik (wie der Nachschuss von Sicherheiten) aber unberücksichtigt bleiben muss. Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften darf die Sicherheitenkomponente nicht bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit entgegengenommen wird, und darf den Risikopositionswert deshalb nicht herabsetzen. Vielmehr ist sie bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM regulär bei Hinterlegung der Sicherheit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind besicherte Geschäfte als unbesichert zu behandeln, d. h. Auswirkungen von Nachschüssen kommen nicht zum Tragen. Bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert vor CRM nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. Der in Abzug gebrachte CVA-Verlust darf gemäß Artikel 273 Absatz 6 CRR nicht in den Risikopositionswert vor CRM einfließen. Die Summe aller Risikopositionswerte vor CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0160	**RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM** Bei CCR-behafteten Netting-Sätzen ist der Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR festgelegten Methoden zu berechnen, nachdem die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 die geltenden Kreditrisikominderungstechniken angewandt wurden. Bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach CRM nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. Der in Abzug gebrachte CVA-Verlust darf gemäß Artikel 273 Absatz 6 CRR nicht in den Risikopositionswert nach CRM einfließen. Die Summe aller Risikopositionswerte nach CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0170	**RISIKOPOSITIONSWERT** Nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR festgelegten Methoden berechneter Risikopositionswert für CCR-behaftete Netting-Sätze; dies ist der maßgebliche Betrag für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Anwendung der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR anwendbaren Kreditrisikominderungstechniken und unter Berücksichtigung des abgezogenen CVA-Verlusts gemäß Artikel 273 Absatz 6 CRR. Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. In Fällen, in denen für eine einzige Gegenpartei mehr als ein CCR-Ansatz angewandt wird, wird der auf Gegenparteiebene abgezogene CVA-Verlust bei jedem einzelnen CCR-Ansatz dem Risikopositionswert der verschiedenen Netting-Sätze zugeordnet, wobei der nach Kreditrisikominderung anfallende Risikopositionswert-Anteil der jeweiligen Netting-Sätze an dem nach Kreditrisikominderung anfallenden Gesamtrisikopositionswert der Gegenpartei abgebildet wird. Die Summe aller Risikopositionswerte ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.

Spalten	
0180	**Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird** Risikopositionswert für das CCR bei Positionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 beschriebenen Standardansatz verfahren wird.
0190	**Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird** Risikopositionswert für das CCR bei Positionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz verfahren wird.
0200	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Risikogewichtete Positionsbeträge für das CCR im Sinne von Artikel 92 Absätze 3 und 4 CRR, die nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 festgelegten Methoden berechnet werden. Hier sind der in Artikel 501 CRR festgelegte Faktor zur Unterstützung von KMU und der in Artikel 501a CRR festgelegte Faktor zur Unterstützung von Infrastruktur zu berücksichtigen.
0210	**Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 beschriebenen Standardansatz für das Kreditrisiko verfahren wird. Hierbei handelt es sich um den gleichen Betrag, der auch in Spalte 0220 des Meldebogens C 07.00 für CCR-Positionen anzugeben ist.
0220	**Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen, bei denen zur Ermittlung des Kreditrisikos nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 beschriebenen IRB-Ansatz verfahren wird. Hierbei handelt es sich um den gleichen Betrag, der auch in Spalte 0260 des Meldebogens C 08.01 für CCR-Positionen anzugeben ist.

Zeile	
0010	**URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)** Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 5 berechnet. Diese vereinfachte Methode für die Berechnung des Risikopositionswerts kann nur von Instituten genutzt werden, die die in Artikel 273a Absätze 2 oder 4 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen.
0020	**VEREINFACHTER STANDARDANSATZ FÜR DAS CCR (VEREINFACHTER SA-CCR FÜR DERIVATE)** Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 4 berechnet. Dieser vereinfachte Standardansatz für die Berechnung des Risikopositionswerts kann nur von Instituten genutzt werden, die die in Artikel 273a Absätze 1 oder 4 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen.
0030	**STANDARDANSATZ FÜR DAS CCR (SA-CCR FÜR DERIVATE)** Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 3 berechnet.

Zeile	
0040	**IMM (FÜR DERIVATE UND SFT)** Derivate; Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 6 dargelegten, auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) zu berechnen.
0050	**Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Netting-Sätze, die ausschließlich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne von Artikel 4 Nummer 139 CRR bestehen, und für die das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0070 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0060	**Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist** Netting-Sätze, die ausschließlich aus Derivatgeschäften auf der Liste in Anhang II CRR und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist im Sinne von Artikel 272 Nummmer 2 CRR bestehen, und für die das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0070 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0070	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen** Artikel 272 Nummern 11 und 25 CRR Netting-Sätze, die Geschäfte unterschiedlicher Produktkategorien wie Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten (Artikel 272 Nummer 11 CRR), für die eine produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR besteht und das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen.
0080	**EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)** Artikel 222 CRR Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen das Institut sich dafür entschieden hat, den Risikopositionswert nach Artikel 222 CRR und nicht nach Artikel 271 Absatz 2 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen.
0090	**UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)** Artikel 220 und 223 CRR Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen das Institut sich dafür entschieden hat, den Risikopositionswert nach Artikel 223 CRR und nicht nach Artikel 271 Absatz 2 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen.
0100	**VAR FÜR SFTS** Artikel 221 CRR Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Lombardgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivatgeschäfte handelt und bei denen der Risikopositionswert gemäß Artikel 221 CRR mit Erlaubnis der zuständigen Behörden nach einem internen Modell berechnet wird, das Korrelationseffekten zwischen Wertpapierpositionen, die von der Netting-Rahmenvereinbarung erfasst werden, sowie der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung trägt.

Zeile	
0110	**GESAMTSUMME**
0120	**Davon: SWWR-Positionen** Artikel 291 CRR CCR-Risikopositionen, bei denen gemäß Artikel 291 CRR ein spezielles Korrelationsrisiko (SWWR) ermittelt wurde.
0130	**Geschäfte mit Nachschusszahlungen** Artikel 272 Nummer 7 CRR Durch Nachschüsse gedeckte CCR-Risikopositionen, d. h. Netting-Sätze, für die eine Nachschussvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 7 CRR besteht.
0140	**Geschäfte ohne Nachschusszahlungen** Nicht unter 0130 erfasste CCR-Risikopositionen.

3.9.4. C 34.03 — CCR-Risikopositionen, bei denen nach Standardansätzen (SA-CCR und vereinfachter SA-CCR) verfahren wird

3.9.4.1. Allgemeine Bemerkungen

125. Dieser Meldebogen muss für CCR-Risikopositionen, die anhand des SA-CCR ermittelt werden, und für CCR-Risikopositionen, die anhand des vereinfachten SA-CCR ermittelt werden, gesondert ausgefüllt werden.

3.9.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**WÄHRUNG** Der Kategorie „Zinsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind in der Währung auszuweisen, auf die dieses Geschäft lautet. Der Kategorie „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind in der Währung einer der beiden Geschäftskomponenten auszuweisen. Die beiden Währungen sind in den Spalten 0010 und 0020 in alphabetischer Reihenfolge zu nennen. Beim Währungspaar US-Dollar/Euro wäre somit in Spalte 0 010 EUR und in Spalte 0020 USD anzugeben. Hierfür sind die ISO-Währungscodes zu verwenden.
0020	**ZWEITE WÄHRUNG DES WÄHRUNGSPAARS** Der Kategorie „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind hier in der Währung der anderen Geschäftskomponente (dessen Pendant in Spalte 0010 ausgewiesen ist) anzugeben. Die beiden Währungen sind in den Spalten 0010 und 0020 in alphabetischer Reihenfolge zu nennen. Beim Währungspaar US-Dollar/Euro wäre somit in Spalte 0020 USD und in Spalte 0 010 EUR anzugeben. Hierfür sind die ISO-Währungscodes zu verwenden.
0030	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0020 im Meldebogen C 34.02.
0040	**NOMINALBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0030 im Meldebogen C 34.02.

Spalten	
0050	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Hedging-Sätze mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie. Der aktuelle Marktwert eines Hedging-Satzes wird bestimmt, indem die positiven und negativen Marktwerte der Geschäfte in diesem Hedging-Satz ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltener oder gestellter Sicherheiten gegeneinander aufgerechnet werden.
0060	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Hedging-Sätze mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie. Der aktuelle Marktwert eines Hedging-Satzes wird bestimmt, indem die positiven und negativen Marktwerte der Geschäfte in diesem Hedging-Satz ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltener oder gestellter Sicherheiten gegeneinander aufgerechnet werden.
0070	**AUFSCHLAG** Artikel 280a bis 280f und Artikel 281 Absatz 2 CRR Hier ist die Summe aller Aufschläge im betreffenden Hedging-Satz/in der betreffenden Risikokategorie anzugeben. Der Aufschlag, der in den einzelnen Risikokategorien verwendet wird, um gemäß Artikel 278 Absatz 1 oder Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe f CRR den potenziellen künftigen Risikopositionswert eines Netting-Satzes zu bestimmen, ist nach den Artikeln 280a bis 280f CRR zu berechnen. Für den vereinfachten SA-CCR gelten die Bestimmungen des Artikels 281 Absatz 2 CRR.

Zeilen	
0050,0120, 0190, 0230, 0270, 0340	**RISIKOKATEGORIEN** Artikel 277 und 277a CRR Geschäfte sind derjenigen Risikokategorie zuzuordnen, zu der sie gemäß Artikel 277 Absätze 1 bis 4 CRR gehören. Die Zuordnung zu Hedging-Sätzen der Risikokategorie entsprechend erfolgt gemäß Artikel 277a CRR. Für den vereinfachten SA-CCR gelten die Bestimmungen des Artikels 281 Absatz 2 CRR.
0020-0040	**Davon: Geschäfte, die mehr als einer Risikokategorie zugeordnet sind** Artikel 277 Absatz 3 CRR Derivatgeschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor, die gemäß Artikel 277 Absatz 3 CRR und dem in Artikel 277 Absatz 5 CRR genannten EBA-RTS nach ihrer Wesentlichkeit in den einzelnen Risikokategorien zwei (0020), drei (0030) oder mehr (0040) Risikokategorien zugeordnet werden.

Zeilen	
0070-0110 und 0140-0180	**Größte Währung und Währungspaar** Diese Zuordnung erfolgt beim SA-CCR oder — falls zutreffend — beim vereinfachten SA-CCR für Geschäfte, die den Risikokategorien „Zinsrisiko“ bzw. „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnet sind, anhand des CMV des Institutsportfolios. Für die Zwecke dieser Zuordnung ist der absolute Wert des CMV der Positionen zu summieren.
0060,0130, 0200,0240, 0280	**Ausschließliche Zuordnung** Artikel 277 Absätze 1 und 2 CRR Derivatgeschäfte, die gemäß Artikel 277 Absätze 1 und 2 CRR ausschließlich einer Risikokategorie zugeordnet sind. Geschäfte, die gemäß Artikel 277 Absatz 3 CRR mehreren Risikokategorien zugeordnet sind, bleiben hier unberücksichtigt.
0210, 0250	**Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte** Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte, die der Kategorie „Kreditrisiko“ bzw. „Aktienkursrisiko“ zugeordnet sind.
0220, 0260	**Mehrfachadressen-Geschäfte** Mehrfachadressen-Geschäfte, die der Kategorie „Kreditrisiko“ bzw. „Aktienkursrisiko“ zugeordnet sind.
0290-0330	**Hedging-Sätze der Kategorie „Warenpositionsrisiko“** Derivatgeschäfte, die den in Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe e CRR aufgeführten Hedging-Sätzen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ zugeordnet sind.

3.9.5. C 34.04 — CCR-Risikopositionen, bei denen nach der Ursprungsrisikomethode (OEM) verfahren wird

3.9.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	Erläuterungen zu den Spalten 0010 und 0020 siehe Meldebogen C 34.02.
0030	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie.
0040	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte mit negativem CMV in der entsprechenden Risikokategorie.
0050	**POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSITIONSWERT (PFE)** Hier ist die Summe der potenziellen künftigen Risikopositionswerte aller Geschäfte derselben Risikokategorie anzugeben.
Zeilen	
0020-0070	**RISIKOKATEGORIEN** Derivatgeschäfte, die den in Artikel 282 Absatz 4 Buchstabe b CRR aufgeführten Risikokategorien zugeordnet sind.

3.9.6. C 34.05 — CCR-Risikopositionen, bei denen nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) verfahren wird

3.9.6.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
00010-0080	**MIT NACHSCHUSSZAHLUNGEN** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0130 im Meldebogen C 34.02.
0090-0160	**OHNE NACHSCHUSSZAHLUNGEN** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0140 im Meldebogen C 34.02.
0010, 0090	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0020 im Meldebogen C 34.02.
0020, 0100	**NOMINALBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0030 im Meldebogen C 34.02.
0030, 0110	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte der gleichen Anlageklasse, deren CMV positiv ist.
0040, 0120	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte der gleichen Anlageklasse, deren CMV negativ ist.
0050, 0130	**AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0120 im Meldebogen C 34.02.
0060, 0140	**EFFEKTIVER ERWARTETER POSITIVER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (EEPE)** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0130 im Meldebogen C 34.02.
0070, 0150	**EEPE unter Stressbedingungen** Artikel 284 Absatz 6 und Artikel 292 Absatz 2 CRR Der EEPE unter Stressbedingungen wird analog zum EEPE (Artikel 284 Absatz 6 CRR) berechnet, die Kalibrierung aber gemäß Artikel 292 Absatz 2 CRR auf Stressbedingungen ausgerichtet.
0080, 0160, 0170	**RISIKOPOSITIONSWERT** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0170 im Meldebogen C 34.02.

Zeile	Erläuterung
0010	**GESAMTSUMME** Artikel 283 CRR Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Derivaten, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu liefern, bei denen das Institut gemäß Artikel 283 CRR die Erlaubnis erhalten hat, zur Bestimmung des Risikopositionswerts die auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) zu verwenden.
0020	**Davon: SWWR-Positionen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0120 im Meldebogen C 34.02.

Zeile	Erläuterung
0030	**Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0180 im Meldebogen C 34.02.
0040	**Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0190 im Meldebogen C 34.02.
0050-0110	**OTC-DERIVATE** Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich OTC-Derivate oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei mit Blick auf den Basiswert (Zinssatz, Wechselkurs, Kredit, Aktie, Ware oder Sonstiges) nach den verschiedenen Anlageklassen aufzuschlüsseln ist.
0120-0180	**BÖRSENGEHANDELTE DERIVATE** Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich börsengehandelte Derivate oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei mit Blick auf den Basiswert (Zinssatz, Wechselkurs, Kredit, Aktie, Ware oder Sonstiges) nach den verschiedenen Anlageklassen aufzuschlüsseln ist.
0190-0220	**WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE** Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei nach Art des Basiswerts bei der Sicherheitenkomponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts (Anleihe, Aktie oder Sonstiges) aufzuschlüsseln ist.
0230	**PRODUKTÜBERGREIFENDE VERTRAGLICHE NETTING-SÄTZE** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0070 im Meldebogen C 34.02.

3.9.7. C 34.06 — Die zwanzig bedeutendsten Gegenparteien

3.9.7.1. Allgemeine Bemerkungen

126. Hier sind Angaben zu den zwanzig bedeutendsten Gegenparteien zu liefern, auf die die höchsten CCR-Risikopositionen des Instituts entfallen. Die Rangordnung ist anhand der in Spalte 0120 dieses Meldebogens angegebenen CCR-Risikopositionswerte aller mit den betreffenden Gegenparteien bestehenden Netting-Sätzen zu ermitteln. Gruppeninterne Risikopositionen oder Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko, denen die Institute aber für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 113 Absätze 6 und 7 CRR ein Risikogewicht von Null zuweisen, sind bei der Bestimmung der zwanzig bedeutendsten Gegenparteien dennoch zu berücksichtigen.

127. Institute, die die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 6 CRR nach dem Standardansatz (SA-CCR) oder der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) berechnen, übermitteln diesen Meldebogen vierteljährlich. Institute, die die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 CRR nach dem vereinfachten Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode (OEM) berechnen, übermitteln diesen Meldebogen halbjährlich. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.

3.9.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0011	**NAME** Name der Gegenpartei
0020	**CODE** Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen entspricht der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem anderen Code. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.
0030	**ART DES CODES** Die Institute müssen angeben, ob es sich bei dem in Spalte 0020 angegebenen Code um einen „LEI-Code“ oder einen nationalen Code handelt. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
0035	**NATIONALER CODE** Wenn in Spalte 00020 als Code der LEI-Code angegeben wurde, kann das Institut zusätzlich dazu auch den nationalen Code angeben.
0040	**SEKTOR DER GEGENPARTEI** Jede Gegenpartei ist einem Sektor der folgenden FINREP-Systematik (siehe Anhang V Teil 3 dieser Durchführungsverordnung) zuzuordnen: i) Zentralbanken ii) Sektor Staat iii) Kreditinstitute iv) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummmer 2 CRR v) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen) vi) Nichtfinanzunternehmen.
0050	**ART DER GEGENPARTEI** Das Institut muss angeben, um welche Art von Gegenpartei es sich handelt. Hierbei kann es aus drei Möglichkeiten wählen: — QZGP: wenn die Gegenpartei eine qualifizierte ZGP ist; — KEINE QZGP: wenn die Gegenpartei eine ZGP, aber keine qualifizierte ZGP ist; — Keine ZGP: Wenn die Gegenpartei keine ZGP ist.
0060	**SITZ DER GEGENPARTEI** Hier ist der Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes anzugeben, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind).
0070	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0020 im Meldebogen C 34.02.
0080	**NOMINALBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0030 im Meldebogen C 34.02.

Spalten	
0090	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0040 im Meldebogen C 34.02. Hier ist die Summe der Netting-Sätze mit positivem CMV anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben.
0100	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0040 im Meldebogen C 34.02. Hier ist die absolute Summe der Netting-Sätze mit negativem CMV anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben.
0110	**RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0160 im Meldebogen C 34.02. Hier ist die Summe der Risikopositionswerte der Netting-Sätze nach CRM anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben.
0120	**RISIKOPOSITIONSWERT** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0170 im Meldebogen C 34.02.
0130	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0200 im Meldebogen C 34.02.

3.9.8. C 34.07 — IRB-Ansatz — CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala

3.9.8.1. Allgemeine Bemerkungen

128. Dieser Meldebogen ist für Institute bestimmt, die zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aller oder eines Teils ihrer CCR-Risikopositionen gemäß Artikel 107 CRR entweder den fortgeschrittenen oder den IRB-Basisansatz verwenden, unabhängig davon, nach welchem Ansatz sie die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 bestimmen.

129. Der Meldebogen ist sowohl für alle Risikopositionsklassen zusammen als auch gesondert für jede der in Artikel 147 CRR aufgelistete Risikopositionsklasse auszufüllen. Über eine zentrale Gegenpartei geclearte Risikopositionen sind hier nicht auszuweisen.

130. Zum Aufschluss darüber, ob das Institut eigene Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede ausgewiesene Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

„NEIN“ = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Basisansatz);

„JA“ = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

3.9.8.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Risikopositionswert** Der nach der jeweiligen PD-Skala aufgeschlüsselte Risikopositionswert (siehe Erläuterungen zu Spalte 0170 im Meldebogen C 34.02)
0020	**RISIKOPOSITIONSGEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit in den einzelnen Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010)
0030	**Anzahl der Schuldner** Anzahl der Rechtsträger oder Schuldner mit gesondertem Rating, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Skala zugeordnet wurden, unabhängig von der Anzahl der gewährten Darlehen oder Risikopositionen. Werden getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gesondert gerated, sind diese getrennt zu zählen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 CRR verschiedenen Ratingstufen zugeordnet werden.
0040	**Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)** Durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall in den einzelnen Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010) Die angegebene LGD muss der endgültigen LGD-Schätzung entsprechen, die bei der Berechnung der risikogewichteten Beträge nach Berücksichtigung etwaiger CRM-Effekte und Abschwungbedingungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 CRR herangezogen wird. Insbesondere bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, schlagen sich die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten gemäß Artikel 228 Absatz 2 CRR auf den vollständig angepassten Risikopositionswert E* nieder und machen sich dann in der LGD* bemerkbar. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 CRR zu beachten. Bei Risikopositionen mit Doppelausfallrisikobehandlung ist als LGD die gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählte LDG anzugeben. Bei ausgefallenen Risikopositionen, bei denen nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz verfahren wird, sind die Bestimmungen des Artikels 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR zu beachten. Als LGD ist die LGD-Schätzung bei Ausfall anzugeben.
0050	**Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)** Durchschnittliche Laufzeiten in Jahren, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010) Die Laufzeit ist nach Artikel 162 CRR zu bestimmen.
0060	**Risikogewichtete Positionsbeträge** Risikogewichtete Positionsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absätze 3 und 4 CRR bei Positionen, deren Risikogewichte nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR festgelegten Anforderungen geschätzt werden und bei denen der Risikopositionswert für CCR-behaftete Geschäfte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 berechnet wird Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.

Spalten	
0070	**Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge** Verhältnis der (in Spalte 0060 ausgewiesenen) risikogewichteten Positionsbeträge insgesamt zu dem (in Spalte 0010 ausgewiesenen) Risikopositionswert

Zeilen	
0010-0170	**PD-Skala** Die (auf Gegenparteiebene bestimmten) CCR-Risikopositionen sind der passenden Unterklasse auf der festgelegten PD-Skala zuzuordnen, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird (ohne Berücksichtigung etwaiger Substitutionseffekte aufgrund einer Garantie oder eines Kreditderivats). Die Institute ordnen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Skala zu, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen sind der Unterklasse zuzuordnen, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht.

3.9.9. C 34.08 — Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

3.9.9.1. Allgemeine Bemerkungen

131. In diesem Meldebogen anzugeben sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten (ob hinterlegt oder entgegengenommen), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Geschäfte über eine ZGP gecleart werden und ob Sicherheiten bei einer ZGP hinterlegt werden oder nicht.

3.9.9.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0080	**Bei Derivatgeschäften verwendete Sicherheiten** Hier sind die Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen) anzugeben, die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem der in Anhang II CRR aufgelisteten Derivatgeschäfte oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist nach Artikel 272 Absatz 2 CRR, das nicht als Wertpapierfinanzierungsgeschäft infrage kommt, verwendet werden.
0090-0180	**Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendete Sicherheiten** Hier sind die Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen sowie der Sicherheit, die bei dem Wertpapierfinanzierungsgeschäft als Sicherheit erscheint) anzugeben, die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist, das nicht als Derivat infrage kommt, verwendet werden.
0010, 0020, 0050, 0060, 0090, 0100, 0140, 0150	**Getrennte Sicherheiten** Artikel 300 Nummer 1 CRR Hier sind die insolvenzgeschützten Sicherheiten im Sinne von Artikel 300 Absatz 1 CRR anzugeben und weiter danach aufzuschlüsseln, ob es sich um einen Ersteinschuss oder einen Nachschuss handelt.
0030, 0040, 0070, 0080, 0110, 0120, 0130, 0160, 0170, 0180	**Nicht getrennte Sicherheiten** Artikel 300 Nummer 1 CRR Hier sind die nicht insolvenzgeschützten Sicherheiten im Sinne von Artikel 300 Absatz 1 CRR anzugeben und weiter danach aufzuschlüsseln, ob es sich um einen Ersteinschuss, einen Nachschuss oder die Sicherheit beim Wertpapierfinanzierungsgeschäft handelt.

Spalten	
0010, 0030, 0050, 0070, 0090, 0110, 0140, 0160	**Ersteinschuss** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 140 CRR Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die als Ersteinschuss (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 140 CRR) entgegengenommen oder hinterlegt wurden.
0020, 0040, 0060, 0080, 0100, 0120, 0150, 0170	**Nachschuss** Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die als Nachschuss entgegengenommen oder hinterlegt wurden.
0130, 0180	**Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Sicherheit erscheinen (d. h. die Sicherheitenkomponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, die entgegengenommen (Spalte 0130) oder hinterlegt wurde (Spalte 0180).

Zeilen	
0010-0080	**Art der Sicherheit** Aufschlüsselung nach Art der Sicherheit

3.9.10. C 34.09 — Risikopositionen in Kreditderivaten

3.9.10.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0040	**KREDITDERIVATEBESICHERUNG** Kreditderivatebesicherung (ob erworben oder veräußert)
0010, 0020	**NOMINALBETRÄGE** Summe der Derivat-Nominalbeträge vor etwaigem Netting, nach Produktart aufgeschlüsselt
0030, 0040	**BEIZULEGENDE ZEITWERTE** Summe der beizulegenden Zeitwerte, aufgeschlüsselt danach, ob die Besicherung erworben oder veräußert wurde

Zeilen	
0010-0050	**Produkttyp** Aufschlüsselung nach Kreditderivat-Produkttypen
0060	**Summe** Summe aller Produkttypen
0070, 0080	**Beizulegende Zeitwerte** Beizulegende Zeitwerte aufgeschlüsselt nach Produkttypen und nach Vermögenswerten (beizulegende Zeitwerte positiv) und Verbindlichkeiten (beizulegende Zeitwerte negativ)

3.9.11. C 34.10 — Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien

3.9.11.1. Allgemeine Bemerkungen

132. Die Institute melden die Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, d. h. Risikopositionen bei den in Artikel 301 Absatz 1 CRR aufgeführten Kontrakten und Geschäften, solange sie bei einer ZGP ausstehend sind, sowie Risikopositionen aus ZGP-bezogenen Geschäften im Sinne von Artikel 300 Nummer 2 CRR, für die die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR berechnet werden.

3.9.11.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**RISIKOPOSITIONSWERT** Risikopositionswert von Geschäften, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR fallen, der nach den in diesem Kapitel und insbesondere in dessen Abschnitt 9 festgelegten einschlägigen Methoden berechnet wird. Hier ist der Betrag anzugeben, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR maßgeblich ist, wobei während der in Artikel 497 vorgesehenen Übergangszeit die dort genannten Anforderungen zu beachten sind. Bei einer Risikoposition kann es sich um eine Handelsrisikoposition im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 91 CRR handeln.
0020	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR bestimmten risikogewichteten Positionsbeträge, wobei während der in Artikel 497 genannten Übergangszeit die dort festgelegten Anforderungen beachtet wurden

Zeilen	
0010-0100	**Qualifizierte ZGP (QZGP)** Eine qualifizierte zentrale Gegenpartie oder „QZGP“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 CRR.
0070, 0080 0170, 0180	**Ersteinschuss** Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08. Für die Zwecke dieses Meldebogens umfassen Ersteinschüsse keine Beiträge zu einer ZGP für gemeinschaftliche Verlustbeteiligungsvereinbarungen (d. h., dass in Fällen, in denen eine ZGP Ersteinschüsse zur Vergemeinschaftung von Verlusten unter den Clearingmitgliedern verwendet, diese als Ausfallfonds-Risikopositionen zu behandeln sind).
0090, 0190	**Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds** Artikel 308 und 309 CRR; Ausfallfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 CRR; vom Institut gezahlter Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP
0100, 0200	**Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds** Artikel 309 und 310 CRR; Ausfallfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 CRR Hier sind die Beiträge anzugeben, deren Zahlung ein als Clearingmitglied auftretendes Institut einer ZGP vertraglich zugesagt hat, wenn diese die Mittel ihres Ausfallfonds verbraucht hat, um nach dem Ausfall eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder die dadurch bedingten Verluste abzudecken.
0070, 0170	**Getrennte Sicherheiten** Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08.

Zeilen	
0080, 0180	**Nicht getrennte Sicherheiten** Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08.

3.9.12. C 34.11 — Flussrechnungen für risikogewichtete Positionsbeträge (RWEA) von CCR-Risikopositionen nach der IMM

3.9.12.1. Allgemeine Bemerkungen

133. Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer CCR-Risikopositionen nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR dargelegten IMM berechnen, müssen unabhängig davon, nach welchem Ansatz für das Kreditrisiko sie die dazugehörigen Risikogewichte bestimmen, in diesen Meldebogen die Flussrechnung aufnehmen, aus der sich Abweichungen bei den risikogewichteten Positionsbeträgen der unter die IMM fallenden Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erklären, wobei nach den wichtigsten Faktoren zu differenzieren ist und vernünftige Schätzungen zugrunde gelegt werden müssen.

134. Institute, die diesen Meldebogen vierteljährlich übermitteln müssen, füllen nur Spalte 0010 aus. Institute, die diesen Meldebogen jährlich übermitteln müssen, füllen nur Spalte 0020 aus.

135. Unberücksichtigt bleiben in diesem Meldebogen die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei (Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR).

3.9.12.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010, 0020	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Risikogewichtete Positionsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absätze 3 und 4 CRR bei Positionen, deren Risikogewichte nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 CRR festgelegten Anforderungen geschätzt werden und bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten IMM zu berechnen Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.

Zeilen	
0010	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode
0020	**Umfang der Vermögenswerte** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf natürliche, d. h. durch die übliche Geschäftstätigkeit bedingte Veränderungen bei Umfang und Zusammensetzung des Bankbestands zurückzuführen sind (einschließlich Originierung neuer Geschäfte und Fälligwerden von Risikopositionen), aber ohne Veränderungen, die auf Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen zurückzuführen sind.
0030	**Bonität der Gegenparteien** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf Veränderungen bei der Bonitätsbewertung der Gegenparteien des Instituts zurückzuführen sind, die unabhängig davon, nach welchem Ansatz das Institut verfährt, innerhalb des Kreditrisikorahmens ermittelt wurden. Wendet das Institut einen IRB-Ansatz an, sind in dieser Zeile auch potenzielle, auf IRB-Modelle zurückzuführende Veränderungen beim risikogewichteten Positionsbetrag anzugeben

Zeilen	
0040	**Modellaktualisierungen (nur IMM)** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Postionsbetrags, die auf die Umsetzung des Modells, Änderungen am Umfang des Modells oder Änderungen, mit denen etwaigen Schwächen des Modells entgegengewirkt werden soll, zurückzuführen sind Diese Zeile betrifft ausschließlich Änderungen am IMM.
0050	**Methodik und Regulierung (nur IMM)** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf Änderungen bei der Berechnungsmethode zurückzuführen sind, die ihrerseits durch Änderungen bei der Regulierung wie neue Rechtsvorschriften bedingt sind (nur IMM)
0060	**Erwerb und Veräußerung** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Postionsbetrags, die auf einen geänderten Umfang im Bankenbuch zurückzuführen sind, der seinerseits durch Erwerbe und Veräußerungen von Unternehmen bedingt ist
0070	**Wechselkursschwankungen** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Postionsbetrags, die auf Veränderungen aufgrund von Bewegungen durch Währungsumrechnungen zurückzuführen sind
0080	**Sonstige** Hier sind (positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags anzugeben, die unter keine der oben genannten Kategorien fallen.
0090	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der laufenden Berichtsperiode** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende der laufenden Berichtsperiode

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

4.1.1. Allgemeine Bemerkungen

136. Dieser Meldebogen umfasst Informationen über die nach Artikel 312 bis 324 CRR vorzunehmende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (BIA), dem Standardansatz (SA), dem Alternativen Standardansatz (ASA) und dem Fortgeschrittenen Messansatz (AMA). Ein Institut kann für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft den SA und den ASA nicht gleichzeitig auf Einzelbasis anwenden.

137. Institute, die den BIA, den SA oder den ASA anwenden, müssen ihre Eigenmittelanforderung anhand der zum Ende des Geschäftsjahres vorliegenden Informationen berechnen. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute davon diejenigen aus, die voraussichtlich unverändert bleiben. Vom Grundsatz der „Unveränderlichkeit" kann beispielsweise dann abgewichen werden, wenn im Laufe des betreffenden Berichtszeitraums Ausnamefälle wie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen eintreten.

138. Kann ein Institut der zuständigen Behörde gegenüber begründen, dass — aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen — die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde dem Institut gestatten, die Berechnung dahin gehend anzupassen, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern. Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.

139. In diesem Meldebogen werden nach Spalten getrennt für die drei letzten Jahre Angaben zum Betrag des maßgeblichen Indikators für die einem operationellen Risiko unterliegenden Banktätigkeiten und zum Betrag der Darlehen und Kredite (wobei Letztere nur beim ASA anzuwenden ist) dargestellt. Daneben werden Angaben zum Betrag der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ausgewiesen. Gegebenenfalls muss aufgeschlüsselt werden, welcher Teil dieses Betrags auf einen Allokationsmechanismus zurückzuführen ist. In Bezug auf den AMA werden zur Darstellung von Einzelheiten der Auswirkung des erwarteten Verlustes und der Diversifizierungs- und Risikominderungstechniken auf die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken Zusatzinformationen hinzugefügt.

140. In den einzelnen Zeilen werden nach Berechnungsmethode aufgeschlüsselt Angaben zur Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken mit Einzelheiten zu den mit dem Standardansatz (SA) und dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Geschäftsfeldern dargestellt.

141. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten vorzulegen, für die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf operationelle Risiken gelten.

4.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0030	**MASSGEBLICHER INDIKATOR** Institute, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko den jeweils maßgeblichen Indikator (BIA, SA und ASA) verwenden, weisen diesen für die jeweiligen Jahre in den Spalten 0010 bis 0030 aus. Werden verschiedene Ansätze gemäß Artikel 314 CRR kombiniert, haben die Institute zu Informationszwecken auch den maßgeblichen Indikator für Tätigkeiten anzugeben, bei denen nach dem AMA verfahren wird. Gleiches gilt auch für alle anderen Banken, die den AMA anwenden. Nachfolgend bezeichnet der Begriff „maßgeblicher Indikator“ die Summe der in Artikel 316 Tabelle 1 Punkt 1 CRR genannten Posten am Ende des Geschäftsjahres. Stehen dem Institut aus weniger als drei Jahren Daten zum maßgeblichen Indikator zur Verfügung, werden vorrangig die verfügbaren historischen Daten (geprüfte Zahlen) den entsprechenden Tabellenspalten zugewiesen. Stehen beispielsweise nur für ein Jahr historische Daten zu Verfügung, sind diese in Spalte 0030 auszuweisen. Sofern dies angemessen erscheint, sind die zukunftsgerichteten Schätzungen in die Spalte 0020 (Schätzung für das nächste Jahr) und in die Spalte 0010 (Schätzung des Jahres +2) aufzunehmen. Darüber hinaus darf das Institut zukunftsgerichtete Schätzungen zum Geschäft verwenden, wenn keine historischen Daten zum „maßgeblichen Indikator“ verfügbar sind.
0040-0060	**DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)** In diesen Spalten sind die Beträge der in Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe b CRR genannten Darlehen und Kredite in den Geschäftsfeldern „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“ anzugeben. Diese Beträge sind zur Berechnung des alternativen maßgeblichen Indikators zu verwenden, der zu den Eigenmittelanforderungen für die dem alternativen Standardansatz unterliegenden Tätigkeiten führt (Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe a CRR). Beim Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ sind auch die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere aufzunehmen.
0070	**EIGENMITTELANFORDERUNG** Die Eigenmittelanforderung ist gemäß den verwendeten Ansätzen und nach Maßgabe der Artikel 312 bis 324 CRR zu berechnen. Der daraus resultierende Betrag ist in Spalte 0070 auszuweisen.
0071	**GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITION OPERATIONELLES RISIKO** Artikel 92 Absatz 4 CRR Eigenmittelanforderungen in Spalte 0070, multipliziert mit 12,5.

Spalten	
0080	**DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN** Wurde gemäß Artikel 312 Absatz 2 CRR eine Erlaubnis zur Nutzung des AMA-Ansatzes auf konsolidierter Ebene (Artikel 18 Absatz 1 CRR) erteilt, sind die Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos nach der vom Unternehmen angewandten Methode auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe zu verteilen, um Diversifizierungseffekten im Risikomesssystem, das von einem EU-Mutterkreditinstitut und seinen Tochterunternehmen oder gemeinsam von den Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft verwendet wird, Rechnung zu tragen. Das Ergebnis dieser Zuweisung ist in dieser Spalte auszuweisen.
0090-0120	**GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA**
0090	**EIGENMITTELANFORDERUNG VOR ENTLASTUNGSEFFEKTEN AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN** Die in Spalte 090 ausgewiesene Eigenmittelanforderung entspricht der Eigenmittelanforderung in Spalte 070, wird aber vor Berücksichtigung von Entlastungseffekten aufgrund von erwarteten Verlusten, Diversifizierungen und Risikominderungstechniken berechnet (siehe unten).
0100	(-) **HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS** In Spalte 100 ist die Herabsetzung der Eigenmittelanforderungen aufgrund des durch die interne Geschäftspraxis erfassten erwarteten Verlusts (nach Artikel 322 Absatz 2 Buchstabe a CRR) auszuweisen.
0110	**(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN** Der in dieser Spalte angegebene Diversifizierungseffekt ist die Differenz zwischen der Summe der für jede Klasse operationeller Risiken getrennt berechneten Eigenmittelanforderungen (d. h. eine Situation, in der eine „perfekte Abhängigkeit" herrscht) und der unter Berücksichtigung von Korrelationen und Abhängigkeiten berechneten diversifizierten Eigenmittelanforderung (d. h. in der Annahme einer weniger als „perfekten Abhängigkeit" zwischen den Risikoklassen). Die „perfekte Abhängigkeit" tritt im „Standardfall" ein, wenn sich das Institut also keiner ausdrücklichen Korrelationsstrukturen zwischen den Risikoklassen bedient. Das AMA-Kapital wird folglich als Summe der Bemessungen der einzelnen operationellen Risiken in den gewählten Risikoklassen berechnet. In diesem Fall wird die Korrelation zwischen den Risikoklassen als 100 % angenommen und der Wert in der Spalte ist auf null zu setzen. Dagegen muss das Institut, wenn es eine ausdrückliche Korrelationsstruktur zwischen den Risikoklassen berechnet, in diese Spalte die Differenz zwischen dem aus dem Standardfall herrührenden AMA-Kapital und dem nach der Anwendung der Korrelationen zwischen den Risikoklassen errechneten AMA-Kapital aufnehmen. Der Wert spiegelt die „Diversifizierungsfähigkeit" des AMA-Modells wider, also die Fähigkeit des Modells, ein nicht gleichzeitiges Auftreten schwerwiegender, auf operationelle Risiken zurückzuführender Verlustereignisse zu erfassen. In Spalte 110 ist der Betrag auszuweisen, um den die angenommene Korrelationsstruktur das AMA-Kapital in Bezug auf die Annahme einer Korrelation von 100 % verringert.
0120	**(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)** In dieser Spalte ist die in Artikel 323 CRR genannte Auswirkungen von Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen auszuweisen.

Zeilen	
0010	**DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN** In dieser Zeile sind die Beträge auszuweisen, die den Tätigkeiten entsprechen, bei denen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko der BIA angewendet wird (Artikel 315 und 316 CRR).

Zeilen	
0020	**DEM STANDARDANSATZ (SA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN** Hier ist die nach SA und ASA (Artikel 317 bis 319 CRR) berechnete Eigenmittelanforderung auszuweisen.
0030-0100	**DEM SA UNTERLIEGEND** Wird der Standardansatz (SA) verwendet, ist der maßgebliche Indikator für jedes betreffende Jahr in den Zeilen 0030 bis 0100 auf die in Artikel 317 Tabelle 2 CRR genannten Geschäftsfelder zu verteilen. Die Zuordnung der Tätigkeiten zu Geschäftsfeldern muss den in Artikel 318 CRR beschriebenen Grundsätzen entsprechen.
0110-0120	**DEM ASA UNTERLIEGEND** Institute, die den alternativen Standardansatz (ASA) (Artikel 319 CRR) verwenden, weisen den maßgeblichen Indikator für die betreffenden Jahre in den Zeilen 0030 bis 0050 und 0080 bis 0100 getrennt für jedes Geschäftsfeld und in den Zeilen 0110 und 0120 für die Geschäftsfelder „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“ aus. Die Zeilen 110 und 120 stellen den Betrag des maßgeblichen Indikators für die dem ASA unterliegenden Tätigkeiten dar. Dabei ist zwischen dem Betrag für das Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ und den Beträgen für das Geschäftsfeld „Privatkundengeschäft“ zu unterscheiden (Artikel 319 CRR). Sowohl für die Zeilen, die dem „Firmenkundengeschäft“ und dem „Privatkundengeschäft“ nach dem Standardansatz (SA) (Zeilen 0060 und 0070) entsprechen, als auch für die dem ASA vorbehaltenen Zeilen 0110 und 0120 können Beträge ausgewiesen sein (wenn beispielsweise für ein Tochterunternehmen der Standardansatz gilt, während das Mutterunternehmen dem ASA unterliegt).
0130	**FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA** Auszuweisen sind die maßgeblichen Daten für AMA-Institute (Artikel 312 Absatz 2 und Artikel 321 bis 323 CRR). Werden verschiedene Ansätze gemäß Artikel 314 CRR kombiniert, sind Angaben zum maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten zu liefern. Gleiches gilt auch für alle anderen Banken, die den AMA anwenden.

4.2. OPERATIONELLES RISIKO: DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN VERLUSTEN DES LETZTEN JAHRES (OPR DETAILS)

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

142. Im Meldebogen C 17.01 (OPR DETAILS 1) werden die Angaben zu den von einem Institut im zurückliegenden Jahr registrierten Bruttoverlusten und Rückflüssen nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern zusammengefasst. Meldebogen C 17.02 (OPR DETAILS 2) enthält detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des zurückliegenden Jahres.

143. Verluste aufgrund von operationellen Risiken, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen und Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko unterliegen (kreditbezogene operationelle Risikoereignisse — Grenzfälle) werden weder in Meldebogen C 17.01 noch in Meldebogen C 17.02 berücksichtigt.

144. Werden für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verschiedene Ansätze gemäß Artikel 314 CRR miteinander kombiniert, hat das Institut seine Verluste und Rückflüsse unabhängig davon, nach welchem Ansatz es seine Eigenmittelanforderungen berechnet, in den Meldebögen C 17.01 und C 17.02 auszuweisen.

145. „Bruttoverlust“ bezeichnet die in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Verluste aufgrund eines operationellen Risikoereignisses oder einer Verlustereigniskategorie vor Rückflüssen aller Art, unbeschadet der nachstehend definierten „Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss“.

146. „Rückfluss“ ist ein mit dem ursprünglichen Verlust im Rahmen des operationellen Risikos in Zusammenhang stehendes unabhängiges Ereignis, das zeitlich getrennt ist und bei den Geldern oder Zuflüsse wirtschaftlichen Nutzens von ersten oder dritten Parteien, wie Versicherern oder anderen Parteien, erlangt werden. Rückflüsse werden untergliedert in Rückflüsse aus Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen und direkte Rückflüsse.

147. „Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss“ sind operationelle Risikoereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Teil oder in voller Höhe zurückfließen. Im Falle eines Verlustereignisses mit schnellem Rückfluss wird nur der Teil des Verlustes, der nicht vollständig zurückfließt (d. h. der Verlust abzüglich des schnellen Teilrückflusses) in die Bruttoverlustdefinition einbezogen. Folglich sind Verlustereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen vollständig zurückfließen, weder in die Bruttoverlustdefinition noch in die OPR-DETAILS-Meldung einzubeziehen.

148. „Abschlussstichtag“ ist der Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem Verlust im Rahmen des operationellen Risikos angesetzt wurde. Dieser Zeitpunkt liegt logischerweise nach dem „Eintrittszeitpunkt“ (d. h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis eintrat oder seinen Anfang nahm) und dem „Erkennungszeitpunkt“ (d. h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis vom Institut erkannt wurde).

149. Verluste aufgrund eines gemeinsamen operationellen Risikoereignisses oder aufgrund von multiplen Ereignissen, die mit einem ereignis- oder verlusterzeugenden ursprünglichen operationellen Risikoereignis („Grundereignis“ oder „Root-event“) zusammenhängen, werden zusammengefasst. Die so zusammengefassten Ereignisse werden als ein einziges Ereignis betrachtet und ausgewiesen und die zugehörigen Bruttoverlustbeträge bzw. Beträge der Verlustanpassungen summiert.

150. Die im Juni des betreffenden Jahres gemeldeten Zahlen sind Zwischenberichtszahlen, während die endgültigen Zahlen im Dezember zu melden sind. Die Juni-Werte haben also eine sechsmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni des Kalenderjahres), während die Dezember-Werte eine zwölfmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember des Kalenderjahres) haben. Sowohl bei den Datenmeldungen für Juni als auch für Dezember sind als „frühere Berichtsperioden“ alle Berichtsperioden bis einschließlich jener, die am Ende des vorangehenden Kalenderjahres endet, anzusehen.

4.2.2. C 17.01: Verluste aufgrund von operationellen Risiken und Rückflüsse des letzten Jahres nach Geschäftsfeldern und Verlustereigniskategorien (OPR DETAILS 1)

4.2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

151. Im Meldebogen C 17.01 sind Verluste und Rückflüsse, die die internen Schwellen übersteigen, nach den (in Artikel 317 Tabelle 2 CRR genannten) Geschäftsfeldern (einschließlich des in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten zusätzlichen Geschäftsfelds „Gesamtunternehmen“) und den (in Artikel 324 CRR genannten) Verlustereigniskategorien aufzuschlüsseln. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die zu einem Verlustereignis gehörenden Verluste auf mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.

152. Die Spalten stellen die verschiedenen Verlustereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation dar, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, werden dort innerhalb jedes Geschäftsfelds der niedrigste und der höchste Schwellenwert angegeben.

153. Die Zeilen stellen die Geschäftsfelder dar und für jedes Geschäftsfeld die Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), den Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), die Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung, die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden, den größten Einzelverlust, die Summe der fünf größten Verluste und die Gesamtrückflüsse von Verlusten (direkte Rückflüsse sowie Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen).

154. Bei allen Geschäftsfeldern sind Angaben zur Zahl der Verlustereignisse und zum Bruttoverlustbetrag in bestimmten, auf den festgelegten Schwellenwerten (10 000, 20 000, 100 000 und 1 000 000) basierenden Spannen zu liefern. Die Schwellenwerte sind in Euro festgesetzt und dienen dem Vergleich der gemeldeten Verluste zwischen den Instituten. Sie stehen deshalb nicht unbedingt mit den Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung in Zusammenhang, die in einem anderen Abschnitt des Meldebogens anzugeben sind.

4.2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0070	**EREIGNISKATEGORIEN** Verluste sind nach den in Artikel 324 CRR genannten Verlustereigniskategorien in den Spalten 0010 bis 0070 auszuweisen. Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem BIA-Ansatz berechnen, dürfen Verluste, für die keine Verlustereigniskategorie festgestellt wurde, nur in Spalte 080 ausweisen.
0080	**VERLUSTEREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT** In Spalte 0080 haben die Institute für jedes Geschäftsfeld die „Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)“ insgesamt, den „Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)“ insgesamt, die „Zahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung“ insgesamt, die „Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden“ insgesamt, den „größten Einzelverlust“ insgesamt, die „Summe der fünf größten Verluste“, den „direkten Gesamtrückfluss von Verlusten“ insgesamt und den „Gesamtrückfluss aus Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen“ insgesamt anzugeben. Sofern das Institut für alle Verluste die Verlustereigniskategorien ermittelt hat, muss Spalte 080 die einfache Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse, die Brutto-Gesamtverlustbeträge, die Gesamtrückflüsse von Verlusten und die in den Spalten 0010 bis 0070 ausgewiesen „Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden“ anzeigen. Der in Spalte 0080 angegebene „größte Einzelverlust“ ist der größte Einzelverlust in einem Geschäftsfeld und entspricht — wenn das Institut die Verlustereigniskategorie für alle Verluste ermittelt hat — dem höchsten Wert, der in den Spalten 0010 bis 0070 als „größter Einzelverlust“ ausgewiesen wurde. Als Summe der fünf größten Verluste ist in Spalte 0080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes verzeichneten fünf größten Verluste anzugeben.
0090-0100	**ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE** In den Spalten 0090 und 0100 sind die Bagatellgrenzen anzugeben, die die Institute gemäß Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe c letzter Satz CRR für die interne Verlustdatensammlung anwenden. Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, ist nur die Spalte 0090 auszufüllen. Werden innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Geschäftsfeldes mehrere Bagatellgrenzen verwendet, ist auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 0100) anzugeben.

Zeilen	
0010-0880	**GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDENGESCHÄFT, ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG, DEPOT- UND TREUHANDGESCHÄFT, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN** Für jedes der in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR genannten Geschäftsfelder sowie für das in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannte zusätzliche Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ und für jede Verlustereigniskategorie sind unter Beachtung der internen Bagatellgrenzen folgende Angaben zu liefern: Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung, Verlustanpassungen in früheren Berichtsperioden, größter Einzelverlust, Summe der fünf größten Verluste, direkter Gesamtrückfluss von Verlusten und Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen. Bei einem Verlustereignis, dass sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, ist der „Bruttoverlustbetrag“ auf alle betroffenen Geschäftsfelder zu verteilen. Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem BIA berechnen, können Verluste, für die kein Geschäftsfeld festgestellt wurde, nur in den Spalten 0910-0980 ausweisen.

Zeilen	
0010, 0110, 0210, 0310, 0410, 0510, 0610, 0710, 0810	**Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)** Die Anzahl der Verlustereignisse ist die Anzahl der Verlustereignisse, für die in der Berichtsperiode Bruttoverluste bilanziert wurden. Die Anzahl der Verlustereignisse bezieht sich auf „neue Ereignisse", d. h. operationelle Risikoereignisse, die i) in der Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden"; oder ii) in einer früheren Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden", wenn das Verlustereignis in früheren Aufsichtsmeldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Ereignis zuzuordnende kumulierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat. „Neue Verlustereignisse" schließen keine Verlustereignisse ein, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert" und bereits in früheren Aufsichtsmeldungen angegeben wurden.
0020, 0120, 0220, 0320, 0420, 0520, 0620, 0720, 0820	**Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)** Der Bruttoverlustbetrag ist der Bruttoverlustbetrag für Verlustereignisse, die auf operationelle Risiken zurückzuführen sind (z. B. direkte Gebühren, Rückstellungen, Abrechnungen). Alle mit einem einzelnen Verlustereignis zusammenhängenden Verluste, die im Berichtszeitraum bilanziert werden, sind zu summieren und in dieser Berichtsperiode als Bruttoverlust für dieses Verlustereignis anzusehen. Der ausgewiesene Bruttoverlustbetrag muss sich auf die in der vorstehenden Zeile genannten „neuen Verlustereignisse" beziehen. Bei Verlustereignissen, die in einer früheren, in vormaligen Aufsichtsmeldungen nicht enthaltenen Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden", ist der bis zum Meldestichtag akkumulierte Gesamtverlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) als Bruttoverlust zum Meldestichtag auszuweisen. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.
0030, 0130, 0230, 0330, 0430, 0530, 0630, 0730, 0830	**Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung** Die Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung ist die Anzahl der in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanzierten" und in früheren Meldungen bereits enthaltenen, auf operationelle Risiken zurückzuführenden Verlustereignisse, für die in der aktuellen Berichtsperiode Verlustanpassungen vorgenommen wurden. Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, ist die Summe dieser Verlustanpassungen als eine Anpassung in dieser Periode zu zählen.

Zeilen	
0040, 0140, 0240, 0340, 0440, 0540, 0640, 0740, 0840	**Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden** Die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden müssen der Summe aus folgenden Elementen (mit positivem oder negativem Vorzeichen) entsprechen: i) Bruttoverlustbeträge für positive Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. Erhöhungen der Rückstellungen, verbundene Verlustereignisse, zusätzliche Abrechnungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ und ausgewiesen wurden; ii) Bruttoverlustbeträge für negative Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. aufgrund einer Reduzierung der Rückstellungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ und ausgewiesen wurden. Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, sind die Beträge all dieser Verlustanpassungen unter Beachtung des (positiven oder negativen) Vorzeichens der Anpassungen zu summieren. Diese Summe ist als Verlustanpassung für dieses Verlustereignis in dieser Berichtsperiode anzusehen. Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, hat das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Ereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), mit einem negativen Vorzeichen auszuweisen, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.
0050, 0150, 0250, 0350, 0450, 0550, 0650, 0750, 0850	**Größter Einzelverlust** Der „größte Einzelverlust“ ist der höhere der beiden folgenden Beträge: i) der größte Bruttoverlust für ein Verlustereignis, das in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wird; und ii) die (in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 angegebene) größte positive Verlustanpassung für ein Verlustereignis, das in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurde. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.
0060, 0160, 0260, 0360, 0460, 0560, 0660, 0760, 0860	**Summe der fünf größten Verluste** Die „Summe der fünf größten Verluste“ ist die Summe der fünf höchsten Beträge unter i) den Bruttoverlustbeträgen für Verlustereignisse, die in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen werden, und ii) den (für die Zeilen 0040, 0140, …, 0840 definierten) positiven Verlustanpassungen für Verlustereignisse, die in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurden. Der Betrag, der als einer der fünf größten in Frage kommt, ist der Betrag der Verlustanpassung selbst, nicht der mit dem jeweiligen Verlustereignis verbundene Gesamtverlust vor oder nach der Verlustanpassung. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.

Zeilen	
0070, 0170, 0270, 0370, 0470, 0570, 0670, 0770, 0870	**Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten** Der direkte Gesamtrückfluss umfasst alle erhaltenen Rückflüsse außer jenen nach Artikel 323 CRR, die in der nachstehenden Zeile genannt werden. Der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten ist die Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten direkten Rückflüsse und Anpassungen von direkten Rückflüssen für Verlustereignisse aufgrund von operationellen Risiken, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden.
0080, 0180, 0280, 0380, 0480, 0580, 0680, 0780, 0880	**Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen** Die Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen sind Rückflüsse, die unter Artikel 323 CRR fallen. Der Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen ist die Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen für Verlustereignisse aufgrund von operationellen Risiken, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden.
0910-0980	**GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT** Für jede Verlustereigniskategorie (Spalten 0010 bis 0080) sind die Angaben zu den Geschäftsfeldern insgesamt zu liefern.
0910-0914	**Anzahl der Verlustereignisse** In Zeile 0910 ist die Anzahl der die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlustereignisse nach Verlustereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen nach dem BIA berechnet, das/die von dem Verlust betroffene(n) Geschäftsfeld(er) nicht in allen Fällen identifizieren kann. In den Zeilen 0911 bis 0914 ist die Anzahl der internen Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen des Meldebogens definierten Spannen liegt. Sofern das Institut all seine Verluste einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ zugeordnet oder für alle Verluste die Verlustereigniskategorie identifiziert hat, gilt für die Spalte 0080 dementsprechend Folgendes: — Die in den Zeilen 0910 bis 0914 angegebene Gesamtzahl der Verlustereignisse ist gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse in der entsprechenden Zeile, da in diesen Zahlen die Verlustereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Verlustereignis berücksichtigt worden sind. — Die in Spalte 0080 Zeile 0910 angegebene Zahl muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 0080 aufgenommenen Verlustereignisse entsprechen, da ein Verlustereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann.

Zeilen	
0920-0924	**Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet hat, ist der in Zeile 0920 ausgewiesene Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse) die einfache Aggregation der Bruttoverlustbeträge der neuen Verlustereignisse für jedes Geschäftsfeld. In den Zeilen 0921 bis 0924 ist der Bruttoverlustbetrag für Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen liegt.
0930, 0935, 0936	**Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung** In Zeile 0930 ist die Gesamtzahl der in den Zeilen 0030, 0130, …, 0830 ausgewiesenen Verlustereignisse mit Verlustanpassung anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen nach dem BIA berechnet, das/die von dem Verlust betroffene(n) Geschäftsfeld(er) nicht in allen Fällen identifizieren kann. Die Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung ist aufzugliedern in die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde, und die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung vorgenommen wurde (allesamt mit positivem Vorzeichen ausgewiesen).
0940, 0945, 0946	**Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden** In Zeile 0940 ist die Gesamtsumme der in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 ausgewiesenen) Verlustanpassungsbeträge für frühere Berichtsperioden nach Geschäftsfeldern anzugeben. Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet hat, ist der in Zeile 0940 ausgewiesene Betrag die einfache Aggregation der für die verschiedenen Geschäftsfelder ausgewiesenen Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden. Der Betrag der Verlustanpassungen ist aufzugliedern in den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0945, mit positivem Vorzeichen ausgewiesen), und den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0946, mit negativem Vorzeichen ausgewiesen). Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, weist das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Verlustereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), in Zeile 0946 mit einem negativen Vorzeichen aus, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben.
0950	**Größter Einzelverlust** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet hat, ist der größte Einzelverlust der größte, die interne Bagatellgrenze überschreitende Verlust für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Zahlen können höher als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete größte Einzelverlust sein, wenn sich ein Verlustereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt. Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet bzw. für alle Verluste die Verlustereigniskategorie identifiziert hat, gilt für die Spalte 0080 Folgendes: — Der ausgewiesene größte Einzelverlust muss dem höchsten der in den Spalten 0010-0070 dieser Zeile angegebenen Werte entsprechen. — Gibt es Verlustereignisse mit Auswirkungen in mehr als einem Geschäftsfeld, kann der in {r0950, c0080} ausgewiesene Betrag höher sein als die in den anderen Zeilen der Spalte 0080 angegebenen Beträge des „Größten Einzelverlusts" je Geschäftsfeld.

Zeilen	
0960	**Summe der fünf größten Verluste** Anzugeben ist die Summe der fünf größten Verluste für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen fünf größten Verluste sein. Sie ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen. Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet und für alle Verluste die Ereigniskategorie identifiziert hat, muss im Hinblick auf Spalte 0080 die Summe der fünf größten Verluste der Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix entsprechen, was bedeutet, dass sie weder zwingend dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste" in Zeile 0960 noch dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste" in Spalte 0080 entspricht.
0970	**Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet hat, ist der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten die einfache Aggregation des direkten Gesamtrückflusses von Verlusten für jedes einzelne Geschäftsfeld.
0980	**Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet hat, ist der Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen die einfache Aggregation der Gesamtrückflüsse von Verlusten aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen für jedes Geschäftsfeld.

4.2.3. C 17.02: Operationelles Risiko: Detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des letzten Jahres (OPR DETAILS 2)

4.2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

155. Im Meldebogen C 17.02 sind Angaben zu einzelnen Verlustereignissen zu liefern (pro Ereignis eine Zeile).

156. In diesem Meldebogen anzugeben sind „neue Verlustereignisse", d. h. Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die

a) in der Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden"; oder

b) in einer früheren Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden", wenn das Verlustereignis in früheren Aufsichtsmeldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Ereignis zuzuordnende kumulierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat.

157. Anzugeben sind nur Verlustereignisse, die zu einem Bruttoverlustbetrag von 100 000 EUR oder mehr führen.

Vorbehaltlich dieses Schwellenwerts sind folgende Angaben zu machen:

a) das größte Ereignis für jede Ereigniskategorie, sofern das Institut die Ereigniskategorien für die Verluste identifiziert hat, und

b) mindestens die zehn größten übrigen Ereignisse mit oder ohne identifizierte Ereigniskategorie nach Bruttoverlustbetrag.

c) die Rangfolge der Verlustereignisse richtet sich nach dem ihnen zugewiesenen Bruttoverlust.

d) jedes Verlustereignis darf nur einmal berücksichtigt werden.

4.2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**ID des Ereignisses** Die Ereignis-ID ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen jeweils eine Zeile. Ist eine interne ID verfügbar, ist diese von den Instituten anzugeben. Ansonsten muss die angegebene ID der fortlaufenden Nummerierung 1, 2, 3 usw. folgen.
0020	**Erfassungszeitpunkt** Der Erfassungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem durch operationelle Risiken bedingten Verlust angesetzt wurde.
0030	**Eintrittszeitpunkt** Der Eintrittszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das durch das operationelle Risiko bedingte Verlustereignis eintrat oder seinen Anfang nahm.
0040	**Erkennungszeitpunkt** Der Erkennungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das durch das operationelle Risiko bedingte Verlustereignis vom Institut erkannt wurde.
0050	**Verlustereigniskategorien** Die in Artikel 324 CRR genannten Verlustereigniskategorien.
0060	**Bruttoverluste** Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis.
0070	**Bruttoverluste abzüglich direkter Rückflüsse** Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis, abzüglich der direkten Rückflüsse für dieses Verlustereignis.
0080-0160	**Bruttoverluste nach Geschäftsfeldern** Die in der Spalte 0060 ausgewiesenen Bruttoverluste sind den in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 und Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten relevanten Geschäftsfeldern zuzuweisen.
0170	**Name des Rechtsträgers** Name des Rechtsträgers gemäß Spalte 0010 von C 06.02, bei dem der Verlust — bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren — aufgetreten ist.
0180	**Code** LEI-Code des Rechtsträgers gemäß Spalte 0021 von C 06.02, bei dem der Verlust — bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren — aufgetreten ist.

Spalten	
0185	**ART DES CODES** Die Institute müssen angeben, welche Art von Code in Spalte 0180 als „LEI-Code“ angegeben wird. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
0190	**Geschäftsbereich** Geschäftsbereich oder Abteilung, wo der Verlust — bzw. der größte Verlust, falls mehrere Geschäftsbereiche oder Abteilungen betroffen waren — aufgetreten ist.
0200	**Beschreibung** Beschreibung des Verlustereignisses, falls nötig in verallgemeinerter oder anonymisierter Form, die zumindest Informationen über das Ereignis selbst und, soweit bekannt, über die treibenden Faktoren oder Ursachen des Ereignisses beinhalten sollte.

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO

158. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die Meldebögen für Angaben über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Fremdwährungsrisiko (MKR SA FX), das Warenpositionsrisiko (MKR SA COM), das Zinsänderungsrisiko (MKR SA TDI, MKR SA SEC, MKR SA CTP) und das Beteiligungsrisiko (MKR SA EQU). Darüber hinaus enthält dieser Teil Erläuterungen für die Angaben über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (MKR IM).

159. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktieninstrumente (bzw. Schulden- oder Aktienderivate) ist zur Berechnung des dafür erforderlichen Kapitals in zwei Bestandteile aufzuteilen. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente — dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Instrument aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Mit der zweiten Komponente wird das allgemeine Risiko abgedeckt. Dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht. Angaben zur allgemeinen Behandlung spezifischer Instrumente und zu Nettingverfahren enthalten die Artikel 326 bis 333 CRR.

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

5.1.1. Allgemeine Bemerkungen

160. In diesem Meldebogen werden die Positionen und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken börsengehandelter Schuldtitel nach dem Standardansatz erfasst (Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe a CRR). Die verschiedenen Risiken und Methoden, die im Rahmen der CRR zur Verfügung stehen, werden zeilenweise berücksichtigt. Das spezifische Risiko, das mit den in den Meldebögen MKR SA SEC und MKR SA CTP enthaltenen Risikopositionen verbunden ist, muss nur im Feld „Insgesamt“ (Total) des MKR A TDI-Meldebogens ausgewiesen werden. Die in den genannten Meldebögen gemeldeten Eigenmittelanforderungen werden in Zelle {0325;0060} (Verbriefungen) bzw. {0330;0060} (CTP) übertragen.

161. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie eine vorher festgelegte Aufstellung folgender Währungen getrennt ausgefüllt werden: EUR, ALL, BGN, CZK, DKK, EGP, GBP, HRK, HUF, ISK, JPY, MKD, NOK, PLN, RON, RUB, RSD, SEK, CHF, TRY, UAH, USD sowie ein weiterer Meldebogen für sonstige Währungen.

5.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss der in Artikel 345 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 CRR genannten, mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0030-0040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0050	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden.
0060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR.
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5.

Zeilen	
0010-0350	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH** Die Positionen an im Handelsbuch geführten, börsengehandelten Schuldtiteln und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i CRR und nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR sind hier abhängig von ihrer Risikokategorie, ihrer Laufzeit und des verwendeten Ansatzes auszuweisen.
0011	**ALLGEMEINES RISIKO.**
0012	**Derivate** In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 328 bis 331 CRR.
0013	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.
0020-0200	**LAUFZEITBEZOGENER ANSATZ** Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der in Artikel 339 Absätze 1 bis 8 CRR genannte laufzeitbezogene Ansatz angewandt wird, sowie die entsprechenden, nach Artikel 339 Absatz 9 CRR berechneten Eigenmittelanforderungen. Diese Positionen werden in die Zonen Eins, Zwei und Drei und diese wiederum nach der Fälligkeit der Instrumente aufgeteilt.

Zeilen	
0210-0240	**ALLGEMEINES RISIKO. DURATIONSBEZOGENER ANSATZ** Positionen in börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der durationsbezogene Ansatz nach Artikel 340 Absätze 1 bis 6 CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden nach Artikel 340 Absatz 7 CRR berechneten Eigenmittelanforderungen. Diese Position wird in die Zonen 1, 2 und 3 aufgeteilt.
0250	**SPEZIFISCHES RISIKO** Summe der in den Zeilen 0251, 0325 und 0330 ausgewiesenen Beträge. Positionen in börsengehandelten Schuldtiteln, die den Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko unterliegen, und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 335, Artikel 336 Absätze 1 bis 3 sowie Artikel 337 und 338 CRR. Zu beachten ist auch Artikel 327 Absatz 1 letzter Satz CRR.
0251-0321	**Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen** Summe der in den Zeilen 260 bis 321 ausgewiesenen Beträge. Die Eigenmittelanforderung der n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, wird mittels Addition der Risikogewichte der Referenzeinheiten berechnet (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 332 Absatz 1 Unterabsatz 2 CRR — „Transparenzansatz“). Die n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die eine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt (Artikel 332 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR) werden getrennt in Zeile 321 ausgewiesen. Meldung von Positionen, auf die Artikel 336 Absatz 3 CRR anzuwenden ist: Für Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 129 Absatz 3 CRR für ein Risikogewicht von 10 % im Anlagebuch infrage kommen, gilt eine Sonderbehandlung (gedeckte Schuldverschreibungen). Die spezifische Eigenmittelanforderung entspricht der Hälfte des Prozentsatzes der zweiten Kategorie in Artikel 336 Tabelle 1 CRR. Diese Positionen sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den Zeilen 0280 bis 0300 zuzuweisen. Wird das allgemeine Risiko von Zinspositionen durch ein Kreditderivat abgesichert, werden die Artikel 346 und 347 CRR angewendet.
0325	**Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen** Die in Spalte 0601 des Meldebogens MKR SA SEC ausgewiesenen Gesamteigenmittelanforderungen. Diese Eigenmittelanforderungen werden nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.
0330	**Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio** Dies sind die in Spalte 0450 des Meldebogens MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Diese Eigenmittelanforderungen werden nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.
0350-0390	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 329 Absatz 3 CRR. Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden je nach der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode aufgeschlüsselt.

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

5.2.1. Allgemeine Bemerkungen

162. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen (alle/netto und Kauf/Verkauf) und den zugehörigen Eigenmittelanforderungen für die spezifische Risikokomponente des Positionsrisikos in Verbriefungen bzw. Wiederverbriefungen im Handelsbuch (nicht auf das Korrelationshandelsportfolio anrechenbar) verlangt, für die der Standardansatz gilt.

163. Im Meldebogen MKR SA SEC wird nur die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 337 CRR dargestellt. Werden Verbriefungspositionen des Handelsbuchs durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 CRR. Für sämtliche Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet des Ansatzes, den die Institute zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR verwenden, nur einen Meldebogen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen werden im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM ausgewiesen.

164. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 0460 auszuweisen.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR in Verbindung mit Artikel 337 CRR (Verbriefungspositionen). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0030-0040	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 CRR
0050-0060	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327, 328, 329 und 334 CRR. Zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen siehe Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0061-0104	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN** Artikel 259 bis 262, Artikel 263 Tabellen 1 und 2, Artikel 264 Tabellen 3 und 4 sowie Artikel 266 CRR. Die Aufschlüsselung erfolgt getrennt für Kauf- und Verkaufspositionen.
0402-0406	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN** Artikel 254 CRR
0402	**SEC-IRBA** Artikel 259 und 260 CRR
0403	**SEC-SA** Artikel 261 und 262 CRR
0404	**SEC-ERBA** Artikel 263 und 264 CRR
0405	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 254, 265 und Artikel 266 Absatz 5 CRR.
0406	**SONSTIGE (RW = 1 250 %)** Artikel 254 Absatz 7 CRR

Spalten	
0530-0540	**GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402** Artikel 270a CRR
0570	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE** Artikel 337 CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens, das einem Institut erlaubt, das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko zu beschränken.
0601	**NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE/EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT** Artikel 337 CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens

Zeilen	
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** Gesamtsumme der (im Handelsbuch gehaltenen) ausstehenden Verbriefungen und Wiederverbriefungen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.
0040, 0070 und 0100	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 CRR.
0020, 0050, 0080 und 0110	**WIEDERVERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 64 CRR
0041, 0071 und 0101	**DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder Artikel 270 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.
0030-0050	**ORIGINATOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR
0060-0080	**ANLEGER** Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor noch ursprünglicher Kreditgeber ist.
0090-0110	**SPONSOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen.

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP))

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

165. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Positionen des Korrelationshandelsportfolios (CTP) (das Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und sonstige, gemäß Artikel 338 Absatz 3 CRR aufgenommene CTP-Positionen enthält) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz verlangt.

166. Im Meldebogen MKR SA CTP werden nur die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen dargestellt, die gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden. Werden CTP-Positionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 CRR. Für sämtliche CTP-Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet des Ansatzes, den die Institute zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR verwenden, nur einen Meldebogen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen werden im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM ausgewiesen.

167. Im Meldebogen wird nach Verbriefungspositionen, n-ter-Ausfall-Kreditderivaten und sonstigen CTP-Positionen unterschieden. Verbriefungspositionen werden immer in den Zeilen 0030, 0060 oder 0090 ausgewiesen (je nachdem, welche Funktion das Institut bei der Verbriefung erfüllt). N-ter-Ausfall-Kreditderivate werden stets in Zeile 0110 gemeldet. „Sonstige CTP-Positionen" sind weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate (siehe Artikel 338 Absatz 3 CRR), sind aber (aufgrund der Absicherungsabsicht) ausdrücklich mit einer dieser beiden Positionen „verknüpft".

168. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 0460 auszuweisen.

5.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 CRR (dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesene Positionen) Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0030-0040	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 253 CRR
0050-0060	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 CRR Zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen siehe Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0071-0097	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN** Artikel 259 bis 262, Artikel 263 Tabellen 1 und 2, Artikel 264 Tabellen 3 und 4 sowie Artikel 266 CRR
0402-0406	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN** Artikel 254 CRR
0402	**SEC-IRBA** Artikel 259 und 260 CRR
0403	**SEC-SA** Artikel 261 und 262 CRR
0404	**SEC-ERBA** Artikel 263 und 264 CRR

Spalten	
0405	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 254, 265 und Artikel 266 Absatz 5 CRR.
0406	**SONSTIGE (RW = 1 250 %)** Artikel 254 Absatz 7 CRR
0410-0420	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN** Artikel 338 CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens
0430-0440	**NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN** Artikel 338 CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens
0450	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT** Die Eigenmittelanforderung wird als jeweils höherer Betrag entweder i) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettoverkaufspositionen (Spalte 0430) gelten würde, oder ii) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettokaufpositionen (Spalte 0440) gelten würde, bestimmt.

Zeilen	
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** Gesamtbetrag der (im Korrelationshandelsportfolio gehaltenen) ausstehenden Positionen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.
0020-0040	**ORIGINATOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR
0050-0070	**ANLEGER** Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor noch ursprünglicher Kreditgeber ist
0080-0100	**SPONSOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen.
0030, 0060 und 0090	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und möglicherweise andere Absicherungspositionen, die die in Artikel 338 Absätze 2 und 3 CRR festgesetzten Kriterien erfüllen. Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen.

Zeilen	
0110	**N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE** Hier werden durch n-ter-Ausfall-Kreditderivate abgesicherte n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 347 CRR ausgewiesen. Die Positionen Originator, Anleger und Sponsor sind für n-ter-Ausfall-Kreditderivate ungeeignet. Deshalb kann für n-ter-Ausfall-Kreditderivate keine Aufschlüsselung wie bei Verbriefungspositionen vorgesehen werden.
0040, 0070, 0100 und 0120	**SONSTIGE CTP-POSITIONEN** Hierzu gehören die folgenden Positionen: — Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen; — CTP-Positionen, die nach Artikel 346 CRR durch Kreditderivate abgesichert sind; — Sonstige Positionen, die Artikel 338 Absatz 3 CRR erfüllen.

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

5.4.1. Allgemeine Bemerkungen

169. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken bei im Handelsbuch gehaltenen und nach dem Standardansatz behandelten Aktieninstrumenten verlangt.

170. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie die vorher festgelegte Aufstellung folgender Märkte getrennt ausgefüllt werden: Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Albanien, Japan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA, Euro-Währungsgebiet zuzüglich eines weiteren Meldebogens für alle anderen Märkte. Für die Zwecke der hier betroffenen Berichtspflicht ist der Begriff „Markt“ als „Land“ zu verstehen (außer für dem Euro-Währungsgebiet angehörende Länder, siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission ([12])).

5.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss der in Artikel 345 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 CRR genannten, mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden
0030-0040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327, 329, 332, 341 und 345 CRR.
0050	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden. Die Eigenkapitalanforderung ist für jeden nationalen Markt einzeln zu berechnen. Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten nach Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 werden nicht in diese Spalte aufgenommen.
0060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die Eigenmitteanforderungen für alle maßgeblichen Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2

([12]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus „Markt“ (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 15).

Spalten	
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5.

Zeilen	
0010-0130	**IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE** Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 CRR
0020-0040	**ALLGEMEINES RISIKO** Einem allgemeinen Risiko unterliegende Positionen in Aktieninstrumenten (Artikel 343 CRR) und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 CRR Bei beiden Aufschlüsselungen (Zeilen 0021/0022 sowie Zeilen 0030/0040) handelt es sich um Aufschlüsselungen in Bezug auf alle dem allgemeinen Risiko unterliegenden Positionen. In den Zeilen 0021 und 0022 werden Angaben über die Aufschlüsselung nach Instrumenten verlangt. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird nur die Aufschlüsselung in den Zeilen 0030 und 0040 verwendet.
0021	**Derivate** In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 329 und 332 CRR.
0022	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.
0030	**Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt** Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission ([13]) ein bestimmter Ansatz gilt Diese Positionen unterliegen nur einem allgemeinen Risiko und dürfen daher nicht in Zeile 0050 ausgewiesen werden.
0040	**Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten** Sonstige Positionen in Aktieninstrumenten, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 343 CRR, einschließlich Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten, die nach Artikel 344 Absatz 3 CRR behandelt werden
0050	**SPEZIFISCHES RISIKO** Sonstige Positionen in Aktieninstrumenten, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 342 CRR, ohne Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten, die nach Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 CRR behandelt werden

([13]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeilen	
0090-0130	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 329 Absätze 2 und 3 CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

171. Hier sind Angaben zu den Positionen in den einzelnen Währungen (einschließlich der Berichtswährung) und zu den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiken, die nach dem Standardansatz behandelt werden, vorzulegen. Die Position ist für jede einzelne Währung (einschließlich EUR) sowie für Gold und OGA-Positionen zu berechnen.

172. Die Zeilen 0100 bis 0480 dieses Meldebogens sind auch dann auszufüllen, wenn die Institute nicht nach Artikel 351 CRR zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko verpflichtet sind. In diesen Zusatzinformationen werden alle Positionen in der Berichtswährung unabhängig davon einbezogen, ob sie für die Zwecke des Artikels 354 CRR berücksichtigt werden. Die Zeilen 0130 bis 0480 der Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Währungen GBP, USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY und alle sonstigen Währungen getrennt einzutragen.

5.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0020-0030	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Dies betrifft die Bruttopositionen, die auf Vermögenswerte, ausstehende Beträge und ähnliche, in Artikel 352 Absatz 1 CRR genannte Posten zurückzuführen sind. Nach Artikel 352 Absatz 2 CRR sind — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden — Positionen, die ein Institut eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 CRR abzusichern, und Positionen im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, nicht auszuweisen.
0040-0050	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 352 Absatz 3, Artikel 352 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und Artikel 353 CRR Die Nettopositionen werden für jede Währung getrennt nach Artikel 352 Absatz 1 berechnet. Dementsprechend können gleichzeitig Kauf- und Verkaufspositionen gemeldet werden.
0060-0080	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Artikel 352 Absatz 4 Satz 3, Artikel 353 und 354 CRR
0060-0070	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Die Nettoverkaufs- und Nettokaufposition für jede einzelne Währung werden mittels Subtraktion der Summe der Kaufpositionen von der Summe der Verkaufspositionen berechnet. Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettoverkaufspositionen werden addiert, um die Nettoverkaufsposition in der betreffenden Währung zu erhalten. Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettokaufpositionen werden addiert, um die Nettokaufposition in der betreffenden Währung zu erhalten. Abhängig von der jeweiligen Kauf- oder Verkaufsregelung werden die nicht ausgeglichenen Positionen in Währungen, die keine Berichtswährung sind, den Eigenkapitalanforderungen unterliegenden Positionen für andere Währungen (Zeile 030) in den Spalten 060 oder 070 zugewiesen.

Spalten	
0080	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (AUSGEGLICHEN)** Ausgeglichene Positionen für eng miteinander verbundene Währungen.
0090	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 3 CRR.
0100	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5.

Zeilen	
0010	**POSITIONEN INSGESAMT** Alle Positionen in Währungen, die keine Berichtswährungen sind, sowie die Positionen in der Berichtswährung, die für die Zwecke des Artikels 354 CRR berücksichtigt werden, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i unter Berücksichtigung von Artikel 352 Absätze 2 und 4 CRR (für die Umrechnung in die Berichtswährung).
0020	**ENG VERBUNDENE WÄHRUNGEN** Die Positionen und entsprechenden Eigenmittelanforderungen für eng verbundene Währungen im Sinne von Artikel 354 CRR.
0025	**Eng verbundene Währungen: *davon*: Berichtswährung** Positionen in der Berichtswährung, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 354 CRR beitragen.
0030	**ALLE SONSTIGEN WÄHRUNGEN (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)** Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das allgemeine Verfahren nach Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 CRR angewandt wird. Meldung von OGA, die gemäß Artikel 353 CRR als getrennte Währungen behandelt werden: Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen gibt es für OGA, die als getrennte Währungen behandelt werden, zwei unterschiedliche Behandlungen: 1. Die modifizierte Goldmethode wird angewendet, wenn die Ausrichtung der Anlagen des OGA nicht bekannt ist (die betroffenen OGA werden zur gesamten Netto-Fremdwährungsposition des Instituts hinzugefügt). 2. Ist die Ausrichtung der Anlagen des OGA bekannt, werden die betroffenen OGA zur gesamten offenen Fremdwährungsposition (Kauf- oder Verkaufsposition, je nach Ausrichtung des OGA) hinzugefügt. Die Meldung dieser OGA richtet sich nach der Berechnung der Kapitalanforderungen.
0040	**GOLD** Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das allgemeine Verfahren nach Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 CRR angewandt wird.

Zeilen	
0050-0090	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 352 Absätze 5 und 6 CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden je nach der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode aufgeschlüsselt.
0100-0120	**Aufschlüsselung der gesamten Positionen (einschließlich der Berichtswährung) nach Risikopositionsarten** Die Gesamtpositionen werden nach Derivaten, sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten aufgeschlüsselt.
0100	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten** Hier sind die nicht in Zeile 0110 oder 0120 aufgenommenen Positionen aufzunehmen.
0110	**Außerbilanzielle Posten** Dies betrifft Posten, die unabhängig von der Währung, auf die sie lauten, unter Artikel 352 CRR fallen und in Anhang I der CRR aufgeführt werden. Ausgenommen sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammende Positionen.
0120	**Derivate** Hierbei handelt es sich um gemäß Artikel 352 CRR bewertete Positionen.
0130-0480	**ZUSATZINFORMATIONEN: WÄHRUNGSPOSITIONEN** Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Union, die Währungen GBP, USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY und alle sonstigen Währungen getrennt einzutragen.

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

5.6.1. Allgemeine Bemerkungen

173. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Warenpositionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, verlangt.

5.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Als Positionen in der gleichen Ware betrachtete Brutto-Kauf- und Verkaufspositionen nach Artikel 357 Absatz 4 CRR (siehe auch Artikel 359 Absatz 1 CRR)
0030-0040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Gemäß Definition in Artikel 357 Absatz 3 CRR
0050	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Die Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 4 CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden.
0060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die Eigenmitteanforderungen, die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 4 CRR für alle maßgeblichen Positionen berechnet werden.

Spalten	
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5

Zeilen	
0010	**WARENPOSITIONEN INSGESAMT** Warenpositionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, die nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii CRR und Teil 3 Titel IV Kapitel 4 CRR berechnet werden.
0020-0060	**POSITIONEN NACH WARENKATEGORIE** Zu Berichtszwecken werden Waren in die vier in Artikel 361 Tabelle 2 CRR genannten Warengruppen eingeteilt.
0070	**LAUFZEITBANDVERFAHREN** Warenpositionen, die dem in Artikel 359 CRR beschriebenen Laufzeitbandverfahren unterliegen.
0080	**ERWEITERTES LAUFZEITBANDVERFAHREN** Warenpositionen, die dem in Artikel 361 CRR beschriebenen erweiterten Laufzeitbandverfahren unterliegen.
0090	**VEREINFACHTES VERFAHREN** Warenpositionen, die dem in Artikel 360 CRR beschriebenen vereinfachten Verfahren unterliegen.
0100-0140	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 358 Absatz 4 CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

5.7.1. Allgemeine Bemerkungen

174. In diesem Meldebogen ist eine Aufschlüsselung der Zahlen für das Risikopotenzial (VaR) und das Risikopotenzial unter Stressbedingungen (sVaR) nach den verschiedenen Marktrisiken (Schulden, Aktien, Fremdwährungen, Waren) sowie andere, für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen maßgebliche Angaben vorgesehen.

175. In aller Regel hängt es vom Aufbau des von den Instituten genutzten Modells ab, ob die Zahlen für das allgemeine und das spezifische Risiko getrennt oder nur als Gesamtsumme ermittelt und ausgewiesen werden können. Dasselbe gilt für die Aufteilung des Risikopotenzials und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen in die verschiedenen Risikokategorien (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko). Ein Institut kann auf die Ausweisung der oben genannten Aufteilungen verzichten, wenn es nachweist, dass eine Meldung dieser Zahlen mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre.

5.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0030-0040	**Risikopotenzial (VaR)** Unter VaR ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine bestimmte Zeitspanne entstehen würde.
0030	**Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (VaRavg)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0040	**Vortageswert des Risikopotenzials (VaRt-1)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0050-0060	**Risikopotenzial unter Stressbedingungen (sVaR)** Unter sVAR ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine bestimmte Zeitspanne entstehen würde und anhand von Datensätzen ermittelt wird, die auf historische Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress abgestimmt sind.
0050	**Multiplikationsfaktor (ms) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (SVaRavg)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0060	**Letzte verfügbare Maßzahl (SVaRt-1)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0070-0080	**KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISIKO** Unter der Kapitalanforderung für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung in Verbindung mit Ausfall- und Migrationsrisiken entstehen würde und gemäß Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 CRR berechnet wird.
0070	**Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen zwölf Wochen** Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 CRR
0080	**Letzte verfügbare Maßzahl** Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 CRR
0090-0110	**KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP**
0090	**UNTERGRENZE** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c CRR = 8 % der Kapitalanforderung, die gemäß Artikel 338 Absatz 1 CRR für alle Positionen in der Kapitalanforderung „alle Preisrisiken“ berechnet würde.

Spalten	
0100-0110	**DURCHSCHNITTSWERT DER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN ZWÖLF WOCHEN UND LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe b CRR
0110	**LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe a CRR
0120	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die in Artikel 364 CRR genannten Eigenmittelanforderungen für alle Risikofaktoren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten zuzüglich zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken und sämtlicher Preisrisiken für CTP, wobei aber die Verbriefungskapitalanforderungen für Verbriefungen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 364 Absatz 2 CRR ausgenommen werden.
0130	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5
0140	**Zahl der Überschreitungen (während der vorausgegangenen 250 Arbeitstage)** Hierauf wird in Artikel 366 CRR Bezug genommen. Hier ist die Anzahl der Überschreitungen, auf deren Grundlage der Zuschlagsfaktor bestimmt wird, anzugeben. Darf ein Institut bestimmte Überschreitungen gemäß Artikel 500c CRR von der Berechnung des Zuschlagsfaktors ausnehmen, sind diese bei den Angaben in dieser Spalte auszulassen.
0150-0160	**VaR-Multiplikationsfaktor (mc) und SVaR-Multiplikationsfaktor (ms)** Siehe Artikel 366 CRR. Hier sind — gegebenenfalls nach Anwendung des Artikels 500c CRR — die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen effektiv anwendbaren Multiplikationsfaktoren anzugeben.
0170-0180	**ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE** In dem ausgewiesenen Betrag, der als Grundlage zur Berechnung der Untergrenze für die Kapitalanforderung für alle Preisrisiken nach Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c CRR dient, wird das in Artikel 335 CRR beschriebene Ermessen berücksichtigt, nach dem das Institut das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken darf.

Zeilen	
0010	**POSITIONEN INSGESAMT** Dies entspricht dem Teil des Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisikos, auf den Artikel 363 Absatz 1 CRR Bezug nimmt und der mit den in Artikel 367 Absatz 2 CRR festgelegten Risikofaktoren verbunden ist. Was die Spalten 0030 bis 0060 (Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen) betrifft, so entsprechen die Zahlen in der Summenzeile nicht der Aufteilung der Zahlen nach Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen für die maßgeblichen Risikobestandteile.

Zeilen	
0020	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL** Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe a CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.
0030	**TDI — ALLGEMEINES RISIKO** Komponente „allgemeines Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0040	**TDI — SPEZIFISCHES RISIKO** Komponente „spezifisches Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0050	**EIGENKAPITAL** Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe c CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.
0060	**AKTIENINSTRUMENTE — ALLGEMEINES RISIKO** Komponente „allgemeines Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0070	**AKTIENINSTRUMENTE — SPEZIFISCHES RISIKO** Komponente „spezifisches Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0080	**FREMDWÄHRUNGSRISIKO** Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe b CRR
0090	**WARENPOSITIONSRISIKO** Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe d CRR
0100	**GESAMTBETRAG FÜR DAS ALLGEMEINE RISIKO** Hierbei handelt es sich um das durch allgemeine Marktbewegungen bei börsengehandelten Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren verursachte Marktrisiko. Risikopotenzial (VaR) für das allgemeine Risiko aller Risikofaktoren (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).
0110	**GESAMTBETRAG FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO** Hierbei handelt es sich um die spezifische Risikokomponente börsengehandelter Schuldtitel und Aktieninstrumente. Risikopotenzial (VaR) für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten und börsengehandelten Schuldtiteln aus dem Handelsbuch (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

5.8.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Risikopositionswert** Artikel 271 CRR in Verbindung mit Artikel 382 CRR. Betrifft die gesamte Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) aus allen einer CVA-Anforderung unterliegenden Transaktionen.

Spalten	
0020	**Davon: OTC-Derivate** Artikel 271 CRR in Verbindung mit Artikel 382 Absatz 1 CRR. Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf OTC-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.
0030	**Davon: WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE (SFT)** Artikel 271 CRR in Verbindung mit Artikel 382 Absatz 2 CRR Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf SFT-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.
0040	**MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaRavg)** Artikel 383 CRR in Verbindung mit Artikel 363 Absatz 1 Buchstabe d CRR. Hierbei handelt es sich um die Berechnung des Risikopotenzials (VaR) auf der Grundlage von internen Marktrisikomodellen.
0050	**VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaRt-1)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0060	**MULTIPLIKATIONSFAKTOR (ms) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (SVaRavg)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0070	**LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL (SVaRt-1)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0080	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d CRR. Hierbei handelt es sich um die mit der gewählten Methode berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.
0090	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Hierbei handelt es sich um die mit 12,5 multiplizierten Eigenmittelanforderungen.
	Zusatzinformationen
0100	**Anzahl der Gegenparteien** Artikel 382 CRR Anzahl der in die Berechnung der Eigenmittel für das CVA-Risiko einbezogenen Gegenparteien. Gegenparteien sind eine Untermenge der Schuldner. Sie existieren nur bei derivativen Geschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen sie die andere Vertragspartei darstellen.

Spalten	
0110	**Davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet** Anzahl der Gegenparteien, bei denen der Kreditspread anhand eines Näherungswertes anstatt unmittelbar beobachteter Marktdaten bestimmt wurde.
0120	**EINGEGANGENE CVA** Buchmäßige Rückstellungen aufgrund der gesunkenen Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Derivaten.
0130	**EINZELADRESSEN-KREDITAUSFALL-SWAP** Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe a CRR Gesamte Nennbeträge der Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.
0140	**INDEX-KREDITAUSFALL-SWAPS** Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe b CRR Gesamte Nennbeträge der Index-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.

Zeilen	
0010	**CVA-Risiko insgesamt** Summe der Zeilen 0020-0040
0020	**Fortgeschrittene Methode** Die in Artikel 383 CRR vorgeschriebene fortgeschrittene CVA-Risikomethode
0030	**Standardmethode** Die in Artikel 384 CRR vorgeschriebene Standard-CVA-Risikomethode
0040	**Auf OEM-Grundlage** Hierbei handelt es sich um Beträge, auf die Artikel 385 CRR angewandt wird.

6. VORSICHTIGE BEWERTUNG (PRUVAL)

6.1. C 32.01 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN (PRUVAL 1)

6.1.1. Allgemeine Bemerkungen

176. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten unabhängig davon auszufüllen, ob sie zusätzliche Bewertungsanpassungen (Additional Valuation Adjustment, AVAs) anhand des vereinfachten Konzepts berechnen oder nicht. Auszuweisen ist in diesem Meldebogen der absolute Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, anhand dessen ermittelt wird, ob die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ([14]) beschriebenen Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten Ansatzes zur Bestimmung von AVAs erfüllt sind.

([14]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54).

177. Institute, die AVAs gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem vereinfachten Ansatz bestimmen, weisen in diesem Meldebogen die gemäß den Artikeln 34 und 105 CRR von den Eigenmitteln abzuziehende Gesamt-AVA aus und melden diese entsprechend in Zeile 0290 des Meldebogens C 01.00.

6.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 vor jeglichen Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
0020	**DAVON: Handelsbuch** Absoluter Wert der in Spalte 010 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den im Handelsbuch gehaltenen Positionen.
0030-0070	**WEGEN TEILWEISER AUSWIRKUNGEN AUF DAS HARTE KERNKAPITAL AUSGENOMMENE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert zeitwertbilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ausgenommen sind.
0030	**Kongruenz** Kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ausgenommen sind.
0040	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften** Für Positionen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 anteilsmäßig zu den Auswirkungen der betreffenden Bewertungsveränderung auf das harte Kernkapital ausgenommen werden.
0050	**AUFSICHTLICHE Korrekturposten** Absoluter Wert von gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 aufgrund der in Artikel 467 und 468 CRR genannten übergangsmäßigen Korrekturposten ausgenommenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.
0060	**Sonstige** Alle sonstigen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommenen Positionen, bei denen sich die Änderung der buchmäßigen Bewertung nur teilweise auf das harte Kernkapital auswirkt. Diese Zeile ist in den seltenen Fällen auszufüllen, in denen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommene Elemente nicht den Spalten 0030, 0040 oder 0050 dieses Meldebogens zugewiesen werden können.
0070	**Anmerkungen zu Sonstige** Angabe der wichtigsten Gründe für den Ausschluss der in Spalte 0060 ausgewiesenen Positionen.

Spalten	
0080	**In der Meldeschwelle nach ARTIKEL 4 Absatz 1 berücksichtigte ZEITWERTBILANZIERTE Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** Absoluter Wert zeitwertbilanzierter Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung der Schwelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden.
0090	**DAVON: Handelsbuch** Absoluter Wert der in Spalte 0080 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den im Handelsbuch gehaltenen Positionen

Zeilen	
0010-0210	Die Definitionen dieser Kategorien entsprechen denen der entsprechenden Zeilen der FINREP-Meldebögen 1.1 und 1.2.
0010	1 **GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Gesamtwert der in den Zeilen 0020 bis 0210 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
0020	1.1 **GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE** Gesamtwert der in den Zeilen 0030 bis 0140 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte. Die relevanten Felder der Zeilen 0030 bis 0130 sind in Einklang mit dem FINREP-Meldebogen F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechend den anwendbaren Standards des Instituts zu melden: — von der Union in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) übernommene IFRS (im Folgenden „EU-IFRS“); — EU-IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards („IFRS-kompatible nationale GAAP“); oder — nationale GAAP auf Basis der BAD (FINREP „nationale GAAP auf BAD-Basis“).
0030	1.1.1 **ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** IFRS 9. Anhang A. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0050 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0040	1.1.2 **ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 32 und 33 BAD; Anhang V Teil 1.17 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile beziehen sich auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte, die in dem in Zeile 0091 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung ausgewiesenen Wert enthalten sind.
0050	1.1.3 **NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND** IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0096 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

([15]) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

Zeilen	
0060	1.1.4 **ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0100 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0070	1.1.5 **FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN** IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0141 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0080	1.1.6 **NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 36 Absatz 2 BAD. Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0171 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0090	1.1.7 **NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 8 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0175 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0100	1.1.8 **SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 37 BAD; Artikel 12 Absatz 7 AD; Anhang V Teil 1.20 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile beziehen sich auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte, die in dem in Zeile 0234 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung ausgewiesenen Wert enthalten sind.
0110	1.1.9 **DERIVATE — BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN** IFRS 9.6.2.1; Anhang V Teil 1.22 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absätze 6 und 8 AD; IAS 39.9 Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0240 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0120	1.1.10 **ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN** IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8; Artikel 8 Absätze 5 und 6 AD. Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0250 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0130	1.1.11 **BETEILIGUNGEN AN TOCHTER-, GEMEINSCHAFTS- UND ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN** IAS 1.54(e); Anhang V Teile 1.21 und 2.4 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 4 Nummern 7 und 8 BAD; Artikel 2 Absatz 2 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0260 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

Zeilen	
0140	1.1.12 (-) **SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERMÖGENSWERTE, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN** Anhang V Teil 1.29 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0375 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0150	1.2 **GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN** Summe der in den Zeilen 0160 bis 0210 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten. Die relevanten Felder der Zeilen 0150 bis 0190 sind in Einklang mit dem FINREP-Meldebogen F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechend den anwendbaren Standards des Instituts zu melden: — von der Union in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommene IFRS (im Folgenden „EU-IFRS“) — EU-IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards („IFRS-kompatible nationale GAAP“) — oder nationale GAAP auf Basis der BAD (FINREP „nationale GAAP auf BAD-Basis“).
0160	1.2.1 **ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN** IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0010 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0170	1.2.2 **ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN** Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absätze 3 und 6 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0061 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0180	1.2.3 **ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN** IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 AD; IAS 39.9. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0070 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0190	1.2.4 **DERIVATE — BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN** IFRS 9.6.2.1; Anhang V Teil 1.26 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 8 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0150 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0200	1.2.5 **ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN** IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8; Artikel 8 Absätze 5 und 6 AD; Anhang V Teil 2.8 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0160 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

Zeilen	
0210	1.2.6 **SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERBINDLICHKEITEN, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN** Anhang V Teil 1.29 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0295 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

6.2. C 32.02 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ (PRUVAL 2)

6.2.1. Allgemeine Bemerkungen

178. Zweck dieses Meldebogens ist die Bereitstellung von Informationen über die Zusammensetzung der Gesamt-AVA, die gemäß Artikel 34 und 105 CRR von den Eigenmitteln in Abzug zu bringen ist, und von Informationen über die buchmäßige Bewertung der Positionen, die der Bestimmung von AVAs zugrunde liegen.

179. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten auszufüllen, die

a) zur Anwendung des Kernkonzepts verpflichtet sind, weil sie den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung entweder auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis überschreiten oder

b) sich für die Anwendung des Kernkonzepts entschieden haben, obwohl sie den Schwellenwert nicht überschritten haben.

180. Für die Zwecke dieses Meldebogens wird „Aufwärtsunsicherheit" wie folgt definiert: Wie in Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 festgelegt, werden AVAs als Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und einer vorsichtigen Bewertung berechnet, bei der mit einem Sicherheitsgrad von 90 % davon ausgegangen wird, dass Institute an diesem Punkt oder innerhalb der theoretischen Bandbreite plausibler Werte günstiger aus der Risikoposition aussteigen können. Der Aufwärtswert bzw. die „Aufwärtsunsicherheit" ist in der Verteilung plausibler Werte der entgegengesetzte Punkt, bei dem die Institute nur zu 10 % sicher sind, dass sie die Position zu diesem oder einem günstigeren Punkt verlassen können. Die Aufwärtsunsicherheit wird auf der gleichen Grundlage wie die Gesamt-AVA berechnet und aggregiert, wobei der bei der Bestimmung der Gesamt-AVA verwendete Sicherheitsgrad von 90 % durch eine Sicherheit von 10 % ersetzt wird.

6.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0100	**KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS** Die kategoriespezifischen AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten, Modellrisiko, konzentrierte Positionen, künftige Verwaltungskosten, vorzeitige Vertragsbeendigung und operationelles Risiko werden gemäß den Artikeln 9 bis 11 und 14 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnet. Bei den Kategorien Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko, bei denen gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 bzw. Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Diversifizierungsvorteile berücksichtigen werden können, werden die kategoriespezifischen AVAs, sofern nicht anders angegeben, als Summe der individuellen AVAs vor Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile gemeldet [da die nach Methode 1 oder nach Methode 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Diversifizierungsvorteile in den Posten 1.1.2, 1.1.2.1 und 1.1.2.2 des Meldebogens erfasst werden]. Bei den Kategorien Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko werden die gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem Expertenkonzept berechneten Beträge in den Spalten 0020, 0040 und 0060 gesondert ausgewiesen.

Spalten	
0010	**MARKTPREISUNSICHERHEIT** Artikel 105 Absatz 10 CRR. Gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Marktpreisunsicherheit.
0020	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET** Gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Marktpreisunsicherheit.
0030	**GLATTSTELLUNGSKOSTEN** Artikel 105 Absatz 10 CRR. Gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Glattstellungskosten.
0040	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET** Gemäß Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Glattstellungskosten.
0050	**MODELLRISIKO** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das Modellrisiko.
0060	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET** Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das Modellrisiko.
0070	**KONZENTRIERTE POSITIONEN** Artikel 105 Absatz 11 CRR Gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für konzentrierte Positionen.
0080	**KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für künftige Verwaltungskosten.
0090	**VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für vorzeitige Vertragsbeendigung.

Spalten	
0100	**OPERATIONELLES RISIKO** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das operationelle Risiko.
0110	**GESAMT-AVA** Zeile 0010: Gemäß Artikel 34 und 105 CRR von den Eigenmitteln abzuziehende und entsprechend in Zeile 0290 von C 01.00 auszuweisende Gesamt-AVA. Die Gesamt-AVA ist die Summe der Zeilen 0030 und 0180. Zeile 0020: Anteil der in Zeile 0010 ausgewiesenen Gesamt-AVA, der aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert) herrührt. Zeilen 0030 bis 0160: Summe der Spalten 0010, 0030, 0050 und 0070 bis 0100. Zeilen 0180 bis 0210: Gesamt-AVA aus dem Ausweichkonzept unterliegenden Portfolios.
0120	**AUFWÄRTSUNSICHERHEIT** Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Die Aufwärtsunsicherheit wird auf der gleichen Grundlage wie die in Spalte 0110 ermittelte Gesamt-AVA berechnet und aggregiert, wobei der bei der Bestimmung der Gesamt-AVA verwendete Sicherheitsgrad von 90 % durch eine Sicherheit von 10 % ersetzt wird.
0130 -0140	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den in den Zeilen 0010 bis 0130 sowie in Zeile 0180 ausgewiesenen AVA-Beträgen. In einigen Zeilen, insbesondere den Zeilen 0090 bis 0130, müssen diese Beträge gegebenenfalls nach Experteneinschätzung angenähert oder zugeteilt werden. Zeile 0010: Absoluter Gesamtwert zeitwertbilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung der Schwelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0010 ist die Summe der Zeilen 0030 und 0180. Zeile 0020: Anteil am absoluten Gesamtwert der in Zeile 0010 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert) herrührt. Zeile 0030: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Portfolios gemäß den Artikeln 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 entsprechen. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0030 ist die Summe der Zeilen 0090 bis 0130. Zeile 0050: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für noch nicht eingenommene Kreditspreads einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet.

Spalten	
	Zeile 0060: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für Investitions- und Finanzierungskosten einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet. Zeile 0070: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird. Zeile 0080: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 10 Absätze 2und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird. Zeilen 0090 bis 0130: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die wie unten dargestellt (siehe entsprechende Anweisungen) folgenden Risikokategorien zugeordnet werden: Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Eigenkapital-, Warenpositionsrisiken. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0180: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend den dem Ausweichkonzept unterliegenden Portfolios
0130	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130-0140.
0140	**ZEITWERTBILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130-0140.
0150	**QTD-EINNAHMEN** Die seit dem letzten Meldestichtag den zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugeordneten Einnahmen von Quartalsbeginn bis zum aktuellen Datum („quarter-to-date revenues“, „QTD-Einnahmen“), entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130-0140, die gegebenenfalls nach Experteneinschätzung zugeteilt oder angenähert werden.
0160	**IPV-DIFFERENZ** Die Summe aller Positionen und Risikofaktoren unbereinigter Differenzbeträge („IPV-Differenz“), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 CRR und unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für die jeweilige Risikoposition bzw. den jeweiligen Risikofaktor berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz werden keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einbezogen.

Spalten	
0170-0250	**ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS** Mitunter als „Rücklagen“ bezeichnete Berichtigungen, die gegebenenfalls beim zeitwertbilanzierten Buchwert des Instituts angesetzt und außerhalb des zur Generierung von Buchwerten verwendeten Bewertungsmodells vorgenommen werden (ohne beim erstmaligen Ansatz abgegrenzte Gewinne und Verluste) und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die entsprechende AVA. Sie könnten nicht durch die Bewertungstechnik erfasste Risikofaktoren in Form von Risikoprämien oder Austrittskosten in Einklang mit der Definition des beizulegenden Zeitwerts widerspiegeln. Sie sollten jedoch von den Marktteilnehmern bei der Festsetzung eines Preises berücksichtigt werden (IFRS 13.9 und IFRS 13.88).
0170	**MARKTPREISUNSICHERHEIT** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Risikoprämie, die sich aus der Existenz einer Bandbreite beobachteter Preise für gleichwertige Instrumente oder — in Bezug auf Marktparameter für ein Bewertungsmodell — für Instrumente, aus denen die Parameter kalibriert wurden, ergibt und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betrifft wie die AVA für Marktpreisunsicherheit.
0180	**GLATTSTELLUNGSKOSTEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die Positionsbewertungen keinen Ausstiegspreis für die Position oder das Portfolio widerspiegeln, insbesondere wenn solche Bewertungen auf einen Marktmittelpreis kalibriert sind, und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für Glattstellungskosten.
0190	**MODELLRISIKO** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung von Markt- oder Produktfaktoren, die nicht durch das zur Berechnung der täglichen Positionswerte und -risiken verwendete Modell („Bewertungsmodell“) erfasst werden, oder zur Gewährleistung eines angemessenen Grades an Vorsichtigkeit angesichts der Unsicherheit, die sich aus der Existenz einer Reihe alternativer validierter Modelle und Modellkalibrierungen ergibt, und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für das Modellrisiko..
0200	**KONZENTRIERTE POSITIONEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Institut gehaltene aggregierte Position größer ist als das normale gehandelte Volumen oder als die Positionsgrößen, auf denen beobachtbare Notierungen oder Geschäfte, die zur Kalibrierung des Preises oder von Parametern im Bewertungsmodells verwendet werden, basieren, und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für konzentrierte Positionen.
0210	**NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Deckung erwarteter Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei Derivatepositionen (d. h. Summe der Anpassung der Kreditbewertung („CVA“) auf Institutsebene).
0220	**INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zu Ausgleichszwecken, wenn die Bewertungsmodelle die Finanzierungskosten, die Marktteilnehmer im Ausstiegspreis für eine Position oder ein Portfolio einpreisen würden, nicht in vollem Umfang widerspiegeln (d. h. Summe der Finanzierungsbewertungsanpassungen auf Institutsebene, wenn ein Institut eine solche Anpassung berechnet oder als Alternative eine gleichwertige Anpassung vornimmt).

Spalten	
0230	**KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung von Verwaltungskosten, die für das Portfolio oder die Position anfallen, im Bewertungsmodell oder in den zur Kalibrierung von Parametern dieses Modells verwendeten Preisen jedoch nicht berücksichtigt sind und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für künftige Verwaltungskosten.
0240	**VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung vertraglicher oder außervertraglicher Erwartungen hinsichtlich der vorzeitigen Vertragsbeendigung, die im Bewertungsmodell nicht berücksichtigt sind und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für die vorzeitige Vertragsbeendigung.
0250	**OPERATIONELLES RISIKO** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Risikoprämie, die Marktteilnehmer zum Ausgleich für operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Absicherung, Verwaltung und Abwicklung von Verträgen im Portfolio berechnen würden und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für operationelle Risiken.
0260	**ERSTANSATZ-GUV** Anpassungen für Fälle, in denen das Bewertungsmodell und alle sonstigen relevanten Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts für eine Position oder ein Portfolio den beim erstmaligen Ansatz gezahlten oder erhaltenen Preis nicht widerspiegeln, d. h. abgegrenzte Gewinne und Verluste beim erstmaligen Ansatz (IFRS 9.B5.1.2.A).
0270	**ERLÄUTERUNG** Beschreibung der gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 behandelten Positionen und Angabe der Gründe, weshalb eine Anwendung der Artikel 9 bis 17 der genannten Verordnung nicht möglich war.

Zeilen	
0010	1. **SUMME KERNKONZEPT** Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie die anhand des Kernkonzepts nach Kapitel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Gesamt-AVAs für zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt werden. Dies schließt die in Zeile 0140 ausgewiesenen Diversifizierungsvorteile gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ein.
0020	**DAVON: HANDELSBUCH** Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie der Anteil der in Zeile 0010 ausgewiesenen Gesamt-AVAs aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert).

Zeilen	
0030	1.1 **PORTFOLIOS GEMÄß DEN ARTIKELN 9 BIS 17 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 DER KOMMISSION — KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie die gemäß den Artikeln 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Gesamt-AVAs für zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt werden, außer zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die der Behandlung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/101 unterliegen. Dies schließt gemäß den Artikeln 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs ein, die in den Zeilen 0050 und 0060 ausgewiesen werden und in die AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung einfließen. Dies schließt die in Zeile 0140 ausgewiesenen Diversifizierungsvorteile gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ein. Zeile 0030 ist die Differenz zwischen den Zeilen 0040 und 0140.
0040-0130	1.1.1 **KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG** Für die Zwecke der Zeilen 0090 bis 0130 ordnen die Institute ihre zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden, (Handelsbuch- und Anlagebuch) den folgenden Risikokategorien zu: Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Eigenkapital-, Warenpositionsrisiken. Die Institute stützen sich zu diesem Zweck auf ihre interne Risikomanagementstruktur und weisen nach einer Zuordnung gemäß Experteneinschätzung ihre Geschäftsbereiche oder Handelsabteilungen der am besten geeigneten Risikokategorie zu. AVAs, Berichtigungen des beizulegenden Zeitwerts und sonstige verlangte Informationen zu den zugeordneten Geschäftsbereichen oder Handelsabteilungen werden derselben relevanten Risikokategorie zugeordnet, um auf Zeilenebene für jede Risikokategorie einen kohärenten Überblick über die für aufsichtsrechtliche und Rechnungslegungszwecke vorgenommenen Berichtigungen zu vermitteln und Aufschluss hinsichtlich der Größe der betreffenden Positionen (in Bezug auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu geben. Werden AVAs oder sonstige Berichtigungen auf einer anderen Aggregationsebene — insbesondere auf Unternehmensebene — berechnet, entwickeln die Institute eine Methode für die Zuordnung der AVAs zu den relevanten Positionsgruppen. Die Zuordnungsmethode führt zu Zeile 0040, die für die Spalten 0010 bis 0100 die Summe der Zeilen 0050 bis 0130 ist. Unabhängig vom angewandten Konzept müssen die übermittelten Informationen auf Zeilenebene so weit wie möglich kohärent sein, da die übermittelten Informationen auf dieser Ebene miteinander verglichen werden (AVA-Beträge, Aufwärtsunsicherheit, Beträge des beizulegenden Zeitwerts und potenzielle Berichtigungen des beizulegenden Zeitwerts). Die Aufschlüsselung in den Zeilen 0090 bis 0130 schließt nicht die gemäß den Artikeln 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs ein, die in den Zeilen 0050 und 0060 ausgewiesen werden und in die AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung einfließen. Diversifizierungsvorteile werden gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 in Zeile 0140 ausgewiesen und sind daher von den Zeilen 0040 bis 0130 ausgenommen.

Zeilen	
0050	**DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS** Artikel 105 Absatz 10 CRR, Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Die für noch nicht eingenommene Kreditspreads berechnete Gesamt-AVA („CVA-AVA“) und deren Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten oder Modellrisiko gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Spalte 0110: Die Gesamt-AVA wird nur informationshalber angegeben, da sie aufgrund ihrer Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko (nach Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile) in die jeweiligen kategoriespezifischen AVAs aufgenommen ist. Spalten 0130 und 0140: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für noch nicht eingenommene Kreditspreads einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet.
0060	**DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN** Artikel 105 Absatz 10 CRR, Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Die Gesamt-AVA, berechnet für Investitions- und Finanzierungskosten und Zuordnung zu AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten oder Modellrisiko gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Spalte 0110: Die Gesamt-AVA wird nur informationshalber angegeben, da sie aufgrund ihrer Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko (nach Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile) in die jeweiligen kategoriespezifischen AVAs aufgenommen ist. Spalten 0130 und 0140: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für Investitions- und Finanzierungskosten einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet.
0070	**DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird.
0080	**DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird.
0090	1.1.1.1 **ZINSSÄTZE**
0100	1.1.1.2 **FREMDWÄHRUNGEN**
0110	1.1.1.3 **KREDIT**
0120	1.1.1.4 **EIGENKAPITAL**
0130	1.1.1.5 **WARENPOSITIONEN**

Zeilen	
0140	1.1.2 **(-) Diversifizierungsvorteile** Diversifizierungsvorteile insgesamt. Summe der Zeilen 0150 und 0160.
0150	1.1.2.1 **(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE** Für die gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach Methode 1 aggregierten AVA-Kategorien die Differenz zwischen der Summe der individuellen AVAs und der Gesamtsumme der kategoriespezifischen AVA nach Aggregationsanpassung.
0160	1.1.2.2 **(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE** Für die gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach Methode 2 aggregierten AVA-Kategorien die Differenz zwischen der Summe der individuellen AVAs und der Gesamtsumme der kategoriespezifischen AVA nach Aggregationsanpassung.
0170	1.1.2.2.* **Zusatzinformation: AVAs vor Diversifizierung, die durch die Diversifizierung nach Methode 2 um mehr als 90 % gesenkt werden** In der Terminologie der Methode 2 die Summe aus FV — PV für alle Bewertungsexponierungen mit APVA < 10 % (FV — PV).
0180	1.2 **Nach dem Ausweichkonzept berechnete Portfolios** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Bei Portfolios, die dem Ausweichkonzept gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 unterliegen, wird die Gesamt-AVA als Summe der Zeilen 0190, 0200 und 0210 berechnet. Die entsprechenden Bilanz- und sonstigen Hintergrundinformationen sind in den Spalten 0130-0260 auszuweisen. In Spalte 0270 ist eine Beschreibung der Positionen zu liefern und zu begründen, weshalb die Anwendung der Artikel 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nicht möglich war.
0190	1.2.1 **Ausweichkonzept; 100 % der nicht realisierten Gewinne** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
0200	1.2.2 **Ausweichkonzept; 10 % des Nominalwerts** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
0210	1.2.3 **Ausweichkonzept; 25 % des Werts seit Abschluss** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.

6.3. C 32.03 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 3)

6.3.1. Allgemeine Bemerkungen

181. Dieser Meldebogen ist nur von Instituten auszufüllen, die den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert auf individueller Ebene überschreiten. Institute, die Teil einer Gruppe sind, die den Schwellenwert auf konsolidierter Basis überschreitet, müssen diesen Meldebogen nur ausfüllen, wenn sie den Schwellenwert auch auf individueller Ebene überschreiten.

182. Dieser Meldebogen dient der Meldung von Einzelheiten zu den 20 wichtigsten individuellen AVAs für das Modellrisiko in Bezug auf den AVA-Betrag, der zu der gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten kategoriespezifischen Gesamt-AVA für das Modellrisiko beiträgt. Diese Angaben entsprechen den Angaben in Spalte 0050 des Meldebogens C 32.02.

183. Die 20 wichtigsten individuellen AVAs für das Modellrisiko und die entsprechenden Produktinformationen werden beginnend mit der höchsten individuellen AVA für das Modellrisiko in absteigender Reihenfolge gemeldet.

184. Produkte, die diesen wichtigsten individuellen AVAs für das Modellrisiko entsprechen, werden unter Verwendung des in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventars gemeldet.

185. Sind die Produkte in Bezug auf das Bewertungsmodell und die AVA für das Modellrisiko hinreichend homogen, werden sie zusammengefasst und im Interesse eines maximalen Deckungsgrads dieses Meldebogens in Bezug auf die kategoriespezifische Gesamt-AVA für das Modellrisiko des Instituts in einer Zeile ausgewiesen.

6.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0005	**RANG** Der Rang ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Er folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw., wobei 1 der höchsten individuellen AVA für das Modellrisiko, 2 der zweithöchsten usw. zugewiesen wird.
0010	**MODELL** Interner (alphanumerischer) Code für das Modell, den das Institut zu dessen Identifizierung verwendet.
0020	**RISIKOKATEGORIE** Angabe der Risikokategorie (Zinssatz, Fremdwährung, Kredit, Eigenkapital, Warenposition), die das Produkt oder die Produktgruppe, das/die Anlass zur Bewertungsanpassung für das Modellrisiko gibt, am besten beschreibt. Die Institute melden folgende Codes: IR — Zinssatz FX — Fremdwährung CR — Kredit EQ — Eigenkapital CO — Warenposition
0030	**PRODUKT** Interne (alphanumerische) Bezeichnung des bei der Bewertung des Modells verwendeten Produkts bzw. der dabei verwendeten Produktgruppe entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventar.
0040	**BEOBACHTBARKEIT** Anzahl der Preisbeobachtungen für das Produkt bzw. die Produktgruppe während der letzten zwölf Monate, die einem der folgenden Kriterien entsprechen: — Die Preisbeobachtung betrifft einen Preis, zu dem das Institut eine Transaktion durchgeführt hat. — Es handelt sich um einen nachprüfbaren Preis für eine tatsächlich erfolgte Transaktion zwischen Dritten. — Der Preis wird aus einen verbindlichen Preisangebot ermittelt. Die Institute melden einen der folgenden Werte: „kein Preis“, „1-6“, „6-24“', „24-100“, „100+“.

Spalten	
0050	**AVA FÜR DAS MODELLRISIKO** Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Individuelle AVA für das Modellrisiko vor Berücksichtigung von Diversifizierungsvorteilen, aber nach Portfolio-Netting, sofern relevant.
0060	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT** Beträge in Spalte 0050, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem Expertenkonzept berechnet wurden.
0070	**DAVON: AGGREGIERT NACH METHODE 2** Beträge in Spalte 0050, die nach Methode 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 aggregiert wurden. Diese Beträge entsprechen FV — PV in der Terminologie des genannten Anhangs.
0080	**NACH METHODE 2 BERECHNETE AGGREGIERTE AVA** Der gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete Beitrag von nach Methode 2 des Anhangs der genannten Verordnung aggregierten individuellen AVAs für das Modellrisiko zur kategoriespezifischen Gesamt-AVA für das Modellrisiko. Dieser Betrag entspricht APVA in der Terminologie des Anhangs.
0090-0100	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0090	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE** Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Vermögenswerten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0100	**ZEITWERTBILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0110	**DIFFERENZ IM VERFAHREN DER UNABHÄNGIGEN PREISÜBERPRÜFUNG (IPV-DIFFERENZ) (ERGEBNISPRÜFUNG)** Die Summe unbereinigter Differenzbeträge („IPV-Differenz“), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 CRR unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Produktgruppe berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz werden keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einbezogen. Hier sind nur Ergebnisse anzugeben, die aus Preisen von Instrumenten, die demselben Produkt zugeordnet würden, (Ergebnisprüfung), kalibriert wurden. Ergebnisse von Input-Prüfungen, bei denen Marktdaten eingegeben werden, die gegen Werte getestet werden, die aus unterschiedlichen Produkten kalibriert werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Spalten	
0120	**IPV-ABDECKUNG (ERGEBNISPRÜFUNG)** Prozentsatz der dem Modell zugeordneten Positionen (gewichtet nach der AVA für das Modellrisiko), die durch die in Spalte 0110 ausgewiesenen IPV-Testergebnisse erfasst sind.
0130-0140	**ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS** Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts gemäß Definition in den Spalten 0190 und 0240 des Meldebogens C 32.02, die auf dem Modell in Spalte 0010 zugeordnete Positionen angewandt wurden.
0150	**ERSTANSATZ-GUV** Anpassungen gemäß Definition in Spalte 0260 des Meldebogens C 32.02, die auf dem Modell in Spalte 0010zugeordnete Positionen angewandt wurden.

6.4. C 32.04 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITIONEN (PRUVAL 4)

6.4.1. Allgemeine Bemerkungen

186. Dieser Meldebogen ist nur von Instituten auszufüllen, die den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert überschreiten. Institute, die Teil einer Gruppe sind, die den Schwellenwert auf konsolidierter Basis überschreitet, füllen diesen Meldebogen nur aus, wenn sie den Schwellenwert auch auf individueller Ebene überschreiten.

187. Dieser Meldebogen dient der Meldung von Einzelheiten zu den 20 wichtigsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen in Bezug auf den AVA-Betrag, der in die gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete kategoriespezifische Gesamt-AVA für konzentrierte Positionen einfließt. Diese Angaben entsprechen den Angaben in Spalte 0070 des Meldebogens C 32.02.

188. Die 20 wichtigsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen und die entsprechenden Produktinformationen werden beginnend mit der höchsten individuellen AVA für konzentrierte Positionen in absteigender Reihenfolge gemeldet.

189. Produkte, die diesen wichtigsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen entsprechen, werden unter Verwendung des in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventars gemeldet.

190. Positionen, die in Bezug auf die AVA-Berechnungsmethode homogen sind, werden im Interesse einer maximalen Abdeckung dieses Meldebogens soweit möglich aggregiert.

6.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0005	**RANG** Der Rang ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Er folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw., wobei 1 der höchsten individuellen AVA für konzentrierte Positionen, 2 der zweithöchsten usw. zugewiesen wird.
0010	**RISIKOKATEGORIE** Angabe der Risikokategorie (Zinssatz, Fremdwährung, Kredit, Eigenkapital, Warenpositionen), die die Position am besten charakterisiert. Die Institute melden folgende Codes: IR — Zinssatz FX — Fremdwährung CR — Kredit EQ — Eigenkapital CO — Warenposition

Spalten	
0020	**PRODUKT** Interne Bezeichnung des Produkts bzw. der Produktgruppe entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventar.
0030	**BASISWERT** Interne Bezeichnung des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Falle von Derivaten oder der Instrumente im Falle von Nicht-Derivaten.
0040	**UMFANG DER KONZENTRIERTEN POSITION** Umfang der einzelnen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ermittelten konzentrierten Bewertungspositionen, ausgedrückt in der in Spalte 0050 beschriebenen Einheit.
0050	**GRÖSSENEINHEIT** Größeneinheit, die intern bei der Ermittlung der konzentrierten Bewertungsposition genutzt wird, um die in Spalte 0040 angegebene konzentrierte Position zu berechnen. Bei Positionen in Anleihen oder Aktien bitte Angabe der für das interne Risikomanagement verwendeten Einheit, z. B. „Anzahl der Anleihen“, „Anzahl der Aktien“ oder „Marktwert“. Bei Positionen in Derivaten bitte Angabe der für das interne Risikomanagement verwendeten Einheit, z. B. „PV01; EUR pro Basispunkt-paralleler Ertragskurvenverschiebung“.
0060	**MARKTWERT** Marktwert der Position
0070	**VORSICHTIGE AUSSTIEGSPERIODE** Die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ermittelte vorsichtige Ausstiegsperiode in Anzahl der Tage.
0080	**AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITION** Der gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 für die betreffende individuelle konzentrierte Bewertungsposition ermittelte Betrag der AVA für konzentrierte Positionen.
0090	**ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS KONZENTRIERTER POSITIONEN** Betrag jeder Anpassung des beizulegenden Zeitwerts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Institut gehaltene aggregierte Position größer ist als das normale gehandelte Volumen oder als die Positionsgrößen, auf denen Notierungen oder Geschäfte, die zur Kalibrierung des Preises oder von Parametern im Bewertungsmodells verwendet werden, basieren. Der gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der auf die betreffende individuelle konzentrierte Bewertungsposition angewandt wurde.

Spalten	
0100	**IPV-DIFFERENZ** Die Summe unbereinigter Differenzbeträge („IPV-Differenz“), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 CRR unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für die individuelle konzentrierte Bewertungsposition berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz werden keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einbezogen.

7. C 33.00 — RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN (GOV)

7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

191. Die Angaben im Meldebogen C 33.00 umfassen sämtliche Risikopositionen gegenüber „Staaten“ im Sinne von Anhang V Abschnitt 42 Buchstabe b dieser Durchführungsverordnung.

192. Unterliegen Risikopositionen gegenüber Staaten Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II CRR, sind diese — wie in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 07.00, C 08.01 und C 08.02 dargelegt, gemäß Artikel 112 und Artikel 147 CRR verschiedenen Risikopositionsklassen zugeordnet.

193. Für die zur Berechnung der Kapitalanforderung nach der CRR verwendete Zuordnung der Risikopositionsklassen zur Gegenpartei „Staaten“ werden Tabelle 2 (Standardansatz) und Tabelle 3 (IRB-Ansatz) in Anhang V Teil 3 dieser Durchführungsverordnung herangezogen.

194. Die Angaben werden für die Gesamtrisikopositionen (d. h. die Summe aller Länder, in denen das Institut Risikopositionen gegenüber dem Staat hält) und für jedes Land auf Basis des geografischen Sitzes der Gegenpartei als unmittelbarem Kreditnehmer ausgewiesen.

195. Die Zuordnung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen oder Rechtsräumen erfolgt ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten. Jedoch werden bei der Berechnung der Risikopositionswerte und der risikogewichteten Positionsbeträge für jede Risikopositionsklasse und jeden Rechtsraum die Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken einschließlich Substitutionseffekten berücksichtigt.

196. Für die Meldungen über Risikopositionen gegenüber „Staaten“ nach Sitzstaat der unmittelbaren Gegenpartei, bei dem es sich nicht um den Sitzstaat des meldenden Instituts handelt, gelten die Schwellenwerte in Artikel 6 Absatz 3 dieser Durchführungsverordnung.

7.2. UMFANG DES MELDEBOGENS „RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN“

197. Der Meldebogen GOV umfasst direkte bilanzielle, außerbilanzielle und derivative Risikopositionen gegenüber „Staaten“ im Bankbestand und im Handelsbuch. Außerdem werden Zusatzinformationen über indirekte Risikopositionen in Form von verkauften Kreditderivaten auf Risikopositionen gegenüber Staaten verlangt.

198. Eine Risikoposition ist eine direkte Risikoposition gegenüber Staaten, wenn die unmittelbare Gegenpartei unter die in Anhang V Abschnitt 42 Buchstabe b dieser Durchführungsverordnung enthaltene Definition von „Staaten“ fällt.

199. Der Meldebogen ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste basiert auf einer Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Risiko, Regulierungsansatz und Risikopositionsklasse, der zweite auf einer Aufschlüsselung nach Restlaufzeit.

7.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN

Spalten	Erläuterungen
0010-0260	**DIREKTE RISIKOPOSITIONEN**
0010-0140	**BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN**
0010	**Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte** Gemäß Anhang V Teil 1 Abschnitt 34 dieser Durchführungsverordnung ermittelter aggregierter Bruttobuchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte gegenüber Staaten für alle Bilanzierungsportfolios nach IFRS oder nationalen GAAP auf Basis der BAD gemäß Definition in Anhang V Teil 1 Abschnitte 15 bis 22 dieser Durchführungsverordnung und entsprechend den Angaben in Spalte 0030 bis 0120. Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung führen zu keiner Verringerung des Bruttobuchwerts der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handels- und Nichthandels-Risikopositionen.
0020	**Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte (abzüglich der Verkaufspositionen)** Gemäß Anhang V Teil 1 Abschnitt 27 dieser Durchführungsverordnung ermittelter aggregierter Buchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte gegenüber Staaten für alle Bilanzierungsportfolios nach IFRS oder nationalen GAAP auf Basis der BAD gemäß Definition in Anhang V Teil 1 Abschnitte 15 bis 22 dieser Durchführungsverordnung und entsprechend den Angaben in Spalte 0030 bis 0120, abzüglich der Verkaufspositionen. Hält das Institut eine Verkaufsposition mit derselben Restlaufzeit und derselben unmittelbaren Gegenpartei, die auf die gleiche Währung lautet, so wird der Buchwert der Verkaufsposition gegen den Buchwert der direkten Position aufgerechnet. Ergibt sich dabei ein negativer Betrag, wird dieser als gleich „null“ betrachtet. Gibt es für die Verkaufsposition eines Instituts keine deckungsgleiche direkte Position, ist der Betrag der Verkaufsposition für die Zwecke dieser Spalte mit null anzusetzen.
0030-0120	**NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE NACH BILANZIERUNGSPORTFOLIO** Aggregierter Buchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte, wie in der Zeile über dieser Tabelle definiert, gegenüber Staaten nach Bilanzierungsportfolio gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen.
0030	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte** IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9 Anhang A
0040	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte** Artikel 32 und 33 BAD; Anhang V Teil 1 Abschnitt 16 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a AD Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.

Spalten	Erläuterungen
0050	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind** IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4
0060	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte** IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 AD
0070	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** Artikel 36 Absatz 2 BAD; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a AD Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.
0080	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden** IFRS 7.8(d); IFRS 9.4.1.2A
0090	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 8 AD Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.
0100	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte** IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2; Anhang V Teil 1 Abschnitt 15 dieser Durchführungsverordnung
0110	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte** Artikel 35 BAD Artikel 6 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 8 Absatz 2 AD Anhang V Teil 1 Abschnitt 16 dieser Durchführungsverordnung Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.
0120	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte** Artikel 37 BAD; Artikel 12 Absatz 7 AD; Anhang V Teil 1 Abschnitt 16 dieser Durchführungsverordnung Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.

Spalten	Erläuterungen
0130	**Verkaufspositionen** Buchwert der Verkaufspositionen wie in IFRS 9 BA.7(b) definiert, wenn die direkte Gegenpartei nach der Definition unter den Punkten 155 bis 160 dieses Anhangs zu den „Staaten" zählt. Verkaufspositionen entstehen, wenn das Institut Wertpapiere verkauft, die bei Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften erworben oder bei Wertpapierleihgeschäften geliehen wurden. Der Buchwert ist der beizulegende Zeitwert der Verkaufspositionen. Verkaufspositionen werden nach Restlaufzeitbändern gemäß den Zeilen 0170 bis 0230 und nach unmittelbarer Gegenpartei ausgewiesen. Um die Nettoposition in Spalte 0020 zu erhalten, können die hier ausgewiesenen Verkaufspositionen gegen Positionen mit gleicher Restlaufzeit, gleicher unmittelbarer Gegenpartei und gleicher Währung in den Spalten 0030 bis 0120 aufgerechnet werden.
0140	**Davon: als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend eingestufte Verkaufspositionen aus Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften** Buchwert der Verkaufspositionen wie in IFRS 9 BA.7(b) definiert, die entstehen, wenn das Institut die Wertpapiere veräußert, die bei Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften erworben wurden, wobei die direkte Gegenpartei in Bezug auf diese Wertpapiere ein Staat ist, und die als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend (Spalte 0030 oder 0040) eingestuft werden. Verkaufspositionen, die entstehen, wenn die veräußerten Wertpapiere bei einem Wertpapierleihgeschäft geliehen wurden, werden in dieser Spalte nicht berücksichtigt.
0150	**Kumulierte Wertminderung** Aggregierte kumulierte Wertminderung im Zusammenhang mit nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerten gemäß Spalten 0080 bis 0120 (Anhang V Teil 2 Abschnitte 70 und 71 dieser Durchführungsverordnung).
0160	**Kumulierte Wertminderung — davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten** Aggregierte kumulierte Wertminderung im Zusammenhang mit nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerten gemäß Spalten 0080 und 0090.
0170	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** Summe der kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Positionen in den Spalten 0050, 0060, 0070, 0080 und 0090 (Anhang V Teil 2 Abschnitt 69 dieser Durchführungsverordnung).
0180	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken — davon: aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten** Summe der kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Positionen in den Spalten 0050, 0060 und 0070.

Spalten	Erläuterungen
0190	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken — davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten** Summe der kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit den in den Spalten 0080 und 0090 angegebenen Positionen.
0200-0230	**DERIVATE** Direkte Derivatepositionen werden in den Spalten 0200 bis 0230 ausgewiesen. Zum Ausweis von Derivaten, die sowohl der Kapitalanforderung für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch der Kapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen, siehe Erläuterungen zur Zeilenaufschlüsselung.
0200-0210	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert** Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert Alle Derivate mit einem Staat als Gegenpartei, bei denen der beizulegende Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag positiv ist, unabhängig davon, ob diese Instrumente gemäß IFRS oder gemäß nationaler GAAP auf Basis der BAD in einer zulässigen Sicherungsbeziehung verwendet werden, für Handelszwecke gehalten werden oder zum Handelsbestand gehören. In wirtschaftlichen Sicherungsgeschäften verwendete Derivate werden hier ausgewiesen, wenn sie zum Handelsbestand gehören oder zu Handelszwecken gehalten werden (Anhang V Teil 2 Abschnitte 120, 124, 125 und 137 bis 140 dieser Durchführungsverordnung).
0200	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert: Buchwert** Buchwert der als finanzielle Vermögenswerte bilanzierten Derivate zum Meldestichtag. Nach GAAP auf Basis der BAD schließen die in diesen Spalten auszuweisenden Derivate auch die zum Handelsbestand gehörenden oder als Sicherungsinstrumente designierten Derivate ein, die zum Anschaffungswert oder zum Niederstwertprinzip (d. h. zum Anschaffungswert oder, wenn niedriger, zum Marktwert) bewertet werden.
0210	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert: Nominalbetrag** Nach IFRS und nationalen GAAP auf Basis der BAD in Anhang V Teil 2 Abschnitte 133 bis 135 dieser Durchführungsverordnung definierter Nominalbetrag aller geschlossenen, zum Meldestichtag noch nicht abgerechneten Derivatekontrakte, bei denen „Staaten“ im Sinne der Abschnitte 155 bis 160 dieses Anhangs Gegenpartei sind und der beizulegende Zeitwert des Derivats für das Institut zum Meldestichtag positiv ist.
0220-0230	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert** Alle Derivate mit einem Staat als Gegenpartei, bei denen der beizulegende Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag negativ ist, unabhängig davon, ob diese Instrumente gemäß IFRS oder gemäß nationaler GAAP auf Basis der BAD in einer zulässigen Sicherungsbeziehung verwendet werden, für Handelszwecke gehalten werden oder zum Handelsbestand gehören. In wirtschaftlichen Sicherungsgeschäften verwendete Derivate werden hier ausgewiesen, wenn sie zum Handelsbestand gehören oder zu Handelszwecken gehalten werden (Anhang V Teil 2 Abschnitte 120, 124, 125 und 137 bis 140 dieser Durchführungsverordnung).

Spalten	Erläuterungen
0220	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert: Buchwert** Buchwert der als finanzielle Verbindlichkeiten bilanzierten Derivate zum Meldestichtag. Nach GAAP auf Basis der BAD schließen die in diesen Spalten auszuweisenden Derivate auch die zum Handelsbestand gehörenden oder als Sicherungsinstrumente designierten Derivate ein, die zum Anschaffungswert oder zum Niederstwertprinzip (d. h. zum Anschaffungswert oder, wenn niedriger, zum Marktwert) bewertet werden.
0230	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert: Nominalbetrag** Nach IFRS und nationalen GAAP auf Basis der BAD in Anhang V Teil 2 Abschnitte 133 bis 135 dieser Durchführungsverordnung definierter Nominalbetrag aller geschlossenen, zum Meldestichtag noch nicht abgerechneten Derivatekontrakte, bei denen „Staaten" im Sinne der Abschnitte 155 bis 160 dieses Anhangs Gegenpartei sind und der beizulegende Zeitwert des Derivats für das Institut zum Stichtag negativ ist.
0240-0260	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**
0240	**Nominalbetrag** Wenn die direkte Gegenpartei des außerbilanziellen Postens zu den in den Abschnitten 155 bis 160 dieses Anhangs definierten „Staaten" gehört, Nominalbetrag der Zusagen und Finanzgarantien, die gemäß IFRS oder den auf der BAD basierenden GAAP nicht als Derivate angesehen werden (Anhang V Teil 2 Abschnitte 102-119 dieser Durchführungsverordnung). Gemäß Anhang V Teil 2 Abschnitte 43 und 44 dieser Durchführungsverordnung zählt die direkte Gegenpartei zu den „Staaten": a) bei einer erteilten Finanzgarantie, wenn sie direkte Gegenpartei des abgesicherten Schuldinstruments ist, und b) bei einer erteilten Kreditzusage oder einer sonstigen erteilten Zusage, wenn sie die Gegenpartei ist, deren Kreditrisiko vom meldenden Institut übernommen wurde.
0250	**Rückstellungen** Nummer 6 Buchstabe c und „Außerbilanzielle Posten" von Artikel 4, Artikel 27 Nummer 11, Artikel 28 Nummer 8 und Artikel 33 BAD; IFRS 9.4.2.1(c)(ii), (d)(ii), 9.5.5.20; IAS 37, IFRS 4, Anhang V Teil 2 Abschnitt 11 dieser Durchführungsverordnung. Rückstellungen für alle außerbilanziellen Risikopositionen unabhängig von deren Bewertungsweise, außer jenen, die gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Nach IFRS wird die Wertminderung einer erteilten Kreditzusage in Spalte 150 ausgewiesen, wenn das Institut die erwarteten Kreditverluste für den in Anspruch genommenen und den nicht in Anspruch genommenen Betrag des Schuldinstruments nicht getrennt ermitteln kann. Übersteigen die erwarteten Kreditverluste für dieses Finanzinstrument zusammengenommen den Bruttobuchwert der Kreditkomponente des Instruments, wird der verbleibende Saldo der erwarteten Kreditverluste als Rückstellung in Spalte 0250 ausgewiesen.
0260	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** Für außerbilanzielle Posten, die gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, kumulierte negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V Teil 2 Abschnitt 110 dieser Durchführungsverordnung).

Spalten	Erläuterungen
0270-0280	**Zusatzinformation: verkaufte Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten** Der Definition der Finanzgarantie in Anhang V Teil 2 Abschnitt 58 nicht entsprechende Kreditderivate des meldenden Instituts mit anderen Gegenparteien als Staaten, die auf eine zu „Staaten" zählende Risikoposition bezogen sind, werden ausgewiesen. Risikopositionen, die nach Risiko, Regulierungsansatz und Risikopositionsklasse aufgeschlüsselt werden (Zeilen 0020 bis 0160) sind in diese Spalten nicht aufzunehmen.
0270	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert — Buchwert** Aggregierter Buchwert der gemeldeten verkauften Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten, deren beizulegender Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag positiv ist, ohne Berücksichtigung von Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung. Bei Derivaten gemäß IFRS ist in dieser Spalte der Buchwert der Derivate auszuweisen, die zum Meldestichtag finanzielle Vermögenswerte sind. Bei Derivaten gemäß GAAP auf Basis der BAD wird in dieser Spalte der beizulegende Zeitwert der Derivate ausgewiesen, deren beizulegende Zeitwert zum Meldestichtag positiv ist, und zwar unabhängig von ihrer Bilanzierungsweise.
0280	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert — Buchwert** Aggregierter Buchwert der gemeldeten verkauften Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten, deren beizulegender Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag negativ ist, ohne Berücksichtigung von Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung. Bei Derivaten gemäß IFRS wird in dieser Spalte der Buchwert der Derivate ausgewiesen, die zum Meldestichtag finanzielle Verbindlichkeiten sind. Bei Derivaten gemäß GAAP auf Basis der BAD ist in dieser Spalte der beizulegende Zeitwert der Derivate auszuweisen, deren beizulegende Zeitwert zum Meldestichtag negativ ist, und zwar unabhängig von ihrer Bilanzierungsweise.
0290	**Risikopositionswert** Risikopositionswert für Risikopositionen, die dem Kreditrisikorahmen unterliegen. Zu Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA): siehe Artikel 111 CRR. Zu Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz: siehe Artikel 166 und Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 CRR. Zum Ausweis von Derivaten, die sowohl der Kapitalanforderung für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch der Kapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen, siehe Erläuterungen zur Zeilenaufschlüsselung. Die in den Spalten 0270 und 0280 angegebenen Risikopositionen bleiben hier unberücksichtigt, da sich der in dieser Spalte ausgewiesene Wert ausschließlich aus direkten Risikopositionen ergibt.
0300	**Risikogewichteter Positionsbetrag** Risikogewichteter Positionsbetrag für Risikopositionen, die dem Kreditrisikorahmen unterliegen. Zu Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA): siehe Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR. Zu Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz: siehe Artikel 153 Absätze 1 und 3 CRR. Zur Meldung direkter Risikopositionen im Anwendungsbereich von Artikel 271 CRR, die Eigenmittelanforderungen sowohl für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch das Marktrisiko unterliegen, siehe Erläuterungen zur Zeilenaufschlüsselung. Die in den Spalten 0270 und 0280 angegebenen Risikopositionen bleiben hier unberücksichtigt, da sich der in dieser Spalte ausgewiesene Wert ausschließlich aus direkten Risikopositionen ergibt.

Zeilen	Erläuterungen
	AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH REGULIERUNGSANSATZ
0010	**Gesamtsumme der Risikopositionen** Gesamtsumme der Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Definition in Abschnitte 155 bis 160 dieses Anhangs.
0020-0155	**Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen** Summe der Risikopositionen gegenüber Staaten, risikogewichtet gemäß Teil 3 Titel II CRR. Die dem Kreditrisikorahmen unterliegenden Risikopositionen schließen Risikopositionen sowohl im Anlage- als auch im Handelsbuch ein, für die eine Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko gilt. Direkte Risikopositionen im Anwendungsbereich von Artikel 271 CRR, die Eigenmittelanforderungen sowohl für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch das Marktrisiko unterliegen, werden sowohl in den Zeilen zum Kreditrisiko (0020 bis 0155) als auch in den Zeilen zum Marktrisiko (Zeile 0160) ausgewiesen. Risikogewichtete Risikopositionen aufgrund des Gegenpartei-Ausfallrisikos werden in den Zeilen zum Kreditrisiko ausgewiesen, während die Risikopositionen aufgrund des Marktrisikos in der Zeile zum Marktrisiko ausgewiesen werden.
0030	**Standardansatz** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR risikogewichtete Risikopositionen gegenüber Staaten, einschließlich Risikopositionen aus dem Anlagebuch, bei denen die Risikogewichtung gemäß diesem Kapitel das Gegenpartei-Ausfallrisiko adressiert.
0040	**Zentralstaaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die Zentralstaaten sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 114 CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0050	**Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Risikopositionen gegenüber Staaten, die regionale oder lokale Gebietskörperschaften sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 115 CRR der Risikopositionsklasse „Regionale oder lokale Gebietskörperschaften“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0060	**Öffentliche Stellen** Risikopositionen gegenüber Staaten, die öffentliche Stellen sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 116 CRR der Risikopositionsklasse „Öffentliche Stellen“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.

Zeilen	Erläuterungen
0070	**Internationale Organisationen** Risikopositionen gegenüber Staaten, die internationale Organisationen sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 118 CRR der Risikopositionsklasse „Internationale Organisationen“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0075	**Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die nicht in den Zeilen 0040 bis 0070 ausgewiesen sind und für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen SA-Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR zugeordnet sind.
0080	**IRB-Ansatz** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR risikogewichtete Risikopositionen gegenüber Staaten, einschließlich Risikopositionen aus dem Anlagebuch, bei denen die Risikogewichtung gemäß diesem Kapitel das Gegenpartei-Ausfallrisiko adressiert.
0090	**Zentralstaaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die Zentralstaaten sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0100	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten und Zentralbanken]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die regionale oder lokale Gebietskörperschaften sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0110	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die regionale oder lokale Gebietskörperschaften sind und gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Institute“ zugeordnet werden, wie es in den Hinweisen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 erläutert wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.

Zeilen	Erläuterungen
0120	**Öffentliche Stellen [Zentralstaaten und Zentralbanken]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 8 CRR öffentliche Stellen sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0130	**Öffentliche Stellen [Institute]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 8 CRR öffentliche Stellen sind und gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b CRR der Risikopositionsklasse „Institute“ zugeordnet werden, wie es in den Hinweisen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 erläutert wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0140	**Internationale Organisationen [Zentralstaaten und Zentralbanken]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die internationale Organisationen sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0155	**Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die nicht in den Zeilen 0090 bis 0140 ausgewiesen sind und für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen IRB-Risikopositionsklassen gemäß Artikel 147 CRR zugeordnet sind.
0160	**Risikopositionen mit Marktrisiko** In dieser Zeile anzugeben sind Positionen, für die eine der nachstehend genannten Eigenmittelanforderungen aus Teil 3 Titel IV CRR berechnet wird: — Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko gemäß Artikel 326 CRR. — Eigenmittelanforderungen für das spezifische oder das allgemeine Risiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 CRR. Direkte Risikopositionen im Anwendungsbereich von Artikel 271 CRR, die Eigenmittelanforderungen sowohl für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch das Marktrisiko unterliegen, werden sowohl in den Zeilen zum Kreditrisiko (0020 bis 0155) als auch in den Zeilen zum Marktrisiko (Zeile 0160) ausgewiesen. Risikogewichtete Risikopositionen aufgrund des Gegenpartei-Ausfallrisikos werden in den Zeilen zum Kreditrisiko ausgewiesen, während die Risikopositionen aufgrund des Marktrisikos in der Zeile zum Marktrisiko ausgewiesen werden.

Zeilen	Erläuterungen
0170-0230	**AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT** Die Restlaufzeit wird für alle Positionen in Tagen vom Meldestichtag bis zur vertraglichen Fälligkeit berechnet. Risikopositionen gegenüber Staaten werden nach Restlaufzeit aufgeschlüsselt und den folgenden Laufzeitbändern zugeordnet: — [**0-3M** [: Weniger als 90 Tage; — [**3M — 1Y** [: Mindestens 90 und weniger als 365 Tage; — [**1Y — 2Y** [: Mindestens 365 und weniger als 730 Tage; — [**2Y — 3Y** [: Mindestens 730 und weniger als 1 095 Tage; — [**3Y — 5Y** [: Mindestens 1 095 und weniger als 1 825 Tage; — [**5Y — 10Y** [: Mindestens 1 825 und weniger als 3 650 Tage; — [**10Y — more**: Mindestens 3 650 Tage. Liegt der vertragliche Fälligkeitstermin vor dem Meldestichtag (und ist die Differenz zwischen Meldestichtag und Fälligkeitstermin damit ein negativer Wert), ist die Risikoposition dem Laufzeitband [0-3M] zuzuordnen. Bei Risikopositionen ohne Restlaufzeit erfolgt die Zuordnung zu einem Laufzeitband anhand der Kündigungsfrist oder anderer im Vertrag enthaltener Hinweise zur Laufzeit. Ist keine Kündigungsfrist festgelegt und auch im Vertrag kein Hinweis zur Laufzeit enthalten, sind die betreffenden Risikopositionen dem Laufzeitband [10Y — more] zuzuordnen.

8. VERLUSTDECKUNG BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN (NPE LC)

8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

200. Die Angaben, die in den Meldebögen zur Verlustdeckung bei notleidenden Risikopositionen (NPE) zu derartigen Risikopositionen zu liefern sind, dienen der Berechnung der in den Artikeln 47a, 47b und 47c CRR genannten Anforderungen an die Mindestverlustdeckung für notleidende Risikopositionen.

201. Es handelt sich um einen aus drei Meldebögen bestehenden Satz:

a) Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen (C 35.01): Dieser Meldebogen gibt einen Überblick über die Höhe der Deckungslücke, die als Differenz zwischen der Summe der Mindestdeckungsanforderungen für NPE und der Summe der bereits gebildeten Rückstellungen oder vorgenommenen Anpassungen berechnet wird. Zu erfassen sind hier sowohl notleidende Risikopositionen, für die keine Stundungsmaßnahme gewährt wurde, als auch gestundete NPE.

b) Mindestdeckungsanforderungen und Risikopositionswerte notleidender Risikopositionen ohne die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten Risikopositionen (C 35.02): Aus dem Meldebogen ergeben sich die Gesamtmindestdeckungsanforderungen für notleidende Risikopositionen, bei denen es sich nicht um gestundete, unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallende Positionen handelt; zu diesem Zweck sind die Faktoren angegeben, die je nachdem, ob es sich um eine besicherte oder unbesicherte Risikoposition handelt und wieviel Zeit seit ihrer Einstufung als notleidend vergangen ist, bei dieser Berechnung auf die Risikopositionswerte anzuwenden sind.

c) Mindestdeckungsanforderungen und Risikopositionswerte gestundeter notleidender Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallen (C 35.03): Aus dem Meldebogen ergeben sich die Gesamtmindestdeckungsanforderungen für gestundete notleidende Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallen; zu diesem Zweck sind die Faktoren angegeben, die je nachdem, ob es sich um eine besicherte oder unbesicherte Risikoposition handelt und wieviel Zeit seit ihrer Einstufung als notleidend vergangen ist, bei dieser Berechnung auf die Risikopositionswerte anzuwenden sind.

202. Die Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen gilt i.) für Risikopositionen, die am oder nach dem 26. April 2019 begründet wurden und nicht mehr vertragsgemäß bedient werden, und ii.) für Risikopositionen, die vor dem 26. April 2019 begründet, dann so verändert wurden, dass sich ihr Risikopositionswert gegenüber dem Schuldner erhöht hat (Artikel 469a CRR), und nicht mehr vertragsgemäß bedient werden.

203. Die Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstaben a und b CRR sowie die Berechnung der Mindestdeckungsanforderungen und der Gesamtrückstellungen und -Anpassungen oder -Abzüge hat auf Risikopositionsebene („auf Transaktionsbasis“) und nicht auf Schuldner- oder Portfolio-Ebene zu erfolgen.

204. Bei der Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen müssen die Institute nach Artikel 47c Absatz 1 CRR zwischen dem unbesicherten und dem besicherten Teil einer NPE unterscheiden. Zu diesem Zweck sind Risikopositionswerte und Mindestdeckungsanforderungen für den unbesicherten und den besicherten Teil notleidender Risikopositionen gesondert anzugeben.

205. Für die Zuweisung der jeweils anzuwendenden Faktoren und die Berechnung der Mindestdeckungsanforderungen stufen die Institute den besicherten Teil notleidender Risikopositionen nach Art der Kreditbesicherung ein, wobei nach Artikel 47c Absatz 3 CRR zwischen folgenden Arten der Besicherung zu unterscheiden ist: i.) „durch Immobilien besichert oder durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 garantierter Kredit für Wohnimmobilien“, ii.) „eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung“ oder iii.) „eine Garantie oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur“. Besteht für eine notleidende Risikoposition mehr als eine Art von Kreditbesicherung, so ist deren Risikopositionswert nach der Qualität der Besicherung (mit der qualitativ hochwertigsten Sicherheit beginnend) zuzuweisen.

8.2. C 35.01 — BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (NPE LC1)

8.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0100	**Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit** „Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit“ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der — zum Stichtag — seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Bei erworbenen notleidenden Risikopositionen beginnt der Zeitraum in Jahren an dem Tag, an dem die Risikoposition erstmals als notleidend eingestuft wurde, nicht am Tag des Erwerbs. Die Institute melden Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen. Beim Zeitintervall „> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)“ melden die Institute Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht.
0110	**Gesamt** Hier melden die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Maßgeblicher Betrag der unzureichenden Deckung** Artikel 47c Absatz 1 CRR Zur Berechnung des maßgeblichen Betrags der unzureichenden Deckung ziehen die Institute die Summe der Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge (gedeckelt) (Zeile 0080) von der Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen (Zeile 0020) ab. Der maßgebliche Betrag der unzureichenden Deckung (d. h. Shortfall in der Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen) muss gleich oder größer null sein.
0020	**Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a CRR Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt addieren die Institute die Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0030) und für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0040).
0030	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Artikel 47c Absätze 2 und 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene. Der in den einzelnen Spalten ausgewiesene Betrag entspricht jeweils der Summe der Beträge, die in C 35.02 Zeile 0020 und in C 35.03 Zeile 0020 (je nach Anwendbarkeit) ausgewiesen sind.
0040	**Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Artikel 47c Absätze 3, 4 und 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene. Der in den einzelnen Spalten ausgewiesene Betrag entspricht jeweils der Summe der Beträge, die in C 35.02 Zeilen 0030-0050 und in C 35.03 Zeilen 0030-0040 (je nach Anwendbarkeit) ausgewiesen sind.
0050	**Risikopositionswert** Artikel 47a Absatz 2 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der notleidenden Risikopositionen unter Einrechnung sowohl der unbesicherten und als auch der besicherten Risikopositionen. Dieser muss der Summe der Zeilen 0060 und 0070 entsprechen.
0060	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 1 CRR
0070	**Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 1 CRR

Zeilen	Erläuterungen
0080	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (gedeckelt)** Die Institute melden den gedeckelten Betrag der Summe der in den Zeilen 0100-0150 aufgeführten Posten gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b CRR. Die Obergrenze für gedeckelte Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge ist der Betrag der Mindestdeckungsanforderung auf Risikopositionsebene. Der gedeckelte Betrag wird für jede Risikoposition einzeln berechnet, und zwar als Mindestdeckungsanforderung für die betreffende Risikoposition oder als Summe der Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge für dieselbe Risikoposition, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
0090	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (nicht gedeckelt)** Die Institute melden die Summe des ungedeckelten Betrags der in den Zeilen 0100-0150 aufgeführten Posten gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b CRR. Die Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge (ungedeckelt) werden nicht auf den Betrag der Mindestdeckungsanforderung auf Risikopositionsebene begrenzt.
0100	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i CRR
0110	**Zusätzliche Bewertungsanpassungen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii CRR
0120	**Sonstige Verringerungen der Eigenmittel** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii CRR
0130	**IRB-Fehlbetrag (IRB-Shortfall)** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv CRR
0140	**Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem vom Schuldner geschuldeten Betrag** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v CRR
0150	**Beträge, die von dem Institut seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend abgeschrieben wurden** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi CRR

8.3. C 35.02 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC2)

8.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0100	**Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit** „Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit“ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Die Institute melden Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen. Beim Zeitintervall „> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)“ melden die Institute Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht.
0110	**Gesamt** Hier melden die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Mindestdeckungsanforderung insgesamt** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a CRR Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt, ausgenommen gestundete Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallen, addieren die Institute die Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0020) und die Mindestdeckungsanforderung für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeilen 0030-0050).
0020	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 47c Absatz 2 CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0070 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.
0030	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0080 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.
0040	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0090 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.
0050	**Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 4 CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0100 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.

Zeilen	Erläuterungen
0060	**Risikopositionswert** Artikel 47a Absatz 2 CRR Zur Berechnung von Zeile 0060 addieren die Institute die gemeldeten Risikopositionswerte für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0070), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0080), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0090), und für den von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierten oder versicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0100).
0070	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absätze 1 und 2 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert des unbesicherten Teils der notleidenden Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach der seit Einstufung als notleidend vergangenen Zeit.
0080	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1 und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der notleidenden Risikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II CRR durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 CRR garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind.
0090	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1 und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II CRR besteht.
0100	**Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 4 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert für die Teile der notleidenden Risikopositionen, für die eine Garantie oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur oder eine Garantie oder Rückbürgschaft eines anerkennungsfähigen Sicherungsgebers im Sinne von Artikel 47c Absatz 4 besteht.

8.4. C 35.03 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC3)

8.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0100	**Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit** „Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit“ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Die Institute melden Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen. Beim Zeitintervall „> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)“ melden die Institute Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht.

Spalten	Erläuterungen
0110	**Gesamtsumme** Hier melden die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Mindestdeckungsanforderung insgesamt** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47c Absatz 6 CRR Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen insgesamt addieren die Institute die Mindestdeckungsanforderungen für den unbesicherten Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen (Zeile 0020), für den Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0030), und für den Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0040).
0020	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Artikel 47c Absätze 2 und 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene.
0030	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i sowie Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für die Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II CRR durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 CRR garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene.
0040	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g und Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für die Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene.
0050	**Risikopositionswert** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 6 CRR Zur Berechnung des Risikopositionswerts addieren die Institute die Risikopositionswerte für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0060), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0070), und für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0120), je nach Anwendbarkeit.

Zeilen	Erläuterungen
0060	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absätze 1, 2 und 6 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert des unbesicherten Teils der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des zweiten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde (> 1 Jahr; <=2 Jahre).
0070	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i sowie Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II CRR durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 CRR garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind.
0080	**> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des dritten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0090	**> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des vierten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0100	**> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des fünften Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0110	**> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des sechsten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0120	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47c Absatz 1, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g und Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II CRR besteht.

Zeilen	Erläuterungen
0130	**> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des dritten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0140	**> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des vierten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0150	**> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des fünften Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0160	**> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des sechsten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.

ANHANG III

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH IFRS

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	**Gewinn- und Verlustrechnung**
3	F 03.00	**Gesamtergebnisrechnung**
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	F 04.02.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	F 04.02.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	F 04.03.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	F 04.04.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5.1	F 05.01	**Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt**
6.1	F 06.01	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**
		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
7.1	F 07.01	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	F 09.01.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	**Derivate – Handel und wirtschaftliche Absicherung**
		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	F 11.01	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
11.3	F 11.03	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts
11.4	F 11.04	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts
		Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.1	F 12.01	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.2	F 12.02	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)
		Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	F 13.01	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2.1	F 13.02.1	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3.1	F 13.03.1	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ
14	F 14.00	**Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**
15	F 15.00	**Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16.1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.4.1	F 16.04.1	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16.7	F 16.07	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
16.8	F 16.08	Sonstige Verwaltungsaufwendungen
		Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
		Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	F 18.00	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.1	F 18.01	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen – Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18.2	F 18.02	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen
19	F 19.00	**Gestundete Risikopositionen**
		TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE BERICHTERSTATTUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7.1	F 20.07.1	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
21	F 21.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		Darlehen und Kredite: zusätzliche Informationen
23.1	F 23.01	Darlehen und Kredite: Anzahl der Instrumente
23.2	F 23.02	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten
23.3	F 23.03	Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten
23.4	F 23.04	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu kumulierten Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
23.5	F 23.05	Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien
23.6	F 23.06	Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen
		Darlehen und Kredite: Ströme notleidender Risikopositionen, Wertminderung und Abschreibungen seit Ende des letzten Geschäftsjahres
24.1	F 24.01	Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen
24.2	F 24.02	Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
24.3	F 24.03	Darlehen und Kredite: Zufluss und Abschreibungen notleidender Risikopositionen
		Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten
25.1	F 25.01	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse
25.2	F 25.02	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Art der erlangten Sicherheit
25.3	F 25.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind
26	F 26.00	**Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung**
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahestehende Unternehmen und Personen
31.1	F 31.01	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40.1	F 40.01	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
42	F 42.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**
43	F 43.00	**Rückstellungen**
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44.1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Personalaufwendungen nach Art der Leistungen
44.4	F 44.04	Personalaufwendungen nach Struktur und Personalkategorie
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45.1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen, und Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	**Eigenkapitalveränderungsrechnung**
47	F 47.00	**Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume**

1. **Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]**

1.1 **Vermögenswerte**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*IAS 1.54(i)*		
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V. Teil 2.2*		
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	5	
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9. Anhang A*		
0060	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*	10	
0070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 7.8(a)(ii);* *IFRS 9.4.1.4*	4	
0097	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
0098	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0099	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i);* *IFRS 9.4.1.5*	4	
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h);* *IFRS 9.4.1.2A*	4	
0142	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
0143	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0144	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*	4	
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*	11	
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*		
0260	**Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*	40	
0270	**Materielle Vermögenswerte**			
0280	Sachanlagen	*IAS 16.6; IAS 1.54(a); IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*IAS 40.5; IAS 1.54(b); IFRS 16.48*	21, 42	
0300	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*		
0310	Geschäfts- oder Firmenwert	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*		
0320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.8, 118; IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0330	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*		
0340	Steuererstattungsansprüche	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0350	Latente Steueransprüche	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*		
0360	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*		
0370	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7*		
0380	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*		

1.2 **Verbindlichkeiten**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*	8	
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*	10	
0030	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA7(b)*	8	
0040	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*	8	
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	8	
0120	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*	11	
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*		
0170	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	43	

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0180	Renten und sonstige Leistungs-verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9*	43	
0190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10*	43	
0200	Restrukturierungsmaßnahmen	*IAS 37.71*	43	
0210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	*IAS 37.14, Anhang C. Beispiele 6 und 10*	43	
0220	Erteilte Zusagen und Garantien	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4; Anhang V. Teil 2.11*	91243	
0230	Sonstige Rückstellungen	*IAS 37.14*	43	
0240	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*		
0250	Tatsächliche Steuerschulden	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0260	Latente Steuerschulden	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*		
0270	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*		
0280	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*		
0290	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**	*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*		
0300	**SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b); IG 6*		

1.3 **Eigenkapital**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				0010
0010	**Kapital**	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	46	
0020	Eingezahltes Kapital	*IAS 1.78(e)*		
0030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital			
0040	**Agio**	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	46	
0050	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V. Teil 2.18-19*	46	
0060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	*IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18*		
0070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	*Anhang V. Teil 2.19*		
0080	**Sonstiges Eigenkapital**	*IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20*		
0090	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	*IAS 1.82A(a)*		
0100	*Materielle Vermögenswerte*	*IAS 16.39-41*		
0110	*Immaterielle Vermögenswerte*	*IAS 38.85-87*		
0120	*Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen*	*IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)*		
0122	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*	*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0124	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*		
0320	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*	*IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21*		
0330	*Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*	*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22*		
0340	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*	*IFRS 9.5.7.5, .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				0010
0350	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*	*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*		
0360	*Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden*	*IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7; Anhang V. Teil 2.23*		
0128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.82A(a)(ii)*		
0130	*Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]*	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.24*		
0140	*Fremdwährungsumrechnung*	*IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49*		
0150	*Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]*	*IAS 1.7(e); IFRS 7.24 B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i);.24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25*		
0155	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*	*IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26*		
0165	*Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60*		
0170	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*	*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0180	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*		
0190	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*		
0200	**Neubewertungsrücklagen**	*IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28*		
0210	**Sonstige Rücklagen**	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				0010
0220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29*		
0230	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.29*		
0240	(-) **Eigene Anteile**	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.30*	46	
0250	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*IAS 1.81B(b)(ii)*	2	
0260	(-) **Zwischendividenden**	*IAS 32.35*		
0270	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*IAS 1.54(q)*		
0280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0290	Sonstige Positionen		46	
0300	**SUMME EIGENKAPITAL**	*IAS 1.9(c), IG 6*	46	
0310	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.IG6*		

2. **Gewinn- und Verlustrechnung**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	Laufender Berichts-zeitraum
				0010
0010	**Zinserträge**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1*		
0030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A*		
0051	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(b); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0070	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	*IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35*		
0080	Sonstige Vermögenswerte	*Anhang V. Teil 2.36*		
0085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37*		
0090	**(Zinsaufwendungen)**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0110	(Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2*		
0130	(Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	*IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35*		
0140	(Sonstige Verbindlichkeiten)	*Anhang V. Teil 2.38*		
0145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	Laufender Berichts-zeitraum
				0010
0150	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**	*IFRIC 2.11*		
0160	**Dividendenerträge**	*Anhang V. Teil 2.40*	31	
0170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40*		
0175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40*		
0191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41*		
0192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*Anhang V. Teil 2.42*		
0200	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IFRS 7.20(c)*	22	
0210	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*IFRS 7.20(c)*	22	
0220	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*Anhang V. Teil 2.45*	16	
0231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 9.4.12A; IFRS 9.5.7.10-11*		
0241	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2*		
0270	Sonstige			
0280	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46*	16	
0287	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichts-zeitraum**
				0010
0290	**Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44*	16, 45	
0300	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*Anhang V. Teil 2.47*	16	
0310	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*IAS 21.28, 52(a)*		
0320	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*Anhang V. Teil 2.56*		
0330	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48*	45	
0340	**Sonstige betriebliche Erträge**	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0350	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0355	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**			
0360	**(Verwaltungsaufwendungen)**			
0370	(Personalaufwendungen)	*IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6*	44	
0380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)		16	
0385	**(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)**	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0390	**(Abschreibungen)**	*IAS 1.102, 104*		
0400	(Sachanlagen)	*IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)*		
0410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)*		
0420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)*		
0425	**Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto**	*IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichts-zeitraum**
				0010
0426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 7.35J*		
0427	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.35J*		
0430	**(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)**	*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*	91243	
0435	(Zahlungsverpflichtungen gegenüber Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4; Anhang V. Teil 2.50*		
0450	(Sonstige Rückstellungen)			
0460	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.51, 53*	12	
0481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)	*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8*	12	
0491	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)	*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8*	12	
0510	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*IAS 28.40-43*	16	
0520	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)**	*IAS 36.126(a)(b)*	16	
0530	(Sachanlagen)	*IAS 16.73(e)(v-vi)*		
0540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*IAS 40.79(d)(v)*		
0550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*IFRS 3. Anhang B67(d)(v); IAS 36.124*		
0560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*		
0570	(Sonstige)	*IAS 36.126(a)(b)*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	Laufender Berichts-zeitraum
				0010
0580	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*IFRS 3. Anhang B64(n)(i)*		
0590	**Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*Anhang V. Teil 2.54*		
0600	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**	*IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55*		
0610	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**	*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33A*		
0620	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
0630	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*IAS 1, IG 6*		
0640	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**	*IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33A; Anhang V. Teil 2.56*		
0650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	*IFRS 5.33(b)(i)*		
0660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	*IFRS 5.33(b)(ii), (iv)*		
0670	**JAHRESERGEBNIS**	*IAS 1.81A(a)*		
0680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.81B(b)(i)*		
0690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.81B(b)(ii)*		

3. **Gesamtergebnisrechnung**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0010	**Jahresergebnis**	*IAS 1.7, IG6*	
0020	**Sonstiges Ergebnis**	*IAS 1.7, IG6*	
0030	**Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden**	*IAS 1.82A(a)(i)*	
0040	Materielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40*	
0050	Immaterielle Vermögenswerte	*IAS 1.7; IAS 38.85-86*	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	*IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)*	
0070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*	
0081	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(d)*	
0083	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, netto	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.57*	
0084	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*	*IFRS 9.5.7.5, .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.57*	
0085	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*	
0086	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	*IAS 1.7(f)*	
0090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	*IAS 1.91(b); Anhang V. Teil 2.66*	
0100	**Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können**	*IAS 1.82A(a)(ii)*	
0110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0120	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.IG6; IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	
0130	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49; IFRS 9.6.5.14; Anhang V. Teil 2.59*	
0140	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0150	Fremdwährungsumrechnung	*IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)*	
0160	*Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 21.32, 38-47*	
0170	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49*	
0180	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	*IAS 1.7, IG6; IAS 39.95(a)-96; IFRS 9.6.5.11(b); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a);*	
0200	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(e), IG6; IFRS 9.6.5.11(a)(b)(d); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a)*	
0210	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95, IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(iv), .24E(a) Anhang V. Teil 2.59*	
0220	*In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert*	*IAS 1.IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(i)*	
0230	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0231	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60*	
0232	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c)*	
0233	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.61*	
0234	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0241	Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(da), IG 6; IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4; Anhang V. Teil 2.62-63*	
0251	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4*	
0261	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.7; Anhang V. Teil 2.64*	
0270	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12; IFRS 9.5.6.5; Anhang V. Teil 2.64-65*	
0280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0290	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 5.38*	
0300	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38*	
0310	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
0320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*	
0330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.91(b), IG6; Anhang V. Teil 2.66*	
0340	**Jahresgesamtergebnis**	*IAS 1.7, 81A(a), IG6*	
0350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.83(b)(i), IG6*	
0360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.83(b)(ii), IG6*	

4. **Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

4.1 **Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27
			0010
0005	**Derivate**		
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*	
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	
0190	**ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 9. Anhang A*	

4.2.1 **Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**

		Verweise	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0020
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*		
0020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0050	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0070	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0080	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0110	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0120	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0130	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0140	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0170	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0180	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*		

4.2.2 **Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0020
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0190	**ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		

4.3.1 **Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
		Anhang V. Teil 1.27		*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
		0010	0010	0015	0020	0030	0040	0041
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*						
0020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0050	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0070	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0080	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0110	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0120	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0130	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0140	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0170	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*						
0020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0050	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0070	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0080	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0110	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0120	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0130	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0140	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0170	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*						

4.4.1 **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
		Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	
		0010	0015	0020	0030	0040	0041	
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0130	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0130	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*						

4.5 **Nachrangige finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27
			0010
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0030	**[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Anhang V. Teil 2.78, 100*	

5. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt**

5.1 **Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt**

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
					Zentralbanken	**Staatssektor**	**Kreditinstitute**	**Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften**	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	**Private Haushalte**
				Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*
				0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060
Nach Produkt	0010	**Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]**	*Anhang V. Teil 2.85(a)*							
	0020	**Kreditkartenschulden**	*Anhang V. Teil 2.85(b)*							
	0030	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	*Anhang V. Teil 2.85(c)*							
	0040	**Finanzierungs-Leasingverhältnisse**	*Anhang V. Teil 2.85(d)*							
	0050	**Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften**	*Anhang V. Teil 2.85(e)*							
	0060	**Sonstige befristete Darlehen**	*Anhang V. Teil 2.85(f)*							
	0070	**Kredite, die keine Darlehen sind**	*Anhang V. Teil 2.85(g)*							
	0080	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
					Zentralbanken	**Staatssektor**	**Kreditinstitute**	**Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften**	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	**Private Haushalte**
				Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*
				0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060
Nach Sicherheiten	0090	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*							
	0100	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*							
Nach Zweck	0110	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*							
	0120	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*							
Nach Rang	0130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*							

6. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**

6.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
						davon: ausgefallen		
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*						
0020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*						
0030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*						
0040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0050	**E Wasserversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*						
0070	**G Groß- und Einzelhandel**	*NACE-Verordnung*						
0080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*						

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
						davon: ausgefallen		
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*						
0100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*						
0105	**K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**	*NACE-Verordnung, Anhang V. Teil 2.92*						
0110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*						
0120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*						
0150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*						

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
						davon: ausgefallen		
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*						
0170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*						
0180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.90*						

7. **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

7.1 **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V. Teil 2.94-95*						
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*						
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*						

		Verweise	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*						
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*						
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*						
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*						
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*						
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*						
0280	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*						
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*						
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*						
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*						

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V. Teil 2.94-95*						
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*						
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*						

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*						
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*						
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*						
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*						
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*						
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*						
0280	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*						
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*						
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*						
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*						

8. **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten**

8.1 **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*				**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
			Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0010	**Derivate**	*IFRS 9.BA.7(a)*					
0020	**Verkaufspositionen**	*IFRS 9.BA.7(b)*					
0030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0040	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0050	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*					
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)*					
0070	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0080	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0090	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0100	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0110	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0120	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0130	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0140	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0150	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0160	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)*					
0170	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0180	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0190	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0200	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0210	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)*					
0220	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*				**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
			Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0230	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0240	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0250	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)*					
0270	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0280	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0290	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0300	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0310	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)*					
0320	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0330	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0340	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0350	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0360	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37, Teil 2.98*					
0370	Einlagenzertifikate	*Anhang V. Teil 2.98(a)*					
0380	Forderungsgedeckte Wertpapiere	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*					
0390	Gedeckte Schuldverschreibungen	*CRR Art. 129*					
0400	Hybride Verträge	*Anhang V. Teil 2.98(d)*					
0410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 2.98(e)*					
0420	*Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente*	*IAS 32.AG 31*					
0430	*Nicht wandelbar*						
0440	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*					
0445	davon: Leasingverbindlichkeiten	*IFRS 16.22, 26-28, 47(b)*					
0450	**FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**						

8.2 **Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise	**Buchwert**	
			Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten**
			IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*
			0010	0020
0010	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0020	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*		
0030	**NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**	*Anhang V. Teil 2.99-100*		

9. **Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

9.1.1 **Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0160	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0240	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0160	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0240	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						

9.2 **Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
			IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
			0010	0020
0010	**Empfangene Kreditzusagen**	*IFRS 9.2.1(g), .BCZ2.2; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113*		
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0070	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0080	**Empfangene Finanzgarantien**	*IFRS 9.2.1(e), .B2.5, .BC2.17, IFRS 8. Anhang A; IFRS 4 Anhang A; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114*		
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
			IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
			0010	0020
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0140	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0150	**Sonstige empfangene Zusagen**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115*		
0160	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0170	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0180	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0210	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		

10. **Derivate – Handel und wirtschaftliche Absicherung**

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
		Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 9.BA.7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	
		0010	0020	0030	0040	
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0030	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0070	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0080	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0090	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0140	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 9.BA.7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0150	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0170	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	*IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140*				
0201	davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-140*				
0210	Kreditausfallswap					
0220	Kreditspreadoption					
0230	Gesamtertragsswap					
0240	Sonstige					
0250	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0260	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0270	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
		Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 9.BA.7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	
		0010	0020	0030	0040	
0280	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0290	**DERIVATE**	*IFRS 9. Anhang A*				
0300	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142*				
0310	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0320	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

11. **Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

11.1 **Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts**

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs-geschäfte	davon: veräußert
		IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	
		0010	0020	0030	0040	
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungs-geschäfte**	**davon: veräußert**
		IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
		0010	0020	0030	0040
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0230	**ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)*				
0240	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0250	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0260	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0270	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0280	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0290	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0300	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0310	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0320	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungs-geschäfte**	**davon: veräußert**
		IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	
		0010	0020	0030	0040	
0330	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0340	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0350	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0360	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0370	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0380	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0390	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0400	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0410	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0420	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0430	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				
0440	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0450	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0460	**ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(b)*				
0470	**ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungs-geschäfte**	**davon: veräußert**
		IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
		0010	0020	0030	0040
0480	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132*				
0490	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71*				
0500	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1*				
0510	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142*				
0520	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0530	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

11.3 **Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts**

		Verweise	**Buchwert**		
			Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	**Absicherung von Zahlungsströmen**	**Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb**
			Anhang V. Teil 2.145	*Anhang V. Teil 2.145*	*Anhang V. Teil 2.145*
			0010	0020	0030
0010	**Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0020	davon: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9. Anhang A*			
0030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)*			
0040	davon: Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.1.5; IFRS 7.8(a)(i)*			
0050	**Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0060	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 9. Anhang A*			
0070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			
0080	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			

11.4 **Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts**

		Verweise	**Mikro-Absicherungen**	**Mikro-Absicherungen – Nettoposition Absicherung**	**Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen**		**Makro-Absicherungen**
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
	VERMÖGENSWERTE						
0010	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(h); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0020	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0030	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0040	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0050	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0060	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0070	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
0080	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(f); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0090	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0100	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					

		Verweise	**Mikro-Absicherungen**	**Mikro-Absicherungen – Nettoposition Absicherung**	**Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen**		**Makro-Absicherungen**
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(-a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
0110	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0120	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0130	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0140	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
	VERBINDLICHKEITEN						
0150	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 7.8(g); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0160	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0170	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0180	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0190	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0200	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0210	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					

12. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste**

12.1 **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste**

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0010	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	*IFRS 9.5.5.5*						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0020	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0030	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0070	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0090	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0100	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0110	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0120	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0130	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0140	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0180	**Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	*IFRS 9.5.5.3*						
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0190	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0200	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0210	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0220	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0230	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0240	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0250	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0260	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0270	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0280	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0290	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0300	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0310	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0350	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-232*						
0360	**Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)**	*IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A*						
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0370	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0380	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0390	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0400	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0410	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0420	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0430	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0440	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0450	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0460	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0470	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0480	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0490	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0600	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	*Anhang V. Teil 2.156*						
0610	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0620	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0630	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0640	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0650	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0660	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0670	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0680	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0690	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0700	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0710	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0720	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0730	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0520	**Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt**	*IFRS 7.B8E*						
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0550	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0565	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität)	*Anhang V. Teil 2.156*						
0570	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt**	*IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0010	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	*IFRS 9.5.5.5*						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0020	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0030	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0070	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0090	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0100	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0110	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0120	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0130	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0140	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0180	**Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	*IFRS 9.5.5.3*						
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0190	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0200	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0210	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0220	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0230	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0240	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0250	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0260	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0270	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0280	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0290	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0300	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0310	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0350	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-232*						
0360	**Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)**	*IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A*						
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0370	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0380	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0390	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0400	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0410	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0420	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0430	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0440	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0450	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0460	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0470	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0480	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0490	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0600	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	*Anhang V. Teil 2.156*						
0610	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0620	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0630	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0640	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0650	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0660	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0670	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0680	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0690	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0700	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0710	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0720	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0730	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0520	**Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt**	*IFRS 7.B8E*						
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0550	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0565	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität)	*Anhang V. Teil 2.156*						
0570	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt**	*IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157*						

12.2 **Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)**

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag** *Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170*					
			Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		**Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3**		**Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3**	
			Auf Stufe 2 von Stufe 1	**Auf Stufe 1 von Stufe 2**	**Auf Stufe 3 von Stufe 2**	**Auf Stufe 2 von Stufe 3**	**Auf Stufe 3 von Stufe 1**	**Auf Stufe 1 von Stufe 3**
			Anhang V. Teil 2.168-169					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag** *Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170*					
			Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		**Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3**		**Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3**	
			Auf Stufe 2 von Stufe 1	**Auf Stufe 1 von Stufe 2**	**Auf Stufe 3 von Stufe 2**	**Auf Stufe 2 von Stufe 3**	**Auf Stufe 3 von Stufe 1**	**Auf Stufe 1 von Stufe 3**
			Anhang V. Teil 2.168-169					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0110	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0140	**Schuldtitel insgesamt**							
0150	**Erteilte Zusagen und Finanzgarantien**	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, 5.5.3, 5.5.5*						

13. **Empfangene Sicherheiten und Garantien**

13.1 **Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen**

Garantien und Sicherheiten		*Verweise*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
			durch Immobilien besicherte Darlehen		**Sonstige besicherte Darlehen**				**Empfangene Finanzgarantien**	
			Wohnimmobilien	**Gewerbeimmobilien**	**Barmittel, Einlagen [begebene Schuldverschreibungen]**	**Bewegliche Sachen**	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	**Rest**		**davon: Kreditderivate**
		IFRS 7.36(b)	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(i-)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-ii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iv)*	*Anhang V. Teil 2.173(c)*	*Anhang V. Teil 2.114(b)*
			0010	0020	0030	0031	0032	0041	0050	0055
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0015	davon: notleidend	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-239, 260*								
0020	davon: Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0030	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0035	davon: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	*SME Art. 1 2(a)*								
0036	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239ix*								

Garantien und Sicherheiten		*Verweise*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
			durch Immobilien besicherte Darlehen		**Sonstige besicherte Darlehen**				**Empfangene Finanzgarantien**	**davon: Kreditderivate**
			Wohnimmobilien	**Gewerbeimmobilien**	**Barmittel, Einlagen [begebene Schuldverschreibungen]**	**Bewegliche Sachen**	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	**Rest**		
		IFRS 7.36(b)	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(i)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-ii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iv)*	*Anhang V. Teil 2.173(c)*	*Anhang V. Teil 2.114(b)*
			0010	0020	0030	0031	0032	0041	0050	0055
0037	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0040	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0050	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*								
0060	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*								

13.2.1 **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]**

		Verweise	**Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]** *(Anhang V. Teil 2.175)*				
						Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte*(IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7)*	
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen**	**Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert**	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 2.175i	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 2.175ii*	*Anhang V. Teil 2.175i*	*Anhang V. Teil 1.27-28*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6*					
0020	**Ausgenommen Sachanlagen**	*IFRS 7.38(a)*					
0030	Wohnimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0040	Gewerbeimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0050	Bewegliche Sachen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*					
0070	Sonstige	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*					
0080	**Summe**						

13.3.1 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ**

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ** *(Anhang V. Teil 2.176)*				
						Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte*(IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7)*	
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen**	**Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert**	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 2.175i	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 2.175ii*	*Anhang V. Teil 2.175i*	*Anhang V. Teil 1.27-28*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6*					
0020	**Ausgenommen Sachanlagen**	*IFRS 7.38(a)*					
0030	Wohnimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0040	Gewerbeimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0050	Bewegliche Sachen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*					
0070	Sonstige	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*					
0080	**Summe**						

14. **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERMÖGENSWERTE									
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*								
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*								
0030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11,*								
0040	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								
0050	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0056	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)*								
0057	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*								
0058	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								
0059	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0060	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*								
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERMÖGENSWERTE									
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0101	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*								
0102	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*								
0103	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								
0104	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0140	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*								
	VERBINDLICHKEITEN									
0150	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*								
0160	Derivate	*IFRS 9.BA.7(a)*								
0170	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA.7(b)*								
0180	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*								
0190	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*								

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERMÖGENSWERTE									
0200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*								
0210	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.1.5*								
0220	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*								
0230	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*								
0240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*								
0250	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*								

15. **Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
			Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		
			Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte
			IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*						
0020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0045	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4*						
0046	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
0047	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0048	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*						
0070	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						

		Verweise	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**					
			Übertragene Vermögenswerte			**Verbundene Verbindlichkeiten** *ITS V. Teil 2.181*		
			Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**	**Buchwert**	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**
			IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0091	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*						
0092	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
0093	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0094	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0131	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*						
0132	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0133	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0190	**Summe**							

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181*		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
			0070	0080	0090	0100	0110
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*					
0020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0045	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4*					
0046	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0047	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0048	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*					
0070	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181*		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
			0070	0080	0090	0100	0110
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0091	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*					
0092	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0093	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0094	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0131	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*					
0132	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0133	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0190	**Summe**						

16. **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

16.1 **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			Anhang V. Teil 2.187, 189	*Anhang V. Teil 2.188, 190*
			0010	0020
0010	**Derivate – Handel**	*IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.6; Anhang V. Teil 2.193*		
0015	davon: Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung	*Anhang V. Teil 2.193*		
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0080	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0140	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0141	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b), 194i*		
0142	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 194i*		
0150	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*		
0160	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0170	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0180	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	**Aufwendungen**
			Anhang V. Teil 2.187, 189	*Anhang V. Teil 2.188, 190*
			0010	0020
0190	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0200	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0210	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0220	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0230	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*		
0240	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191*		
0250	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken**	*Anhang V. Teil 2.192*		
0260	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0270	**ZINSEN**	*IAS 1.97*		
0280	davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten	*IFRS 9.5.4.1; .B5.4.7; Anhang V. Teil 2.194*		
0290	davon: Zinsen aus Leasing	*IFRS 16.38(a), 49, Anhang V. Teil 2.194ii*		

16.2 **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.195-196
			0010
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0040	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	
0060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*Anhang V. Teil 2.45*	

16.3 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
		Anhang V. Teil 2.197-198	
			0010
0010	**Derivate**	*IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.7(a)*	
0015	**davon: Wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option**	*IFRS 9.6.7.1; IFRS 7.9(d); Anhang V. Teil 2.199*	
0020	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*	
0030	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0040	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0050	**Verkaufspositionen**	*IFRS 9.BA.7(b)*	
0060	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0070	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	
0080	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0090	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 9. Anhang A, .BA.6; IFRS 7.20(a)(i)*	
0095	**davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*IFRS 9.5.6.2; Anhang V. Teil 2.199*	

16.4 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0010	**Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(a)*	
0020	**Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(b)*	
0030	**Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(c)*	
0040	**Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(d)*	
0050	**Mit Waren verbundene Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(e)*	
0060	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.200(f)*	
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*	

16.4.1 **Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.201
			0010
0020	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*	
0030	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0040	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0090	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*	
0100	**davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*IFRS 9.6.5.2; Anhang V. Teil 2.202*	

16.5 **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
			Anhang V. Teil 2.203	*Anhang V. Teil 2.203*
			0010	0020
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*		
0030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*		
0040	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*		
0060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*		
0071	**davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei der Designation, netto**	*IFRS 9.6.7; IFRS 7.24G(b); Anhang V. Teil 2.204*		
0072	**davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach der Designation, netto**	*IFRS 9.6.7; IFRS 7.20(a)(i); Anhang V. Teil 2.204*		

16.6 **Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.205
			0010
0010	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]**	*IFRS 7.24A(c); IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0020	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind**	*IFRS 9.6.3.7; .6.5.8; .B6.4.1; IFRS 7.24B(a)(iv); IFRS 7.24C(b)(vi); Anhang V. Teil 2.206*	
0030	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen**	*IFRS 7.24C(b)ii; IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0040	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe**	*IFRS 7.24C(b)(ii); IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO**		

16.7 **Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**		
			Zugänge	**Aufholungen**	**Kumulierte Wertminderung**
			Anhang V. Teil 2.208	*Anhang V. Teil 2.208*	
			0010	0020	0040
0060	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 28.40-43*			
0070	Tochterunternehmen	*IFRS 10 Anhang A*			
0080	Gemeinschaftsunternehmen	*IAS 28.3*			
0090	Assoziierte Unternehmen	*IAS 28.3*			
0100	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten**	*IAS 36.126(a),(b)*			
0110	Sachanlagen	*IAS 16.73(e)(v-vi)*			
0120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*IAS 40.79(d)(v)*			

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum		
			Zugänge	**Aufholungen**	**Kumulierte Wertminderung**
			Anhang V. Teil 2.208	*Anhang V. Teil 2.208*	
			0010	0020	0040
0130	Geschäfts- oder Firmenwert	*IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)*			
0140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*			
0145	Sonstige	*IAS 36.126(a),(b)*			
0150	**GESAMT**				

16.8 **Sonstige Verwaltungsaufwendungen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			Aufwendungen
			0010
0010	**Aufwendungen für Informationstechnologie**	*Anhang V. Teil 2.208i*	
0020	IT-Auslagerung	*Anhang V. Teil 2.208i-208ii*	
0030	IT-Aufwendungen ausgenommen Aufwendungen für IT-Auslagerung	*Anhang V. Teil 2.208i*	
0040	**Steuern und Abgaben**	*Anhang V. Teil 2.208iii*	
0050	**Beratung und freiberufliche Dienstleistungen**	*Anhang V. Teil 2.208iv*	
0060	**Werbung, Marketing und Kommunikation**	*Anhang V. Teil 2.208v*	
0070	**Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko**	*Anhang V. Teil 2.208vi*	
0080	**Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind**	*Anhang V. Teil 2.208vii*	
0090	**Immobilienaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.208viii*	
0100	**Leasingaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.208ix*	
0110	**Sonstige Verwaltungsaufwendungen – Rest**	*Anhang V. Teil 2.208x*	
0120	**SONSTIGE VERWALTUNGSAUFWENDUNGEN**		

17. **Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz**

17.1 **Vermögenswerte**

		Verweise	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*IAS 1.54(i)*	
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*	
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V. Teil 2.2*	
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*	
0060	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*	
0070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4*	
0097	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	
0098	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0099	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*	
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*	
0142	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	

		Verweise	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0143	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0144	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*	
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*	
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*	
0260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210*	
0270	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte**	*IFRS 4.IG20.(b)-(c); Anhang V. Teil 2.211*	
0280	**Materielle Vermögenswerte**		
0290	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*	
0300	Geschäfts- oder Firmenwert	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*	
0310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.8,118*	
0320	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*	
0330	Steuererstattungsansprüche	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
0340	Latente Steueransprüche	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*	
0350	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*	
0360	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6*	
0370	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*	

17.2 **Außerbilanzielle Risikopositionen Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
			Anhang V. Teil 2.118, 209
			0010
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*	
0020	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*	
0030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*	
0040	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**		

17.3 **Verbindlichkeiten und Eigenkapital**

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*	
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*	
0030	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA7(b)*	
0040	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*	
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	
0120	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*	
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*	
0170	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten**	*IFRS 4.IG20(a); Anhang V. Teil 2.212*	
0180	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	
0190	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*	
0200	Tatsächliche Steuerschulden	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
0210	Latente Steuerschulden	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*	
0220	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*	
0230	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*	
0240	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**	*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*	
0250	**VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b); IG 6*	
0260	**Kapital**	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	
0270	**Agio**	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	
0280	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V. Teil 2.18-19*	
0290	**Sonstiges Eigenkapital**	*IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20*	
0300	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0310	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	
0320	**Neubewertungsrücklagen**	*IFRS 1.33, D5-D8*	
0330	**Sonstige Rücklagen**	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*	
0340	(-) **Eigene Anteile**	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.28*	
0350	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*IFRS 10.B94*	
0360	(-) **Zwischendividenden**	*IAS 32.35*	
0370	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*IAS 1.54(q); IFRS 10.22, .B94*	
0380	**SUMME EIGENKAPITAL**	*IAS 1.9(c), IG 6*	
0390	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.IG6*	

18 **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen**

18.0 **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen**

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*						
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*						
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*						
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*						
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*				
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*				
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*				
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*				
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*				
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*				

18.1 **Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen – Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei**

		Verweise	**Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten**	
			Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen	(-) Abflüsse aus notleidenden Risikopositionen
			0010	0020
			Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi	*Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i, 239iv-vi*
0010	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0020	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0030	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0040	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0050	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0060	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*		
0070	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*		
0080	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*		
0090	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*		
0100	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0110	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*		
0120	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 239vii(c)*		
0130	**DARLEHEN UND KREDITE, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*		
0140	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 2.220*		
0150	**ZUFLÜSSE / ABFLÜSSE INSGESAMT**			

18.2 **Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen**

			Verweise	Bruttobuchwert				
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Vertragsgemäß bedient		
							Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
				0010	0020	0030	0040	0050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Bruttobuchwert**				
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Vertragsgemäß bedient**		
							Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
				0010	0020	0030	0040	0050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Bruttobuchwert				
				Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
				davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
				0060	0070	0080	0090	0100
				Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Bruttobuchwert				
				Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
				davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
				0060	0070	0080	0090	0100
				Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Bruttobuchwert**					
				Notleidend					
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
				0110	0120	0130	0140	0150	0160
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*						
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*						
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*						
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						

			Verweise	**Bruttobuchwert**					
				Notleidend					
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
				0110	0120	0130	0140	0150	0160
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*						
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
				Notleidend				
				Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderungen**	Davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0180	0190	0200	0210
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
				Notleidend			**Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderungen**	
				Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0180	0190	0200	0210
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
				0220	0230	0240	0250
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
				0220	0230	0240	0250
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**				
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
				Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0260	0270	0280	0290	0300
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**				
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
				Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0260	0270	0280	0290	0300
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0310	0320	0330	0340
				Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0310	0320	0330	0340
				Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

19. **Angaben zu gestundeten Risikopositionen**

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*						
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*						
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*						
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*					

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*				
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*				
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*				
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*				
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*				

20. **Geografische Aufschlüsselung**

20.1 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*IAS 1.54(i)*		
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V. Teil 2.2*		
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*		
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9. Anhang A*		
0060	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*		
0070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*		
0097	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
0098	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0099	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*		
0142	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
0143	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0144	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*		
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*		
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*		
0260	**Materielle Vermögenswerte**			
0270	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*		
0280	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*		
0290	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*		
0300	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*		
0310	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7*		
0320	**VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*		

20.2 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*		
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*		
0030	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA7(b)*		
0040	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*		
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*		
0120	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*		
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*		
0170	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*		

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0180	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*		
0190	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*		
0200	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*		
0210	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**	*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*		
0220	**VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b); IG 6*		

20.3 **Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0010	**Zinserträge**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*		
0020	**(Zinsaufwendungen)**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*		
0030	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**	*IFRIC 2.11*		
0040	**Dividendenerträge**	*Anhang V. Teil 2.40*		
0050	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IFRS 7.20(c)*		
0060	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*IFRS 7.20(c)*		
0070	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*Anhang V. Teil 2.45*		
0080	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46*		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0083	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.5.7.1*		
0090	**Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44*		
0100	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*Anhang V. Teil 2.47-48*		
0110	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*IAS 21.28, 52(a)*		
0120	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*Anhang V. Teil 2.56*		
0130	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*IAS 1.34*		
0140	**Sonstige betriebliche Erträge**	*Anhang V. Teil 2.314-316*		
0150	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*Anhang V. Teil 2.314-316*		
0155	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**			
0160	**(Verwaltungsaufwendungen)**			
0165	**(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)**	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0170	**(Abschreibungen)**	*IAS 1.102, 104*		
0171	**Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto**	*IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49*		
0180	**(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)**	*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*		
0190	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*IFRS 7.20(a)(viii); Anhang V. Teil 2.51, 53*		
0200	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*IAS 28.40-43*		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0210	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)**	*IAS 36.126(a)(b)*		
0220	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*IFRS 3. Anhang B64(n)(i)*		
0230	**Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*Anhang V. Teil 2.54*		
0240	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**	*IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55*		
0250	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**	*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33A*		
0260	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
0270	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*IAS 1, IG 6*		
0280	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**	*IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33A; Anhang V. Teil 2.56*		
0290	**JAHRESERGEBNIS**	*IAS 1.81A(a)*		

20.4 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0010	**Derivate**	*IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 2.272*								
0020	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0040	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*								
0050	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								

		Verweise	**Bruttobuchwert**						**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
				Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	**davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**		
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0070	Davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0075	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*								
0080	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*								
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								

		Verweise	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0140	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0150	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0160	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0170	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0180	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0190	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*								

		Verweise	**Bruttobuchwert**						**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
				Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	**davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**		
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0220	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0240	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*								

20.5 **Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Nominalbetrag**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien**
			Anhang V. Teil 2.118, 271	*Anhang V. Teil 2.240-258*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237-(b)*	*Anhang V. Teil 2.276*
			0010	0022	0025	0026	0030
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					
0020	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					
0030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

20.6 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27, 2.271
			0010
0010	**Derivate**	*IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.272*	
0020	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0040	**Verkaufspositionen**	*IFRS 9.BA7(b); Anhang V. Teil 1.44(d)*	
0050	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27, 2.271
			0010
0070	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0130	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	

20.7.1 **Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*					
0020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*					
0030	**C Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*					
0040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*					
0050	**E Wasserversorgung**	*NACE-Verordnung*					
0060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*					

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0070	**G Groß- und Einzelhandel**	*NACE-Verordnung*					
0080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*					
0090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*					
0100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*					
0105	**K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*					
0120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*					
0150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*					
0160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*					
0170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*					

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32*					

21. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		Verweise	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.278-279
			0010
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6; IAS 1.54(a)*	
0020	Neubewertungsmodell	*IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)*	
0030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)*	
0040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)*	
0050	Zeitwertmodell	*IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76*	
0060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 40.56, 79(c)*	
0070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118*	
0080	Neubewertungsmodell	*IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*	
0090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 38.74*	

22. **Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**

22.1 **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.280
		IFRS 7.20(c)	0010
0010	**Gebühren- und Provisionserträge**	*Anhang V. Teil 2.281-284*	
0020	Wertpapiere		
0030	*Emissionen*	*Anhang V. Teil 2.284(a)*	
0040	*Transferaufträge*	*Anhang V. Teil 2.284(b)*	
0050	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Wertpapieren*	*Anhang V. Teil 2.284(c)*	
0051	Unternehmensfinanzierung/-beratung		
0052	*Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen*	*Anhang V. Teil 2.284(e)*	
0053	*Treasury-Dienste*	*Anhang V. Teil 2.284(f)*	
0054	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Unternehmensfinanzierung/-beratung*	*Anhang V. Teil 2.284(g)*	
0055	Gebührenpflichtige Beratung	*Anhang V. Teil 2.284(h)*	
0060	Clearing und Abwicklung	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	
0070	Vermögensverwaltung	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	
0080	Verwahrung [nach Kundentyp]	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	
0090	*Gemeinsame Anlagen*		
0100	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Verwahrungsdiensten*		
0110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(c)*	
0120	Treuhandgeschäfte	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(d)*	
0131	Zahlungsdienste	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0132	*Sichtkonten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0133	*Kreditkarten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0134	*Debitkarten und andere Kartenzahlungen*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.280
		IFRS 7.20(c)	0010
0135	*Überweisungen und andere Zahlungsanweisungen*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0136	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	*Anhang V. Teil 2,284(l); 285(f)*	
0150	*Gemeinsame Anlagen*		
0160	*Versicherungsprodukte*		
0170	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit verteilten, aber nicht verwalteten Kundenressourcen*		
0180	Strukturierte Finanzierungen	*Anhang V. Teil 2.284(n)*	
0190	Darlehensbedienung	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	
0200	Erteilte Kreditzusagen	*IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)*	
0210	Erteilte Finanzgarantien	*IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)*	
0211	Gewährte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.284(r)*	
0213	Devisen	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	
0214	Warenpositionen	*Anhang V. Teil 2.284(t)*	
0220	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	
0230	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*Anhang V. Teil 2.281-284*	
0235	(Wertpapiere)	*Anhang V. Teil 2.284(d)*	
0240	(Clearing und Abwicklung)	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	
0245	(Vermögensverwaltung)	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	
0250	(Verwahrung)	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	
0255	(Zahlungsdienste)	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0256	*(davon: Kredit-, Debit- und andere Karten)*		
0260	(Darlehensbedienung)	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.280
		IFRS 7.20(c)	0010
0270	(Empfangene Kreditzusagen)	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	
0280	(Empfangene Finanzgarantien)	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	
0281	(Extern erbrachte Produktverteilung)	*Anhang V. Teil 2.284(m)*	
0282	(Devisen)	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	
0290	(Sonstige Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	

22.2 **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**

		Verweise	**Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**
			Anhang V. Teil 2.285(g)
			0010
0010	**Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
0020	Gemeinsame Anlagen		
0030	Pensionsfonds		
0040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios		
0050	Sonstige Anlageinstrumente		
0060	**In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(b)*	
0070	Gemeinsame Anlagen		
0080	Sonstige		
0090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen		
0100	**Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen**	*Anhang V. Teil 2.285(c)*	
0110	**Treuhandgeschäfte**	*Anhang V. Teil 2.285(d)*	
0120	**Zahlungsdienste**	*Anhang V. Teil 2.285(e)*	
0130	**Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(f)*	
0140	Gemeinsame Anlagen		
0150	Versicherungsprodukte		
0160	Sonstige		

23. **Darlehen und Kredite: zusätzliche Informationen**

23.1 **Darlehen und Kredite: Anzahl der Instrumente**

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*					
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*					
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

23.2 **Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten**

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*					
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*					
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*					
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*					
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*				
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*				
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*				
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

23.3 **Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten**

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*					
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*				
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*				
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*				
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

23.4 **Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu kumulierten Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*					
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*					
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

23.5 **Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien**

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*					
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*					

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				

23.6 **Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen**

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

24. **Darlehen und Kredite: Ströme notleidender Risikopositionen, Wertminderung und Abschreibungen seit Ende des letzten Geschäftsjahres**

24.1 **Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen**

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
								davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.328*							
0020	**Zuflüsse**	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0030	Zufluss aufgrund einer Reklassifizierung aus vertragsgemäß bedienten, nicht gestundeten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0040	Zufluss aufgrund einer Reklassifizierung aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0050	davon: reklassifiziert aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen im Probezeitraum, zuvor reklassifiziert aus notleidenden Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(b)*							

		Verweise	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
							davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0060	Zufluss aufgrund eines Erwerbs von Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0070	Zufluss aufgrund aufgelaufener Zinsen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(a)*							
0080	Zufluss aus sonstigen Gründen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(c)*							
0090	Davon: Mehrfacher Zufluss	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(a)*							
0100	Davon: Zufluss von in den vergangenen 24 Monaten gewährten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*							
0110	Davon: Zufluss von während des Berichtszeitraums gewährten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*							

		Verweise	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
								davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0120	**Abflüsse**	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v, 331, 332*							
0130	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in vertragsgemäß bediente, nicht gestundete Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*							
0140	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*							
0150	Abfluss aufgrund teilweiser oder vollständiger Darlehensrückzahlung	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(b), 331, 332*							
0160	Abfluss aufgrund der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c), 331, 332*							
0170	Kumulierte Nettorückflüsse aus der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.333*							

		Verweise	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
							davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0180	davon: Abschreibungen im Kontext der Liquidation von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c)							
0190	Abfluss aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d), 331, 332							
0200	Kumulierte Nettorückflüsse aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.333							
0210	davon: Abschreibungen im Kontext einer Inbesitznahme von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d)							
0220	Abfluss aufgrund einer Veräußerung von Instrumenten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e), 331, 332							
0230	Kumulierte Nettorückflüsse aufgrund einer Veräußerung von Instrumenten	Anhang V. Teil 2.333							

		Verweise	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
								davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0240	davon: Abschreibungen im Kontext einer Veräußerung von Instrumenten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e)*							
0250	Abfluss aufgrund von Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f), 331, 332*							
0260	Kumulierte Nettorückflüsse aus Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.333*							
0270	davon: Abschreibungen im Kontext von Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f)*							
0280	Abfluss aufgrund von Abschreibungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(g), 331, 332*							
0290	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in zur Veräußerung gehalten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239vi, 331, 332*							

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
							davon: KMU		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			**davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien**	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0300	Abfluss aus sonstigen Gründen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(h), 331, 332*							
0310	Davon: Abfluss notleidender Risikopositionen, die im Berichtszeitraum notleidend geworden sind	*Anhang V. Teil 2.334*							
0320	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.328*							

24.2 **Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
							davon: KMU		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			**davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien**	
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.335*							
0020	**Erhöhungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.336*							
0030	Davon: Wertminderungen gegenüber aufgelaufenen Zinsen	*Anhang V. Teil 2.337*							
0040	**Verminderungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.338*							
0050	Davon: Wertaufholung und negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	*Anhang V. Teil 2.339(a)*							
0060	Davon: Freigabe von Wertberichtigungen aufgrund des Abwicklungsverfahrens	*Anhang V. Teil 2.339(b)*							
0070	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.335*							

24.3 **Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums**

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		Davon: KMU		Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
								Davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien an KMU	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Abschreibungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.340*							
0020	Davon: Schuldenerlass	*Anhang V. Teil 2.340*							

25. **Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten**

25.1 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten Zuflüsse und Abflüsse**

		Verweise	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
							Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
							<= 2 Jahre	
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						
0020	**Zuflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0030	Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0040	Zufluss aufgrund positiver Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0050	**Abflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0060	Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden	*Anhang V. Teil 2.347, 349*						

		Verweise	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
							Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
							<= 2 Jahre	
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0070	Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0100	Gewährte Finanzierung	*Anhang V. Teil 2.347*						
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0120	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**					
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre		**> 5 Jahre**			
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						
0020	**Zuflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0030	Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0040	Zufluss aufgrund positiver Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0050	**Abflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0060	Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden	*Anhang V. Teil 2.347, 349*						

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**					
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre		**> 5 Jahre**			
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0070	Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0100	Gewährte Finanzierung	*Anhang V. Teil 2.347*						
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0120	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						

25.2 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten Art der erlangten Sicherheit**

		Verweise	Verringerung des Schuldensaldos		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten					
								Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit		
								<= 2 Jahre		
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	**Wohnimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0020	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0030	**Gewerbeimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0040	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0060	Davon: Bauflächen	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								

		Verweise	Verringerung des Schuldensaldos		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten					
								Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit		
								<= 2 Jahre		
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0080	**Bewegliche Sachen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0090	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0100	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0110	**Summe**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0120	**Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**							
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit						**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre			**> 5 Jahre**				
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160
0010	**Wohnimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0020	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0030	**Gewerbeimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0040	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0060	Davon: Bauflächen	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**							
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit						**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre			**> 5 Jahre**				
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0080	**Bewegliche Sachen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0090	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0100	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0110	**Summe**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0120	**Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								

25.3 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind**

		Verweise	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind**		
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175ii*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Summe**	*Anhang V. Teil 2.341, 357-358*					
0020	**Zuflüsse aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.341, 345, 357-358*					

26. **Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung**

		Verweise	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**								
						davon: Private Haushalte			**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**		
				davon: Vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0010	**Anzahl der Instrumente**	*Anhang V. Teil 2.320, 355, 356*									
0020	**Bruttobuchwert von Instrumenten**, für die folgenden Arten von Stundungsmaßnahmen:	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359*									
0030	Schonfrist/Zahlungsaufschub	*Anhang V. Teil 2.358(a)*									
0040	Zinssatzermäßigung	*Anhang V. Teil 2.358(b)*									
0050	Laufzeitverlängerung	*Anhang V. Teil 2.358(c)*									
0060	Verschobene Rückzahlungen	*Anhang V. Teil 2.358(d)*									

		Verweise	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**								
						davon: Private Haushalte			**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**		
				davon: Vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0070	Schuldenerlass	*Anhang V. Teil 2.358(e)*									
0080	Debt-Asset-Swaps	*Anhang V. Teil 2.358(f)*									
0090	Sonstige Stundungsmaßnahmen	*Anhang V. Teil 2.358(g)*									
	Bruttobuchwert von Instrumenten, die zu mehreren Zeitpunkten Stundungsmaßnahmen unterlagen	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355*									

		Verweise	Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen								
						davon: Private Haushalte			davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
				davon: Vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums		davon: Vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums		davon: Vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0100	Darlehen und Kredite, die zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*									
0110	Darlehen und Kredite, die mehr als zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*									

		Verweise	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**								
						davon: Private Haushalte			**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**		
				davon: Vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0120	Darlehen und Kredite, für die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen gewährt wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)*									
0130	**Bruttobuchwert notleidender gestundeter Darlehen und Kredite, die die Kriterien für die Aufhebung der Einstufung als notleidend nicht erfüllt haben**	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)*									

30. **Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

30.1 **Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

		Verweise	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte**	**Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung**	**Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung**	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten**	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Risikopositionen, die vom meldenden Institut angegeben werden**	**Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen**	**Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste**
			IFRS 12.29(a)	*IFRS 12.29(a); Anhang V. Teil 2.286*		*IFRS 12.29(a)*	*IFRS 12.B26(e)*		*IFRS 12 B26(b); Anhang V. Teil 2.287*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0080
0010	**Summe**								

30.2 **Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten**

	Nach Art der Tätigkeiten	*Verweise*	**Buchwert**		
			Verbriefung durch Zweckgesellschaften	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
			CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
		IFRS 12.24, B6(a)	0010	0020	0030
0010	**Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 12.29(a), (b)*			
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-239*			
0030	Derivate	*IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272*			

	Nach Art der Tätigkeiten	*Verweise*	**Buchwert**		
			Verbriefung durch Zweckgesellschaften	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
		CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66	*Anhang V. Teil 2.285(a)*		
		IFRS 12.24, B6(a)	0010	0020	0030
0040	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*			
0050	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*			
0060	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*			
0070	**Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 12.29(a), (b)*			
0080	Begebene Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*			
0090	Derivate	*IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272*			
0100	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			
0110	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*			
			Nominalbetrag		
0120	**Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Risikopositionen**	*IFRS 12.B26 (e); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118*			
0131	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*			

31. **Nahestehende Unternehmen und Personen**

31.1 **Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen**

		Verweise *Anhang V. Teil 2.288-291*	Kreditinanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	*IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**	*IAS 24.18(b)*					
0020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0050	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-239*					
0060	**Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IAS 24.18(b)*					
0070	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*					
0080	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*					
0090	**Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen**	*IAS 24.18(b); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118*					

		Verweise *Anhang V. Teil 2.288-291*	Kreditinanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	*IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
			0010	0020	0030	0040	0050
0100	davon: notleidend	*IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.117*					
0110	**Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**	*IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.290*					
0120	**Nominalbetrag von Derivaten**	*Anhang V. Teil 2.133-135*					
0131	**Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**	*IAS 24.1(c); Anhang V. Teil 2.69-71, 291*					
0132	**Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.11, 106, 291*					

31.2 **Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit**

		Verweise Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Zinserträge**	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.31*					
0020	**Zinsaufwendungen**	*IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*					
0030	**Dividendenerträge**	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.40*					
0040	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
0050	**Aufwendungen für Gebühren und Provisionen**	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
0060	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**	*IAS 24.18(a)*					

		Verweise Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
			0010	0020	0030	0040	0050
0070	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten**	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.292*					
0080	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen**	*IAS 24.18(d); Anhang V. Teil 2.293*					
0090	**Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.50, 293*					

40. **Gruppenstruktur**

40.1 **Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen**

Code	Art des Codes	Nationale Unternehmenskennung	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital des Beteiligungsunternehmens	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens	Sitz des Beteiligungsunternehmens	Branche des Beteiligungsunternehmens
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(a)	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(b)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(c)*	*IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(d)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(e)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*	*IFRS 12.12(b), 21(a)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(h)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(i)*
0011	0015	0025	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0095

NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]	Buchwert	Aquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(j)	*IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(k)*	*IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(l)*	*IFRS 12.10(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(m)*	*IFRS 12.21(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(n)*	*CRR Art. 18; Anhang V. Teil 2.294-295, 296(o)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(p)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(r)*	*IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(s)*
0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190

40.2. **Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten**

Wertpapiercode	Beteiligungsunternehmen		Holdinggesellschaft				Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Aquisitionskosten
	Code	Art des Codes	Code	Art des Codes	Nationale Unternehmenskennung	Name der Holdinggesellschaft			
Anhang V. Teil 2.297-(a)	*Anhang V. Teil 2.296(a), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(b), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.297(b)*	*Anhang V. Teil 2.297(c)*	*Anhang V. Teil 2.297(d)*		*Anhang V. Teil 2.296(j), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(o), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(p), 297(e)*
0010	0021	0025	0031	0035	0045	0050	0060	0070	0080

41. **Beizulegender Zeitwert**

41.1 **Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente**

		Verweise Anhang V. Teil 2.298	**Beizulegender Zeitwert** *IFRS 7.25-26*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.97, 93(b)*		
				Stufe 1 *IFRS 13.76*	**Stufe 2** *IFRS 13.81*	**Stufe 3** *IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040
	VERMÖGENSWERTE					
0015	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				
0016	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0017	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*				
	VERBINDLICHKEITEN					
0070	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*				
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*				
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*				
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*				

41.2 **Nutzung der Zeitwert-Option**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*			
			Rechnungslegungs-anomalie	**Gesteuert anhand des beizulegenden Zeitwerts**	**Hybride Verträge**	**Ausfallrisikogesteu-ert**
			IFRS 9.B4.1.29	*IFRS 9.B4.1.33*	*IFRS 9.4.3.6; IFRS 9.4.3.7; Anhang V. Teil 2.300*	*IFRS 9.6.7; IFRS 7.8(a)(e); Anhang V. Teil 2.301*
			0010	0020	0030	0040
	VERMÖGENSWERTE					
0010	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*				
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*				
	VERBINDLICHKEITEN					
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*				
0060	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*				
0070	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*				
0080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*				

42. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**

		Verweise Anhang V. Teil 2.302	**Buchwert**	davon: Nutzungsrechte
				IFRS 16.47(a), 53(j), Anhang V. Teil 2.303i
			0010	0020
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)*		
0015	Davon: Software-Vermögenswerte	*IAS 38.4; Anhang V. Teil 2.303*		
0020	Neubewertungsmodell	*IAS 16.31, 73(a),(d)*		
0030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 16.30, 73(a),(d)*		
0040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)*		
0050	Zeitwertmodell	*IAS 40.33-55, 76*		
0060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 40.56, 79(c)*		
0070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118, 122; Anhang V. Teil 2.303*		
0075	Davon: Software-Vermögenswerte	*IAS 38.9; Anhang V. Teil 2.303*		
0080	Neubewertungsmodell	*IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*		
0090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 38.74*		

43. **Rückstellungen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Renten und sonstige Leistungs-verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	**Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**	**Restrukturierungsmaßnahmen**	**Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten**	**Sonstige nach IAS 37 bewertete erteilte Zusagen und Garantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien**	**Sonstige Rückstellungen**
			IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10*	*IAS 37.70-83, 84(a)*	*IAS 37.14, 84(a)*	*IAS 37; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.304-305*	*IAS 37.14*
			0010	0020	0030	0040	0055	0060
0010	**Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]**	*IAS 37.84(a)*						
0020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	*IAS 37.84(b)*						
0030	(-) in Anspruch genommene Beträge	*IAS 37.84(c)*						
0040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden	*IAS 37.84(d)*						
0050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes	*IAS 37.84(e)*						
0060	Sonstige Änderungen							
0070	**Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]**	*IAS 37.84(a)*						

44 **Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer**

44.1 **Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen**

		Verweise	**Betrag**
			Anhang V. Teil 2.306-307
			0010
0010	**Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(i), 142*	
0020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	*IAS 19.143*	
0030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 19.142(b)*	
0040	Schuldtitel	*IAS 19.142(c)*	
0050	Immobilien	*IAS 19.142(d)*	
0060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
0070	**Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
0080	**Auswirkung der Vermögenswertobergrenze**	*IAS 19.140(a)(iii)*	
0090	**Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]**	*IAS 19.63; Anhang V. Teil 2.308*	
0100	**Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]**	*IAS 19.63, IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9*	
0110	**Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen**	*IAS 19.140(b)*	

44.2 **Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen**

		Verweise	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0010	**Eröffnungsbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
0020	Aktueller Dienstzeitaufwand	*IAS 19.141(a)*	
0030	Zinskosten	*IAS 19.141(b)*	
0040	Beitragszahlungen	*IAS 19.141(f)*	
0050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	*IAS 19.141(c)(ii)*	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	*IAS 19.141(c)(iii)*	

		Verweise	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	*IAS 19.141(e)*	
0080	Leistungsauszahlungen	*IAS 19.141(g)*	
0090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	*IAS 19.141(d)*	
0100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	*IAS 19.141(h)*	
0110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
0120	**Schlussbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii); Anhang V. Teil 2.310*	

44.3 **Personalaufwendungen nach Art der Leistungen**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0010	**Renten und ähnliche Aufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.311(a)*	
0020	**Anteilsbasierte Vergütungen**	*IFRS 2.44; Anhang V. Teil 2.311(b)*	
0030	**Löhne und Gehälter**	*Anhang V. Teil 2.311(c)*	
0040	**Sozialversicherungsbeiträge**	*Anhang V. Teil 2.311(d)*	
0050	**Abfindungen**	*IAS 19.8, Anhang V. Teil 2.311(e)*	
0060	**Sonstige Arten von Personalaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.311(f)*	
0070	**PERSONALAUFWENDUNGEN**		

44.4 **Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum			
			Personal insgesamt			
				davon: Ermitteltes Personal	davon: Leitungsorgan (in seiner Leitungsfunktion) und gehobenes Management	davon: Leitungsorgan (in seiner Aufsichtsfunktion)
				Anhang V. Teil 2.311i(a)	*Anhang V. Teil 2.311i*	*Anhang V. Teil 2.311i(b)*
			0010	0020	0030	0040
0010	**Feste Vergütung**	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*				
0020	**Variable Vergütung**	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*				
0030	**Personalaufwendungen ausgenommen Vergütung**					
0040	**PERSONALAUFWENDUNGEN**					
0050	**ANZAHL DER MITARBEITER**	*Anhang V. Teil 2.311ii*				

45 **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

45.1 **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V. Teil 2.312
			0010	0020
0010	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		
0020	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.2.2*		
0030	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN**	*IFRS 7.20(a)(i)*		

45.2 **Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.313
			0010
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.68, 71*	
0020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)*	
0030	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)*	
0040	**Sonstige Vermögenswerte**	*IAS 1.34(a)*	
0050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.34*	

45.3 **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen**

		Verweise	**Erträge**	**Aufwendungen**
			0010	0020
0010	**Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden**	*IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.314*		
0020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.314*		
0030	**Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien**	*IFRS 16.81,82; Anhang V. Teil 2.315*		
0040	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.316*		
0050	**SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN**	*Anhang V. Teil 2.314-316*		

46. **Eigenkapitalveränderungsrechnung**

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Kapital**	**Agio**	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**
			IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19*	*IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20*	*IAS 1.106*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106(b); IAS 8.42*					
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*					
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0110	Dividenden	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*					

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Kapital**	**Agio**	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**
			IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19*	*IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20*	*IAS 1.106*
			0010	0020	0030	0040	0050
0120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	*IAS 1.106(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318*					
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10*					
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)*					
0200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*					
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Sonstige Rücklagen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
			CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	*IFRS 1.30 D5-D8*	*IAS 1.106, 54(c)*	*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.106(a)*
			0060	0070	0080	0090	0100
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106(b); IAS 8.42*					
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*					
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0110	Dividenden	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*					

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Einbehaltene Gewinne**	**Neubewertungsrücklagen**	**Sonstige Rücklagen**	**Eigene Anteile (-)**	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste**
			CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	*IFRS 1.30 D5-D8*	*IAS 1.106, 54(c)*	*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.106(a)*
			0060	0070	0080	0090	0100
0120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	*IAS 1.106(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318*					
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10*					
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)*					
0200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*					
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
				Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			IAS 1.106; IAS 32.35	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.9(c), IG6*
			0110	0120	0130	0140
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**					
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106(b); IAS 8.42*				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*				
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**					
0050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0110	Dividenden	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*				

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		*Verweise*	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
				Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			IAS 1.106; IAS 32.35	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.9(c), IG6*
			0110	0120	0130	0140
0120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	*IAS 1.106(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318*				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10*				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)*				
0200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*				
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**					

47. **Darlehen und Kredite: Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume**

		Verweise	GESAMT						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
							davon: KMU		**Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien**	
				Anhang V. Teil 1.42(f)	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Notleidende Darlehen und Kredite: gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin (in Jahren)**	*Anhang V. Teil 2.362, 363*							
0020	**Kumulierte Nettorückforderungen aus während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(a)*							
0030	**Minderung des Bruttobuchwerts aufgrund von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(b)*							
0040	**Durchschnittliche Dauer von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(c)*							

ANHANG IV

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH DEN NATIONALEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1,1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1,2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1,3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	**Gewinn- und Verlustrechnung**
3	F 03.00	**Gesamtergebnisrechnung**
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4,1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	F 04.02.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	F 04.02.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	F 04.03.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	F 04.04.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4,6	F 04.06	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte
4,7	F 04.07	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,8	F 04.08	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,9	F 04.09	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,10	F 04.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5,1	F 05.01	**Darlehen und Kredite (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach Produkt**
6,1	F 06.01	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach NACE-Codes**
		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
7,1	F 07.01	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
7,2	F 07.02	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die nach den nationalen GAAP überfällig sind

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8,1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8,2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
		Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9,1	F 09.01	Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	F 09.01.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9,2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	**Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung**
		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11,1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
11,2	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
11,3	F 11.03	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts
11.3.1	F 11.03.1	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio
11,4	F 11.04	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts
		Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12	F 12.00	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP
12,1	F 12.01	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12,2	F 12.02	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)
		Empfangene Sicherheiten und Garantien
13,1	F 13.01	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2.1	F 13.02.1	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3.1	F 13.03.1	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ
14	F 14.00	**Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**
15	F 15.00	**Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16,1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16,2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16,3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16,4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.4.1	F 16.04.1	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
16,5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16,6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16,7	F 16.07	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
16,8	F 16.08	Sonstige Verwaltungsaufwendungen
		Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17,1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17,2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17,3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
		Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	F 18.00	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18,1	F 18.01	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen - Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18,2	F 18.02	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen
19	F 19.00	**Gestundete Risikopositionen**
		TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE BERICHTERSTATTUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20,1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20,2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20,3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20,4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20,5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20,6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7.1	F 20.07.1	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22,1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22,2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		Darlehen und Kredite: zusätzliche Informationen
23,1	F 23.01	Darlehen und Kredite: Anzahl der Instrumente
23,2	F 23.02	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten
23,3	F 23.03	Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten
23,4	F 23.04	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu kumulierten Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
23,5	F 23.05	Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien
23,6	F 23.06	Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen
		Darlehen und Kredite: Ströme notleidender Risikopositionen, Wertminderung und Abschreibungen seit Ende des letzten Geschäftsjahres
24,1	F 24.01	Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen
24,2	F 24.02	Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
24,3	F 24.03	Darlehen und Kredite: Zufluss und Abschreibungen notleidender Risikopositionen
		Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten
25,1	F 25.01	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse
25,2	F 25.02	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Art der erlangten Sicherheit
25,3	F 25.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind
26	F 26.00	**Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung**
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahestehende Unternehmen und Personen
31,1	F 31.01	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31,2	F 31.02	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40,1	F 40.01	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40,2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41,1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41,2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
42	F 42.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**
43	F 43.00	**Rückstellungen**
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44,1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44,2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44,3	F 44.03	Personalaufwendungen nach Art der Leistungen
44,4	F 44.04	Personalaufwendungen nach Struktur und Personalkategorie

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45,1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45,2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen, und Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
45,3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	**Eigenkapitalveränderungsrechnung**
47	F 47.00	**Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume**

[redacted]

1. **Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]**

1.1 **Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1*	*IAS 1.54(i)*		
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*	*Anhang V. Teil 2.1*		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2*	*Anhang V. Teil 2.2*		
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	*Anhang V. Teil 2.3*	5	
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9*	*IFRS 9. Anhang A*		
0060	Derivate		*IFRS 9. Anhang A*	10	
0070	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	4	
0080	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0090	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0091	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*			
0092	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, 27*		10	
0093	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0094	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0095	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		4	
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*	4	
0097	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	4	
0098	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0099	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*	4	
0110	Eigenkapitalinstrumente			4	
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*	4	
0142	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	4	
0143	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0144	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0171	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 36 Abs. 2*		4	
0172	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	
0173	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0174	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*		4	
0175	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8*		4	
0176	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0177	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0178	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*		4	
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*	4	
0182	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0183	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0231	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Ziffer i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19*		4	
0390	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	
0232	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0233	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		4	
0234	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37; Rechnungsregungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20*		4	
0235	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	
0236	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0237	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		4	
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*	11	
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; IAS 39.89A(a)*	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*		
0260	**Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*	40	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0270	**Materielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10*			
0280	Sachanlagen		*IAS 16.6; IAS 1.54(a); IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		*IAS 40.5; IAS 1.54(b); IFRS 16.48*	21, 42	
0300	**Immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*		
0310	Geschäfts- oder Firmenwert	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*		
0320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9*	*IAS 38.8, 118; IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0330	**Steueransprüche**		*IAS 1.54(n-o)*		
0340	Steuererstattungsansprüche		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0350	Latente Steueransprüche	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*		
0360	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5, 6*	*Anhang V. Teil 2.5*		
0370	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**		*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7*		
0375	(-) **Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	*Anhang V Teil 1.29*			
0380	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 4 Aktiva*	*IAS 1.9(a), IG 6*		

1.2 **Verbindlichkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*	8	
0020	Derivate		*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*	10	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0030	Verkaufspositionen		*IFRS 9.BA7(b)*	8	
0040	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0050	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0061	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6*		8	
0062	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25*		10	
0063	Verkaufspositionen			8	
0064	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		8	
0065	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		8	
0066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		8	
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*	8	
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	8	
0120	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0130	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0141	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*		8	
0142	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		8	
0143	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		8	
0144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		8	
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*	11	
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; Anhang V. Teil 2.8; IAS 39.89A(b)*	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*		
0170	**Rückstellungen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6*	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	43	
0175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Verbindlichkeiten]	*BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15*			
0180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	*Anhang V. Teil 2.9*	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9*	43	
0190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	*Anhang V. Teil 2.10*	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10*	43	
0200	Restrukturierungs-maßnahmen		*IAS 37.71*	43	
0210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten		*IAS 37.14 Anhang C. Beispiele 6 und 10*	43	
0220	Erteilte Zusagen und Garantien	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6 Buchst. c, außerbilanzielle Posten, Art. 27 Nr. 11, Art. 28 Abs. 8, Art. 33*	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.11*	9 12 43	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0230	Sonstige Rückstellungen	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6 Buchst. c, außerbilanzielle Posten*	*IAS 37.14*	43	
0240	**Steuerschulden**		*IAS 1.54(n-o)*		
0250	Tatsächliche Steuerschulden		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0260	Latente Steuerschulden	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*		
0270	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**		*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*		
0280	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*	*Anhang V. Teil 2.13*		
0290	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**		*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*		
0295	**Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	*Anhang V Teil 1.29*			
0300	**SUMME VERBINDLICHKEITEN**		*IAS 1.9(b); IG 6*		

1.3 **Eigenkapital**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0010	**Kapital**	*BAD Art. 4. Passiva Nr. 9, BAD Art. 22*	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	46	
0020	Eingezahltes Kapital	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 9*	*IAS 1.78(e)*		
0030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 9; Anhang V. Teil 2.17*			
0040	**Agio**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	46	
0050	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V. Teil 2.18-19*	*Anhang V. Teil 2.18-19*	46	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 6; Anhang V. Teil 2.18*	*IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18*		
0070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	*Anhang V. Teil 2.19*	*Anhang V. Teil 2.19*		
0080	**Sonstiges Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.20*	*IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20*		
0090	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden		*IAS 1.82A(a)*		
0100	*Materielle Vermögenswerte*		*IAS 16.39-41*		
0110	*Immaterielle Vermögenswerte*		*IAS 38.85-87*		
0120	*Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen*		*IAS 1.7, IG 6; IAS 19.120(c)*		
0122	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*		*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0124	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*		*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*		
0320	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*		*IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21*		
0330	*Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*		*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22*		
0340	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*		*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22*		
0350	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*		*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*		
0360	*Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden*		*IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7; Anhang V. Teil 2.23*		
0128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können		*IAS 1.82A(a)(ii)*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0130	*Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.24*		
0140	*Fremdwährungsumrechnung*	*BAD Art. 39 Abs. 6*	*IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49*		
0150	*Sicherungsderivate. Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen [wirksamer Teil]*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*	*IAS 1.7 (e); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i); .24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25*		
0155	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*		*IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26*		
0165	*Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]*	[redacted]	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60*		
0170	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*		*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0180	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*		*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*		
0190	**Einbehaltene Gewinne**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*		
0200	**Neubewertungsrücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 12*	*IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28*		
0201	Materielle Vermögenswerte	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*	[redacted]		
0202	Eigenkapitalinstrumente	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*			
0203	Schuldverschreibungen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*			
0204	Sonstige	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*			
0205	**Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a*			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. b*			
0207	Sicherungsderivate. Absicherung von Zahlungsströmen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a; CRR Art. 30 Buchst. a*			
0208	Sicherungsderivate. Sonstige Absicherungen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a*			
0209	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*			
0210	**Sonstige Rücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13*	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*		
0215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Vermögenswerte]	*BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15*			
0220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 9 Abs. 7 Buchst. a; Art. 27; Anhang V. Teil 2.29*	*IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29*		
0230	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.29*	*Anhang V. Teil 2.29*		
0235	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c*			
0240	(-) **Eigene Anteile**	*Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Aktiva D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.30*	46	
0250	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 14*	*IAS 1.81B(b)(ii)*	2	
0260	(-) **Zwischendividenden**	*CRR Art. 26 Abs. 2b*	*IAS 32.35*		
0270	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4*	*IAS 1.54(q)*		
0280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0290	Sonstige Posten			46	
0300	**SUMME EIGENKAPITAL**		*IAS 1.9(c), IG 6*	46	
0310	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*BAD Art. 4 Passiva*	*IAS 1.IG 6*		

2. **Gewinn- und Verlustrechnung**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0010	**Zinserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1*		
0030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A*		
0051	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(b); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken		*IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35*		
0080	Sonstige Vermögenswerte		*Anhang V. Teil 2.36*		
0085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 2.37*	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37*		
0090	**(Zinsaufwendungen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0110	(Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2*		
0130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)		*IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35*		
0140	(Sonstige Verbindlichkeiten)		*Anhang V. Teil 2.38*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	*Anhang V. Teil 2.39*	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39*		
0150	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**		*IFRIC 2.11*		
0160	**Dividendenerträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40*	*Anhang V. Teil 2.40*	31	
0170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40*		
0175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40*		
0191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41*		
0192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*Anhang V Teil 2.42*	*Anhang V Teil 2.42*		
0200	**Gebühren- und Provisionserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4*	*IFRS 7.20(c)*	22	
0210	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5*	*IFRS 7.20(c)*	22	
0220	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*	*Anhang V. Teil 2.45*	16	
0231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 9.4.12A; IFRS 9.5.7.10-11*		
0241	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2*		
0270	Sonstige				
0280	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46*	16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0285	**Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*		16	
0287	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46*		
0290	**Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44*	16, 45	
0295	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*		16	
0300	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*	*Anhang V. Teil 2.47*	16	
0310	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*BAD Art. 39*	*IAS 21.28, 52(a)*		
0320	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14; Anhang V Teil 2.56*	*Anhang V. Teil 2.56*		
0330	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*Anhang V. Teil 2.48*	*IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48*	45	
0340	**Sonstige betriebliche Erträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.314-316*	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0350	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.314-316*	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0355	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**				
0360	**(Verwaltungsaufwendungen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8*			
0370	(Personalaufwendungen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. a*	*IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6*	44	
0380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. b;*		16	
0385	**(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)**	*Anhang V. Teil 2.48i*	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0390	**(Abschreibungen)**		*IAS 1.102, 104*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0400	(Sachanlagen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)*		
0410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)*		
0415	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*			
0420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)*		
0425	**Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto**		*IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V Teil 2.49*		
0426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 7.35J*		
0427	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.35J*		
0430	**(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)**		*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*	9 12 43	
0435	(Zahlungsverpflichtungen gegenüber Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)	*Anhang V. Teil 2.48i*	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 11-12*	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.50*		
0450	(Sonstige Rückstellungen)				
0455	**(Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)**	*BAD Art. 38 Abs. 2*			
0460	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*BAD Art. 35-37, Anhang V. Teil 2.52, 53*	*IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V Teil 2.51, 53*	12	
0481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)		*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8*	12	
0491	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)		*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8*	12	
0510	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14*	*IAS 28.40-43*	16	
0520	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)**		*IAS 36.126(a)(b)*	16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0530	(Sachanlagen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 16.73(e)(v-vi)*		
0540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 40.79(d)(v)*		
0550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124*		
0560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*		
0570	(Sonstige)		*IAS 36.126(a)(b)*		
0580	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f*	*IFRS 3. Anhang B64(n)(i)*		
0590	**Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14*	*Anhang V. Teil 2.54*		
0600	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**		*IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55*		
0610	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**		*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A*		
0620	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15*	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
0630	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16*	*IAS 1, IG 6*		
0632	**Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21*			
0633	Außerordentlicher Gewinn oder Verlust vor Steuern	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 19*			
0634	(Dem außerordentlichen Gewinn oder Verlust zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 20*			
0640	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**		*IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V Teil 2.56*		
0650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern		*IFRS 5.33(b)(i)*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)		*IFRS 5.33 (b)(ii), (iv)*		
0670	**JAHRESERGEBNIS**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23*	*IAS 1.81A(a)*		
0680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar		*IAS 1.81B(b)(i)*		
0690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar		*IAS 1.81B(b)(ii)*		

3. **Gesamtergebnisrechnung**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0010	**Jahresergebnis**	*IAS 1.7, IG 6*	
0020	**Sonstiges Ergebnis**	*IAS 1.7, IG 6*	
0030	**Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden**	*IAS 1.82A(a)(i)*	
0040	Materielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG 6; IAS 16.39-40*	
0050	Immaterielle Vermögenswerte	*IAS 1.7; IAS 38.85-86*	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	*IAS 1.7, IG 6; IAS 19.120(c)*	
0070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*	
0081	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(d)*	
0083	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, netto	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.57*	
0084	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.57*	
0085	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*	
0086	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	*IAS 1.7(f)*	
0090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	*IAS 1.91(b); Anhang V. Teil 2.66*	
0100	**Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können**	*IAS 1.82A(a)(ii)*	
0110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	
0120	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.IG 6; IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0130	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49; IFRS 9.6.5.14; Anhang V. Teil 2.59*	
0140	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0150	Fremdwährungsumrechnung	*IAS 1.7, IG 6; IAS 21.52(b)*	
0160	*Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 21.32, 38-47*	
0170	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49*	
0180	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	*IAS 1.7, IG 6; IAS 39.95(a)-96 IFRS 9.6.5.11(b); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a);*	
0200	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(e), IG 6; IFRS 9.6.5.11(a)(b)(d); IFRS 7.24C(b)(i), .24E(a)*	
0210	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95, IG 6; IFRS 9.6.5.11(d)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(iv), .24E(a) Anhang V. Teil 2.59*	
0220	*In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert*	*IAS 1.IG 6; IFRS 9.6.5.11(d)(i)*	
0230	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0231	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c); Anhang V. Teil 2.60*	
0232	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c)*	
0233	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*		
	IAS 1.7(g)(h);IFRS 9.6.5.15, .6.5.16;IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.61		
0234	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0241	Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(da), IG 6; IAS 1.IG 6; IFRS 9.5.6.4; Anhang V. Teil 2.62-63*	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0251	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG 6; IFRS 9.5.6.4*	
0261	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG 6; IFRS 9.5.6.7; Anhang V. Teil 2.64*	
0270	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12; IFRS 9.5.6.5; Anhang V. Teil 2.64-65*	
0280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0290	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 5.38*	
0300	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38*	
0310	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
0320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*	
0330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.91(b), IG 6; Anhang V. Teil 2.66*	
0340	**Jahresgesamtergebnis**	*IAS 1.7, 81A(a), IG 6*	
0350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.83(b)(i), IG 6*	
0360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.83(b)(ii), IG 6*	

4. **Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

4.1 **Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0005	**Derivate**			
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*	
0030	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0060	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	
0070	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0080	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0090	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0120	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	
0130	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0140	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0150	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0180	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*	
0190	**ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 9. Anhang A*	

4.2.1 **Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
				Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
				0010	0020
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*		
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0180	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*		

4.2.2 **Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
				Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
				0010	0020
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0020	davon: zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten				
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*			
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*			
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*			
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0190	**ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		

4.3.1 **Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*
				0040	0041	0050	0060
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*
				0040	0041	0050	0060
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

4.4.1 **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0010	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*
				0040	0041	0050	0060
0010	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*
				0040	0041	0050	0060
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0010	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				

4.5 **Nachrangige finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27-28
				0010
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*	
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*	
0030	**[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a; Anhang V. Teil 2.78, 100*	*Anhang V. Teil 2.78, 100*	

4.6 **Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27-28
			0010
0005	**Derivate**	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.68*	
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*	
0020	davon: nicht börsennotiert		
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27-28
			0010
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	
0190	**ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*	

4.7 **Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.27-28	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0021
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*		
0020	davon: nicht börsennotiert			
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0190	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 36 Abs. 2*		

4.8 **Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Nicht der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 1.34(d), Teil 2.79*		**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*		
			Buchwert	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V Teil 1.34(d)*	
						Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**Wertgeminderte Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 1.27-28	*Anhang V. Teil 2.69*	*Anhang V. Teil 1.27-28*		*CRR Art. 4 Abs. 95*
			0010	0030	0035	0040	0050
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*					
0020	davon: nicht börsennotiert						
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Nicht der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 1.34(d), Teil 2.79*		**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*		
			Buchwert	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V Teil 1.34(d)*	
						Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**Wertgeminderte Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 1.27-28	*Anhang V. Teil 2.69*	*Anhang V. Teil 1.27-28*		*CRR Art. 4 Abs. 95*
			0010	0030	0035	0040	0050
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0190	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*				
			Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			CRR Art. 4 Abs. 95, Anhang V Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0060	0070	0080	0090	0100
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*					
0020	davon: nicht börsennotiert						
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*				
			Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			CRR Art. 4 Abs. 95, Anhang V Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0060	0070	0080	0090	0100
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0190	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*					

4.9 **Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(c), 34(e)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 1.19*	*CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.80*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0010	0015	0020	0025
0005	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*				
0006	davon: nicht börsennotiert					
0007	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0008	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0009	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(c), 34(e)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 1.19*	*CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.80*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0010	0015	0020	0025
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.19*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0030	0041	0045	0050	0060
0005	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*					
0006	davon: nicht börsennotiert						
0007	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0008	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0009	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0030	0041	0045	0050	0060
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0130	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0140	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.19*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 2.80*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0070	0080	0090	0100
0005	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*				
0006	davon: nicht börsennotiert					
0007	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0008	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0009	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 2.80*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0070	0080	0090	0100
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.19*				

4.10 **Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(e), 34(f)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 1.20*	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 1.20*
			0015	0016	0020	0025
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: nicht börsennotiert					
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(e), 34(f)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 1.20*	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 1.20*
			0015	0016	0020	0025
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0190	**SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.20*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.20*
			0030	0040	0050	0010	0070
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)*					
0020	davon: nicht börsennotiert						
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.20*
			0030	0040	0050	0010	0070
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0190	**SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.20*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0080	0090	0100	0110
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: nicht börsennotiert					
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0080	0090	0100	0110
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0190	**SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.20*				

5. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt**

5.1 **Darlehen und Kredite (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach Produkt**

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
					Zentralbanken	**Staatssektor**	**Kreditinstitute**	**Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften**	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	**Haushalte**
				Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 1.42(a)-*	*Anhang V. Teil 1.42(b)-*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)-*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*
				0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060
Nach Produkt	0010	**Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]**	*Anhang V. Teil 2.85(a)*							
	0020	**Kreditkartenschulden**	*Anhang V. Teil 2.85(b)*							
	0030	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	*Anhang V. Teil 2.85(c)*							
	0040	**Finanzierungs-Leasingverhältnisse**	*Anhang V. Teil 2.85(d)*							
	0050	**Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften**	*Anhang V. Teil 2.85(e)*							
	0060	**Sonstige befristete Darlehen**	*Anhang V. Teil 2.85(f)*							
	0070	**Kredite, die keine Darlehen sind**	*Anhang V. Teil 2.85(g)*							
	0080	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
Nach Sicherheiten	0090	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*							
	0100	davon: Sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*							
Nach Zweck	0110	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*							
	0120	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*							
Nach Rang	0130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*							

6. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**

6.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach NACE-Codes**

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
						davon: ausgefallen		
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*						
0020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*						
0030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*						
0040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0050	**E Wasserversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*						
0070	**G Groß- und Einzelhandel**	*NACE-Verordnung*						
0080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*						

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
						davon: ausgefallen		
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*						
0100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*						
0105	**K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**	*NACE-Verordnung, Anhang V. Teil 2.92*						
0110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*						
0120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*						
0150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*						
0160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*						
0170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*						
0180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.90*						

7. **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

7.1 **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*											
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**			**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11; B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96											
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*												
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*												
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*												
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*												
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*												
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*												
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*												
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*												

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*											
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)			Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität		
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage	≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage	≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage	≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage
			IFRS 9.5.5.11; B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96											
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*												
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*												
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*												
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*												
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*												
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V Teil 2.94-95*												
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge													
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*												
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*												
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*												
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*												

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*											
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**			**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11; B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96											
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*												
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*												
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*												
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*												
0280	davon: Sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*												
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*												
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*												
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*												

7.2 **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die nach den nationalen GAAP überfällig sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			**Überfällig und wertgemindert**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			**Überfällig und wertgemindert**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V Teil 2.94-95*						
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*						
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*						
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*						
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*						
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*						
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*						
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*						
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			**Überfällig und wertgemindert**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0280	davon: Sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*						
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*						
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*						
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*						

8. **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten**

8.1 **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5-*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0010	**Derivate**	*CRR Anhang II*	*IFRS 9.BA.7(a)*							
0020	**Verkaufspositionen**		*IFRS 9.BA.7(b)*							
0030	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*	*IAS 32.11*							
0040	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*							
0050	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*							
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27-28*						Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0070	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0080	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							
0090	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0100	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0110	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)*							
0120	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0130	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							
0140	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0150	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0160	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)*							
0170	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0180	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27-28*						Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0190	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0200	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0210	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)*							
0220	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0230	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
		0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040		
0240	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0250	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)*							
0270	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0280	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27-28*						Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0290	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0300	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0310	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)*							
0320	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0330	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0340	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0350	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0360	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.1.37, Teil 2.98*	*Anhang V. Teil 1.37, Teil 2.98*							
0370	Einlagenzertifikate	*Anhang V. Teil 2.98(a)*	*Anhang V. Teil 2.98(a)*							
0380	Forderungsgedeckte Wertpapiere	*CRR Art. 4 Abs. 61*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*							
0390	Gedeckte Schuldverschreibungen	*CRR Art. 129*	*CRR Art. 129*							
0400	Hybride Verträge	*Anhang V. Teil 2.98(d)*	*Anhang V. Teil 2.98(d)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 2.98(e)*	*Anhang V. Teil 2.98(e)*							
0420	*Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente*		*IAS 32.AG 31*							
0430	*Nicht wandelbar*									
0440	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*							
0445	davon: Leasingverbindlichkeiten		*IFRS 16.22, 26-28, 47(b)*							
0450	**FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**									

8.2 **Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise nationale GAAP	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**		
				Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**
				IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*
				0010	0020	0030
0010	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			
0020	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*			
0030	**NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**	*Anhang V. Teil 2.99-100*	*Anhang V. Teil 2.99-100*			

9. **Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

9.1.1 **Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				

9.1 **Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise nationale GAAP	**Nominalbetrag**	**Rückstellungen**
			CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.118	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.11*
			0010	0020
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*		
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*		
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*		
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*		
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		

		Verweise nationale GAAP	**Nominalbetrag**	**Rückstellungen**
			CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.118	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.11*
			0010	0020
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*		
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*		
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		

9.2 **Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise nationale GAAP	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
				IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				0010	0020
0010	**Empfangene Kreditzusagen**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113*	*IFRS 9.2.1(g), .BCZ2.2; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113*		
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0070	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0080	**Empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114*	*IFRS 9.2.1(e), .B2.5, .BC2.17, IFRS 8. Anhang A; IFRS 4 Anhang A; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114*		
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		

		Verweise nationale GAAP	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
				IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				0010	0020
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0140	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0150	**Sonstige empfangene Zusagen**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115*	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115*		
0160	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0170	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0180	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0210	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		

10. **Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung**

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*	*Anhang V. Teil 2.129(a)*								
0020	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0030	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0050	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**				**Beizulegender Zeitwert**		**Nominalbetrag**	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte**	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0070	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*	*Anhang V. Teil 2.129(b)*								
0080	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0090	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0110	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0130	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*	*Anhang V. Teil 2.129(c)*								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**				**Beizulegender Zeitwert**		**Nominalbetrag**	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte**	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0140	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0150	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0170	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0190	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*	*Anhang V. Teil 2.129(d)*								
0195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	*Anhang V. Teil 2.140*	*IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140*								

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte**	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0201	davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-140*	*Anhang V. Teil 2.137-140*								
0210	Kreditausfallswap										
0220	Kreditspreadoption										
0230	Gesamtertragsswap										
0240	Sonstige										
0250	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*	*Anhang V. Teil 2.129(e)*								
0260	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0270	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*	*Anhang V. Teil 2.129(f)*								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**				**Beizulegender Zeitwert**		**Nominalbetrag**	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte**	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0280	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0290	**DERIVATE**	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.16(a)*	*IFRS 9. Anhang A*								
0300	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*								
0310	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*								
0320	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*								

11. **Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

11.1 **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts**

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungsgeschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungsgeschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0230	**ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)*				
0240	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0250	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0260	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0270	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0280	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0290	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0300	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0310	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0320	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0330	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0340	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0350	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0360	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0370	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0380	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0390	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0400	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0410	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0420	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0430	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungsgeschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0440	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0450	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0460	**ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(b)*				
0470	**ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)*				
0480	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132*				
0490	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71*				
0500	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1*				
0510	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*				
0520	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0530	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

11.2 **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos**

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Buchwert			
			Vermögenswerte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Verbindlichkeiten**
			Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*
			0005	0006	0007	0008
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Buchwert			
			Vermögenswerte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Verbindlichkeiten**
			Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*
			0005	0006	0007	0008
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0230	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*Anhang V. Teil 1.22, 26*				
0231	davon: Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts	*Anhang V. Teil 2.143*				

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Buchwert			
			Vermögenswerte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Verbindlichkeiten**
			Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*
			0005	0006	0007	0008
0232	davon: Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	*Anhang V. Teil 2.143*				
0233	davon: Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten (Cost-Price Hedges)	*Anhang V. Teil 2.143, 144*				
0234	davon: Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	*Anhang V. Teil 2.143*				
0235	davon: Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*				
0236	davon: Portfolioabsicherungen der Zahlungsströme gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*				
0240	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*				
0250	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0260	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Nominalbetrag				Beizulegender Zeitwert	
			Summe Absicherungsgeschäfte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**davon: veräußert**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**
			Anhang V. Teil 2.133-135	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*
			0010	0011	0020	0021	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*						
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*						
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*						
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*						
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*						
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*						
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*						

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Nominalbetrag				Beizulegender Zeitwert	
			Summe Absicherungsgeschäfte	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate	davon: veräußert	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate	Positiver Wert	Negativer Wert
			Anhang V. Teil 2.133-135	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*
			0010	0011	0020	0021	0030	0040
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*						
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*						
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*						
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*						
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*						
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*						
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*						
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*						
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*						
0230	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*Anhang V. Teil 1.22, 26*						
0231	davon: Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts	*Anhang V. Teil 2.143*						

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Nominalbetrag				Beizulegender Zeitwert	
			Summe Absicherungsgeschäfte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**davon: veräußert**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**
			Anhang V. Teil 2.133-135	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*
			0010	0011	0020	0021	0030	0040
0232	davon: Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	*Anhang V. Teil 2.143*						
0233	davon: Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten (Cost-Price Hedges)	*Anhang V. Teil 2.143, 144*						
0234	davon: Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	*Anhang V. Teil 2.143*						
0235	davon: Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*						
0236	davon: Portfolioabsicherungen der Zahlungsströme gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*						
0240	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*						
0250	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*						
0260	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*						

11.3 **Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert**		
			Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	**Absicherung von Zahlungsströmen**	**Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb**
			Anhang V. Teil 2.145	*Anhang V. Teil 2.145*	*Anhang V. Teil 2.145*
			0010	0020	0030
0010	**Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0020	davon: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9. Anhang A*			
0030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)*			
0040	davon: Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.1.5; IFRS 7.8(a)(i)*			
0050	**Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0060	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	*IFRS 9. Anhang A*			
0070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			
0080	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			

11.3.1 **Nicht-derivative Sicherungsinstrumente nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 2.145
			0010
0010	**Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**		
0020	davon: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*	
0030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*BAD Art. 36 Abs. 2*	
0040	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8*	
0050	davon: Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	*BAD Art. 37; Rechnungsregungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20*	
0060	**Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**		
0070	davon: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6*	
0080	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	

11.4 **Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Mikro-Absicherungen**	**Mikro-Absicherungen - Nettoposition Absicherung**	**Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen**		**Makro-Absicherungen**
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
	VERMÖGENSWERTE						
0010	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(h); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0020	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0030	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0040	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0050	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0060	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0070	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
0080	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(f); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0090	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0100	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0110	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Mikro-Absicherungen**	**Mikro-Absicherungen - Nettoposition Absicherung**	**Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen**		**Makro-Absicherungen**
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
0120	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0130	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0140	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
	VERBINDLICHKEITEN						
0150	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 7.8(g); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0160	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0170	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0180	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0190	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0200	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0210	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					

12. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste**

12.0 **Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153*	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Übertragungen zwischen Wertberichtigungen
				Anhang V. Teil 2.154	*Anhang V. Teil 2.154*		
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0330	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	*CRR Art. 428 Buchst. g Ziff. ii*					
0335	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0340	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0350	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0410	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0420	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153*	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden**	**Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden**	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Übertragungen zwischen Wertberichtigungen**
				Anhang V. Teil 2.154	*Anhang V. Teil 2.154*		
			0010	0020	0030	0040	0050
0430	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0440	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0450	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0460	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0470	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 95*					
0475	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0480	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0490	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0500	**Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankenrisiken**	*BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95*					
0505	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0510	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0520	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0530	**Gesamt**						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153*	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**
			Anhang V. Teil 2.155			*Anhang V. Teil 2.78*	
			0060	0070	0080	0090	0100
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0330	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	*CRR Art. 428 Buchst. g Ziff. ii*					
0335	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0340	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0350	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0410	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0420	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153*	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**
			Anhang V. Teil 2.155			*Anhang V. Teil 2.78*	
			0060	0070	0080	0090	0100
0430	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0440	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0450	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0460	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0470	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 95*					
0475	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0480	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0490	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0500	**Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankenrisiken**	*BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95*					
0505	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0510	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0520	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0530	**Gesamt**						

12.1 **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0010	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	*IFRS 9.5.5.5*						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0020	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0030	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0070	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0090	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0100	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0110	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0120	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0130	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0140	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0180	**Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	*IFRS 9.5.5.3*						
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0190	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0200	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0210	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0220	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0230	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0240	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0250	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0260	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0270	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0280	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0290	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0300	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0310	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0350	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-232*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0360	**Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)**	*IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A*						
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0370	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0380	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0390	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0400	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0410	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0420	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0430	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0440	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0450	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0460	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0470	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0480	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0490	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0600	**Wertberichtigungen für Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	*Anhang V. Teil 2.156*						
0610	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0620	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0630	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0640	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0650	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0660	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0670	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0680	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0690	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0700	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0710	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0720	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0730	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0520	**Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt**	*IFRS 7.B8E*						
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0550	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0565	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität)	*Anhang V. Teil 2.156*						
0570	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt**	*IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln**
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0010	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	*IFRS 9.5.5.5*						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0020	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0030	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0070	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0090	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0100	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln**
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0110	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0120	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0130	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0140	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0180	**Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	*IFRS 9.5.5.3*						
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0190	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0200	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0210	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0220	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln**
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0230	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0240	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0250	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0260	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0270	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0280	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0290	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0300	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0310	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0350	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-232*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln**
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0360	**Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)**	*IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A*						
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0370	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0380	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0390	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0400	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0410	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0420	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0430	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0440	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0450	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0460	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0470	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln**
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0480	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0490	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0600	**Wertberichtigungen für Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	*Anhang V. Teil 2.156*						
0610	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0620	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0630	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0640	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0650	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0660	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0670	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln**
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0680	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0690	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0700	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0710	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0720	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0730	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0520	**Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt**	*IFRS 7.B8E*						
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0550	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Sonstige Anpassungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge**	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln**
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0565	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität)	*Anhang V. Teil 2.156*						
0570	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt**	*IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157*						

12.2 **Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag** *Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170*					
			Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		**Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3**		**Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3**	
			Auf Stufe 2 von Stufe 1	**Auf Stufe 1 von Stufe 2**	**Auf Stufe 3 von Stufe 2**	**Auf Stufe 2 von Stufe 3**	**Auf Stufe 3 von Stufe 1**	**Auf Stufe 1 von Stufe 3**
			Anhang V. Teil 2.168-169					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag** *Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170*					
			Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		**Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3**		**Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3**	
			Auf Stufe 2 von Stufe 1	**Auf Stufe 1 von Stufe 2**	**Auf Stufe 3 von Stufe 2**	**Auf Stufe 2 von Stufe 3**	**Auf Stufe 3 von Stufe 1**	**Auf Stufe 1 von Stufe 3**
			Anhang V. Teil 2.168-169					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0110	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0140	**Schuldtitel insgesamt**							
0150	**Erteilte Zusagen und Finanzgarantien**	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, 5.5.3, 5.5.5*						

13. **Empfangene Sicherheiten und Garantien**

13.1 **Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen**

	Garantien und Sicherheiten	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten - oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
				durch Immobilien besicherte Darlehen		Sonstige besicherte Darlehen				Empfangene Finanzgarantien	davon: Kreditderivate
				Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel, Einlagen [begebene Schuldverschreibungen]	Bewegliche Sachen	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	Rest		
			IFRS 7.36(b)	*Anhang V. Teil 2.17-3(a)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(a)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(i)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(ii)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(iii)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(iv)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(c)*	*Anhang V. Teil 2.11-4(b)*
				0010	0020	0030	0031	0032	0041	0050	0055
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0015	davon: notleidend	*CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-239, 260*	*CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-239, 260*								
0020	davon: Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0030	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0035	davon: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*								

Garantien und Sicherheiten		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten - oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
				durch Immobilien besicherte Darlehen		**Sonstige besicherte Darlehen**				**Empfangene Finanzgarantien**	**davon: Kreditderivate**
				Wohnimmobilien	**Gewerbeimmobilien**	**Barmittel, Einlagen [begebene Schuldverschreibungen]**	**Bewegliche Sachen**	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	**Rest**		
			IFRS 7.36(b)	*Anhang V. Teil 2.17-3(a)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(a)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(i)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(ii)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(iii)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(b)(iv)*	*Anhang V. Teil 2.17-3(c)*	*Anhang V. Teil 2.11-4(b)*
				0010	0020	0030	0031	0032	0041	0050	0055
0036	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239ix*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239ix*								
0037	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0040	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0050	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(b)*								
0060	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*	*Anhang V. Teil 2.88(a)*								

13.2.1 **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]** *(Anhang V. Teil 2.175)*				
							Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte *(IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7)*	
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen**	**Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert**	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 2.175i	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 2.175ii*	*Anhang V. Teil 2.175i*	*Anhang V. Teil 1.27-28*
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Sachanlagen**		*IAS 16.6*					
0020	**Ausgenommen Sachanlagen**		*IFRS 7.38(a)*					
0030	Wohnimmobilien	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0040	Gewerbeimmobilien	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0050	Bewegliche Sachen	*Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*					
0070	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*					
0080	**Gesamt**							

13.3.1 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ** *(Anhang V. Teil 2.176)*				
							Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte *(IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7)*	
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen**	**Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert**	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 2.175i	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 2.175ii*	*Anhang V. Teil 2.175i*	*Anhang V. Teil 1.27-28*
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Sachanlagen**		*IAS 16.6*					
0020	**Ausgenommen Sachanlagen**		*IFRS 7.38(a)*					
0030	Wohnimmobilien	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0040	Gewerbeimmobilien	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0050	Bewegliche Sachen	*Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*					
0070	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*					
0080	**Gesamt**							

14. **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93(b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
				Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
				IFRS 13.-76	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86, 93(f)*	*IFRS 13.-76*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERMÖGENSWERTE										
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*								
0020	Derivate		*IFRS 9. Anhang A*								
0030	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11,*								
0040	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*								
0050	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*								
0051	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*									
0052	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17*									
0053	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33; Anhang 2. Teil 2.4-5*									
0054	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*									
0055	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*									
0056	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93(b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
				Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
				IFRS 13.-76	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86, 93(f)*	*IFRS 13.-76*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0057	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*								
0058	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*								
0059	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*								
0060	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*								
0070	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*									
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*								
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*								
0101	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*								
0102	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*								
0103	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*								
0104	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*								
0121	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4*									

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93(b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
				Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
				IFRS 13.-76	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86, 93(f)*	*IFRS 13.-76*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0122	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*									
0123	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*									
0124	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*									
0125	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*									
0126	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*									
0127	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*									
0128	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*									
0140	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93(b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
				Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
				IFRS 13.-76	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86, 93(f)*	*IFRS 13.-76*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERBINDLICHKEITEN										
0150	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*								
0160	Derivate		*IFRS 9.BA.7(a)*								
0170	Verkaufspositionen		*IFRS 9.BA.7(b)*								
0180	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*								
0190	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*								
0200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*								
0201	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6*									
0202	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25, 27*									
0203	Verkaufspositionen										

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93(b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
				Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
				IFRS 13.-76	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86, 93(f)*	*IFRS 13.-76*	*IFRS 13.-81*	*IFRS 13.-86*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0204	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*									
0205	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*									
0206	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*									
0210	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.1.5*								
0220	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*								
0230	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*								
0240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*								
0250	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und Art.8 Abs. 1 Buchst. a; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.26*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*								

15. **Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**			
				Übertragene Vermögenswerte			**Verbundene Verbindlichkeiten** *ITS V. Teil 2.181*
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**	**Buchwert**
				IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*
				Anhang V. Teil 1.27-28	*CRR Art. 4 Abs. 61*	*Anhang V. Teil 2.183-184*	
				0010	0020	0030	0040
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*				
0020	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*				
0030	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0040	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0041	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; Anhang V. Teil 1.15*					
0042	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0043	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0044	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**			
				Übertragene Vermögenswerte			**Verbundene Verbindlichkeiten** *ITS V. Teil 2.181*
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**	**Buchwert**
				IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*
				Anhang V. Teil 1.27-28	*CRR Art. 4 Abs. 61*	*Anhang V. Teil 2.183-184*	
				0010	0020	0030	0040
0045	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 9.4.1.4*				
0046	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*				
0047	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0048	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*				
0060	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0070	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*				
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*				
0091	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**			
				Übertragene Vermögenswerte			**Verbundene Verbindlichkeiten** *ITS V. Teil 2.181*
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**	**Buchwert**
				IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*
				Anhang V. Teil 1.27-28	*CRR Art. 4 Abs. 61*	*Anhang V. Teil 2.183-184*	
				0010	0020	0030	0040
0092	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*				
0093	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0094	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0121	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4*					
0122	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0123	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0124	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35*					
0125	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**			
				Übertragene Vermögenswerte			**Verbundene Verbindlichkeiten** *ITS V. Teil 2.181*
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**	**Buchwert**
				IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*
				Anhang V. Teil 1.27-28	*CRR Art. 4 Abs. 61*	*Anhang V. Teil 2.183-184*	
				0010	0020	0030	0040
0126	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0127	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0128	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35*					
0131	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2*				
0132	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0133	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0181	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16*					
0200	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**			
				Übertragene Vermögenswerte			**Verbundene Verbindlichkeiten** *ITS V. Teil 2.181*
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**	**Buchwert**
				IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*
				Anhang V. Teil 1.27-28	*CRR Art. 4 Abs. 61*	*Anhang V. Teil 2.183-184*	
				0010	0020	0030	0040
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0184	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37*					
0185	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0186	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0187	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0190	**Gesamt**						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**		**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	
				Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		**Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte**	**Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]**
				Davon: Verbriefungen	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**		
				IFRS 7.42D(e)	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*		*IFRS 7.42D(f)*
				CRR Art. 4 Abs. 61	*Anhang V. Teil 2.183-184*		
				0050	0060	0070	0080
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*				
0020	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*				
0030	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0040	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0041	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; Anhang V. Teil 1.15*					
0042	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0043	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0044	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**		**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	
				Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		**Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte**	**Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]**
				Davon: Verbriefungen	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**		
				IFRS 7.42D(e)	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*		*IFRS 7.42D(f)*
				CRR Art. 4 Abs. 61	*Anhang V. Teil 2.183-184*		
				0050	0060	0070	0080
0045	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 9.4.1.4*				
0046	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*				
0047	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0048	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*				
0060	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0070	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*				
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*				
0091	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**		**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	
				Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		**Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte**	**Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]**
				Davon: Verbriefungen	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**		
				IFRS 7.42D(e)	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*		*IFRS 7.42D(f)*
				CRR Art. 4 Abs. 61	*Anhang V. Teil 2.183-184*		
				0050	0060	0070	0080
0092	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*				
0093	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0094	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0121	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4*					
0122	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0123	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0124	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35*					
0125	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**		**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	
				Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		**Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte**	**Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]**
				Davon: Verbriefungen	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**		
				IFRS 7.42D(e)	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*		*IFRS 7.42D(f)*
				CRR Art. 4 Abs. 61	*Anhang V. Teil 2.183-184*		
				0050	0060	0070	0080
0126	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0127	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0128	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35*					
0131	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2*				
0132	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0133	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0181	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16*					
0200	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**		**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	
				Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		**Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte**	**Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]**
				Davon: Verbriefungen	**Davon: Rückkaufsvereinbarungen**		
				IFRS 7.42D(e)	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*		*IFRS 7.42D(f)*
				CRR Art. 4 Abs. 61	*Anhang V. Teil 2.183-184*		
				0050	0060	0070	0080
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0184	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37*					
0185	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0186	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0187	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0190	**Gesamt**						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	**Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält**	**Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge**
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
				0090	0100	0110
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*			
0020	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*			
0030	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*			
0040	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*			
0041	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; Anhang V. Teil 1.15*				
0042	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*				
0043	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0044	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	**Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält**	**Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge**
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
				0090	0100	0110
0045	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 9.4.1.4*			
0046	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*			
0047	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*			
0048	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*			
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*			
0060	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*				
0070	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*			
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*			
0091	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	**Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält**	**Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge**
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
				0090	0100	0110
0092	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*			
0093	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*			
0094	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*			
0121	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4*				
0122	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*				
0123	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0124	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35*				
0125	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	**Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält**	**Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge**
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
				0090	0100	0110
0126	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*				
0127	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0128	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35*				
0131	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2*			
0132	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*			
0133	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*			
0181	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16*				
0200	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind**	**Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält**	**Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge**
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
				0090	0100	0110
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*				
0184	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37*				
0185	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*				
0186	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0187	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*				
0190	**Gesamt**					

16. **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

16.1 **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	
				Erträge	**Aufwendungen**
				Anhang V. Teil 2.187, 189	*Anhang V. Teil 2.188, 190*
				0010	0020
0010	**Derivate – Handel**	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 2.193*	*IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.6; Anhang V. Teil 2.193*		
0015	davon: Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung	*Anhang V. Teil 2.193*	*Anhang V. Teil 2.193*		
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0080	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0140	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0141	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b), 194i*	*Anhang V. Teil 2.88(b), 194i*		
0142	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 194i*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 194i*		
0150	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*	*Anhang V. Teil 2.5*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	
				Erträge	**Aufwendungen**
				Anhang V. Teil 2.187, 189	*Anhang V. Teil 2.188, 190*
				0010	0020
0160	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0170	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0180	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0190	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0200	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0210	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0220	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0230	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*		
0240	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191*	*Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191*		
0250	**Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken**	*Anhang V. Teil 2.192*	*Anhang V. Teil 2.192*		
0260	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0270	**ZINSEN**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1 und 2*	*IAS 1.97*		
0280	davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten		*IFRS 9.5.4.1; .B5.4.7; Anhang V. Teil 2.194*		
0290	davon: Zinsen aus Leasing	*Anhang V. Teil 2.194ii*	*IFRS 16.38 (a), 49, Anhang V. Teil 2.194ii*		

16.2 **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.195-196
				0010
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*	
0030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.195-196
				0010
0040	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*	
0060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6; Anhang V. Teil 2.45*	*Anhang V. Teil 2.45*	

16.3 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.197-198
				0010
0010	**Derivate**		*IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.7(a)*	
0015	davon: Wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option		*IFRS 9.6.7.1; IFRS 7.9(d); Anhang V. Teil 2.199*	
0020	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11*	
0030	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31*	
0040	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32*	
0050	**Verkaufspositionen**		*IFRS 9.BA.7(b)*	
0060	**Einlagen**		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.197-198
				0010
0070	**Begebene Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.37*	
0080	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**		*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0090	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**		*IFRS 9. Anhang A, .BA.6; IFRS 7.20(a)(i)*	
0095	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden		*IFRS 9.5.6.2; Anhang V. Teil 2.199*	
0100	**Derivate**	*CRR Anhang II*		
0110	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		
0120	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*		
0130	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*		
0140	**Verkaufspositionen**			
0150	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0160	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*		
0170	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0180	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6; Anhang V. Teil 1.17*		

16.4 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				0010
0010	**Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate**		*Anhang V. Teil 2.200(a)*	
0020	**Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate**		*Anhang V. Teil 2.200(b)*	
0030	**Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate**		*Anhang V. Teil 2.200(c)*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				0010
0040	**Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate**		*Anhang V. Teil 2.200(d)*	
0050	**Mit Waren verbundene Derivate**		*Anhang V. Teil 2.200(e)*	
0060	**Sonstige**		*Anhang V. Teil 2.200(f)*	
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*	*IFRS 7.20(a)(i)*	
0080	**Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(a)*		
0090	**Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(b)*		
0100	**Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(c)*		
0110	**Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(d)*		
0120	**Mit Waren verbundene Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(e)*		
0130	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.200(f)*		
0140	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*		

16.4.1 **Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.201
				0010
0020	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11*	
0030	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31*	
0040	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.201
				0010
0090	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND, NETTO**		*IFRS 7.20(a)(i)*	
0100	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden		*IFRS 9.6.5.2; Anhang V. Teil 2.202*	

16.5 **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V. Teil 2.203	*Anhang V. Teil 2.203*
				0010	0020
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*		
0030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*		
0040	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*		
0060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*	*IFRS 7.20(a)(i)*		
0071	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei der Designation, netto		*IFRS 9.6.7; IFRS 7.24G(b); Anhang V. Teil 2.204*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V. Teil 2.203	*Anhang V. Teil 2.203*
				0010	0020
0072	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach der Designation, netto		*IFRS 9.6.7; IFRS 7.20(a)(i); Anhang V. Teil 2.204*		
0080	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0090	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*			
0100	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*			
0110	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			
0120	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*			
0130	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*			
0140	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*			

16.6 **Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *Anhang V. Teil 2.207*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.205
				0010
0010	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a*	*IFRS 7.24A(c); IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0020	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a*	*IFRS 9.6.3.7; .6.5.8; .B6.4.1; IFRS 7.24B(a)(iv); IFRS 7.24C(b)(vi); Anhang V. Teil 2.206*	
0030	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a*	*IFRS 7.24C(b)ii; IFRS 7.24C(b)(vi)*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *Anhang V. Teil 2.207*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.205
				0010
0040	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a*	*IFRS 7.24C(b)(ii); IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a*		

16.7 **Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**		
				Zugänge	**Aufholungen**	**Kumulierte Wertminderung**
				Anhang V. Teil 2.208	*Anhang V. Teil 2.208*	
				0010	0020	0040
0060	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14*	*IAS 28.40-43*			
0070	Tochterunternehmen		*IFRS 10 Anhang A*			
0080	Gemeinschaftsunternehmen		*IAS 28.3*			
0090	Assoziierte Unternehmen		*IAS 28.3*			
0100	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten**		*IAS 36.126(a), (b)*			
0110	Sachanlagen	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 16.73(e)(v-vi)*			
0120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 40.79(d)(v)*			
0130	Geschäfts- oder Firmenwert	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)*			
0140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*			
0145	Sonstige		*IAS 36.126(a), (b)*			
0150	**GESAMT**					

16.8 **Sonstige Verwaltungsaufwendungen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Aufwendungen
				0010
0010	**Aufwendungen für Informationstechnologie**	*Anhang V. Teil 2.208i*	*Anhang V. Teil 2.208i*	
0020	IT-Auslagerung	*Anhang V. Teil 2.208i-208ii*	*Anhang V. Teil 2.208i-208ii*	
0030	IT-Aufwendungen ausgenommen Aufwendungen für IT-Auslagerung	*Anhang V. Teil 2.208i*	*Anhang V. Teil 2.208i*	
0040	**Steuern und Abgaben**	*Anhang V. Teil 2.208iii*	*Anhang V. Teil 2.208iii*	
0050	**Beratung und freiberufliche Dienstleistungen**	*Anhang V. Teil 2.208iv*	*Anhang V. Teil 2.208iv*	
0060	**Werbung, Marketing und Kommunikation**	*Anhang V. Teil 2.208v*	*Anhang V. Teil 2.208v*	
0070	**Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko**	*Anhang V. Teil 2.208vi*	*Anhang V. Teil 2.208vi*	
0080	**Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind**	*Anhang V. Teil 2.208vii*	*Anhang V. Teil 2.208vii*	
0090	**Immobilienaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.208viii*	*Anhang V. Teil 2.208viii*	
0100	**Leasingaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.208ix*	*Anhang V. Teil 2.208ix*	
0110	**Sonstige Verwaltungsaufwendungen - Rest**	*Anhang V. Teil 2.208x*	*Anhang V. Teil 2.208x*	
0120	**SONSTIGE VERWALTUNGSAUFWENDUNGEN**			

17. **Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz**

17.1 **Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1*	*IAS 1.54(i)*	
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*	*Anhang V. Teil 2.1*	
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2*	*Anhang V. Teil 2.2*	
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	*Anhang V. Teil 2.3*	
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*	
0060	Derivate		*IFRS 9. Anhang A*	
0070	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	
0080	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	
0090	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	
0091	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*		
0092	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17*		
0093	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		
0094	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0095	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 9.4.1.4*	
0097	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	
0098	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	
0099	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*	
0110	Eigenkapitalinstrumente			
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*	
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*	
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*	
0142	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	
0143	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	
0144	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	
0171	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 36 Abs. 2*		
0172	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		
0173	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0174	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0175	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8*		
0176	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		
0177	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0178	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*		
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*	
0182	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	
0183	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	
0231	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19*		
0380	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		
0232	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0233	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0234	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37; Rechnungsregungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20*		
0235	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		
0236	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0237	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; IAS 39.89A(a)*	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*	
0260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210*	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210*	
0270	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.211*	*IFRS 4.IG20.(b)-(c); Anhang V. Teil 2.211*	
0280	**Materielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10*		
0290	**Immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*	
0300	Geschäfts- oder Firmenwert	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*	
0310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9*	*IAS 38.8, 118*	
0320	**Steueransprüche**		*IAS 1.54(n-o)*	
0330	Steuererstattungsansprüche		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
0340	Latente Steueransprüche	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*	
0350	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5, 6*	*Anhang V. Teil 2.5*	
0360	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**		*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6*	
0365	(-)	*Anhang V Teil 1.29*		
0370	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 4 Aktiva*	*IAS 1.9(a), IG 6*	

17.2 **Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]**
				Anhang V. Teil 2.118, 209
				0010
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*	
0020	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*	
0030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*	
0040	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**			

17.3 **Verbindlichkeiten und Eigenkapital**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*	
0020	Derivate		*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*	
0030	Verkaufspositionen		*IFRS 9.BA7(b)*	
0040	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0050	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0061	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6*		
0062	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25, 27*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0063	Verkaufspositionen			
0064	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0065	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*	
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	
0120	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0130	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0141	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*		
0142	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0143	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*	
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; Anhang V. Teil 2.8; IAS 39.89A(b)*	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*	
0170	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.212*	*IFRS 4.IG20(a); Anhang V. Teil 2.212*	
0180	**Rückstellungen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6*	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	
0190	**Steuerschulden**		*IAS 1.54(n-o)*	
0200	Tatsächliche Steuerschulden		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
0210	Latente Steuerschulden	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*	
0220	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**		*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*	
0230	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*	*Anhang V. Teil 2.13*	
0240	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**		*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*	
0245	**Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	*Anhang V Teil 1.29*		
0250	**VERBINDLICHKEITEN**		*IAS 1.9(b); IG 6*	
0260	**Kapital**	*BAD Art. 4. Passiva Nr. 9, BAD Art. 22*	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	
0270	**Agio**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124*	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	
0280	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V. Teil 2.18-19*	*Anhang V. Teil 2.18-19*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0290	**Sonstiges Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.20*	*IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20*	
0300	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	
0310	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	
0320	**Neubewertungsrücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 12*	*IFRS 1.33, D5-D8*	
0325	**Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a*		
0330	**Sonstige Rücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13*	*IAS 1.54; IAS 1.78 (e)*	
0335	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c*		
0340	(-) **Eigene Anteile**	*Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20*	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.28*	
0350	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 14*	*IFRS 10.B94*	
0360	(-) **Zwischendividenden**	*CRR Art. 26 Abs. 2*	*IAS 32.35*	
0370	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4*	*IAS 1.54(q); IFRS 10.22, .B94*	
0380	**SUMME EIGENKAPITAL**		*IAS 1.9(c), IG 6*	
0390	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*BAD Art. 4 Passiva*	*IAS 1.IG 6*	

18 **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen**

18.0 **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen**

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*							
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235					
0090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)							
0100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)							
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)							
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)							
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)							
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)							
0150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)							
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)							
0170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*	*Anhang V. Teil 2.233(a)*							
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235			
0194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)							
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)							
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)							
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)							
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)							
0197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)							
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)							
0913	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)							
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*							
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*							
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**		*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.220*							
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*							
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0400	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*							
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0470	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*							

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
					Vertragsgemäß bedient					
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0540	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*							

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*	*Anhang V. Teil 2.233(a)*						
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*	*Anhang V. Teil 2.233(b)*						

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*						

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**		*Anhang V. Teil 2.217*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.220*						
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0400	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
					Notleidend				
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0470	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
				Notleidend					
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
				0060	0070	0080	0090	0101	0102
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	*CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
				CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0540	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*						

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*			*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*							
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*			*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*							
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*			*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*	*Anhang V. Teil 2.233(a)*							
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*					*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*							
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*							
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*	*Anhang V. Teil 2.233(b)*							

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*			*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*			*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*							
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*							
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*					*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**		*Anhang V. Teil 2.217*							
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.220*							
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*							
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0400	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*			*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*							
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0470	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*							

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Notleidend						
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	davon: wertgemindert
				0106	0107	0109	0110	0121	0900	0122
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*		*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*			*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0540	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*	*Anhang V. Teil 2.233(a)*						
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Anhang V. Teil 2. 238		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*	*Anhang V. Teil 2.233(b)*						

					Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**		*Anhang V. Teil 2.217*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.220*						
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0400	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0470	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
						davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
				0130	0140	0910	0141	0142	0143
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*			
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0540	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*								
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*								
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*								
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*								
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*								
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
		Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*	*Anhang V. Teil 2.233(a)*								
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*								
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*								
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*								
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*								
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*								
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*	*Anhang V. Teil 2.233(b)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*								
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*								
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*								
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*								
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*								
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**		*Anhang V. Teil 2.217*								
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.220*								
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*								
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0400	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*								
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0470	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**							
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0540	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**			**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			**Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien**			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
				IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
							Anhang V. Teil 2. 239	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*							
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			**Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien**			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*							
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*	*Anhang V. Teil 2.233(a)*							
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*							
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*							
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*	*Anhang V. Teil 2.233(b)*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*							
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*							
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*							
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*							
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**		*Anhang V. Teil 2.217*							
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.220*							
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*							
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0400	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**			**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			**Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien**			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
				IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
							Anhang V. Teil 2. 239	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*							
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0470	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
							Anhang V. Teil 2. 239	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**	**Anhang V. Teil 2. 239**
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*							
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*							
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*							
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*							
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*							
0540	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*							
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*							

18.1 **Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen - Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten**	
				Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen	(-) Abflüsse aus notleidenden Risikopositionen
				0010	0020
				Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi	*Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i, 239iv-vi*
				Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi	*Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i, 239iv-vi*
0010	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0020	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0030	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0040	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0050	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0060	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*		
0070	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*		
0080	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*	*Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten**	
				Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen	(-) Abflüsse aus notleidenden Risikopositionen
				0010	0020
				Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi	*Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i, 239iv-vi*
				Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi	*Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i, 239iv-vi*
0090	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*		
0100	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0110	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*		
0120	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 239vii (c)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 239vii (c)*		
0130	**DARLEHEN UND KREDITE, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*	*Anhang V. Teil 2.217*		
0140	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE DARLEHEN UND KREDITE**		*Anhang V. Teil 2.220*		
0150	**ZUFLÜSSE / ABFLÜSSE INSGESAMT**				

18.2 **Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen**

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**				
						davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Vertragsgemäß bedient**		
								Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
					0010	0020	0030	0040	0050
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**				
						davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Vertragsgemäß bedient**		
								Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
					0010	0020	0030	0040	0050
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**				
					Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
					davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
					0060	0070	0080	0090	0100
					Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
					Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**				
					Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
					davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
					0060	0070	0080	0090	0100
					Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
					Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**			
					Notleidend			
					Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre
					0110	0120	0130	0140
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**			
					Notleidend			
					Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre
					0110	0120	0130	0140
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**			**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**	
					Notleidend				
					Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
					0150	0160	0170	0180	0190
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2. 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2. 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**			**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**	
					Notleidend				
					Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
					0150	0160	0170	0180	0190
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2. 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*
					Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2. 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderungen	Davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind
					0200	0210	0220	0230
					Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
					Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderungen		**Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**	
						Davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind
					0200	0210	0220	0230
					Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
					Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
					Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
					Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
					0240	0250	0260	0270
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
					Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
					Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
					0240	0250	0260	0270
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*
					Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			**Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien**
					Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen
					0280	0290	0300	0310
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 239*
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*
					Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			**Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien**
					Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen
					0280	0290	0300	0310
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 239*
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*		
					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
					Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
					0320	0330	0340
					Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
					Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*			
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*			
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*			
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*			
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*			

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*		
					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
					Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
					0320	0330	0340
					Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
					Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*			
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*			
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*			
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*			
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*			

19. **Angaben zu gestundeten Risikopositionen**

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*	*Anhang V. Teil 2.249(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*	*Anhang V. Teil 2.249(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*	*Anhang V. Teil 2.249*					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				0010	0020	0030	0040	0050
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*	*Anhang V. Teil 2.246*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.247*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*		
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
		0060		0070	0080	0090	0100	0110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263		*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
		Anhang V. Teil 2. 259-263		*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*	
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*		
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*	*Anhang V. Teil 2.249(a)*						
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
		Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*		
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*	*Anhang V. Teil 2.249(b)*						
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
					Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*	*Anhang V. Teil 2.249*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
				0060	0070	0080	0090	0100	0110
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Anhang V. Teil 2. 259-263*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2,264(b)*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*	*Anhang V. Teil 2.246*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.247*						
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*	*Anhang V. Teil 2.249(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*	*Anhang V. Teil 2.249(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*	*Anhang V. Teil 2.249*					

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
				0120	0130	0140	0150	0160
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*	*Anhang V. Teil 2.246*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.247*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0150	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*	*Anhang V. Teil 2.249(a)*				
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				

				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*				
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0197	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*	*Anhang V. Teil 2.249(b)*				
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
		Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0227	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*	*Anhang V. Teil 2.249*				

				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0175	0180	0185
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
				Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*	*Anhang V. Teil 2.246*				
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**		*Anhang V. Teil 2.247*				
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*				

20. **Geografische Aufschlüsselung**

20.1 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1*	*IAS 1.54(i)*		
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*	*Anhang V. Teil 2.1*		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2*	*Anhang V. Teil 2.2*		
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	*Anhang V. Teil 2.3*		
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 9. Anhang A*		
0060	Derivate		*IFRS 9. Anhang A*		
0070	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*		
0080	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*		
0090	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*		
0091	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*			
0092	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, 27*			
0093	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0094	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*			
0095	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*			
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*		
0097	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*		
0098	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*		
0099	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*		
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0110	Eigenkapitalinstrumente				
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*		
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*		
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*		
0142	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*		
0143	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*		
0144	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*		
0171	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 36 Abs. 2*			
0172	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0173	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*			
0174	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*			
0175	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8*			
0176	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0177	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*			
0178	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*			
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*		
0182	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*		
0183	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*		
0231	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19*			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0330	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0232	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*			
0233	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*			
0234	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37; Rechnungsregungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20*			
0235	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0236	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*			
0237	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*			
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*		
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; IAS 39.89A(a)*	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*		
0260	**Materielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10*			
0270	**Immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*		
0280	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*		
0290	**Steueransprüche**		*IAS 1.54(n-o)*		
0300	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5, 6*	*Anhang V. Teil 2.5*		
0310	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**		*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7*		
0315	(-) **Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	*Anhang V Teil 1.29*			
0320	**VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 4 Aktiva*	*IAS 1.9(a), IG 6*		

20.2 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*		
0020	Derivate		*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*		
0030	Verkaufspositionen		*IFRS 9.BA7(b)*		
0040	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0050	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*		
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0061	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6*			
0062	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25*			
0063	Verkaufspositionen				
0064	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			
0065	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*			
0066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*			
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*		
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*		
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0120	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0130	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*		
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0141	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*			
0142	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			
0143	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*			
0144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*			
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*		
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; Anhang V. Teil 2.8; IAS 39.89A(b)*	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*		
0170	**Rückstellungen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6*	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*		
0180	**Steuerschulden**		*IAS 1.54(n-o)*		
0190	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**		*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*		
0200	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*	*Anhang V. Teil 2.13*		
0210	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**		*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*		
0215	**Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	*Anhang V Teil 1.29*			
0220	**VERBINDLICHKEITEN**		*IAS 1.9(b); IG 6*		

20.3 **Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0010	**Zinserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*		
0020	**(Zinsaufwendungen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*		
0030	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**		*IFRIC 2.11*		
0040	**Dividendenerträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40*	*Anhang V. Teil 2.40*		
0050	**Gebühren- und Provisionserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4*	*IFRS 7.20(c)*		
0060	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5*	*IFRS 7.20(c)*		
0070	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*	*Anhang V. Teil 2.45*		
0080	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46*		
0083	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 9.5.7.1*		
0085	**Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*			
0090	**Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44*		
0095	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0100	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*	*Anhang V. Teil 2.47-48*		
0110	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*BAD Art. 39*	*IAS 21.28, 52(a)*		
0120	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14; Anhang V Teil 2.56*	*Anhang V Teil 2.56*		
0130	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**		*IAS 1.34*		
0140	**Sonstige betriebliche Erträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.314-316*	*Anhang V. Teil 2.314-316*		
0150	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.314-316*	*Anhang V. Teil 2.314-316*		
0155	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**				
0160	**(Verwaltungsaufwendungen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8*			
0165	**(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)**	*Anhang V. Teil 2.48i*	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0170	**(Abschreibungen)**		*IAS 1.102, 104*		
0171	**Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto**		*IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V Teil 2.49*		
0175	**(Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)**	*BAD Art. 38 Abs. 2*			
0180	**(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)**		*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*		
0190	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*BAD Art. 35-37, Anhang V. Teil 2.52, 53*	*IFRS 7.20(a)(viii); Anhang V Teil 2.51, 53*		
0200	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14*	*IAS 28.40-43*		
0210	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)**		*IAS 36.126(a)(b)*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
				0010	0020
0220	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f*	*IFRS 3. Anhang B64(n)(i)*		
0230	**Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14*	*Anhang V. Teil 2.54*		
0240	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**		*IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55*		
0250	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**		*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A*		
0260	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15*	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
0270	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16*	*IAS 1, IG 6*		
0275	**Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21*			
0280	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**		*IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V Teil 2.56*		
0290	**JAHRESERGEBNIS**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23*	*IAS 1.81A(a)*		

20.4 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei**

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet: [ ]

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
									davon: ausgefallen		
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
				0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0010	**Derivate**	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 2.272*	*IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 2.272*								
0020	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0040	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*	*IAS 32.11*								
0050	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
									davon: ausgefallen		
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
				0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0070	Davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0075	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3, 273*	*Anhang V. Teil 2.2, 3*								
0080	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*								
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
									davon: ausgefallen		
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
				0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0140	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0150	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0160	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0170	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0180	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
									davon: ausgefallen		
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
				0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0190	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*								
0210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0220	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0240	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*	*Anhang V. Teil 2.88(a)*								

20.5 **Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei**

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet: [ ]

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Nominalbetrag**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien**
				Anhang V. Teil 2.118, 271	*Anhang V. Teil 2.240-258*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.276*
				0010	0022	0025	0026	0030
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					
0020	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					
0030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

20.6 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei**

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet:

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27-28, 2.271
				0010
0010	**Derivate**	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.24(a), 25, 26, 44(e), Teil 2.272*	*IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.272*	
0020	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0040	**Verkaufspositionen**	*Anhang V. Teil 1.44(d)*	*IFRS 9.BA7(b); Anhang V. Teil 1.44(d)*	
0050	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0070	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0130	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	

20.7.1 **Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei**

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet:

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: Notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*					
0020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*					
0030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*					
0040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*					
0050	**E Wasserversorgung**	*NACE-Verordnung*					
0060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*					
0070	**G Groß- und Einzelhandel**	*NACE-Verordnung*					
0080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*					
0090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*					
0100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*					

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: Notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0105	**K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*					
0120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*					
0150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*					
0160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*					
0170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*					
0180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32*					

21. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 2.278-279
				0010
0010	**Sachanlagen**		*IAS 16.6; IAS 1.54(a)*	
0020	Neubewertungsmodell		*IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)*	
0030	Anschaffungskostenmodell		*IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)*	
0040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**		*IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)*	
0050	Zeitwertmodell		*IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76*	
0060	Anschaffungskostenmodell		*IAS 17.49; IAS 40.56, 79(c)*	
0070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9*	*IAS 38.8, 118*	
0080	Neubewertungsmodell		*IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*	
0090	Anschaffungskostenmodell		*IAS 17.49; IAS 38.74*	

22. **Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**

22.1 **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.280
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	*IFRS 7.20(c)*	0010
0010	**Gebühren- und Provisionserträge**		*Anhang V. Teil 2.281-284*	
0020	Wertpapiere			
0030	*Emissionen*	*Anhang V. Teil 2.284(a)*	*Anhang V. Teil 2.284(a)*	
0040	*Transferaufträge*	*Anhang V. Teil 2.284(b)*	*Anhang V. Teil 2.284(b)*	
0050	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Wertpapieren*	*Anhang V. Teil 2.284(c)*	*Anhang V. Teil 2.284(c)*	
0051	Unternehmensfinanzierung/-beratung			
0052	*Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen*	*Anhang V. Teil 2.284(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(e)*	
0053	*Treasury-Dienste*	*Anhang V. Teil 2.284(f)*	*Anhang V. Teil 2.284(f)*	
0054	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Unternehmensfinanzierung/-beratung*	*Anhang V. Teil 2.284(g)*	*Anhang V. Teil 2.284(g)*	
0055	Gebührenpflichtige Beratung	*Anhang V. Teil 2.284(h)*	*Anhang V. Teil 2.284(h)*	
0060	Clearing und Abwicklung	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	
0070	Vermögensverwaltung	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	
0080	Verwahrung [nach Kundentyp]	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	
0090	*Gemeinsame Anlagen*			
0100	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Verwahrungsdiensten*			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.280
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	*IFRS 7.20(c)*	0010
0110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(c)*	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(c)*	
0120	Treuhandgeschäfte	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(d)*	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(d)*	
0131	Zahlungsdienste	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0132	*Sichtkonten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0133	*Kreditkarten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0134	*Debitkarten und andere Kartenzahlungen*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0135	*Überweisungen und andere Zahlungsanweisungen*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0136	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	*Anhang V. Teil 2.284(l); 285(f)*	*Anhang V. Teil 2.284(l); 285(f)*	
0150	*Gemeinsame Anlagen*			
0160	*Versicherungsprodukte*			
0170	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit verteilten, aber nicht verwalteten Kundenressourcen*			
0180	Strukturierte Finanzierungen	*Anhang V. Teil 2.284(n)*	*Anhang V. Teil 2.284(n)*	
0190	Darlehensbedienung	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	
0200	Erteilte Kreditzusagen	*Anhang V. Teil 2.284(p)*	*IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.280
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	*IFRS 7.20(c)*	0010
0210	Erteilte Finanzgarantien	*Anhang V. Teil 2.284(p)*	*IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)*	
0211	Gewährte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.284(r)*	*Anhang V. Teil 2.284(r)*	
0213	Devisen	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	
0214	Warenpositionen	*Anhang V. Teil 2.284(t)*	*Anhang V. Teil 2.284(t)*	
0220	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	
0230	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**		*Anhang V. Teil 2.281-284*	
0235	(Wertpapiere)	*Anhang V. Teil 2.284(d)*	*Anhang V. Teil 2.284(d)*	
0240	(Clearing und Abwicklung)	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	
0245	(Vermögensverwaltung)	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	
0250	(Verwahrung)	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	
0255	(Zahlungsdienste)	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0256	*(davon: Kredit-, Debit- und andere Karten)*			
0260	(Darlehensbedienung)	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	
0270	(Empfangene Kreditzusagen)	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	
0280	(Empfangene Finanzgarantien)	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	
0281	(Extern erbrachte Produktverteilung)	*Anhang V. Teil 2.284(m)*	*Anhang V. Teil 2.284(m)*	
0282	(Devisen)	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	
0290	(Sonstige Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	

22.2 **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**
				Anhang V. Teil 2.285(g)
				0010
0010	**Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
0020	Gemeinsame Anlagen			
0030	Pensionsfonds			
0040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios			
0050	Sonstige Anlageinstrumente			
0060	**In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(b)*	*Anhang V. Teil 2.285(b)*	
0070	Gemeinsame Anlagen			
0080	Sonstige			
0090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen			
0100	**Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen**	*Anhang V. Teil 2.285(c)*	*Anhang V. Teil 2.285(c)*	
0110	**Treuhandgeschäfte**	*Anhang V. Teil 2.285(d)*	*Anhang V. Teil 2.285(d)*	
0120	**Zahlungsdienste**	*Anhang V. Teil 2.285(e)*	*Anhang V. Teil 2.285(e)*	
0130	**Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(f)*	*Anhang V. Teil 2.285(f)*	
0140	Gemeinsame Anlagen			
0150	Versicherungsprodukte			
0160	Sonstige			

23. **Darlehen und Kredite: zusätzliche Informationen**

23.1 **Darlehen und Kredite: Anzahl der Instrumente**

				Anzahl der Instrumente *(Anhang V. Teil 2.320)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*					
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*					
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

				Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Anzahl der Instrumente** *(Anhang V. Teil 2.320)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

				Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*				
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)			
				Notleidend			
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Anzahl der Instrumente** *(Anhang V. Teil 2.320)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*								
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*								
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Anzahl der Instrumente** *(Anhang V. Teil 2.320)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*								
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Anzahl der Instrumente** *(Anhang V. Teil 2.320)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*								
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Anzahl der Instrumente** *(Anhang V. Teil 2.320)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

23.2 **Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*					
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*					
0230	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*					
0300	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*					
0360	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060		0060	0070	0080	0090
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*				
0230	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0300	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				

				Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*				
0360	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100		0110		0120	0130	0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*								
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*								
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*								
0230	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*								
0300	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*								
0360	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

23.3 **Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*					
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*				
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
		0060		0060	0070	0080	0090
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*								
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*								
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*								
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*								
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*								
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*								

23.4 **Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu kumulierten Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*					
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
				Notleidend			
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind**	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2.256, 259-262		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
				Notleidend			
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind**	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2.256, 259-262		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
				Notleidend			
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind**	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2.256, 259-262		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
				Notleidend			
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind**	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*								
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*								
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** *(Anhang V. Teil 2.69-71)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

23.5 **Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
		Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*		
		0010	0020	0030	0040	0050		
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten - nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*					
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten - nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*								
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*								
0090	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*	*Anhang V. Teil 2.319, 326*								
0160	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten - nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*								
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*								

23.6 **Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte teilweise Abschreibungen** *(Anhang V. Teil 2.72, 74)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

				Kumulierte teilweise Abschreibungen *(Anhang V. Teil 2.72, 74)*				
						Vertragsgemäß bedient		
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage*	*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind***	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				Anhang V. Teil 1.32	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
				0010	0020	0030	0040	0050
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte teilweise Abschreibungen (Anhang V. Teil 2.72, 74)			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319				
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte teilweise Abschreibungen** *(Anhang V. Teil 2.72, 74)*			
				Notleidend			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		*davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
				0060	0070	0080	0090
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte teilweise Abschreibungen** *(Anhang V. Teil 2.72, 74)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*								
0020	davon: Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*								
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte teilweise Abschreibungen** *(Anhang V. Teil 2.72, 74)*							
				Notleidend							
				Überfällig > 90 Tage							
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	*Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage*	*Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr*	*Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre*	*Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre*	*Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre*	*Überfällig > 7 Jahre*
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170		
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*								

24. **Darlehen und Kredite: Ströme notleidender Risikopositionen, Wertminderung und Abschreibungen seit Ende des letzten Geschäftsjahres**

24.1 **Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.328*	*Anhang V. Teil 2.328*							
0020	**Zuflüsse**	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0030	Zufluss aufgrund einer Reklassifizierung aus vertragsgemäß bedienten, nicht gestundeten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**	**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien**	**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0040	Zufluss aufgrund einer Reklassifizierung aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0050	davon: reklassifiziert aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen im Probezeitraum, zuvor reklassifiziert aus notleidenden Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(b)*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(b)*							
0060	Zufluss aufgrund eines Erwerbs von Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0070	Zufluss aufgrund aufgelaufener Zinsen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(a)*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(a)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0080	Zufluss aus sonstigen Gründen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(c)*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(c)*							
0090	Davon: Mehrfacher Zufluss	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(a)*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(a)*							
0100	Davon: Zufluss von in den vergangenen 24 Monaten gewährten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*							
0110	Davon: Zufluss von während des Berichtszeitraums gewährten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**	**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien**	**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0120	**Abflüsse**	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v, 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v, 331, 332*							
0130	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in vertragsgemäß bediente, nicht gestundete Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*							
0140	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*							
0150	Abfluss aufgrund teilweiser oder vollständiger Darlehensrückzahlung	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(b), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(b), 331, 332*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0160	Abfluss aufgrund der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c), 331, 332*							
0170	Kumulierte Nettorückflüsse aus der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.333*	*Anhang V. Teil 2.333*							
0180	davon: Abschreibungen im Kontext der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c)*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c)*							
0190	Abfluss aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d), 331, 332*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0200	Kumulierte Nettorückflüsse aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.333*	*Anhang V. Teil 2.333*							
0210	davon: Abschreibungen im Kontext einer Inbesitznahme von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d)*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d)*							
0220	Abfluss aufgrund einer Veräußerung von Instrumenten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e), 331, 332*							
0230	Kumulierte Nettorückflüsse aufgrund einer Veräußerung von Instrumenten	*Anhang V. Teil 2.333*	*Anhang V. Teil 2.333*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0240	davon: Abschreibungen im Kontext einer Veräußerung von Instrumenten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e)*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e)*							
0250	Abfluss aufgrund von Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f), 331, 332*							
0260	Kumulierte Nettorückflüsse aus Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.333*	*Anhang V. Teil 2.333*							
0270	davon: Abschreibungen im Kontext von Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f)*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0280	Abfluss aufgrund von Abschreibungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(g), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(g), 331, 332*							
0290	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in zur Veräußerung gehalten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239vi, 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239vi, 331, 332*							
0300	Abfluss aus sonstigen Gründen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(h), 331, 332*	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(h), 331, 332*							
0310	Davon: Abfluss notleidender Risikopositionen, die im Berichtszeitraum notleidend geworden sind	*Anhang V. Teil 2.334*	*Anhang V. Teil 2.334*							
0320	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.328*	*Anhang V. Teil 2.328*							

24.2 **Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.335*	*Anhang V. Teil 2.335*							
0020	**Erhöhungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.336*	*Anhang V. Teil 2.336*							
0030	Davon: Wertminderungen gegenüber aufgelaufenen Zinsen	*Anhang V. Teil 2.337*	*Anhang V. Teil 2.337*							
0040	**Verminderungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.338*	*Anhang V. Teil 2.338*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0050	Davon: Wertaufholung und negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	*Anhang V. Teil 2.339(a)*	*Anhang V. Teil 2.339(a)*							
0060	Davon: Freigabe von Wertberichtigungen aufgrund des Abwicklungsverfahrens	*Anhang V. Teil 2.339(b)*	*Anhang V. Teil 2.339(b)*							
0070	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.335*	*Anhang V. Teil 2.335*							

24.3 **Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert**						
				Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
					davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
						davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**Davon: KMU**		**Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
									Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Abschreibungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.340*	*Anhang V. Teil 2.340*							
0020	Davon: Schuldenerlass	*Anhang V. Teil 2.340*	*Anhang V. Teil 2.340*							

25. **Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten**

25.1 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
								Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
								<= 2 Jahre	
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						
0020	**Zuflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.345, 349*	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0030	Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.345, 349*	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0040	Zufluss aufgrund positiver Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.345, 349*	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
								Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
								<= 2 Jahre	
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060
0050	**Abflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.346, 349*	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0060	Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden	*Anhang V. Teil 2.347, 349*	*Anhang V. Teil 2.347, 349*						
0070	Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten	*Anhang V. Teil 2.347*	*Anhang V. Teil 2.347*						
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.347*	*Anhang V. Teil 2.347*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
								Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
								<= 2 Jahre	
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	*Anhang V. Teil 2.346, 349*	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0100	Gewährte Finanzierung	*Anhang V. Teil 2.347*	*Anhang V. Teil 2.347*						
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.346, 349*	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0120	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**					
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
				> 2 Jahre <= 5 Jahre		**> 5 Jahre**			
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 352*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				0070	0080	0090	0100	0110	0120
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						
0020	**Zuflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.345, 349*	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0030	Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.345, 349*	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0040	Zufluss aufgrund positiver Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.345, 349*	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**					
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
				> 2 Jahre <= 5 Jahre		**> 5 Jahre**			
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 352*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				0070	0080	0090	0100	0110	0120
0050	**Abflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.346, 349*	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0060	Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden	*Anhang V. Teil 2.347, 349*	*Anhang V. Teil 2.347, 349*						
0070	Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten	*Anhang V. Teil 2.347*	*Anhang V. Teil 2.347*						
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.347*	*Anhang V. Teil 2.347*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**					
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
				> 2 Jahre <= 5 Jahre		**> 5 Jahre**			
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 352*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				0070	0080	0090	0100	0110	0120
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	*Anhang V. Teil 2.346, 349*	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0100	Gewährte Finanzierung	*Anhang V. Teil 2.347*	*Anhang V. Teil 2.347*						
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.346, 349*	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0120	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						

25.2 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Art der erlangten Sicherheit**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
									Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit
									<= 2 Jahre
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*
		0010	0020	0030	0040	0050	0060		
0010	**Wohnimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*						
0020	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*						
0030	**Gewerbeimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*						
0040	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
									Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit
									<= 2 Jahre
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343		*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*		*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343		*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343*		*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*
		0010		0020		0030	0040	0050	0060
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*						
0060	Davon: Bauflächen	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*						
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*						
0080	**Bewegliche Sachen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
									Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit
									<= 2 Jahre
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060
0090	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*						
0100	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*						
0110	**Gesamt**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*						
0120	**Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**				
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				
				<= 2 Jahre		**> 2 Jahre <= 5 Jahre**		
				Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
				Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
				Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
				0070	0080	0090	0100	0110
0010	**Wohnimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0020	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*					
0030	**Gewerbeimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0040	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**				
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				
				<= 2 Jahre		**> 2 Jahre <= 5 Jahre**		
				Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
				Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
				Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
				0070	0080	0090	0100	0110
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*					
0060	Davon: Bauflächen	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*					
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*					
0080	**Bewegliche Sachen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**				
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				
				<= 2 Jahre		**> 2 Jahre <= 5 Jahre**		
				Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
				Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
				Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
				0070	0080	0090	0100	0110
0090	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0100	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0110	**Gesamt**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0120	**Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**				
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit			**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
				> 5 Jahre				
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
		Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*		
		0120	0130	0140	0150	0160		
0010	**Wohnimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0020	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*					
0030	**Gewerbeimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0040	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**				
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit			**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
				> 5 Jahre				
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
				0120	0130	0140	0150	0160
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*					
0060	Davon: Bauflächen	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*					
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*					
0080	**Bewegliche Sachen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**				
				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit			**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
				> 5 Jahre				
				Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
		Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*		
		0120	0130	0140	0150	0160		
0090	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0100	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0110	**Gesamt**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					
0120	**Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*	*Anhang V. Teil 2.350, 351*					

25.3 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind**		
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175ii*
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Gesamt**	*Anhang V. Teil 2.341, 357-358*	*Anhang V. Teil 2.341, 357-358*					
0020	**Zuflüsse aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.341, 345, 357-358*	*Anhang V. Teil 2.341, 345, 357-358*					

26. **Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**			
							davon: Haushalte
					davon: vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**	
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*
				0010	0020	0030	0040
0010	**Anzahl der Instrumente**	*Anhang V. Teil 2.320, 355, 356*	*Anhang V. Teil 2.320, 355, 356*				
0020	**Bruttobuchwert von Instrumenten**, für die folgenden Arten von Stundungsmaßnahmen:	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359*	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359*				
0030	Schonfrist/Zahlungsaufschub	*Anhang V. Teil 2.358(a)*	*Anhang V. Teil 2.358(a)*				
0040	Zinssatzermäßigung	*Anhang V. Teil 2.358(b)*	*Anhang V. Teil 2.358(b)*				
0050	Laufzeitverlängerung	*Anhang V. Teil 2.358(c)*	*Anhang V. Teil 2.358(c)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**			
							davon: Haushalte
					davon: vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**	
		Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*
		Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*
		0010	0010	0010	0020	0030	0040
0060	Verschobene Rückzahlungen	*Anhang V. Teil 2.358(d)*	*Anhang V. Teil 2.358(d)*				
0070	Schuldenerlass	*Anhang V. Teil 2.358(e)*	*Anhang V. Teil 2.358(e)*				
0080	Debt-Asset-Swaps	*Anhang V. Teil 2.358(f)*	*Anhang V. Teil 2.358(f)*				
0090	Sonstige Stundungsmaßnahmen	*Anhang V. Teil 2.358(g)*	*Anhang V. Teil 2.358(g)*				
	Bruttobuchwert von Instrumenten, die zu mehreren Zeitpunkten Stundungsmaßnahmen unterlagen	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355*	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355*				
0100	Darlehen und Kredite, die zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**			
							davon: Haushalte
					davon: vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**	
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*
				0010	0020	0030	0040
0110	Darlehen und Kredite, die mehr als zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*				
0120	Darlehen und Kredite, für die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen gewährt wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)*	*Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)*				
0130	**Bruttobuchwert notleidender gestundeter Darlehen und Kredite, die die Kriterien für die Aufhebung der Einstufung als notleidend nicht erfüllt haben**	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)*	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**				
				davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**		
				davon: vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
				Anhang V. Teil 2.256, 259-261	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
				Anhang V. Teil 2.256, 259-261	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
				0050	0060	0070	0080	0090
0010	**Anzahl der Instrumente**	*Anhang V. Teil 2.320, 355, 356*	*Anhang V. Teil 2.320, 355, 356*					
0020	**Bruttobuchwert von Instrumenten**, für die folgenden Arten von Stundungsmaßnahmen:	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359*	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359*					
0030	Schonfrist/Zahlungsaufschub	*Anhang V. Teil 2.358(a)*	*Anhang V. Teil 2.358(a)*					
0040	Zinssatzermäßigung	*Anhang V. Teil 2.358(b)*	*Anhang V. Teil 2.358(b)*					
0050	Laufzeitverlängerung	*Anhang V. Teil 2.358(c)*	*Anhang V. Teil 2.358(c)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**				
				davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**		
				davon: vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
		Anhang V. Teil 2.256, 259-261	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*		
		Anhang V. Teil 2.256, 259-261	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*		
		0050	0060	0070	0080	0090		
0060	Verschobene Rückzahlungen	*Anhang V. Teil 2.358(d)*	*Anhang V. Teil 2.358(d)*					
0070	Schuldenerlass	*Anhang V. Teil 2.358(e)*	*Anhang V. Teil 2.358(e)*					
0080	Debt-Asset-Swaps	*Anhang V. Teil 2.358(f)*	*Anhang V. Teil 2.358(f)*					
0090	Sonstige Stundungsmaßnahmen	*Anhang V. Teil 2.358(g)*	*Anhang V. Teil 2.358(g)*					
	Bruttobuchwert von Instrumenten, die zu mehreren Zeitpunkten Stundungsmaßnahmen unterlagen	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355*	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355*					
0100	Darlehen und Kredite, die zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen**				
				davon: Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**		
				davon: vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
				Anhang V. Teil 2.256, 259-261	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
		Anhang V. Teil 2.256, 259-261	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*		
		0050	0060	0070	0080	0090		
0110	Darlehen und Kredite, die mehr als zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*					
0120	Darlehen und Kredite, für die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen gewährt wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)*	*Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)*					
0130	**Bruttobuchwert notleidender gestundeter Darlehen und Kredite, die die Kriterien für die Aufhebung der Einstufung als notleidend nicht erfüllt haben**	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)*	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)*					

30. **Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

30.1 **Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte**	**Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung**	**Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung**	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten**	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Risikopositionen, die vom meldenden Institut angegeben werden**	**Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen**	**Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste**
				IFRS 12.29(a)	*IFRS 12.29(a); Anhang V. Teil 2.286*		*IFRS 12.29(a)*	*IFRS 12.B26(e)*		*IFRS 12 B26(b); Anhang V. Teil 2.287*
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0080
0010	**Gesamt**									

30.2 **Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten**

	Nach Art der Tätigkeiten	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**		
				Verbriefung durch Zweckgesellschaften	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
				CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
			IFRS 12.24, B6.(a)	0010	0020	0030
0010	**Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 12.29(a), (b)*			
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-239*	*Anhang V. Teil 2.213-239*			
0030	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 2.272*	*IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272*			
0040	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*	*IAS 32.11*			
0050	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*			
0060	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*			
0070	**Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 12.29(a), (b)*			
0080	Begebene Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*			
0090	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.24(a), 25, 26, Teil 2.272*	*IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272*			
0100	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			

	Nach Art der Tätigkeiten	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**		
				Verbriefung durch Zweckgesellschaften	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
				CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
			IFRS 12.24, B6.(a)	0010	0020	0030
0110	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*			
				Nominalbetrag		
0120	**Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Risikopositionen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.112, 113-115, 118*	*IFRS 12.B26.(e); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118*			
0131	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*	*Anhang V. Teil 2.117*			

31. **Nahestehende Unternehmen und Personen**

31.1 **Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kreditinanspruchnahme**				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
				IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(d), (e); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p*
		Anhang V. Teil 2.288-291	*Anhang V. Teil 2.288-291*	0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**		*IAS 24.18(b)*					
0020	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*	*IAS 32.11*					
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*					
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*					
0050	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-239*	*Anhang V. Teil 2.213-239*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kreditinanspruchnahme**				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
				IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(d), (e); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p*
		Anhang V. Teil 2.288-291	*Anhang V. Teil 2.288-291*	0010	0020	0030	0040	0050
0060	**Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten**		*IAS 24.18(b)*					
0070	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*					
0080	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*					
0090	**Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.112, 113-115, 118*	*IAS 24.18(b); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118*					
0100	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*	*IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.117*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kreditinanspruchnahme**				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
				IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(d), (e); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p*
		Anhang V. Teil 2.288-291	*Anhang V. Teil 2.288-291*	0010	0020	0030	0040	0050
0110	**Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**	*Anhang V. Teil 2.102-103, 113-115, 290*	*IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.290*					
0120	**Nominalbetrag von Derivaten**	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*					
0131	**Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.69-71, 291*	*IAS 24.1(c); Anhang V. Teil 2.69-71, 291*					
0132	**Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.11, 106, 291*	*Anhang V. Teil 2.11, 106, 291*					

31.2 **Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
				IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c)*	*IAS 24.19(d), (e)*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
		Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	*Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293*	0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Zinserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.31*					
0020	**Zinsaufwendungen**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*					
0030	**Dividendenerträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40*	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.40*					
0040	**Gebühren- und Provisionserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4*	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
0050	**Aufwendungen für Gebühren und Provisionen**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5*	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
				IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c)*	*IAS 24.19(d), (e)*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
		Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	*Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293*	0010	0020	0030	0040	0050
0060	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*	*IAS 24.18(a)*					
0070	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten**	*Anhang V. Teil 2.292*	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.292*					
0080	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.293*	*IAS 24.18(d); Anhang V. Teil 2.293*					
0090	**Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.50, 293*	*Anhang V. Teil 2.50, 293*					

40. **Gruppenstruktur**

40.1 **Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen**

Unternehmens-kennung	Art der Unternehmens-kennung	Nationale Unternehmens-kennung	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital des Beteiligungs-unternehmens	Eigenkapital des Beteiligungs-unternehmens
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(a)	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(b)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(c)*	*IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(d)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(e)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*
0011	0015	0025	0030	0040	0050	0060

Gesamtvermögen des Beteiligungs-unternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungs-unternehmens	Sitz des Beteiligungs-unternehmens	Branche des Beteiligungs-unternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]
IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*	*IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(h)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(i)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(j)*	*IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(k)*	*IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(l)*
0070	0080	0090	0095	0100	0110	0120

Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungs-methode [Rechnungs-legungszwecke]	Bilanzierungs-methode [CRR]	Buchwert	Aquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungs-unternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
IFRS 12.10(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(m)	*IFRS 12.21(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(n)*	*CRR Art. 18; Anhang V. Teil 2.294-295, 296(o)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(p)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(r)*	*IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296*
0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190

40.2. **Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten**

Wertpapiercode	Beteiligungsunternehmen		Holdinggesellschaft				Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Aquisitionskosten
	Unternehmens-kennung	Art der Unternehmens-kennung	Unternehmens-kennung	Art der Unternehmens-kennung	Nationale Unternehmens-kennung	Name der Holding-gesellschaft			
Anhang V. Teil 2.297(a)	*Anhang V. Teil 2.296(a), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(b), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.297(b)*	*Anhang V. Teil 2.297(c)*	*Anhang V. Teil 2.297(d)*		*Anhang V. Teil 2.296(j), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(o), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(p), 297(e)*
0010	0021	0025	0031	0035	0045	0050	0060	0070	0080

41. **Beizulegender Zeitwert**

41.1 **Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *Anhang V. Teil 2.298*	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*** *Anhang V. Teil 2.298*	**Beizulegender Zeitwert** *IFRS 7.25-26*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.97, 93(b)*		
					Stufe 1 *IFRS 13.76*	**Stufe 2** *IFRS 13.81*	**Stufe 3** *IFRS 13.86*
	VERMÖGENSWERTE			0010	0020	0030	0040
0015	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				
0016	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*				
0017	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*				
0021	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19*					
0022	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0023	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0024	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0031	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37; Rechnungsregungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20*					
0032	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0033	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *Anhang V. Teil 2.298*	***Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*** *Anhang V. Teil 2.298*	**Beizulegender Zeitwert** *IFRS 7.25-26*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.97, 93(b)*		
					Stufe 1 *IFRS 13.76*	**Stufe 2** *IFRS 13.81*	**Stufe 3** *IFRS 13.86*
0034	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
	VERBINDLICHKEITEN						
0070	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*				
0080	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*				
0090	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*				
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*				
0101	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*					
0102	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*					
0103	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*					
0104	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*					

41.2 **Nutzung der Zeitwert-Option**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*			
				Rechnungslegungs-anomalie	**Gesteuert anhand des beizulegenden Zeitwerts**	**Hybride Verträge**	**Ausfallrisiko-gesteuert**
				IFRS 9.B4.1.2-9	*IFRS 9.B4.1.3-3*	*IFRS 9.4.3.6; IFRS 9.4.3.7; Anhang V. Teil 2.300*	*IFRS 9.6.7; IFRS 7.8(a)(e); Anhang V. Teil 2.301*
	VERMÖGENSWERTE			**0010**	**0020**	**0030**	**0040**
0010	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*				
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*				
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*				
	VERBINDLICHKEITEN						
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*				
0060	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*				
0070	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*				
0080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*				

42. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind *Anhang V. Teil 2.302*	Buchwert	davon: Nutzungsrechte *IFRS 16.47(a), 53(j), Anhang V. Teil 2.303i*
			0010	0020
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)*		
0015	Davon: Software-Vermögenswerte	*IAS 38.4, Anhang V. Teil 2.303*		
0020	Neubewertungsmodell	*IAS 16.31, 73(a), (d)*		
0030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 16.30, 73(a), (d)*		
0040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)*		
0050	Zeitwertmodell	*IAS 40.33-55, 76*		
0060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 40.56, 79(c)*		
0070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118, 122; Anhang V. Teil 2.303*		
0075	Davon: Software-Vermögenswerte	*IAS 38.9; Anhang V. Teil 2.303*		
0080	Neubewertungsmodell	*IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*		
0090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 38.74*		

43. **Rückstellungen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						
				Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	**Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**	**Restrukturierungs-maßnahmen**	**Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten**	**Erteilte Zusagen und Garantien nach nationalen GAAP**	**Sonstige nach IAS 37 bewertete erteilte Zusagen und Garantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien**	**Sonstige Rückstellungen**
				IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10*	*IAS 37.70-83, 84(a)*	*IAS 37.14, 84(a)*		*IAS 37; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.304-305*	*IAS 37.14*
				Anhang V. Teil 2.9	*Anhang V. Teil 2.10*			*BAD Art. 24-25 und 33 Abs. 1*		
				0010	0020	0030	0040	0050	0055	0060
0010	**Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]**		*IAS 37.84(a)*							
0020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen		*IAS 37.84(b)*							
0030	(-) in Anspruch genommene Beträge		*IAS 37.84(c)*							
0040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden		*IAS 37.84(d)*							
0050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes		*IAS 37.84(e)*							
0060	Sonstige Änderungen									
0070	**Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]**		*IAS 37.84(a)*							

44 Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer

44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und - verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Betrag**
			Anhang V. Teil 2.306-307
			0010
0010	**Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(i), 142*	
0020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	*IAS 19.143*	
0030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 19.142(b)*	
0040	Schuldtitel	*IAS 19.142(c)*	
0050	Immobilien	*IAS 19.142(d)*	
0060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
0070	**Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
0080	**Auswirkung der Vermögenswertobergrenze**	*IAS 19.140(a)(iii)*	
0090	**Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]**	*IAS 19.63; Anhang V. Teil 2.308*	
0100	**Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]**	*IAS 19.63, IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9*	
0110	**Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen**	*IAS 19.140(b)*	

44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0010	**Eröffnungsbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
0020	Aktueller Dienstzeitaufwand	*IAS 19.141(a)*	
0030	Zinskosten	*IAS 19.141(b)*	
0040	Beitragszahlungen	*IAS 19.141(f)*	
0050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	*IAS 19.141(c)(ii)*	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	*IAS 19.141(c)(iii)*	
0070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	*IAS 19.141(e)*	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0080	Leistungsauszahlungen	*IAS 19.141(g)*	
0090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	*IAS 19.141(d)*	
0100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	*IAS 19.141(h)*	
0110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
0120	**Schlussbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii); Anhang V. Teil 2.310*	

44.3 Personalaufwendungen nach Art der Leistungen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				0010
0010	**Renten und ähnliche Aufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.311(a)*	*Anhang V. Teil 2.311(a)*	
0020	**Anteilsbasierte Vergütungen**	*Anhang V. Teil 2.311(b)*	*IFRS 2.44; Anhang V. Teil 2.311(b)*	
0030	**Löhne und Gehälter**	*Anhang V. Teil 2.311(c)*	*Anhang V. Teil 2.311(c)*	
0040	**Sozialversicherungsbeiträge**	*Anhang V. Teil 2.311(d)*	*Anhang V. Teil 2.311(d)*	
0050	**Abfindungen**	*Anhang V. Teil 2.311(e)*	*IAS 19.8, Anhang V. Teil 2.311(e)*	
0060	**Sonstige Arten von Personalaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.311(f)*	*Anhang V. Teil 2.311(f)*	
0070	**PERSONALAUFWENDUNGEN**			

44.4 Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**			
				Personal insgesamt			
					davon: Ermitteltes Personal	davon: Leitungsorgan (in seiner Leitungsfunktion) und gehobenes Management	davon: Leitungsorgan (in seiner Aufsichtsfunktion)
					Anhang V. Teil 2.311i(a)	*Anhang V. Teil 2.311i*	*Anhang V. Teil 2.311i(b)*
				0010	0020	0030	0040
0010	**Feste Vergütung**	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*				
0020	**Variable Vergütung**	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**			
				Personal insgesamt			
					davon: Ermitteltes Personal	davon: Leitungsorgan (in seiner Leitungsfunktion) und gehobenes Management	davon: Leitungsorgan (in seiner Aufsichtsfunktion)
					Anhang V. Teil 2.311i(a)	*Anhang V. Teil 2.311i*	*Anhang V. Teil 2.311i(b)*
				0010	0020	0030	0040
0030	**Personalaufwendungen ausgenommen Vergütung**						
0040	**PERSONALAUFWENDUNGEN**						
0050	**ANZAHL DER MITARBEITER**	*Anhang V. Teil 2.311ii*	*Anhang V. Teil 2.311ii*				

45 **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

45.1 **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
					Anhang V. Teil 2.312
				0010	0020
0010	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		
0020	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.2.2*		
0030	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*	*IFRS 7.20(a)(i)*		

45.2 **Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.313
				0010
0010	**Sachanlagen**		*IAS 16.68, 71*	
0020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**		*IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Laufender Berichtszeitraum**
				Anhang V. Teil 2.313
				0010
0030	**Immaterielle Vermögenswerte**		*IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)*	
0040	**Sonstige Vermögenswerte**		*IAS 1.34(a)*	
0050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE**		*IAS 1.34*	

45.3 **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Erträge**	**Aufwendungen**
				0010	0020
0010	**Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden**	*Anhang V. Teil 2.314*	*IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.314*		
0020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.314*	*IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.314*		
0030	**Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.315*	*IFRS 16.81, 82; Anhang V. Teil 2.315*		
0040	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.316*	*Anhang V. Teil 2.316*		
0050	**SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN**	*Anhang V. Teil 2.314-316*	*Anhang V. Teil 2.314-316*		

46. **Eigenkapitalveränderungsrechnung**

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kapital**	**Agio**	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**
				IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19*	*IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20*
				BAD Art. 4. Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124*	*Anhang V. Teil 2.18-19*	*Anhang V. Teil 2.20*
				0010	0020	0030	0040
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		*IAS 1.106(b); IAS 8.42*				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		*IAS 1.106(b); IAS 1.IG 6; IAS 8.22*				
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0060	Emission von Vorzugsaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kapital**	**Agio**	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**
				IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19*	*IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20*
				BAD Art. 4. Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124*	*Anhang V. Teil 2.18-19*	*Anhang V. Teil 2.20*
				0010	0020	0030	0040
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0100	Kapitalherabsetzung		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0110	Dividenden		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG 6*				
0120	Erwerb eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kapital**	**Agio**	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**
				IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19*	*IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20*
				BAD Art. 4. Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124*	*Anhang V. Teil 2.18-19*	*Anhang V. Teil 2.20*
				0010	0020	0030	0040
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		*IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V. Teil 2.318*				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen		*IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10*				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d)*				
0200	Jahresgesamtergebnis		*IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG 6*				
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	**Einbehaltene Gewinne**	**Neubewertungsrücklagen**	**Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen**
				IAS 1.106	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	*IFRS 1.30 D5-D8*	
				Rechnungslegungs-richtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123*		*BAD Art. 4 Passiva Nr. 12*
				0050	0060	0070	0075
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		*IAS 1.106(b); IAS 8.42*				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungs-methoden		*IAS 1.106(b); IAS 1.IG 6; IAS 8.22*				
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0060	Emission von Vorzugsaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	**Einbehaltene Gewinne**	**Neubewertungsrücklagen**	**Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen**
				IAS 1.106	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	*IFRS 1.30 D5-D8*	
				Rechnungslegungs-richtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123*		*BAD Art. 4 Passiva Nr. 12*
				0050	0060	0070	0075
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0100	Kapitalherabsetzung		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0110	Dividenden		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG 6*				
0120	Erwerb eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	**Einbehaltene Gewinne**	**Neubewertungsrücklagen**	**Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen**
				IAS 1.106	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	*IFRS 1.30 D5-D8*	
				Rechnungslegungs-richtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123*		*BAD Art. 4 Passiva Nr. 12*
				0050	0060	0070	0075
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		*IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V. Teil 2.318*				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen		*IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10*				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d)*				
0200	Jahresgesamtergebnis		*IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG 6*				
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Sonstige Rücklagen**	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	**(-) Eigene Anteile**	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste**
				IAS 1.106, 54(c)		*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.106(a)*
					Rechnungslegungs-richtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	*Rechnungslegungs-richtlinie Anhang III Anhang III Ver-mögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30*	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 14*
				0080	0085	0090	0100
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		*IAS 1.106(b); IAS 8.42*				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungs-methoden		*IAS 1.106(b); IAS 1.IG 6; IAS 8.22*				
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0060	Emission von Vorzugsaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Sonstige Rücklagen**	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	**(-) Eigene Anteile**	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste**
				IAS 1.106, 54(c)		*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.106(a)*
					Rechnungslegungs-richtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	*Rechnungslegungs-richtlinie Anhang III Anhang III Ver-mögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30*	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 14*
				0080	0085	0090	0100
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0100	Kapitalherabsetzung		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0110	Dividenden		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG 6*				
0120	Erwerb eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Sonstige Rücklagen**	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	**(-) Eigene Anteile**	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste**
				IAS 1.106, 54(c)		*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.106(a)*
					Rechnungslegungs-richtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	*Rechnungslegungs-richtlinie Anhang III Anhang III Ver-mögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30*	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 14*
				0080	0085	0090	0100
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		*IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V. Teil 2.318*				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen		*IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10*				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d)*				
0200	Jahresgesamtergebnis		*IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG 6*				
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
					Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Posten	
				IAS 1.106; IAS 32.35	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.9(c), IG 6*
				CRR Art. 26 Abs. 2b	*Rechnungsregungs-richtlinie Art. 24 Abs. 4*	*Rechnungsregungs-richtlinie Art. 24 Abs. 4*	
				0110	0120	0130	0140
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		*IAS 1.106(b); IAS 8.42*				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungs-methoden		*IAS 1.106(b); IAS 1.IG 6; IAS 8.22*				
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0060	Emission von Vorzugsaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**(-) Zwischendividenden**	**Minderheitsbeteiligungen**		**Gesamt**
					Kumuliertes sonstiges Ergebnis	**Sonstige Posten**	
				IAS 1.106; IAS 32.35	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.9(c), IG 6*
				CRR Art. 26 Abs. 2b	*Rechnungsregungs-richtlinie Art. 24 Abs. 4*	*Rechnungsregungs-richtlinie Art. 24 Abs. 4*	
				0110	0120	0130	0140
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0100	Kapitalherabsetzung		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0110	Dividenden		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG 6*				
0120	Erwerb eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**(-) Zwischendividenden**	**Minderheitsbeteiligungen**		**Gesamt**
					Kumuliertes sonstiges Ergebnis	**Sonstige Posten**	
				IAS 1.106; IAS 32.35	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.9(c), IG 6*
				CRR Art. 26 Abs. 2b	*Rechnungsregungs-richtlinie Art. 24 Abs. 4*	*Rechnungsregungs-richtlinie Art. 24 Abs. 4*	
				0110	0120	0130	0140
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		*IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V. Teil 2.318*				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d).(iii)*				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen		*IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10*				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d)*				
0200	Jahresgesamtergebnis		*IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG 6*				
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

47. **Darlehen und Kredite: Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume**

		Verweise	GESAMT							
				davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften				
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
				Anhang V. Teil 1.42-(f)	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42-(e)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*	
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	
0010	**Notleidende Darlehen und Kredite: gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin (in Jahren)**	*Anhang V. Teil 2.362, 363*								
0020	**Kumulierte Nettorückforderungen aus während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(a)*								
0030	**Minderung des Bruttobuchwerts aufgrund von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(b)*								
0040	**Durchschnittliche Dauer von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(c)*								

ANHANG V

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 1318

1. Verweise 1318

2. Konventionen 1319

3. Konsolidierung 1321

4. Bilanzierungsportfolios Finanzinstrumente 1321

4.1. Finanzielle Vermögenswerte 1321

4.2. Finanzielle Verbindlichkeiten 1322

5. Finanzinstrumente 1323

5.1. Finanzielle Vermögenswerte 1323

5.2. Bruttobuchwert 1324

5.3. Finanzielle Verbindlichkeiten 1325

6. Aufschlüsselung der Gegenparteien 1325

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN 1326

1. Bilanz 1326

1.1. Vermögenswerte (1.1) 1326

1.2. Verbindlichkeiten (1.2) 1327

1.3. Eigenkapital (1.3) 1328

2. Gewinn- und Verlustrechnung (2) 1329

3. Gesamtergebnisrechnung (3) 1333

4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Sektor der Gegenpartei (4) 1334

5. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt (5) 1337

6. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes (6) 1338

7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind (7) 1339

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten (8) 1339

9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen (9) 1340

10. Derivate und Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (10 und 11) 1343

10.1. Einstufung von Derivaten nach Risikotyp 1344

10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge 1345

10.3. Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate 1346

10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei 1347

10.5. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP (11.2) 1347

10.6. Auszuweisender Betrag für nicht-derivative Sicherungsinstrumente (11.3 und 11.3.1) 1347

10.7. Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts (11.4) 1347

11. Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste (12) 1348

11.1. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) (12.0) 1348

11.2. Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste bei der Bilanzierung nach IFRS (12.1) 1349

11.3. Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis) (12.2) 1350

12. Empfangene Sicherheiten und Garantien (13) 1351

12.1. Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen (13.1) 1351

12.2. Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten (am Stichtag gehalten) (13.2.1) 1352

12.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ (13.3.1) 1352

13. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (14) 1352

14. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten (15) 1352

15. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (16) 1353

15.1. Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1) 1353

15.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2) 1354

15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3) 1354

15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4) 1355

15.5. Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.4.1) 1355

15.6. Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5) 1355

15.7. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6) 1356

15.8. Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte (16.7) 1356

15.9. Sonstige Verwaltungsaufwendungen (16.8) 1356

16. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke (17) 1357

17. Notleidende Risikopositionen (18) 1357

17.1. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen (18.0) 1357

17.2. Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei (18.1) 1361

17.3. Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen (18.2) 1362

18. Gestundete Risikopositionen (19) 1362

19. Geografische Aufschlüsselung (20) 1365

19.1. Geografische Aufschlüsselung nach Standort der Tätigkeiten (20.1-20.3) 1365

19.2. Geografische Aufschlüsselung nach Sitz der Gegenpartei (20.4-20.7) 1365

20. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind (21) 1366

21. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungen (22) 1366

21.1. Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1) 1366

21.2. Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2) 1368

22. Beteiligungen an nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen (30) 1369

23. Nahestehende Unternehmen und Personen (31) 1369

23.1. Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1) 1369

23.2. Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (31.2) . . . 1370

24. Gruppenstruktur (40) 1370

24.1. Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen (40.1) 1370

24.2. Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten (40.2) 1371

25. Beizulegender Zeitwert (41) 1372

25.1. Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1) 1372

25.2. Nutzung der Zeitwertoption (41.2) 1372

26. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren (42) 1372

27. Rückstellungen (43) 1373

28. Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer (44) 1373

28.1. Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1) . . . 1373

28.2. Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2) 1373

28.3. Personalaufwendungen nach Art der Leistungen (44.3) 1373

28.4. Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie (44.4) 1374

29. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (45) 1374

29.1. Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio (45.1) 1374

29.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (45.2) 1375

29.3. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3) 1375

30. Eigenkapitalveränderungsrechnung (46) 1375

31. DARLEHEN UND KREDITE: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN (23) 1375

32. DARLEHEN UND KREDITE: STRÖME NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, WERTMINDERUNG UND ABSCHREIBUNGEN SEIT ENDE DES LETZTEN GESCHÄFTSJAHRES (24) 1376

32.1. Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen (24.1) 1376

32.2. Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen (24.2) 1378

32.3. Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums (24.3) 1379

33. DURCH INBESITZNAHME UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN ERLANGTE SICHERHEITEN (25) 1379

33.1. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse (25.1) 1379

33.2. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten — Art der erlangten Sicherheit (25.2) 1380

33.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind (25.3) 1380

34. VERWALTUNG DER STUNDUNG UND QUALITÄT DER STUNDUNG (26) 1381

35. DARLEHEN UND KREDITE: DURCHSCHNITTLICHE DURATIONS- UND RÜCKFLUSSZEITRÄUME (47) 1382

ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIEN NACH BRANCHEN 1383

TEIL 1

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. VERWEISE

1. Der vorliegende Anhang liefert zusätzliche Erläuterungen zu den in den Anhängen III und IV enthaltenen Finanzinformationsmeldebögen (im Folgenden „FINREP"). Er ergänzt die in den Meldebögen der Anhänge III und IV enthaltenen Verweise.

2. Sofern nicht anders angegeben, müssen Institute, die IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards (im Folgenden „IFRS-kompatible nationale GAAP") anwenden, nach den im vorliegenden Anhang enthaltenen allgemeinen und IFRS-bezogenen Erläuterungen verfahren. Die Anforderungen der kompatiblen nationalen GAAP müssen dessen ungeachtet aber auch die Anforderungen der BAD erfüllen. Sofern nicht anders angegeben, müssen Institute, die nach nationalen GAAP verfahren, die weder mit den IFRS kompatibel sind noch mit den Anforderungen des IFRS 9 in Übereinstimmung gebracht wurden, nach den in diesem Anhang enthaltenen allgemeinen und BAD-bezogenen Erläuterungen verfahren.

3. Die in den Meldebögen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR") erstellt.

4. Ein Institut muss nur diejenigen Teile der Meldebögen übermitteln, die sich beziehen auf:

   a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die vom Institut angesetzt werden;

   b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das Institut beteiligt ist;

   c) vom Institut durchgeführte Geschäfte;

   d) die vom Institut angewandten Bewertungsgrundsätze einschließlich der Methoden zur Schätzung der Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken.

5. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet die Kurzform

   a) „CRR" die Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

   b) „IAS" bzw. „IFRS" die von der Kommission angenommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [1];

   c) „EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute" oder „EZB/2013/33" die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank [2];

   d) „NACE-Verordnung" die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [3];

   e) „NACE-Codes" die in der NACE-Verordnung enthaltenen Codes;

   f) „BAD" die Richtlinie 86/635/EWG des Rates [4];

   g) „Rechnungslegungsrichtlinie" die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [5];

[1] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

[2] Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).

[3] Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

[4] Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

h) „Nationale GAAP“ im Rahmen der BAD aufgestellte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;

i) „KMU“ Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung K(2003) 1422 der Kommission ([6]);

j) „ISIN-Code“ die aus zwölf alphanumerischen Zeichen bestehende Internationale Wertpapierkennnummer, mit der Wertpapiere zur eindeutigen Identifizierung einer Wertpapieremission gekennzeichnet werden;

k) „LEI-Code“ die globale Unternehmenskennung, die Rechtsträgern zugewiesen wird und mit der die an Finanzgeschäften beteiligten Parteien eindeutig gekennzeichnet werden;

l) „Wertminderungsstufen“ die in IFRS 9.5.5. definierten Kategorien von Wertminderungen. „Stufe 1“ bezieht sich auf Wertminderungen, die nach IFRS 9.5.5.5. bemessen werden. „Stufe 2“ bezieht sich auf Wertminderungen, die nach IFRS 9.5.5.3. bemessen werden. „Stufe 3“ bezieht sich auf Wertminderungen bei den in IFRS 9 Anhang A definierten Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität.

m) „Empfehlung des ESRB zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten“ bezieht sich auf die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2016/14) ([7]).

2. KONVENTIONEN

6. Für die Zwecke der Anhänge III und IV bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht erforderlich ist oder nicht gemeldet werden kann. In Anhang IV bedeutet die schwarze Hinterlegung einer Zeile oder Spalte mit Verweisen, dass die Institute, die den in der betreffenden Zeile oder Spalte genannten Verweisen folgen, die zugehörigen Datenpunkte nicht übermitteln müssen.

7. Die Meldebögen in den Anhängen III und IV beinhalten implizite Bewertungsgrundsätze, die unter Verwendung von Konventionen in den Meldebögen selbst festgelegt werden.

8. Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einem Meldebogen bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags in Abzug zu bringen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass er als negativer Wert auszuweisen ist.

9. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Meldebögen durch die Aufnahme eines „(-)“ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet, wie beispielsweise in „(-) Eigene Anteile“.

10. In dem in den Anhängen III und IV beschriebenen „Datenpunktmodell“ (im Folgenden „DPM“) für die Finanzinformationsmeldebögen gehört zu jedem Datenpunkt (jeder Zelle) ein „Basisposten“, dem ein „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die Datenpunkte melden, die „Vorzeichenkonvention“ befolgen. Mit ihrer Hilfe kann auch das jedem Datenpunkt entsprechende „Gutschrift/Lastschrift-Attribut“ ermittelt werden.

([6]) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

([7]) Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2016/14) (ABl. C 31 vom 31.1.2017, S. 1).

11. Die schematische Funktionsweise dieser Konvention ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Gutschrift/Lastschrift-Konvention, positive und negative Vorzeichen

Element	Kredit /Lastschrift	Saldo /Veränderung	Ausgewiesener Wert
Vermögenswerte	Lastschrift	Saldo der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Aufwendungen		Saldo der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Verbindlichkeiten	Kredit	Saldo der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Beteiligungen		Saldo des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Erträge		Saldo der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)

3. KONSOLIDIERUNG

12. Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, wird bei Erstellung der FINREP-Bögen der aufsichtliche Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR zugrunde gelegt. Bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen müssen die Institute nach den gleichen Methoden vorgehen wie bei der aufsichtlichen Konsolidierung:

a) nach Artikel 18 Absatz 5 CRR kann Instituten gestattet oder vorgeschrieben werden, auf Anlagen in Versicherungsunternehmen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen die Equity-Methode anzuwenden;

b) nach Artikel 18 Absatz 2 CRR kann Instituten gestattet werden, auf finanzielle Tochterunternehmen die anteilmäßige Konsolidierungsmethode anzuwenden;

c) nach Artikel 18 Absatz 4 CRR kann Instituten vorgeschrieben werden, auf Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen die anteilmäßige Konsolidierungsmethode anzuwenden.

4. BILANZIERUNGSPORTFOLIOS FINANZINSTRUMENTE

13. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs sind unter „Bilanzierungsportfolios" nach Bewertungsgrundsätzen zusammengefasste Finanzinstrumente zu verstehen. Unter diese Zusammenfassungen fallen keine Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben" eingestufte Sicht-Saldenforderungen sowie die als „zur Veräußerung gehalten" eingestuften Finanzinstrumente, die in die Posten „als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen" und „als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten" eingereiht wurden.

14. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP müssen Institute, die bestimmte IFRS-Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente anwenden dürfen oder müssen, die entsprechenden IFRS-Bilanzierungsportfolios in dem Umfang übermitteln, in dem diese Grundsätze angewandt werden. Wird in den Bewertungsgrundsätzen für Finanzinstrumente, die Institute nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP verwenden dürfen oder müssen, auf die Bewertungsgrundsätze des IAS 39 verwiesen, so übermitteln die Institute die auf der BAD beruhenden Portfolios für all ihre Finanzinstrumente so lange, bis in den von ihnen angewandten Bewertungsgrundsätzen auf die Bewertungsgrundätze des IFRS 9 verwiesen wird.

4.1. **Finanzielle Vermögenswerte**

15. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte";

b) „Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind";

c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte";

d) „Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden";

e) „Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden".

16. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

a) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte";

b) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte";

c) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte“;

d) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“;

e) „Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“.

17. „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte“ umfasst alle finanziellen Vermögenswerte, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP als zum Handelsbestand gehörend eingestuft werden. Unabhängig davon, nach welcher Messmethode im Rahmen der maßgeblichen, auf der BAD beruhenden nationalen GAAP verfahren wird, sind alle Derivate, die für das meldende Institut einen positiven Saldo aufweisen und nicht gemäß Nummer 22 dieses Teils als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten eingestuft werden, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte auszuweisen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP nicht in der Bilanz angesetzt werden, bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden oder die zur wirtschaftlichen Absicherung im Sinne von Teil 2 Nummer 137 eingesetzt werden.

18. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „kostenbezogene Methoden“ bei finanziellen Vermögenwerten auch Bewertungsgrundsätze einschließen, nach denen das Schuldinstrument zu Anschaffungskosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und abzüglich des Wertminderungsaufwands bewertet wird.

19. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“ sowohl Finanzinstrumente, die nach kostenbezogenen Methoden bewertet werden, als auch Instrumente einschließen, die unabhängig von ihrer aktuellen Bewertung ab dem Berichtsstichtag nicht kontinuierlich zu ihrem Anschaffungswert — oder wenn niedriger — zum Marktwert bewertet werden („gemildertes Niederstwertprinzip“). Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt nur unter bestimmten Umständen zur Anwendung. Diese sind im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegt und umfassen eine Wertminderung oder einen gemessen an den Anschaffungskosten oder einer geänderten Intention des Managements länger anhaltenden Rückgang des beizulegenden Zeitwerts.

20. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ auch finanzielle Vermögenswerte einschließen, die nicht für eine Aufnahme in andere Bilanzierungsportfolios infrage kommen. Dieses Bilanzierungsportfolio umfasst unter anderem finanzielle Vermögenswerte, die kontinuierlich nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden („strenges Niederstwertprinzip“). Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden Vermögenswerte, für die der geltende Rechnungslegungsrahmen entweder vorsieht, dass sowohl die erstmalige als auch die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen werden, oder dass die erstmalige Bewertung zu Anschaffungskosten und die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip erfolgt.

21. Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilsmäßig konsolidiert werden, werden unabhängig von der Bewertungsmethode als „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen, es sei denn, sie sind gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft.

22. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ umfasst Derivate, die für das meldende Institut einen positiven Saldo aufweisen und zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IFRS gehalten werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten einzustufen, wenn nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP für Derivate im Bankbestand besondere Bilanzierungsvorschriften gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern.

4.2. **Finanzielle Verbindlichkeiten**

23. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“;

b) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“;

c) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

24. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

a) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten";

b) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten".

25. „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten" umfasst alle finanziellen Verbindlichkeiten, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen GAAP als zum Handelsbestand gehörend eingestuft werden. Unabhängig davon, nach welcher Messmethode im Rahmen der auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP verfahren wird, sind alle Derivate, die für das meldende Institut einen negativen Saldo aufweisen und nicht gemäß Nummer 26 dieses Teils als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten eingestuft werden, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP nicht in der Bilanz angesetzt werden, bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden oder die zur wirtschaftlichen Absicherung im Sinne von Teil 2 Nummer 137 eingesetzt werden.

26. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften" umfasst Derivate, die für das meldende Institut einen negativen Saldo aufweisen und zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IFRS gehalten werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten einzustufen, wenn nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP für Derivate im Bankbestand besondere Bilanzierungsvorschriften gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern.

5. FINANZINSTRUMENTE

27. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs ist unter „Buchwert" der in der Bilanz auszuweisende Betrag zu verstehen. Bei Finanzinstrumenten schließt der Buchwert auch aufgelaufene Zinsen ein. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist der Buchwert von Derivaten entweder der nach den nationalen GAAP anzusetzende Buchwert, der gegebenenfalls Rechnungsabgrenzungsposten, Agios und Rückstellungen einschließt, oder — wenn Derivate nicht in der Bilanz angesetzt werden — gleich null.

28. Werden aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, einschließlich Zinslauf, Agios und Abschläge oder Transaktionskosten nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen GAAP angesetzt, so sind sie zusammen mit dem Instrument und nicht als Sonstige Vermögenswerte oder Sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

29. „Sicherheitsabschläge auf Handelspositionen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden" sind auszuweisen, wenn die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP dies vorsehen. Die Sicherheitsabschläge verringern den Wert der zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte und erhöhen den Wert der zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten.

5.1. **Finanzielle Vermögenswerte**

30. Finanzielle Vermögenswerte verteilen sich auf die folgenden Instrumentenklassen: „Kassenbestand", „Derivate", „Eigenkapitalinstrumente", „Schuldverschreibungen" sowie „Darlehen und Kredite".

31. „Schuldverschreibungen" sind vom Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.

32. „Darlehen und Kredite" sind vom Institut gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind. Dieser Posten umfasst Darlehen gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (die auch Sichtguthaben bei Kreditinstituten und Zentralbanken umfassen, unabhängig von ihrer Einstufung nach dem jeweiligen anwendbaren Rechnungslegungsrahmen) sowie Kredite, die nicht als „Darlehen" im Sinne der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute eingestuft werden können. „Kredite, die keine Darlehen sind" werden in Teil 2 Nummer 85 Buchstabe g des vorliegenden Anhangs näher definiert.

33. Für FINREP-Zwecke schließt der Begriff „Schuldtitel" sowohl „Darlehen und Kredite" als auch „Schuldverschreibungen" ein.

5.2. **Bruttobuchwert**

34. Unter dem Bruttobuchwert von Schuldtiteln ist Folgendes zu verstehen:

a) Bei Schuldtiteln, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ohne in das Portfolio der zu Handelszwecken gehaltenen Titel oder in den Handelsbestand aufgenommen zu werden, hängt der Bruttobuchwert nach den IFRS und den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP davon ab, ob diese Schuldtitel als vertragsgemäß bedient oder als ausfallend eingestuft werden. Bei vertragsgemäß bedienten Schuldtiteln ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert. Bei notleidenden Schuldtiteln ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert nach Aufaddierung aller etwaigen ausfallrisikobedingten kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert, wie sie in Teil 2 Nummer 69 des vorliegenden Anhangs definiert sind. Für die Bemessung des Bruttobuchwerts werden die Schuldtitel einer Einzelbewertung unterzogen.

b) Bei Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, ist unter Bruttobuchwert nach den IFRS der Buchwert vor Berücksichtigung einer etwaigen Wertberichtigung zu verstehen, und bei Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, die fortgeführten Anschaffungskosten vor Berücksichtigung einer etwaigen Wertberichtigung.

c) Bei Schuldtiteln, die als „nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte" eingestuft sind, muss der Bruttobuchwert wertgeminderter Vermögenswerte bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) gleich dem Buchwert vor Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken sein. Bei nicht wertgeminderten Vermögenswerten ist der Bruttobuchwert der Buchwert vor Berücksichtigung pauschaler Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken und pauschaler Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken, soweit diese den Buchwert beeinflussen.

d) Bei Schuldtiteln, die als „nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte" eingestuft sind, muss der Bruttobuchwert bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) davon abhängen, ob diese finanziellen Vermögenswerte Wertminderungsvorschriften unterliegen. Ist dies der Fall, ist der Bruttobuchwert der Buchwert vor Berücksichtigung etwaiger kumulierter Wertminderungen, die aus den unter Buchstabe c dargelegten Anforderungen für wertgeminderte und nicht wertgeminderte Vermögenswerte resultieren, oder jede kumulierte Zeitwertberichtigung, die als Wertminderungsaufwand betrachtet wird. Unterliegen diese finanziellen Vermögenswerte keinen Wertminderungsvorschriften, ist ihr Bruttobuchwert bei vertragsgemäßer Bedienung der beizulegende Zeitwert und bei nicht vertragsgemäßer Bedienung der beizulegende Zeitwert nach Aufaddierung aller etwaigen ausfallrisikobedingten kumulierten negativen Zeitwertberichtigungen.

e) Bei Schuldinstrumenten, die nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden, muss der Bruttobuchwert bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) den Anschaffungskosten entsprechen, wenn das Instrument in der Berichtsperiode zu Anschaffungskosten bewertet wird. Werden diese Schuldtitel zum Marktwert bewertet, ist der Bruttobuchwert der Marktwert vor Berücksichtigung ausfallrisikobedingter Wertberichtigungen.

f) Bei Schuldtiteln, die unter der Rubrik „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte" ausgewiesen werden, ist der Bruttobuchwert — sofern die Bewertung nicht nach dem Niederstwertprinzip erfolgt — bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) der Buchwert vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen, welche die Voraussetzungen für eine Wertminderung erfüllen.

g) Bei finanziellen Vermögenswerten, die nach den auf der BAD beruhenden GAAP zum Handelsbestand gehören, oder die nach den IFRS zu Handelszwecken gehalten werden, ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert. Verlangen die auf der BAD beruhenden GAAP Sicherheitsabschläge auf Instrumente im Handelsbestand und Instrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, so entspricht der Buchwert der Finanzinstrumente dem beizulegenden Zeitwert vor diesen Sicherheitsabschlägen.

5.3. **Finanzielle Verbindlichkeiten**

35. Finanzielle Verbindlichkeiten verteilen sich auf die folgenden Instrumentenklassen: „Derivate“, „Verkaufspositionen“, „Einlagen“, „Begebene Schuldverschreibungen“ und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“.

36. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs gilt die Begriffsbestimmung von „Einlagen“ in der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.

37. „Begebene Schuldverschreibungen“ sind vom Institut als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Einlagen sind.

38. Unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivate, Verkaufspositionen, Einlagen und begebene Schuldverschreibungen.

39. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auch erteilte Finanzgarantien, wenn diese entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9.4.2.1 Buchstabe a) oder zum ursprünglich erfassten Betrag abzüglich der kumulierten Amortisation (IFRS 9.4.2.1 Buchstabe c Ziffer ii) bewertet werden. Erteilte Kreditzusagen werden als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ ausgewiesen, wenn sie als finanzielle Verbindlichkeiten designiert sind, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (IFRS 9.4.2.1 Buchstabe a), oder es sich um eine Zusage für einen Kredit unter dem Marktzinssatz handelt (IFRS 9.2.3 Buchstabe c, IFRS 9.4.2.1 Buchstabe d).

40. Werden erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und andere Zusagen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, ist jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts, auch eine durch Ausfallrisiken bedingte Änderung, als „sonstige finanzielle Verbindlichkeit“ und nicht als Rückstellung für „Erteilte Zusagen und Garantien“ auszuweisen.

41. „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ schließen für den Fall, dass Verbindlichkeiten vor dem Zahlungstermin erfasst werden, auch auszuschüttende Dividenden, aus Zwischenkonten und schwebenden Verrechnungen auszuzahlende Beträge und in Bezug auf die künftige Abrechnung von Wertpapier- oder Wechselkursgeschäften zu zahlende Beträge ein.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER GEGENPARTEIEN

42. Wird eine Aufschlüsselung der Gegenparteien verlangt, sind diese folgenden Sektoren zuzuordnen:

a) Zentralbanken;

b) Staatssektor: Zentralstaat, staatliche oder regionale Gebietskörperschaften und lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss öffentlicher und privater Gesellschaften, die sich im Besitz dieser Gebietskörperschaften befinden und einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (und die je nach Tätigkeit als „Kreditinstitut“, „sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft“ oder „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ auszuweisen sind); Sozialversicherungsfonds; und internationale Organisationen wie Organe der Europäischen Union, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;

c) Kreditinstitute: jedes unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR fallende Institut („Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“) und multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs);

d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften: alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften — außer Kreditinstituten — wie Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler, Anbieter von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, firmeneigene Finanzinstitute und Geldverleiher;

e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen, sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der Tabelle von Anhang II Teil 3 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute;

f) Haushalte: natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Bedarf erzeugen/erbringen und verbrauchen, und die Marktgüter sowie nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen erzeugen/erbringen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Organisationen ohne Erwerbszweck („NPISH"), die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.

43. Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sind anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners vorzunehmen.

44. Die unmittelbare Gegenpartei ist:

a) bei Darlehen und Krediten der unmittelbare Kreditnehmer. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der unmittelbare Kreditnehmer die zur Begleichung der Forderung verpflichtete Gegenpartei, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft mit Rückgriff, bei dem der unmittelbare Kreditnehmer die forderungsübertragende Partei sein muss und das meldende Institut nicht im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an den übertragenen Forderungen verbundenen Risiken und Chancen erhält;

b) bei Schuldverschreibungen (einschließlich Verbriefungsinstrumenten) und Eigenkapitalinstrumenten der Emittent der Wertpapiere;

c) bei Einlagen der Einleger;

d) bei Verkaufspositionen die Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder der umgekehrten Rückkaufsvereinbarung;

e) bei Derivaten die direkte Gegenpartei des Derivatkontrakts. Bei zentral geclearten außerbörslich gehandelten Derivaten ist die Gegenpartei die als zentrale Gegenpartei fungierende Clearingstelle. Bei Kreditrisikoderivaten erfolgt die Aufschlüsselung der Gegenparteien nach den Sektoren, denen die Gegenparteien (Sicherungsnehmer oder -geber) angehören;

f) bei erteilten Finanzgarantien ist die Gegenpartei die direkte Gegenpartei des zugrunde liegenden durch die Garantie abgesicherten Schuldtitels;

g) bei erteilten Kreditzusagen und anderen Zusagen die Gegenpartei, deren Ausfallrisiko vom meldenden Institut getragen wird;

h) bei empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen der Garantiegeber oder die Gegenpartei, die dem meldenden Institut die Zusage erteilt hat.

TEIL 2

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. BILANZ

1.1. **Vermögenswerte (1.1)**

1. „Kassenbestand": die Bestände an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen (in der Landeswährung und in Fremdwährungen).

2. „Guthaben bei Zentralbanken": die „Darlehen und Kredite", die täglich fällige Guthaben bei Zentralbanken sind.

3. „Sichtguthaben": die „Darlehen und Kredite", die täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten sind.

4. „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“: die Beteiligungen an assoziierten, Gemeinschafts- und Tochterunternehmen, die unabhängig davon, wie sie bewertet werden, und auch dann, wenn sie den Rechnungslegungsstandards zufolge in die verschiedenen, für Finanzinstrumente verwendeten Bilanzierungsportfolios aufgenommen werden dürfen, laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilsmäßig konsolidiert werden, es sei denn, sie sind gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten einzustufen. Im Buchwert der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen ist der Geschäfts- oder Firmenwert enthalten.

5. Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Vermögenswerte“ ausgewiesen. Zu den sonstigen Vermögenwerten gehören u. a. Gold, Silber und andere Warenpositionen, auch wenn diese zu Handelszwecken gehalten werden.

6. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist der Buchwert zurückgekaufter eigener Aktien unter „Sonstige Vermögenswerte“ auszuweisen, sofern die maßgeblichen nationalen GAAP eine Ausweisung als Vermögenswert zulassen.

7. Unter „Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind“ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.

1.2. **Verbindlichkeiten (1.2)**

8. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind Rückstellungen für Eventualverluste aus dem unwirksamen Teil der Portfolioabsicherung für den Fall, dass der Verlust aus der Bewertung des Sicherungsderivats resultiert, in der Zeile „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ oder für den Fall, dass der Verlust aus der Bewertung der abgesicherten Position resultiert, in der Zeile „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken“ auszuweisen. Ist eine Unterscheidung zwischen Verlusten, die aus der Bewertung des Sicherungsderivats resultieren, und Verlusten, die aus der Bewertung der abgesicherten Position resultieren, nicht möglich, sind sämtliche Rückstellungen für Eventualverluste aus dem unwirksamen Teil der Portfolioabsicherung in der Zeile „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ auszuweisen.

9. Rückstellungen für „Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern“ schließen die Nettoverbindlichkeiten aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen ein.

10. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen die Rückstellungen für „Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ die Defizite bei den in IAS 19 Paragraph 153 aufgeführten langfristigen Vorsorgeplänen für Leistungen an Arbeitnehmer einschließen. Der periodengerecht erfasste Aufwand aus kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19 Paragraph 11 Buchstabe a), beitragsorientierten Plänen (IAS 19 Paragraph 51 Buchstabe a) und Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (IAS 19 Paragraph 169 Buchstabe a) ist in den Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ aufzunehmen.

11. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen Rückstellungen für „Erteilte Zusagen und Garantien“ Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien einschließen, unabhängig davon, ob deren Wertminderung nach IFRS 9 bestimmt wird, die Rückstellungsbildung nach IAS 37 erfolgt oder ob sie als Versicherungsvertrag im Sinne von IFRS 4 behandelt werden. Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind — obgleich ausfallrisikobedingt — nicht als Rückstellungen, sondern gemäß Teil 1 Nummer 40 als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) müssen Rückstellungen für „Erteilte Zusagen und Garantien“ Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien umfassen.

12. „Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital“ schließt die vom Institut begebenen Kapitalinstrumente ein, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen. In diesen Posten müssen die Institute auch Genossenschaftsanteile aufnehmen, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen.

13. Verbindlichkeiten, die keine finanziellen Verbindlichkeiten sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, sind unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

14. Die Rubrik „Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten“ muss die gleichen Verbindlichkeiten bezeichnen wie in IFRS 5.

15. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ Beträge, die gemäß Artikel 38 BAD zugewiesen wurden, umfassen. Werden diese Beträge angesetzt, sind sie den maßgeblichen nationalen GAAP entsprechend getrennt entweder als Verbindlichkeiten unter „Rückstellungen“ oder im Eigenkapital unter „sonstige Rücklagen“ auszuweisen.

1.3. **Eigenkapital (1.3)**

16. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind, die unter IAS 32 fallenden Verträge einschließen.

17. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist unter die Kategorie „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ auch der Buchwert des vom Institut begebenen Kapitals zu fassen, das bei den Zeichnern abgerufen, aber am Stichtag noch nicht eingezahlt worden war. Wird eine noch nicht eingezahlte Kapitalerhöhung als eine Erhöhung des Aktienkapitals erfasst, so ist das eingeforderte, noch nicht eingezahlte Kapital im Meldebogen 1.3 unter „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ sowie in Meldebogen 1.1 unter „Sonstige Vermögenswerte“ auszuweisen. Kann eine Kapitalerhöhung nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP erst nach Erhalt der Zahlung der Anteilseigner erfasst werden, ist nicht eingezahltes Kapital nicht im Meldebogen 1.3 auszuweisen.

18. Unter „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ fällt auch die Eigenkapitalkomponente vom Institut begebener zusammengesetzter Finanzinstrumente (Finanzinstrumente, die sowohl eine Schuld- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweisen), wenn diese dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen zufolge getrennt werden (hierunter fallen auch zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten, deren Werte voneinander abhängen).

19. Unter „Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente“ fallen auch Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind und weder unter „Kapital“ noch unter „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ ausgewiesen werden.

20. „Sonstiges Eigenkapital“ umfasst alle Eigenkapitalinstrumente, die keine Finanzinstrumente sind. Hierunter fallen unter anderem anteilsbasierte Vergütungsgeschäfte mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente (IFRS 2 Paragraph 10).

21. Unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ fallen kumulierte Gewinne und Verluste, die auf Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente zurückgehen, bei denen das berichtende Unternehmen unwiderruflich die Wahl getroffen hat, Änderungen beim beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

22. Unter „Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ auszuweisen ist die kumulierte Unwirksamkeit bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen das gesicherte Grundgeschäft ein Eigenkapitalinstrument ist, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird. Die in dieser Zeile ausgewiesene Unwirksamkeit der Absicherung ist die Differenz zwischen der unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (gesichertes Grundgeschäft)“ ausgewiesenen kumulierten Schwankung des beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalinstruments und den unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (Sicherungsinstrument)“ ausgewiesenen kumulierten Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsderivats (IFRS 9 Paragraphen 6.5.3 und 6.5.8).

23. Unter „Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“ fallen kumulierte Gewinne und Verluste, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden und mit dem eigenen Ausfallrisiko bei Verbindlichkeiten zusammenhängen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind, unabhängig davon, ob diese Designation beim erstmaligen Ansatz oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

24. Unter „Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (wirksamer Teil)“ fällt die Währungsumrechnungsrücklage für den wirksamen Teil sowohl laufender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe als auch nicht mehr bestehender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe, die selbst aber noch in der Bilanz angesetzt sind.

25. Unter „Sicherungsderivate. Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen (wirksamer Teil)“ fällt die Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen beim wirksamen Teil der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungsderivaten in einer Absicherung von Zahlungsströmen, und zwar sowohl für laufende als auch für nicht mehr bestehende Absicherungen von Zahlungsströmen.

26. Unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ fallen kumulierte Gewinne oder Verluste aus Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, abzüglich der gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 am Berichtsstichtag bemessenen Wertberichtigung.

27. Die Rubrik „Sicherungsinstrumente (nicht designierte Elemente)“ muss Folgendes umfassen:

a) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Zeitwerts einer Option, wenn die Änderung des Zeitwerts und die Änderung des inneren Werts dieser Option voneinander getrennt werden und nur die Änderung des inneren Werts als Sicherungsinstrument designiert wird (IFRS 9 Paragraph 6.5.15);

b) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Terminelements eines Termingeschäfts, wenn das Terminelement und das Kassaelement voneinander getrennt werden und nur die Änderung des Kassaelements des Termingeschäfts als Sicherungsinstrument designiert wird;

c) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Währungs-Basis-Spreads eines Finanzinstruments, wenn dieser Spread von der Designation dieses Finanzinstruments als Sicherungsinstrument ausgenommen ist (IFRS 9 Paragraphen 6.5.15 und 6.5.16).

28. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen „Neubewertungsrücklagen“ den Betrag der Rücklagen einschließen, die sich aus der erstmaligen Anwendung der IAS ergeben und die nicht in andere Arten von Rücklagen aufgelöst wurden.

29. „Sonstige Rücklagen“ sind zwischen „Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ und „Sonstige“ aufzusplitten. „Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ müssen den kumulierten Betrag der in den Vorjahren durch die genannten Beteiligungen erfolgswirksam erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen einschließen, wenn sie nach der Equity-Methode bilanziert werden. In der Rubrik „Sonstige“ müssen andere Rücklagen als die bereits unter anderen Posten gesondert angegebenen Rücklagen und können gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen ausgewiesen werden.

30. Unter „Eigene Anteile“ fallen alle Finanzinstrumente, die die Merkmale eigener Eigenkapitalinstrumente aufweisen, die — solange sie nicht veräußert oder amortisiert werden — vom Institut zurückgekauft wurden; davon ausgenommen sind Instrumente, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP unter der Rubrik „Sonstige Vermögenswerte“ auszuweisen sind.

2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (2)

31. Zinserträge und -aufwendungen aus Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und aus Sicherungsderivaten, die in die Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ eingereiht werden, sind entweder getrennt von anderen Gewinnen und Verlusten unter den Rubriken „Zinserträge“ und „Zinsaufwendungen“ („Clean Price“, d. h. Kurs ohne Stückzinsen), oder als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Finanzinstrumentenkategorien („Dirty Price“, d. h. Kurs mit Stückzinsen) auszuweisen. Das gewählte Verfahren ist konsequent auf alle Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und auf Sicherungsderivate, die die Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ eingereiht werden, anzuwenden.

32. Die Institute weisen die folgenden Posten, die Erträge und Aufwendungen im Verhältnis zu nahestehenden Unternehmen und Personen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilsmäßig konsolidiert werden, einschließen, nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt aus:

    a) „Zinserträge";

    b) „Zinsaufwendungen";

    c) „Dividendenerträge";

    d) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto";

    e) „Änderungsgewinne oder -verluste, netto";

    f) „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten".

33. Wird der „Clean Price" verwendet, müssen zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen für die abgesicherten Finanzinstrumente unter den Rubriken „Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte" und „Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten" die Beträge im Zusammenhang mit den als „zu Handelszwecken gehalten" eingestuften Derivaten ausgewiesen werden, bei denen es sich aus wirtschaftlicher Sicht, nicht aber aus Sicht der Rechnungslegung um Sicherungsinstrumente handelt.

34. Wird der „Clean Price" verwendet, sind unter den Rubriken „Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte" und „Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten" auch zeitlich gestaffelte Gebühren und Ausgleichszahlungen in Bezug auf Kreditderivate auszuweisen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden (IFRS 9 Paragraph 6.7).

35. Wird der „Clean Price" verwendet, sind unter den Rubriken „Zinserträge. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken" und „Zinsaufwendungen. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken" die Beträge auszuweisen, die sich auf diejenigen Derivate in der Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften" beziehen, die das Zinsänderungsrisiko abdecken, worunter auch Absicherungen einer Gruppe von Grundgeschäften mit gegenläufigen Risikopositionen (Absicherungen einer Nettoposition) fallen, bei denen das abgesicherte Risiko verschiedene Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung betrifft. Wird der „Clean Price" verwendet, sind diese Beträge als Zinserträge und -aufwendungen auf Bruttobasis auszuweisen, um korrekte Zinserträge und -aufwendungen für die gesicherten Grundgeschäfte, mit denen sie verbunden sind, zu erhalten. Zieht das gesicherte Grundgeschäft Zinserträge (-aufwendungen) nach sich, sind die entsprechenden Beträge beim „Clean Price" selbst dann als Zinserträge (-aufwendungen) auszuweisen, wenn sie negativ (positiv) sind.

36. In der Rubrik „Zinserträge — sonstige Vermögenswerte" sind die Zinserträge auszuweisen, die nicht in den anderen Rubriken aufgeführt werden, wie Zinserträge in Verbindung mit dem Kassenbestand, mit Guthaben bei Zentralbanken und mit Sichtguthaben, Zinserträge in Verbindung mit „Langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind", sowie Nettozinserträge aus den Nettovermögenswerten leistungsorientierter Versorgungspläne.

37. Bei der Bilanzierung nach IFRS und soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, sind Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz unter „Zinserträge für finanzielle Verbindlichkeiten" auszuweisen. Aus diesen Verbindlichkeiten und deren Zinsen erwächst eine positive Rendite für Institute.

38. In der Rubrik „Zinsaufwendungen — sonstige Verbindlichkeiten" sind die Zinsaufwendungen auszuweisen, die nicht in den anderen Rubriken aufgeführt werden, wie Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppen, durch Erhöhungen des Buchwerts von Rückstellungen zur Widerspiegelung des Zeitablaufs entstandene Aufwendungen oder Nettozinsaufwendungen aus den Nettoverbindlichkeiten leistungsorientierter Versorgungspläne.

39. Bei der Bilanzierung nach IFRS und soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, sind Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten mit einem negativen Effektivzinssatz unter „Zinsaufwendungen für Vermögenswerte" auszuweisen. Aus diesen Vermögenswerten und deren Zinsen erwächst eine negative Rendite für Institute.

40. Dividendenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind — wenn der „Clean Price" verwendet wird — entweder von anderen Gewinnen und Verlusten aus diesen Instrumentenklassen getrennt als „Dividendenerträge" oder — wenn der „Dirty Price" verwendet wird — als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Instrumentenklassen auszuweisen.

41. Dividendenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet designiert sind, umfassen Dividenden aus Instrumenten, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden, sowie aus Instrumenten, die am Ende der Berichtsperiode noch gehalten werden.

42. Dividendenerträge aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen umfassen nur die nicht nach der Equity-Methode bilanzierten Dividenden aus diesen Anteilen.

43. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto" sind die Gewinne und Verluste aus der Neubewertung und Ausbuchung der als zu Handelszwecken gehalten eingestuften Finanzinstrumente auszuweisen. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Kreditderivaten, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, sowie — wenn der „Dirty Price" verwendet wird — Dividenden- und Zinserträge und -aufwendungen aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

44. Ebenfalls unter „Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind" aufzuführen ist der Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung für das eigene Ausfallrisiko bei den für eine Zeitwertbewertung designierten Verbindlichkeiten erfasst wird, wenn die Erfassung von Änderungen beim eigenen Ausfallrisiko im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegungsanomalie verursachen oder vergrößern würde (IFRS 9 Paragraph 5.7.8). Unter diese Rubrik fallen — wenn die Designation zur Steuerung des Ausfallrisikos eingesetzt wird — auch Gewinne und Verluste aus den als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten abgesicherten Instrumenten sowie — wenn der „Dirty Price" verwendet wird — Zinserträge und -aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind.

45. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten" dürfen keine Gewinne aus Eigenkapitalinstrumenten aufgeführt werden, für die das berichtende Unternehmen die Wahl getroffen hat, sie erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis zu bewerten (IFRS 9 Paragraph 5.7.1(b)).

46. Führt eine Änderung des Geschäftsmodells zur Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts in ein anderes Bilanzierungsportfolio, sind Gewinne oder Verluste aus dieser Reklassifizierung wie nachstehend beschrieben in den betreffenden Zeilen des Bilanzierungsportfolios, in das der finanzielle Vermögenswert umgegliedert wurde, auszuweisen:

    a) Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in das Bilanzierungsportfolio „Erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert" (IFRS 9 Paragraph 5.6.2) sind Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto" oder gegebenenfalls der Rubrik „Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto" auszuweisen.

    b) Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9 Paragraph 5.6.7) sind die zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten, in den Gewinn oder Verlust umgegliederten kumulierten Gewinne oder Verluste in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto" oder gegebenenfalls der Rubrik „Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto" auszuweisen.

47. Bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 9 Paragraph 6.5.8 sind in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto“ Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften auszuweisen, worunter auch Gewinne und Verluste aus gesicherten Grundgeschäften, bei denen es sich nicht um Eigenkapitalinstrumente handelt, fallen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Auszuweisen ist ferner der unwirksame Teil der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts eines zur Absicherung von Zahlungsströmen eingesetzten Sicherungsinstruments. Die Reklassifizierungen der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen oder der Rücklage für die Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind in den Zeilen der „Gewinn- und Verlustrechnung“ zu erfassen, auf die die Zahlungsströme aus den gesicherten Grundgeschäften einen Einfluss haben. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto“ sind auch die Gewinne und Verluste aus Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe auszuweisen. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind Gewinne aus Absicherungen von Nettopositionen.

48. In der Rubrik „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte“ sind die Gewinne und Verluste auszuweisen, die sich bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte ergeben, es sei denn, diese sind als „zur Veräußerung gehalten“ oder als „Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ eingestuft.

48i. „Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen“ umfassen die Beträge der Beiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen, die bar geleistet werden. Wird der Beitrag in Form einer Zahlungsverpflichtung geleistet, so ist diese Zahlungsverpflichtung in den „Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen“ aufzuführen, falls im geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit erwächst.

49. In der Rubrik „Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto“ sind die Beträge auszuweisen, die sich aus der Berichtigung des Bruttobuchwerts finanzieller Vermögenswerte um die neuverhandelten oder geänderten vertraglichen Zahlungsströme ergeben (IFRS 9 Paragraph 5.4.3 und Anhang A). Nicht als Änderungsgewinne oder -verluste auszuweisen sind die Auswirkungen veränderter Erwartungen hinsichtlich der Kreditverluste, die in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ aufzuführen sind.

50. In der Rubrik „Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen. Erteilte Zusagen und Garantien“ ist der in der „Gewinn- und Verlustrechnung“ ausgewiesene Nettoaufwand für die Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien auszuweisen, die gemäß Nummer 11 dieses Teils unter IFRS 9, IAS 37 oder IFRS 4 oder unter die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP fallen. Bei Bilanzierung nach IFRS ist jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ auszuweisen. Die Rückstellungen schließen deshalb die Wertminderung von Zusagen und Garantien ein, bei denen die Wertminderung nach IFRS 9 bestimmt wird, die Rückstellungsbildung nach IAS 37 erfolgt oder die als Versicherungsvertrag im Sinne von IFRS 4 behandelt werden.

51. Bei Bilanzierung nach IFRS sind in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ sämtliche Wertminderungsaufwendungen oder -erträge für Schuldtitel auszuweisen, die sich aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 Paragraph 5.5 ergeben, unabhängig davon, ob die erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 über einen 12-Monats-Zeitraum oder über die gesamte Laufzeit geschätzt werden. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind die Wertminderungsaufwendungen oder -erträge für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen (IFRS 9 Paragraph 5.5.15).

52. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ alle infolge einer Änderung der Bonität des Schuldners oder Emittenten nach kostenbezogenen Methoden bewerteten Wertberichtigungen und Wertaufholungen bei Finanzinstrumenten sowie — je nach Spezifikationen der nationalen GAAP — die Wertberichtigungen auszuweisen, die sich aus der Wertminderung von Finanzinstrumenten ergeben, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder nach anderen Methoden, einschließlich dem Niederstwertprinzip bewertet werden.

53. Ebenfalls in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ auszuweisen sind die Abschreibungsbeträge im Sinne der Nummern 72, 74 und 165(b) dieses Teils des Anhangs, die am Tag der Abschreibung über die Wertberichtigung hinausgehen und daher direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung als Verlust ausgewiesen werden, sowie Rückflüsse zuvor abgeschriebener Beträge, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

54. Der Anteil am Gewinn oder Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind in der Rubrik „Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ auszuweisen. Nach IAS 28 Paragraph 10 ist der Buchwert der Beteiligung um die von diesen Unternehmen gezahlten Dividenden herabzusetzen. Die Wertminderung bei diesen Beteiligungen ist in der Rubrik „(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)“ auszuweisen. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung dieser Beteiligungen sind gemäß den Nummern 55 und 56 des vorliegenden Teils auszuweisen.

55. In der Rubrik „Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufter Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen“ sind Gewinne oder Verluste auszuweisen, die durch den Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufter Veräußerungsgruppen, die die Kriterien für eine Einstufung als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen, entstehen.

56. Bei Bilanzierung nach IFRS sind die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen für den Fall, dass diese als aufgegebene Geschäftsbereiche im Sinne von IFRS 5 betrachtet werden, in der Rubrik „Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern“ auszuweisen. Werden Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen ausgebucht, ohne vorher als zur Veräußerung gehalten eingestuft worden zu sein und ohne die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu erfüllen, werden jegliche bei der Ausbuchung dieser Beteiligungen entstehenden Gewinne und Verluste in der Rubrik „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto“ ausgewiesen, unabhängig von der angewandten Konsolidierungsmethode. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind alle bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen entstehenden Gewinne und Verluste in der Rubrik „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto“ auszuweisen.

3. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (3)

57. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ auszuweisen ist die Änderung der kumulierten Unwirksamkeit bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen das gesicherte Grundgeschäft ein Eigenkapitalinstrument ist, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird. Die in dieser Zeile ausgewiesene Änderung der kumulierten Unwirksamkeit der Absicherung ist die Differenz zwischen den unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (gesichertes Grundgeschäft)“ ausgewiesenen Änderungen bei der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalinstruments und den unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (Sicherungsinstrument)“ ausgewiesenen Änderungen bei den Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsderivats.

58. In der Rubrik „Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (wirksamer Teil)“ ist die Änderung der kumulierten Währungsumrechnungsrücklage für den wirksamen Teil sowohl laufender als auch nicht mehr bestehender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe auszuweisen.

59. Bei Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe und Absicherungen von Zahlungsströmen müssen die in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ jeweils ausgewiesenen Beträge auch Beträge einschließen, die übertragen wurden, weil die abgesicherten Ströme bereits geflossen sind und ihr Eintritt nicht mehr erwartet wird.

60. In der Rubrik „Sicherungsinstrumente (nicht designierte Elemente)“ sind auch Änderungen bei den kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aller folgenden Elemente auszuweisen, sofern diese nicht als Sicherungskomponente designiert sind:

a) Zeitwert von Optionen;

b) Terminelemente von Termingeschäften;

c) Devisen-Basis-Spreads von Finanzinstrumenten.

61. Bei Optionen müssen die in den Gewinn oder Verlust umgegliederten und in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ ausgewiesenen Beträge Reklassifizierungen umfassen, die aufgrund von Optionen, die ein transaktionsbezogenes gesichertes Grundgeschäft absichern, und Optionen, die ein zeitraumbezogenes gesichertes Grundgeschäft absichern, erfolgen.

62. In der Rubrik „Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ sind Gewinne und Verluste aus Schuldtiteln zu erfassen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, außer Wertminderungsaufwendungen oder -erträgen und Gewinnen und Verlusten aus der Währungsumrechnung, die unter „(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)“ bzw. „Währungsdifferenzen (Gewinn oder (-) Verlust), netto“ in Meldebogen 2 auszuweisen sind. Insbesondere in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ sind Übertragungen auszuweisen, die aufgrund einer Ausbuchung oder Reklassifizierung in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgen.

63. Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in die Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (IFRS 9 Paragraph 5.6.4) sind die aus der Reklassifizierung resultierenden Gewinne oder Verluste in der Rubrik „Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ auszuweisen.

64. Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9 Paragraph 5.6.7) oder die Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (IFRS 9 Paragraph 5.6.5) sind die umgegliederten kumulierten Gewinne und Verluste, die zuvor im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ bzw. der Rubrik „Sonstige Reklassifizierungen“ auszuweisen, wobei in letztgenanntem Fall der Buchwert des finanziellen Vermögenswerts anzupassen ist.

65. Bei allen Komponenten des sonstigen Ergebnisses sind in der Rubrik „Sonstige Reklassifizierungen“ Übertragungen auszuweisen, bei denen es sich nicht um Reklassifizierungen aus dem sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust oder — bei Absicherungen von Zahlungsströmen — in den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte handelt.

66. Bei Bilanzierung nach IFRS sind „Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden“ und „Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können“ (IAS 1 Paragraph 91 Buchstabe b, IG6) als getrennte Einzelposten auszuweisen.

4. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTE NACH INSTRUMENTEN UND SEKTOR DER GEGENPARTEI (4)

67. Finanzielle Vermögenwerte sind nach Bilanzierungsportfolio und Instrumenten sowie erforderlichenfalls nach Gegenparteien aufzuschlüsseln. Bei Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind der Bruttobuchwert der Vermögenswerte und die kumulierten Wertminderungen nach Wertminderungsstufen aufzuschlüsseln, es sei denn, es handelt sich um erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenswerte mit bereits beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigter Bonität gemäß IFRS 9 Anhang A. Bei diesen Vermögenswerten werden der Bruttobuchwert und die kumulierte Wertminderung gesondert außerhalb der Wertminderungsstufen in den Meldebögen 4.3.1 und 4.4.1.ausgewiesen.

68. Unter Derivate, die im Rahmen der auf der BAD beruhenden GAAP als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen werden, fallen Instrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Instrumente, die nach kostenbezogenen Methoden oder nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden.

69. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet „kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken“ bei notleidenden Risikopositionen die durch Ausfallrisiken bedingten kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert, bei denen die kumulierte Nettoveränderung negativ ist. Zu berechnen ist die durch Ausfallrisiken bedingte kumulierte Nettoveränderung des beizulegenden Zeitwerts durch Aufaddierung aller ausfallrisikobedingten negativen und positiven Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die seit Ansatz des Schuldtitels eingetreten sind. Dieser Wert ist nur dann auszuweisen, wenn die Aufaddierung der ausfallrisikobedingten positiven und negativen Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einen negativen Wert ergibt. Für die Bewertung der Schuldtitel ist jedes Finanzinstrument einzeln zu bewerten. Die „kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken“ sind für jeden Schuldtitel bis zu seiner Ausbuchung auszuweisen.

70. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs wird der Begriff „kumulierte Wertminderung“ in folgender Bedeutung verwendet:

a) bei Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden und bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, ist die kumulierte Wertminderung der kumulierte Wertminderungsaufwand, der — soweit relevant — für jede der Wertminderungsstufen erfasst wurde, abzüglich Nutzung und Aufholungen. Eine kumulierte Wertminderung vermindert den Buchwert des Schuldtitels mithilfe eines Berichtigungskontos (bei Bilanzierung nach IFRS und den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP) oder durch direkte Abzüge, die nach den auf der BAD beruhenden GAAP keinen Ausbuchungsvorgang darstellen;

b) bei Schuldtiteln, die bei einer Bilanzierung nach IFRS erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden und bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, ist die kumulierte Wertminderung die Summe aus den erwarteten Kreditverlusten und deren Schwankungen, die als Herabsetzung des beizulegenden Zeitwerts bei einem bestimmten Titel seit dessen erstmaligem Ansatz erfasst wird;

c) bei Schuldtiteln, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertet werden und der Wertminderung unterliegen, ist die kumulierte Wertminderung der erfasste kumulierte Wertminderungsaufwand abzüglich Nutzung und Aufholungen. Die Herabsetzung des Buchwerts erfolgt entweder mithilfe eines Berichtigungskontos oder über direkte Abzüge, die keinen Ausbuchungsvorgang darstellen.

d) bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität wird die erstmalige Schätzung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste in die Berechnung des bonitätsangepassten Effektivzinssatzes aufgenommen, und die kumulierte Wertminderung ist die Summe der späteren Änderungen der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste seit dem erstmaligen Ansatz, die als Schwankung des Buchwerts/beizulegenden Zeitwerts bei einem bestimmten Titel erfasst werden. Die kumulierte Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität kann im Falle von Wertminderungserträgen, die die zuvor erfassten Wertminderungsaufwendungen übersteigen, positiv sein (IFRS 9.5.5.14).

71. Bei Bilanzierung nach IFRS muss die kumulierte Wertminderung die Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste aus finanziellen Vermögenswerten in jeder der in IFRS 9 bestimmten Wertminderungsstufen und die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität umfassen. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP muss sie eine Einzelwertberichtigung und pauschale Wertberichtigung für Ausfallrisiken sowie die pauschale Wertberichtigung für Bankenrisiken umfassen, wobei sie den Buchwert der Schuldtitel vermindert. Die kumulierte Wertminderung muss auch ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen bei finanziellen Vermögenswerten nach dem Niederstwertprinzip umfassen.

72. Unter „Kumulierte teilweise Abschreibungen“ und „Kumulierte vollständige Abschreibungen“ sind der kumulierte Teil- und Gesamtbetrag zum Stichtag der Hauptforderung bzw. die aufgelaufenen Verzugszinsen und Gebühren für jeden bis dahin ausgebuchten Schuldtitel auszuweisen, wobei nach einer der unter Nummer 74 dargelegten Methoden zu verfahren ist, weil das Institut nach angemessener Einschätzung nicht von der Einziehung der vertraglichen Zahlungsströme ausgeht. Diese Beträge sind so lange auszuweisen, bis durch Ablauf der Verjährungsfrist, durch Erlass oder Sonstiges sämtliche Rechte des meldenden Instituts zur Gänze erloschen sind, oder die Beträge eingezogen wurden. Aus diesem Grund sind abgeschriebene Beträge, die nicht eingezogen wurden, auch dann noch auszuweisen, wenn sie Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.

73. Wird ein Schuldtitel nach sukzessiven teilweisen Abschreibungen am Ende zur Gänze abgeschrieben, ist der kumulierte Abschreibungsbetrag aus der Spalte „Kumulierte teilweise Abschreibungen“ in die Spalte „Kumulierte vollständige Abschreibungen“ umzugliedern.

74. Abschreibungen müssen einen Ausbuchungsvorgang darstellen und einen kompletten finanziellen Vermögenswert oder Teile desselben zum Gegenstand haben, was auch dann gilt, wenn die Änderung eines Vermögenswerts das Institut dazu veranlasst, von seinem Anspruch auf Vereinnahmung von Zahlungsströmen für einen Teil oder die Gesamtheit dieses Vermögenswerts abzusehen, wie unter Nummer 72 näher erläutert wird. Abschreibungen müssen sowohl Beträge umfassen, die sich aus einer Herabsetzung des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte ergeben, als auch Beträge beinhalten, die aus einer Herabsetzung der Beträge der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert finanzieller Vermögenswerte aufgerechnet werden, resultieren.

75. In der Spalte „davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko“ sind Instrumente auszuweisen, bei denen ermittelt wird, dass bei ihnen zum Abschlussstichtag ein niedriges Ausfallrisiko besteht und bei denen das Institut davon ausgeht, dass sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat (IFRS 9 Paragraph 5.5.10).

76. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von IAS 1 Paragraph 54 Buchstabe h, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigung nach der vereinfachten Methode von IFRS 9 Paragraph 5.5.15 bemessen wurde, sind in Meldebogen 4.4.1. bei den Darlehen und Krediten auszuweisen. Die entsprechende Wertberichtigung für diese Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, ist je nachdem, ob die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Vertragsvermögenswerte oder die Forderungen aus Leasingverhältnissen, auf die die vereinfachte Methode angewandt wurde, als Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität angesehen werden, entweder in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung bei Vermögenswerten mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)“ oder in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung bei Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)“ auszuweisen.

78. In Meldebogen 4.5 müssen die Institute den Buchwert der „Darlehen und Kredite“ und „Schuldverschreibungen“ angeben, auf die die Definition „nachrangige Verbindlichkeiten“ in Nummer 100 des vorliegenden Teils zutrifft.

79. Beim Meldebogen 4.8 hängen die zu liefernden Angaben davon ab, ob nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP Wertminderungsanforderungen unterworfen werden können. Unterliegen die finanziellen Vermögenswerte der Wertminderung, müssen die Institute in diesem Meldebogen Angaben zum Buchwert, zum Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte, zur kumulierten Wertminderung und zu kumulierten Abschreibungen machen. Unterliegen die finanziellen Vermögenswerte nicht der Wertminderung, müssen die Institute die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen ausweisen.

80. In Meldebogen 4.9 sind die nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewerteten finanziellen Vermögenswerte und die dazugehörigen Wertberichtigungen getrennt von anderen, nach einer kostenbezogenen Methode bewerteten finanziellen Vermögenswerte und der entsprechenden Wertminderung anzugeben. Finanzielle Vermögenswerte, die nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden, wozu auch nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte zählen, sind als nicht wertgeminderte Vermögenswerte auszuweisen, wenn bei ihnen keine Wertberichtigung oder Wertminderung vorgenommen wurde, und als wertgeminderte Vermögenswerte anzugeben, wenn Wertberichtigungen, die als Wertminderung eingestuft werden können, oder Wertminderungen vorgenommen wurden. Als Wertminderung eingestuft werden können ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen, die die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei widerspiegeln. Nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte, bei denen marktrisikobedingte Wertberichtigungen vorgenommen wurden, die die Auswirkungen veränderter Marktbedingungen auf den Wert des Vermögenswertes widerspiegeln, sind nicht als wertgemindert zu betrachten. Kumulierte ausfall- und markrisikobedingte Wertberichtigungen sind getrennt voneinander auszuweisen.

81. In Meldebogen 4.10 sind die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewerteten Vermögenswerte sowie die dazugehörigen Wertberichtigungen getrennt von den nach anderen Methoden bewerteten Vermögenswerten auszuweisen. Nach dem strengen Niederstwertprinzip und nach anderen Methoden bewertete finanzielle Vermögenswerte sind als wertgeminderte Vermögenswerte auszuweisen, wenn bei ihnen ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen im Sinne von Nummer 80 oder Wertminderungen vorgenommen wurden. Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte, bei denen marktrisikobedingte Wertberichtigungen im Sinne von Nummer 80 vorgenommen wurden, sind nicht als wertgemindert zu betrachten. Kumulierte ausfall- und markrisikobedingte Wertberichtigungen sind getrennt voneinander auszuweisen.

82. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP ist in den jeweiligen Meldebögen nur der Teil der pauschalen Wertberichtigungen für Bankenrisiken auszuweisen, der Auswirkungen auf den Buchwert der Schuldtitel hat (BAD Artikel 37 Absatz 2).

5. AUFSCHLÜSSELUNG DER NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN DARLEHEN UND KREDITE NACH PRODUKT (5)

83. Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite bzw. nicht zum Handelsbestand gehörende oder nicht zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte sind beim Buchwert nach Produkt und Sektor der Gegenpartei und beim Bruttobuchwert nur nach Produkten aufzuschlüsseln.

84. Auch als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben" eingereihte, täglich fällige Saldoforderungen sind in diesem Meldebogen auszuweisen, unabhängig davon, nach welcher Methode sie bewertet wurden.

85. Darlehen und Kredite sind folgenden Produkten zuzuweisen:

a) Unter „Auf Anforderung (Kündigung) und kurzfristig (Giro)" fallen unabhängig von ihrer rechtlichen Form auf Anforderung (Kündigung) oder kurzfristig (bis Geschäftsschluss am Tag nach der Anforderung) fällige Saldoforderungen, Kontokorrentkredite und ähnliche Saldoforderungen einschließlich Darlehen, die für den Darlehensnehmer Tagesgeldeinlagen (Darlehen, die bis zum Geschäftsschluss des Tages, nach dem sie gewährt wurden, zurückgezahlt werden müssen) sind. Dieser Posten beinhaltet auch „Überziehungen", d. h. Sollsalden auf Kontokorrentsalden und Pflichteinlagen bei der Zentralbank;

b) „Kreditkartenschulden" schließen Kredite im Sinne der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ein, die entweder mittels Karten mit verzögerter Debitfunktion oder mittels Kreditkarten gewährt werden;

c) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" schließen Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring- oder ähnliche Geschäfte, wie Akzepte, direkter Ankauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forfaitierung, Rechnungsdiskontierung, Wechsel, Commercial Paper und sonstige Forderungen, bei denen das meldende Institut die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erwirbt (sowohl mit als auch ohne Rückgriff);

d) „Finanzierungs-Leasingverhältnisse" schließen den Buchwert der Forderungen aus dem Finanzierungs-Leasingverhältnis ein. Bei der Bilanzierung nach IFRS gilt für „Forderungen aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen" die in IAS 17 festgelegte Definition;

e) „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften" schließen Finanzierungen ein, die im Austausch gegen Wertpapiere oder Gold gewährt werden, die/das im Rahmen von Pensionsgeschäften bzw. Wertpapierleihevereinbarungen im Sinne der Nummern 183 und 184 erworben oder geliehen werden/wird;

f) „Sonstige befristete Darlehen" schließen Sollsalden mit vertraglich festgelegter Fälligkeit oder Laufzeit ein, die in keinem anderen Posten enthalten sind;

g) „Kredite, die keine Darlehen sind" schließen Kredite ein, die gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als Darlehen eingestuft werden können. Zu diesem Posten gehören unter anderem Bruttoforderungen aus Durchgangsposten (beispielsweise Mittel in Erwartung ihrer Anlage, Übertragung oder Abrechnung) und Posten aus schwebenden Verrechnungen (wie beispielsweise Schecks oder andere Zahlungsformen, die zum Inkasso versandt wurden).

86. Darlehen und Kredite sind je nach empfangener Sicherheit wie folgt zu unterteilen:

a) „Durch Immobilien besicherte Darlehen“ umfassen Darlehen und Kredite, die ungeachtet des Verhältnisses zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) und der rechtlichen Form der Sicherheit formell durch eine Wohn- oder Gewerbeimmobilie abgesichert sind;

b) „Sonstige besicherte Darlehen“ umfassen Darlehen und Kredite, die ungeachtet des Verhältnisses zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) und der rechtlichen Form der Sicherheit formell durch eine Sicherheit abgesichert sind, bei denen es sich aber nicht um „Durch Immobilien besicherte Darlehen“ handelt. Bei diesen Sicherheiten handelt es sich ungeachtet ihrer rechtlichen Form unter anderem um Verpfändungen von Wertpapieren, um Kassenbestände und um sonstige Sicherheiten.

87. Bei der Einstufung von Darlehen und Krediten nach Sicherheiten spielt der Verwendungszweck der Darlehen und Kredite keine Rolle. Bei Darlehen und Krediten, die nicht nur durch Immobilien, sondern darüber hinaus möglicherweise auch noch durch andere Sicherheiten besichert sind, ist der Buchwert so einzureihen und auszuweisen, als wäre das Darlehen/der Kredit ausschließlich immobilienbesichert.

88. Bei der Einstufung nach Verwendungszweck ergibt sich folgende Einteilung:

a) „Konsumentenkredite“: diese umfassen gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute Darlehen, die hauptsächlich für den persönlichen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen gewährt werden;

b) „Wohnbaukredite“: diese umfassen gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute Kredite, die an private Haushalte für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, ausgereicht werden.

89. Auch ist eine Einstufung der Darlehen nach Einzugsmöglichkeiten vorzunehmen. „Projektfinanzierungsdarlehen“ umfassen Darlehen, die die Eigenschaften einer Spezialfinanzierungsposition im Sinne von Artikel 147 Absatz 8 CRR aufweisen.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN DARLEHEN UND KREDITE AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH NACE-CODES (6)

90. Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen, die nicht zu dem zu Handelszwecken gehaltenen Portfolio, zu den zum Handelsbestand gehörigen Portfolio oder zu dem zur Veräußerung gehaltenen Portfolio gehören, ist nach Wirtschaftszweigen aufzuschlüsseln. Hierzu werden die Codes in der NACE-Verordnung (NACE-Codes) verwendet, denen jeweils die Haupttätigkeit der Gegenpartei zugrunde gelegt wird.

91. Die Einstufung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen muss nach Teil 1 Nummer 43 erfolgen.

92. Die Angabe der NACE-Codes erfolgt nach der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Wirtschaftszweig“). Darlehen und Kredite an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften mit Finanz- oder Versicherungsgeschäft sind von den Instituten unter „K — Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ auszuweisen.

93. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte in den folgenden Bilanzierungsportfolios: i) finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden; und ii) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP umfassen der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte finanzielle Vermögenswerte, die nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden, wozu auch das Niederstwertprinzip zählt. Je nach nationalen GAAP können diese i) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertet werden, und ii) finanzielle Vermögenswerte, die nach anderen Methoden bewertet werden, umfassen.

7. DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ÜBERFÄLLIG SIND (7)

94. Bei Schuldtiteln in Bilanzierungsportfolios, die der Wertminderung unterliegen, ist der Buchwert nur dann im Meldebogen 7.1 auszuweisen, wenn die Schuldtitel überfällig sind. Überfällige Titel sind von Fall zu Fall den entsprechenden Überfälligkeitsbändern zuzuordnen.

95. Die der Wertminderung unterliegenden Bilanzierungsportfolios sind nach Maßgabe der Nummer 93 des vorliegenden Teils der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte.

96. Als überfällig eingestuft werden können finanzielle Vermögenswerte, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde. Bei überfälligen Forderungen ist deren gesamter Buchwert auszuweisen und nach der Anzahl der zum Stichtag aufgelaufenen Tage seit der ersten überfälligen Zahlung aufzuschlüsseln. Bei Bilanzierung nach IFRS sind die Buchwerte von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, nach Wertminderungsstufen auszuweisen; der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität wird gesondert ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind überfällige Vermögenswerte nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsstandards nach Wertminderungsstufen auszuweisen.

8. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN (8)

97. „Einlagen“ und die Aufschlüsselung nach Produkten werden gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute definiert. Regulierte Spareinlagen werden gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute eingestuft und nach Gegenparteien unterteilt. Insbesondere sind nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen, die zwar gesetzlich auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch erheblichen Sanktionen oder Einschränkungen unterliegen und sich durch Leistungsmerkmale auszeichnen, die Tagesgeldeinlagen sehr ähnlich sind, als Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist einzustufen.

98. „Begebene Schuldverschreibungen“ sind nach folgenden Produkttypen aufzuschlüsseln:

a) „Einlagenzertifikate“ sind Wertpapiere, die den Inhabern den Abzug von Mitteln von einem Konto ermöglichen;

b) „Forderungsunterlegte Wertpapiere“ sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR aus Verbriefungsgeschäften abgeleitete Wertpapiere;

c) „Gedeckte Schuldverschreibungen“ im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR;

d) „Hybride Verträge“ umfassen Verträge mit eingebetteten Derivaten, die nicht die nicht zu den unter den Buchstaben b und c aufgeführten Produkten gehören oder als wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente nach Buchstabe e eingestuft sind;

e) „Sonstige begebene Schuldverschreibungen“ sind Schuldverschreibungen, die nicht zu den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Produkten gehören, und unterscheiden zwischen wandelbaren zusammengesetzten Finanzinstrumenten und nicht wandelbaren Instrumenten.

99. Begebene „Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten“ werden genauso behandelt wie andere eingegangene finanzielle Verbindlichkeiten. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten sind als „Begebene Schuldverschreibungen“ einzustufen, und nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Einlagen sind als „Einlagen“ einzustufen.

100. Meldebogen 8.2 enthält den Buchwert der „Einlagen“ und „Begebenen Schuldverschreibungen“, auf den die Definition für nach Bilanzierungsportfolios eingestufte, nachrangige Schulden gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute zutrifft. „Nachrangige Schuldtitel“ verschaffen dem begebenden Institut einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche höherrangigen Forderungen befriedigt worden sind.

101. „Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Änderungen beim eigenen Ausfallrisiko“ schließen sämtliche genannten kumulativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert ein, unabhängig davon, ob sie erfolgswirksam oder im sonstigen Ergebnis erfasst werden.

9. KREDITZUSAGEN, FINANZGARANTIEN UND SONSTIGE ZUSAGEN (9)

102. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen auch die in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten. In den Meldebögen 9.1, 9.1.1 und 9.2 sind sämtliche in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Risikopositionen nach Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufzuschlüsseln.

103. Die Angaben zu erteilten und empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen schließen sowohl widerrufbare als auch nicht widerrufbare Zusagen ein.

104. Bei den Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen gemäß Anhang I CRR kann es sich um Instrumente handeln, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen, sofern sie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden oder den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, sowie um Instrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4 fallen.

105. Bei Bilanzierung nach IFRS sind erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen in Meldebogen 9.1.1 auszuweisen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) sie sind den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen;

b) sie sind bei Bilanzierung nach IFRS 9 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert;

c) sie fallen in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4.

106. Verbindlichkeiten, die als Kreditverluste für die erteilten Finanzgarantien und Zusagen gemäß Nummer 105 Buchstaben a und c dieses Teils des vorliegenden Anhangs erfasst werden, sind ungeachtet der angewandten Bewertungskriterien als Rückstellungen auszuweisen.

107. Institute, die nach IFRS Bericht erstatten, weisen den Nominalbetrag und die Rückstellungen für Instrumente aus, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, einschließlich der zu Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Einnahme bewerteten, aufgeschlüsselt nach Wertminderungsstufe, es sei denn, sie werden als Instrumente mit bereits beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigter Bonität gemäß der Definition in IFRS 9 Anhang A für erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenswerte betrachtet. Bei diesen Risikopositionen werden der Nominalbetrag und die Rückstellungen gesondert außerhalb der Wertminderungsstufen in Meldebogen 9.1.1 ausgewiesen.

108. In Meldebogen 9.1.1 ist lediglich der Nominalbetrag der Zusage auszuweisen, sofern ein Schuldtitel sowohl ein bilanzwirksames Instrument als auch eine außerbilanzielle Komponente umfasst. Ist das berichtende Unternehmen nicht in der Lage, die erwarteten Kreditverluste bei der bilanziellen Komponente getrennt von denjenigen bei der außerbilanziellen Komponente zu bestimmen, sind die erwarteten Kreditverluste im Zusammenhang mit der Zusage zusammen mit der kumulierten Wertminderung bei der in der Bilanz erfassten Komponente auszuweisen. Übersteigen die beiden erwarteten Kreditverluste den Bruttobuchwert des Schuldtitels, ist der Restbetrag der erwarteten Kreditverluste als Rückstellung in der entsprechenden Spalte in Meldebogen 9.1.1 auszuweisen (IFRS 9 Paragraph 5.5.20 und IFRS 7 Paragraph B8E).

109. Eine Finanzgarantie oder eine Zusage zur Bereitstellung eines Kredits, die zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 4.2.1 Buchstabe d bewertet wird und für die die betreffende Wertberichtigung gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 ermittelt wird, ist in der entsprechenden Spalte auszuweisen.

110. Werden Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 bewertet, so weisen die Institute in Meldebogen 9.1.1 den Nominalbetrag und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos dieser Finanzgarantien und Zusagen in eigens dafür vorgesehenen Spalten aus. „Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken“ sind in Anwendung der Kriterien von Nummer 69 des vorliegenden Teils auszuweisen.

111. Der Nominalbetrag und die Rückstellungen anderer Zusagen oder Garantien, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4 fallen, sind in den eigens dafür vorgesehenen Spalten auszuweisen.

112. Institute, die nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) Bericht erstatten, weisen den Nominalbetrag von Zusagen und Finanzgarantien nach Nummer 102 und 103 sowie den Betrag der im Zusammenhang mit diesen außerbilanziellen Risikopositionen vorzuhaltenden Rückstellungen in Meldebogen 9.1 aus.

113. „Kreditzusagen“ sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als „Kreditzusagen“ eingestuft:

a) „Einlagentermingeschäfte“;

b) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen Darlehen zu geben oder Akzepte bereitzustellen.

114. „Finanzgarantien“ sind Verträge, die dem Emittenten vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet, einschließlich für andere Finanzgarantien bereitgestellter Garantien. Bei Bilanzierung nach IFRS trifft auf diese Verträge die Definition für Finanzgarantieverträge nach IFRS 9 Paragraph 2.1 Buchstabe e und IFRS 4.A zu. Die folgenden Posten in Anhang I CRR sind als „Finanzgarantien“ einzustufen:

a) „Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben“;

b) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien zutrifft;

c) „Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien“ (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.

115. „Sonstige Zusagen“ schließen folgende Posten in Anhang I CRR ein:

a) „Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren“;

b) „Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite“;

c) „Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung“;

d) „Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen“;

e) „Erfüllungsgarantien und Freistellungen“ (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften) und „Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben“;

f) „Versandgarantien, Zoll- und Steuerbürgschaften“;

g) „Absicherungsfazilitäten“ (note issuance facilities, NIF) und „Fazilitäten zur revolvierenden Platzierung von Geldmarktpapieren“ (revolving underwriting facilities, RUF);

h) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, „Kredite zu geben“ oder „Akzepte bereitzustellen“, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgegeben sind;

i) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen über den „Kauf von Wertpapieren“ oder die „Stellung von Garantien“ einschließen;

j) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften“;

k) „Sonstige außerbilanzielle Posten“ in Anhang I CRR.

116. Bei Bilanzierung nach IFRS werden die folgenden Posten in der Bilanz angesetzt und sind daher nicht als außerbilanzielle Risikopositionen auszuweisen:

a) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft, sind nach IFRS 9 „Derivate“;

b) „Akzepte“ sind von einem Institut eingegangene Verpflichtungen, bei Fälligkeit den Nennwert eines Wechsels zu zahlen. Damit werden normalerweise Warenverkäufe gedeckt. Dementsprechend werden sie in der Bilanz als „Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen“ eingestuft;

c) „Indossamente auf Wechseln“, die die Ausbuchungskriterien nach IFRS 9 nicht erfüllen;

d) „Geschäfte mit Rückgriff“, die die Ausbuchungskriterien nach IFRS 9 nicht erfüllen;

e) „Termingeschäfte mit Aktivpositionen“ sind nach IFRS 9 „Derivate“;

f) „Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG“. In diesen Verträgen hat der Erwerber die Option, nicht aber die Verpflichtung, die Vermögenswerte an einem festgesetzten oder festzusetzenden Termin zu einem im Voraus vereinbarten Preis zurückzugeben. Folglich trifft auf solche Verträge die Begriffsbestimmung für Derivate nach IFRS 9 Anhang A zu.

117. Der Posten „davon: notleidend“ umfasst den Nominalbetrag von erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen, die im Einklang mit den Nummern 213 bis 239 des vorliegenden Teils als notleidend betrachtet werden.

118. Bei erteilten Finanzgarantien, Kreditzusagen und sonstigen Zusagen entspricht der „Nominalbetrag“ dem Betrag, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Institut ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt, wobei etwaige gehaltene Sicherheiten oder sonstige Kreditsicherheiten nicht zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen entspricht der Nominalbetrag bei erteilten Finanzgarantien dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Bei Kreditzusagen ist der Nominalbetrag der nicht in Anspruch genommene Betrag, zu dessen Ausleihung sich das Institut verpflichtet hat. Nominalbeträge sind Risikopositionswerte vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Techniken zur Ausfallrisikominderung.

119. In Meldebogen 9.2 für empfangene Kreditzusagen ist der Nominalbetrag der gesamte nicht in Anspruch genommene Betrag, dessen Ausleihung an das Institut die Gegenpartei zugesagt hat. Bei sonstigen empfangenen Zusagen entspricht der Nominalbetrag dem von der anderen Geschäftspartei zugesagten Gesamtbetrag. Bei empfangenen Finanzgarantien ist der „Maximal berücksichtigungsfähige Garantiebetrag" der maximale Betrag, den die Gegenpartei bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Wurde eine empfangene Finanzgarantie von mehreren Garantiegebern begeben, ist der garantierte Betrag in diesem Meldebogen nur einmal auszuweisen und dem für die Minderung des Ausfallrisikos maßgeblicheren Garantigeber zuzuordnen.

10. DERIVATE UND BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN (10 UND 11)

120. Für die Zwecke der Meldebögen 10 und 11 sind Derivate entweder als Sicherungsderivate zu betrachten, wenn sie in einer zulässigen Sicherungsbeziehung gemäß IFRS oder den anwendbaren nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) verwendet werden, oder in anderen Fällen als zu Handelszwecken gehalten.

121. Der Buchwert und der Nominalbetrag der zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, einschließlich derer, die als wirtschaftliche Absicherung in Frage kommen, sowie der zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos, nach Markttyp und nach Produkttyp aufgeschlüsselt in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen. Die Institute weisen die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate auch aufgeschlüsselt nach Art des Sicherungsgeschäfts aus. Informationen über nicht-derivative Sicherungsinstrumente sind getrennt und aufgeschlüsselt nach Art der Absicherung anzugeben.

122. Nach den maßgeblichen nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind alle Derivate in diesen Meldebögen unabhängig davon auszuweisen, ob sie in der Bilanz nach den maßgeblichen GAAP angesetzt sind.

123. Die Aufschlüsselung des Buchwerts, des beizulegenden Zeitwerts und des Nominalbetrags von Handels- und Sicherungsderivaten nach Bilanzierungsportfolios und Art der Absicherung erfolgt unter Berücksichtigung der Bilanzierungsportfolios und Arten von Absicherung, die gemäß IFRS oder nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) — je nachdem, welcher Rahmen für das berichtende Unternehmen gilt — anwendbar sind.

124. Handels- und Sicherungsderivate, die nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) zu Anschaffungskosten oder nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden, sind gesondert anzugeben.

125. Meldebogen 11 enthält Sicherungsinstrumente und gesicherte Grundgeschäfte unabhängig von dem zur Ausweisung einer zulässigen Sicherungsbeziehung verwendeten Rechnungslegungsstandard, und zwar auch dann, wenn diese zulässige Sicherungsbeziehung eine Nettoposition betrifft. Hat ein Institut die Wahl getroffen, weiterhin IAS 39 für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (IFRS 9 Paragraph 7.2.21) anzuwenden, sind die Referenzen und Bezeichnungen für die Arten von Absicherung und Bilanzierungsportfolios als die entsprechenden Referenzen und Bezeichnungen in IAS 39 Paragraph 9 zu verstehen: „Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden" bezieht sich auf „zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte", und „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte" umfasst „bis zur Fälligkeit gehaltene" Vermögenswerte sowie „Kredite und Forderungen".

126. In hybride Instrumente eingeschlossene Derivate, die vom Basisvertrag getrennt wurden, sind der Art des Derivats entsprechend in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen. Der Betrag des Basisvertrags wird nicht in diese Meldebögen aufgenommen. Wird das hybride Instrument jedoch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, ist der Vertrag als Ganzes auszuweisen, und die eingebetteten Derivate sind nicht in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen.

127. Als Derivate betrachtete Zusagen (IFRS 9 Paragraph 2.3 Buchstabe b) und Kreditderivate, die nicht der Definition einer Finanzgarantie nach Nummer 114 dieses Teils des vorliegenden Anhangs entsprechen, sind anhand derselben Aufschlüsselung wie für die anderen Derivatinstrumente in den Meldebögen 10 und 11, jedoch nicht in Meldebogen 9, auszuweisen.

128. Der Buchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte oder nicht-derivativer finanzieller Verbindlichkeiten, die bei der Bilanzierung nach IFRS oder den maßgeblichen nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) als Sicherungsinstrumente erfasst werden, sind gesondert in Meldebogen 11.3 auszuweisen.

10.1. **Einstufung von Derivaten nach Risikotyp**

129. Sämtliche Derivate sind in eine der folgenden Risikokategorien einzustufen:

a) Zins: Zinsderivate sind Verträge, die sich auf verzinsliche Finanzinstrumente beziehen, deren Zahlungsströme durch die Bezugnahme auf Zinssätze oder andere Zinsverträge wie beispielsweise eine Kaufoption für einen Schatzwechsel in einem Terminkontrakt, bestimmt werden. Diese Kategorie ist auf Geschäfte beschränkt, bei denen sämtliche Abschnitte nur dem Zinsrisiko einer Währung ausgesetzt sind. Damit sind Verträge ausgeschlossen, die den Tausch einer oder mehrerer Fremdwährungen mit sich bringen, wie beispielsweise Swaps mit mehreren Währungen und Devisenoptionen sowie andere Verträge, deren Hauptrisikomerkmal im Fremdwährungsrisiko besteht. Diese Verträge sind als Fremdwährungsverträge auszuweisen. Einzige Ausnahme ist der Fall, in dem Swaps mit mehreren Währungen als Teil einer Portfolioabsicherung gegen Zinsänderungsrisiken verwendet werden und in den gesonderten Zeilen für diese Arten von Absicherungen auszuweisen sind. Zu den Zinsverträgen gehören Zinsausgleichsvereinbarungen, Zinsswaps in einer einzigen Währung, Zinsterminkontrakte und Zinsoptionen (unter Einschluss von Ober- und Untergrenzen, Bandbreiteoptionen und Korridoren), Zins-Swaps und Zinsoptionsscheine;

b) Eigenkapital: Eigenkapitalderivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs eines bestimmten Eigenkapitalinstruments oder dem Index für den Kurs solcher Eigenkapitalinstrumente verknüpft ist;

c) Devisen und Gold: Diese Derivate schließen Verträge über Geldwechselgeschäfte am Terminmarkt und Risikopositionen gegenüber Gold ein. Folglich fallen in diese Kategorie Terminkäufe mit vereinbartem Erfüllungstag (outright forwards), Devisenswaps, Währungsswaps (einschließlich währungsübergreifender Zinsswaps), Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Devisen-Swaps und Devisenoptionsscheine. Zu den Devisenderivaten gehören alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen mit sich bringen, sei es in Zusammenhang mit Wechselkursen oder Zinssätzen, es sei denn, als Teil der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken werden Swaps mit mehreren Währungen verwendet. Goldkontrakte schließen alle Geschäfte ein, die Risikopositionen gegenüber dieser Ware mit sich bringen;

d) Kredite: Bei Kreditderivaten handelt es sich um Verträge, bei denen die Auszahlung primär mit einer Bewertung der Bonität eines bestimmten Referenzkredits verknüpft ist und auf die die Definition für Finanzgarantien (IFRS 9 Paragraph 4.2.1 Buchstabe c) nicht zutrifft. In den Verträgen wird der Austausch von Zahlungen festgelegt, bei denen mindestens einer der beiden Abschnitte durch die Erfüllung des Referenzkredits bestimmt wird. Auszahlungen können durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, u. a. einen Ausfall, eine Herabstufung im Rating oder eine festgelegte Änderung im Kreditspread des Referenzvermögenswerts. Kreditderivate, auf die die Definition einer Finanzgarantie nach Nummer 114 dieses Teils des vorliegenden Anhangs zutrifft, sind lediglich in Meldebogen 9 auszuweisen;

e) Waren: Diese Derivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs oder Kursindex für eine Ware wie einem Edelmetall (außer Gold), Erdöl, Holz oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verknüpft ist;

f) Sonstige: Unter diese Derivate fallen alle sonstigen Derivatverträge, die keine Risikoposition gegenüber Devisen, Zinssätzen, Eigenkapitalinstrumenten, Waren oder Ausfallrisiken wie Klima- oder Versicherungsderivaten mit sich bringen.

130. Wird ein Derivat durch mehrere zugrunde liegende Risiken beeinflusst, ist das Instrument dem empfindlichsten Risikotyp zuzuweisen. Bestehen bei Derivaten mit mehreren Risikopositionen diesbezüglich Unsicherheiten, gilt für die Geschäfte eine Zuordnung in der unten aufgeführten Rangfolge:

a) Waren: Alle Derivatgeschäfte mit einer Risikoposition gegenüber einer Ware oder einem Warenindex unabhängig davon, ob diese Geschäfte eine gemeinsame Risikoposition gegenüber Waren beinhalten oder nicht. Außerdem ist in dieser Kategorie jede andere Risikokategorie, an der ein Devisen-, Zins- oder Eigenkapitalrisiko beteiligt sein kann, auszuweisen;

b) Eigenkapital: Mit Ausnahme von Verträgen mit einer gemeinsamen Risikoposition gegenüber Waren und Eigenkapitalinstrumenten, die als Warenpositionen auszuweisen sind, sind in der Kategorie Eigenkapital alle derivativen Geschäfte auszuweisen, die mit der Erfüllungsleistung von Eigenkapitalinstrumenten oder Eigenkapitalindizes verknüpft sind. Auch Eigenkapitalgeschäfte mit Devisen- oder Zinsrisikopositionen sind in diese Kategorie aufzunehmen;

c) Devisen und Gold: In diese Kategorie fallen alle Derivatgeschäfte (mit Ausnahme der bereits in den Kategorien für Waren oder Eigenkapitalinstrumente ausgewiesenen Derivate) mit Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen, sei es in Bezug auf verzinsliche Finanzinstrumente oder in Bezug auf Wechselkurse, es sei denn, als Teil der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken werden Swaps mit mehreren Währungen verwendet.

10.2. **Für Derivate auszuweisende Beträge**

131. Bei Bilanzierung nach IFRS ist der „Buchwert" für sämtliche Derivate (Sicherungs- oder Handelsderivate) der beizulegende Zeitwert. Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (über Null) sind „finanzielle Vermögenswerte" und Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (unter Null) sind „finanzielle Verbindlichkeiten". Der Buchwert ist für Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert („finanzielle Vermögenswerte") und für Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert („finanzielle Verbindlichkeiten") getrennt auszuweisen. Am Tag des erstmaligen Ansatzes ist ein Derivat nach seinem anfänglichen beizulegenden Zeitwert als „finanzieller Vermögenswert" oder als „finanzielle Verbindlichkeit" einzustufen. Nach dem erstmaligen Ansatz können sich die Bedingungen des Austausches mit dem Steigen oder Sinken des beizulegenden Zeitwerts eines Derivates entweder für das Institut günstig (das Derivat wird nun als „finanzieller Vermögenswert" eingestuft) oder ungünstig (das Derivat wird nun als „finanzielle Verbindlichkeit" eingestuft) entwickeln. Der Buchwert von Sicherungsderivaten ist deren gesamter beizulegender Zeitwert, gegebenenfalls einschließlich der Komponenten dieses beizulegenden Zeitwerts, die nicht als Sicherungsinstrumente designiert sind.

132. Neben den Buchwerten gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 27 des vorliegenden Anhangs sind die beizulegenden Zeitwerte von den berichtenden Instituten bei Bilanzierung nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) für alle Derivatinstrumente auszuweisen, unabhängig davon, ob sie nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) in der Bilanz oder außerbilanziell zu verbuchen sind.

133. Der „Nominalbetrag" ist der Bruttonominalwert aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen, aber noch nicht abgewickelt waren, unabhängig davon, ob diese Geschäfte dazu führen, dass Risikopositionen aus Derivaten in der Bilanz verbucht werden. Zur Bestimmung des Nominalbetrags ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

a) Bei Verträgen mit variablen Nominal- oder Nennbeträgen sind die Nominal- oder Nennbeträge am Stichtag die Grundlage für die Berichterstattung;

b) der Wert des Nominalbetrags, der für einen Derivatvertrag mit einer Multiplikatorenkomponente auszuweisen ist, entspricht dem effektiven Nominalbetrag des Vertrags oder dem Ausgabebetrag;

c) Swaps: Der Nominalbetrag eines Swaps ist der zugrunde liegende Nennbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen oder Aufwendungen beruht;

d) Eigenkapital und mit Warenpositionen verknüpfte Verträge: Der für einen Eigenkapital- oder Warenpositionsvertrag auszuweisende Nominalbetrag entspricht der Menge des Waren- oder Eigenkapitalprodukts, für das ein Kauf- oder Verkaufsvertrag geschlossen wurde, multipliziert mit dem Vertragspreis einer Einheit. Der für Warenpositionsverträge mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts auszuweisende Nominalbetrag entspricht der mit der Anzahl der im Vertrag verbleibenden Nennwertaustauschen multiplizierten Vertragssumme;

e) Kreditderivate: Die für Kreditderivate auszuweisende Vertragssumme ist der Nennwert des maßgeblichen Referenzkredits;

f) bei digitalen Optionen besteht eine vorher festgelegte Auszahlung, die entweder aus einem Geldbetrag oder einer Anzahl von Verträgen eines Basiswerts bestehen kann. Der Nominalbetrag für digitale Optionen ist entweder der vorher festgelegte Geldbetrag oder der beizulegende Zeitwert des Basiswerts am Stichtag.

134. Die Spalte „Nominalbetrag“ für Derivate enthält für jeden Einzelposten die Summe der Nominalbeträge aller Verträge, an denen das Institut als Partei beteiligt ist. Dabei ist unerheblich, ob die Derivate in der Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrachtet oder nicht bilanziell verbucht werden. Es sind alle Nominalbeträge auszuweisen, ungeachtet dessen, ob der beizulegende Zeitwert der Derivate positiv, negativ oder gleich Null ist. Aufrechnungen zwischen den Nominalbeträgen sind nicht zulässig.

135. Für folgende Einzelposten ist der Nominalbetrag nach „Summe“ und „davon: veräußert“ auszuweisen: „Außerbörslich gehandelte Optionen“, „Optionen in regulierten Märkten“, „Kredite“, „Warenpositionen“ und „Sonstige“. Der Posten „davon: veräußert“ schließt die Nominalbeträge (Ausübungspreise) der Verträge ein, in denen die Gegenparteien (Optionsinhaber) des Instituts (Stillhalter) das Recht zur Ausübung der Option haben. Bei den Posten in Verbindung mit Kreditrisikoderivaten beinhaltet der Posten die Nominalbeträge der Verträge, in denen das Institut (Sicherungsgeber) seinen Gegenparteien (Sicherungsnehmern) eine Absicherung verkauft (gegeben) hat.

136. Die Einstufung einer Transaktion als „außerbörslich gehandelt“ oder „in regulierten Märkten gehandelt“ erfolgt auf der Grundlage der Art des Marktes, in dem die Transaktion stattfindet, und unabhängig davon, ob für diese Transaktion eine verbindliche Clearingpflicht besteht. Ein „regulierter Markt“ ist ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 92 CRR. Daraus folgt, dass ein berichtendes Unternehmen, das einen Derivatkontrakt in einem OTC-Markt eingeht, in dem ein zentrales Clearing vorgeschrieben ist, dieses Derivat als „außerbörslich gehandelt“ und nicht als „in regulierten Märkten gehandelt“ einstuft.

10.3. **Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate**

137. Derivate, die zu Sicherungszwecken gehalten werden, aber nicht die Voraussetzungen für effektive Sicherungsinstrumente im Einklang mit IFRS 9, mit IAS 39, sofern IAS 39 für die Zwecke der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Anwendung findet, oder mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) erfüllen, sind in Meldebogen 10 als „wirtschaftliche Absicherung“ auszuweisen. Dies trifft auch auf sämtliche folgende Fälle zu:

a) Derivate, die nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente absichern, für die die Anschaffungskosten eine angemessene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts sein können;

b) Kreditderivate, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments beim oder nach dem erstmaligen Ansatz oder während es gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 bilanzunwirksam ist, eingesetzt werden;

c) Derivate, die als „zu Handelszwecken gehalten“ gemäß IFRS 9 Anhang A oder als zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) eingestuft werden, aber nicht Teil des Handelsbuchs im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 CRR sind.

138. In der „wirtschaftlichen Absicherung“ sind Derivate für den Eigenhandel nicht eingeschlossen.

139. Derivate, auf die die Definition der „wirtschaftlichen Absicherung“ zutrifft, sind nach Risikotypen getrennt in Meldebogen 10 auszuweisen.

140. Kreditderivate, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments beim oder nach dem erstmaligen Ansatz oder während es gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 bilanzunwirksam ist, eingesetzt werden, sind in einer gesonderten Zeile in Meldebogen 10 unter der Rubrik Ausfallrisiko auszuweisen. Sonstige wirtschaftliche Absicherung von Ausfallrisiken, für die das berichtende Unternehmen IFRS 9 Paragraph 6.7 nicht anwendet, ist getrennt auszuweisen.

10.4. **Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei**

141. Der Buchwert und der gesamte Nominalbetrag von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie von zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, ist anhand folgender Kategorien nach Gegenparteien aufgeschlüsselt auszuweisen:

a) „Kreditinstitute";

b) „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften";

c) „Restliche", unter die alle anderen Gegenparteien fallen.

142. Alle außerbörslich gehandelten Derivate sind ohne Berücksichtigung des Risikotyps, mit dem sie verbunden sind, nach diesen Gegenparteien aufzuschlüsseln.

10.5. **Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP (11.2)**

143. Sehen die nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) die Einstufung von Sicherungsderivaten in Kategorien von Sicherungsgeschäften vor, sind die Sicherungsderivate gesondert für jede der anwendbaren Kategorien auszuweisen: „Absicherung des beizulegenden Zeitwerts", „Absicherung von Zahlungsströmen", „Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten (Cost-Price Hedges)", „Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb", „Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken" und „Portfolioabsicherungen von Zahlungsströmen gegen Zinsänderungsrisiken".

144. Im Einklang mit den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) bezieht sich gegebenenfalls „Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten" auf eine Kategorie von Sicherungsgeschäften, bei der das Sicherungsderivat im Allgemeinen zu den Anschaffungskosten bewertet wird.

10.6. **Auszuweisender Betrag für nicht-derivative Sicherungsinstrumente (11.3 und 11.3.1)**

145. Für nicht-derivative Sicherungsinstrumente entspricht der auszuweisende Betrag ihrem Buchwert nach den anwendbaren Bewertungsregeln nach IFRS oder GAAP (auf BAD-Grundlage) für die Bilanzierungsportfolios, zu denen sie gehören. Für nicht-derivative Sicherungsinstrumente ist kein „Nominalbetrag" auszuweisen.

10.7. **Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts (11.4)**

146. Der Buchwert der in der Vermögens- und Kapitalübersicht erfassten gesicherten Grundgeschäfte bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts ist nach Bilanzierungsportfolio und Art des abgesicherten Risikos für gesicherte finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten aufzuschlüsseln. Wird ein Finanzinstrument gegen mehr als ein Risiko abgesichert, ist es unter der Art von Risiken auszuweisen, unter der das Sicherungsinstrument gemäß Nummer 129 auszuweisen ist.

147. Bei „Mikro-Absicherungen" handelt es sich um Absicherungen, die keine Portfolioabsicherung gegen Zinsänderungsrisiken gemäß IAS 39 Paragraph 89A darstellen. Mikro-Absicherungen umfassen Absicherungen von Null-Nettopositionen nach IFRS 9 Paragraph 6.6.6.

148. „Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen" schließen sämtliche sicherungsbedingten Anpassungen für sämtliche Mikro-Absicherungen im Sinne von Nummer 147 ein.

149. „Im Buchwert der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen“ entsprechen dem kumulierten Betrag der Gewinne und Verluste aus den gesicherten Grundgeschäften, die um den Buchwert solcher Posten angepasst und erfolgswirksam erfasst worden sind. Sicherungsbedingte Anpassungen für gesicherte Grundgeschäfte, bei denen es sich um erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete Eigenkapitalinstrumente handelt, sind in Meldebogen 1.3 auszuweisen. Sicherungsbedingte Anpassungen für bilanzunwirksame feste Verpflichtungen oder eine Komponente derselben sind nicht auszuweisen.

150. „Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen“ schließen solche sicherungsbedingten Anpassungen ein, die nach Beendigung der Sicherungsbeziehung und nach Ende der Anpassung der gesicherten Grundgeschäfte um Sicherungsgewinne und -verluste anhand eines neu berechneten Effektivzinssatzes für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete gesicherte Grundgeschäfte im Gewinn oder Verlust oder in dem Betrag zu amortisieren sind, der den zuvor erfassten kumulierten Gewinn oder Verlust aus den als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewerteten abgesicherten Vermögenswerten darstellt.

151. Kommt eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, einschließlich einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die eine Nettoposition bilden, als gesichertes Grundgeschäft in Frage, so sind die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, aus denen diese Gruppe besteht, zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb der Gruppe unter „Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)“ auszuweisen.

152. „Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken“ schließen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten ein, die in einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfolios von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten gegen Zinsänderungsrisiken enthalten sind. Diese Finanzinstrumente sind zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb des Portfolios auszuweisen.

11. VERÄNDERUNGEN BEI DEN WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR KREDITVERLUSTE (12)

11.1. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) (12.0)**

153. Meldebogen 12.0 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlusssalden des Wertberichtigungskontos für nach kostenbezogenen Methoden bewertete finanzielle Vermögenswerte sowie für nach anderen Bewertungsmethoden oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte, falls solche Vermögenswerte nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) einer Wertminderung unterworfen sind (einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben). Wertberichtigungen bei nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Vermögenswerten sind nicht in Meldebogen 12.0 auszuweisen.

154. „Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum dazu führt, dass Nettoaufwendungen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Zunahmen der Wertminderung für den Berichtszeitraum höher sind als die Rückgänge. „Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum dazu führt, dass Nettoerträge angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Rückgänge der Wertminderung für den Berichtszeitraum höher sind als die Zunahmen.

155. Änderungen der Wertberichtigungsbeträge aufgrund von Rückzahlungen und Veräußerungen von finanziellen Vermögenswerten sind in „Sonstige Anpassungen“ auszuweisen. Abschreibungen sind im Einklang mit den Nummern 72 bis 74 auszuweisen.

11.2. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste bei der Bilanzierung nach IFRS (12.1)**

156. Meldebogen 12.1 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlusssalden des Wertberichtigungskontos für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte, aufgeschlüsselt nach Wertminderungsstufen, Instrumenten (einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben) und Gegenpartei. Eine gesonderte Überleitungsrechnung für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität wird im Meldebogen ausgewiesen.

157. Die Rückstellungen für außerbilanzielle Risikopositionen, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, sind nach Wertminderungsstufen und gesondert für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität auszuweisen. Wertminderungen für Kreditzusagen sind nur dann als Rückstellungen auszuweisen, wenn sie nicht zusammen mit der Wertminderung von bilanziell erfassten Vermögenswerten im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 7.B8E und Nummer 108 des vorliegenden Teils betrachtet werden. Veränderungen bei Rückstellungen für Zusagen und Finanzgarantien, die nach IAS 37 bewertet werden, sowie für Finanzgarantien, die im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelt werden, sind nicht in diesem Meldebogen, sondern in Meldebogen 43 auszuweisen. Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Zusagen und Finanzgarantien gemäß IFRS 9 sind nicht in diesem Meldebogen, sondern gemäß Nummer 50 des vorliegenden Teils unter „Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ auszuweisen.

158. In der Rubrik „davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen“ und „davon: individuell bewertete Wertberichtigungen“ sind Veränderungen der kumulierten Wertminderung im Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten enthalten, die auf individueller oder kollektiver Basis bewertet wurden.

159. „Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb“ schließen den Betrag der Erhöhungen der erwarteten Verluste ein, die beim erstmaligen Ansatz von originierten oder erworbenen finanziellen Vermögenswerten bilanziert werden. Diese Erhöhung der Wertberichtigung ist am ersten Berichtsstichtag nach der Originierung oder dem Erwerb dieser finanziellen Vermögenswerte auszuweisen. Eine Erhöhung oder Verringerung der erwarteten Verluste aus diesen finanziellen Vermögenswerten nach dem erstmaligen Ansatz ist in anderen Spalten auszuweisen. Originierte oder erworbene Vermögenswerte schließen Vermögenswerte aus der Inanspruchnahme von erteilten außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen ein.

160. „Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen“ schließen den Betrag der Veränderungen bei den Wertberichtigungen ein, die auf die vollständige Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten in der Berichtsperiode aus anderen Gründen als Abschreibungen zurückzuführen sind, darunter auch Übertragungen an Dritte oder das Auslaufen der vertraglichen Rechte aufgrund der vollständigen Rückzahlung, die Veräußerung dieser finanziellen Vermögenswerte oder ihre Übertragung in ein anderes Bilanzierungsportfolio. Die Veränderung bei der Wertberichtigung ist in dieser Spalte am ersten Berichtsstichtag nach der Rückzahlung, Veräußerung oder Übertragung auszuweisen. Für außerbilanzielle Risikopositionen schließt dieser Posten auch die Wertminderung ein, wenn ein außerbilanzieller Posten zu einem in der Bilanz ausgewiesenen Posten wird.

161. „Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)“ schließt den Nettobetrag der Veränderungen bei den erwarteten Verlusten am Ende der Berichtsperiode aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz ein, unabhängig davon, ob diese Änderungen zu einer Übertragung eines finanziellen Vermögenswertes in eine andere Stufe geführt haben. Die Auswirkung auf die Wertberichtigung aufgrund der Erhöhung oder Verringerung des Betrags der finanziellen Vermögenswerte infolge der aufgelaufenen und gezahlten Zinsen ist in dieser Spalte auszuweisen. Dieser Posten schließt außerdem die Auswirkungen des Zeitablaufs auf die erwarteten Verluste ein, die im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 5.4.1 Buchstaben a und b berechnet werden. Die Änderungen der Schätzungen aufgrund von Aktualisierungen oder einer Prüfung der Risikoparameter sowie Änderungen der vorausschauenden Wirtschaftsdaten sind ebenfalls in dieser Spalte auszuweisen. Änderungen bei den erwarteten Verlusten aufgrund einer teilweisen Rückzahlung von Risikopositionen in Tranchen sind in dieser Spalte auszuweisen, mit Ausnahme der letzten Tranche, die in der Spalte „Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen“ auszuweisen ist.

162. Alle Änderungen bei den erwarteten Kreditverlusten im Zusammenhang mit revolvierenden Risikopositionen sind unter „Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)“ auszuweisen, mit Ausnahme der Änderungen im Zusammenhang mit Abschreibungen und Aktualisierungen der Methodik des Instituts für die Schätzung von Kreditverlusten. Unter revolvierenden Risikopositionen sind Risikopositionen zu verstehen, bei denen die Kreditinanspruchnahme der Kunden entsprechend ihren Entscheidungen, bis zu einer vom Institut festgelegten Grenze Kredite aufzunehmen oder zurückzuzahlen, fluktuieren darf.

163. Unter „Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik für Schätzungen des Instituts (netto)“ fallen Änderungen aufgrund von Aktualisierungen der Methodik des Instituts für Schätzungen der erwarteten Verluste aufgrund von Änderungen an den bestehenden Modellen oder der Einrichtung neuer Modelle zur Schätzung von Wertminderungen. Methodische Aktualisierungen müssen auch die Auswirkungen der Annahme neuer Standards berücksichtigen. Änderungen an der Methodik, die eine Änderung der Wertminderungsstufe eines Vermögenswerts auslösen, sind in ihrer Gesamtheit als Modelländerung zu betrachten. Die Änderungen der Schätzungen aufgrund von Aktualisierungen oder einer Prüfung der Risikoparameter sowie Änderungen der vorausschauenden Wirtschaftsdaten sind nicht in dieser Spalte auszuweisen.

164. Die Berichterstattung über die Änderungen bei den erwarteten Verlusten im Zusammenhang mit geänderten Vermögenswerten (IFRS 9 Paragraph 5.4.3 und Anhang A) hängt von dem Merkmal der Änderung nach Maßgabe des Folgenden ab:

a) führt die Änderung zu einer teilweisen oder vollständigen Ausbuchung eines Vermögenswerts aufgrund einer Abschreibung im Sinne von Nummer 74, sind die Auswirkungen auf die erwarteten Verluste aufgrund dieser Ausbuchung unter „Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen“ und jegliche anderen Auswirkungen der Änderung auf die erwarteten Kreditverluste in den anderen Spalten auszuweisen;

b) führt die Änderung zur vollständigen Ausbuchung eines Vermögenswerts aus anderen Gründen als einer Abschreibung im Sinne von Nummer 74 und zu dessen Ersetzung durch einen neuen Vermögenswert, sind die Auswirkungen der Änderung auf die erwarteten Kreditverluste unter „Änderungen aufgrund der Ausbuchung“ für die auf die Ausbuchung des Vermögenswerts zurückzuführenden Änderungen und unter „Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb“ für die auf den neu erfassten geänderten Vermögenswert zurückzuführenden Änderungen auszuweisen. Ausbuchungen aus anderen Gründen als Abschreibungen umfassen Ausbuchungen, bei denen die Bestimmungen für die geänderten Vermögenswerte wesentlichen Änderungen unterworfen waren;

c) führt die Änderung nicht zu einer Ausbuchung des gesamten oder eines Teils des geänderten Vermögenswerts, sind dessen Auswirkungen auf die erwarteten Verluste unter „Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung“ auszuweisen.

165. Abschreibungen sind im Einklang mit den Nummern 72 bis 74 sowie in Übereinstimmung mit Folgendem auszuweisen:

a) wird der Schuldtitel teilweise oder vollständig ausgebucht, da nach angemessener Einschätzung nicht von der Einziehung auszugehen ist, wird der aufgrund der abgeschriebenen Beträge ausgewiesene Rückgang der Wertberichtigung unter „Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen“ ausgewiesen;

b) „Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge“ sind die während der Berichtsperiode abgeschriebenen Beträge von finanziellen Vermögenswerten, die jegliches Berichtigungskonto der jeweiligen finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Ausbuchung überschreiten. Darunter fallen alle während der Berichtsperiode abgeschriebenen Beträge und nicht nur jene, die noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen.

166. „Sonstige Anpassungen“ umfassen alle nicht in den vorhergehenden Spalten ausgewiesenen Beträge; hierunter fallen auch Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Währungsdifferenzen, sofern dies mit der Berichterstattung über die Auswirkungen von Devisen in Meldebogen 2 im Einklang steht.

166i. „Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln“ beinhalten die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Ausbuchung gemessenen Buchwert von finanziellen Vermögenswerten und dem erhaltenen Entgelt.

11.3. **Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis) (12.2)**

167. Bei finanziellen Vermögenswerten in den Bilanzierungsportfolios und außerbilanziellen Risikopositionen, bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterliegen, werden der Bruttobuchwert bzw. der Nominalbetrag, die in der Berichtsperiode zwischen den Wertminderungsstufen übertragen wurden, in Meldebogen 12.2 ausgewiesen.

168. Lediglich der Bruttobuchwert oder der Nominalbetrag derjenigen finanziellen Vermögenswerte oder außerbilanziellen Risikopositionen, die zum Berichtsstichtag in anderen Wertminderungsstufen als zu Beginn des Haushaltsjahres oder beim erstmaligen Ansatz sind, sind auszuweisen. Bei bilanziellen Risikopositionen, bei denen die in Meldebogen 12.1 ausgewiesene Wertminderung eine außerbilanzielle Komponente enthält (IFRS 9 Paragraph 5.5.20 und IFRS 7 Paragraph B8E), ist die Veränderung der Stufe der bilanziellen und außerbilanziellen Komponente zu berücksichtigen.

169. Für die Berichterstattung über die im Laufe des Haushaltsjahres durchgeführten Übertragungen sind finanzielle Vermögenswerte oder außerbilanzielle Risikopositionen, deren Wertminderungsstufe sich seit Beginn des Haushaltsjahres oder seit dem erstmaligen Ansatz mehrfach geändert hat, als Vermögenswerte oder Risikopositionen auszuweisen, die zu Beginn des Haushaltsjahres oder beim erstmaligen Ansatz aus ihrer Wertminderungsstufe in jene Wertminderungsstufe übertragen wurden, in der sie zum Berichtsstichtag enthalten sind.

170. Der in Meldebogen 12.2 auszuweisende Bruttobuchwert oder Nominalwert entspricht dem Bruttobuchwert oder Nominalwert zum Berichtsdatum, unabhängig davon, ob dieser Betrag zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder niedriger war.

12. EMPFANGENE SICHERHEITEN UND GARANTIEN (13)

12.1. **Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen (13.1)**

171. Die Sicherheiten und Garantien zur Absicherung der Darlehen und Kredite in den Bilanzierungsportfolios sind unabhängig von ihrer rechtlichen Form nach Art der Verpfändung auszuweisen: durch Immobilien besicherte Darlehen und sonstige besicherte Darlehen, sowie nach empfangenen Finanzgarantien. Die Darlehen und Kredite sind nach Gegenparteien und Zweck aufzuschlüsseln. Der Posten „davon: notleidend" umfasst Darlehen und Kredite gemäß den Nummern 213 bis 239 oder 260 des vorliegenden Teils.

172. In Meldebogen 13.1 ist der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrag" auszuweisen. Die Summe der in den entsprechenden Spalten des Meldebogens 13.1 ausgewiesenen Beträge für Finanzgarantien bzw. Sicherheiten darf den Buchwert des damit verbundenen Darlehens nicht übersteigen.

173. Zur Berichterstattung der Darlehen und Kredite nach Typ der Verpfändung werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

a) Unter „durch Immobilien besicherte Darlehen" gehören zum Posten „Wohnimmobilien" durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und zum Posten „Gewerbeimmobilien" durch Verpfändungen von anderen Immobilien als Wohnimmobilien, einschließlich Büro- und Gewerbeflächen und sonstige Arten von Gewerbeimmobilien, besicherte Darlehen. Die Entscheidung darüber, ob die Immobiliarsicherheit in Form von Wohn- oder Gewerbeimmobilien zu hinterlegen ist, erfolgt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75 CRR;

b) unter „Sonstige besicherte Darlehen"

i) gehören zum Posten „Barmittel, Einlagen (begebene Schuldtitel)" a) Einlagen im Institut, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden, und b) vom Institut begebene Schuldverschreibungen, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden;

ii) gehören zum Posten „Bewegliche Sachen" Verpfändungen von Sachsicherheiten, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt, darunter Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe, industrielle und mechanische Geräte und Anlagen (Maschinen, mechanische und technische Ausrüstung), Vorräte und Waren (Handelswaren, Fertig- und Halbfertigprodukte, Rohstoffe) und weitere Formen beweglicher Sachen;

iii) gehören zum Posten „Aktien und Schuldtitel" Sicherheiten in Form von Eigenkapitalinstrumenten, darunter Investitionen in Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen sowie Sicherheiten in Form von von Dritten begebenen Schuldverschreibungen;

iv) unter „Restliche" fallen Verpfändungen von Vermögenswerten;

c) „Empfangene Finanzgarantien" umfassen Verträge, die gemäß Nummer 114 dieses Teils des vorliegenden Anhangs dem Emittenten vorschreiben, dem Institut bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels geleistet hat.

174. Bei Darlehen und Krediten, für die gleichzeitig mehrere Arten von Sicherheiten oder Garantien bestehen, wird der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrag" der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zugewiesen. Bei Krediten, die durch Immobilien besichert sind, sind die Immobilien stets zuerst auszuweisen, unabhängig von deren Qualität im Vergleich zu anderen Sicherheiten. Übersteigt der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrag" den Wert der Immobiliarsicherheit, so ist der verbleibende Wert anderen Arten von Sicherheiten und Garantien der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zuzuweisen.

12.2. **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten (am Stichtag gehalten) (13.2.1)**

175. Dieser Meldebogen ist für die Meldung von Informationen zu Sicherheiten zu verwenden, die zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen Vermögenswerte, die vom Schuldner nicht als Sicherheit hinterlegt wurden, sondern entweder freiwillig oder im Rahmen von Verfahren im Austausch für die Annullierung der Schuld erlangt wurden. Bei den Arten von Sicherheiten handelt es sich um die in Nummer 173 genannten Arten von Sicherheiten, ausgenommen der unter Buchstabe b Ziffer i genannten.

175i. „Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert" ist der Bruttobuchwert der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in der Bilanz des meldenden Instituts.

175ii. „Kumulierte negative Änderungen" sind die Differenz — auf Ebene der einzelnen Sicherheitsposten — zwischen dem beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert der Sicherheit und dem Buchwert zum Meldestichtag, sofern diese Differenz negativ ist.

12.3. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ (13.3.1)**

176. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die zum Stichtag in der Bilanz erfasst bleiben, werden ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie erlangt wurden, in Meldebogen 13.3.1 ausgewiesen. Sowohl durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als „Sachanlagen" eingestuft sind, als auch andere durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, sind enthalten. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen Vermögenswerte, die vom Schuldner nicht als Sicherheit hinterlegt wurden, sondern entweder freiwillig oder im Rahmen von Verfahren im Austausch für die Annullierung der Schuld erlangt wurden.

13. BEMESSUNGSHIERARCHIE: FINANZINSTRUMENTE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT (14)

177. Die Institute weisen den Wert der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente nach der in IFRS 13 Paragraph 72 vorgesehenen Hierarchie aus. Schreiben die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP vor, dass die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte einzelnen Zeitwertstufen zugeordnet werden, so füllen die den GAAP unterliegenden Institute diesen Meldebogen aus.

178. Unter „Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum" fallen Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen im Einklang mit IFRS 9, IFRS 13 oder gegebenenfalls den nationalen GAAP, die während des Berichtszeitraums bei Instrumenten vorgenommen wurden, die sich auch am Berichtsstichtag noch im Bestand befinden. Diese Gewinne und Verluste sind genauso auszuweisen wie bei der Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung oder gegebenenfalls in die Gesamtergebnisrechnung, d. h. die auszuweisenden Beträge verstehen sich vor Steuern.

179. „Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern" beinhaltet den Betrag der Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen der Instrumente, die zwischen dem erstmaligen Ansatz und dem Stichtag aufgelaufen sind.

14. AUSBUCHUNG UND MIT DEN ÜBERTRAGENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN VERBUNDENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (15)

180. Meldebogen 15 enthält Angaben zu übertragenen finanziellen Vermögenswerten, für die in Teilen oder zur Gänze keine Ausbuchung in Frage kommt, sowie zu vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen das Institut ein Bedienungsrecht zurückbehält.

181. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden nach dem Portfolio, in dem die entsprechenden übertragenen finanziellen Vermögenswerte auf der Aktivseite enthalten waren, ausgewiesen und nicht nach dem Portfolio, in dem sie sich auf der Passivseite befanden.

182. Die Spalte „Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge“ enthält den Buchwert der zu Rechnungslegungszwecken angesetzten, aber zu Aufsichtszwecken ausgebuchten Beträge, da das Institut sie gemäß Artikel 109, 243 und 244 CRR als Verbriefungspositionen zu Kapitalzwecken behandelt.

183. „Pensionsgeschäfte“ („Repos“) sind Geschäfte, bei denen das Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Ebenfalls als „Pensionsgeschäft“ („Repo“) zu betrachten ist die vorübergehende Übertragung von Gold gegen Barsicherheiten. Beträge, die das Institut im Austausch für an einen Dritten („vorübergehender Erwerber“) übertragene finanzielle Vermögenswerte erhält, sind unter „Pensionsgeschäfte“ einzureihen, wenn eine Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vorgangs besteht, nicht nur eine Option darauf. Zu den Pensionsgeschäften gehören auch repoähnliche Geschäfte wie:

a) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge;

b) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.

184. Bei „Pensionsgeschäften“ („Repos“) und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ („umgekehrte Repos“) nimmt das Institut Barmittel entgegen oder leiht diese aus.

185. Bei Verbriefungsgeschäften weisen die Institute bei der Ausbuchung der übertragenen finanziellen Vermögenswerte die durch den betreffenden Posten erzielten Gewinne (Verluste) in der Gewinn- und Verlustrechnung in den „Bilanzierungsportfolios“ aus, in denen die betreffenden finanziellen Vermögenswerte vor ihrer Ausbuchung enthalten waren.

15. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (16)

186. Bei ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine nähere Aufschlüsselung der Gewinne (bzw. Erträge) und Verluste (bzw. Aufwendungen) vorgenommen.

15.1. **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)**

187. Zinserträge werden nach den beiden folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:

a) Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten in den Bilanzierungsportfolios und sonstigen Vermögenswerten (die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen);

b) Zinserträge aus finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz.

188. Zinsaufwendungen werden nach den beiden folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:

a) Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten in den Bilanzierungsportfolios und andere Verbindlichkeiten;

b) Zinsaufwendungen für finanzielle Vermögenswerte mit einem negativen Effektivzinssatz.

189. Zu „Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz“ gehören Zinserträge aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten sowie aus Einlagen, begebenen Schuldverschreibungen und sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz.

190. Zu „Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten und finanzielle Vermögenswerte mit einem negativen Effektivzinssatz“ gehören Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltene Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten sowie für Schuldverschreibungen und Darlehen und Kredite mit einem negativen Effektivzinssatz.

191. Für die Zwecke des Meldebogens 16.1 werden Verkaufspositionen unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ berücksichtigt. Alle in den verschiedenen Portfolios enthaltenen Instrumente sind zu berücksichtigen. Ausgenommen sind die Instrumente in den Posten „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“, die nicht zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos genutzt werden.

192. Zu „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken" gehören Zinserträge aus und Zinsaufwendungen für Sicherungsinstrumente, wenn aus den gesicherten Grundgeschäften Zinsen anfallen.

193. Wird der „Clean Price" verwendet, schließen die Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate Beträge im Zusammenhang mit solchen zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten ein, die als „wirtschaftliche Absicherung" infrage kommen und als Zinserträge oder -aufwendungen zur Berichtigung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufgenommen werden, die zwar aus wirtschaftlicher, nicht aber aus bilanzieller Sicht gesicherte Grundgeschäfte darstellen. Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung sind separat unter „Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate" auszuweisen. Auch zeitlich gestaffelte Gebühren und Ausgleichszahlungen in Bezug auf Kreditderivate, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, sind unter „Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate" auszuweisen.

194. Bei Bilanzierung nach IFRS sind in der Rubrik „davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten" Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität einschließlich finanzieller Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität auszuweisen, sofern letztere als notleidend im Sinne von Nummer 215 des vorliegenden Teils betrachtet werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind in dieser Rubrik auch Zinserträge aus wertgeminderten Vermögenswerten mit Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken auszuweisen.

194i. „Davon: Konsumentenkredite" und „davon: Wohnbaukredite" spiegeln die Erträge und Aufwendungen aus Darlehen und Krediten im Sinne von Nummer 88 des vorliegenden Teils wider.

194ii. „Davon: Zinsen aus Leasing" spiegeln die Zinserträge des Leasinggebers für Forderungen aus Leasingverhältnissen (Finanzierungs-Leasingverhältnisse) bzw. die Zinsaufwendungen des Leasingnehmers für die Leasingverbindlichkeiten wider.

15.2. **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)**

195. Der Posten „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten" wird nach Typ des Finanzinstruments und nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt. Für jeden Posten wird der aus dem ausgebuchten Geschäft hervorgehende, netto realisierte Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Der Nettobetrag stellt die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen und den realisierten Verlusten dar.

196. Im Meldebogen 16.2 werden bei Bilanzierung nach IFRS finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten sowie Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) werden im Meldebogen 16.2 nach einer kostenbezogenen Methode bewertete, zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete oder nach sonstigen Bewertungsmethoden, beispielsweise nach dem Niederstwertprinzip, bewertete finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen. Gewinne und Verluste von Finanzinstrumenten, die nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage als zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente eingestuft werden, sind nicht in diesem Meldebogen auszuweisen, unabhängig von den Bewertungsgrundsätzen für diese Instrumente.

15.3. **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)**

197. Die Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt; Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.

198. Gewinne und Verluste aus dem Fremdwährungshandel auf dem Spotmarkt, ohne den Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen, sind als Handelsgewinne und -verluste aufzunehmen. Gewinne und Verluste aus dem Edelmetallhandel oder aus der Ausbuchung und Neubewertung von Edelmetallen sind nicht in die Handelsgewinne und -verluste aufzunehmen, sondern gemäß Nummer 316 des vorliegenden Teils unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge" bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen" auszuweisen.

199. In der Rubrik „davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option“ sind lediglich Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Kreditderivaten, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, auszuweisen. Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aus dem Bilanzierungsportfolio „Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ in das Bilanzierungsportfolio „erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ oder in das Portfolio „zu Handelszwecken gehalten“ (IFRS 9 Paragraph 5.6.2) sind unter „davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ auszuweisen.

15.4. **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)**

200. Die Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden auch nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des zugrunde liegenden, mit der jeweiligen Risikoposition verbundenen Risikos (Zinsänderungs-, Eigenkapital-, Währungs-, Kredit-, Warenpositions- und sonstige Risiken), unter Einschluss verbundener Derivate. Die Gewinne und Verluste aus Wechselkursdifferenzen werden in den Posten aufgenommen, in dem die restlichen, aus dem betreffenden konvertierten Instrument entstehenden Gewinne und Verluste verbucht sind. Gewinne und Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivaten werden wie folgt in die Risikokategorien aufgenommen:

a) Zins: einschließlich des Handels mit Darlehen und Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen (gehalten oder begeben);

b) Eigenkapital: einschließlich des Handels mit Aktien, Anteilen an OGAW und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten;

c) Devisenhandel: schließt nur den Handel mit Fremdwährungen ein;

d) Kreditrisiko: einschließlich des Handels mit synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes);

e) Waren: in diesem Posten sind nur Derivate enthalten, weil die Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen Warenpositionen gemäß Nummer 316 des vorliegenden Teils unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen sind;

f) Sonstige: schließt den Handel mit Finanzinstrumenten ein, die nicht in andere Aufschlüsselungen eingereiht werden können.

15.5. **Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.4.1)**

201. Die Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.

202. Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aus dem Bilanzierungsportfolio „Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ in das Bilanzierungsportfolio „nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind“ (IFRS 9 Paragraph 5.6.2) sind unter „davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ auszuweisen.

15.6. **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)**

203. Die Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Die Institute weisen die netto realisierten und netto nicht realisierten Gewinne und Verluste sowie den Betrag der auf Änderungen im Kreditrisiko (eigenes Kreditrisiko des Kreditnehmers oder -gebers) zurückzuführenden, in der Berichtsperiode eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus, sofern das eigene Ausfallrisiko nicht im sonstigen Ergebnis ausgewiesen wird.

204. Wird ein zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Kreditderivat zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt, so werden die bei der Designation zu verzeichnenden Zeitwertgewinne oder -verluste dieses Finanzinstruments in der Rubrik „davon: Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Sicherungszwecke bei der Designation, netto“ ausgewiesen. Spätere Zeitwertgewinne oder -verluste dieser Finanzinstrumente sind in der Rubrik „davon: Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Sicherungszwecke nach der Designation, netto“ auszuweisen.

15.7. **Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)**

205. Sämtliche Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, bis auf Zinserträge und -aufwendungen, wenn der „Clean Price“ verwendet wird, werden nach der Art der Bilanzierung dieser Geschäfte aufgeschlüsselt: Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts werden nach Sicherungsinstrument und den gesicherten Grundgeschäften aufgeschlüsselt. Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten umfassen keine Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit Elementen von Sicherungsinstrumenten, die nicht gemäß IFRS 9 Paragraph 6.2.4 als Sicherungsinstrumente designiert wurden. Solche nicht designierten Sicherungsinstrumente sind gemäß Nummer 60 des vorliegenden Teils auszuweisen. Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten umfassen auch Gewinne und Verluste aus der Absicherung einer Gruppe von Grundgeschäften mit gegenläufigen Risikopositionen (Absicherung einer Nettoposition).

206. In der Rubrik „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind“ sind Gewinne und Verluste aus gesicherten Grundgeschäften zu erfassen, wenn es sich bei den gesicherten Grundgeschäften um Schuldinstrumente handelt, die gemäß IFRS 9 Paragraph 4.1.2A (IFRS 9 Paragraph 6.5.8) erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden.

207. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) wird die in diesem Meldebogen vorgesehene Aufschlüsselung nach der Art der Absicherung insoweit angewandt als sie mit den maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften übereinstimmt.

15.8. **Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte (16.7)**

208. „Zugänge“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoaufwendungen führt. „Aufholungen“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoerträgen führt.

15.9. **Sonstige Verwaltungsaufwendungen (16.8)**

208i. „Aufwendungen für Informationstechnologie“ sind die Aufwendungen für die Lieferung IT-unterstützter Unternehmensprozesse, Anwendungsdienste und Infrastrukturlösungen für Geschäftsergebnisse, darunter Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung und Wartung von IT-Systemen, ausgenommen sind Zahlungen für IT-Spezialisten auf der Gehaltsliste des Instituts, die unter den Personalaufwendungen auszuweisen sind.

208ii. Unter den Aufwendungen für Informationstechnologie bezeichnet „IT-Auslagerung“ die IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung externer Diensteanbieter. Aufwendungen im Zusammenhang mit i) reinen Diensten des Personals (Institutspersonal), soweit das Institut Personal lediglich zeitweise anstellt und die volle Kontrolle über die gelieferten Dienste behält, und ii) rein standardisierten Wartungsverträgen für operationelle Hardware/Software, die ausschließlich erworbene Vermögenswerte betreffen, sind darin nicht enthalten.

208iii. „Steuern und Abgaben (sonstige)“ umfassen Steuern und Abgaben, bei denen es sich nicht um i) Steuern im Zusammenhang mit Gewinnen und Verlusten und ii) Steuern und Abgaben aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen handelt. Dazu gehören Steuern und Abgaben wie Steuern, die auf Güter oder Dienstleistungen erhoben werden, und die vom Institut gezahlten Abgaben.

208iv. „Beratung und freiberufliche Dienstleistungen“ bezeichnet Aufwendungen für die Einholung von Beratung durch Sachverständige oder strategische Beratung.

208v. „Werbung, Marketing und Kommunikation“ umfasst Aufwendungen im Zusammenhang mit Marketing- und Kommunikationstätigkeiten wie Werbung, Direkt- oder Onlinemarketing und Veranstaltungen.

208vi. „Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko“ sind Verwaltungsaufwendungen im Kontext von Kreditereignissen wie Ausgaben, die bei der Inbesitznahme von Sicherheiten oder bei Verfahren entstanden sind.

208vii. „Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind“ sind Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen, die nicht durch eine damit verbundene Rückstellung gedeckt waren.

208viii. „Immobilienaufwendungen“ sind Aufwendungen für Reparaturen und Wartung, die weder die Nutzung der Immobilie verbessern noch die Nutzungsdauer der Immobilie verlängern, sowie Versorgungskosten (Wasser, Strom und Heizung).

208ix. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen „Leasingaufwendungen“ Aufwendungen des Leasingnehmers aufgrund von kurzfristigen Leasingverhältnissen und Leasingverhältnissen mit geringwertigen Vermögenswerten im Sinne von IFRS 16 Paragraphen 5 und 6. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP umfassen Leasingaufwendungen Aufwendungen des Leasingnehmers, sofern der Rechnungslegungsstandard vorsieht, dass Leasingzahlungen als Aufwendungen behandelt werden.

208x. „Sonstige Verwaltungsaufwendungen — Rest“ umfassen sämtliche übrigen Komponenten der „sonstigen Verwaltungsaufwendungen“, etwa für Aufsichtsgebühren oder Bankenabgaben, Verwaltungs- und Logistikdienste, Porto und Dokumentenbeförderung, Wach- und Sicherheitsdienste, Geldzähldienste und -beförderung. Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen werden nicht in dieser Kategorie ausgewiesen, da sie in einer gesonderten Zeile in Meldebogen 2 ausgewiesen werden.

16. ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (17)

209. Zum „Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke“ gehören der Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals sowie die Nominalbeträge der außerbilanziellen Risikopositionen, deren Erstellung der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass auch Versicherungsunternehmen und nichtfinanzielle Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen gehen die Institute nach der gleichen Methode wie bei der Abschlusserstellung vor.

210. In diesem Meldebogen schließt der Posten „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ keine Tochterunternehmen ein, weil sämtliche Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke vollständig konsolidiert werden.

211. Die Rubrik „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte“ schließt im Rahmen einer Rückversicherung zedierte Vermögenswerte sowie gegebenenfalls Vermögenswerte in Verbindung mit ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ein.

212. Zu den „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckten Verbindlichkeiten“ gehören Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.

17. NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (18)

17.1. **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen (18.0)**

213. Für die Zwecke des Meldebogens 18 sind unter notleidenden Risikopositionen solche Risikopositionen zu verstehen, die unter Artikel 47a Absatz 3 CRR aufgeführt sind.

215. Bei Bilanzierung nach IFRS sind für die Zwecke des Meldebogens 18 unter „wertgeminderten Risikopositionen“ Risikopositionen mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3) zu verstehen. Risikopositionen in anderen Wertminderungsstufen als Stufe 3 und solche mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität sind als notleidend zu betrachten, wenn sie die Kriterien für notleidende Risikopositionen im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 CRR erfüllen.

216. Risikopositionen werden in Höhe ihres Gesamtbetrags eingestuft, ohne dass etwaige Sicherheiten berücksichtigt werden. In Bezug auf die unter Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe a CRR genannten Risikopositionen ist die Wesentlichkeit im Sinne von Artikel 178 CRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission (technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten) zu bewerten.

217. Für die Zwecke des Meldebogens 18 umfasst der Begriff „Risikoposition“ alle Schuldtitel (Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite, die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen) und außerbilanziellen Risikopositionen mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen.

218. Schuldtitel werden den folgenden Bilanzierungsportfolios zugeordnet: a) zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldtitel, b) Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital bewertet werden und einer Wertminderung unterliegen, oder c) Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgsneutral im Eigenkapital bewertet werden und keiner Wertminderung unterliegen, im Einklang mit Nummer 233 des vorliegenden Teils. Jede Kategorie wird nach Instrumenten und nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.

219. Bei der Bilanzierung nach IFRS und bei der Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) umfassen die außerbilanziellen Risikopositionen die folgenden widerrufbaren und nicht widerrufbaren Zusagen:

a) erteilte Kreditzusagen,

b) erteilte Finanzgarantien,

c) sonstige erteilte Zusagen.

220. Schuldtitel, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind separat auszuweisen.

221. In Meldebogen 18 für Schuldtitel wird der „Bruttobuchwert“ gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 34 des vorliegenden Anhangs ausgewiesen. Bei außerbilanziellen Risikopositionen wird der Nominalbetrag gemäß der Definition in Nummer 118 des vorliegenden Anhangs ausgewiesen.

222. Für die Zwecke des Meldebogens 18 ist eine Risikoposition „überfällig“, wenn sie die in Nummer 96 genannten Kriterien erfüllt. Für die Zwecke der Einstufung von Risikopositionen als notleidend im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe a CRR beginnt der Zeitraum des Verzugs von 90 Tagen, sobald die überfällige Zahlung, die die Summe des überfälligen Hauptbetrags, Zinsen und Gebühren umfasst, die Erheblichkeitsschwelle gemäß Nummer 216 des vorliegenden Teils übersteigt. Ist der überfällige Teil der Risikopositionen an 90 aufeinanderfolgenden Tagen weiter erheblich, sollte die Risikoposition dann als notleidend eingestuft werden.

223. Für die Zwecke des Meldebogens 18 bezeichnet „Schuldner“ („debtor“) einen Schuldner („obligor“) im Sinne von Artikel 178 CRR.

226. Risikopositionen, die gemäß Nummer 213 als notleidend eingestuft werden, werden entweder individuell (auf „Transaktionsbasis“) oder in Relation zur Gesamtrisikoposition gegenüber einem bestimmten Schuldner (auf „Schuldnerbasis“) als notleidend klassifiziert. Bei der Einstufung notleidender Risikopositionen auf individueller Basis oder in Relation zu einem bestimmten Schuldner ist bei den verschiedenen Arten notleidender Risikopositionen wie folgt zu verfahren:

a) bei notleidenden Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden, erfolgt die Klassifizierung nach diesem Artikel;

b) für Risikopositionen, die aufgrund einer Wertminderung nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als notleidend eingestuft werden, gelten die im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegten Kriterien für den Ansatz von Wertminderungen;

c) für andere weder als ausgefallen noch als wertgemindert eingestufte, notleidende Risikopositionen gelten die Bestimmungen für ausgefallene Risikopositionen des Artikels 178 CRR.

227. Sind bilanzielle Risikopositionen eines Instituts gegenüber einem Schuldner mehr als 90 Tage überfällig und macht der Bruttobuchwert der überfälligen Risikopositionen mehr als 20 % des Bruttobuchwerts aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner aus, so sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend zu betrachten. Gehört ein Schuldner einer Gruppe an, ist zu bewerten, ob auch Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen dieser Gruppe als notleidend zu betrachten sind. Davon ausgenommen sind Risikopositionen im Zusammenhang mit isolierten Streitigkeiten, die nicht mit der Solvenz der Gegenpartei zusammenhängen.

228. Risikopositionen sind nicht mehr als notleidend anzusehen, wenn alle Voraussetzungen gemäß Artikel 47a Absatz 4 CRR erfüllt sind.

230. Die Einstufung von notleidenden Risikopositionen als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte nach IFRS 5 hebt deren Einstufung als notleidende Risikopositionen im Sinne von Artikel 47a Absatz 5 CRR nicht auf.

231. Werden für eine notleidende Risikoposition Stundungsmaßnahmen gewährt, so gilt diese dennoch weiter als notleidende Risikoposition. Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen gemäß Nummer 262 sind nicht mehr als notleidend zu betrachten, wenn alle Voraussetzungen gemäß Artikel 47a Absatz 6 CRR erfüllt sind.

232. Sind die in Nummer 231 dieses Teils des vorliegenden Anhangs genannten Voraussetzungen zum Ende des in Artikel 47a Absatz 6 Buchstabe b CRR festgelegten Einjahreszeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als notleidende gestundete Risikoposition eingestuft, bis alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet.

233. Die Bilanzierungsportfolios, die gemäß IFRS in Teil 1 Nummer 15 und gemäß den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP in Teil 1 Nummer 16 aufgeführt sind, sind im Meldebogen 18 wie folgt auszuweisen:

a) Die Rubrik „zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldtitel“ umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:

   i) „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (Bilanzierung nach IFRS);

   ii) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“, einschließlich Schuldtitel, die nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage));

   iii) „sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte“, außer Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage)).

b) Die Rubrik „Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital bewertet werden und einer Wertminderung unterliegen“, umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:

   i) „finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (Bilanzierung nach IFRS);

   ii) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte“, sofern die Instrumente in dieser Bewertungskategorie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage einer Wertminderung unterliegen können.

c) Die Rubrik „Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgsneutral im Eigenkapital bewertet werden und keiner Wertminderung unterliegen“, umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:

   i) „nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind“ (Bilanzierung nach IFRS);

   ii) „als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“ (Bilanzierung nach IFRS);

   iii) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage));

   iv) „sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte“, außer Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage);

   v) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte“, sofern die Instrumente in dieser Bewertungskategorie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage keiner Wertminderung unterliegen.

234. Sehen die IFRS oder die auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP vor, dass Zusagen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zu designieren sind, so ist der Buchwert jedes aus dieser Designation und Bewertung zum beizulegenden Zeitwert resultierenden Vermögenswerts bei Bilanzierung nach IFRS in der Rubrik „als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“ und bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) in der Rubrik „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ auszuweisen. Für etwaige Verbindlichkeiten aus dieser Designation ist der Buchwert nicht im Meldebogen 18 auszuweisen. Der Nominalbetrag sämtlicher als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Zusagen ist im Meldebogen 9 auszuweisen.

234i. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:

a) Durch Immobilien besicherte Darlehen gemäß den Nummern 86 Buchstabe a und 87 des vorliegenden Teils;

b) Konsumentenkredite gemäß Nummer 88 Buchstabe a des vorliegenden Teils.

235. Überfällige Risikopositionen sind im Einklang mit Nummer 96 innerhalb der Kategorien für vertragsgemäß bediente und für notleidende Risikopositionen in voller Höhe gesondert auszuweisen. Risikopositionen, die seit mehr als 90 Tagen überfällig, gemäß Artikel 178 CRR aber nicht wesentlich sind, sind unter den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen in der Kategorie „Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage“ auszuweisen.

236. Notleidende Risikopositionen sind nach Verzugszeitbändern aufgeschlüsselt auszuweisen. Im Falle der Anwendung des Schuldneransatzes bei der Einstufung von Risikopositionen als notleidend im Sinne von Nummer 226 des vorliegenden Teils dieses Anhangs werden die Risikopositionen des Schuldners in den Verzugszeitbändern für notleidende Risikopositionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Fälligkeitsstatus ausgewiesen. Risikopositionen, die nicht überfällig oder die maximal 90 Tage überfällig sind, aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Rückzahlung aber dennoch als notleidend eingestuft werden, sind in einer gesonderten Spalte auszuweisen. Risikopositionen, bei denen sowohl Zahlungen überfällig sind als auch die Wahrscheinlichkeit einer nicht vollständigen Rückzahlung besteht, sind den der Anzahl an Verzugstagen entsprechenden Zeitbändern zuzuweisen.

237. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:

a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden; bei Bilanzierung nach IFRS wird der Betrag der Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3), die keine Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität umfassen, ausgewiesen; bei Bilanzierungen nach nationalen GAAP wird der Betrag wertgeminderter Vermögenswerte ausgewiesen;

b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt;

c) bei Bilanzierung nach IFRS Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2), die keine Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität umfassen;

d) bei Bilanzierung nach IFRS, für vertragsgemäß bediente Risikopositionen, Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1);

e) Risikopositionen, die als erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenswerte mit bereits beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigter Bonität gemäß IFRS 9 Anhang A erachtet werden, einschließlich außerbilanzieller Risikopositionen, die als Risikopositionen mit beeinträchtigter Bonität bei ihrem erstmaligen Ansatz gelten;

f) bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen der Betrag der kumulierten Wertminderung für Risikopositionen, die seit mehr als 30 Tagen überfällig sind.

238. Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen sind gemäß den Nummern 11, 69 bis 71, 106 und 110 des vorliegenden Teils auszuweisen.

239. Angaben zu den für vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen empfangenen Sicherheiten und Garantien sind gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge sind gemäß den Nummern 172 und 174 des vorliegenden Teils zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der auszuweisenden Beträge für Sicherheiten und Garantien gilt der Buchwert oder der Nominalbetrag nach Abzug von Rückstellungen der betreffenden Risikoposition.

17.2. **Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei (18.1)**

239i. In Meldebogen 18.1 werden die Zuflüsse und Abflüsse von Darlehen und Krediten dargelegt, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als zum Handelsbestand gehörende oder zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte eingestuft sind, die in die Kategorie notleidender Risikopositionen eingestuft oder aus dieser Kategorie ausgegliedert wurden, wie in den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils definiert. Zuflüsse und Abflüsse notleidender Darlehen und Kredite sind nach Sektor der Gegenpartei aufzuschlüsseln.

239ii. Zuflüsse in die Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden auf kumulierter Basis ab Beginn des Geschäftsjahres ausgewiesen. Der Zufluss spiegelt den Bruttobuchwert der Risikopositionen wider, die während des Berichtszeitraums notleidend gemäß Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils geworden sind, einschließlich erworbener notleidender Risikopositionen. Ein Anstieg des Bruttobuchwerts einer notleidenden Risikoposition aufgrund aufgelaufener Zinsen oder aufgrund eines Anstiegs der kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert infolge von Ausfallrisiken wird ebenfalls als Zufluss ausgewiesen.

239iii. Für eine Risikoposition, die während des Berichtszeitraums mehrfach von „notleidend" in „vertragsgemäß bedient" oder umgekehrt umgegliedert wurde, wird der Betrag der Zuflüsse und Abflüsse auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen dem Status der Risikoposition (vertragsgemäß bedient oder notleidend) zu Beginn des Geschäftsjahres oder beim erstmaligen Ansatz und ihrem Status zum Meldestichtag ermittelt.

239iv. Abflüsse aus der Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden auf kumulierter Basis ab Beginn des Geschäftsjahres ausgewiesen. Der Abfluss spiegelt die Summe der Bruttobuchwerte der Risikopositionen wider, die während des Berichtszeitraums aus der Kategorie notleidend ausgegliedert wurden, und umfasst gegebenenfalls den Betrag von Abschreibungen im Kontext der teilweisen oder vollständigen Ausbuchung der Risikoposition. Eine Verringerung des Bruttobuchwerts einer notleidenden Risikoposition aufgrund von Zinszahlungen oder einer Verringerung der kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert infolge von Ausfallrisiken wird ebenfalls als Abfluss ausgewiesen.

239v. Ein Abfluss wird in den folgenden Fällen ausgewiesen:

a) eine notleidende Risikoposition erfüllt die Kriterien, um im Einklang mit den Nummern 228 bis 232 des vorliegenden Teils nicht mehr als notleidend eingestuft zu werden und wird als vertragsgemäß bediente, nicht gestundete Risikoposition oder als vertragsgemäß bediente, gestundete Risikoposition umgegliedert;

b) eine notleidende Risikoposition wird teilweise oder vollständig zurückgezahlt; im Falle einer Teilrückzahlung wird lediglich der zurückgezahlte Betrag als Abfluss eingestuft;

c) Liquidation von Sicherheiten, einschließlich Abflüsse aufgrund anderer Liquidationen oder Verfahren wie der Liquidation von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um im Rahmen von Verfahren erlangte Sicherheiten handelt, und bei freiwilliger Veräußerung der Sicherheit;

d) das Institut nimmt die Sicherheit im Sinne von Nummer 175 des vorliegenden Teils in Besitz, einschließlich bei Debt-Asset-Swaps, freiwilligen Herausgaben und Debt-Equity-Swaps;

e) eine notleidende Risikoposition wird veräußert;

f) das Risiko im Zusammenhang mit einer notleidenden Risikoposition wird übertragen und die Risikoposition erfüllt die Kriterien für die Ausbuchung;

g) eine notleidende Risikoposition wird teilweise oder vollständig abgeschrieben; im Falle einer Teilabschreibung wird lediglich der abgeschriebene Betrag als Abfluss eingestuft;

h) eine notleidende Risikoposition oder Teile einer notleidenden Risikoposition wird aus anderen Gründen aus der Kategorie notleidend ausgegliedert.

239vi. Die Umgliederung einer notleidenden Risikoposition aus einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes wird weder als Zufluss noch als Abfluss ausgewiesen. Eine Ausnahme bildet die Umgliederung einer notleidenden Risikoposition aus einem Bilanzierungsportfolio in „zur Veräußerung gehalten", die als Abfluss aus dem ursprünglichen Bilanzierungsportfolio und als Zufluss unter „zur Veräußerung gehalten" ausgewiesen wird.

239vii. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:

a) Darlehen für Gewerbeimmobilien gemäß Nummer 239ix, aufgeschlüsselt nach Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU und Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um KMU handelt;

b) durch Immobilien besicherte Darlehen gemäß den Nummern 86 Buchstabe a und 87 des vorliegenden Teils;

c) Konsumentenkredite gemäß Nummer 88 Buchstabe a des vorliegenden Teils.

17.3. **Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen (18.2)**

239viii. In Meldebogen 18.2 werden Informationen zu Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und zu durch eine Wohn- oder Gewerbeimmobilie besicherten Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bzw. Haushalte dargestellt, aufgeschlüsselt nach Beleihungssatz. Darlehen und Kredite, die als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind, zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte sowie Schuldtitel sind ausgenommen.

239ix. „Darlehen für Gewerbeimmobilien" umfassen Risikopositionen gemäß Abschnitt 2 Punkt 1 Absatz 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten ([8]).

239x. Der Beleihungssatz wird im Einklang mit der Berechnungsmethode für die „aktuelle Beleihungsquote" nach Abschnitt 2 Punkt 1 Absatz 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten berechnet.

239xi. Informationen über für Darlehen empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien sind gemäß Nummer 239 des vorliegenden Teils auszuweisen. Als Obergrenze für die Summe der für Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge gilt somit der Buchwert der betreffenden Risikoposition.

18. GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN (19)

240. Für die Zwecke des Meldebogens 19 sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, auf die Stundungsmaßnahmen gemäß Artikel 47b Absätze 1 und 2 CRR angewandt wurden.

243. Stundungsmaßnahmen umfassen auch Klauseln, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben („eingebettete Stundungsklauseln") und die als Konzession zu betrachten sind, wenn das Institut der Anwendung dieser Klauseln zustimmt und zu dem Schluss gelangt, dass sich der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

244. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs ist „Umschuldung" der Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.

245. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet „Schuldner" („debtor") einen Schuldner („obligor") im Sinne von Artikel 47b Absatz 4 CRR.

246. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuld" Darlehen und Kredite (die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen), Schuldverschreibungen und erteilte Kreditzusagen (widerrufbar und nicht widerrufbar), darunter als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Kreditzusagen, die am Abschlussstichtag Vermögenswerte sind, schließt aber zu Handelszwecken gehaltene Risikopositionen aus.

247. Der Begriff „Schuld" schließt außerdem als langfristige Vermögenswerte eingestufte Darlehen und Kredite und Schuldverschreibungen ein sowie Veräußerungsgruppen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden.

([8]) Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2016/14) (ABl. C 31 vom 31.1.2017, S. 1).

248. Für die Zwecke des Meldebogens 19 hat „Risikoposition“ die gleiche Bedeutung wie „Schuld“ im Sinne der Nummern 246 und 247 des vorliegenden Teils.

249. Die Bilanzierungsportfolios, die gemäß IFRS in Teil 1 Nummer 15 des vorliegenden Anhangs und gemäß den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP in Teil 1 Nummer 16 des vorliegenden Anhangs aufgeführt sind, sind im Einklang mit Nummer 233 des vorliegenden Teils im Meldebogen 19 auszuweisen.

250. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet „Institut“ das Institut, das die Stundungsmaßnahmen angewandt hat.

251. Im Meldebogen 19 wird für „Schuld“ der „Bruttobuchwert“ gemäß Teil 1 Nummer 34 des vorliegenden Anhangs ausgewiesen. Bei erteilten Kreditzusagen, bei denen es sich um außerbilanzielle Risikopositionen handelt, wird der Nominalbetrag gemäß der Definition in Nummer 118 dieses Teils des vorliegenden Anhangs ausgewiesen.

252. Risikopositionen sind unabhängig davon, ob eine Zahlung überfällig ist oder die Risikopositionen als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens oder als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 CRR eingestuft sind, dann als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession im Sinne von Artikel 47b Absatz 1 CRR vorliegt. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten. Bei der Bilanzierung nach IFRS sind geänderte finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9 Paragraph 5.4.3 sowie Anhang A) als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession im Sinne von Artikel 47b Absatz 1 CRR vorliegt, unabhängig davon, wie sich diese Änderung auf das Ausfallrisiko des finanziellen Vermögenswerts seit seinem erstmaligen Ansatz auswirkt.

254. Unter jedem der in Artikel 47b Absatz 3 CRR genannten Umstände besteht die widerlegbare Vermutung, dass eine Stundung stattgefunden hat:

255. Bei der Bewertung, ob finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, wird der Schuldner im Sinne von Nummer 245 herangezogen. Nur Risikopositionen, bei denen Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, sind als gestundete Risikopositionen auszuweisen.

256. Gestundete Risikopositionen werden gemäß den Nummern 213 bis 239 und 260 des vorliegenden Teils in die Kategorie „notleidende Risikopositionen“ oder in die Kategorie „vertragsgemäß bediente Risikopositionen“ eingereiht. Die Einstufung als gestundete Risikoposition wird aufgehoben, wenn alle in Artikel 47a Absatz 7 CRR genannten Bedingungen erfüllt sind:

257. Sind die in Artikel 47a Absatz 7 CRR genannten Bedingungen am Ende des Probezeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als vertragsgemäß bediente, gestundete Position im Probezeitraum eingestuft, bis alle Bedingungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet.

258. Gestundete Risikopositionen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte eingestuft werden, sind weiterhin als gestundete Risikopositionen einzustufen.

259. Eine gestundete Risikoposition kann ab dem Tag, an dem die Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, als vertragsgemäß bedient betrachtet werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Stundung hat nicht dazu geführt, dass die Risikoposition als notleidend eingestuft wird;

b) die Risikoposition wurde bei Einleitung der Stundungsmaßnahmen nicht als notleidend betrachtet.

260. Werden auf eine im Probezeitraum befindliche, vertragsgemäß bediente gestundete Risikoposition, die aus der Kategorie „notleidend“ ausgegliedert wurde, zusätzliche Stundungsmaßnahmen angewandt oder ist die aus der Kategorie „notleidend“ ausgegliederte, im Probezeitraum befindliche gestundete Risikoposition mehr als 30 Tage überfällig, wird sie als notleidend im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe c CRR eingestuft.

261. Unter „vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ (vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend nicht erfüllen und in die Kategorie „vertragsgemäß bediente Risikopositionen“ eingereiht werden. Vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen befinden sich im Probezeitraum, bis die Kriterien nach Artikel 47a Absatz 7 CRR, einschließlich wenn Nummer 259 des vorliegenden Teils anwendbar ist, erfüllt sind. Im Probezeitraum befindliche vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie notleidende Risikopositionen ausgegliedert wurden, sind bei den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen in der Spalte „davon: Vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen“ gesondert auszuweisen.

262. Unter „Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ (notleidende gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllen und in die Kategorie „notleidende Risikopositionen“ eingereiht werden. Diese notleidenden gestundeten Risikopositionen umfassen:

a) Risikopositionen, die aufgrund der Anwendung von Stundungsmaßnahmen notleidend geworden sind;

b) Risikopositionen, die bereits vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren;

c) gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie „vertragsgemäß bedient“ ausgegliedert wurden, einschließlich der Risikopositionen, die in Anwendung von Nummer 260 umgegliedert wurden.

263. Werden Stundungsmaßnahmen für Risikopositionen eingeleitet, die bereits vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren, ist der Betrag dieser gestundeten Risikopositionen in der Spalte „davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren“ gesondert auszuweisen.

264. Die folgenden notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:

a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden. Bei Bilanzierung nach IFRS werden in dieser Spalte der Betrag der Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3) und der Betrag von finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität, sofern sie als notleidend gemäß Nummer 215 des vorliegenden Teils erachtet werden, ausgewiesen;

b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt.

265. Die Spalte „Umschuldung“ umfasst den Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie den Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezahlten Vertrags.

266. Gestundete Risikopositionen, bei denen Vertragsänderungen mit einer Umschuldung kombiniert werden, sind in der Spalte „Instrumente mit geänderten Konditionen“ oder der Spalte „Umschuldung“ auszuweisen, je nachdem, welches von beidem sich am stärksten auf die Zahlungsströme auswirkt. Durch einen Bankenpool durchgeführte Umschuldungen sind in der Spalte „Umschuldung“ mit dem vom meldenden Institut für die Umschuldung insgesamt bereitgestellten Betrag oder dem beim meldenden Institut insgesamt noch ausstehenden umgeschuldeten Betrag auszuweisen. Die Neuverbriefung mehrerer Schulden in eine neue Schuld ist als Änderung auszuweisen, es sei denn, es hat darüber hinaus auch eine Umschuldung stattgefunden, die sich noch stärker auf die Zahlungsströme auswirkt. Zieht eine Stundung in Form einer Änderung der Vertragsbedingungen einer problematischen Risikoposition deren Ausbuchung und die Erfassung einer neuen Risikoposition nach sich, ist diese neue Risikoposition als gestundete Schuld zu betrachten.

267. Die Angaben in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen“ sind gemäß den Nummern 11, 69 bis 71, 106 und 110 des vorliegenden Teils auszuweisen.

268. Sicherheiten und Garantien, die für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen entgegengenommen wurden, sind für alle gestundeten Risikopositionen auszuweisen, unabhängig davon, ob sie als vertragsgemäß bedient oder notleidend eingestuft sind. Darüber hinaus sind für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge sind gemäß den Nummern 172 und 174 zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der für Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge gilt der Buchwert der betreffenden bilanziellen Risikoposition oder der Nominalwert nach Abzug von Rückstellungen der betreffenden außerbilanziellen Risikoposition.

19. GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG (20)

269. Meldebogen 20 ist auszufüllen, wenn das Institut den in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 der vorliegenden Verordnung dargelegten Schwellenwert überschreitet.

19.1. **Geografische Aufschlüsselung nach Standort der Tätigkeiten (20.1-20.3)**

270. In der geografischen Aufschlüsselung der in den Meldebögen 20.1 bis 20.3 gemeldeten Tätigkeiten nach Standort wird zwischen „inländischen Tätigkeiten“ und „ausländischen Tätigkeiten“ unterschieden. Für die Zwecke dieses Teils ist unter „Standort“ das Land zu verstehen, in dem das Unternehmen, das die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten angesetzt hat, seinen eingetragenen Sitz hat; im Falle von Zweigstellen handelt es sich um das Land, in dem diese angesiedelt sind. „Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten.

19.2. **Geografische Aufschlüsselung nach Sitz der Gegenpartei (20.4-20.7)**

271. Die Meldebögen 20.4 bis 20.7 enthalten auf der Grundlage des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei „nach Ländern“ aufgeschlüsselte Angaben gemäß Teil 1 Nummer 43 des vorliegenden Anhangs. Die Aufschlüsselung sieht für jedes Land, in dem das Institut Risikopositionen hält, Angaben zu den Risikopositionen und Verbindlichkeiten gegenüber den Ansässigen des jeweiligen Landes vor. Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern der Rubrik „Sonstige Länder“ zugewiesen.

272. Die Rubrik „Derivate“ umfasst sowohl die im Meldebogen 10 auszuweisenden zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, darunter die Kategorie „wirtschaftliche Absicherung“, als auch die im Meldebogen 11 auszuweisenden Sicherungsderivate, unabhängig davon, ob nach IFRS oder nach GAAP bilanziert wird.

273. Die nach IFRS bilanzierten zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte und die nach GAAP bilanzierten zum Handelsbestand gehörenden Vermögenswerte werden getrennt ausgewiesen. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte sind nach Maßgabe der Nummer 93 zu bestimmen. Für die Zwecke des Meldebogens 20.4 werden Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben zusammen mit der Wertminderung unterliegenden finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen. Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte, bei denen ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen vorgenommen wurden, sind als wertgemindert zu betrachten.

274. In den Meldebögen 20.4 und 20.7 sind die Angaben in den Rubriken „Kumulierte Wertminderung“ und „Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen“, wie gemäß den Nummern 69 bis 71 des vorliegenden Teils bestimmt, auszuweisen.

275. In Meldebogen 20.4 für Schuldtitel wird der im Einklang mit Teil 1 Nummer 34 des vorliegenden Anhangs bestimmte „Bruttobuchwert“ ausgewiesen. Bei Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten ist der Buchwert auszuweisen. In der Spalte „Davon: notleidend“ sind Schuldtitel, wie gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils bestimmt, auszuweisen. Unter „Schuldendienst ausgesetzt“ sind sämtliche „Schuld“-Kontrakte im Sinne des Meldebogens 19 auszuweisen, für die Stundungsmaßnahmen gemäß den Definitionen der Nummern 240 bis 268 des vorliegenden Teils angewandt werden.

276. Im Meldebogen 20.5 sind in der Spalte „Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien“ nach IAS 37 bewertete Rückstellungen, im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelte Kreditverluste aus Finanzgarantien sowie Rückstellungen für Kreditzusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 — Wertminderung und Rückstellungen für Zusagen und Garantien, die gemäß Nummer 11 unter die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP fallen, auszuweisen.

277. Im Meldebogen 20.7 sind die Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, der zum Handelsbestand gehörigen oder den zur Veräußerung gehaltenen, gemäß der Klassifizierung nach NACE-Codes nach Ländern aufgeschlüsselt auszuweisen. Die NACE-Codes werden mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche") angegeben. Unter „Der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite" sind die nach Maßgabe von Nummer 93 des vorliegenden Teils bestimmten Portfolios auszuweisen.

20. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: VERMÖGENSWERTE, DIE GEGENSTAND VON OPERATING-LEASINGVERHÄLTNISSEN SIND (21)

278. Für die Zwecke der Berechnung des in Artikel 9 Buchstabe e genannten Schwellenwerts werden die materiellen Vermögenswerte, die das Institut (Leasinggeber) in Verträgen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Operating-Leasingverhältnisse bezeichnet werden können, an Dritte vermietet hat, durch den Gesamtbetrag der materiellen Vermögenswerte geteilt.

279. Bei Bilanzierung nach IFRS werden Vermögenswerte, die das Institut (als Leasinggeber) im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen an Dritte vermietet, nach Bewertungsmethode aufgeschlüsselt.

21. VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWAHRUNG UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (22)

280. Für die Zwecke der Berechnung des Schwellenwerts nach Artikel 9 Buchstabe f entspricht der Betrag der „Nettoerträge aus Gebühren und Provisionen" dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Gebühren- und Provisionserträge" und „Gebühren- und Provisionsaufwendungen". Auch der zu diesem Zweck berechnete Betrag der Nettozinsen entspricht dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Zinserträgen" und „Zinsaufwendungen".

21.1. **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)**

281. Die Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen werden nach Art der Tätigkeit ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach IFRS umfasst dieser Meldebogen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebühren und Provisionen mit den zwei folgenden Ausnahmen:

a) für die Berechnung des Effektivzinses von Finanzinstrumenten berücksichtigte Beträge (IFRS 7 Paragraph 20 Buchstabe c);

b) Beträge, die sich aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ergeben (IFRS 7 Paragraph 20 Buchstabe c Ziffer i).

282. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind, werden nicht mit aufgenommen. Diese Transaktionskosten sind Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- bzw. Ausgabewerts dieser Instrumente und werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode über ihre Restlaufzeit im Gewinn oder Verlust abgeschrieben (siehe IFRS 9 Paragraph 5.1.1).

283. Bei Bilanzierung nach IFRS werden Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Finanzinstrumente zurückzuführen sind, als Teil der „Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto", der „Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto" und der „Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto" aufgenommen, je nachdem, welchem Portfolio diese Transaktionskosten zugeordnet sind. Diese Transaktionskosten sind nicht Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- oder Ausgabewerts dieser Instrumente und sind sofort im Gewinn oder Verlust anzusetzen.

284. Die Institute weisen die Erträge und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen nach folgenden Kriterien aus:

a) „Wertpapiere. Emissionen" beinhaltet Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Originierung oder Emission von nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren empfangen hat.

b) „Wertpapiere. Transferaufträge" beinhaltet Gebühren und Provisionen, die mit der im Kundenauftrag durchgeführten Entgegennahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, erzielt werden.

c) „Wertpapiere. Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Wertpapieren" umfassen Gebühren und Provisionen, die durch die institutsseitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren erzielt werden;

d) unter Gebühren- und Provisionsaufwendungen im Zusammenhang mit „Wertpapieren" fallen Gebühren und Provisionen, die dem Institut in Rechnung gestellt werden, wenn es Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren empfängt, ungeachtet dessen, ob diese durch das Institut emittiert oder begeben wurden;

e) „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen“ umfasst Gebühren und Provisionen für Beratungsdienste im Bereich Fusions- und Übernahmeaktivitäten von Unternehmenskunden;

f) „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Treasury-Dienste“ umfasst Gebühren und Provisionen für Dienste der Unternehmensfinanzierung/-beratung im Zusammenhang mit kapitalmarktbezogener Beratung für Unternehmenskunden;

g) „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Unternehmensfinanzierung/-beratung“ umfasst sämtliche sonstigen Gebühren und Provisionen im Zusammenhang mit der Unternehmensfinanzierung/-beratung;

h) „Gebührenpflichtige Beratung“ umfasst Gebühren und Provisionen, die für Beratungsdienste für Kunden in Rechnung gestellt werden, die nicht direkt mit der Vermögensverwaltung verbunden sind, etwa Gebühren für Private-Banking-Dienstleistungen. Gebühren für die Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen fallen nicht hierunter, sondern unter „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen“;

i) unter „Clearing und Abwicklung“ fallen Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Beteiligung an Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt werden);

j) „Vermögensverwaltung“, „Verwahrung“, „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen“ und „Treuhandgeschäfte“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Erbringung dieser Dienstleistungen erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt werden).

k) „Zahlungsdienste“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut, das Zahlungsdienste nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) bereitstellt (oder empfängt), erzielt (oder ihm in Rechnung gestellt werden). Informationen über Gebühren- und Provisionserträge werden für Girokonten, Kreditkarten, Debitkarten und sonstige Kartenzahlungen, Transfers und andere Zahlungsaufträge sowie sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten getrennt ausgewiesen. „Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten“ beinhalten Abgaben für die Nutzung des Geldautomatennetzes mit institutsfremden Karten. Angaben zu Aufwendungen für Gebühren und Provisionen für Kredit-, Debit- und andere Karten sind getrennt auszuweisen;

l) „Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen (nach Produkttyp)“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge für die Verteilung von Produkten, die gruppenfremde Unternehmen begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Diese Angabe ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen;

m) unter Gebühren- und Provisionsaufwendungen im Zusammenhang mit „Extern erbrachter Produktverteilung“ fallen die Aufwendungen für die Verteilung der Produkte und Dienstleistungen des Instituts über ein externes Vertriebsnetz/Verteilungssystem mit externen Dienstanbietern wie Hypothekenmaklern, Online-Plattformen für Darlehen oder Fintech-Front-Ends;

n) „Strukturierte Finanzierungen“ beinhalten Gebühren und Provisionen, die für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten empfangen wurden. Hiervon ausgenommen sind vom Institut originierte oder emittierte Wertpapiere;

o) Gebühren aus „Darlehensbedienung“ schließen auf der Einnahmeseite die Erträge aus Gebühren und Provisionen ein, die das Institut durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Darlehensbedienung erzielt. Auf der Ausgabenseite beinhaltet dies die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die dem Institut durch Dienstleister im Bereich Darlehensbedienung in Rechnung gestellt werden;

([9]) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25, November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

p) „Erteilte Kreditzusagen“ und „Erteilte Finanzgarantien“ beinhalten den während des Berichtszeitraums als Erträge angesetzten Betrag der Abschreibung auf die Gebühren und Provisionen für diese Geschäfte, die ursprünglich als „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst wurden;

q) „Empfangene Kreditzusagen“ und „Empfangene Finanzgarantien“ beinhalten die vom Institut während des Berichtszeitraums als Aufwendungen angesetzten Gebühren und Provisionen, die sich aus den der Gegenpartei, die die Kreditzusage oder Finanzgarantie gewährte, die ursprünglich als „Sonstige Vermögenswerte“ erfasst wurden, in Rechnung gestellten Gebühren ergeben;

r) unter „Gewährte Darlehen“ werden Gebühren und Provisionen ausgewiesen, die bei der Gewährung von Darlehen in Rechnung gestellt werden, aber keinen Bestandteil der Berechnung des effektiven Zinssatzes bilden;

s) „Devisen“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen) für Devisenhandelsdienstleistungen (einschließlich Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen, Gebühren für Schecks in ausländischer Währung, Geld/Brief-Spanne) und Gebührenerträge (-aufwendungen) aus/für internationale(n) Transaktionen. Können die auf Devisentransaktionen zurückzuführenden Erträge (Aufwendungen) von den sonstigen Gebührenerträgen im Zusammenhang mit Kredit-/Debitkarten getrennt werden, so umfasst dieser Posten auch devisenbezogene Gebühren und Provisionen, die über Kredit- oder Debitkarten generiert werden;

t) „Waren“ beinhaltet Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit dem Rohstoffgeschäft, ausgenommen Erträge im Zusammenhang mit dem Warenhandel, die als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen sind;

u) „Sonstige Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen)“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt wurden) und keinem anderen aufgeführten Posten zugeordnet werden können.

21.2. **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)**

285. Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Verwahrungsaufgaben und sonstigen, vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind unter Verwendung der folgenden Begriffsbestimmungen auszuweisen:

a) „Vermögensverwaltung“ bezieht sich auf im unmittelbaren Besitz der Kunden befindliche Vermögenswerte, für die das Institut die Verwaltung übernommen hat. „Vermögensverwaltung“ ist wie folgt nach Kundentyp getrennt auszuweisen: Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum verwaltete Kundenportfolios und sonstige Anlageinstrumente;

b) „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ bezieht sich auf die vom Institut erbrachten Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung der Kunden und auf mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ sind getrennt nach der Art der Kunden, für die das Institut die Vermögenswerte hält, auszuweisen. Hierbei wird zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Kunden unterschieden. Der Posten „davon: anderen Unternehmen übertragen“ bezieht sich auf den Betrag an Vermögenswerten, die zum Posten „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ gehören, deren effektive Verwahrung das Institut jedoch anderen Unternehmen übertragen hat;

c) „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen“ bezieht sich auf die Verwaltungsdienstleistungen, die das Institut für Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt. Hierzu gehören unter anderem Dienstleistungen als Transferstelle, die Zusammenstellung von Rechnungslegungsdokumenten, die Erstellung des Prospekts, der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Erledigung des Schriftverkehrs mittels Verteilung der Finanzberichte und aller sonstigen für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Durchführung von Emissionen und Tilgungen, die Führung des Anlegerverzeichnisses und die Berechnung des Nettovermögenswertes;

d) „Treuhandgeschäfte“ bezieht sich auf Tätigkeiten, bei denen das Institut im eigenen Namen aber auf Rechnung und Risiko seiner Kunden handelt. Im Rahmen von Treuhandgeschäften erbringt ein Institut häufig Dienstleistungen wie die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten für strukturierte Unternehmen oder die Verwaltung von Portfolios mit Ermessensspielraum. Sämtliche Treuhandgeschäfte werden ausschließlich in diesem Posten ausgewiesen, ungeachtet dessen, ob das Institut noch andere Dienste erbringt;

e) „Zahlungsdienste“ bezieht sich auf in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführte Zahlungsdienste;

f) „Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen“ bezieht sich auf Produkte, die gruppenfremde Unternehmen begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Dieser Posten ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen;

g) Der „Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind“ enthält den zum beizulegenden Zeitwert ermittelten Betrag der Vermögenwerte, die Gegenstand der Tätigkeit des Instituts sind. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nominalwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut für Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den ausgewiesenen Beträgen sind gegebenenfalls die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten.

22. BETEILIGUNGEN AN NICHT KONSOLIDIERTEN, STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN (30)

286. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet „In Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung“ die Summe aus dem Buchwert der nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen gewährten Darlehen und Kredite und dem Buchwert gehaltener Schuldverschreibungen, die von nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen begeben wurden.

287. Der Posten „Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste“ umfasst Verluste aufgrund von Wertminderungen sowie sämtliche sonstigen Verluste, die einem meldenden Institut während der Berichtsperiode entstanden sind und dessen Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen betreffen.

23. NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN (31)

288. Die Institute weisen die Beträge oder Geschäfte im Zusammenhang mit bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aus, wenn es sich bei den Gegenparteien um nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne von IAS 24 handelt.

289. Gruppeninterne Geschäfte und gruppeninterne offene Salden sind gegeneinander aufzurechnen. Unter „Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe“ nehmen die Institute die Salden und Geschäfte mit Tochtergesellschaften auf, die nicht gegeneinander aufgerechnet wurden, weil die Tochtergesellschaften entweder im aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht voll konsolidiert sind oder weil die Tochtergesellschaften gemäß Artikel 19 CRR aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind, weil sie unerheblich sind oder weil sie, im Fall von Instituten, die einer größeren Gruppe angehören, Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe sind, und nicht des Instituts. Unter „Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ nehmen die Institute die bei Anwendung der anteilsmäßigen Konsolidierungsmethode nicht gegeneinander aufgerechneten Anteile der Salden und Geschäfte mit Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen der Gruppe, der das Unternehmen angehört, auf.

23.1. **Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)**

290. Unter „Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen“ ist der auszweisende Betrag die Summe aus dem „Nominalwert“ der erhaltenen Kredit- und sonstigen Zusagen und dem „Maximal berücksichtigungsfähigen Garantiebetrag“ der erhaltenen Finanzgarantien im Sinne von Nummer 119.

291. Die Angaben in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen“, wie gemäß den Nummern 69 bis 71 bestimmt, sind lediglich für notleidende Risikopositionen auszuweisen. Die Rubrik „Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen“ umfasst Rückstellungen im Sinne der Nummern 11, 106 und 111 des vorliegenden Teils für notleidende Risikopositionen, wie gemäß den Nummern 213 bis 239 des vorliegenden Teils bestimmt.

23.2. **Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (31.2)**

292. „Gewinne oder Verluste aus Ausbuchungen nichtfinanzieller Vermögenswerte“ umfassen alle bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte entstehenden Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind. Dieser Posten beinhaltet die bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte entstehenden Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind und zu einem der folgenden Einzelposten der „Gewinn- und Verlustrechnung“ gehören:

a) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP;

b) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten“;

c) „Gewinn oder Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen“;

d) „Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen nach Steuern“.

293. Die Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen“ umfasst Wertminderungsaufwendungen im Sinne der Nummern 51 bis 53 für notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239. Die Rubrik „Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen“ umfasst Rückstellungen im Sinne der Nummer 50 des vorliegenden Teils für außerbilanzielle notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239 des vorliegenden Teils.

24. GRUPPENSTRUKTUR (40)

294. Die Institute legen zum Berichtsstichtag detaillierte Angaben zu den im Konzernabschluss voll oder anteilsmäßig konsolidierten Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen vor sowie zu Unternehmen, die gemäß Nummer 4 des vorliegenden Teils in der Rubrik „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen werden, darunter Unternehmen, an denen das Institut Beteiligungen hält, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten einzustufen sind. Es sind alle Unternehmen, ungeachtet der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuweisen.

295. Von diesem Meldebogen ausgenommen sind Eigenkapitalinstrumente, die die Kriterien für eine Einstufung als Beteiligung an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen nicht erfüllen, sowie „eigene Anteile“, d. h. im Besitz des meldenden Instituts befindliche Eigenanteile.

24.1. **Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen (40.1)**

296. Die folgenden Angaben werden für jedes einzelne Unternehmen gemeldet, wobei die folgenden Anforderungen für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs gelten:

a) Der „Code“ ist der Identifikationscode des Beteiligungsunternehmens. Der Code als Teil einer Zeilenkennung muss jeweils ein Unternehmen bezeichnen. Für Institute und Versicherungsunternehmen ist der Code der LEI-Code. Für andere Unternehmen ist der Code der LEI-Code, oder — falls nicht verfügbar — ein nationaler Code. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und im Zeitverlauf einheitlich verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein;

b) „Art des Codes“: Institute ermitteln die Art des Codes, der in der Spalte „Code“ als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ ausgewiesen wird. Die Art des Codes wird stets ausgewiesen;

c) „Nationaler Code“: Institute können zusätzlich den nationalen Code ausweisen, wenn sie in der Spalte „Code“ den LEI-Code als Kennung ausweisen;

d) Das Feld „Name des Unternehmens“ enthält den Namen des Beteiligungsunternehmens;

e) „Eintrittsdatum“ bezeichnet das Datum, an dem das Beteiligungsunternehmen in den „Konsolidierungskreis der Gruppe“ aufgenommen wurde;

f) das „Aktienkapital des Beteiligungsunternehmens“ ist der Gesamtbetrag des vom Beteiligungsunternehmen am Stichtag begebenen Kapitals;

g) die Felder „Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens“, „Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens“ und „Gewinne (oder Verluste) des Beteiligungsunternehmens“ beinhalten die Beträge dieser Posten im letzten Abschluss des Beteiligungsunternehmens, der vom Verwaltungsrat des Beteiligungsunternehmens oder einer ähnlichen autorisierten Stelle genehmigt wurde;

h) „Sitz des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet das Sitzland des Beteiligungsunternehmens;

i) „Branche des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet den Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens gemäß den Festlegungen in Teil 1 Nummer 42 des vorliegenden Anhangs;

j) der „NACE-Code“ wird ausgehend von der Haupttätigkeit des Beteiligungsunternehmens angegeben. Bei nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften wird der NACE-Code mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“). Bei finanziellen Kapitalgesellschaften wird er mit zwei Detaillierungsstufen (nach „Abteilung“) aufgeschlüsselt angegeben;

k) „Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)“ bezeichnet den Prozentsatz an Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält;

l) „Stimmrechte (%)“ bezeichnet die prozentualen Stimmrechtsanteile, die mit den Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält, verbunden sind;

m) „Gruppenstruktur (Beziehung)“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem obersten Mutterunternehmen und dem Beteiligungsunternehmen (Mutterunternehmen oder Unternehmen mit gemeinschaftlicher Kontrolle über das meldende Institut, Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen);

n) unter „Bilanzierungsmethode (Rechnungslegungszwecke)“ wird das Verhältnis zwischen der Bilanzierungsmethode und dem Konsolidierungskreis der Gruppe (Vollkonsolidierung, anteilsmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben;

o) unter „Bilanzierungsmethode (CRR-Gruppe)“ wird das Verhältnis zwischen der Bilanzierungsmethode und dem CRR-Konsolidierungskreis (Vollkonsolidierung, anteilsmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben;

p) „Buchwert“ bezeichnet die in der Bilanz des Instituts für weder voll noch anteilsmäßig konsolidierte Beteiligungsunternehmen ausgewiesenen Beträge;

q) mit „Aquisitionskosten“ wird der von Anlegern gezahlte Betrag bezeichnet;

r) „Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet den in der konsolidierten Bilanz des meldenden Instituts in den Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ oder „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens;

s) „Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden“ bezeichnet den Preis am Stichtag. Er wird nur angegeben, wenn die Instrumente börsennotiert sind.

24.2. **Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten (40.2)**

297. Folgende Angaben sind nach Instrumenten aufzuschlüsseln:

a) Der „Wertpapiercode“ entspricht der ISIN-Nummer (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer) des Wertpapiers. Bei Wertpapieren ohne ISIN-Code ist ein anderer Code zur eindeutigen Kennung des Wertpapiers anzugeben. Der „Wertpapiercode“ und der „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen im Meldebogen 40.2 jeweils eine Zeile;

b) Der „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ ist die Kennung des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das die Beteiligung hält. Der Code als Teil einer Zeilenkennung muss jeweils ein Unternehmen bezeichnen. Für Institute und Versicherungsunternehmen ist der Code der LEI-Code. Für andere Unternehmen ist der Code der LEI-Code, oder — falls nicht verfügbar — ein nationaler Code. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und im Zeitverlauf einheitlich verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein;

c) „Holdinggesellschaft/Art des Codes“: Institute ermitteln die Art des Codes, der in der Spalte „Holdinggesellschaft/Code“ als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ ausgewiesen wird. Die Art des Codes wird stets ausgewiesen;

d) „Holdinggesellschaft/nationaler Code“: Institute können zusätzlich den nationalen Code ausweisen, wenn sie in der Spalte „Holdinggesellschaft/Code“ den LEI-Code als Kennung ausweisen;

e) „Beteiligungsunternehmen/Code“, „Beteiligungsunternehmen/Art des Codes“, „Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)“, „Buchwert“ und „Aquisitionskosten“ sind in Nummer 296 des vorliegenden Teils definiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem von der jeweiligen Holdinggesellschaft gehaltenen Wertpapier.

25. BEIZULEGENDER ZEITWERT (41)

25.1. **Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)**

298. In diesem Meldebogen werden Angaben zum beizulegenden Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente gemacht. Dabei wird die Hierarchie in IFRS 13 Paragraphen 72, 76, 81 und 86 zugrunde gelegt. Schreiben die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP vor, dass die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte einzelnen Zeitwertstufen zugeordnet werden, so füllen die den GAAP unterliegenden Institute auch diesen Meldebogen aus.

25.2. **Nutzung der Zeitwertoption (41.2)**

299. In diesem Meldebogen werden Angaben zur Nutzung der Zeitwertoption für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemacht.

300. Die Rubrik „Hybride Verträge“ beinhaltet für Verbindlichkeiten den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganze in das Bilanzierungsportfolio erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierter finanzieller Vermögenswerte eingereiht wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

301. Die Rubrik „Ausfallrisikogesteuert“ beinhaltet den Buchwert von Instrumenten, die bei der Gelegenheit ihrer Absicherung gegen das Ausfallrisiko durch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Kreditderivate gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert werden.

26. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: BUCHWERT NACH BEWERTUNGSVERFAHREN (42)

302. „Sachanlagen“, „als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ und „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ werden nach den zu ihrer Bewertung verwendeten Kriterien ausgewiesen.

303. „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ beinhalten alle immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Software-Vermögenswerte werden unter „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ oder „Sachanlagen“ im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ausgewiesen.

303i. Fungiert das Institut als Leasingnehmer, legt es separate Angaben zu Leasinggegenständen (Nutzungsrechte) vor.

27. RÜCKSTELLUNGEN (43)

304. Dieser Meldebogen enthält die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert des Postens „Rückstellungen“ zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums, aufgeschlüsselt nach Art der Veränderungen, mit der Ausnahme der nach IFRS 9 bewerteten Rückstellungen, die im Meldebogen 12 zu erfassen sind.

305. Die Rubrik „Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen und Garantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien“ umfasst nach IAS 37 bewertete Rückstellungen und im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelte Kreditverluste aus Finanzgarantien.

28. LEISTUNGSORIENTIERTE PLÄNE UND LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (44)

306. Diese Meldebögen enthalten kumulative Angaben zu sämtlichen leistungsorientierten Plänen des Instituts. Bestehen mehrere leistungsorientierte Pläne, wird der Gesamtbetrag aller Pläne ausgewiesen.

28.1. **Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)**

307. Im Meldebogen zu den Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen ist die Kontenabstimmung zwischen dem kumulierten Barwert aller Nettoverbindlichkeiten (Vermögenswerte) aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen und Erstattungsansprüchen darzustellen (IAS 19 Paragraph 140 Buchstaben a und b).

308. „Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen“ umfassen im Fall einer Vermögensüberdeckung die Überdeckungsbeträge, die in der Bilanz ausgewiesen werden, da sie von den im IAS 19 Paragraph 63 festgelegten Grenzen nicht betroffen sind. Der Betrag dieses Postens und der in der Zusatzinformation „Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen“ ausgewiesene Betrag sind im Bilanzposten „Sonstige Vermögenswerte“ anzusetzen.

28.2. **Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)**

309. Im Meldebogen zu den Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen ist die Abstimmung zwischen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz des kumulierten Barwerts sämtlicher leistungsorientierter Verpflichtungen des Instituts darzustellen. Die im Berichtszeitraum eingetretenen Auswirkungen der in IAS 19 Paragraph 141 aufgeführten Elemente sind getrennt darzustellen.

310. Der im Meldebogen für Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen unter „Schlussbilanz (Barwert)“ ausgewiesene Betrag ist gleich dem „Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen“.

28.3. **Personalaufwendungen nach Art der Leistungen (44.3)**

311. Für die Meldung von Personalaufwendungen nach Art der Leistungen sind folgende Definitionen zu verwenden:

a) Unter „Renten und ähnliche Aufwendungen“ ist der im Berichtszeitraum als Personalaufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sowohl beitragsorientierte als auch leistungsorientierte Versorgungspläne), einschließlich Beiträge zu Sozialversicherungsfonds (Pensionsfonds) des Staates oder von Sozialversicherungsträgern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auszuweisen;

b) unter „Anteilsbasierte Vergütungen“ ist der im Berichtszeitraum als Personalaufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen angesetzte Betrag auszuweisen;

c) „Löhne und Gehälter“ beinhalten die Vergütung für die Arbeit und Dienste des Personals des Instituts, ausgenommen Abfindungen und anteilsbasierte Vergütungen, die separat auszuweisen sind;

d) „Sozialversicherungsbeiträge“ beinhalten Beiträge zu Sozialversicherungsfonds und an den Staat oder Sozialversicherungsträger gezahlte Beiträge, aus denen sich für die Zukunft ein Anspruch auf Gewährung einer Sozialleistung ergibt, ausgenommen sind jedoch Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit Pensionen (Beiträge zu Pensionsfonds) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

e) „Abfindungen“ bezeichnen Zahlungen im Zusammenhang mit der frühen Beendigung eines Vertrags und umfassen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von IAS 19.8;

f) „Sonstige Arten von Personalaufwendungen“ beinhalten Personalaufwendungen, die keiner der vorstehenden Kategorien zugeordnet werden können.

28.4. **Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie (44.4)**

311i. Für die Meldung von Personalaufwendungen nach Kategorie der Vergütung und Personalkategorie sind folgende Definitionen zu verwenden:

a) „Feste Vergütung“, „variable Vergütung“, „ermitteltes Personal“ und „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ haben die gleiche Bedeutung wie in den EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22);

b) „Leitungsorgan“, „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ und „Geschäftsleitung“ umfassen Personal gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 7, 8 und 9 CRD.

311ii. „Anzahl der Mitarbeiter“ bezeichnet die Anzahl der Mitarbeiter zum Meldestichtag, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zuzüglich der Anzahl der Mitglieder des Leitungsorgans, ausgedrückt anhand der Personalzahlen für den aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Davon werden die Anzahl der ermittelten Mitarbeiter und die Anzahl der Vertreter im Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion und in der Geschäftsleitung sowie die Anzahl der Vertreter im Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion getrennt ausgewiesen.

29. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (45)

29.1. **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio (45.1)**

312. Unter „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“ sind lediglich Gewinne und Verluste zu erfassen, die auf Veränderungen beim eigenen Ausfallrisiko des Kreditgebers für solche Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind und die das meldende Institut erfolgswirksam erfasst, da ihre Erfassung im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegungsanomalie verursachen oder vergrößern würde.

29.2. **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (45.2)**

313. Die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte sind nach Art des Vermögenswerts aufzuschlüsseln. Jeder Einzelposten umfasst den bei dem ausgebuchten Vermögenswert erzielten Gewinn oder Verlust. Unter „Sonstige Vermögenswerte" sind sämtliche nicht anderweitig gemeldeten materiellen und immateriellen Vermögenswerte und Investitionen zu erfassen.

29.3. **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)**

314. Die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen werden nach folgenden Posten aufgeschlüsselt: Anpassungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden; Mieterträge und unmittelbare betriebliche Aufwendungen aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; Erträge und Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; nicht anderweitig erfasste betriebliche Erträge und Aufwendungen (sonstiges).

315. Beim Posten „Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien" werden in der Spalte „Erträge" die erzielten Einnahmen und in der Spalte „Aufwendungen" die Kosten erfasst, die dem Institut als Leasinggeber bei seinen Operating-Leasingtätigkeiten entstanden sind, wobei Leasingverhältnisse über Vermögenswerte aus der Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgeschlossen sind. Die dem Institut als Leasingnehmer entstehenden Kosten werden in den Posten „Sonstige Verwaltungsaufwendungen" aufgenommen.

316. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung oder Neubewertung der Bestände an Gold, sonstigen Edelmetallen und anderen, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten Warenpositionen werden in dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge — Sonstige" oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen — Sonstige" ausgewiesen.

30. EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG (46)

317. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird für jede Eigenkapitalkomponente die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums (Eröffnungsbilanz) und zum Ende des Berichtszeitraums (Schlussbilanz) offengelegt.

318. Der Posten „Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen" umfasst alle innerhalb des Eigenkapitals übertragenen Beträge, einschließlich Gewinne und Verluste, die auf das eigene Ausfallrisiko für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, sowie die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, die bei der Ausbuchung auf andere Eigenkapitalkomponenten übertragen werden.

31. DARLEHEN UND KREDITE: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN (23)

319. In Meldebogen 23 werden zusätzliche Informationen zu Darlehen und Krediten dargestellt, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, als zu Handelszwecken gehalten, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte sowie als zur Veräußerung gehaltene Schuldtitel eingestuft sind.

320. Für die Zwecke der Feststellung der „Anzahl der Instrumente" wird unter einem Instrument ein Bankprodukt mit offenem Saldo und gegebenenfalls einer Kreditobergrenze verstanden, das in der Regel mit einem Konto verbunden ist. Eine Risikoposition gegenüber einer spezifischen Gegenpartei kann aus mehreren Instrumenten bestehen. Die Anzahl der Instrumente wird auf der Grundlage der Art, wie das Institut die Risikoposition verwaltet, bestimmt. Die Anzahl der Instrumente wird für Risikopositionen in der Vorverfahrensphase und Risikopositionen in der Verfahrensphase gemäß den Nummern 321 und 322 des vorliegenden Teils getrennt ausgewiesen.

321. Eine Risikoposition befindet sich in der Vorverfahrensphase, wenn dem Schuldner förmlich mitgeteilt wurde, dass das Institut innerhalb eines festgelegten Zeitraums rechtliche Schritte gegen den Schuldner einleiten wird, es sei denn, bestimmte vertragliche oder andere Zahlungsverpflichtungen werden erfüllt. Dies beinhaltet auch Fälle, in denen der Vertrag vom meldenden Institut beendet wurde, da der Schuldner formal gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat und ihm dies entsprechend mitgeteilt wurde, das Institut jedoch noch keine rechtlichen Schritte gegen den Schuldner eingeleitet hat. Risikopositionen, die als „in der Vorverfahrensphase" eingestuft wurden, können aus dieser Kategorie ausgegliedert werden, wenn der ausstehende Betrag gezahlt wird oder sie in die Verfahrensphase, wie in der nachstehenden Nummer definiert, eintreten.

322. Eine Risikoposition befindet sich „in der Verfahrensphase", wenn gegen den Schuldner förmlich rechtliche Schritte ergriffen wurden. Dazu gehören Fälle, in denen ein Gericht bestätigt, dass es zu einem Gerichtsverfahren gekommen ist, oder die Justiz von der Absicht in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Gerichtsverfahren angestrengt wird.

323. „Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien" bezieht sich auf Risikopositionen, für die weder Sicherheiten hinterlegt noch Finanzgarantien empfangen wurden; der unbesicherte Teil einer teilweise oder vollständig garantierten Risikoposition fällt nicht hierunter.

324. Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von über 90 % werden getrennt ausgewiesen. Zu diesem Zweck ist die „kumulierte Deckungsquote" das Verhältnis zwischen den kumulierten Wertminderungen bzw. den kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit einem Darlehen oder Kredit als Zähler, und dem Bruttobuchwert des betreffenden Darlehens oder Kredits als Nenner.

325. Immobilienbesicherte Darlehen gemäß Nummern 86 Buchstabe a und 87 des vorliegenden Teils sowie Darlehen für Gewerbeimmobilien gemäß Nummer 239ix des vorliegenden Teils werden aufgeschlüsselt nach Beleihungssatz gemäß Nummer 239x des vorliegenden Teils ausgewiesen.

326. Informationen über für Darlehen und Kredite gehaltene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien sind gemäß Nummer 239 des vorliegenden Teils auszuweisen. Als Obergrenze für die Summe der für Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge gilt somit der Buchwert der betreffenden Risikoposition. Als Sicherheit hinterlegte Immobilien sind zusätzlich gesondert auszuweisen.

327. In Abweichung von der vorstehenden Nummer spiegeln „Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten — nicht begrenzte Beträge" den vollständigen Wert der empfangenen Sicherheit ohne eine beim Buchwert der betreffenden Risikoposition festgelegte Obergrenze wider.

32. DARLEHEN UND KREDITE: STRÖME NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, WERTMINDERUNG UND ABSCHREIBUNGEN SEIT ENDE DES LETZTEN GESCHÄFTSJAHRES (24)

32.1. **Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen (24.1)**

328. In Meldebogen 24.1 wird eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlusssalden des Bestands der Darlehen und Kredite dargelegt, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, als zum Handelsbestand gehörende, als zu Handelszwecken gehaltene oder als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte eingestuft sind, die als notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft sind und in Meldebogen 18 ausgewiesen werden. Zuflüsse und Abflüsse notleidender Darlehen und Kredite sind nach Art des Zuflusses oder Abflusses aufzuschlüsseln.

329. Zuflüsse in die Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden gemäß den Nummern 239ii bis 239iii und 239vi des vorliegenden Teils ausgewiesen, ausgenommen Zuflüsse in die Kategorie „zur Veräußerung gehalten", die nicht in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens fallen. Zuflüsse sind nach Art (Quelle) des Zuflusses aufzuschlüsseln. Hierbei gilt Folgendes:

a) „Zufluss aufgrund aufgelaufener Zinsen" bezeichnet die bei notleidenden Darlehen und Krediten aufgelaufenen Zinsen, die in keine der anderen Kategorien der Aufschlüsselung nach Art (Quelle) aufgenommen wurden; diesbezüglich erfasst der Zufluss die Zinsen, die bei notleidenden Darlehen und Krediten aufgelaufen sind, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und seitdem weiterhin als solche eingestuft werden; Zinsen, die bei Risikopositionen aufgelaufen sind, die gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils erst während des Berichtszeitraums als notleidend eingestuft wurden, werden zusammen mit dem Zufluss selbst in der betreffenden Kategorieart (Quelle) ausgewiesen;

b) „davon: reklassifiziert aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen im Probezeitraum, zuvor reklassifiziert aus notleidenden Risikopositionen" umfasst „vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen" gemäß Nummer 261 des vorliegenden Teils, die während des Berichtszeitraums gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils erneut als notleidend reklassifiziert wurden;

c) „Zufluss aus sonstigen Gründen" erfasst Zuflüsse, die keiner anderen spezifizierten Quelle für Zuflüsse zugeordnet werden können, und umfasst auch Erhöhungen des Bruttobuchwerts notleidender Risikopositionen, die auf zusätzliche während des Berichtszeitraums ausgezahlte Beträge zurückzuführen sind, die Kapitalisierung überfälliger Beträge, darunter kapitalisierte Gebühren und Aufwendungen, sowie Änderungen der Wechselkurse in Zusammenhang mit notleidenden Darlehen und Krediten, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und seitdem weiterhin als solche eingestuft worden sind.

330. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:

a) „Mehrfacher Zufluss" umfasst Darlehen und Kredite, die während des Berichtszeitraums mehrfach von notleidend in vertragsgemäß bedient oder umgekehrt umgegliedert wurden;

b) „Zufluss von in den vergangenen 24 Monaten gewährten Risikopositionen" bezeichnet Darlehen und Kredite, die in den 24 Monaten vor dem Stichtag gewährt wurden und während des Berichtszeitraums als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft wurden. Von diesen Risikopositionen werden die während des Berichtszeitraums gewährten Risikopositionen zusätzlich gesondert ausgewiesen.

331. Abflüsse aus der Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden gemäß den Nummern 239iii bis 239vi des vorliegenden Teils ausgewiesen und nach Art (Grund) des Abflusses aufgeschlüsselt. In diesem Kontext spiegelt „Abfluss aufgrund von Abschreibungen" den Betrag der während des Berichtszeitraums vorgenommenen Abschreibungen wider, der keiner anderen spezifizierten Art von Abfluss zugeordnet werden kann und außerdem Abschreibungen enthält, die mit dem völligen Erlöschen sämtlicher Rechte des meldenden Instituts durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder andere Ursachen während des Berichtszeitraums im Zusammenhang stehen.

332. In diesen Fällen, in denen eine Risikoposition teilweise ausgebucht wird und der übrige Teil als vertragsgemäß bedient umgegliedert wird, werden der mit der Umgliederung verbundene Abfluss und der mit der Ausbuchung verbundene Abfluss als separate Abflüsse ausgewiesen. Für Abflüsse aufgrund der Liquidation von Sicherheiten, der Veräußerung von Risikopositionen, Risikoübertragungen und Inbesitznahme von Sicherheiten werden die erhaltenen kumulierten Nettorückflüsse ausgewiesen. Falls zum Zeitpunkt der Liquidation von Sicherheiten, der Veräußerung von Risikopositionen, Risikoübertragungen und Inbesitznahme von Sicherheiten eine Abschreibung erfolgt ist, wird der Betrag als Bestandteil der betreffenden Art des Abflusses ausgewiesen.

333. „Kumulierte Nettorückforderungen" sind i) der Betrag der im Kontext der Liquidation von Sicherheiten, der Veräußerung von Risikopositionen und Risikoübertragungen entgegengenommenen Barmittel oder Barmitteläquivalente, abzüglich damit verbundener Kosten, bzw. ii) der beim erstmaligen Ansatz beizulegende Wert gemäß Nummer 175i des vorliegenden Teils, der im Kontext von Abflüssen aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten entgegengenommen wird.

334. Der Abfluss, der mit Darlehen und Krediten verbunden ist, die während des Berichtszeitraums notleidend geworden sind und danach nicht mehr die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllt haben, wird getrennt ausgewiesen.

32.2. **Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen (24.2)**

335. Meldebogen 24.2 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlusssalden der Wertberichtigungskonten und des Bestands kumulierter negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft sind oder wurden, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben oder als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind.

336. „Erhöhungen während des Berichtszeitraums" umfassen

a) den zum Stichtag bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums notleidend geworden sind und zum Meldestichtag weiterhin als notleidend eingestuft sind;

b) den zum Zeitpunkt der Ausbuchung bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums notleidend geworden sind und während des Berichtszeitraums ausgebucht wurden; und

c) die Erhöhung kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und entweder zum Meldestichtag weiterhin als solche eingestuft sind oder während des Berichtszeitraums ausgebucht wurden.

337. Der Teil der Erhöhung, der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf aufgelaufene Zinsen verbucht werden, zuzuschreiben ist, wird zusätzlich gesondert ausgewiesen.

338. „Verminderungen während des Berichtszeitraums" umfassen

a) den zum Zeitpunkt der Ausbuchung bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums aus der Kategorie notleidend ausgegliedert wurden und während des Berichtszeitraums aus dem Portfolio des Instituts ausgegliedert wurden;

b) den zum Stichtag bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums aus der Kategorie notleidend ausgegliedert wurden und zum Stichtag weiterhin nicht als notleidend eingestuft sind;

c) den zum Stichtag bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums als „zur Veräußerung gehalten" umgegliedert wurden; und

d) die Verminderung kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und zum Meldestichtag weiterhin als solche eingestuft sind.

339. Die folgenden Posten werden gesondert ausgewiesen:

a) die Verminderung aufgrund der Wertaufholung und negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken;

b) die Verminderung aufgrund der „Abwicklung" von Abschlägen im Kontext der Anwendung der Rechnungslegungsmethode für effektive Zinssätze.

32.3. **Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums (24.3)**

340. Meldebogen 24.3 wird verwendet, um Abschreibungen gemäß Nummer 74 des vorliegenden Teils insoweit auszuweisen, als sie i) während des Berichtszeitraums vorgenommen wurden (Zuflüsse) und ii) im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten stehen, die während des Berichtszeitraums als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft waren, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als zu Handelszwecken gehalten, zum Handelsbestand gehörend oder zur Veräußerung gehalten eingestuft werden. Sowohl teilweise als auch vollständige Abschreibungen werden ausgewiesen. Von diesen Abschreibungen sind solche, die der Verwirkung des Rechts auf eine rechtmäßige Einziehung einer Risikoposition oder eines Teils davon zuzuschreiben sind, gesondert auszuweisen.

33. DURCH INBESITZNAHME UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN ERLANGTE SICHERHEITEN (25)

341. „Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten" umfassen sowohl Vermögenswerte, die vom Schuldner als Sicherheit hinterlegt wurden, als auch Vermögenswerte, die vom Schuldner nicht als Sicherheit hinterlegt wurden, sondern entweder freiwillig oder im Rahmen von Verfahren im Austausch für die Annullierung einer Schuld erlangt wurden.

33.1. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse (25.1)**

342. Meldebogen 25.1 wird verwendet, um die Überleitungsrechnung von den Anfangssalden zum Beginn des Geschäftsjahres auf die Schlusssalden für den Bestand der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten, darzustellen. Darüber hinaus werden in dem Meldebogen Informationen zur damit verbundenen „Verringerung des Schuldensaldos" und zum beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheit bereitgestellt.

343. „Verringerung des Schuldensaldos" bezeichnet den Bruttobuchwert der Risikoposition, die im Austausch für die durch Inbesitznahme erlangte Sicherheit aus der Bilanz ausgebucht wurde, und zwar zum genauen Zeitpunkt des Austauschs, und die damit verbundenen Wertminderungen und negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken zu jenem Zeitpunkt. Wurde zum Zeitpunkt des Austauschs eine Abschreibung vorgenommen, so wird der betreffende Betrag ebenfalls als Bestandteil der Verringerung des Schuldensaldos betrachtet. Ausbuchungen aus der Bilanz aus sonstigen Gründen, etwa der Entgegennahme von Barmitteln, werden nicht ausgewiesen.

344. „Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert" hat dieselbe Bedeutung wie in Nummer 175i des vorliegenden Teils beschrieben.

345. Im Hinblick auf die „Zuflüsse während des Berichtszeitraums" gilt Folgendes:

a) durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen: i) während des Berichtszeitraums (seit Beginn des Geschäftsjahres) durch Inbesitznahme erlangte neue Sicherheiten, ungeachtet dessen, ob die Sicherheit zum Stichtag weiterhin in der Bilanz des Instituts erfasst (gehalten) wird oder nicht, und ii) positive Änderungen der Bewertung von Sicherheiten während des Berichtszeitraums infolge verschiedener Gründe (wie positive Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, Aufwertung, Wertaufholung, Änderungen an den Rechnungslegungsmethoden). Diese Arten von Zuflüssen sind zusätzlich gesondert auszuweisen;

b) die „Verringerung des Schuldensaldos" spiegelt die Verringerung des Schuldensaldos der ausgebuchten Risikoposition im Zusammenhang mit der während des Berichtszeitraums erlangten Sicherheit wider.

346. Im Hinblick auf die „Abflüsse während des Berichtszeitraums" gilt Folgendes:

a) durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen: i) während des Berichtszeitraums gegen bar veräußerte Sicherheiten; ii) während des Berichtszeitraums mit Ersatz durch Finanzinstrumente veräußerte Sicherheiten; und iii) negative Änderungen der Bewertung von Sicherheiten während des Berichtszeitraums infolge verschiedener Gründe (wie negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, Abwertung, Wertminderung, Abschreibung, Änderungen an den Rechnungslegungsmethoden). Diese Arten von Abflüssen sind zusätzlich gesondert auszuweisen. Wird eine Sicherheit im Austausch für Barmittel und Finanzinstrumente ausgebucht, so werden die betreffenden Beträge aufgeteilt und den beiden Arten von Abflüssen zugeordnet. „Mit Ersatz durch Finanzinstrumente veräußerte Sicherheiten" wird in Fällen verwendet, in denen die Sicherheit an eine Gegenpartei veräußert wird und der Erwerb durch diese Gegenpartei durch das meldende Institut finanziert wird;

b) die „Verringerung des Schuldensaldos" spiegelt die Verringerung des Schuldensaldos der Risikoposition im Zusammenhang mit Fällen wider, in denen die Sicherheit während des Berichtszeitraums gegen bar veräußert oder durch Finanzinstrumente ersetzt wurde.

347. Im Falle einer Veräußerung einer Sicherheit gegen bar entspricht der „Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden“ der Summe aus „Entgegengenommenen Barmittel abzüglich Kosten“ und „Gewinnen oder (-) Verlusten aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten“. „Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten“ bezeichnen den Betrag der empfangenen Barmittel abzüglich Transaktionskosten wie an Diensteanbieter gezahlte Gebühren und Provisionen, auf die Übertragung anfallende Steuern sowie Abgaben. „Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten“ bezeichnet die Differenz zwischen dem Buchwert der Sicherheit zum Datum der Ausbuchung und dem Betrag der empfangenen Barmittel abzüglich Transaktionskosten. Im Falle einer Ersetzung der Sicherheit durch Finanzinstrumente nach Nummer 346 des vorliegenden Teils wird der Buchwert der gewährten Finanzierung ausgewiesen.

348. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten werden aufgeschlüsselt nach dem Zeitpunkt, ab dem die Sicherheit in der Bilanz des Instituts erfasst wurde, ausgewiesen.

349. Im Kontext der Darstellung der erlangten Sicherheiten nach dem Zeitpunkt der Erfassung in der Bilanz wird die „Alterung“ der Sicherheiten in der Bilanz, d. h. die Migration zwischen vorab festgelegten Laufzeitbändern, weder als Zufluss noch als Abfluss ausgewiesen.

33.2. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten — Art der erlangten Sicherheit (25.2)**

350. Meldebogen 25.2 enthält eine Aufschlüsselung der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten gemäß Nummer 341 des vorliegenden Teils nach Art der erlangten Sicherheit. Der Meldebogen spiegelt die zum Stichtag in der Bilanz erfassten Sicherheiten wider, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie erlangt wurden. Darüber hinaus werden in dem Meldebogen Informationen zur damit verbundenen „Verringerung des Schuldensaldos“ und zum „beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert“ gemäß den Nummern 343 und 344 des vorliegenden Teils sowie zur Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten bereitgestellt, die zum Stichtag in der Bilanz erfasst waren. Die Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten wird ungeachtet des Buchwerts der Sicherheit berechnet und kann für jede Risikoposition, die im Austausch für die durch Inbesitznahme erlangte Sicherheit aus der Bilanz ausgebucht wurde, bei eins oder darüber liegen.

351. Bei den Arten von Sicherheiten handelt es sich um die in Nummer 173 des vorliegenden Teils genannten Arten von Sicherheiten, ausgenommen der unter Buchstabe b Ziffer i genannten.

352. Im Hinblick auf Sicherheiten in Form von Immobilien wird Folgendes in gesonderten Zeilen ausgewiesen:

a) im Bau oder in der Entwicklungsphase befindliche Immobilien;

b) im Hinblick auf Gewerbeimmobilien Sicherheiten in Form von Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften, ausgenommen landwirtschaftliche Flächen. Gesonderte Informationen zu Bauflächen und Flächen ohne Baugenehmigung werden zusätzlich ausgewiesen.

33.3. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind (25.3)**

353. In Meldebogen 25.3. werden Informationen zu durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind, ausgewiesen. Darüber hinaus werden in dem Meldebogen Informationen zur damit verbundenen „Verringerung des Schuldensaldos“ und zum „beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert“ gemäß den Nummern 343 und 344 des vorliegenden Teils bereitgestellt.

354. Es sind Informationen zum Bestand der Sicherheiten zum Stichtag bereitzustellen, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie erlangt wurden, und zu den Zuflüssen aufgrund neuer Sicherheiten, die durch Inbesitznahme zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden. Im Hinblick auf die „Verringerung des Schuldensaldos“ spiegelt die „Gesamtsumme“ die Verringerung des Schuldensaldos im Zusammenhang mit den Sicherheiten zum Stichtag wider, und der „Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten“ spiegelt die Verringerung des Schuldensaldos im Zusammenhang mit den während des Berichtszeitraums erlangten Sicherheiten wider.

34. VERWALTUNG DER STUNDUNG UND QUALITÄT DER STUNDUNG (26)

355. Meldebogen 26 umfasst detaillierte Informationen über Darlehen und Kredite, die im Einklang mit den Nummern 240 bis 268 des vorliegenden Teils als gestundet eingestuft werden, ausgenommen als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben oder als zur Veräußerung gehalten eingestufte Instrumente. Gestundete Risikopositionen, die sich entweder auf eine Änderung der früheren Vertragsbedingungen oder eine vollständige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags gemäß Nummer 241 des vorliegenden Teils beziehen, werden nach spezifischeren Arten von Stundungsmaßnahmen aufgeschlüsselt.

356. Die „Anzahl der Instrumente“ wird wie in Nummer 320 des vorliegenden Teils definiert bestimmt.

357. Der Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen wird einer Kategorie zugeordnet, die die Art der Stundungsmaßnahme widerspiegelt. Wurden mehrere Stundungsmaßnahmen auf eine Risikoposition angewandt, so wird der Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen der Kategorie der wichtigsten Art von Stundungsmaßnahme zugeordnet. Diese wird auf der Grundlage der Art der Stundungsmaßnahme ermittelt, die die größte Auswirkung auf den Nettobarwert der gestundeten Risikoposition hat, oder anhand einer anderen Methode, die als anwendbar betrachtet wird.

358. Bei den Arten von Stundungsmaßnahmen handelt es sich um Folgende:

a) Schonfrist/Zahlungsaufschub: zeitweise Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtungen im Hinblick auf den Hauptbetrag oder Zinsen, wobei die Rückzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden;

b) Zinssatzermäßigung: dauerhafte oder zeitweise Ermäßigung des Zinssatzes (fest oder variabel) auf einen gerechten und tragfähigen Satz;

c) Laufzeitverlängerung: Verlängerung der Laufzeit der Risikoposition mit einer Verringerung der Beträge der Tranchen, indem die Rückzahlungen über einen längeren Zeitraum gestreckt werden;

d) Verschobene Rückzahlungen: Anpassung des vertraglichen Zahlungsplans mit oder ohne Änderungen der Beträge der Tranchen, wobei es sich nicht um eine Schonfrist/einen Zahlungsaufschub, eine Laufzeitverlängerung oder einen Schuldenerlass handelt. Diese Kategorie umfasst auch die Aktivierung von Zahlungsrückständen und/oder aufgelaufenen Zinsrückständen auf den ausstehenden Kapitalsaldo für die Rückzahlung nach einem tragfähigen, neu terminierten Plan; Verringerung der Beträge der Tranchen für die Kapitalrückzahlungen über einen festgelegten Zeitraum, ungeachtet dessen, ob weiterhin Zinsen in voller Höhe zu bezahlen sind oder ob diese kapitalisiert oder einbehalten wurden;

e) Schuldenerlass: teilweise Löschung der Risikoposition durch das meldende Institut durch Verwirkung des Rechts auf eine rechtmäßige Einziehung der Risikoposition;

f) Debt-Asset-Swaps: teilweiser Ersatz von Risikopositionen in Form von Schuldtiteln durch Vermögenswerte oder Eigenkapital;

g) sonstige Stundungsmaßnahmen, darunter auch vollständige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags.

359. Betrifft die Stundungsmaßnahme den Bruttobuchwert einer Risikoposition, so wird der Bruttobuchwert zum Stichtag, d. h. nach Anwendung der Stundungsmaßnahme, ausgewiesen. Im Fall einer Umschuldung werden der Bruttobuchwert des neuen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie der Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezahlten Vertrags ausgewiesen.

360. Folgende Posten sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:

a) Instrumente, die zu mehreren Zeitpunkten Stundungsmaßnahmen unterlagen, wobei

i) „Darlehen und Kredite, die zwei Mal gestundet wurden“ und „mehr als zwei Mal“ gestundet wurden Risikopositionen bezeichnen, die im Einklang mit den Nummern 240 bis 268 des vorliegenden Teils zum Meldestichtag als gestundet eingestuft sind und auf die zwei Mal bzw. mehr als zwei Mal Stundungsmaßnahmen angewandt wurden. Dazu gehören auch ursprünglich gestundete Risikopositionen, die aus dieser Kategorie ausgegliedert wurden (genesene gestundete Risikopositionen), denen danach jedoch neue Stundungsmaßnahmen gewährt wurden;

ii) „Darlehen und Kredite, für die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen gewährt wurden“ gestundete Risikopositionen im Probezeitraum sind, auf die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen angewandt wurden, wobei die Risikoposition zwischenzeitlich nicht genesen ist;

b) Notleidende gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für die Aufhebung der Einstufung als notleidend nicht erfüllt haben. Dazu gehören notleidende gestundete Risikopositionen, die nicht die Kriterien erfüllen, um wie in Nummer 232 beschrieben zum Ende des Probezeitraums von einem Jahr gemäß Nummer 231 Buchstabe b des vorliegenden Teils nicht mehr als notleidend eingestuft zu werden.

361. Risikopositionen, für die seit Ende des vergangenen Geschäftsjahres Stundungsmaßnahmen gewährt wurden, sind in gesonderten Spalten auszuweisen.

35. DARLEHEN UND KREDITE: DURCHSCHNITTLICHE DURATIONS- UND RÜCKFLUSSZEITRÄUME (47)

362. Die in Meldebogen 47 bereitgestellten Informationen beziehen sich auf Darlehen und Kredite, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, zu Handelszwecken gehalten, zum Handelsbestand gehörend sowie als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind.

363. Die „gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin (in Jahren)“ wird als gewichtete durchschnittliche Anzahl der Tage seit der Einstufung der Risikopositionen als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils zum Stichtag berechnet. Notleidende Risikopositionen, die nicht überfällig sind, werden in dieser Berechnung als Risikopositionen mit einem Fälligkeitstermin von null Tagen betrachtet. Die Risikopositionen werden nach dem zum Stichtag festgestellten Bruttobuchwert gewichtet. Die gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin wird in Jahren (mit Dezimalstellen) ausgedrückt.

364. Die folgenden Angaben zu den Ergebnissen von Verfahren im Zusammenhang mit notleidenden Darlehen und Kredite, die während des Zeitraums abgeschlossen werden, sind auszuweisen:

a) Kumulierte Nettorückforderungen: Dieser Posten umfasst Rückforderungen aus Gerichtsverfahren. Rückforderungen aus freiwilligen Vereinbarungen werden nicht aufgenommen.

b) Verringerung des Bruttobuchwerts: Dieser Posten umfasst den Bruttobuchwert der notleidenden Darlehen und Kredite, die infolge des Abschluss eines Verfahrens ausgebucht wurden. Darunter fallen auch Abschreibungen.

c) Durchschnittliche Dauer von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren: Wird berechnet als durchschnittliche Zeitspanne zwischen dem Datum der Einstufung des Instruments als „in der Verfahrensphase“ nach Nummer 322 des vorliegenden Teils und dem Datum, an dem die Verfahren abgeschlossen werden; sie wird in Jahren (mit Dezimalstellen) angegeben.

TEIL 3

ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIEN NACH BRANCHEN

1. Die Tabellen 2 und 3 enthalten die Zuordnung zwischen den zur Berechnung des Kapitalbedarfs nach CRR zu verwendenden Risikopositionsklassen und den in den FINREP-Tabellen verwendeten Gegenparteien nach Branchen.

Tabelle 2

Standardansatz (SA)

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Staaten oder Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
b) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
c) Öffentliche Einrichtungen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
d) Multilaterale Entwicklungsbanken	3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
e) Internationale Organisationen	2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
f) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen)	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
g) Unternehmen	2) Staatssektor 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
h) Mengengeschäft	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
i) Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
j) Ausgefallene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
ja) Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
k) Gedeckte Schuldverschreibungen	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
l) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zuzuweisen. Werden verbriefte Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind die Gegenpartei-Branchen nach FINREP aufgrund der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen zu bestimmen.
m) Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
n) Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	Eigenkapitalinstrumente	Anlagen in OGA werden ungeachtet dessen, ob die CRR Transparenz zulässt, nach FINREP als Eigenkapitalinstrumente eingereiht.
o) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP sind Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte aufzuschlüsseln.
p) Sonstige Posten	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

Tabelle 3

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Staaten und Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
b) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie einige Zentralstaaten und multilaterale Banken)	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
c) Unternehmen	2) Staatssektor 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
d) Mengengeschäft	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
e) Beteiligungen	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP sind Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte aufzuschlüsseln.
f) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem den Verbriefungspositionen zugrunde liegenden Risiko den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zuzuweisen. Werden verbriefte Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind die Gegenpartei-Branchen nach FINREP aufgrund der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen zu bestimmen.
g) Sonstige kreditunabhängige Verpflichtungen	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

ANHANG VI

MELDUNG VON VERLUSTEN AUS IMMOBILIENBESICHERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN („IP-Verluste“)

MELDEBÖGEN FÜR IP-VERLUSTE			
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurz-bezeichnung**
		IP-VERLUSTE	**LE**
15	C 15.00	Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften	CR IP-VERLUSTE

C 15.00 - RISIKOPOSITIONEN UND VERLUSTE AUS IMMOBILIENBESICHERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN (CR IP-VERLUSTE)

Land:

		Verluste				**Risikopositionen**
		Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen		**Summe der Gesamtverluste**		**Summe der Risikopositionen**
			davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien		**davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien**	
Zeile	Spalte	0010	0020	0030	0040	050
	Besichert durch:					
0010	Wohnimmobilien					
0020	Gewerbeimmobilien					

ANHANG VII

HINWEISE FÜR DIE MELDUNG VON VERLUSTEN AUS DARLEHENSGESCHÄFTEN, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND

1. Dieser Anhang beinhaltet Hinweise zum Ausfüllen der in Anhang VI enthaltenen Meldebögen.

2. Ebenso gelten alle in Anhang II Teil I enthaltenen allgemeinen Hinweise.

1. Meldeumfang

3. Institute, die für die Zwecke von Titel II Teil 3 CRR Immobilien einsetzen, müssen die in Artikel 430a Absatz 1 CRR genannten Daten übermitteln.

4. Der Meldebogen deckt alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte ab, an denen ein Institut/eine Gruppe von Instituten finanziell engagiert ist (siehe Artikel 430a Absatz 1 CRR). Nach Artikel 430a Absatz 2 Satz 3 sind die Daten für jeden Immobilienmarkt innerhalb der Union getrennt zu übermitteln.

2. Begriffsbestimmungen

5. „Verlust" bedeutet den „Verlust" im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 CRR, einschließlich der Verluste aus geleasten Vermögenswerten. Die Rückflüsse aus anderen Quellen (wie Bankgarantien, Lebensversicherungen usw.) werden bei der Berechnung der Verluste aus Immobilien nicht als verlustmindernd berücksichtigt. Verluste einer Position dürfen nicht gegen Gewinne aus der erfolgreichen Rückgewinnung einer anderen Position aufgerechnet werden.

6. Bei durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen sollte die Berechnung des wirtschaftlichen Verlusts vom ausstehenden Risikopositionswert zum Meldestichtag ausgehen und mindestens Folgendes umfassen: i) Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten, ii) direkte Kosten (einschließlich Zinszahlungen und Rückgewinnungskosten im Zusammenhang mit der Liquidation der Sicherheiten) und iii) indirekte Kosten (einschließlich der Betriebskosten der Rückgewinnungseinheit). Alle Komponenten sind auf den Meldestichtag abzuzinsen.

7. Die Berechnung des Risikopositionswerts erfolgt gemäß den in Titel II Teil 3 CRR festgelegten Regeln (Kapitel 2 für Institute, die den Standardansatz verwenden, und Kapitel 3 für Institute, die den IRB-Ansatz verwenden).

8. Der Immobilienwert ist gemäß Teil 3 Titel II CRR zu bestimmen.

9. Wechselkurseffekt: Die Beträge sind unter Verwendung des Wechselkurses zum Meldestichtag in die Meldewährung umzurechnen. Des Weiteren sollte bei der Schätzung der wirtschaftlichen Verluste der Wechselkurseffekt berücksichtigt werden, wenn die Risikoposition oder die Sicherheit auf eine andere Währung lautet.

3. Geografische Aufschlüsselung

10. Die Institute übermitteln folgende Meldebögen:

a) einen Summenmeldebogen,

b) einen Meldebogen für jeden einzelstaatlichen Markt in der Union, an dem das Institut finanziell engagiert ist, und

c) einen Meldebogen mit aggregierten Daten für alle einzelstaatlichen Märkte außerhalb der Union, an denen das Institut finanziell engagiert ist.

4. Meldung der Risikopositionen und Verluste

11. Risikopositionen: Alle Risikopositionen, die den Anforderungen von Titel II Teil 3 CRR unterliegen und bei denen die Sicherheit zur Herabsetzung des risikogewichteten Positionsbetrags eingesetzt wird, sind im Meldebogen CR 15.00 auszuweisen. Dies bedeutet, dass die betreffenden Risikopositionen und Verluste nicht gemeldet werden müssen, falls die Immobilien zur Risikominderung nur intern (d. h. unter Säule 2) oder nur bei Großkrediten (siehe Teil 4 CRR) eingesetzt werden.

12. Verluste: Die Verluste sind von dem Institut zu melden, das die Risikoposition zum Ende des Meldezeitraums hält. Verluste sind zu melden, sobald nach den Bilanzierungsregeln Rückstellungen zu bilden sind. Auch geschätzte Verluste sollten gemeldet werden. Verluste aus Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind, werden Darlehen für Darlehen berechnet und für Meldezwecke aggregiert.

13. Stichtag Anzugeben ist der Risikopositionswert zum Zeitpunkt des Ausfalls.

a) Bei allen Ausfällen von mit Immobilien besicherten Darlehen, zu denen es im Meldezeitraum kommt, sind die Verluste zu melden, und zwar unabhängig davon, ob die Rückgewinnung abgeschlossen ist oder nicht. Zum 31. Dezember zu meldende Verluste beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. Da zwischen dem Ausfall und der Erfassung der Verluste viel Zeit vergehen kann, sind im Fall, dass die Rückgewinnung nicht innerhalb des Meldezeitraums abgeschlossen werden konnte, Verlustschätzungen anzugeben (dazu gehört auch der noch nicht abgeschlossene Rückgewinnungsprozess).

b) Für alle während des Meldezeitraums verzeichneten Ausfälle gibt es drei Szenarien: i) Der ausgefallene Kredit kann umstrukturiert werden, sodass er nicht mehr wie ein Ausfall behandelt wird (kein Verlust zu verzeichnen), ii) die Verwertung aller Sicherheiten wird abgeschlossen (abgeschlossene Rückgewinnung, die Höhe des tatsächlichen Verlusts ist bekannt) oder iii) noch nicht abgeschlossene Rückgewinnung (es sind Verlustschätzungen anzugeben). Bei der Meldung der Verluste sind nur Verluste aus Szenario ii) (Verwertung der Sicherheiten, verzeichnete Verluste) und Szenario iii) (noch nicht abgeschlossene Rückgewinnung, Verlustschätzungen) auszuweisen.

c) Da Verluste nur für Risikopositionen zu melden sind, die im Meldezeitraum ausgefallen sind, schlagen sich Änderungen bei Verlusten aus Risikopositionen, die in vorherigen Meldezeiträumen ausgefallen sind, nicht in den gemeldeten Daten nieder, d. h. Erträge aus der Verwertung der Sicherheiten in einem späteren Meldezeitraum oder zu geringeren tatsächlichen Kosten als zuvor geschätzt sind nicht zu melden.

14. Rolle der Immobilienbewertung: Zur Meldung des Teils der Risikoposition, der durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert ist, wird die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum der Risikoposition als Referenzdatum benötigt. Nach einem Ausfall könnte es sein, dass die Immobilie neu bewertet wird. Dieser neue Wert darf für die Ermittlung des Teils der Risikoposition, der ursprünglich durch die Grundpfandrechte auf Immobilien vollständig (i. S. v. „fully and completely“) besichert war, jedoch nicht relevant sein. Allerdings ist der neue Wert der Immobilie bei der Meldung des wirtschaftlichen Verlusts zu berücksichtigen (ein reduzierter Immobilienwert ist Teil der wirtschaftlichen Kosten). Anders ausgedrückt: Zur Ermittlung des in Spalte 0010 (Ermittlung der vollständig besicherten Risikopositionswerte) zu meldende Teil des Verlusts ist die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum heranzuziehen und zur Ermittlung des in den Spalten 0010 und 0030 auszuweisenden Betrags (Schätzung einer möglichen Rückgewinnung aus Sicherheiten) ist der neu bewertete Immobilienwert zu benutzen.

15. Behandlung von Darlehensverkäufen während des Meldezeitraums: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende des Meldezeitraums hält, jedoch nur, wenn bei dieser Risikoposition ein Ausfall zu verzeichnen war.

5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	Spalten
0010	**Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen** Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben a und d CRR Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76 CRR In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition erfasst, der nach Artikel 124 Absatz 1 CRR als vollständig („fully and completely“) besichert behandelt wird.

Spalten	
0020	**Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien** Es sind die Verluste auszuweisen, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.
0030	**Summe der Gesamtverluste** Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben b und e CRR Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76 CRR In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition erfasst, der nach Artikel 124 Absatz 1 CRR als vollständig („fully“) besichert behandelt wird.
0040	**Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien** Die Institute weisen die Verluste aus, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.
0050	**Summe der Risikopositionen** Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben c und f CRR Es ist nur der Teil des Risikopositionswerts auszuweisen, der als vollständig („fully“) durch Immobilien besichert behandelt wird, d. h. der als unbesichert zu behandelnde Teil ist für die Verlustmeldung nicht relevant. Bei einem Ausfall ist als Risikopositionswert der Positionswert unmittelbar vor dem Ausfall anzugeben.

Zeilen	
0010	**Wohnimmobilien** Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75 CRR.
0020	**Gewerbeimmobilien**

ANHANG VIII

MELDEBÖGEN FÜR GROSSKREDITE UND KONZENTRATIONSRISIKEN

MELDEBOGEN FÜR GROSSKREDITE			
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurz-bezeich-nung**
		GROSSKREDITE	**LE**
26	C 26.00	Obergrenze für Großkredite	LE OBERGR ENZEN
27	C 27.00	Kennung der Gegenpartei	LE 1
28	C 28.00	Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch	LE 2
29	C 29.00	Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden	LE 3

C 26.00 - Obergrenzen für Großkredite (LE Limits)

		Geltende Obergrenze
		010
010	Nicht-Institute	
020	Institute	
030	Institute in %	
040	Global systemrelevante Institute (G-SRI)	

C 27.00 - Kennung der Gegenpartei (LE 1)

KENNUNG DER GEGENPARTEI							
Code	Art des Codes	Name	Nationaler Co-de	Sitz der Gegen-partei	Branche der Gegenpartei	NACE-Code	Art der Gegen-partei
011	015	021	035	040	050	060	070

C 28.00 - Risikopositionen im Anlagen und im Handelsbuch (LE 2)

GEGENPARTEI			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							
					Direkte Risikopositionen					
								Außerbilanzielle Posten		
Code	Gruppe oder einzeln	Geschäfte mit einer Risiko-position gegenüber zugrunde liegenden Vermögens-werten	**Ursprüng-liche Risiko-positionen insgesamt**	*Davon: ausge-fallen*	Schuldtitel	Eigen-kapitalin-strumente	Derivate	Dar-lehens-zusagen	Finanz-garantien	Sonstige Zusagen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110

URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							(-) Wertbe-rich-tigungen und Rück-stellungen	(-) Von Posten des harten Kern-kapitals oder Posten des zusätz-lichen Kern-kapitals abge-zogene Ri-siko-positionen	**Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM**		
Indirekte Risikopositionen						Zusätzliche Risiko-positionen aus Geschäften, bei denen eine Risiko-position gegenüber zu-grunde liegenden Vermögens-wer-ten besteht					
			Außerbilanzielle Posten								
Schuldtitel	Eigenka pital-instru mente	Derivate	Darlehens-zusagen	Finanz-garantien	Sonstige Zu-sagen				**Ins-gesamt**	*Davon: Anlage-buch*	% des Kern-kapitals (T1)
120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230

ANRECHENBARE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)								(-) Ausge-nom-mene Beträge	**Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM**		
(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung						(-) Besicherung mit Sicherheits-leistung außer Substitu-tions-effekt	(-) Immo-bilien				
			(-) Außerbilanzielle Posten								
(-) Schuldtitel	(-) Eigen-kapitalin-strumente	(-) Derivate	(-) Darlehens-zusagen	(-) Finanz-garantien	(-) Sonstige Zu-sagen				**Ins-gesamt**	*Davon: Anlage-buch*	% des Kern-kapitals (T1)
240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350

C 29.00 - Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE 3)

GEGENPARTEI			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							
					Direkte Risikopositionen					
								Außerbilanzielle Posten		
Code	Gruppen-code	Geschäfte mit einer Risiko-position gegenüber zugrunde liegenden Vermögens-werten	**Ursprüng-liche Risiko-positionen insgesamt**	*Davon: ausgefallen*	Schuldtitel	Eigen-kapitalinstrumente	Derivate	Darlehens-zusagen	Finanz-garantien	Sonstige Zusagen
010	020	030	050	060	070	080	090	100	110	120

URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							(-) Wertbe-richtigungen und Rück-stellungen	(-) Von Posten des harten Kern-kapitals oder Posten des zusätz-lichen Kern-kapitals abge-zogene Risiko-positionen	Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM		
Indirekte Risikopositionen						Zusätzliche Risiko-positionen aus Geschäften, bei denen eine Risiko-position gegenüber zugrunde liegenden Vermögens-werten besteht					
			Außerbilanzielle Posten								
Schuldtitel	Eigenkapital-instrumente	Derivate	Darlehens-zusagen	Finanz-garantien	Sonstige Zusagen				**Ins-gesamt**	*Davon: Anlage-buch*	% des Kern-kapitals (T1)
130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240

ANRECHENBARE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)								(-) Ausge-nommene Beträge	Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM		
(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung						(-) Besicherung mit Sicherheits-leistung außer Substitu-tionseffekt	(-) Immo-bilien				
(-) Außerbilanzielle Posten											
(-) Schuldtitel	(-) Eigen-kapitalinstrumente	(-) Derivate	(-) Darlehens-zusagen	(-) Finanz-garantien	(-) Sonstige Zusagen				**Ins-gesamt**	*Davon: Anlage-buch*	% des Kern-kapitals (T1)
250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360

ANHANG IX

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN UND KONZENTRATIONSRISIKEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 1393

1. **Aufbau und Konventionen** 1393

2. **Abkürzungen** 1394

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN 1394

1. **Umfang und Ebene der LE-Meldungen** 1394

2. **Aufbau der LE-Bögen** 1395

3. **Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)** 1395

4. **C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)** 1396

4.1. **Erläuterungen zu bestimmten Zeilen** 1396

5. **C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)** 1397

5.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 1397

6. **C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)** 1398

6.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 1398

7. **C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)** 1404

7.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 1404

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Aufbau und Konventionen

1. Der Melderahmen für Großkredite (Large Exposures, „LE“) umfasst vier Meldebögen, in denen folgende Informationen enthalten sind:
   a) Obergrenzen für Großkredite;
   b) Kennung der Gegenpartei (Meldebogen LE1);
   c) Risikopositionen im Anlage- und im Handelsbuch (Meldebogen LE2);
   d) Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE3);
2. Die Erläuterungen schließen auch Verweise auf die Rechtsgrundlagen sowie detaillierte Angaben zu den in den einzelnen Bögen anzugebenden Daten ein.

3. Wird in den Erläuterungen und Validierungsregeln auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen Bezug genommen, werden dabei die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konventionen eingehalten.

4. In den Erläuterungen und Validierungsregeln kommt im Allgemeinen folgende Konvention zum Einsatz: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Mit einem Sternchen wird ausgedrückt, dass die Validierung für alle gemeldeten Zeilen durchgeführt wird.

5. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.

6. ABS(Wert): bezeichnet den absoluten Wert ohne Vorzeichen. Beträge, durch die sich die Risikopositionen erhöhen, sind als positive Zahl anzugeben. Beträge, die die Risikopositionen senken, sind dagegen als negative Zahl auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

2. **Abkürzungen**

7. Für die Zwecke dieses Anhangs wird die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „CRR“ bezeichnet.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. **Umfang und Ebene der LE-Meldungen**

1. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzelbasis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.

2. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 CRR verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.

3. Zu melden ist jeder Großkredit im Sinne des Artikels 392 CRR. Dies schließt auch Großkredite ein, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 395 CRR festgelegten Obergrenze für Großkredite nicht berücksichtigt werden.

4. Zur Meldung von Angaben über die zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 Unterabsatz 2 CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften, für die Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR gilt, die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der Risikopositionswert, der sich aus der Subtraktion des Betrages in Spalte 320 („Befreite Beträge“) des Meldebogens LE2 von dem Betrag in Spalte 210 („Summe“) desselben Bogens ergibt, ist der Betrag, der zur Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite verwendet wird.

5. Zur Meldung von Angaben über die zehn größten Kredite an Institute auf konsolidierter Basis sowie die zehn größten Kredite an Unternehmen des Schattenbankwesens, die Bankgeschäfte außerhalb des regulierten Rahmens tätigen, auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstaben a bis d CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der in Spalte 210 („Summe“) des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert dient als Grundlage für die Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite.

6. Zur Meldung von Angaben über Kredite in einem Wert von 300 Mio. EUR und darüber, aber unterhalb von 10 % des Kernkapitals des Instituts auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 CRR verwendet die in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft die Bögen LE1, LE2 und LE3. Als Grundlage für die Bestimmung dieser Kredite dient der in Spalte 210 („Insgesamt“) des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert.

7. Die Daten über Großkredite und die maßgeblichen größten Kredite und die Daten über Kredite in einem Wert von 300 Mio. EUR und darüber, aber unterhalb von 10 % des Kernkapitals des Instituts, an Gruppen verbundener Kunden und an Einzelkunden, die keiner Gruppe verbundener Kunden angehören, werden im Meldebogen LE2 ausgewiesen (dort wird eine Gruppe verbundener Kunden jeweils als eine einzige Risikoposition gemeldet).

8. Mit dem Meldebogen LE3 melden die Institute die Risikopositionen gegenüber einzelnen Kunden, die den im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Gruppen verbundener Kunden angehören. Die mit dem Meldebogen LE2 vorgenommene Meldung einer Risikoposition gegenüber einem Einzelkunden darf im Meldebogen LE3 nicht ein zweites Mal erfolgen.

2. **Aufbau der LE-Bögen**

9. In den Spalten des Meldebogens LE1 werden die Angaben zur Kennung der Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden, gegenüber denen bei einem Institut Risikopositionen bestehen, dargestellt.

10. In den Spalten der Bögen LE2 und LE3 werden folgende Informationsblöcke dargestellt:

a) der Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmevorschriften und vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung einschließlich der direkten, indirekten und zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht;

b) die Wirkung der Ausnahmevorschriften und der Techniken zur Kreditrisikominderung;

c) der Risikopositionswert nach Anwendung der Ausnahmevorschriften und unter Berücksichtigung der Kreditrisikominderung, berechnet für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR.

3. **Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)**

11. Der Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 CRR definiert.

12. Der Begriff „Institute“ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 CRR definiert.

13. Risikopositionen gegenüber „Gesellschaften bürgerlichen Rechts“ sind zu melden. Darüber hinaus addieren die Institute die Beträge der Kredite an Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu der Verschuldung jedes einzelnen Partners. Risikopositionen gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei denen Anteilsregelungen bestehen, werden unter den Partnern ihren jeweiligen Anteilen entsprechend aufgeteilt oder diesen zugewiesen. Bestimmte Konstruktionen (z. B. Gemeinschaftskonten, Erbengemeinschaften, Strohmanndarlehen), die tatsächlich auf die gleiche Weise wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts funktionieren, sind genauso wie diese Gesellschaften auszuweisen.

14. Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten werden gemäß Artikel 389 CRR ohne Risikogewichte oder -grade eingesetzt. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.

15. Der Begriff „Risikoposition“ wird in Artikel 389 CRR definiert und bezeichnet:

a) „Risikopositionen“ sind Vermögenswerte oder außerbilanzielle Posten im Anlagen- und Handelsbuch einschließlich der in Artikel 400 CRR aufgeführten Posten, aber unter Ausschluss von Posten, die unter Artikel 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d CRR fallen.

b) Bei „indirekten Risikopositionen“ handelt es sich um Risikopositionen, die laut Artikel 403 CRR dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten zugewiesen werden, und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer. *Die hier aufgeführten Definitionen dürfen in keinem Fall von den Definitionen des Basisrechtsakts abweichen.*

16. Die Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden gemäß Artikel 390 Absatz 1 CRR berechnet.

17. Nettingvereinbarungen dürfen auf die Auswirkungen des Risikopositionsbetrags von Großkrediten gemäß Festlegung in Artikel 390 Absätze 3 bis 5 CRR angerechnet werden. Der Risikopositionswert der in Anhang II CRR aufgeführten Derivatekontrakte und von direkt mit dem Kunden geschlossenen Derivatekontrakten wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR bestimmt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und anderen Nettingvereinbarungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 5 CRR für die Zwecke dieser Methoden berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 CRR bestimmt werden. Gemäß Artikel 296 CRR wird der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, in den LE-Bögen unter „Sonstige Zusagen“ ausgewiesen.

18. Der „Risikopositionswert“ ist nach Artikel 390 CRR zu berechnen.

19. Der Effekt der vollen oder teilweisen Anwendung der Ausnahmevorschriften und anrechenbaren Kreditrisikominderungstechniken für die Zwecke der Berechnung von Risikopositionen für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR wird in den Artikeln 399 bis 403 CRR spezifiziert.

20. Die Institute müssen Risikopositionen aus umgekehrten Pensionsgeschäften nach Artikel 402 Absatz 3 CRR ausweisen. Sofern die Kriterien des Artikels 402 Absatz 3 CRR erfüllt sind, meldet das Institut die Großkredite an Dritte einzeln in Höhe der Risikoposition, die die Gegenpartei des Geschäfts gegenüber dem betreffenden Dritten hat, und nicht in Höhe des Betrags der Risikoposition gegenüber der Gegenpartei.

4. **C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)**

4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Nicht-Institute** Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b CRR. Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die keine Institute sind. Dieser Betrag entspricht 25 % des in Zeile 015 des Meldebogens C 01.00 von Anhang I ausgewiesenen Kernkapitals, sofern aufgrund der Anwendung nationaler Maßnahmen gemäß Artikel 458 CRR oder gemäß Artikel 462 in Bezug auf die Anforderungen nach Artikel 459 Buchstabe b CRR verabschiedeter delegierter Rechtsakte kein restriktiverer Prozentsatz gilt.
020	**Institute** Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b CRR. Die Institute geben die geltende Obergrenze für Gegenparteien an, die Institute sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 CRR handelt es sich bei diesem Betrag um Folgendes: — Übersteigen 25 % des Kernkapitals den Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR festgelegte, niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR), so werden 25 % des Kernkapitals gemeldet; — Übersteigt der Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR festgesetzte, niedrigere Obergrenze) 25 % des Kernkapitals des Instituts, so werden 150 Mio. EUR (bzw. die von der zuständigen Behörde festgesetzte, niedrigere Obergrenze) gemeldet. Hat das Institut gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 2 CRR eine niedrigere Obergrenze für sein Kernkapital bestimmt, so wird diese Obergrenze gemeldet. Diese Obergrenzen können strenger sein, wenn nationale Maßnahmen gemäß Artikel 395 Absatz 6 oder Artikel 458 CRR oder gemäß Artikel 462 in Bezug auf die Anforderungen nach Artikel 459 Buchstabe b CRR verabschiedete delegierte Rechtsakte angewendet werden.
030	**Institute in %** Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 459 Buchstabe a CRR. Der auszuweisende Betrag ist die (in Zeile 020 ausgewiesene) als Prozentsatz des Kernkapitals ausgedrückte absolute Obergrenze.
040	**Global systemrelevante Institute (G-SRI)** Artikel 395 Absatz 1 CRR. Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die Institute oder als G-SRI oder als Nicht-EU-G-SRI ermittelte Gruppen sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 CRR gilt als Obergrenze folgende Festlegung: — G-SRI gehen keine Risikoposition gegenüber einem anderen Institut oder eine als G-SRI oder als Nicht-EU-G-SRI ermittelte Gruppe ein, deren Wert nach Berücksichtigung der Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung 15 % ihres Kernkapitals überschreitet.

5. **C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)**

5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-070	**Kennung der Gegenpartei:** Institute melden die Kennung jeder Gegenpartei, zu der in einem der Meldebögen C 28.00 bis C 29.00 Angaben übermittelt werden. Die Kennung der Gruppe verbundener Kunden wird nur angegeben, wenn das nationale Berichtssystem für die Gruppe verbundener Kunden einen eigenen Code vorsieht. Nach Artikel 394 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie Kredite in einem Wert von 300 Mio. EUR und darüber, aber unterhalb von 10 % ihres Kernkapitals, gewährt haben. Nach Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe a CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie gemäß Definition in Artikel 392 CRR einen Großkredit gewährt haben. Nach Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe a CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie die größten Kredite gewährt haben (in Fällen, in denen die Gegenpartei ein Institut oder ein Unternehmen des Schattenbankwesens ist).
011	**Code** Der Code ist Teil der Zeilenkennung und ist ein spezifischer Code für jedes genannte Unternehmen. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen ist der Code die Unternehmenskennung (LEI-Code). Bei anderen Unternehmen ist der Code der LEI-Code oder, falls nicht verfügbar, der nationale Code. Der Code ist spezifisch und ist durchgängig in allen Meldebögen und einheitlich im Zeitverlauf zu verwenden. Dem Code ist immer ein Wert zuzuordnen.
015	**Art des Codes** Die Institute geben die Art des in Spalte 010 angegebenen Codes als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ an. Die Art des Codes muss immer angegeben werden.
021	**Name** Wird eine Gruppe verbundener Kunden gemeldet, entspricht der Name immer dem Namen der Gruppe. In allen anderen Fällen entspricht der Name der einzelnen Gegenpartei. Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Name dem Namen der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Handelsbezeichnung der Gruppe.
035	**Nationaler Code** Wenn Institute in der Spalte „Code“ die Angabe „LEI-Code“ machen, können sie zusätzlich auch den nationalen Code melden.
040	**Sitz der Gegenpartei** Es ist der Ländercode des Landes der Eintragung der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind). Bei Gruppen verbundener Kunden wird kein Sitz gemeldet.
050	**Branche der Gegenpartei** Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP Anhang V Teil 1 Absatz 42 eine der folgenden Branche zuzuweisen (andere finanzielle Kapitalgesellschaften werden nach Wertpapierfirmen und sonstigen Kapitalgesellschaften unterschieden): i) Zentralbanken; ii) Sektor Staat;

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	iii) Kreditinstitute; iv) Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 CRR;. v) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen); vi) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; vii) Privathaushalte. Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.
060	**NACE-Code** Zur Angabe des Wirtschaftszweiges werden die NACE-Codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne = statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) verwendet. Diese Spalte gilt nur für die Gegenparteien „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen)“ und „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“. Bei „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“ werden die NACE-Codes mit einer Detaillierungsstufe (z. B. „F — Baugewerbe“) angegeben, während für „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen)“ zwei Detaillierungsstufen angegeben werden, aus denen separate Angaben über Versicherungstätigkeiten hervorgehen (z. B. „K65 — Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“.). Die Wirtschaftszweige der „Sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen)“ und „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“ werden auf der Basis der Aufschlüsselung von Gegenparteien nach der FINREP-Systematik eingereiht. Für Gruppen verbundener Kunden wird kein NACE-Code ausgewiesen.
070	**Art der Gegenpartei** Artikel 394 Absatz 2 CRR. Die Art der Gegenpartei bei den zehn größten Krediten an Institute und den zehn größten Krediten an Unternehmen des Schattenbankwesens wird mittels „I“ für Institute und „S“ für Unternehmen des Schattenbankwesens, die Bankgeschäfte außerhalb des regulierten Rahmens tätigen, angegeben.

6. **C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)**

6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Code** Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser als Code der Gruppe verbundener Kunden angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, wird der Code der Muttergesellschaft in C 27.00 als Code angegeben. Hat die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des Einzelunternehmens, das aus Sicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. In allen anderen Fällen entspricht der Code der einzelnen Gegenpartei. Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden. Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der EU keine einheitliche Codierung verfügbar ist.
020	**Gruppe oder einzeln** Die Institute weisen „1“ aus, wenn Risikopositionen gegenüber Einzelkunden gemeldet werden. Für die Meldung von Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden wird eine „2“ angegeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	**Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten** Artikel 390 Absatz 7 CRR. Gemäß den weiteren technischen Spezifikationen der zuständigen nationalen Behörden wird „Ja“ angegeben, wenn bei dem Institut gegenüber der gemeldeten Gegenpartei Risikopositionen bestehen, die auf ein Geschäft mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten zurückzuführen sind. Andernfalls wird „Nein“ angegeben.
040-180	**Ursprüngliche Risikopositionen** Artikel 24, 389, 390 und 392 CRR. In diesem Spaltenblock weist das Institut die Ursprungsrisiken direkter, indirekter und zusätzlicher Risikopositionen aus, die aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten entstehen. Laut Artikel 389 CRR sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten ohne Risikogewichte oder -grade zu verwenden. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet. Diese Spalten enthalten das Ursprungsrisiko, d. h. den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in Spalte 210 in Abzug gebracht werden. Definition und Berechnung des Risikopositionswerts sind Artikel 389 und 390 CRR zu entnehmen. Die Bewertung der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten wird laut Artikel 24 CRR gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen. In diese Spalten werden auch von den Posten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals abgezogene Risikopositionen, die keine Risikopositionen im Sinne des Artikels 390 Absatz 6 Buchstabe e CRR sind, aufgenommen. Diese Risikopositionen werden in Spalte 200 in Abzug gebracht. Die in Artikel 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d CRR genannten Risikopositionen werden nicht in diese Spalten aufgenommen. Zu den Ursprungsrisiken gehören alle Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten. Für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR werden die Ausnahmevorschriften des Artikels 400 CRR in Spalte 320 abgezogen. Einbezogen werden sowohl Risikopositionen aus dem Anlagenbuch als auch aus dem Handelsbuch. Die nach Artikel 352 Absatz 3 Buchstabe b CRR berechnete Nettoposition wird als direkte Risikoposition gemeldet und in die Spalte aufgenommen, die der vorherrschenden Instrumentenart entspricht (060 oder 070 oder 080). Das vorherrschende Instrument wird auf der Grundlage des Wertes der Nettoposition jeder Instrumentenart bestimmt. Für den Zweck der Aufschlüsselung von Risikopositionen in Finanzinstrumenten, bei denen aus Nettingvereinbarungen entstehende, unterschiedliche Risikopositionen eine einzige Risikoposition darstellen, ist letztere dem Finanzinstrument zuzuweisen, das in der Nettingvereinbarung den Hauptvermögenswert darstellt. (Siehe zusätzlich die Einleitung).
040	**Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt** Das Institut meldet die Summe der direkten Risikopositionen, der indirekten Risikopositionen und der zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten.
050	**Davon: ausgefallen** Artikel 178 CRR. Hier weist das Institut den Teil des gesamten Ursprungsrisikos aus, der den ausgefallenen Risikopositionen entspricht.
060-110	**Direkte Risikopositionen** Unter direkten Risikopositionen sind Risikopositionen auf der Grundlage des „unmittelbaren Kreditnehmers“ zu verstehen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	**Schuldtitel** Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) Anhang II Teil 2 Tabelle, Kategorien 2 und 3. Schuldtitel schließen Schuldverschreibungen sowie Darlehen und Kredite ein. In diese Spalte werden Instrumente aufgenommen, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) als „Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr/über einem Jahr und bis zu einschließlich fünf Jahren/über fünf Jahren", oder als „Schuldverschreibungen" qualifiziert sind. In diese Spalte sind Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Lombardgeschäfte aufzunehmen.
70	**Eigenkapitalinstrumente** EZB/2013/33 Anhang II Teil 2, Tabelle, Kategorien 4 und 5. Zu den in diese Spalte aufzunehmenden Instrumenten gehören nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) als „Anteilsrechte" oder als „Investmentfondsanteile" qualifizierte Instrumente.
080	**Derivate** Artikel 272 Absatz 2 und Anhang II CRR. Zu den in diese Spalte auszuweisenden Instrumente gehören die in Anhang II CRR aufgeführten Derivate und die in Artikel 272 Absatz 2 CRR definierten Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist. Auch Kreditderivate, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in diese Spalte aufzunehmen.
090-110	**Außerbilanzielle Posten** Anhang I CRR. Bei dem in diesen Spalten auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.
090	**Darlehenszusagen** Anhang I Nummer 1 Buchstaben c und h, Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii, Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i und Nummer 4 Buchstabe a CRR. Darlehenszusagen sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können.
100	**Finanzgarantien** Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f CRR. Finanzgarantien sind Verträge, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Kreditderivate, die nicht in die Spalte „Derivate" aufgenommen wurden, werden in dieser Spalte ausgewiesen.
110	**Sonstige Zusagen** Unter sonstigen Zusagen sind die in Anhang I CRR genannten, nicht unter die vorstehenden Kategorien fallenden Verpflichtungen zu verstehen. Der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, wird in dieser Spalte ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
120-170	**Indirekte Risikopositionen** Artikel 403 CRR. Gemäß Artikel 403 CRR wendet ein Kreditinstitut den Substitutionsansatz an, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert ist. Das Institut meldet in diesem Spaltenblock die Beträge der direkten Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten unter der Voraussetzung neu zugewiesen werden, dass Letzteren dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als das Risikogewicht, das gegenüber dem Kunden im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR zum Tragen käme. Bei Risikopositionen, die durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert sind, ist in Artikel 403 Absatz 3 CRR ein alternative Behandlung vorgesehen. Das geschützte, als Referenz dienende Ursprungsrisiko (direkte Risikoposition) wird in den Spalten „anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung“ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten. Dies gilt auch für Garantien, die innerhalb einer Gruppe verbundener Kunden gewährt werden. Das Institut weist den ursprünglichen Betrag der indirekten Risikopositionen in der Spalte aus, die dem besicherten oder mittels Sicherheiten abgesicherten Risikopositionstyp entspricht. Wenn es sich bei der besicherten direkten Risikoposition beispielsweise um einen Schuldtitel handelt, ist der Betrag der dem Garantiegeber zugewiesenen, indirekten Risikoposition in der Spalte „Schuldtitel“ auszuweisen. Aus synthetischen Unternehmensanleihen entstehende Risikopositionen werden unter Beachtung von Artikel 399 CRR ebenfalls in diesem Spaltenblock ausgewiesen.
120	**Schuldtitel** Siehe Spalte 060.
130	**Eigenkapitalinstrumente** Siehe Spalte 070.
140	**Derivate** Siehe Spalte 080.
150-170	**Außerbilanzielle Posten** Der Wert dieser Spalten ist der Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren
150	**Darlehenszusagen** Siehe Spalte 090.
160	**Finanzgarantien** Siehe Spalte 100.
170	**Sonstige Zusagen** Siehe Spalte 110.
180	**Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht** Artikel 390 Absatz 7 CRR. Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
190	**(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen** Artikel 34, 24, 110 und 111 CRR. Die in den entsprechenden Rechnungslegungsrahmen (Richtlinie 86/635/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 1606/2002) aufgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen, die sich auf die Bewertung der Risikopositionen auswirken, werden gemäß Artikel 24 und Artikel 110 CRR bestimmt. In dieser Spalte werden die Wertberichtigungen und Rückstellungen für die in Spalte 040 angegebene Bruttorisikoposition ausgewiesen.
200	**(-) Von Posten des harten Kernkapitals oder Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogene Risikopositionen** Artikel 390 Absatz 6 Buchstabe e CRR. Ausgewiesen werden die von Posten des harten Kernkapitals oder Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogenen Risikopositionen, die in die verschiedenen Spalten unter „Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt“ aufgenommen werden.
210-230	**Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM** Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe b CRR. Institute weisen den Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung (CRM) aus, sofern zutreffend.
210	**Insgesamt** Die in dieser Spalte auszuweisende Risikoposition entspricht dem Betrag, anhand dessen bestimmt wird, ob es sich bei einer Risikoposition gemäß Definition in Artikel 392 CRR um einen Großkredit handelt. Einzuschließen sind das Ursprungsrisiko nach Abzug von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Betrag der von Posten des harten Kernkapitals oder Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogenen Risikopositionen.
220	**Davon: Anlagebuch** Der Betrag, den das Anlagebuch am Gesamtbetrag der Risikopositionen vor Ausnahmevorschriften und CRM einnimmt.
230	**% des Kernkapitals (T1)** Artikel 392 und 395 CRR. Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Prozentsatz des Risikopositionswerts vor Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM in Bezug auf das Kernkapital des Instituts gemäß Definition in Artikel 25 CRR.
240-310	**(-) Anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 399 und Artikel 401 bis 403 CRR. Hierbei handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 CRR definierten Kreditrisikominderungstechniken (CRM). Die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 CRR anerkannten Kreditrisikominderungstechniken werden gemäß Artikel 401 bis 403 CRR angewendet. Kreditrisikominderungstechniken können sich im LE-Regelwerk auf drei unterschiedliche Arten auswirken: Substitutionseffekt; Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt; Behandlung als Immobilie.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
240-290	**(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung** Artikel 403 CRR. Der in diesen Spalten auszuweisende Betrag der Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung entspricht den Risikopositionen, die durch einen Dritten garantiert oder durch von einem Dritten begebene Sicherheiten abgesichert werden und bezüglich derer das Institut den garantierten und/oder durch den Marktwert der anerkannten Sicherheit besicherten Teil der Risikoposition als gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten eingegangen behandelt.
240	**(-) Schuldtitel** Siehe Spalte 060.
250	**(-) Eigenkapitalinstrumente** Siehe Spalte 070.
260	**(-) Derivate** Siehe Spalte 080.
270-290	**(-) Außerbilanzielle Posten** Auf den Wert dieser Spalten werden keine Umrechnungsfaktoren angewendet.
270	**(-) Darlehenszusagen** Siehe Spalte 090.
280	**(-) Finanzgarantien** Siehe Spalte 100.
290	**(-) Sonstige Zusagen** Siehe Spalte 110.
300	**(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substiutionseffekt** Artikel 401 CRR. Das Institut meldet die Beträge der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 CRR definierten Besicherungen mit Sicherheitsleistung, die aufgrund der Anwendung von Artikel 401 CRR vom Risikopositionswert abgezogen werden. Nach Artikel 401 Absatz 1 CRR werden Volatilitätsanpassungen auf den Risikopositionswert angewandt und als Anstieg der Risikopositionswerts gemeldet.
310	**(-) Immobilien** Artikel 402 CRR. Das Institut meldet die aufgrund der Anwendung von Artikel 402 CRR vom Risikopositionswert abgezogenen Beträge.
320	**(-) Ausgenommene Beträge** Artikel 400 CRR. Das Institut meldet die vom LE-Regelwerk ausgenommenen Beträge.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
330-350	**Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM** Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe d CRR. Das Institut meldet den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Ausnahmevorschriften und der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR berechneten Kreditrisikominderung.
330	**Insgesamt** Diese Spalte enthält den Betrag, der zu berücksichtigen ist, um die in Artikel 395 CRR genannte Obergrenze für Großkredite einhalten zu können.
340	**Davon: Anlagebuch** Das Institut meldet den Gesamtbetrag der zum Anlagebuch gehörenden Risikoposition nach Anwendung der Ausnahmevorschriften und Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen (CRM).
350	**% des Kernkapitals (T1)** Das Institut meldet den nach Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM berechneten Prozentsatz des Risikopositionswerts, der sich auf das Kernkapital des Instituts laut Definition in Artikel 25 CRR bezieht.

7. **C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)**

7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-360	Im Meldebogen LE3 weist das Institut die Daten der Einzelkunden aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE2 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
010	**Code** Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Gemeldet wird der Code der einzelnen Gegenpartei, die zu den Gruppen verbundener Kunden gehört. Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden.
020	**Gruppencode** Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, so wird der Code angegeben, der in C 28.00 (LE2) für die Meldung von Krediten an die Gruppe verbundener Kunden verwendet wird. Gehört ein Kunde mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er als Mitglied aller Gruppen verbundener Kunden auszuweisen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	**Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten** Siehe Spalte 030 des Meldebogens LE2.
050-360	Werden die im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Finanzinstrumente der gesamten Gruppe verbundener Kunden bereitgestellt, sind sie den Geschäftskriterien des Instituts entsprechend den einzelnen, im Meldebogen LE3 ausgewiesenen Gegenparteien zuzuweisen. Die restlichen Erläuterungen entsprechen den Erläuterungen zum Meldebogen LE2.

ANHANG X

MELDUNG DER VERSCHULDUNG

MELDEBÖGEN ZUR VERSCHULDUNGSQUOTE			
Meldebogen-code	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens**	**Kurz-bezeichnung**
47	C 47.00	Berechnung der Verschuldungsquote	LRCalc
40	C 40.00	Alternative Behandlung der Risikomessgröße	LR1
43	C 43.00	Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote	LR4
44	C 44.00	Allgemeine Angaben	LR5
	C 48.00	Volatilität der Verschuldungsquote	LR6
48.01	C 48.01	Volatilität der Verschuldungsquote: Mittelwert im Berichtszeitraum	LR6.1
48.02	C 48.02	Volatilität der Verschuldungsquote: Volatilität der Verschuldungsquote: tägliche Werte im Berichtszeitraum	LR6.2

C 40.00 - ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖSSE (LR1)

Zeile		**Bilanzwert**	**Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisiko-minderung (CRM)**	**Aufschlag für SFTs**	**Nominalbetrag/ Nominalwert**	**Gedeckelter Nominalbetrag**	**Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenz-adresse)**	**Positions-betrag der Verschuldungs-quote**
		0010	0020	0040	0070	0075	0085	0130
0010	Derivate							
0020	Kreditderivate (Besicherung veräußert)							
0030	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen							
0040	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die keiner Glattstellungsklausel unterliegen							

Zeile		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Nominalbetrag/ Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenz-adresse)	Positions-betrag der Verschuldungs-quote
		0010	0020	0040	0070	0075	0085	0130
0050	Kreditderivate (Besicherung erworben)							
0060	Finanzderivate							
0071	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
0090	Sonstige Vermögenswerte							
0095	Außerbilanzielle Posten							
0210	Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten							
0220	Forderungen für bei Derivatgeschäften gestellte Barsicherheiten							
0230	Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden							
0240	SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen)							
0270	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber Zentralstaaten							
0280	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften							
0290	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften							
0300	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen							
0310	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber Zentralstaaten							

Zeile		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Nominalbetrag/ Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenz-adresse)	Positions-betrag der Verschuldungs-quote
		0010	0020	0040	0070	0075	0085	0130
0320	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften							
0330	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften							
0340	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen							
0350	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften							
0360	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber Haushalten							
0370	Förderdarlehen - Durchlaufdarlehen							
0380	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken							
0390	Für die Berechnung der angepassten Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote nach Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendeter Wert der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken - Positionsbetrag der Verschuldungsquote							
0400	Für die Berechnung der angepassten Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote nach Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendete Risikomessgröße für die Verschuldungsquote - Positionsbetrag der Verschuldungsquote							
0410	Vermögenswerte insgesamt							

C 43.00 - ALTERNATIVE AUFGLIEDERUNG DER BESTANDTEILE DER RISIKOMESSGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (LR4)

Zeile	Außerbilanzielle Posten, Derivate, SFTs und Handelsbuch	Risikopositionswert für die Verschuldungs-quote	RWEA
		0010	0020
0010	Außerbilanzielle Posten		
0020	davon: Handelsfinanzierung		
0030	davon: im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems		
0040	Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
0050	Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
0060	SFTs, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
0065	Positionsbeträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate		
0070	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte		

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		RWEAs	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
		0010	0020	0030	0040
0080	Gedeckte Schuldverschreibungen				
0090	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden				
0100	Zentralstaaten und Zentralbanken				
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden				
0120	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden				
0130	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden				

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		RWEAs	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
		0010	0020	0030	0040
0140	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die **nicht** wie Staaten behandelt werden				
0150	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die **nicht** wie Staaten behandelt werden				
0160	Multilaterale Entwicklungsbanken, die **nicht** wie Staaten behandelt werden				
0170	Öffentliche Stellen, die **nicht** wie Staaten behandelt werden				
0180	Institute				
0190	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert				
0200	davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert				
0210	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft				
0220	davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU				
0230	Unternehmen				
0240	Finanzunternehmen				
0250	Nichtfinanzunternehmen				
0260	Risikopositionen gegenüber KMU				
0270	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt				
0280	Ausgefallene Positionen				
0290	Sonstige Posten				
0300	davon: Verbriefungsrisikopositionen				
0310	Handelsfinanzierung (Merkposten)				
0320	davon: im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems				

C 44.00 - ALLGEMEINE ANGABEN (LR5)

Zeile		Spalte
		0010
0010	Unternehmensstruktur des Instituts	
0020	Behandlung von Derivaten	
0040	Art des Instituts	
0070	Institut mit Abteilung für öffentliche Förderung	
0080	Garantie des Zentralstaats für die öffentliche Entwicklungsbank / die entsprechende Abteilung	
0090	Garantie einer regionalen Gebietskörperschaft für die öffentliche Entwicklungsbank / die entsprechende Abteilung	
0100	Garantie einer lokalen Behörde für die öffentliche Entwicklungsbank / die entsprechende Abteilung	
0110	Art der gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR erhaltenen Garantie - Pflicht zum Schutz der Überlebensfähigkeit der Kreditinstitute	
0120	Art der gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR erhaltenen Garantie - direkte Garantie der Eigenmittelanforderungen, des Finanzierungsbedarfs oder der gewährten Förderdarlehen der Kreditinstitute	
0130	Art der gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR erhaltenen Garantie - indirekte Garantie der Eigenmittelanforderungen, des Finanzierungsbedarfs oder der gewährten Förderdarlehen der Kreditinstitute	

C 47.00 - BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (LRCalc)

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungs-quote: Meldestichtag
		0010
0010	SFTs: Risikopositionswert	
0020	SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko	
0030	Ausnahme für SFTs: Aufschlag nach Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	
0040	Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften	
0050	(-) Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil	
0061	Derivate: Beitrag zu Wiederbeschaffungskosten nach SA-CCR (ohne Auswirkung von Sicherheiten auf NICA)	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungs-quote: Meldestichtag
		0010
0065	(-) NICA-Auswirkung der Anerkennung von Sicherheiten für kundengeclearte Geschäfte mit qualifizierten ZGP (SA-CCR - Wiederbeschaffungskosten)	
0071	(-) Auswirkung anrechenbarer erhaltener Barnachschüsse, aufgerechnet mit Derivate-Marktwert (SA-CCR - Wiederbeschaffungskosten)	
0081	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CCR - Wiederbeschaffungskosten)	
0091	Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach SA-CCR (Multiplikator 1)	
0092	(-) Auswirkung eines niedrigeren Multiplikators auf kundengeclearte Geschäfte mit qualifizierten ZGP über PFE-Beitrag (SA-CCR - potenzielle künftige Risikoposition)	
0093	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CCR-Konzept - potenzielle künftige Risikoposition)	
0101	Ausnahme für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	
0102	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz - Wiederbeschaffungskosten)	
0103	Ausnahme für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz (Multiplikator 1)	
0104	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz - potenzielle künftige Risikoposition)	
0110	Ausnahme für Derivate: Ursprungsrisikomethode	
0120	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode)	
0130	Gedeckelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate	
0140	(-) Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten	
0150	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10 % gemäß Artikel 429f CRR	
0160	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 20 % gemäß Artikel 429f CRR	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungs-quote: Meldestichtag
		0010
0170	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 50 % gemäß Artikel 429**f** CRR	
0180	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100 % gemäß Artikel 429f CRR	
0181	(-) Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an außerbilanziellen Posten	
0185	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe Buchwert gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Handelstag	
0186	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe: rückgängige Aufrechnung gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Handelstag	
0187	(-) Zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe: aufgerechnet gemäß Artikel 429g Absatz 2 CRR	
0188	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe: vollständige Anerkennung der Zahlungszusagen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Erfüllungstag	
0189	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe: aufgerechnet mit Zahlungszusagen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Erfüllungstag gemäß Artikel 429g Absatz 3 CRR	
0190	Sonstige Vermögenswerte	
0191	(-) Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten	
0193	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wert nach Rechnungslegungsrahmen	
0194	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wirkung der Hinzurechnung des Nettings innerhalb des Rechnungslegungsrahmens	
0195	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wert nach Rechnungslegungsrahmen	
0196	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wirkung der Hinzurechnung des Nettings innerhalb des Rechnungslegungsrahmens	
0197	(-) Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Anerkennung des Nettings gemäß Artikel 429b Absatz 2 CRR	
0198	(-) Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Anerkennung des Nettings gemäß Artikel 429b Absatz 3 CRR	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungs-quote: Meldestichtag
		0010
0200	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten	
0210	(-) Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	
0220	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse)	
0230	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte	
0235	(-) Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungen oder Zwischendarlehen	
0240	(-) Treuhandvermögen	
0250	(-) Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR unberücksichtigt bleiben dürfen (Einzelbasis)	
0251	(-) IPS-Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
0252	(-) Ausgenommene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten	
0253	(-) Ausgenommene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty-Agenten hinterlegt wurden	
0254	(-) Ausgenommene verbriefte Risikopositionen, die eine signifikante Risikoübertragung darstellen	
0255	(-) Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
0256	(-) Ausgenommene bankartige Nebendienstleistungen von Zentralverwahrern/Instituten gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR	
0257	(-) Ausgenommene bankartige Nebendienstleistungen benannter Institute gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR	
0260	(-) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
0261	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken – Investitionen des öffentlichen Sektors	
0262	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken - von einer öffentlichen Entwicklungsbank vergebene Förderdarlehen	
0263	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats direkt eingerichteten Stelle vergeben werden	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungs-quote: Meldestichtag
		0010
0264	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats eingerichteten Stelle über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut vergeben werden	
0265	(-) Ausgenommene Risikopositionen in Durchlauf-Förderdarlehen nicht-öffentlicher Entwicklungsbanken (oder Abteilungen) - von einer öffentlichen Entwicklungsbank vergebene Förderdarlehen	
0266	(-) Ausgenommene Risikopositionen nicht-öffentlicher Entwicklungsbanken (oder Abteilungen) – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats direkt eingerichteten Stelle vergeben werden	
0267	(-) Ausgenommene Risikopositionen nicht-öffentlicher Entwicklungsbanken (oder Abteilungen) – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats eingerichteten Stelle über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut vergeben werden	
0270	(-) Von Posten des Kernkapitals abgezogener Aktivbetrag - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0280	Von Posten des Kernkapitals abgezogener (-) oder hinzugefügter (+) Aktivbetrag — Übergangsdefinition	
0290	Gesamtrisikomessgröße für die Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0300	Gesamtrisikomessgröße für die Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals	
Zeile	**Kapital**	
0310	Kernkapital - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0320	Kernkapital - Übergangsdefinition	
Zeile	**Verschuldungsquote**	
0330	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0340	Verschuldungsquote - unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals	
Zeile	**Anforderungen: Beträge**	
0350	Säule-2-Anforderung (Pillar 2 requirement, P2R) zur Verminderung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung	
0360	davon: in Form von hartem Kernkapital	
0370	G-SRI-Puffer bei der Verschuldungsquote	
0380	Säule-2-Anforderung (Pillar 2 Guidance, P2G) zur Verminderung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungs-quote: Meldestichtag
		0010
0390	davon: in Form von hartem Kernkapital	
0400	davon: in Form von Kernkapital	
Zeile	**Anforderungen: Quoten**	
0410	Säule-1-Verschuldungsquote	
0420	SREP-Gesamtverschuldungsquote (Total SREP leverage ratio requirement, TSLRR)	
0430	TSLRR: in Form von hartem Kernkapital	
0440	Gesamtverschuldungsquote (Overall leverage ratio requirement, OLRR)	
0450	Gesamtverschuldungsquote (OLRR) und Säule-2-Anforderung (P2G)	
0460	OLRR und P2G: in Form von hartem Kernkapital	
0470	OLRR und P2G: in Form von Kernkapital	
Zeile	**Zusatzinformationen**	
0480	Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn IFRS 9 oder analoge Übergangsbestimmungen für erwartete Kreditverluste nicht angewandt würden	
0490	Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn die vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nicht angewandt würde	

C 48.01 — Volatilität der Verschuldungsquote Mittelwert im Berichtszeitraum (LR6.1)

Zeile		SFT-Risikopositions-wert	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte
		0010	0020
0010	Mittelwert im Berichtszeitraum		

C 48.02 — Volatilität der Verschuldungsquote Tägliche Werte im Berichtszeitraum (LR6.2)

Stichtag im Berichtszeitraum	SFT-Risikopositions-wert	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte
0010	0020	0030

ANHANG XI

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG DER VERSCHULDUNG

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 1418

1. **Aufbau und sonstige Konventionen** 1418

1.1. **Aufbau** 1418

1.2. **Nummerierungskonvention** 1418

1.3. **Abkürzungen** 1418

1.4. **Vorzeichenkonvention** 1419

TEIL II ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN 1419

1. **Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote** 1419

2. **Erheblichkeitsschwellen für Derivate** 1419

3. **C 47.00 — Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc)** 1420

4. **C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖßE(LR1)** 1440

5. **C 43.00 — Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote (LR4)** 1448

6. **C 44.00 — Allgemeine Angaben (LR5)** 1465

7. **C 48.00 Volatilität der Verschuldungsquote (LR6)** 1466

8. **C 48.01 Volatilität der Verschuldungsquote: Mittelwert für den Berichtszeitraum** 1466

9. **C 48.02 Volatilität der Verschuldungsquote: Tageswerte für den Berichtszeitraum** 1467

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Aufbau und sonstige Konventionen

1.1. Aufbau

1. Dieser Anhang beinhaltet zusätzliche Hinweise, wie die in Anhang X enthaltenen Meldebögen (im Folgenden als „LR“ bezeichnet = Leverage Ratio, Verschuldungsquote) auszufüllen sind.

2. Insgesamt besteht der Rahmen aus fünf Meldebögen:

   — C47.00: Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc): Berechnung der Verschuldungsquote;

   — C40.00: Verschuldungsquote — Meldebogen 1 (LR1): Alternative Behandlung der Risikomessgröße;

   — C43.00: Verschuldungsquote — Meldebogen 4 (LR4): Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote;

   — C44.00: Verschuldungsquote — Meldebogen 5 (LR5): Allgemeine Angaben;

   — C48.00: Volatilität der Verschuldungsquote (LR6).

3. Zu jedem Meldebogen werden die Rechtsgrundlage sowie weitere, detaillierte Angaben zu allgemeineren Gesichtspunkten der Meldung übermittelt.

1.2. Nummerierungskonvention

4. Bei Bezugnahme auf Spalten, Zeilen und Felder der Meldebögen folgt das Dokument den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bezeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Ein Sternchen verweist auf die gesamte Zeile oder Spalte.

6. Bei Validierungen innerhalb eines Meldebogens, bei denen nur Datenpunkte aus diesem Meldebogen benutzt werden, verweisen die Notationen nicht auf einen Meldebogen: {Zeile;Spalte}.

7. Bei der Meldung der Verschuldung bezieht sich der Begriff „davon“ auf eine Position, die Teilmenge einer übergeordneten Risikopositionskategorie ist, während „Zusatzinformationen“ einen separaten Posten darstellen, bei dem es sich nicht um eine Untergruppe einer Forderungsklasse handelt. In beiden Feldtypen müssen zwingend Angaben gemacht werden, sofern nichts anderes angegeben ist.

1.3. Abkürzungen

8. Für die Zwecke dieses Anhangs und der damit zusammenhängenden Meldebögen werden folgende Abkürzungen verwendet:

   a. CRR — Eigenmittelverordnung, d. h. Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

   b. CRD — Eigenkapitalrichtlinie, d. h. Richtlinie 2013/36/EU;

c. SFT — Wertpapierfinanzierungsgeschäft, d. h. „ein Pensionsgeschäft, ein Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäft oder ein Lombardgeschäft“ nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 139 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

d. CRM — Kreditrisikominderung;

e. CSD — zentrale Wertpapierverwahrstelle;

f. QCCP — qualifizierte zentrale Gegenpartei;

g. PFE — potenzielle künftige Risikoposition.

1.4. **Vorzeichenkonvention**

9. Alle Beträge sind als positive Werte auszuweisen. Mit Ausnahme von:

a. Positionen, vor deren Bezeichnung ein negatives Vorzeichen (-) steht und bei denen davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

b. {LRCalc;0310;0010}, {LRCalc;0320;0010}, {LRCalc;0330;0010}, {LRCalc;0340;0010}, die im Extremfall einen negativen Wert haben können, ansonsten einen positiven Wert haben.

c. {LRCalc;0280;0010}, die nach Artikel 473a Absatz 7 CRR einen positiven Wert haben können, ansonsten einen negativen Wert haben.

TEIL II ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. **Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote**

1. Die Verschuldungsquote basiert auf einer Kapitalmessgröße und einer Gesamtrisikopositionsmessgröße, die anhand der Felder aus LRCalc berechnet werden kann.

2. Verschuldungsquote — unter Verwendung der Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen = {LRCalc;0310;0010}/{LRCalc;0290;0010}.

3. Verschuldungsquote — unter Verwendung der Übergangsdefinition = {LRCalc;0320;0010}/{LRCalc;0300;0010}.

2. **Erheblichkeitsschwellen für Derivate**

4. Um den Meldeaufwand für Institute mit begrenztem Derivate-Engagement zu reduzieren, wird anhand folgender Messgrößen beurteilt, wie hoch die relative Erheblichkeit der Derivate-Risikopositionen im Verhältnis zum Gesamtrisiko der Verschuldungsquote ist. Die Institute berechnen diese Messgrößen wie folgt:

5.

$$\text{Derivative} - \text{Anteil} = \frac{\text{Derivative exposure measure}}{\text{Total exposure measure}}$$

6. Wobei die Derivate-Risikopositionsmessgröße gleich {LRCalc;0061;0010}+{LRCalc;0065;0010}+{LRCalc;0071;0010}+{LRCalc;0081;0010}+{LRCalc;0091;0010}+{LRCalc;0092;0010}+{LRCalc;0093;0010}+{LRCalc;0101;0010}+{LRCalc;0102;0010}+{LRCalc;0103;0010}+{LRCalc;0104;0010}+{LRCalc;0110;0010}+{LRCalc;0120;0010}+{LRCalc;0130;0010}+{LRCalc;0140;0010} ist.

7. Wobei die Gesamtrisikopositionsmessgröße gleich {LRCalc;0290;0010} ist.

8. Durch Derivate referenzierter Gesamt-Nominalbetrag = {LR1; 0010;0070}. In diesem Feld sind von den Instituten stets Angaben zu machen.

9. Kreditderivate-Volumen = {LR1;0020;0070} + {LR1;0050;0070}. In diesen Feldern sind von den Instituten stets Angaben zu machen.

10. Die Institute müssen in den unter Nummer 13 genannten Feldern Angaben machen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

    a) der nach der Formel unter Nummer 5 berechnete Derivate-Anteil beträgt mehr als 1,5 %.

    b) der nach der Formel unter Nummer 5 berechnete Derivate-Anteil übersteigt 2,0 %.

    Es gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4 dieser Verordnung, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

11. Institute, bei denen der durch Derivate referenzierte Gesamt-Nominalbetrag (nach der Definition unter Nummer 8) 10 Mrd. EUR übersteigt, machen in den unter Nummer 13 genannten Feldern auch dann Angaben, wenn ihr Derivate-Anteil die unter Nummer 10 beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt.

    Die Eintrittskriterien nach Artikel 4 dieser Verordnung sind nicht auf Absatz 4 anwendbar. Die Institute melden Angaben ab dem nächsten Meldestichtag, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

12. Die Institute müssen in den unter Nummer 14 genannten Feldern Angaben machen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

    a) das nach Nummer 9 berechnete Kreditderivate-Volumen beträgt mehr als 300 Mio. EUR;

    b) das nach Nummer 9 berechnete Kreditderivate-Volumen übersteigt 500 Mio. EUR.

    Es gelten die Eintrittskriterien des Artikels 4 dieser Verordnung, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute ab dem nächsten Meldestichtag Bericht erstatten, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

13. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Nummer 10 und 11 Angaben machen: {LR1;0010;0010}, {LR1;0010;0020}, {LR1;0020;0010}, {LR1;0020;0020}, {LR1;0030;0070}, {LR1;0040;0070}, {LR1;0050;0010}, {LR1;0050;0020}, {LR1;0060;0010}, {LR1;0060;0020} und {LR1;0060;0070}.

14. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Nummer 12 Angaben machen: {LR1;0020;0075}, {LR1;0050;0075} und {LR1;0050;0085}.

3. **C 47.00 — Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc)**

15. In diesem Meldebogen werden die Daten erhoben, die zur Berechnung der Verschuldungsquote nach der Definition in Teil 7 CRR benötigt werden.

16. Die Institute müssen die Verschuldungsquote vierteljährlich melden. In jedem Quartal entspricht der Wert „am Meldestichtag“ dem Wert zum letzten Kalendertag des dritten Monats des jeweiligen Quartals.

17. Die Institute melden die Positionen im Abschnitt zu Risikopositionswerten mit positivem Vorzeichen im Einklang mit der Vorzeichenkonvention nach Teil I Nummer 9 des vorliegenden Anhangs (ausgenommen {LRCalc;0270;0010} und {LRCalc;0280;0010}), so als wären die Positionen mit negativem Vorzeichen (z. B. Ausnahmen/Abzüge) im Einklang mit der Vorzeichenkonvention nach Teil I Nummer 9 des vorliegenden Anhangs nicht anwendbar.

18. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote erhöht wird, ist als Positivwert anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel insgesamt oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote vermindert werden, sind als Negativwert auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

19. Kann ein Betrag aus mehreren Gründen in Abzug gebracht werden, wird der Betrag lediglich von der Risikoposition in einer der Zeilen des Meldebogens C47.00. abgezogen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0010;0010}	**SFTs: Risikopositionswert** Artikel 429b Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 429b Absätze 4 und 5 CRR Der gemäß Artikel 429b Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 429b Absätze 4 und 5 CRR berechnete Risikopositionswert für SFTs. In diesem Feld weisen die Institute Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. In diesem Feld weisen die Institute keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Diese Positionen werden stattdessen in {0190;0010} ausgewiesen. In diesem Feld weisen die Institute keine als Beauftragter getätigten SFTs aus, bei denen sie einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben haben.
{0020;0010}	**SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko** Artikel 429e Absatz 1 CRR Der gemäß Artikel 429e Absatz 2 oder gegebenenfalls Artikel 429e Absatz 3 und Absatz 4 CRR ermittelte Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko von SFTs, einschließlich der außerbilanziellen. In diesem Feld weisen die Institute Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. In diesem Feld weisen die Institute keine als Beauftragter getätigten SFTs aus, bei denen sie einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben haben. Diese Positionen werden stattdessen in {0040;0010} ausgewiesen.
{0030;0010}	**Abweichende Regelung für SFTs: Aufschlag gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR** Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
	Der gemäß Artikel 222 CRR berechnete Risikopositionswert für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, vorbehaltlich einer Untergrenze von 20 % für das anwendbare Risikogewicht. In diesem Feld weisen die Institute Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. In diesem Feld weisen die Institute keine Geschäfte aus, bei denen der Aufschlag-Anteil des Risikopositionswerts für die Verschuldungsquote nach der in Artikel 429e Absatz 1 CRR definierten Methode ermittelt wird.
{0040;0010}	**Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften** Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a, Artikel 429e Absätze 2 und 3 CRR Der Risikopositionswert für als Beauftragter getätigte SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat, besteht nur aus dem gemäß Artikel 429e Absatz 2 oder gegebenenfalls 3 CRR ermittelten Aufschlag. In diesem Feld weisen die Institute keine Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. Diese Positionen werden stattdessen je nach Anwendbarkeit in {0010;0010} und {0020;0010} oder {0010;0010} und {0030;0010} ausgewiesen.
{0050;0010}	(-) **Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR Der aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossene ZGP-Teil, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR genannten Bedingungen erfüllen. Ist der gegenüber der ZGP ausgenommene Teil eine Sicherheit, wird dieser hier nicht ausgewiesen, es sei denn, es handelt sich um eine weiterverpfändete Sicherheit, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen (d. h. gemäß Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 CRR) mit ihrem vollen Wert angesetzt wird. Die Institute weisen den in diesem Feld angegebenen Betrag auch in {0010;0010}, {0020;0010} und {0030;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme, und, sofern es sich um eine weiterverpfändete Sicherheit handelt, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen mit ihrem vollen Wert angesetzt wird, in {0190;0010}. Gibt das Institut für einen ausgeschlossenen Teil eines SFT, der in {0190;0010} und nicht in {0020;0010} oder {0030;0010} ausgewiesen wird, Einschüsse an, so kann es den Betrag in diesem Feld ausweisen.
{0061;0010}	**Derivate: Beitrag zu Wiederbeschaffungskosten nach dem SA-CCR (ohne Auswirkung von Sicherheiten auf den NICA)** Artikel 429c Absatz 1 CRR Die Wiederbeschaffungskosten nach Artikel 275 CRR ohne Auswirkung von Sicherheiten auf den NICA und ohne Auswirkung von Nachschüssen. Für die Zwecke dieses Felds wenden die Institute nicht die in Artikel 429c Absätze 3 und 4 und Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR vorgesehenen Ausnahmen an. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Wie in Artikel 429c Absatz 1 CRR bestimmt, dürfen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Nettingvereinbarungen gemäß Artikel 295 CRR berücksichtigen. Dies gilt nicht für produktübergreifendes Netting. Die Institute dürfen jedoch innerhalb der in Artikel 272 Nummer 25 Buchstabe c CRR genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese einer in Artikel 295 Buchstabe c CRR genannten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen unterliegen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die des Handelsbuchs. Die Institute weisen in diesem Feld keine Geschäfte aus, die nach dem vereinfachten Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.
{0065;0010}	(-) **Effekt der Erfassung von Sicherheiten auf den NICA in Bezug auf kundengeclearte Geschäfte über QCCP (SA-CCR — Wiederbeschaffungskosten)** Artikel 429c Absatz 4 CRR Anwendung der Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 4 CRR auf die Berechnung der Wiederbeschaffungskosten für Derivatkontrakte mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine QCCP abgerechnet werden. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0061;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0071;0010}	(-) **Effekt anrechenbarer erhaltener Barnachschüsse, aufgerechnet mit dem Derivate-Marktwert (SA-CCR — Wiederbeschaffungskosten)** Artikel 429c Absatz 3 CRR Von der Gegenpartei in bar erhaltene Nachschüsse, die gemäß Artikel 429c Absatz 3 CRR mit dem dem Wiederbeschaffungswert entsprechenden Anteil der Derivate-Risikoposition aufgerechnet werden dürfen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Im Rahmen eines ausgeschlossenen ZGP-Teils erhaltene Barnachschüsse gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR werden nicht ausgewiesen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0061;0010} aus, so als gälte kein Abzug von Barnachschüssen.
{0081;0010}	(-) **Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CRR — Wiederbeschaffungskosten)** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der dem Wiederbeschaffungswert entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Dieser Betrag ist einschließlich der im Rahmen dieses ausgeschlossenen Teils erhaltenen Barnachschüsse auszuweisen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0061;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0091;0010}	**Derivate: Beitrag zum potenziellen künftigen Risikopositionswert nach SA-CRR (Multiplikator von 1)** Artikel 429c Absatz 5 CRR Potenzieller künftiger Risikopositionswert nach Artikel 278 CRR unter Annahme eines Multiplikators gleich 1, d. h. ohne Anwendung der Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 5 CRR in Bezug auf Kontrakte mit Kunden, die von einer QCCP abgerechnet werden. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen.
{0092;0010}	(-) **Effekt eines niedrigeren Multiplikators für kundengeclearte Geschäfte über QCCP auf den PFE-Beitrag (SA-CCR — potenzieller künftiger Risikopositionswert)** Artikel 429c Absatz 5 CRR Anwendung der Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 5 CRR auf die Berechnung des PFE für Derivatkontrakte mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine QCCP abgerechnet werden. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0091;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0093;0010}	(-) **Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CRR — potenzieller künftiger Risikopositionswert)** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert der aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0091;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0101;0010}	**Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag zu den Wiederbeschaffungskosten nach dem vereinfachten Standardansatz** Artikel 429c Absatz 6 und Artikel 281 CRR In diesem Feld wird die nach dem vereinfachten Standardansatz in Artikel 281 CRR berechnete Risikopositionsmessgröße der in Anhang II Nummern 1 und 2 CRR genannten Geschäfte angegeben. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Im Einklang mit Artikel 429c Absatz 6 CRR mindern Institute, die den vereinfachten Standardansatz anwenden, die Gesamtrisikopositionsmessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Nachschusses. Die Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 4 CRR für Derivatkontrakte mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine QCCP abgerechnet werden, findet daher keine Anwendung. Die Institute weisen in diesem Feld keine Geschäfte aus, die nach dem SA-CRR oder der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0102;0010}	(-) **Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz — Wiederbeschaffungskosten)** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der dem Wiederbeschaffungswert entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Dieser Betrag ist einschließlich der im Rahmen dieses ausgeschlossenen Teils erhaltenen Barnachschüsse auszuweisen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0101;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0103;0010}	**Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag zum potenziellen künftigen Risikopositionswert nach dem vereinfachten Standardansatz (Multiplikator von 1)** Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 429c Absatz 6 CRR Der potenzielle künftige Risikopositionswert in Einklang mit dem vereinfachten Standardansatz nach Artikel 281 CRR unter Annahme eines Multiplikators von 1. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Im Einklang mit Artikel 429c Absatz 6 CRR mindern Institute, die den vereinfachten Standardansatz anwenden, die Gesamtrisikopositionsmessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Nachschusses.
{0104;0010}	(-) **Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz — potenzieller künftiger Risikopositionswert)** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert der aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0103;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0110;0010}	**Abweichende Regelung für Derivate: Ursprungsrisikomethode** Artikel 429c Absatz 6 und Artikel 282 CRR In diesem Feld wird die nach der Ursprungsrisikomethode in Artikel 282 CRR berechnete Risikopositionsmessgröße der in Anhang II Nummern 1 und 2 CRR genannten Geschäfte angegeben. Im Einklang mit Artikel 429c Absatz 6 CRR mindern Institute, die die Ursprungsrisikomethode anwenden, die Gesamtrisikopositionsmessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Nachschusses. Institute, die die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, füllen dieses Feld nicht aus. Die Institute weisen in diesem Feld keine Geschäfte aus, die nach dem SA-CRR oder dem vereinfachten Standardansatz bewertet werden.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
{0120;0010}	(-) **Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode)** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der aus den kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossene ZGP-Teil bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode nach Artikel 282 CRR, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0110;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0130;0010}	**Gedeckelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate** Artikel 429d CRR Die Institute bestimmen den gedeckelten Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate nach Artikel 429d Absatz 1 CRR im Einklang mit Artikel 429d CRR.
{0140;0010}	(-) **Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten** Artikel 429d CRR Gedeckelter Nominalbetrag erworbener Kreditderivate (bei denen das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt) auf derselben Referenzadresse wie die geschriebenen Kreditderivate des Instituts, sofern die Restlaufzeit der erworbenen Besicherung der Restlaufzeit der veräußerten Besicherung entspricht oder diese überschreitet. Folglich darf der Wert für jede Referenzadresse nicht größer sein als der in {0130;0010} ausgewiesene Wert.
{0150;0010}	**Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10 % gemäß Artikel 429f CRR** Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 166 Absatz 9 CRR Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit niedrigem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstaben a bis c CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben). d. h. Zusagen, die das Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann oder die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen. Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0160;0010}	**Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 20 % gemäß Artikel 429f CRR** Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 166 Absatz 9 CRR

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
	Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a und b CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0170;0010}	**Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 50 % gemäß Artikel 429f CRR** Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 166 Absatz 9 CRR Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstaben a und b CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 50 %, wie im Standardansatz für das Kreditrisiko definiert, zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen ausgewiesen. Anders ausgedrückt: der Kreditumrechnungsfaktor für alle Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 255 CRR beträgt unabhängig von der Laufzeit 50 %. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0180;0010}	**Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100 % gemäß Artikel 429f CRR** Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 166 Absatz 9 CRR Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit hohem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a bis k CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben).

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
	Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen ausgewiesen. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0181;0010}	(-) **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an außerbilanzielle Posten** Artikel 429 Absatz 4 CRR Der Betrag der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die außerbilanzielle Posten nach Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe d betreffen, den die Institute im Einklang mit dem letzten Absatz von Artikel 429 Absatz 4 CRR in Abzug bringen. Bei der Berechnung der in den Zeilen {0150;0010} bis {0180;0010} ausgewiesenen außerbilanziellen Posten wird der ausgewiesene Betrag nicht als Verringerung berücksichtigt.
{0185;0010}	**Marktübliche Käufe und zur Abrechnung anstehende Verkäufe: Zum Handelstag angesetzter Buchwert** Artikel 429g Absatz 1 CRR Die Summe aus: — Betrag der Barmittel im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen, die bis zum Erfüllungstag als Vermögenswerte in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR; — Barforderungen im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen, die bis zum Erfüllungstag als Vermögenswerte in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR. Es handelt sich um den Betrag nach dem Effekt der Aufrechnung zwischen Barforderungen für zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe und Barverbindlichkeiten für zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe, nach Maßgabe des geltenden Rechnungslegungsrahmens. Institute, die zum Handelstag bilanzieren, melden die vorstehende Summe in diesem Feld und nicht in Zeile 0190 „Sonstige Aktiva“, wenngleich sie die Wertpapiere im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen in Zeile 0190 melden.
{0186;0010}	**Marktübliche zur Abrechnung anstehende Verkäufe: Die Aufrechnung der Rechnungslegung bei Bilanzierung zum Handelstag rückgängig machen** Artikel 429g Absatz 2 CRR Zwischen Barforderungen für zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe und Barverbindlichkeiten für zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe aufgerechneter Betrag nach Maßgabe des Rechnungslegungsrahmens.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
{0187;0010}	(-) **Marktübliche zur Abrechnung anstehende Verkäufe: Aufrechnung nach Artikel 429g Absatz 2 CRR** Artikel 429g Absatz 2 CRR Zwischen Barforderungen und Barverbindlichkeiten aufgerechneter Betrag, wobei sowohl die zugehörigen marktüblichen Verkäufe als auch die zugehörigen marktüblichen Käufe nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ im Einklang mit Artikel 429 Absatz 2 CRR abgewickelt werden.
{0188;0010}	**Marktübliche zur Abrechnung anstehende Käufe: Vollständige Berücksichtigung der Zahlungszusagen bei Bilanzierung zum Erfüllungstag** Artikel 429g Absatz 3 CRR Der volle Nennwert der mit den marktüblichen Käufen verbundenen Zahlungszusagen, für Institute, die im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen marktübliche Käufe und Verkäufe zum Erfüllungstag ansetzen. Wertpapiere im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen werden in Zeile 0190 „Sonstige Aktiva“ ausgewiesen.
{0189;0010}	(-) **Marktübliche zur Abrechnung anstehende Käufe: Aufrechnung mit Zahlungszusagen bei Bilanzierung zum Erfüllungstag nach Artikel 429g Absatz 3 CRR** Artikel 429g Absatz 3 CRR Der Teil des in Zeile 0188 ausgewiesenen Betrags, aufgerechnet mit dem vollen Nennwert der mit den zur Abrechnung anstehenden marktüblichen Verkäufen verbundenen Barforderungen nach Artikel 429g Absatz 3 CRR.
{0190;0010}	**Sonstige Aktiva** Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR Alle Aktiva, ausgenommen der in Anhang II CRR genannten Derivatkontrakte, Kreditderivate, SFTs (zu den in diesen Feldern zu meldenden sonstigen Aktiva zählen Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse, wenn sie im geltenden Rechnungslegungsrahmen erfasst werden, liquide Aktiva im Sinne der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) sowie fehlgeschlagene und noch nicht abgewickelte Geschäfte). Die Institute haben die Bewertung nach den in Artikel 429b Absatz 1 und Artikel 429 Absatz 7 CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen. In diesem Feld weisen die Institute entgegengenommene Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über SFTs zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Darüber hinaus erfassen die Institute hier vom harten Kernkapital abgezogene Posten sowie Posten des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. immaterielle Vermögenswerte, latente Steueransprüche usw.). Bei der Berechnung dieser Zeile wird der in Zeile {0191;0010} ausgewiesene Betrag nicht als Verringerung berücksichtigt. Liquiditätsbündelungsvereinbarungen werden in den Zeilen {0193;0010}, {0194;0010}, {0195;0010}, {0196;0010}, {0197;0010} und {0198;0010} ausgewiesen, nicht an dieser Stelle.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
{0191;0010}	(-) **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzielle Posten** Artikel 429 Absatz 4 CRR Der Betrag der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die bilanzielle Posten nach Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR betreffen, den die Institute im Einklang mit dem letzten Absatz von Artikel 429 Absatz 4 CRR in Abzug bringen. Bei der Berechnung der in den Zeilen {0190;0010} ausgewiesenen sonstigen Aktiva wird der ausgewiesene Betrag nicht als Verringerung berücksichtigt.
{0193;0010}	**Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Wert im Rechnungslegungsrahmen** Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der Buchwert von Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, d. h. von Vereinbarungen, durch die die Soll- oder Habensalden verschiedener Einzelkonten für die Zwecke des Bareinlagen- oder Liquiditätsmanagements zusammengefasst werden, die nicht gemäß Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR saldiert werden können.
{0194;0010}	**Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Effekt der Hinzurechnung der nach dem Rechnungslegungsrahmen angewandten Saldierung** Artikel 429 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen saldierte Betrag bezüglich der Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtsrechtlich saldiert werden können, ausgewiesen in {0193;0010}.
{0195;0010}	**Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Wert im Rechnungslegungsrahmen** Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der Buchwert von Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, d. h. von Vereinbarungen, durch die die Soll- oder Habensalden verschiedener Einzelkonten für die Zwecke des Bareinlagen- oder Liquiditätsmanagements zusammengefasst werden, die gemäß Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR saldiert werden können.
{0196;0010}	**Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Effekt der Hinzurechnung der nach dem Rechnungslegungsrahmen angewandten Saldierung** Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen saldierte Betrag bezüglich der Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können, ausgewiesen in {0195;0010}. Erfüllt das Institut Artikel 429b Absatz 2 Buchstabe b, wird in dieser Zeile nicht die Hinzurechnung auf aufgehobene Bilanzen auf der Grundlage des in Artikel 429b Absatz 2 Buchstabe a dargelegten Verfahrens angewandt.
{0197;0010}	(-) **Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Anerkennung von Saldierungen im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2 CRR** Artikel 429b Absatz 2 CRR Der aus der Bruttorisikoposition im Zusammenhang mit Liquiditätsbündelungsvereinbarungen saldierte Betrag (Summe der Zeilen 0195 und 0196) im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
{0198;0010}	(-) **Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Anerkennung von Saldierungen im Einklang mit Artikel 429b Absatz 3 CRR** Artikel 429b Absatz 3 CRR Der aus der Bruttorisikoposition im Zusammenhang mit Liquiditätsbündelungsvereinbarungen saldierte Betrag (Summe der Zeilen 0195 und 0196) im Einklang mit Artikel 429b Absatz 3.
{0200;0010}	**Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten** Artikel 429c Absatz 2 CRR Der Betrag der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, wenn die Bereitstellung dieser Sicherheiten die Summe der Aktiva im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens gemäß Artikel 429c Absatz 2 CRR reduziert. In diesem Feld weisen die Institute keine Einschüsse für kundengeclearte Derivatgeschäfte mit einer qualifizierten ZGP oder abzugsfähige Barnachschüsse im Sinne von Artikel 429c Absatz 3 CRR aus.
{0210;0010}	(-) **Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften** Artikel 429c Absatz 3 Buchstabe c CRR Die Forderungen für in bar an die Gegenpartei von Derivatgeschäften geleistete Nachschüsse, wenn das Institut nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zur Erfassung dieser Forderungen als Aktiva verpflichtet ist, sofern die in Artikel 429c Absatz 3 Buchstaben a bis e CRR genannten Bedingungen erfüllt sind. Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.
{0220;0010}	(-) **Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse)** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der den (erfassten) Einschüssen entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.
{0230;0010}	**Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte** Artikel 429e Absatz 6 CRR Der Wert der bei einem Pensionsgeschäft verliehenen Wertpapiere, die aufgrund eines als Verkauf verbuchten Geschäfts nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ausgebucht wurden.
{0235;0010}	(-) **Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungskrediten oder Zwischenkrediten** Artikel 429 Absatz 8 CRR Der gemäß Artikel 429 Absatz 8 vom Risikopositionswert eines Vorfinanzierungskredits oder eines Zwischenkredits in Abzug zu bringende Betrag. Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0240;0010}	(-) **Treuhandvermögen** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR Der Wert des Treuhandvermögens, das nach nationalen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in der Bilanz des Instituts erfasst wird, die Ausbuchungskriterien des IFRS 9 und, sofern anwendbar, die Entkonsolidierungskriterien des IFRS 10 nach Maßgabe von Artikel 429a Absatz 1 Ziffer i CRR erfüllt, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.
{0250;0010}	(-) **Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c der CRR ausgeschlossen werden können (Einzelbasis)** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 113 Absatz 6 CRR Risikopositionen, die auf der anwendbaren Konsolidierungsebene nicht konsolidiert wurden und bei denen nach Artikel 113 Absatz 6 CRR verfahren werden kann, sofern alle in Artikel 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e CRR genannten Bedingungen erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0251;0010}	**Risikopositionen in einem institutsbezogenen Sicherungssystem, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR ausgeschlossen werden können** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 113 Absatz 7 CRR Risikopositionen, bei denen nach Artikel 113 Absatz 7 CRR verfahren werden kann, sofern alle in Artikel 113 Absatz 7 Buchstaben a bis i CRR genannten Bedingungen erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0252;0010}	(-) **Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe f CRR Die garantierten Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten, die ausgeschlossen werden können, wenn die Bedingungen des Artikels 429a Absatz 1 Buchstabe f CRR erfüllt sind. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0253;0010}	(-) **Ausgeschlossene bei Triparty Agents hinterlegte überschüssige Sicherheiten** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe k CRR Die bei Triparty Agents hinterlegten überschüssigen Sicherheiten, die nicht verliehen wurden, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe k ausgeschlossen werden können. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
{0254;0010}	(-) **Ausgeschlossene verbriefte Risikopositionen, die die Übertragung eines signifikanten Risikos darstellen** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe m CRR Die verbrieften Risikopositionen aus traditionellen Verbriefungen, die die in Artikel 244 Absatz 2 festgelegten Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos erfüllen. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0255;0010}	(-) **Risikopositionen gegenüber der Zentralbank, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR ausgeschlossen werden können** Artikel 429aAbsatz 1 Buchstabe n CRR Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0256;0010}	(-) **Ausgeschlossene bankartige Nebendienstleistungen von CSD/Instituten gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0257;0010}	(-) **Ausgeschlossene bankartige Nebendienstleistungen benannter Institute gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0260;0010}	(-) **Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden können** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden können, sofern die dort genannten Anforderungen erfüllt sind. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0261;0010}	(-) **Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — öffentliche Investitionen** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 CRR Die Risikopositionen aus Aktiva, die Forderungen an Zentralstaaten, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Gilt die Forderung auch als Förderdarlehen nach Artikel 429a Absatz 3, wird sie nicht in diesem Feld, sondern gegebenenfalls in den Zeilen 0262-0264 ausgewiesen. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0262;0010}	(-) **Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — Förderdarlehen, die von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährt werden** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Risikopositionen, die aus von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährten Förderdarlehen, einschließlich der Weitergabe von Förderdarlehen, resultieren, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Risikopositionen einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz CRR als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0263;0010}	(-) **Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Risikopositionen, die aus Förderdarlehen, einschließlich der Weitergabe von Förderdarlehen, resultieren, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden und gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Risikopositionen einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0264;0010}	(-) **Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Risikopositionen, die aus Förderdarlehen, einschließlich der Weitergabe von Förderdarlehen, resultieren, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden und gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Risikopositionen einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0265;0010}	(-) **Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Kreditinstitute (oder Einheiten), bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt — Förderdarlehen, die von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährt werden** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Teile der Risikopositionen, die aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute resultieren, wenn die Förderdarlehen von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährt wurden. Die Teile der Risikopositionen der Einheiten eines Instituts, die von einer zuständigen Behörde nicht nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt werden, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
{0266;0010}	(-) **Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Kreditinstitute (oder Einheiten), bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Teile der Risikopositionen, die aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute resultieren, wenn die Förderdarlehen von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden. Die Teile der Risikopositionen der Einheiten eines Instituts, die von einer zuständigen Behörde nicht nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt werden, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0267;0010}	(-) **Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Kreditinstitute (oder Einheiten), bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Teile der Risikopositionen, die aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute resultieren, wenn die Förderdarlehen von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden. Die Teile der Risikopositionen der Einheiten eines Instituts, die von einer zuständigen Behörde nicht nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt werden, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0270;0010}	(-) **Von Posten des Kernkapitals abgezogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a CRR Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind: — Artikel 32 bis 35 CRR, oder — Artikel 36 bis 47 CRR, oder — Artikel 56 bis 60 CRR, je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist. Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {0010;0010} bis {0267;0010} weder Anpassungen an, die bereits nach Artikel 111 CRR vorgenommen wurden, noch solche, die nicht den Abzug eines bestimmten Aktivpostens zur Folge haben. Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negativer Wert gemeldet.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0280;0010}	**Abgezogener (-) oder hinzugefügter (+) Aktivbetrag — Kernkapital — Übergangsdefinition** Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a CRR Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind: — Artikel 32 bis 35 CRR, oder — Artikel 36 bis 47 CRR, oder — Artikel 56 bis 60 CRR, je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist. Die Institute berücksichtigen zusätzlich zu den in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR niedergelegten abweichenden Regelungen die in den Artikeln 48, 49 und 79 CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {0010;0010} bis {0267;0010} weder Anpassungen an, die bereits nach Artikel 111 CRR vorgenommen wurden, noch solche, die nicht den Abzug eines bestimmten Aktivpostens zur Folge haben. Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negativer Wert gemeldet. Darüber hinaus melden die Institute in dieser Zeile die Beträge, die gemäß Artikel 473a Absatz 7 CRR und Artikel 473a Absatz 7a CRR zur Risikomessgröße der Verschuldungsquote wieder hinzugefügt werden, als positiven Wert.
{0290;0010}	**Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Die Institute melden die Summe aller Zeilen von 0010 bis 0267 und Zeile 0270.
{0300;0010}	**Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals** Die Institute melden die Summe aller Zeilen von 0010 bis 0267 und Zeile 0280.
Zeile und Spalte	**Kapital**
{0310;0010}	**Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 CRR berechneten Kernkapitals ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR festgelegten abweichenden Regelungen.
{0320;0010}	**Kernkapital — Übergangsdefinition** Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 CRR berechneten Kernkapitals nach Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR festgelegten abweichenden Regelungen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
Zeile und Spalte	**Verschuldungsquote**
{0330;0010}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 CRR Dies ist die nach Teil II Abschnitt 4 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.
{0340;0010}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals** Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 CRR Dies ist die nach Teil II Abschnitt 5 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.
Zeile und Spalte	**Anforderungen: Beträge**
{0350;0010}	**Anforderung nach Säule 2 (P2R) zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung** Artikel 104 und 104a CRD; zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die von der zuständigen Behörde zur Abdeckung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung vorgeschrieben sind, gemäß Artikel 104 CRD.
{0360;0010}	**davon: in Form von hartem Kernkapital** Der in Zeile 0350 ausgewiesene P2R-Teil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.
{0370;0010}	**Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI** Artikel 92 Absatz 1a CRR G-SRI melden den Wert des Aufschlags der G-SRI für die nach Artikel 92 Absatz 1a CRR bestimmte Verschuldungsquote. G-SRI melden diesen Betrag zum Zeitpunkt der Anwendung des Puffers gemäß der CRR.
{0380;0010}	**Eigenmittelzielkennziffer (P2G) zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung** Artikel 104b CRD; zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die von der zuständigen Behörde zur Abdeckung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung mitgeteilt werden, gemäß Artikel 104b CRD.
{0390;0010}	**davon: in Form von hartem Kernkapital** Der in Zeile 0380 ausgewiesene P2G-Teil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.
{0400;0010}	**davon: in Form von Kernkapital** Der in Zeile 0380 ausgewiesene P2G-Teil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss.
Zeile und Spalte	**Anforderungen: Quoten**
{0410;0010}	**Anforderung an die Verschuldungsquote nach Säule 1** Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 429a Absatz 7, Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR; die erforderliche Verschuldungsquote zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen Risikopositionswerte
	Institute, die Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Instituts gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n ausschließen, melden die Anforderung an die angepasste Verschuldungsquote gemäß Artikel 429a Absatz 7 CRR.
{0420;0010}	**SREP-Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (TSLRR)** Artikel 104 und Artikel 104a CRD Die Summe aus i) und ii): i) die in Zeile 0410 ausgewiesene Anforderung an die Verschuldungsquote nach Säule 1; ii) die zusätzliche Eigenmittelquote, die von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wird (P2R), um Risiken einer übermäßigen Verschuldung gemäß Artikel 104 CRD abzudecken. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0350;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
{0430;0010}	**TSLRR: in Form von hartem Kernkapital** Der in Zeile 0420 Ziffer ii ausgewiesene Teil der zusätzlichen Eigenmittelquote, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die Institute berechnen diesen Wert, indem der Wert in {0360;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird.
{0440;0010}	**Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR)** Artikel 92 Absatz 1a CRR Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0420 ausgewiesene TSLRR; ii) der Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a CRR, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0370;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Ziffer ii ist von G-SRI lediglich ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Puffers gemäß der CRR zu berücksichtigen. Ist kein Aufschlag für G-SRI anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.
{0450;0010}	**Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G)** Artikel 104b CRD Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0440 ausgewiesene OLRR; ii) zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die von der zuständigen Behörde zur Abdeckung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung mitgeteilt werden, gemäß Artikel 104b CRD, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0380;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
{0460;0010}	**OLRR und P2G: in Form von hartem Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) der in Zeile 0430 ausgewiesene Teil der zusätzlichen Eigenmittelquote, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss; ii) in Zeile 0450 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Mitteilung der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0390;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
{0470;0010}	**OLRR und P2G: in Form von Kernkapital** Die Summe aus i), ii) und iii): i) die in Zeile 0420 ausgewiesene SREP-Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote; ii) der Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a CRR, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote. iii) in Zeile 0450 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0370;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Die Institute berechnen Ziffer iii, in dem der Wert in {0400;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Ist kein Aufschlag für G-SRI anwendbar, sind nur Ziffer i und iii auszuweisen. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, sind hier nur Ziffern i und ii auszuweisen.
Zeile und Spalte	**Zusatzinformationen**
{0480;0010}	**Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn IFRS 9 oder analoge Übergangsbestimmungen für erwartete Kreditverluste nicht angewandt würden** Artikel 473a Absatz 8 CRR Institute, die sich für die Anwendung der in Artikel 473a CRR dargelegten Übergangsbestimmungen entschieden haben, melden die Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn sie diesen Artikel nicht anwenden würden.
{0490;0010}	**Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn die vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nicht angewandt würde** Artikel 468 Absatz 5 der CRR Institute, die sich für die Anwendung der in Artikel 468 Absatz 1 CRR dargelegte vorübergehende Behandlung entschieden haben, melden die Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn sie diese Behandlung nicht anwenden würden.

4. C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖßE(LR1)

20. In diesem Teil des Meldebogens werden Angaben zur alternativen Behandlung von Derivaten, SFTs, außerbilanziellen Posten, ausgeschlossenen öffentlichen Investitionen und ausgeschlossenen Risikopositionen gegenüber Förderdarlehen erhoben.

21. Die Institute ermitteln die „Bilanzwerte" in LR1 auf der Grundlage des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR. Der Begriff „Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere CRM" (CRM = Credit Risk Mitigation, Kreditrisikominderung) bezeichnet den Bilanzwert ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Netting oder einer anderen Risikominderung.

22. Die Institute melden Posten des LR1 so, als wären die Posten mit negativem Vorzeichen im Meldebogen LRCalc (etwa Ausnahmen/Abzüge) gemäß der Vorzeichenkonvention nach Teil I Absatz 9 dieses Anhangs, ausgenommen {0270;0010} {0280;0010}, nicht anwendbar.

23. {r0410;c0010} in Meldebogen 40.00 ist nur von folgenden Instituten auszuweisen:

— halbjährlich von großen Instituten, bei denen es sich entweder um G-SRI handelt oder die Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind;

— jährlich von großen Instituten, bei denen es sich nicht um G-SRI handelt und die nicht börsennotiert sind;

— jährlich von sonstigen Instituten, bei denen es sich nicht um große Institute handelt, und von kleinen und nicht komplexen Instituten, die Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0010;0010}	**Derivate — Bilanzwert** Dies ist die Summe der Felder {0020;010}, {0050;0010} und {0060;0010}.
{0010;0020}	**Derivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Dies ist die Summe der Felder {0020;0020}, {0050;0020} und {0060;0020}.
{0010;0070}	**Derivate — Nominalbetrag** Dies ist die Summe der Felder {0020;0070}, {0050;0070} und {0060;0070}.
{0020;0010}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird.
{0020;0020}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0020;0070}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Nominalbetrag** Dies ist die Summe der Felder {0030;0070} und {0040;0070}.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0020;0075}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Gedeckelter Nominalbetrag** Die Institute melden den durch Kreditderivate (Besicherung veräußert) referenzierten Nominalbetrag wie in {0020; 0070} abzüglich etwaiger Veränderungen des negativen Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die geschriebenen Kreditderivate aufgenommen wurden.
{0030;0070}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) mit Glattstellungsklausel — Nominalbetrag** Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung mit Glattstellungsklausel veräußert. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0040;0070}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) ohne Glattstellungsklausel — Nominalbetrag** Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung ohne Glattstellungsklausel veräußert. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0050;0010}	**Kreditderivate (Besicherung erworben) — Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0050;0020}	**Kreditderivate (Besicherung erworben) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0050;0070}	**Kreditderivate (Besicherung erworben) — Nominalbetrag** Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0050;0075}	**Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag** Die Institute melden den durch Kreditderivate (Besicherung erworben) referenzierten Nominalbetrag wie in {0050;0070} abzüglich etwaiger Veränderungen des positiven Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die erworbenen Kreditderivate aufgenommen wurden.
{0050;0085}	**Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag (selbe Referenzadresse)** Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf dieselbe Basiswert-Referenzadresse erwirbt wie die vom berichtenden Institut ausgestellten Derivate. Bei der Ausfüllung dieses Felds wird davon ausgegangen, dass es sich bei Basiswert-Referenzadressen, die sich auf denselben Rechtsträger und dieselbe Rangstufe beziehen, um dieselben handelt. Eine auf einen Pool von Referenzadressen erworbene Kreditbesicherung gilt als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn sie dem separaten Erwerb von Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Adressen wirtschaftlich gleichwertig ist. Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzadressen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind. Bei keiner Referenzadresse dürfen die Nominalbeträge der Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu Meldezwecken zu berücksichtigen sind, die in {0020;0075} und {0050;0075} angegebenen Beträge übersteigen.
{0060;0010}	**Finanzderivate — Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR Die Institute melden den nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelten Bilanzwert für die in Anhang II CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte als Aktiva in der Bilanz erfasst sind.
{0060;0020}	**Finanzderivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte ohne Annahme von aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekten als Aktiva in der Bilanz erfasst sind (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0060;0070}	**Finanzderivate — Nominalbetrag** Dieses Feld enthält den durch in Anhang II CRR aufgeführte Geschäfte referenzierten Nominalbetrag.
{0071;0010}	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte — Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der Bilanzwert von SFTs gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, wenn die Geschäfte als Aktiva in der Bilanz erfasst sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	In diesem Feld weisen die Institute keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Diese werden stattdessen in {0090,0010} ausgewiesen.
{0071;0020}	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert, wenn die Geschäfte ohne Annahme von aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekten als Aktiva in der Bilanz erfasst sind (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Wird ein SFT nach dem geltendem Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nehmen die Institute für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor. In diesem Feld weisen die Institute keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Diese werden stattdessen in {0090,0020} ausgewiesen.
{0090;0010}	**Andere Vermögenswerte — Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert aller Vermögenswerte außer den in Anhang II CRR genannten Geschäften, Kreditderivaten und SFTs.
{0090;0020}	**Andere Vermögenswerte — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für alle Vermögenswerte außer den Geschäften, die in Anhang II CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten und SFTs, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0095;0070}	**Außerbilanzielle Posten** Institute melden den Nominalwert von außerbilanziellen Posten. Dieser Wert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Gemäß Artikel 429f Absatz 1 CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate und SFTs aus.
{0210;0020}	**Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für dieses Feld wird der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Bareinlagen bei anderen Instituten sind in diesem Feld nicht auszuweisen.
{0220;0020}	**Forderungen für Barsicherheiten, die bei Derivatgeschäften hinterlegt wurden — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Forderungen für bei Derivatgeschäften hinterlegte Barsicherheiten, unter der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Institute, die die Forderung für hinterlegte Barsicherheiten dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zufolge gegen die entsprechende Derivate-Verbindlichkeit (negativer Zeitwert) aufrechnen dürfen und dies auch tun, machen diese Aufrechnung wieder rückgängig und geben die Höhe der Netto-Barforderung an.
{0230;0020}	**Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von bei einem SFT entgegengenommenen Wertpapieren, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Aktiva erfasst werden, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0240;0020}	**SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert der Barforderung für die im Rahmen einer anerkennungsfähigen Cash Conduit Lending Transaction (CCLT) an den Wertpapier-Inhaber weiterverliehenen Barmittel, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Für dieses Feld wird der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Bareinlagen bei anderen Instituten sind in diesem Feld nicht auszuweisen. Ein CCLT wird definiert als Kombination aus zwei Geschäften, wobei ein Institut Wertpapiere vom Wertpapier-Inhaber ausleiht und diese Wertpapiere an den Wertpapier-Entleiher weiter verleiht. Parallel dazu erhält das Institut vom Wertpapier-Entleiher Barsicherheiten und verleiht diese entgegengenommenen Barmittel weiter an den Wertpapier-Inhaber. Ein anerkennungsfähiges CCLT muss alle folgenden Anforderungen erfüllen: a) Die beiden einzelnen Geschäfte, aus denen das anerkennungsfähige CCLT besteht, werden beide am gleichen Handelstag ausgeführt, bzw. bei internationalen Geschäften an aufeinanderfolgenden Geschäftstagen; b) wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, keine Laufzeit angegeben ist, ist das Institut gesetzlich dazu berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen;

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	c) wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, eine Laufzeit angegeben ist, gibt es bei dem CCLT für das Institut keine Diskrepanz zwischen den beiden Laufzeiten; das Institut ist gesetzlich dazu berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen; d) das CCLT zieht keine anderen zusätzlichen Risiken nach sich.
{0270;0010}	**Öffentliche Investitionen — Forderungen an Zentralstaaten — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Zentralstaaten im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0280;0010}	**Öffentliche Investitionen — Forderungen an regionale Gebietskörperschaften — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an regionale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0290;0010}	**Öffentliche Investitionen — Forderungen an lokale Gebietskörperschaften — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an regionale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0300;0010}	**Öffentliche Investitionen — Forderungen an öffentliche Stellen — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an öffentliche Stellen im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0310;0010}	**Förderdarlehen — Forderungen an Zentralstaaten — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Zentralstaaten im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0310;0070}	**Förderdarlehen — Forderungen an Zentralstaaten — Nominalbetrag/Nominalwert** Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an Zentralstaaten, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0320;0010}	**Förderdarlehen — Forderungen an regionale Gebietskörperschaften — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an regionale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0320;0070}	**Förderdarlehen — Forderungen an regionale Gebietskörperschaften — Nominalbetrag/Nominalwert** Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an regionale Gebietskörperschaften, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0330;0010}	**Förderdarlehen — Forderungen an lokale Gebietskörperschaften — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an lokale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0330;0070}	**Förderdarlehen — Forderungen an lokale Gebietskörperschaften — Nominalbetrag/Nominalwert** Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an lokale Gebietskörperschaften, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0340;0010}	**Förderdarlehen — Forderungen an öffentliche Stellen — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an öffentliche Stellen im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0340;0070}	**Förderdarlehen — Forderungen an öffentliche Stellen — Nominalbetrag/Nominalwert** Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an öffentliche Stellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0350;0010}	**Förderdarlehen — Forderungen an Nichtfinanzunternehmen — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Nichtfinanzunternehmen im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0350;0070}	**Förderdarlehen — Forderungen an Nichtfinanzunternehmen — Nominalbetrag/Nominalwert** Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an Nichtfinanzunternehmen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0360;0010}	**Förderdarlehen — Forderungen an Haushalte — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Haushalte im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0360;0070}	**Förderdarlehen — Forderungen an Haushalte — Nominalbetrag/Nominalwert** Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an Haushalte, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0370;0010}	**Förderdarlehen — Weitergabe — Bilanzwert** Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Weitergabe von Förderdarlehen, sofern die Förderdarlehen nicht vom Institut selbst gewährt wurden, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0370;0070}	**Förderdarlehen — Weitergabe — Nominalbetrag/Nominalwert** Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil aus der Weitergabe von Förderdarlehen, sofern die Förderdarlehen nicht vom Institut selbst gewährt wurden, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0380;0010}	**Risikopositionen gegenüber Zentralbanken — Bilanzwert** Die Institute melden gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen den Wert der folgenden Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Instituts: i) Münzen und Banknoten der gesetzlichen Währung im Rechtsraum der Zentralbank; ii) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber der Zentralbank, einschließlich der bei der Zentralbank gehaltenen Reserven. Institute berücksichtigen nur Risikopositionen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen: a) sie lauten auf dieselbe Währung wie die vom Institut entgegengenommenen Einlagen; b) ihre Durchschnittslaufzeit ist nicht wesentlich höher als die Durchschnittslaufzeit der vom Institut entgegengenommenen Einlagen. Die Institute melden diese Risikopositionen unabhängig davon, ob sie von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429a Absätze 5 und 6 CRR ausgeschlossen sind.
{0390;0140}	**Zur Berechnung der Anforderung an die angepasste Verschuldungsquote gemäß Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendeter Wert der Risikopositionen gegenüber der Zentralbank — Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote** Der tagesdurchschnittliche Gesamtwert der Risikopositionen des Instituts gegenüber seiner Zentralbank, berechnet über die vollständige, dem in Artikel 429a Absatz 5 Buchstabe c CRR genannten Datum unmittelbar vorangehende Mindestreserve-Erfüllungsperiode der Zentralbank, die für einen Ausschluss gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR infrage kommen.
{0400;0140}	**Zur Berechnung der Anforderung an die angepasste Verschuldungsquote gemäß Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendete Risikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote — Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote** Die Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 4 CRR, einschließlich nach Artikel 429 Absatz 1 Buchstabe n CRR ausgeschlossener Risikopositionen, zum in Artikel 429a Absatz 5 Buchstabe c CRR genannten Datum.
{0410;0010}	**Summe der Vermögenswerte** Die Institute melden unter diesem Posten die Summe der Vermögenswerte nach Maßgabe des in den veröffentlichten Abschlüssen verwendeten Meldeumfangs.

5. **C 43.00 — Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote (LR4)**

24. Die Institute melden die Risikopositionswerte für die Verschuldungsquote in LR4 nach der Anwendung von Ausnahmen und Abzügen im Meldebogen LRCalc, d. h. die Posten mit negativem Vorzeichen gemäß der Vorzeichenkonvention nach Teil I Absatz 9 dieses Anhangs, ausgenommen Zeilen {0270;0010} {0280;0010}.

25. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, beachten die Institute die folgende Gleichung:

Die Summe aller Zeilen von {0010; 0010} bis {0267;0010} im Meldebogen LRCalc entspricht = [{LR4;0010;0010} + {LR4;0040;0010} + {LR4;0050;0010} + {LR4;0060;0010} + {LR4;0065;0010} + {LR4;0070;0010} + {LR4;0080;0010} + {LR40;080;0020} + {LR4;0090;0010} + {LR4;00090;0020} + {LR4;0140;0010} + {LR4;0140;0020} + {LR4;0180;0010} + {LR4;0180;0020} + {LR4;190;0010} + {LR4;0190;0020} + {LR4;0210;0010} + {LR4;0210;0020} + {LR4;0230;0010} + {LR4;0230;0020} + {LR4;0280;0010} + {LR4;0280;0020} + {LR4;0290;0010} + {LR4;0290;0020}].

26. Um mit den Risikopositionswerten für die Verschuldungsquote in Einklang zu stehen, werden die risikogewichteten Positionsbeträge auch vollständig eingeführt gemeldet.

27. Institute melden die Gegenpartei im Zusammenhang mit dem risikogewichteten Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) nach Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) und Substitutionseffekten. Institute melden die Gegenpartei im Zusammenhang mit der Risikoposition für die Verschuldungsquote gemäß der ursprünglichen Gegenpartei, d. h. ohne Berücksichtigung von auf RWEA anwendbaren CRM oder Substitutionseffekten.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0010;0010}	**Außerbilanzielle Posten — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote, berechnet als Summe aus {LRCalc;0150;0010}, {LRCalc;0160;0010}, {LRCalc;0170;0010} und {LRCalc;0180;0010} ohne die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR ausgenommenen jeweiligen gruppeninternen Risikopositionen (Einzelbasis).
{0010;0020}	**Außerbilanzielle Posten — RWEA** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag der außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate — nach dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz. Für Risikopositionen nach dem Standardansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag gemäß Teil 2 Titel II Kapitel 3 CRR. Für Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR.
{0020;0010}	**davon: Handelsfinanzierung — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.
{0020;0020}	**davon: Handelsfinanzierung — RWEA** Der risikogewichtete Risikopositionswert der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.
{0030;0010}	**davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf außerbilanzielle Posten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.
{0030;0020}	**davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount)** Der risikogewichtete Positionswert der außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate —, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.
{0040;0010}	**Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate und SFTs, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0040;0020}	**Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount)** Die nach Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate und SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0050;0010}	**Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote bei Derivaten, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0050;0020}	**Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount)** Die nach Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0060;0010}	**SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf SFTs, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0060;0020}	**SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount)** Die nach Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Ziffer 25 CRR unterliegen.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0065;0010}	**Positionsbeträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Entspricht der Differenz zwischen {LRCalc;0130;0010} und {LRCalc;0140;0010} ohne die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR ausgenommenen jeweiligen gruppeninternen Risikopositionen (Einzelbasis).
{0070;0010}	**Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf die in {LRCalc;0190;0010} ausgewiesenen Posten, ohne Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind.
{0070;0020}	**Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount)** Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 in Bezug auf die Positionen, die Teil 3 Titel IV CRR unterliegen.
{0080;0010}	**Gedeckte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz in Form gedeckter Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 129 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0080;0020}	**Gedeckte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz in Form gedeckter Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0080;0030}	**Gedeckte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 129 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0080;0040}	**Gedeckte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0090,0010}	**Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Dies ist die Summe der Felder {0100,0010} bis {0130,0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0090;0020}	**Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Dies ist die Summe der Felder {0100,0020} bis {0130,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0090;0030}	**Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Dies ist die Summe der Felder {0100,0030} bis {0130,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0090;0040}	**Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Dies ist die Summe der Felder {0100,0040} bis {0130,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0100;0010}	**Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Staaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 114 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0100;0020}	**Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Staaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0100;0030}	**Staaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 114 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0100;0040}	**Zentralstaaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0110;0010}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0110;0020}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0110;0030}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0110;0040}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0120;0010}	**Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0120;0020}	**Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0120;0030}	**Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{1020;0040}	**Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0130;0010}	**Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0130;0020}	**Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0130;0030}	**Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0130;0040}	**Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0140;0010}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Dies ist die Summe der Felder {0150,0010} bis {0170,0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0140;0020}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Dies ist die Summe der Felder {0150,0020} bis {0170,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0140;0030}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Dies ist die Summe der Felder {0150,0030} bis {0170,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0140;0040}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Dies ist die Summe der Felder {0150,0040} bis {0170,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0150;0010}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0150;0020}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0150;0030}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0150;0040}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0160;0010}	**Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0160;0020}	**Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0160;0030}	**Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0160;0040}	**Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0170;0010}	**Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0170;0020}	**Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b CRR fallende Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden, handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0170;0030}	**Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0170;0040}	**Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b CRR fallende Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden, handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0180;0010}	**Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0180;0020}	**Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR handelt und bei denen es sich nicht um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d CRR handelt und die nicht unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c CRR fallen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0180;0030}	**Institute — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Instituten gemäß den Artikeln 119 bis 121 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0180;0040}	**Institute — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR handelt und bei denen es sich nicht um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d CRR handelt und die nicht unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c CRR fallen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0190;0010}	**Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 124 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0190;0020}	**Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0190;0030}	**Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 124 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0190;0040}	**Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0200;0010}	**davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 125 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0200;0020}	**davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0200;0030}	**davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 125 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0200;0040}	**davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0210;0010}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gemäß Artikel 123 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0210;0020}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0210;0030}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gemäß Artikel 123 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0210;0040}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0220;0010}	**davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0220;0020}	**davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0220;0030}	**davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0220;0040}	**davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0230;0010}	**Unternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Summe der Felder {0240,0010} und {0250,0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0230;0020}	**Unternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Dies ist die Summe der Felder {0240,0020} und {0250,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0230;0030}	**Unternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Dies ist die Summe der Felder {0240,0030} und {0250,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0230;0040}	**Unternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Dies ist die Summe der Felder {0240,0040} und {0250,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0240;0010}	**Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0240;0020}	**Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0240;0030}	**Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0240;0040}	**Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0250;0010}	**Nichtfinanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Dies ist die Summe der Felder {0260,0010} und {0270,0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0250;0020}	**Nichtfinanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Dies ist die Summe der Felder {0260,0020} und {0270,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0250;0030}	**Nichtfinanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Dies ist die Summe der Felder {0260,0030} und {0270,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0250;0040}	**Nichtfinanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Dies ist die Summe der Felder {0260,0040} und {0270,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0260;0010}	**Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0260;0020}	**Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0260;0030}	**Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0260;0040}	**Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0270;0010}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt, und die nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0270;0020}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind, und nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0270;0030}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt, und die nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0270;0040}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind, und nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0280;0010}	**Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Die Institute melden den Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen nach dem Standardansatz handelt, und die somit unter Artikel 127 CRR fallen.
{0280;0020}	**Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Institute melden den Risikopositionswert für die Verschuldungsquote von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 CRR gekommen ist.
{0280;0030}	**Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Die Institute melden den risikogewichteten Positionsbetrag in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 CRR fallen.
{0280;0040}	**Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Institute melden den risikogewichteten Positionsbetrag von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 CRR gekommen ist.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0290;0010}	**Andere Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung für die Bestimmung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 0030} und {*; 0040} nicht erforderlich ist. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0290;0020}	**Andere Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung für die Bestimmung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 0030} und {*; 0040} nicht erforderlich ist. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0290;0030}	**Andere Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0290;0040}	**Andere Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0300;0010}	**davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 112 Buchstabe m CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0300;0020}	**davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0300;0030}	**davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 112 Buchstabe m CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0300;0040}	**davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0310;0010}	**Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0310;0020}	**Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0310;0030}	**Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionswert von Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0310;0040}	**Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0320;0010}	**davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote bei Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0320;0020}	**davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote bei Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0320;0030}	**davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz** Der risikogewichtete Positionswert der Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0320;0040}	**davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz** Der risikogewichtete Positionsbetrag der Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

6. **C 44.00 — Allgemeine Angaben (LR5)**

28. Hier werden zusätzliche Angaben erhoben, um die Tätigkeiten des Instituts und die von diesem gewählten aufsichtlichen Optionen kategorisieren zu können.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0010}	**Unternehmensstruktur des Instituts** Hier hat das Institut anzugeben, welcher der nachstehend genannten Kategorien es zuzuordnen ist: — Aktiengesellschaft — Gegenseitigkeitsgesellschaft/Genossenschaft — Gesellschaft mit einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft
{0020;0010}	**Behandlung von Derivaten** Hier hat das Institut anzugeben, nach welchen der unten angegebenen Kategorien aufsichtlicher Regeln es Derivate behandelt: — Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR); — Vereinfachter Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko; — Ursprungsrisikomethode.
{0040;0010}	**Art des Instituts** Hier hat das Institut anzugeben, welcher der nachstehend genannten Kategorien es zuzuordnen ist: — Universalbank (Retailgeschäft, Firmenkundengeschäft und Investmentbanking) — Retailbank/Geschäftsbank — Investmentbank

Zeile und Spalte	Erläuterungen
	— Spezialfinanzierungen — Öffentliche Entwicklungsbanken; — anderes Geschäftsmodell
{0070;0010}	**Institute mit einer öffentlichen Entwicklungseinheit** Institute, bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt, geben an, ob sie über eine öffentliche Entwicklungseinheit verfügen.
{0080;0010}, {00090;0010}, {0100;0010}	**Stelle, die eine Garantie für die öffentliche Entwicklungsbank/Einheit gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR gewährt Zentralstaat, regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Institute, bei denen es sich entweder um eine öffentliche Entwicklungsbank handelt oder die über eine öffentliche Entwicklungseinheit verfügen, melden, ob ein Zentralstaat, eine regionale oder eine lokale Gebietskörperschaft ihnen eine Garantie gewährt. Die Institute geben in der der/den Art(en) des Sicherungsgebers entsprechenden Zeile „TRUE“ an, ansonsten „FALSE“.
{0080;0010}	**Zentralstaat, der der öffentlichen Entwicklungsbank/Einheit eine Garantie gewährt**
{0090;0010}	**Regionale Gebietskörperschaft, die der öffentlichen Entwicklungsbank/Einheit eine Garantie gewährt**
{0100;0010}	**Lokale Gebietskörperschaft, die der öffentlichen Entwicklungsbank/Einheit eine Garantie gewährt**
{0110;0010}; {0120;0010}; {0130;0010}	**Art der gewährten Garantie gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR** Institute, bei denen es sich entweder um eine öffentliche Entwicklungsbank handelt oder die über eine öffentliche Entwicklungseinheit verfügen, melden die Art der ihnen gewährten Garantie. Die Institute geben in der der/den Art(en) der Sicherung entsprechenden Zeile „TRUE“ an, ansonsten „FALSE“.
{0110;0010}	**Verpflichtung zur Sicherung der Existenzfähigkeit des Kreditinstituts**
{0120;0010}	**Direkte Garantie der Eigenmittelanforderungen, Refinanzierungsanforderungen oder der gewährten Förderdarlehen des Kreditinstituts**
{0130;0010}	**Indirekte Garantie der Eigenmittelanforderungen, Refinanzierungsanforderungen oder der gewährten Förderdarlehen des Kreditinstituts**

7. **C 48.00 Volatilität der Verschuldungsquote (LR6)**

29. Es werden Informationen gesammelt, um die Volatilität der Verschuldungsquote zu überwachen. Diese Informationen werden lediglich von großen Instituten ausgewiesen.

8. **C 48.01 Volatilität der Verschuldungsquote: Mittelwert für den Berichtszeitraum**

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0010}	**Mittelwert für den Berichtszeitraum — Risikopositionswert SFTs** Die Institute melden für das Berichtsquartal das Mittel der täglichen Werte für den Risikopositionswert der SFT ohne den aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teil gemäß den Zeilen 0010 und 0050 von Meldebogen C47.00.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0020}	**Mittelwert für den Berichtszeitraum — Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte** Die Institute melden für das Berichtsquartal das Mittel der täglichen Werte für die Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte gemäß Zeile 0230 von Meldebogen C47.00.

9. **C 48.02 Volatilität der Verschuldungsquote: Tageswerte für den Berichtszeitraum**

30. Es werden die Tageswerte über das Quartal ausgewiesen.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0010}	**Stichtag innerhalb des Berichtszeitraums** Die Institute melden das Datum, auf das sich der gemeldete Tageswert bezieht. Jeder Tag des Berichtsquartals wird ausgewiesen.
{0010;0020}	**Risikopositionswert SFTs** Die Institute melden für das Berichtsquartal die Tageswerte für den Risikopositionswert der SFT ohne den aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teil gemäß den Zeilen 0010 und 0050 von Meldebogen C47.00.
{0010;0030}	**Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte** Die Institute melden für das Berichtsquartal die Tageswerte für die Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte gemäß Zeile 0230 von Meldebogen C47.00.

ANHANG XII

MELDUNG DER STRUKTURELLEN LIQUIDITÄTSQUOTE

MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄT		
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**
NSFR (strukturelle Liquiditätsquote)		
80	C 80.00	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG
81	C 81.00	VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG
VEREINFACHTE NFSR		
82	C 82.00	VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG
83	C 83.00	VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG
ZUSAMMENFASSUNG NFSR		
84	C 84.00	ZUSAMMENFASSUNG NFSR

C 80.00 - NSFR - ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG

Währung	

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0010	1	**ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**				
0020	1.1	**RSF aus Zentralbank-Aktiva**				
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken				
0040	1.1.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0050	1.1.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0060	1.1.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0070	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken				
0080	1.2	**RSF aus liquiden Aktiva**				
0090	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen				
0100	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0110	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0120	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0130	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 5 % infrage kommen				

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0140	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0150	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0160	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0170	1.2.3	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen				
0180	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0190	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0200	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0210	1.2.4	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 12 % infrage kommen				
0220	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0230	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0240	1.2.4.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0250	1.2.5	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % infrage kommen				
0260	1.2.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0270	1.2.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0280	1.2.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0290	1.2.6	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 20 % infrage kommen				
0300	1.2.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0310	1.2.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0320	1.2.6.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0330	1.2.7	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25 % infrage kommen				
0340	1.2.7.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0350	1.2.7.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0360	1.2.7.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0370	1.2.8	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 30 % infrage kommen				
0380	1.2.8.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0390	1.2.8.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0400	1.2.8.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0410	1.2.9	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 35 % infrage kommen				
0420	1.2.9.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0430	1.2.9.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0440	1.2.9.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0450	1.2.10	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 40 % infrage kommen				
0460	1.2.10.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0470	1.2.10.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0480	1.2.10.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0490	1.2.11	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 50 % infrage kommen				
0500	1.2.11.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0510	1.2.11.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0520	1.2.12	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 55 % infrage kommen				
0530	1.2.12.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0540	1.2.12.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0550	1.2.13	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete HQLA im Deckungspool				
0560	1.3	**RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva**				
0570	1.3.1	Nicht-HQLA-Wertpapiere und börsengehandelte Aktien				
0580	1.3.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0590	1.3.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0600	1.3.2	Nicht börsengehandelte Aktien (Nicht-HQLA)				
0610	1.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Nicht-HQLA-Wertpapiere im Deckungspool				
0620	1.4	**RSF aus Darlehen**				
0630	1.4.1	Operative Einlagen				
0640	1.4.2	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden				
0650	1.4.2.1	Durch Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen, besichert				
0660	1.4.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0670	1.4.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0680	1.4.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0690	1.4.2.2	Durch andere Vermögenswerte besichert				
0700	1.4.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0710	1.4.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0720	1.4.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0730	1.4.3	Andere Darlehen und Kredite an Finanzkunden				
0740	1.4.4	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool				
0750	1.4.5	Darlehen an Nichtfinanzkunden außer Zentralbanken, wenn diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird				
0760	1.4.5.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien				
0770	1.4.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0780	1.4.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0790	1.4.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0800	1.4.6	Andere Darlehen an Nichtfinanzkunden (außer Zentralbanken)				
0810	1.4.6.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien				
0820	1.4.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0830	1.4.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0840	1.4.7	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung				
0850	1.5	**RSF aus interdependenten Aktiva**				
0860	1.5.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen				
0870	1.5.2	Förderdarlehen und Kredit- und Liquiditätsfazilitäten				
0880	1.5.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen				
0890	1.5.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden				
0900	1.5.5	Sonstige				
0910	1.6	**RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**				
0920	1.7	**RSF aus Derivaten**				
0930	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva				
0940	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva				

			Betrag			
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0950	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung				
0960	1.8	**RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds**				
0970	1.9	**RSF aus anderen Aktiva**				
0980	1.9.1	Physisch gehandelte Waren				
0990	1.9.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
1000	1.9.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
1010	1.9.2	Handelstagforderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1020	1.9.3	Notleidende Aktiva				
1030	1.9.4	Andere Aktiva				
1040	1.10	**RSF aus OBS-Positionen**				
1050	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
1060	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten				
1070	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung				
1080	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten				
1090	1.10.5	Andere außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde RSF-Faktoren festgelegt hat				

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0050	0060	0070	0080
0010	1	**ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**				
0020	1.1	**RSF aus Zentralbank-Aktiva**				
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken				
0040	1.1.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	0 %	0 %	0 %	0 %
0050	1.1.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	50 %	50 %
0060	1.1.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	100 %
0070	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	0 %	50 %	100 %	
0080	1.2	**RSF aus liquiden Aktiva**				
0090	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen				
0100	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				0 %
0110	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0120	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0130	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 5 % infrage kommen				

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0050	0060	0070	0080
0140	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				5 %
0150	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0160	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0170	1.2.3	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen				
0180	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				7 %
0190	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0200	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0210	1.2.4	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 12 % infrage kommen				
0220	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				12 %
0230	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0240	1.2.4.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0250	1.2.5	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % infrage kommen				
0260	1.2.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				15 %

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0050	0060	0070	0080
0270	1.2.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0280	1.2.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0290	1.2.6	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 20 % infrage kommen				
0300	1.2.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				20 %
0310	1.2.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0320	1.2.6.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0330	1.2.7	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25 % infrage kommen				
0340	1.2.7.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				25 %
0350	1.2.7.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0360	1.2.7.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0370	1.2.8	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 30 % infrage kommen				
0380	1.2.8.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				30 %
0390	1.2.8.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0400	1.2.8.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0410	1.2.9	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 35 % infrage kommen				
0420	1.2.9.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				35 %
0430	1.2.9.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0440	1.2.9.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0450	1.2.10	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 40 % infrage kommen				
0460	1.2.10.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				40 %
0470	1.2.10.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0480	1.2.10.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0490	1.2.11	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 50 % infrage kommen				
0500	1.2.11.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				50 %
0510	1.2.11.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0520	1.2.12	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 55 % infrage kommen				
0530	1.2.12.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				55 %

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0050	0060	0070	0080
0540	1.2.12.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0550	1.2.13	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete HQLA im Deckungspool				85 %
0560	1.3	**RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva**				
0570	1.3.1	Nicht-HQLA-Wertpapiere und börsengehandelte Aktien				
0580	1.3.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	85 %	
0590	1.3.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0600	1.3.2	Nicht börsengehandelte Aktien (Nicht-HQLA)			100 %	
0610	1.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Nicht-HQLA-Wertpapiere im Deckungspool	85 %	85 %	85 %	
0620	1.4	**RSF aus Darlehen**				
0630	1.4.1	Operative Einlagen	50 %	50 %	100 %	
0640	1.4.2	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden				
0650	1.4.2.1	Durch Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen, besichert				
0660	1.4.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	0 %	50 %	100 %	

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0050	0060	0070	0080
0670	1.4.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	100 %	
0680	1.4.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0690	1.4.2.2	Durch andere Vermögenswerte besichert				
0700	1.4.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	5 %	50 %	100 %	
0710	1.4.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	100 %	
0720	1.4.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0730	1.4.3	Andere Darlehen und Kredite an Finanzkunden	10 %	50 %	100 %	
0740	1.4.4	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	85 %	85 %	85 %	
0750	1.4.5	Darlehen an Nichtfinanzkunden außer Zentralbanken, wenn diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird				
0760	1.4.5.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien				
0770	1.4.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	50 %	50 %	65 %	
0780	1.4.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	65 %	
0790	1.4.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0050	0060	0070	0080
0800	1.4.6	Andere Darlehen an Nichtfinanzkunden (außer Zentralbanken)				
0810	1.4.6.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien				
0820	1.4.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	85 %	
0830	1.4.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0840	1.4.7	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung	10 %	50 %	85 %	
0850	1.5	**RSF aus interdependenten Aktiva**				
0860	1.5.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen	0 %	0 %	0 %	
0870	1.5.2	Förderdarlehen und Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	0 %	0 %	0 %	
0880	1.5.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen	0 %	0 %	0 %	
0890	1.5.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden	0 %	0 %	0 %	
0900	1.5.5	Sonstige	0 %	0 %	0 %	
0910	1.6	**RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**				
0920	1.7	**RSF aus Derivaten**				
0930	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva	5 %			
0940	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva	100 %			

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0050	0060	0070	0080
0950	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung	85 %	85 %	85 %	85 %
0960	1.8	**RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds**	85 %	85 %	85 %	85 %
0970	1.9	**RSF aus anderen Aktiva**				
0980	1.9.1	Physisch gehandelte Waren				
0990	1.9.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet			85 %	
1000	1.9.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			100 %	
1010	1.9.2	Handelstagforderungen aus Lieferungen und Leistungen	0 %			
1020	1.9.3	Notleidende Aktiva	100 %	100 %	100 %	
1030	1.9.4	Andere Aktiva	50 %	50 %	100 %	
1040	1.10	**RSF aus OBS-Positionen**				
1050	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
1060	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten	5 %	5 %	5 %	
1070	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung	5 %	7.5 %	10 %	
1080	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten	100 %	100 %	100 %	
1090	1.10.5	Andere außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde RSF-Faktoren festgelegt hat				

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0010	1	**ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**					
0020	1.1	**RSF aus Zentralbank-Aktiva**					
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken					
0040	1.1.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0050	1.1.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0060	1.1.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0070	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken					
0080	1.2	**RSF aus liquiden Aktiva**					
0090	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen					
0100	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0110	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0120	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0130	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 5 % infrage kommen					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0140	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0150	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0160	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0170	1.2.3	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen					
0180	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0190	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0200	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0210	1.2.4	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 12 % infrage kommen					
0220	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0230	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0240	1.2.4.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0250	1.2.5	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % infrage kommen					
0260	1.2.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0270	1.2.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0280	1.2.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0290	1.2.6	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 20 % infrage kommen					
0300	1.2.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0310	1.2.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0320	1.2.6.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0330	1.2.7	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25 % infrage kommen					
0340	1.2.7.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0350	1.2.7.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0360	1.2.7.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0370	1.2.8	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 30 % infrage kommen					
0380	1.2.8.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0390	1.2.8.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0400	1.2.8.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0410	1.2.9	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 35 % infrage kommen					
0420	1.2.9.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0430	1.2.9.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0440	1.2.9.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0450	1.2.10	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 40 % infrage kommen					
0460	1.2.10.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0470	1.2.10.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0480	1.2.10.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0490	1.2.11	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 50 % infrage kommen					
0500	1.2.11.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0510	1.2.11.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0520	1.2.12	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 55 % infrage kommen					
0530	1.2.12.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0540	1.2.12.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0550	1.2.13	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete HQLA im Deckungspool					
0560	1.3	**RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva**					
0570	1.3.1	Nicht-HQLA-Wertpapiere und börsengehandelte Aktien					
0580	1.3.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0590	1.3.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0600	1.3.2	Nicht börsengehandelte Aktien (Nicht-HQLA)					
0610	1.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Nicht-HQLA-Wertpapiere im Deckungspool					
0620	1.4	**RSF aus Darlehen**					
0630	1.4.1	Operative Einlagen					
0640	1.4.2	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden					
0650	1.4.2.1	Durch Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen, besichert					
0660	1.4.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0670	1.4.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0680	1.4.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0690	1.4.2.2	Durch andere Vermögenswerte besichert					
0700	1.4.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0710	1.4.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0720	1.4.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0730	1.4.3	Andere Darlehen und Kredite an Finanzkunden					
0740	1.4.4	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool					
0750	1.4.5	Darlehen an Nichtfinanzkunden außer Zentralbanken, wenn diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird					
0760	1.4.5.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien					
0770	1.4.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0780	1.4.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0790	1.4.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0800	1.4.6	Andere Darlehen an Nichtfinanzkunden (außer Zentralbanken)					
0810	1.4.6.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien					
0820	1.4.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0830	1.4.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0840	1.4.7	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung					
0850	1.5	**RSF aus interdependenten Aktiva**					
0860	1.5.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen					
0870	1.5.2	Förderdarlehen und Kredit- und Liquiditätsfazilitäten					
0880	1.5.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen					
0890	1.5.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden					
0900	1.5.5	Sonstige					
0910	1.6	**RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**					
0920	1.7	**RSF aus Derivaten**					
0930	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva					
0940	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0090	0100	0110	0120	0130
0950	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung					
0960	1.8	**RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds**					
0970	1.9	**RSF aus anderen Aktiva**					
0980	1.9.1	Physisch gehandelte Waren					
0990	1.9.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
1000	1.9.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
1010	1.9.2	Handelstagforderungen aus Lieferungen und Leistungen					
1020	1.9.3	Notleidende Aktiva					
1030	1.9.4	Andere Aktiva					
1040	1.10	**RSF aus OBS-Positionen**					
1050	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend					
1060	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten					
1070	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung					
1080	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten					
1090	1.10.5	Andere außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde RSF-Faktoren festgelegt hat					

C 81.00 - NSFR - VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

Währung	

Zeile	ID	Posten	Betrag		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0010	0020	0030
0010	2	**VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG**			
0020	2.1	**ASF aus Kapitalposten und -instrumenten**			
0030	2.1.1	Hartes Kernkapital (CET1)			
0040	2.1.2	Zusätzliches Kernkapital			
0050	2.1.3	Ergänzungskapital			
0060	2.1.4	Andere Kapitalinstrumente			
0070	2.2	**ASF aus Privatkundeneinlagen**			
0080	2.2.0.1	Davon Privatkundenanleihen			
0090	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen			
0100	2.2.0.2	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung			
0110	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen			
0120	2.2.0.3	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung			
0130	2.3	**ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)**			
0140	2.3.0.1	Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte			

Zeile	ID	Posten	Betrag		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0010	0020	0030
0150	2.3.0.2	Davon operative Einlagen			
0160	2.3.1	Verbindlichkeiten, die von der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden			
0170	2.3.2	Verbindlichkeiten, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden			
0180	2.3.3	Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden			
0190	2.3.4	Verbindlichkeiten, die von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bereitgestellt werden			
0200	2.3.5	Verbindlichkeiten, die von Nichtfinanzkunden bereitgestellt werden			
0210	2.3.6	Verbindlichkeiten, die von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt werden			
0220	2.4	**ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**			
0230	2.5	**ASF von Finanzkunden und Zentralbanken**			
0240	2.5.0.1	Davon Sichteinlagen, die von Netzmitgliedern für das Zentralinstitut bereitgestellt werden			
0250	2.5.1	Verbindlichkeiten, die von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden			
0260	2.5.2	Verbindlichkeiten, die von der Zentralbank eines Drittlands bereitgestellt werden			
0270	2.5.3	Verbindlichkeiten, die von Finanzkunden bereitgestellt werden			

Zeile	ID	Posten	Betrag		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0010	0020	0030
0280	2.5.3.1	Operative Einlagen			
0290	2.5.3.2	Überschüssige operative Einlagen			
0300	2.5.3.3	Andere Verbindlichkeiten			
0310	2.6	**ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann**			
0320	2.7	**ASF aus Nettoderivatpassiva**			
0330	2.8	**ASF aus interdependenten Aktiva**			
0340	2.8.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen			
0350	2.8.2	Förderdarlehen und einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten			
0360	2.8.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen			
0370	2.8.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden			
0380	2.8.5	Sonstige			
0390	2.9	**ASF aus anderen Verbindlichkeiten**			
0400	2.9.1	Handelstagforderungen			
0410	2.9.2	Latente Steuerschulden			
0420	2.9.3	Minderheitsbeteiligungen			
0430	2.9.4	Andere Verbindlichkeiten			

Zeile	ID	Posten	Standard-ASF-Faktor		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0040	0050	0060
0010	2	**VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG**			
0020	2.1	**ASF aus Kapitalposten und -instrumenten**			
0030	2.1.1	Hartes Kernkapital (CET1)			100 %
0040	2.1.2	Zusätzliches Kernkapital	0 %	0 %	100 %
0050	2.1.3	Ergänzungskapital	0 %	0 %	100 %
0060	2.1.4	Andere Kapitalinstrumente	0 %	0 %	100 %
0070	2.2	**ASF aus Privatkundeneinlagen**			
0080	2.2.0.1	Davon Privatkundenanleihen			
0090	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen	95 %	95 %	100 %
0100	2.2.0.2	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung			100 %
0110	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen	90 %	90 %	100 %
0120	2.2.0.3	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung			100 %
0130	2.3	**ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)**			
0140	2.3.0.1	Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte			

Zeile	ID	Posten	Standard-ASF-Faktor		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0040	0050	0060
0150	2.3.0.2	Davon operative Einlagen			
0160	2.3.1	Verbindlichkeiten, die von der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0170	2.3.2	Verbindlichkeiten, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0180	2.3.3	Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0190	2.3.4	Verbindlichkeiten, die von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0200	2.3.5	Verbindlichkeiten, die von Nichtfinanzkunden bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0210	2.3.6	Verbindlichkeiten, die von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0220	2.4	**ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**			
0230	2.5	**ASF von Finanzkunden und Zentralbanken**			
0240	2.5.0.1	Davon Sichteinlagen, die von Netzmitgliedern für das Zentralinstitut bereitgestellt werden			
0250	2.5.1	Verbindlichkeiten, die von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden	0 %	50 %	100 %
0260	2.5.2	Verbindlichkeiten, die von der Zentralbank eines Drittlands bereitgestellt werden	0 %	50 %	100 %
0270	2.5.3	Verbindlichkeiten, die von Finanzkunden bereitgestellt werden			

Zeile	ID	Posten	Standard-ASF-Faktor		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0040	0050	0060
0280	2.5.3.1	Operative Einlagen	50 %	50 %	100 %
0290	2.5.3.2	Überschüssige operative Einlagen	0 %	50 %	100 %
0300	2.5.3.3	Andere Verbindlichkeiten	0 %	50 %	100 %
0310	2.6	**ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann**	0 %	50 %	100 %
0320	2.7	**ASF aus Nettoderivatpassiva**	0 %	0 %	0 %
0330	2.8	**ASF aus interdependenten Aktiva**			
0340	2.8.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen	0 %	0 %	0 %
0350	2.8.2	Förderdarlehen und einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	0 %	0 %	0 %
0360	2.8.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen	0 %	0 %	0 %
0370	2.8.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden	0 %	0 %	0 %
0380	2.8.5	Sonstige	0 %	0 %	0 %
0390	2.9	**ASF aus anderen Verbindlichkeiten**			
0400	2.9.1	Handelstagforderungen	0 %	0 %	0 %
0410	2.9.2	Latente Steuerschulden	0 %	50 %	100 %
0420	2.9.3	Minderheitsbeteiligungen	0 %	50 %	100 %
0430	2.9.4	Andere Verbindlichkeiten	0 %	50 %	100 %

Zeile	ID	Posten	Anwendbarer ASF-Faktor			Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	Insgesamt
			0070	0080	0090	0100
0010	2	**VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG**				
0020	2.1	**ASF aus Kapitalposten und -instrumenten**				
0030	2.1.1	Hartes Kernkapital (CET1)				
0040	2.1.2	Zusätzliches Kernkapital				
0050	2.1.3	Ergänzungskapital				
0060	2.1.4	Andere Kapitalinstrumente				
0070	2.2	**ASF aus Privatkundeneinlagen**				
0080	2.2.0.1	Davon Privatkundenanleihen				
0090	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen				
0100	2.2.0.2	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung				
0110	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen				
0120	2.2.0.3	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung				
0130	2.3	**ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)**				
0140	2.3.0.1	Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				

Zeile	ID	Posten	Anwendbarer ASF-Faktor			Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	Insgesamt
			0070	0080	0090	0100
0150	2.3.0.2	Davon operative Einlagen				
0160	2.3.1	Verbindlichkeiten, die von der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden				
0170	2.3.2	Verbindlichkeiten, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden				
0180	2.3.3	Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden				
0190	2.3.4	Verbindlichkeiten, die von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bereitgestellt werden				
0200	2.3.5	Verbindlichkeiten, die von Nichtfinanzkunden bereitgestellt werden				
0210	2.3.6	Verbindlichkeiten, die von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt werden				
0220	2.4	**ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**				
0230	2.5	**ASF von Finanzkunden und Zentralbanken**				
0240	2.5.0.1	Davon Sichteinlagen, die von Netzmitgliedern für das Zentralinstitut bereitgestellt werden				
0250	2.5.1	Verbindlichkeiten, die von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden				
0260	2.5.2	Verbindlichkeiten, die von der Zentralbank eines Drittlands bereitgestellt werden				
0270	2.5.3	Verbindlichkeiten, die von Finanzkunden bereitgestellt werden				

Zeile	ID	Posten	Anwendbarer ASF-Faktor			Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	Insgesamt
			0070	0080	0090	0100
0280	2.5.3.1	Operative Einlagen				
0290	2.5.3.2	Überschüssige operative Einlagen				
0300	2.5.3.3	Andere Verbindlichkeiten				
0310	2.6	**ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann**				
0320	2.7	**ASF aus Nettoderivatpassiva**				
0330	2.8	**ASF aus interdependenten Aktiva**				
0340	2.8.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen				
0350	2.8.2	Förderdarlehen und einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten				
0360	2.8.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen				
0370	2.8.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden				
0380	2.8.5	Sonstige				
0390	2.9	**ASF aus anderen Verbindlichkeiten**				
0400	2.9.1	Handelstagforderungen				
0410	2.9.2	Latente Steuerschulden				
0420	2.9.3	Minderheitsbeteiligungen				
0430	2.9.4	Andere Verbindlichkeiten				

C 82.00 - NSFR - VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG

Währung	

			Betrag		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030
0010	1	**ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**			
0020	1.1	**RSF aus Zentralbank-Aktiva**			
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken			
0040	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken			
0050	1.2	**RSF aus liquiden Aktiva**			
0060	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen			
0070	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			
0080	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			
0090	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			
0100	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen			
0110	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			
0120	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			

			Betrag		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030
0130	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			
0140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 0-20 % infrage kommen			
0150	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			
0160	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			
0170	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			
0180	1.2.4	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25-35 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 30-55 % infrage kommen			
0190	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet			
0200	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			
0210	1.3	**RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva**			
0220	1.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet			
0230	1.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			
0240	1.4	**RSF aus Darlehen**			
0250	1.4.1	Darlehen an Nichtfinanzunternehmen			
0260	1.4.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet			

			Betrag		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030
0270	1.4.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			
0280	1.4.2	Darlehen an Finanzunternehmen			
0290	1.4.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet			
0300	1.4.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			
0310	1.4.3	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung			
0320	1.5	**RSF aus interdependenten Aktiva**			
0330	1.6	**RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**			
0340	1.7	**RSF aus Derivaten**			
0350	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva			
0360	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva			
0370	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung			
0380	1.8	**RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds**			
0390	1.9	**RSF aus anderen Aktiva**			

			Betrag		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030
0400	1.10	**RSF aus OBS-Positionen**			
0410	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend			
0420	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten			
0430	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung			
0440	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten			
0450	1.10.5	Andere von den zuständigen Behörden bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen			

			Standard-RSF-Faktor		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	**ID**	**Posten**	0040	0050	0060
0010	1	**ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**			
0020	1.1	**RSF aus Zentralbank-Aktiva**			
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	0 %	0 %	0 %
0040	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	0 %	100 %	
0050	1.2	**RSF aus liquiden Aktiva**			
0060	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen			
0070	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			0 %
0080	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			50 %
0090	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			100 %
0100	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen			
0110	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			10 %
0120	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			50 %

			Standard-RSF-Faktor		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0040	0050	0060
0130	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			100 %
0140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 0-20 % infrage kommen			
0150	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			20 %
0160	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			50 %
0170	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			100 %
0180	1.2.4	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25-35 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 30-55 % infrage kommen			
0190	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet			55 %
0200	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			100 %
0210	1.3	**RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva**			
0220	1.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	85 %	
0230	1.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	
0240	1.4	**RSF aus Darlehen**			
0250	1.4.1	Darlehen an Nichtfinanzunternehmen			
0260	1.4.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	85 %	

			Standard-RSF-Faktor		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0040	0050	0060
0270	1.4.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	
0280	1.4.2	Darlehen an Finanzunternehmen			
0290	1.4.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	100 %	
0300	1.4.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	
0310	1.4.3	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung	50 %	85 %	
0320	1.5	**RSF aus interdependenten Aktiva**	0 %	0 %	
0330	1.6	**RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**			
0340	1.7	**RSF aus Derivaten**			
0350	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva	5 %		
0360	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva	100 %		
0370	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung	85 %	85 %	85 %
0380	1.8	**RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds**			
0390	1.9	**RSF aus anderen Aktiva**	100 %	100 %	

			Standard-RSF-Faktor		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0040	0050	0060
0400	1.10	**RSF aus OBS-Positionen**			
0410	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend			
0420	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten	5 %	5 %	
0430	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung	10 %	10 %	
0440	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten	100 %	100 %	
0450	1.10.5	Andere von den zuständigen Behörden bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen			

			Anwendbarer RSF-Faktor			Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA	
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	ID	Posten	0070	0080	0090	0100
0010	1	**ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**				
0020	1.1	**RSF aus Zentralbank-Aktiva**				
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken				
0040	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken				
0050	1.2	**RSF aus liquiden Aktiva**				
0060	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen				
0070	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0080	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0090	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0100	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen				
0110	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0120	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				

			Anwendbarer RSF-Faktor			Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA	
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	ID	Posten	0070	0080	0090	0100
0130	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 0-20 % infrage kommen				
0150	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0160	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0170	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0180	1.2.4	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25-35 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 30-55 % infrage kommen				
0190	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0200	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0210	1.3	**RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva**				
0220	1.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0230	1.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0240	1.4	**RSF aus Darlehen**				
0250	1.4.1	Darlehen an Nichtfinanzunternehmen				
0260	1.4.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				

			Anwendbarer RSF-Faktor			Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA	
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0070	0080	0090	0100
0270	1.4.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0280	1.4.2	Darlehen an Finanzunternehmen				
0290	1.4.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0300	1.4.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0310	1.4.3	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung				
0320	1.5	**RSF aus interdependenten Aktiva**				
0330	1.6	**RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**				
0340	1.7	**RSF aus Derivaten**				
0350	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva				
0360	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva				
0370	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung				
0380	1.8	**RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds**				
0390	1.9	**RSF aus anderen Aktiva**				

			Anwendbarer RSF-Faktor			Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA	
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	**ID**	**Posten**	0070	0080	0090	0100
0400	1.10	**RSF aus OBS-Positionen**				
0410	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
0420	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten				
0430	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung				
0440	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten				
0450	1.10.5	Andere von den zuständigen Behörden bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen				

C 83.00 - NSFR - VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

Währung	

Zeile	ID	Posten	Betrag		Standard-ASF-Faktor		Anwendbarer ASF-Faktor		Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	2	**VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG**							
0020	2.1	**ASF aus Kapitalposten und -instrumenten**			0 %	100 %			
0030	2.2	**ASF aus Privatkundeneinlagen**							
0040	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen			95 %	100 %			
0050	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen			90 %	100 %			
0060	2.3	**ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)**			50 %	100 %			
0070	2.4	**ASF aus operativen Einlagen**			50 %	100 %			
0080	2.5	**ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**							
0090	2.6	**ASF von Finanzkunden und Zentralbanken**			0 %	100 %			
0100	2.7	**ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann**			0 %	100 %			
0110	2.8	**ASF aus interdependenten Aktiva**			0 %				
0120	2.9	**ASF aus anderen Verbindlichkeiten**			0 %	100 %			

C 84.00 - NSFR - Zusammenfassung

Währung	

Zeile	ID	Posten	Betrag	Erforderliche stabile Refinanzierung	Verfügbare stabile Refinanzierung	Quote
			0010	0020	0030	0040
0010	1	**ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**				
0020	1.1	**RSF aus Zentralbank-Aktiva**				
0030	1.2	**RSF aus liquiden Aktiva**				
0040	1.3	**RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva**				
0050	1.4	**RSF aus Darlehen**				
0060	1.5	**RSF aus interdependenten Aktiva**				
0070	1.6	**RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**				
0080	1.7	**RSF aus Derivaten**				
0090	1.8	**RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds**				
0100	1.9	**RSF aus anderen Aktiva**				
0110	1.10	**RSF aus OBS-Positionen**				

Zeile	ID	Posten	Betrag	Erforderliche stabile Refinanzierung	Verfügbare stabile Refinanzierung	Quote
			0010	0020	0030	0040
0120	2	**VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG**				
0130	2.1	**ASF aus Kapitalposten und -instrumenten**				
0140	2.2	**ASF aus Privatkundeneinlagen**				
0150	2.3	**ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)**				
0160	2.4	**ASF aus operativen Einlagen**				
0170	2.5	**ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend**				
0180	2.6	**ASF von Finanzkunden und Zentralbanken**				
0190	2.7	**ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann**				
0200	2.8	**ASF aus interdependenten Aktiva**				
0210	2.9	**ASF aus anderen Verbindlichkeiten**				
0220	3	**NSFR**				

ANHANG XIII

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNGEN ÜBER DIE STABILE REFINANZIERUNG

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 1518

TEIL II: ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG 1519

1. Besondere Bemerkungen 1519

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten 1522

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen 1523

TEIL III: VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG 1533

1. Besondere Bemerkungen 1533

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten 1536

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen 1536

TEIL IV: VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG 1541

1. Besondere Bemerkungen 1541

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten 1543

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen 1544

TEIL V: VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG 1548

1. Besondere Bemerkungen 1548

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten 1550

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen 1551

TEIL VI: ZUSAMMENFASSUNG NSFR 1554

1. Besondere Bemerkungen 1554

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten 1554

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen 1555

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Dieser Anhang deckt Erläuterungen für die Meldebögen für die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) ab, die für den Zweck der Meldung der NSFR im Sinne von Teil 6 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Informationen über Posten der erforderlichen und verfügbaren stabilen Refinanzierung umfassen. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

2. Im Einklang mit Artikel 415 Absatz 1 CRR füllen die Institute den Meldebogen in der Meldewährung aus, unabhängig davon, auf welche Währung die Aktiva, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten tatsächlich lauten. Die Institute melden entsprechende Währungen nach Artikel 415 Absatz 2 CRR gesondert.

3. Im Zusammenhang mit der Berechnung der NSFR wird in der CRR auf Faktoren für die stabile Refinanzierung verwiesen. Der Begriff „Faktor" bezieht sich im Kontext dieser Erläuterungen auf eine Zahl zwischen 0 und 1, die multipliziert mit dem Betrag den gewichteten Betrag, d. h. den Wert gemäß Artikel 428c Absatz 2 CRR, ergibt.

4. Um Doppelzählungen zu vermeiden, melden Institute keine Aktiva oder Verbindlichkeiten, die im Sinne von Artikel 428k Absatz 4 CRR und Artikel 428ah Absatz 2 CRR mit geleisteten oder mit als Nachschüsse, als Einschüsse sowie als Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP im Sinne von Artikel 428ag Buchstabe a bzw. Artikel 428ag Buchstabe b CRR erhaltenen Sicherheiten zusammenhängen.

5. Posten, die von Mitgliedern einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems gestellt und diesen eingeräumt wurden, werden in einer gesonderten Kategorie ausgewiesen, sofern die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Behandlung gemäß Artikel 428h CRR gestattet hat. Im Kontext eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder Genossenschaftsverbunds gehaltene Einlagen, die als liquide Aktiva betrachtet werden, werden als liquide Aktiva gemäß Artikel 428g CRR gemeldet. Sonstige Posten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems werden in den einschlägigen Kategorien ausgewiesen.

6. Zu Meldezwecken wird in den Spalten unter „Betrag" stets der Buchwert gemeldet, ausgenommen für Derivatkontrakte, bei denen die Institute den Zeitwert gemäß Artikel 428d Absatz 2 CRR heranziehen.

7. Für die Zwecke der Meldung nach Währungen, die einer gesonderten Meldung im Sinne von Artikel 415 Absatz 2 CRR unterliegen, berechnen die Institute im Hinblick auf Derivate im Sinne von Artikel 428d Absatz 4 CRR den Zeitwert für jeden Netting-Satz in der betreffenden Verrechnungswährung. Für alle Netting-Sätze mit entsprechenden Verrechnungswährungen wird ein Nettobetrag gemäß Artikel 428k Absatz 4 und Artikel 428ah Absatz 2 CRR berechnet und in der betreffenden der gesonderten Meldung unterliegenden Währung gemeldet. In diesem Kontext ist die Verrechnungswährung die Währung, in der die Verrechnung eines Netting-Satzes vereinbart wurde. Der Netting-Satz bezieht sich auf die Gruppe von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivattransaktionen mit einer Gegenpartei, unabhängig davon, ob sie auf eine andere Währung als die Verrechnungswährung lauten. Bestehen hinsichtlich der Währung mehrere Optionen, bewertet das Kreditinstitut, in welcher Währung die Verrechnung wahrscheinlich vorgenommen wird, und meldet nur in dieser gesonderten Währung.

8. Der Betrag der Aktiva und Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) mit ein und derselben Gegenpartei und derselben Art der zugrunde liegenden Sicherheit (liquide Aktiva, die der Stufe 1 oder nicht der Stufe 1 angehören) wird gemäß dem in Artikel 460 Absatz 1 CRR genannten delegierten Rechtsakt auf Nettobasis ausgewiesen, sofern Artikel 428e CRR Anwendung findet. Bei SFT mit zugrunde liegenden Sicherheitenkörben gelten die weniger liquiden Sicherheiten in diesem Pool von Sicherheiten als diejenigen, die zuerst eingesetzt werden.

9. Im Einklang mit Artikel 428ai CRR haben kleine und nicht komplexe Institute vorbehaltlich der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde die Möglichkeit, ihre NSFR im Einklang mit der vereinfachten Methode nach Teil 6 Titel IV Kapitel 6 bis 7 CRR zu berechnen. Institute, die diese vereinfachte Methode für die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nutzen, verwenden die Meldebögen C 82.00 und C 83.00. Alle anderen Institute verwenden die Meldebögen C 80.00 und C 81.00. Alle Institute verwenden Meldebogen C 84.00.

TEIL II: ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG

1. **Besondere Bemerkungen**

10. Die Institute melden in der geeigneten Kategorie sämtliche Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie bleiben, selbst wenn sie diese nicht bilanzieren. Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer die Institute nicht bleiben, werden nicht gemeldet, selbst wenn diese Aktiva bilanziert werden. Im Falle von Reverse-Repo-Geschäften, bei denen die geliehenen Aktiva nicht bilanziert werden, jedoch die Bank, die sie erhalten hat, deren wirtschaftlicher Eigentümer ist, wird lediglich die Geldseite oder die Komponente der Sicherheit, falls ein hoher Faktor für die erforderliche stabile Finanzierung Anwendung findet, ausgewiesen.

11. Sofern in Teil 6 Titel IV Kapital 4 CRR nichts anderes spezifiziert ist, wird im Einklang mit Artikel 428p CRR der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) berechnet, indem der Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten mit den Faktoren für die stabile Refinanzierung multipliziert wird.

12. Aktiva, die im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva behandelt werden können (erstklassige liquide Aktiva), werden als solche ausgewiesen, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Diese Aktiva werden in benannten Spalten ausgewiesen, ungeachtet ihrer Restlaufzeit.

13. Alle Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und alle außerbilanziellen Posten, die nicht erstklassig und liquide sind, werden aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit gemäß Artikel 428q CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren und anwendbaren Faktoren sind Folgende:

i. Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten oder ohne festgelegte Laufzeit;

ii. Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr;

iii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.

14. Im Einklang mit Artikel 428q Absatz 3 CRR berücksichtigen die Institute bei der Berechnung der Restlaufzeit von Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und außerbilanziellen Posten, die nicht erstklassig und liquide sind, Optionen, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass der Emittent oder die Gegenpartei jegliche Option zur Verlängerung der Laufzeit des Aktivums ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Erwartungen der Märkte und Kunden, dass das Institut die Laufzeit bestimmter Aktiva bei Fälligkeit verlängern sollte.

15. Bei einigen Posten melden die Institute Aktiva nach deren Status und/oder der Laufzeit der Belastung der Aktiva im Einklang mit Artikel 428p Absätze 4, 5 und 6 CRR.

16. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 80.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon"-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

17. Wie in Artikel 428p Absatz 5 CRR spezifiziert, muss — wenn ein Institut Aktiva, die es, einschließlich im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, geliehen hat und die es nicht bilanziert, weiterverwendet oder weiterverpfändet — die Transaktion, in deren Rahmen die Aktiva geliehen wurden, als belastet behandelt werden, sofern die Transaktion nicht fällig werden kann, ohne dass das Institut die geliehenen Aktiva zurückgibt. Die Restlaufzeit dieser Belastung ist der jeweilige höhere Wert folgender Laufzeiten: i) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva geliehen wurden, und ii) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva weiterverpfändet wurden.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Netting-Sätze aus Derivatkontrakten mit negativem Zeitwert, vor Berücksichtigung geleisteter Sicherheiten oder Ausgleichszahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit Änderungen bei der Marktbewertung dieser Kontrakte?	Ja	ID 1.7.1
		Nein	Nr. 2
2	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der bei Derivaten als Einschuss geleistet wurde?	Ja	ID 1.7.3
		Nein	Nr. 3
3	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der als Beitrag zu einem Ausfallfonds einer ZGP geleistet wurde?	Ja	ID 1.8
		Nein	Nr. 4
4	Posten, dessen wirtschaftlicher Eigentümer das Institut bleibt?	Ja	Nr. 5
		Nein	Nr. 23
5	Aktivum, das mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Nachschuss gestellt wurden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Notleidende Aktiva oder ausgefallene Wertpapiere?	Ja	ID 1.9.3
		Nein	Nr. 7
7	Handelstagforderungen?	Ja	ID 1.9.2
		Nein	Nr. 8
8	Interdependente Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.5. zuweisen
		Nein	Nr. 9
9	Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.6
		Nein	Nr. 10
10	Zentralbank-Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1. zuweisen
		Nein	Nr. 11
11	Liquide Aktiva?	Ja	Nr. 12
		Nein	Nr. 13
12	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastete liquide Aktiva in einem Deckungsstock?	Ja	ID 1.2.13
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.2.1. bis 1.2.12 zuweisen
13	Wertpapiere in Form nicht liquider Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.3. zuweisen
		Nein	Nr. 14

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
14	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.4.7
		Nein	Nr. 15
15	NSFR für derivative Aktiva?	Ja	ID 1.7.2
		Nein	Nr. 16
16	Darlehen?	Ja	Nr. 17
		Nein	Nr. 21
17	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastete Darlehen in einem Deckungsstock?	Ja	ID 1.4.4
		Nein	Nr. 18
18	Als operative Einlagen eingestufte Darlehen?	Ja	ID 1.4.1
		Nein	Nr. 19
19	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.4.2. zuweisen
		Nein	Nr. 20
20	Sonstige Darlehen und Kredite an Großkunden?	Ja	ID 1.4.3
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.4.5 oder 1.4.6 zuweisen
21	Physisch gehandelte Waren?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.9.1. zuweisen
		Nein	Nr. 22
22	Sonstige Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 1.9.4
		Nein	Nicht melden.
23	Außerbilanzielle Risikoposition?	Ja	Nr. 24
		Nein	Nicht melden.
24	Notleidende Risikoposition?	Ja	ID 1.10.4
		Nein	Nr. 25
25	Zugesagte Fazilitäten?	Ja	Nr. 26
		Nein	Nr. 27
26	Zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.10.1
		Nein	ID 1.10.2

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
27	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.10.3
		Nein	Nr. 28
28	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde den Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung bestimmt hat?	Ja	ID 1.10.5
		Nein	Nicht melden.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0030	**Betrag der Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind** Sofern in Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR nichts anderes spezifiziert ist, melden die Institute in den Spalten 0010-0030 den Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten nach Teil 6 Titel IV Kapitel 4 Abschnitt 2 CRR für jede Laufzeitkategorie. Der Betrag wird in den Spalten 0010-0030 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0040	**Betrag der erstklassigen und liquiden Aktiva** Siehe die Erläuterungen in den Spalten 0010-0030. Der Betrag wird in der Spalte 0040 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten als erstklassige liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0050-0080	**Standardfaktor für die erforderliche stabile Refinanzierung** Teil 6 Titel IV Kapitel 4 Abschnitt 2 CRR Die Standardfaktoren in den Spalten 0050-0080 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Aktiva und außerbilanziellen Posten bestimmen würden, bei dem es sich um die erforderliche stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0090-0120	**Anwendbarer Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung** Teil 6 Titel IV Kapitel 4 Abschnitt 2 CRR Die Institute melden in den Spalten 0090-0120 den anwendbaren Faktor, der auf Posten nach Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR anzuwenden ist. Anwendbare Faktoren können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0130	**Erforderliche stabile Refinanzierung:** Die Institute melden in Spalte 0130 die erforderliche stabile Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: c0130 = SUM{(c0010 * c 0090), (c0020 * c 0100), (c0030 * c 0110), (c0040 * c 0120)}.

3. **Erläuterungen zu bestimmten Zeilen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1 **ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG** Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR Die Institute melden hier Posten, die der erforderlichen stabilen Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR unterliegen.
0020	1.1 **RSF aus Zentralbank-Aktiva** Artikel 428r Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 428ad Buchstabe d CRR Die Institute melden hier Zentralbank-Aktiva. Im Einklang mit Artikel 428p Absatz 7 CRR kann ein verringerter Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung finden.
0030	1.1.1 **Barmittel und Reserven bei Zentralbanken sowie Risikopositionen in erstklassigen liquiden Aktiva gegenüber Zentralbanken** Die Institute melden hier Barmittel und Reserven bei Zentralbanken, einschließlich Überschussreserven. Die Institute melden hier zudem jegliche sonstigen Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Die Mindestreserven, die nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erachtet werden, sind in der einschlägigen Spalte für Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, auszuweisen.
0040	1.1.1.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.1.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0050	1.1.1.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.1.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0060	1.1.1.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.1.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0070	1.1.2 **sonstige Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in Form von Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind** Die Institute melden hier jegliche sonstigen Forderungen gegenüber Zentralbanken, die nicht unter Posten 1.1.1 gemeldet werden.
0080	1.2 **RSF aus liquiden Aktiva** Artikel 428r Absatz 1 Buchstaben a und b bis Artikel 428ae CRR Die Institute melden hier liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0090	1.2.1 **Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 1 und Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 0 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0100	1.2.1.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0110	1.2.1.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0120	1.2.1.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0130	1.2.2 **Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 5 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 5 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0140	1.2.2.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0150	1.2.2.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0160	1.2.2.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0170	1.2.3 **Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 7 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 behandelt werden können. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0180	1.2.3.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0190	1.2.3.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0200	1.2.3.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0210	1.2.4 **Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 12 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 12 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0220	1.2.4.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0230	1.2.4.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0240	1.2.4.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet ist.
0250	1.2.5 **Aktiva der Stufe 2A, auf die ein LCR Haircut von 15 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A zu behandeln sind. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0260	1.2.5.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0270	1.2.5.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet ist.
0280	1.2.5.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0290	1.2.6 **Aktiva der Stufe 2A, auf die ein LCR Haircut von 20 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 20 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0300	1.2.6.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0310	1.2.6.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0320	1.2.6.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0330	1.2.7 **Verbriefungen der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 25 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Verbriefungen der Stufe 2B, auf die ein Haircut von 25 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0340	1.2.7.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.7 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0350	1.2.7.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.7 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0360	1.2.7.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.7 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0370	1.2.8 **Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 30 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität und Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 30 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0380	1.2.8.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.8 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0390	1.2.8.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.8 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0400	1.2.8.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.8 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0410	1.2.9 **Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 35 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Verbriefungen der Stufe 2B und Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 35 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0420	1.2.9.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.9 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0430	1.2.9.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.9 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0440	1.2.9.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.9 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0450	1.2.10 **Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 40 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 40 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0460	1.2.10.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.10 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0470	1.2.10.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.10 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0480	1.2.10.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.10 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0490	1.2.11 **Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 50 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, ausgenommen Verbriefungen der Stufe 2B und gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0500	1.2.11.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.11 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0510	1.2.11.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.11 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0520	1.2.12 **Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 55 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 55 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0530	1.2.12.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.12 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0540	1.2.12.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.12 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0550	1.2.13 **Erstklassige liquide Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden** Artikel 428ag Buchstabe h CRR; der unter 1.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden, der durch gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird.
0560	1.3 **RSF aus Wertpapieren, bei denen es sich nicht um liquide Aktiva handelt** Artikel 428ag Buchstaben e und f CRR Die Institute melden hier Wertpapiere, die nicht im Sinne des Artikels 178 CRR ausgefallen sind und die nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 liquide Aktiva sind, unabhängig davon, ob sie die darin festgelegten operativen Anforderungen erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0570	1.3.1 **Wertpapiere, bei denen es sich um handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, handelt und börsengehandelte Aktien** Artikel 428ag Buchstaben e und f und Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR Der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit Wertpapieren, bei denen es sich um Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und die keine börsengehandelten Aktien sind, handelt, ausgenommen unter Posten 1.3.3 ausgewiesene Wertpapiere, verbunden ist. Börsengehandelte Aktien werden unter dem Laufzeitband für Laufzeiten von einem Jahr oder mehr ausgewiesen.
0580	1.3.1.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Der unter 1.3.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0590	1.3.1.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.3.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0600	1.3.2 **Nicht börsengehandelte Aktien, bei denen es sich um Wertpapiere, die nicht erstklassig und liquide sind, handelt** Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit nicht börsengehandelten Aktien, ausgenommen unter Posten 1.3.3 ausgewiesene Wertpapiere, verbunden ist.
0610	1.3.3 **Wertpapiere, bei denen es sich um Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, handelt und die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden** Artikel 428ag Buchstabe h CRR; der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden, der durch gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird.
0620	1.4 **RSF aus Darlehen** Die Institute melden hier fällige Zahlungen aus Darlehen, die nicht im Sinne von Artikel 178 CRR ausgefallen sind. Wie unter Artikel 428q Absatz 4 CRR spezifiziert, wird für Amortisierungsdarlehen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr jeder Teil ermittelt, der in weniger als sechs Monaten fällig wird, und jeder Teil, der innerhalb von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, wird so behandelt, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.
0630	1.4.1 **Operative Einlagen** Artikel 428ad Buchstabe b und Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit operativen Einlagen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 verbunden ist.
0640	1.4.2 **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden** Artikel 428e, Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit fälligen Zahlungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Finanzkunden verbunden ist.
0650	1.4.2.1 **durch Aktiva der Stufe 1 besichert, auf die ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann** Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 428ad Buchstabe d und Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.2 gemeldete Betrag, der mit Transaktionen verbunden ist, die durch Aktiva der Stufe 1 besichert sind, auf die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann.
0660	1.4.2.1.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.4.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0670	1.4.2.1.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.4.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0680	1.4.2.1.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.4.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0690	1.4.2.2 **durch andere Aktiva besichert** Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 428ad Buchstabe d und Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe b CRR; Der unter 1.4.2 gemeldete Betrag, der mit Transaktionen verbunden ist, die durch Aktiva, die nicht unter Stufe 1 fallen, besichert sind, auf die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann.
0700	1.4.2.2.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.4.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0710	1.4.2.2.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.4.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0720	1.4.2.2.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.4.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0730	1.4.3 **sonstige Darlehen und Kredite an Finanzkunden** Artikel 428v Buchstabe a und Artikel 428ad Buchstabe d Ziffer iii CRR; der unter 1.4 gemeldete Betrag aus sonstigen Darlehen und Krediten an Finanzkunden, die nicht unter 1.4.1 und 1.4.2 gemeldet werden.
0740	1.4.4 **Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden** Artikel 428ag Buchstabe h CRR; der unter 1.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden, der durch gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird.
0750	1.4.5 **Darlehen an Nichtfinanzkunden, bei denen es sich nicht um Zentralbanken handelt, wobei diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird** Artikel 428d Buchstabe c und Artikel 428af CRR; Der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit Darlehen verbunden ist, die durch Wohnimmobilien besichert sind, oder mit in vollem Umfang durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierten Darlehen für Wohnimmobilien im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR, oder mit Darlehen, ausgenommen Darlehen an Finanzkunden und Darlehen gemäß Artikel 428r bis Artikel 428ad CRR, sofern diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR zugewiesen wurde.
0760	1.4.5.0.1. **davon Grundpfandrechte an Wohnimmobilien** Der unter 1.4.5 gemeldete Betrag, der mit durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen verbunden ist.
0770	1.4.5.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.4.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0780	1.4.5.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.4.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0790	1.4.5.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.4.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0800	1.4.6 **sonstige Darlehen an Nichtfinanzkunden, bei denen es sich nicht um Zentralbanken handelt** Artikel 428ad Buchstabe c und Artikel 428ag Buchstabe c CRR; der unter 1.4.5 gemeldete Betrag, der mit Darlehen an Nichtfinanzkunden, bei denen es sich nicht um Zentralbanken handelt, verbunden ist, mit einem Risikogewicht von mehr als 35 % im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.
0810	1.4.6.0.1. **davon Grundpfandrechte an Wohnimmobilien** Der unter 1.4.6 gemeldete Betrag, der mit durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen verbunden ist.
0820	1.4.6.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Der unter 1.4.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0830	1.4.6.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.4.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0840	1.4.7 **bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung** Artikel 428v Buchstabe b, Artikel 428ad Buchstabe e und Artikel 428ag Buchstabe d CRR; der mit bilanzwirksamen Posten für die Handelsfinanzierung verbundene Betrag
0850	1.5 **RSF aus interdependenten Aktiva** Artikel 428f und Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe f CRR Die Institute melden hier Aktiva, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Verbindlichkeiten interdependent sind.
0860	1.5.1 **zentralisierte regulierte Spareinlagen** Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit zentralisierten regulierten Spareinlagen verbunden ist.
0870	1.5.2 **Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten** Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe b CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten verbunden ist.
0880	1.5.3 **gedeckte Schuldverschreibungen** Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe c CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit gedeckten Schuldverschreibungen verbunden ist.
0890	1.5.4 **Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden** Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe d CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden verbunden ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0900	1.5.5. **sonstige** Artikel 428f Absatz 1 CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die nicht unter den Posten 1.5.1 bis 1.5.4 aufgeführt sind.
0910	1.6 **RSF aus Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend** Die Institute melden hier Aktiva, für die von den zuständigen Behörden die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet wurde.
0920	1.7 **RSF aus Derivaten** Artikel 428d, Artikel 428s Absatz 2, Artikel 428ag Buchstabe a und Artikel 428ah Absatz 2 CRR Die Institute melden hier den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung aus Derivaten.
0930	1.7.1 **erforderliche stabile Refinanzierung für Derivatverbindlichkeiten** Der unter 1.7 gemeldete Betrag, bei dem es sich um den absoluten Zeitwert der Netting-Sätze mit einem nach Artikel 428s Absatz 2 CRR berechneten negativen Zeitwert handelt.
0940	1.7.2 **NSFR für Derivateaktiva** Artikel 428d CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, der als positive Differenz zwischen nach Artikel 428ah Absatz 2 CRR berechneten Netting-Sätzen berechnet wird.
0950	1.7.3 **geleisteter Ersteinschuss** Artikel 428ag Buchstabe a CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, der mit dem geleisteten Ersteinschuss für Derivatkontrakte verbunden ist.
0960	1.8 **RSF aus Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP** Artikel 428ag Buchstabe b CRR Die Institute melden hier Posten, die als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP geleistet werden.
0970	1.9 **RSF aus sonstigen Aktiva** Die Institute melden hier jegliche Aktiva, die nicht unter den Posten 1.1 bis 1.8. aufgeführt sind.
0980	1.9.1 **physisch gehandelte Waren** Artikel 428g Buchstabe g CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit physisch gehandelten Waren verbunden ist. Warenderivate, die unter 1.7 fallen, sind nicht in diesen Posten aufzunehmen.
0990	1.9.1.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Der unter 1.9.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
1000	1.9.1.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.9.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
1010	1.9.2 **Handelstagforderungen** Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe e CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit Handelstagforderungen verbunden ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1020	1.9.3 **notleidende Aktiva** Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit notleidenden Aktiva verbunden ist.
1030	1.9.4 **sonstige Aktiva** Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die nicht unter den Posten 1.9.1 bis 1.9.3 aufgeführt sind.
1040	1.10 **RSF aus außerbilanziellen Posten** Die Institute melden hier den Betrag der außerbilanziellen Posten, die nicht unter 1.1 bis 1.9 aufgeführt sind und den Anforderungen an die erforderliche stabile Refinanzierung unterliegen.
1050	1.10.1 **zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend** Der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit zugesagten Fazilitäten verbunden ist, für die von den zuständigen Behörden die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet wurde.
1060	1.10.2 **zugesagte Fazilitäten** Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe c CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit zugesagten Fazilitäten im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 verbunden ist, die nicht unter Posten 1.9.1 gemeldet werden.
1070	1.10.3 **außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung** Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 428u und Artikel 428v Buchstabe c CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit außerbilanziellen Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne von Anhang I CRR verbunden ist.
1080	1.10.4 **notleidende außerbilanzielle Risikopositionen** Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit notleidenden außerbilanziellen Risikopositionen verbunden ist.
1090	1.10.5 **sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung bestimmt hat** Der unter 1.10 gemeldete Betrag für außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung nach Artikel 428p Absatz 10 CRR bestimmt hat.

TEIL III: VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

1. **Besondere Bemerkungen**

18. Alle Verbindlichkeiten und Eigenmittel werden aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit im Einklang mit Artikel 428j CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung und anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung sind Folgende:

i. Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten oder ohne festgelegte Laufzeit;

ii. Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr;

iii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.

19. Alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unterliegen im Einklang mit Artikel 428o CRR einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %, sofern in den Artikeln 428k bis 428n CRR nichts anderes festgelegt ist.

20. Alle Sichteinlagen werden unter dem Laufzeitband für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten ausgewiesen.

21. Nach Artikel 428j Absatz 2 CRR berücksichtigen Institute bestehende Optionen, um die Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder von Eigenmitteln zu ermitteln. Dabei gehen sie von der Annahme aus, dass die Gegenpartei Kündigungsoptionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, insbesondere Markterwartungen, dass Institute bestimmte Verbindlichkeiten vor Fälligkeit tilgen sollten.

22. Darüber hinaus wird, wie in Artikel 428o festgelegt, Posten des zusätzlichen Kernkapitals, Posten des Ergänzungskapitals und allen sonstigen Eigenkapitalinstrumenten mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die — bei Ausübung (auch wenn sie zum Meldestichtag noch nicht ausgeübt wurden) — die effektive Restlaufzeit zum Meldestichtag auf weniger als ein Jahr verkürzen würden, nicht der Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 % zugeordnet.

23. Nach Artikel 428j Absatz 3 CRR behandeln Institute Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist entsprechend ihrer jeweiligen Kündigungsfrist und Termineinlagen entsprechend ihrer Restlaufzeit. Abweichend von Absatz 21 berücksichtigen die Institute die Optionen für vorzeitige Abhebungen nicht, wenn der Einleger eine wesentliche Vorfälligkeitsentschädigung für vorzeitige Abhebungen in weniger als einem Jahr zahlen muss, wie sie in Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt ist, um die Restlaufzeit von Privatkunden-Termineinlagen zu ermitteln.

24. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 81.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon"-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Hartes Kernkapital?	Ja	ID 2.1.1
		Nein	Nr. 2
2	Zusätzliches Kernkapital?	Ja	ID 2.1.2
		Nein	Nr. 3
3	Ergänzungskapital?	Ja	ID 2.1.3
		Nein	Nr. 4
4	Sonstige Kapitalinstrumente?	Ja	ID 2.1.4
		Nein	Nr. 5
5	Verbindlichkeit, die mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Nachschuss empfangen werden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Handelstagverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.9.1
		Nein	Nr. 7

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
7	Interdependente Verbindlichkeit?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 2.8. zuweisen
		Nein	Nr. 8
8	Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die die zuständige Behörde eine günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 2.4
		Nein	Nr. 9
9	NSFR für Derivatverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.7
		Nein	Nr. 10
10	Latente Steuerschulden?	Ja	ID 2.9.2
		Nein	Nr. 11
11	Minderheitsbeteiligungen?	Ja	ID 2.9.3
		Nein	Nr. 12
12	Stabile Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.1
		Nein	Nr. 13
13	Andere Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.2
		Nein	Nr. 14
14	Verbindlichkeiten, wenn keine Gegenpartei bestimmt werden kann?	Ja	ID 2.6
		Nein	Nr. 15
15	Von Zentralbanken gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	ID 2.5.1 oder 2.5.2 zuweisen
		Nein	Nr. 16
16	Von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 2.5.3. zuweisen
		Nein	Nr. 17
17	Verbindlichkeiten von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 2.3. zuweisen
		Nein	Nr. 18
18	Andere Verbindlichkeiten, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 2.9.4
		Nein	Nicht melden.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0030	**Betrag** Die Institute melden in den Spalten 0010-0030 den Betrag der Verbindlichkeiten und Eigenmittel, der dem anwendbaren Restlaufzeitband zugewiesen wird.
0040-0060	**Standardfaktor für die verfügbare stabile Refinanzierung** Die Standardfaktoren in den Spalten 0040-0060 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 3 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Verbindlichkeiten und Eigenmittel bestimmen würden, bei dem es sich um die verfügbare stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0070-0090	**Anwendbarer Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung** Teil 6 Titel IV Kapitel 2 und 3 CRR Die Institute melden in den Spalten 0070-0090 die anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung nach Teil 6 Titel IV Kapitel 3 CRR als Gewichtungen, die multipliziert mit dem Betrag der Verbindlichkeiten oder Eigenmittel den Betrag der einschlägigen verfügbaren stabilen Refinanzierung bestimmen würden. Anwendbare Faktoren können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0100	**Verfügbare stabile Refinanzierung** Die Institute melden in Spalte 0100 den Wert der verfügbaren stabilen Refinanzierung gemäß den in Artikel 428i CRR festgelegten Definitionen. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: c0100 = SUM{(c0010 * c 0070), (c0020 * c 0080), (c0030 * c 0090)}.

3. **Erläuterungen zu bestimmten Zeilen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	2. **VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG** Teil 6 Titel IV Kapitel 3 CRR
0020	2.1 **ASF aus Kapitalposten und -instrumenten** Die Institute melden hier jegliche Aktiva, die nicht unter den Posten 2.1.1 bis 2.1.4. aufgeführt sind.
0030	2.1.1 **Hartes Kernkapital** Artikel 428o Buchstabe a CRR; Posten des harten Kernkapitals vor Anwendung der Anpassungen (Prudential Filters), Abzüge und Ausnahmen oder Alternativen nach den Artikeln 32 bis 36, 48, 49 und 79 CRR.
0040	2.1.2 **Zusätzliches Kernkapital** Artikel 428o Buchstabe b und Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d CRR; Posten des zusätzlichen Kernkapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 56 und 79 CRR.
0050	2.1.3 **Ergänzungskapital** Artikel 428o Buchstabe c und Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d CRR Posten des Ergänzungskapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 66 und 79 CRR, die zum Meldestichtag eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr ausweisen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0060	2.1.4 **Sonstige Kapitalinstrumente** Artikel 428o Buchstabe d und Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d CRR sonstige Kapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr zum Meldestichtag.
0070	2.2. **ASF aus Privatkundeneinlagen** Die Institute melden hier die Summe der unter den 2.2.1 bis 2.2.2 aufgeführten Posten. Dieser Posten umfasst sowohl unbesicherte als auch besicherte Verbindlichkeiten.
0080	2.2.0.1 **davon Privatkundenanleihen** Artikel 428i CRR Die Institute melden hier Anleihen und andere begebene Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Diese Privatkundenanleihen werden zudem in der entsprechenden Kategorie der Privatkundeneinlagen als „stabile Privatkundeneinlagen“ oder „andere Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 bzw. 2.2.2 gemeldet.
0090	2.2.1. **Stabile Privatkundeneinlagen** Artikel 428n CRR Die Institute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt: Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate im Einklang mit Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sodass sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden; oder diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden müssten.
0100	2.2.0.2 **davon mit einer wesentlichen Vorfälligkeitsentschädigung** Artikel 428j Absatz 3 CRR Stabile Privatkundeneinlagen, die vor Ablauf eines Jahres bei Zahlung einer Vertragsstrafe, die im Einklang mit Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als wesentlich bewertet wurde, vorzeitig abgehoben werden können.
0110	2.2.2 **Andere Privatkundeneinlagen** Artikel 428m CRR Die Institute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht als „stabile Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 erfasst wurden.
0120	2.2.0.3 **davon mit einer wesentlichen Vorfälligkeitsentschädigung** „Andere Privatkundeneinlagen“, die vorzeitig vor Ablauf eines Jahres bei Zahlung einer Vertragsstrafe, die im Einklang mit Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als wesentlich bewertet wurde, abgehoben werden können.
0130	2.3 **ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)** Artikel 428l CRR; von nichtfinanziellen Großkunden (ausgenommen Zentralbanken) gestellte Verbindlichkeiten. Die Institute melden hier die Summe der Posten unter 2.3.1 bis 2.3.6.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	2.3.0.1 **davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** Artikel 428e, Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der mit fälligen Zahlungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Nichtfinanzkunden verbunden ist.
0150	2.3.0.2 **davon operative Einlagen** Der unter 2.3 gemeldete Betrag, der in Form operativer Einlagen gestellt wird und für die Erbringung operativer Dienste im Sinne von Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erforderlich ist.
0160	2.3.1 **Vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428l Buchstabe b Ziffer i CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bereitgestellt wird
0170	2.3.2 **Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428l Buchstabe b Ziffer ii CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bereitgestellt wird
0180	2.3.3 **Von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428l Buchstabe b Ziffer iii CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bereitgestellt wird
0190	2.3.4 **Von multilateralen Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428l Buchstabe b Ziffer iv CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von multilateralen Entwicklungsbanken und internationale Organisationen bereitgestellt wird
0200	2.3.5 **Von nichtfinanziellen Firmenkunden gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428l Buchstabe b Ziffer v CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von nichtfinanziellen Firmenkunden bereitgestellt wird
0210	2.3.6 **Von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428l Buchstabe b Ziffer vi CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt wird
0220	2.4 **ASF aus Verbindlichkeiten und zugesagten Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend** Artikel 428h CRR; die Institute melden hier Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.
0230	2.5 **ASF aus anderen Finanzkunden und Zentralbanken** Die Institute melden hier die Summe der unter 2.5.1 bis 2.5.3 aufgeführten Posten.
0240	2.5.0.1 **davon von Mitgliedern eines Verbunds für das Zentralinstitut gestellte Sichteinlagen** Artikel 428g CRR Zentralinstitute innerhalb eines institutsbezogenen Sicherheitssystems oder eines Genossenschaftsverbunds melden die von Instituten, die zu diesem institutsbezogenen Sicherheitssystem oder Genossenschaftsverbund gehören, empfangenen Sichteinlagen, die gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva für das einlegende Institut betrachtet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0250	2.5.1 **Von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 428l Buchstabe c Ziffer i CRR; von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind.
0260	2.5.2 **Von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 428l Buchstabe c Ziffer ii CRR; von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind.
0270	2.5.3 **Von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten** Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 428l Buchstabe c Ziffer iii CRR von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind.
0280	2.5.3.1 **Operative Einlagen** Artikel 428l Buchstabe a CRR Die Institute melden hier den Teil der operativen Einlagen von Finanzkunden im Einklang mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, der für die Erbringung operativer Dienste erforderlich ist. Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben, werden als nicht operative Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet und unter Posten 2.5.3.3 ausgewiesen. Operative Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht hier, sondern unter Posten 2.3 „ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)“ gemeldet. Der Teil der operativen Einlagen, der den für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Teil übersteigt, wird nicht hier, sondern unter Posten 2.5.3.2 gemeldet.
0290	2.5.3.2 **Überschüssige operative Einlagen** Die Institute melden hier den Teil der operativen Einlagen von Finanzkunden, der über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht. Operative Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht hier, sondern unter Posten 2.3 „ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)“ gemeldet.
0300	2.5.3.3 **Sonstige Verbindlichkeiten** Die Institute melden hier von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um operative Einlagen handelt, bei denen die Gegenpartei bestimmt werden kann. Der Teil der operativen Einlagen, der die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen operativen Einlagen übersteigt, wird nicht hier, sondern unter Posten 2.5.3.2 gemeldet.
0310	2.6 **ASF aus gestellten Verbindlichkeiten, sofern keine Gegenpartei bestimmt werden kann** Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 428l Buchstabe d CRR Die Institute melden hier Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht bestimmt werden kann, einschließlich begebener Wertpapiere, deren Inhaber nicht bestimmt werden kann.
0320	2.7 **ASF aus Netto-Derivatverbindlichkeiten** Die Negativdifferenz zwischen nach Artikel 428k Absatz 4 CRR berechneten Netting-Sätzen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0330	2.8 **ASF aus interdependenten Verbindlichkeiten** Die Institute melden hier Verbindlichkeiten, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Aktiva interdependent sind. Die Institute melden hier die Summe der Posten 2.8.1 bis 2.8.5.
0340	2.8.1 **Zentralisierte regulierte Spareinlagen** Mit zentralisierten regulierten Spareinlagen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0350	2.8.2 **Förderdarlehen sowie einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten** Mit Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe b CRR mit Aktiva interdependent sind.
0360	2.8.3 **Gedeckte Schuldverschreibungen** Mit gedeckten Schuldverschreibungen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe c CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0370	2.8.4 **Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden** Mit Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe d CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0380	2.8.5. **Sonstige** Verbindlichkeiten, die sämtliche in Artikel 428f Absatz 1 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen und gemäß Artikel 428f Absatz 1 CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0390	2.9 **ASF aus anderen Verbindlichkeiten** Die Institute melden hier die Summe der unter 2.9.1 bis 2.9.4 gemeldeten Posten.
0400	2.9.1 **Handelstagverbindlichkeiten** Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe a CRR Die Institute melden hier Handelstagverbindlichkeiten, die aus dem Kauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber dennoch davon ausgegangen wird, dass sie abgerechnet werden.
0410	2.9.2 **Latente Steuerschulden** Artikel 428k Absatz 1 Buchstabe a CRR Die Institute melden hier latente Steuerschulden und berücksichtigen den nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem deren Betrag realisiert werden kann, als Restlaufzeit.
0420	2.9.3 **Minderheitsbeteiligungen** Artikel 428k Absatz 1 Buchstabe b CRR Die Institute melden hier Minderheitsbeteiligungen und berücksichtigen die Laufzeit des Instruments als Restlaufzeit.
0430	2.9.4 **Sonstige Verbindlichkeiten** Artikel 428k Absatz 1 und Artikel 428k Absatz 3 CRR Die Institute melden hier sonstige Verbindlichkeiten, einschließlich Verkaufspositionen und Positionen mit offener Laufzeit.

TEIL IV: VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG

1. **Besondere Bemerkungen**

25. Die Institute melden in der geeigneten Kategorie sämtliche Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie bleiben, selbst wenn sie diese nicht bilanzieren. Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer die Institute nicht bleiben, werden nicht gemeldet, selbst wenn diese Aktiva bilanziert werden.

26. Sofern in Teil 6 Titel IV Kapital 7 CRR nichts anderes spezifiziert ist, wird im Einklang mit Artikel 428aq CRR der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) berechnet, indem der Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten mit den Faktoren für die stabile Refinanzierung multipliziert wird.

27. Aktiva, die im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva behandelt werden können (erstklassige liquide Aktiva), werden als solche ausgewiesen, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Diese Aktiva werden in benannten Spalten ausgewiesen, ungeachtet ihrer Restlaufzeit.

28. Alle Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und alle außerbilanziellen Posten, die nicht erstklassig und liquide sind, werden aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit gemäß Artikel 428ar CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren und anwendbaren Faktoren sind Folgende:

i. Restlaufzeit von weniger als einem Jahr oder ohne festgelegte Laufzeit;

ii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.

29. Die Institute berücksichtigen bei der Berechnung der Restlaufzeit von handelbaren zentralbankfähigen Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und außerbilanziellen Posten Optionen, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass der Emittent oder die Gegenpartei jegliche Option zur Verlängerung der Laufzeit des Aktivums ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Erwartungen der Märkte und Kunden, dass das Institut die Laufzeit bestimmter Aktiva bei Fälligkeit verlängern sollte.

30. Bei einigen Posten melden die Institute Vermögenswerte nach deren Status und/oder der Laufzeit der Belastung der Vermögenswerte im Einklang mit Artikel 428aq Absätze 4, 5 und 6 CRR.

31. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 82.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon"-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

32. Wie in Artikel 428aq Absatz 5 CRR spezifiziert, muss — wenn ein Institut Aktiva, die es, einschließlich im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, geliehen hat und die es nicht bilanziert, weiterverwendet oder weiterverpfändet — die Transaktion, in deren Rahmen die Aktiva geliehen wurden, als belastet behandelt werden, sofern die Transaktion nicht fällig werden kann, ohne dass das Institut die geliehenen Aktiva zurückgibt.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Netting-Sätze aus Derivatkontrakten mit negativem Zeitwert, vor Berücksichtigung geleisteter Sicherheiten oder Ausgleichszahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit Änderungen bei der Marktbewertung dieser Kontrakte?	Ja	ID 1.7.1
		Nein	Nr. 2
2	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der bei Derivaten als Einschuss geleistet wurde?	Ja	ID 1.7.3
		Nein	Nr. 3

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
3	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der als Beitrag zu einem Ausfallfonds einer ZGP geleistet wurde?	Ja	ID 1.8
		Nein	Nr. 4
4	Posten, dessen wirtschaftlicher Eigentümer das Institut bleibt?	Ja	Nr. 5
		Nein	Nr. 19
5	Aktivum, das mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Ersteinschuss oder Nachschuss gestellt wurden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Notleidende Aktiva oder ausgefallene Wertpapiere?	Ja	ID 1.9
		Nein	Nr. 7
7	Handelstagforderungen?	Ja	ID 1.9
		Nein	Nr. 8
8	Interdependente Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.5. zuweisen
		Nein	Nr. 9
9	Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.6
		Nein	Nr. 10
10	Zentralbank-Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1. zuweisen
		Nein	Nr. 11
11	Liquide Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.2.1 bis 1.2.4 zuweisen
		Nein	Nr. 12
12	Wertpapiere in Form nicht liquider Aktiva?	Ja	ID 1.3
		Nein	Nr. 13
13	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.4.3
		Nein	Nr. 14
14	NSFR für derivative Aktiva?	Ja	ID 1.7.2
		Nein	Nr. 15
15	Darlehen?	Ja	Nr. 16
		Nein	Nr. 20

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
16	Darlehen für Nichtfinanzkunden?	Ja	ID 1.4.1
		Nein	Nr. 17
17	Darlehen für Finanzkunden?	Ja	ID 1.4.2
		Nein	Nr. 18
18	Sonstige Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 1.9
		Nein	Nicht melden.
19	Außerbilanzielle Risikoposition?	Ja	Nr. 20
		Nein	Nicht melden.
20	Notleidende Risikoposition?	Ja	ID 1.10.4
		Nein	Nr. 21
21	Zugesagte Fazilitäten?	Ja	Nr. 22
		Nein	Nr. 23
22	Zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.10.1
		Nein	ID 1.10.2
23	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.10.3
		Nein	Nr. 24
24	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde den Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung bestimmt hat?	Ja	ID 1.10.5
		Nein	Nicht melden.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0020	**Betrag der Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind** Sofern in Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR nichts anderes spezifiziert ist, melden die Institute in den Spalten 0010-0020 den Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten nach Teil 6 Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 2 CRR. Der Betrag wird in den Spalten 0010-0020 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0030	**Betrag der erstklassigen und liquiden Aktiva** Siehe die Erläuterungen in den Spalten 0010-0020. Der Betrag wird in der Spalte 0030 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040-0060	**Standardfaktor für die erforderliche stabile Refinanzierung** Teil 6 Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 2 CRR Die Standardfaktoren in den Spalten 0040-0060 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Aktiva und außerbilanziellen Posten bestimmen würden, bei dem es sich um die erforderliche stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0070-0900	**Anwendbarer Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung** Kapitel 2 und Kapitel 7 CRR Die Institute melden in den Spalten 0070-0900 den anwendbaren Faktor, der auf Posten gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR anzuwenden ist. Anwendbare Faktoren können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0100	**Erforderliche stabile Refinanzierung:** Die Institute melden in Spalte 0100 die erforderliche stabile Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: c0100 = SUM{(c0010 * c 0070), (c0020 * c 0080), (c0030 * c 0090)}.

3. **Erläuterungen zu bestimmten Zeilen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1 **ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG** Die Institute melden hier Posten, die der erforderlichen stabilen Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR unterliegen.
0020	1.1 **RSF aus Zentralbank-Aktiva** Artikel 428as Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 428ad Buchstabe d CRR Die Institute melden hier Zentralbank-Aktiva. Im Einklang mit Artikel 428aq Absatz 7 CRR kann ein verringerter Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung finden.
0030	1.1.1 **Barmittel und Reserven bei Zentralbanken sowie Risikopositionen in erstklassigen liquiden Aktiva gegenüber Zentralbanken** Die Institute melden hier Barmittel und Reserven bei Zentralbanken, einschließlich Überschussreserven. Die Institute melden hier zudem jegliche anderen Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erachtet werden, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Die Mindestreserven, die nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erachtet werden, sind in der einschlägigen Spalte für Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, auszuweisen.
0040	1.1.2 **sonstige Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in Form von Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind** Die Institute melden hier jegliche sonstigen Forderungen gegenüber Zentralbanken, die nicht unter Posten 1.1.1 gemeldet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0050	1.2 **RSF aus liquiden Aktiva** Artikel 428ar bis 428av und Artikel 428ax CRR Die Institute melden hier liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0060	1.2.1 **Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der Stufe 1 zu behandeln sind.
0070	1.2.1.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0080	1.2.1.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0090	1.2.1.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0100	1.2.2 **Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 7 % angewandt werden kann** Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 1, auf die ein Haircut von 7 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann, sowie Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 5 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann.
0110	1.2.2.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0120	1.2.2.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0130	1.2.2.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0140	1.2.3 **Aktiva der Stufe 2A, auf die ein LCR Haircut von 15 % angewandt werden kann und Aktien und Anteile an OGA, auf die LCR Haircuts von 0-20 % angewandt werden können** Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A behandelt werden können, sowie Aktien oder Anteile an OGA, auf die LCR Haircuts von 0-20 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden können.
0150	1.2.3.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten** Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0160	1.2.3.2 **belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0170	1.2.3.3 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0180	1.2.4 **Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 25 % angewandt werden kann und Aktien und Anteile an OGA, auf die Haircuts von 30-55 % angewandt werden können** Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 2B, auf die ein Haircut von 25 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann, sowie Aktien oder Anteile an OGA, auf die LCR Haircuts von 30-55 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden können.
0190	1.2.4.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0200	1.2.4.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0210	1.3 **RSF aus Wertpapieren, bei denen es sich nicht um liquide Aktiva handelt** Artikel 428aw Buchstabe b, Artikel 428ay Buchstabe d und Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR Die Institute melden hier Wertpapiere, die nicht im Sinne des Artikels 178 CRR ausgefallen sind und die nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 liquide Aktiva sind, unabhängig davon, ob sie die darin festgelegten operativen Anforderungen erfüllen.
0220	1.3.1 **unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Der unter 1.3. ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0230	1.3.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0240	1.4 **RSF aus Darlehen** Die Institute melden hier fällige Zahlungen aus Darlehen, die nicht im Sinne von Artikel 178 CRR ausgefallen sind. Wie unter Artikel 428ar Absatz 4 CRR spezifiziert, wird für Amortisierungsdarlehen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr jeder Teil ermittelt, der in weniger als sechs Monaten fällig wird, und jeder Teil, der innerhalb von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, wird so behandelt, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.
0250	1.4.1 **Darlehen für Nichtfinanzkunden** Der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit Darlehen für Nichtfinanzkunden verbunden ist.
0260	1.4.1.1 **unbelastete oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Artikel 428aw Buchstabe a und Artikel 428ay Buchstabe b CRR; der unter 1.4.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0270	1.4.1.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0280	1.4.2 **Darlehen für Finanzkunden** Der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit Darlehen für Finanzkunden verbunden ist.
0290	1.4.2.1 **unbelastete oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Artikel 428aw Buchstabe a und Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0300	1.4.2.2 **belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr** Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0310	1.4.3 **bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung** Artikel 428aw Buchstabe b und Artikel 428ay Buchstabe c CRR; der unter 1.4 gemeldete aus bilanzwirksamen Posten für die Handelsfinanzierung entstehende Betrag.
0320	1.5 **RSF aus interdependenten Aktiva** Artikel 428f und Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe f CRR; die Institute melden hier Aktiva, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Verbindlichkeiten interdependent sind.
0330	1.6 **RSF aus Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend** Die Institute melden hier Aktiva, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.
0340	1.7 **RSF aus Derivaten** Artikel 428d, Artikel 428at Absatz 2, Artikel 428ay Buchstabe a und Artikel 428az Absatz 2 CRR Die Institute melden hier den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung aus Derivaten.
0350	1.7.1 **erforderliche stabile Refinanzierung für Derivatverbindlichkeiten** Artikel 428at Absatz 2 CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, bei dem es sich um den absoluten Zeitwert der Netting-Sätze mit einem nach Artikel 428at Absatz 2 CRR berechneten negativen Zeitwert handelt.
0360	1.7.2 **NSFR für Derivateaktiva** Artikel 428d; der unter 1.7 gemeldete Betrag, bei dem es sich um die positive Differenz zwischen nach Artikel 428az Absatz 2 CRR berechneten Netting-Sätzen handelt.
0370	1.7.3 **geleisteter Ersteinschuss** Artikel 428ay Buchstabe a CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, der mit dem geleisteten Ersteinschuss für Derivatkontrakte verbunden ist.
0380	1.8 **RSF aus Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP** Artikel 428ay Buchstabe a CRR Die Institute melden hier Posten, die als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP geleistet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0390	1.9 **RSF aus sonstigen Aktiva** Die Institute melden hier jegliche Aktiva, die nicht unter den Posten 1.1 bis 1.8. aufgeführt sind.
0400	1.10 **RSF aus außerbilanziellen Posten** Die Institute melden hier den Betrag der außerbilanziellen Posten, die nicht unter 1.1 bis 1.8 aufgeführt sind und den Anforderungen an die erforderliche stabile Refinanzierung unterliegen.
0410	1.10.1 **zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend** Der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit zugesagten Fazilitäten verbunden ist, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.
0420	1.10.2 **zugesagte Fazilitäten** Artikel 428at Absatz 1 CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag für zugesagte Fazilitäten im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die nicht unter Posten 1.10.1 berücksichtigt werden.
0430	1.10.3 **außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung** Artikel 428au Buchstabe b CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag für außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne von Anhang I CRR.
0440	1.10.4 **notleidende außerbilanzielle Risikopositionen** Der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit notleidenden Risikopositionen verbunden ist.
0450	1.10.5 **sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, die von den zuständigen Behörden bestimmt werden** Der unter 1.10 gemeldete Betrag für außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung nach Artikel 428aq Absatz 10 CRR bestimmt hat.

TEIL V: VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

1. **Besondere Bemerkungen**

33. Alle Verbindlichkeiten und Eigenmittel werden aufgeschlüsselt nach ihrer vertraglichen Restlaufzeit im Einklang mit Artikel 428ak CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung und anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung sind Folgende:

i. Restlaufzeit von weniger als einem Jahr oder ohne festgelegte Laufzeit;

ii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.

34. Alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unterliegen im Einklang mit Artikel 428ap CRR einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %, sofern in den Artikeln 428al bis 428ao CRR nichts anderes festgelegt ist.

35. Alle Sichteinlagen werden unter dem Laufzeitband für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ausgewiesen.

36. Nach Artikel 428ak Absatz 2 CRR berücksichtigen Institute bestehende Optionen, um die Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder von Eigenmitteln zu ermitteln. Dabei gehen sie von der Annahme aus, dass die Gegenpartei Kündigungsoptionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, insbesondere Markterwartungen, dass Institute bestimmte Verbindlichkeiten vor Fälligkeit tilgen sollten.

37. Darüber hinaus wird, wie in Artikel 428ap festgelegt, Posten des zusätzlichen Kernkapitals, Posten des Ergänzungskapitals und allen sonstigen Eigenkapitalinstrumenten mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die — bei Ausübung (auch wenn sie zum Meldestichtag noch nicht ausgeübt wurden) — die effektive Restlaufzeit zum Meldestichtag auf weniger als ein Jahr verkürzen würden, nicht der Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 % zugeordnet.

38. Nach Artikel 428ak Absatz 3 CRR behandeln Institute Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist entsprechend ihrer jeweiligen Kündigungsfrist und Termineinlagen entsprechend ihrer Restlaufzeit. Abweichend von Absatz 36 berücksichtigen die Institute die Optionen für vorzeitige Abhebungen nicht, wenn der Einleger eine wesentliche Vorfälligkeitsentschädigung für vorzeitige Abhebungen in weniger als einem Jahr zahlen muss, wie sie in Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt ist, um die Restlaufzeit von Privatkunden-Termineinlagen zu ermitteln.

39. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 83.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon"-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Hartes Kernkapital?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 2
2	Zusätzliches Kernkapital?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 3
3	Ergänzungskapital?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 4
4	Sonstige Kapitalinstrumente?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 5
5	Verbindlichkeit, die mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Nachschuss empfangen werden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Handelstagverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 7
7	Interdependente Verbindlichkeit?	Ja	ID 2.8
		Nein	Nr. 8
8	Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die/das die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 2.5
		Nein	Nr. 9
9	NSFR für Derivatverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 10

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
10	Latente Steuerschulden?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 11
11	Minderheitsbeteiligung?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 12
12	Stabile Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.1
		Nein	Nr. 13
13	Andere Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.2
		Nein	Nr. 14
14	Von Finanzkunden oder Nichtfinanzkunden gestellte operative Einlagen?	Ja	ID 2.4
		Nein	Nr. 15
15	Verbindlichkeiten, wenn keine Gegenpartei bestimmt werden kann?	Ja	ID 2.7
		Nein	Nr. 16
16	Von Zentralbanken gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	ID 2.6
		Nein	Nr. 17
17	Von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	ID 2.6
		Nein	Nr. 18
18	Verbindlichkeiten von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)?	Ja	ID 2.3
		Nein	Nr. 19
19	Andere Verbindlichkeiten, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nicht melden.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0020	**Betrag** Die Institute melden in den Spalten 0010-0020 den Betrag der Verbindlichkeiten und Eigenmittel, der dem anwendbaren Restlaufzeitband zugewiesen wird.
0030-0040	**Standardfaktor für die verfügbare stabile Refinanzierung** Teil 6 Titel IV Kapitel 6 Abschnitt 2 CRR Die Standardfaktoren in den Spalten 0030-0040 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 8 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Verbindlichkeiten und Eigenmittel bestimmen würden, bei dem es sich um die verfügbare stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0050-0060	**Anwendbarer Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung** Teil 6 Titel IV Kapitel 2 und Kapitel 6 CRR Die Institute melden in den Spalten 0050-0060 die anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung nach Teil 6 Titel IV Kapitel 6 CRR als Gewichtungen, die multipliziert mit dem Betrag der Verbindlichkeiten oder Eigenmittel den Betrag der einschlägigen verfügbaren stabilen Refinanzierung bestimmen. Anwendbare Gewichtungen werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0070	**Verfügbare stabile Refinanzierung** Die Institute melden in Spalte 0070 den Wert der verfügbaren stabilen Refinanzierung gemäß den in Artikel 428aj CRR festgelegten Definitionen. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: c0070 = SUM{(c0010 * c 0050), (c0020 * c 0060)}.

3. **Erläuterungen zu bestimmten Zeilen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	2. **VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG** Teil 6 Titel IV Kapitel 6 CRR
0020	2.1 **ASF aus Kapitalposten und -instrumenten** **Hartes Kernkapital** Artikel 428ap Buchstabe a CRR; Posten des harten Kernkapitals vor Anwendung der Anpassungen (Prudential Filters), Abzüge und Ausnahmen oder Alternativen nach den Artikeln 32 bis 36, 48, 49 und 79 CRR. **Zusätzliches Kernkapital** Artikel 428ap Buchstabe b CRR; Posten des zusätzlichen Kernkapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 56 und 79 CRR. **Ergänzungskapital** Artikel 428ap Buchstabe c CRR; Posten des Ergänzungskapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 66 und 79 CRR. **Sonstige Kapitalinstrumente** Artikel 428ap Buchstabe d und Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe d CRR sonstige Kapitalinstrumente, auf die in keiner der vorstehenden Kategorien Bezug genommen wird.
0030	2.2 **ASF aus Privatkundeneinlagen** Die Institute melden Folgendes: — Anleihen und andere begebene Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Diese Privatkundenanleihen werden zudem in der entsprechenden Kategorie der Privatkundeneinlagen als „stabile Privatkundeneinlagen“ oder „andere Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 bzw. 2.2.2 gemeldet; siehe Artikel 428aj Absatz 2; — Privatkundeneinlagen, die nicht vor Ablauf eines Jahres fällig werden, können vorzeitig vor Ablauf eines Jahres bei Zahlung einer Vertragsstrafe abgehoben werden, die im Rahmen der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen als „stabile Privatkundeneinlagen“ oder „andere Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 bzw. 2.2.2 als wesentlich im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet wurde; siehe Artikel 428ak Absatz 3 CRR. Dieser Posten umfasst sowohl unbesicherte als auch besicherte Verbindlichkeiten.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040	2.2.1 **Andere Privatkundeneinlagen** Artikel 428ao CRR Die Institute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt: — Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate im Einklang mit Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, sodass sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden; oder — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden müssten.
0050	2.2.2 **Andere Privatkundeneinlagen** Artikel 428an CRR Die Institute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht als „stabile Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 erfasst wurden.
0060	2.3 **ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)** Die Institute melden von nichtfinanziellen Großkunden (ausgenommen Zentralbanken) gestellte Verbindlichkeiten, darunter: — vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer i CRR; — von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer ii CRR; — von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer iii CRR; — von multilateralen Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer iv CRR; — von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer v CRR; — von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer vi CRR.
0070	2.4 **ASF aus operativen Einlagen** Artikel 428am Buchstabe a CRR; die für die Erbringung von operativen Diensten empfangenen Einlagen, die die Anforderungen für operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0080	2.5 **ASF aus Verbindlichkeiten und zugesagten Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend** Die Institute melden hier Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0090	2.6 **ASF aus anderen Finanzkunden und Zentralbanken** Die Institute melden folgende Verbindlichkeiten: — von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten (siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c); i) von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte handelt; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i CRR; ii) von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte handelt; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii CRR; iii) von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten; von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte handelt; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii CRR; — von Finanzkunden und Zentralbanken gestellte Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr; siehe Artikel 428ap Buchstabe e CRR.
0100	2.7 **ASF aus gestellten Verbindlichkeiten, sofern keine Gegenpartei bestimmt werden kann** Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 428ap Buchstabe e CRR Die Institute melden hier Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht bestimmt werden kann, einschließlich begebener Wertpapiere, deren Inhaber nicht bestimmt werden kann.
0110	2.8 **ASF aus interdependenten Verbindlichkeiten** Die Institute melden folgende Verbindlichkeiten: — Verbindlichkeiten, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Aktiva interdependent sind; siehe auch Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe b CRR; — mit zentralisierten regulierten Spareinlagen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — mit Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe b CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — mit gedeckten Schuldverschreibungen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe c CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — mit Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe d CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — Verbindlichkeiten, die sämtliche in Artikel 428f Absatz 1 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen und gemäß Artikel 428f Absatz 1 CRR mit Aktiva interdependent sind.
0120	2.9 **ASF aus anderen Verbindlichkeiten** Die Institute melden Folgendes: — Handelstagverbindlichkeiten, die aus dem Kauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber dennoch davon ausgegangen wird, dass sie abgerechnet werden; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe a CRR;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— latente Steuerschulden; den nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem deren Betrag realisiert werden kann, wird als Restlaufzeit verwendet; siehe Artikel 428al Absatz 1 Buchstabe a CRR; — Minderheitsbeteiligungen; die Laufzeit des Instruments wird als Restlaufzeit verwendet; siehe Artikel 428al Absatz 1 Buchstabe b CRR; — sonstige Verbindlichkeiten ohne festgelegte Laufzeit, einschließlich Verkaufspositionen und Positionen mit offener Laufzeit, sofern nichts anderes in diesem Abschnitt festgelegt ist; siehe Artikel 428al Absatz 1 CRR; — die Negativdifferenz zwischen nach Artikel 428al Absatz 4 CRR berechneten Netting-Sätzen; alle Derivatverbindlichkeiten werden so gemeldet, als hätten sie eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr; — alle sonstigen Verbindlichkeiten, auf die nicht in den Artikeln 428al bis 428ap CRR Bezug genommen wird; alle Kapitalposten werden unter Posten 2.1 gemeldet, ungeachtet ihrer Restlaufzeit; siehe auch Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe d CRR.

TEIL VI: ZUSAMMENFASSUNG NSFR

1. **Besondere Bemerkungen**

40. Zweck dieses Meldebogens ist es, Informationen über die strukturelle Liquiditätsquote bereitzustellen, sowohl für Institute, die die vollständige NSFR melden (Meldebögen C 80.00 und C 81.00), als auch für Institute, die die vereinfachte NSFR melden (Meldebögen C 82.00 und C 83.00).

41. Im Einklang mit Artikel 428b Absatz 1 CRR entspricht die in Artikel 413 Absatz 1 CRR festgelegte strukturelle Liquiditätsanforderung der Quote aus der verfügbaren stabilen Refinanzierung des Instituts im Sinne von Kapitel 3 und 6 und der erforderlichen stabilen Refinanzierung des Instituts im Sinne von Kapitel 4 und 7 und wird als Prozentsatz ausgedrückt. Die Regeln für die Berechnung der Quote sind in Kapitel 2 festgelegt.

42. Die Posten in den Spalten 0010 bis 0210 sind dieselben wie die in den Meldebögen C 80.00 bis C 83.00 gemeldeten gleichwertigen Posten.

2. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Betrag** Die Institute melden in Spalte 0010 den Betrag der Aktiva, außerbilanziellen Posten, Verbindlichkeiten und Eigenmittel, die der Summe aller anwendbaren Restlaufzeitbänder und Kategorien für erstklassige liquide Aktiva zugewiesen werden. Bei den zu meldenden Beträgen handelt es sich um die Beträge vor der Anwendung der einschlägigen Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung und für die erforderliche stabile Refinanzierung.
0020	**Erforderliche stabile Refinanzierung** In Spalte 0020 melden die Institute die gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4 und 7 CRR berechnete erforderliche stabile Refinanzierung.
0030	**Verfügbare stabile Refinanzierung** In Spalte 0030 melden die Institute die gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 3 und 6 CRR berechnete verfügbare stabile Refinanzierung.
0040	**Quote** Die Institute melden die strukturelle Liquiditätsquote im Sinne von Artikel 428b Absatz 1 CRR in Spalte 0040.

3. **Erläuterungen zu bestimmten Zeilen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG** Posten 1 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0020	1.1 **RSF aus Zentralbank-Aktiva** Posten 1.1 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0030	1.2 **RSF aus liquiden Aktiva** Posten 1.2 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0040	1.3 **RSF aus Wertpapieren, bei denen es sich nicht um liquide Aktiva handelt** Posten 1.3 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0050	1.4 **RSF aus Darlehen** Posten 1.4 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0060	1.5 **RSF aus interdependenten Aktiva** Posten 1.5 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0070	1.6 **RSF aus Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend** Posten 1.6 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0080	1.7 **RSF aus Derivaten** Posten 1.7 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0090	1.8 **RSF aus Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP** Posten 1.8 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0100	1.9 **RSF aus sonstigen Aktiva** Posten 1.9 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0110	1.10 **RSF aus außerbilanziellen Posten** Posten 1.10 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0120	2. **VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG** Posten 2 der Meldebögen C 81.00 und C 83.00
0130	2.1 **ASF aus Kapitalposten und -instrumenten** Posten 2.1 der Meldebögen C 81.00 und C 83.00
0140	2.2 **ASF aus Privatkundeneinlagen** Posten 2.2 der Meldebögen C 81.00 und C 83.00
0150	2.3 **ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)** Posten 2.3 (ausgenommen 2.3.0.2) des Meldebogens C 81.00 und Meldebogen C 83.00

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0160	2.4 **ASF aus operativen Einlagen** Posten 2.3.0.2 und 2.5.3.1 des Meldebogens C 81.00 und 2.4 des Meldebogens C 83.00
0170	2.5 **ASF aus Verbindlichkeiten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstiger Behandlung unterliegend** Posten 2.4 des Meldebogens C 81.00 und 2.5 des Meldebogens C 83.00
0180	2.6 **ASF aus anderen Finanzkunden und Zentralbanken** Posten 2.5 (ausgenommen 2.5.3.1) des Meldebogens C 81.00 und 2.6 des Meldebogens C 83.00
0190	2.7 **ASF aus gestellten Verbindlichkeiten, sofern keine Gegenpartei bestimmt werden kann** Posten 2.6 des Meldebogens C 81.00 und 2.7 des Meldebogens C 83.00
0200	2.8 **ASF aus interdependenten Verbindlichkeiten** Posten 2.8 des Meldebogens C 81.00 und Meldebogen C 83.00
0210	2.9 **ASF aus anderen Verbindlichkeiten** Posten 2.7 und 2.9 des Meldebogens C 81.00 und 2.9 des Meldebogens C 83.00
0220	3. **STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE** Im Einklang mit Artikel 428b Absatz 1 CRR berechnete NSFR.

ANHANG XIV

Einheitliches Datenpunktmodell

Alle in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Daten werden in ein einziges Datenpunktmodell überführt, das die Grundlage für einheitliche IT-Systeme der Institute und zuständigen Behörden bildet.

Das einheitliche Datenpunktmodell erfüllt die folgenden Kriterien:

a) Es gewährleistet eine strukturierte Darstellung aller in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Daten,

b) es erfasst alle in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Geschäftskonzepte,

c) es enthält ein Datenwörterbuch, in dem die Tabellen-, Ordinaten-, Achsen-, Domänen-, Dimensionen- und Mitgliedsbezeichnungen erläutert werden,

d) es enthält Maßzahlen, die die Eigenschaft oder die Menge von Datenpunkten bestimmen,

e) es liefert Datenpunktdefinitionen (ausgedrückt als Zusammensetzung von Eigenschaften), die eine zweifelsfreie Feststellung des Finanzkonzepts ermöglichen,

f) es enthält alle erforderlichen maßgeblichen technischen Spezifikationen für die Entwicklung von IT-Lösungen für Datenmeldungen, die einheitliche Aufsichtsdaten gewährleisten.

ANHANG XV

Validierungsregeln

Die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Daten müssen Validierungsregeln unterliegen, die die Qualität und Kohärenz dieser Daten sicherstellen.

Die Validierungsregeln müssen folgende Kriterien erfüllen:

a) sie legen die logischen Verknüpfungen zwischen den maßgeblichen Datenpunkten fest,

b) sie enthalten Filter und Vorbedingungen, die bestimmen, auf welchen Datensatz eine Validierungsregel Anwendung findet,

c) sie überprüfen die Kohärenz der gemeldeten Daten,

d) sie überprüfen die Richtigkeit der gemeldeten Daten,

e) sie legen Standardwerte fest, die eingesetzt werden, wenn die maßgeblichen Angaben nicht übermittelt wurden.

ANHANG XVI

MELDEBÖGEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

MELDEBÖGEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN			
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		TEIL A — ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN	
32,1	F 32.01	VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS	AE-ASS
32,2	F 32.02	ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN	AE-COL
32,3	F 32.03	EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE VERBRIEFUNGEN	AE-NPL
32,4	F 32.04	BELASTUNGSQUELLEN	AE-SOU
		TEIL B – LAUFZEITDATEN	
33	F 33.00	*LAUFZEITDATEN:*	AE-MAT
		TEIL C – EVENTUALBELASTUNG	
34	F 34.00	EVENTUALBELASTUNG	AE-CONT
		TEIL D – GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
35	F 35.00	EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.	AE-CB
		TEIL E – ERWEITERTE DATEN	
36,1	F 36.01	ERWEITERTE DATEN. TEIL I	AE-ADV1
36,2	F 36.02	ERWEITERTE DATEN. TEIL II	AE-ADV2

F 32.01 — VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS (AE-ASS)

		Buchwert belasteter Vermögenswerte				Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		
			davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbankfähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar		davon: zentralbankfähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar
		010	020	030	035	040	050	055
010	**Vermögenswerte des meldenden Instituts**							
020	Jederzeit kündbare Darlehen							
030	Eigenkapitalinstrumente							
040	Schuldverschreibungen							
050	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen							
060	davon: Verbriefungen							
070	davon: vom Sektor Staat begeben							
080	davon: von Finanzunternehmen begeben							
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben							
100	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen							
110	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen							
120	Sonstige Vermögenswerte							

		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte				Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte		
			davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbankfähig	davon: EHQLA und HQLA		davon: zentralbankfähig	davon: EHQLA und HQLA
		060	070	080	085	090	100	105
010	**Vermögenswerte des meldenden Instituts**							
020	Jederzeit kündbare Darlehen							
030	Eigenkapitalinstrumente							
040	Schuldverschreibungen							
050	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen							
060	davon: Verbriefungen							
070	davon: vom Sektor Staat begeben							
080	davon: von Finanzunternehmen begeben							
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben							
100	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen							
110	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen							
120	Sonstige Vermögenswerte							

F 32.02 – ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN (AE-COL)

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen				Unbelastet				
						Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen				Nominalwert entgegen-genommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldver-schreibungen
			davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbank-fähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbankfähig	davon: EHQLA und HQLA	
		010	020	030	035	040	050	060	065	070
130	**Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten**									
140	Jederzeit kündbare Darlehen									
150	Eigenkapitalinstrumente									
160	Schuldverschreibungen									
170	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen									
180	davon: Verbriefungen									
190	davon: vom Sektor Staat begeben									
200	davon: von Finanzunternehmen begeben									
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben									
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen									
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten									

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen				Unbelastet				
						Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen				Nominalwert entgegen-genommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldver-schreibungen
			davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbank-fähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbankfähig	davon: EHQLA und HQLA	
		010	020	030	035	040	050	060	065	070
240	**Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen**									
245	**Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen**									
250	**VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN INSGESAMT**									

F 32.03 - EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE VERBRIEFUNGEN (AE-NPL)

		Unbelastet				
		Buchwert des zugrunde liegenden Pools von Vermögens-werten	Beizulegender Zeitwert begebener, zur Belastung verfügbarer Schuldverschreibungen			Nominalwert begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuld-verschreibungen
				davon: zentral-bank-fähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechen-bar	
		010	020	030	035	040
010	**Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere**					
020	Zurückbehaltene, begebene gedeckte Schuldverschreibungen					
030	Zurückbehaltene, begebene forderungsunterlegte Wertpapiere					
040	Vorrangig					
050	Mezzanine					
060	Erstverlust					

F 32.04 — BELASTUNGSQUELLEN (AE-SOU)

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere		Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten Verbriefungen		
			davon: von anderen Unternehmen der Gruppe		davon: entgegen-genommene, wiederverwendete Sicherheiten	davon: belastete eigene Schuld-verschreibungen
		010	020	030	040	050
010	**Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten**					
020	Derivate					
030	davon: außerbörslich					
040	Einlagen					
050	Rückkaufsvereinbarungen					
060	davon: Zentralbanken					
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen					
080	davon: Zentralbanken					
090	Begebene Schuldverschreibungen					
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen					
110	davon: begebene Verbriefungen					
120	**Andere Belastungsquellen**					
130	Nominalwert entgegengenommener Darlehenszusagen					
140	Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten					
150	Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten					
160	Sonstige					
170	**BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT**					

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.

Auf keinen Fall auszufüllen.

F 33.00 - LAUFZEITDATEN (AE-MAT)

		Offene Laufzeit	Täglich fällig	>1 Tag <=1 Woche	>1 Woche <=2 Wochen	>2 Wochen <=1 Monat	>1 Monat <=3 Monate	>3 Monate <=6 Monate	>6 Monate <=1 Jahr	>1 Jahr <=2 Jahre	>2 Jahre <=3 Jahre	3 Jahre <=5 Jahre	5 Jahre <=10 Jahre	>10 Jahre
	Restlaufzeit von Verbindlichkeiten	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130
010	Belastete Vermögenswerte													
020	entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Empfangsabschnitt)													
030	entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Wiederverwendungsabschnitt)													

F 34.00 — EVENTUALBELASTUNG (AE-CONT)

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Eventualbelastung				
			A. Rückgang des beizulegenden Zeitwerts belasteter Vermögenswerte um 30 %	B. Nettoeffekt einer Abwertung maßgeblicher Währungen um 10 %			
				Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte			
			Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte	Maßgebliche Währung 1	Maßgebliche Währung 2	...	Maßgebliche Währung n
		010	020	030	040	050	
010	**Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten**						
020	Derivate						
030	davon: außerbörslich						
040	Einlagen						
050	Rückkaufsvereinbarungen						
060	davon: Zentralbanken						
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen						
080	davon: Zentralbanken						
090	Begebene Schuldverschreibungen						
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen						
110	davon: begebene Verbriefungen						
120	**Andere Belastungsquellen**						
170	**BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT**						

F 35.00 — EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (AE-CB)

Z-Achse	Deckungspool-Kennung (offen)

		Wird Artikel 129 der Eigenkapital-verordnung eingehalten?		Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen						
		[JA/NEIN]	Wenn JA, Angabe der vorrangigen Anlage-klasse des Deckungs-pools	Berichts-stich-tag	+ 6 Mo-nate	+ 12 Mo-nate	+ 2 Jahre	+ 5 Jahre	+ 10 Jahre	Derivative Deckungs-poolpo-si-tionen mit einem negati-ven Netto-markt-wert Berichts-stich-tag
		010	012	020	030	040	050	060	070	080
010	Nominalbetrag									
020	Barwert (Swap)/Marktwert									
030	Vermögenswertspezifischer Wert									
040	Buchwert									

		Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen						Deckungspool					
		Externe Bonitätseinstufung zu gedeckten Schuldverschreibungen											
		Rating-agen-tur 1	Boni-tät-sein-stu-fung 1	Rating-agentur 2	Boni-tät-sein-stu-fung 2	Rating-agentur 3	Boni-tät-sein-stu-fung 3	Berichts-stichtag	+ 6 Monate	+ 12 Mo-nate	+ 2 Jahre	+ 5 Jahre	+ 10 Jahre
		090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200
010	Nominalbetrag												
020	Barwert (Swap)/Marktwert												
030	Vermögenswertspezifischer Wert												
040	Buchwert												

		Deckungspool				
		Derivative Deckungs-pool-posi-tionen mit positivem Nettomarkt-wert	Die erforderliche Mindestdeckung übersteigender Betrag des Deckungspools			
			gemäß den maß-geblichen gesetz-lichen Rege-lungen für gedeckte Schuldver-schrei-bungen	gemäß Methodik der Ratingagentur zur Aufrechterhaltung der aktuellen externen Boni-tätseinstufung für eine gedeckte Schuldverschreibung		
		Berichts-stichtag		Rating-agentur 1	Rating-agentur 2	Rating-agentur 3
		210	220	230	240	250
010	Nominalbetrag					
020	Barwert (Swap)/Marktwert					
030	Vermögenswertspezifischer Wert					
040	Buchwert					

F 36.01 - ERWEITERTE DATEN. TEIL I (AE-ADV-1)

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts				
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapital-instrumente	Schuldverschreibungen		
					Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldver-schreibungen	davon: von anderen Unter-nehmen der Gruppe begeben
			010	020	030	040	050
010	**Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)**	*Belastete Vermögenswerte*					
020		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
030	**Börsengehandelte Derivate**	*Belastete Vermögenswerte*					
040		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
050	**Außerbörslich gehandelte Derivate**	*Belastete Vermögenswerte*					
060		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
070	**Rückkaufsvereinbarungen**	*Belastete Vermögenswerte*					
080		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
090	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen**	*Belastete Vermögenswerte*					
100		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
110	**Begebene gedeckte Schuldverschreibungen**	*Belastete Vermögenswerte*					
120		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
130	**Begebene Verbriefungen**	*Belastete Vermögenswerte*					
140		*Kongruente Verbindlichkeiten*					

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts				
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapital-instrumente	Schuldverschreibungen		
					Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldver-schreibungen	
							davon: von anderen Unter-nehmen der Gruppe begeben
			010	020	030	040	050
150	**Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen**	*Belastete Vermögenswerte*					
160		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
170	**Andere Belastungsquellen**	*Belastete Vermögenswerte*					
180		*Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere*					
190	**Belastete Vermögenswerte insgesamt**						
200		*davon: zentralbankfähig*					
210	**Unbelastete Vermögenswerte insgesamt**						
220		*davon: zentralbankfähig*					
230	**Belastete + unbelastete Vermögenswerte**						

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						
			Schuldverschreibungen					Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	
			davon: Verbriefungen		davon: vom Sektor Staat begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentral-banken und Sektor Staat	Finanz-unternehmen
				davon: von anderen Untern-ehmen der Gruppe begeben					
			060	070	080	090	100	110	120
010	**Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)**	*Belastete Vermögenswerte*							
020		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
030	**Börsengehandelte Derivate**	*Belastete Vermögenswerte*							
040		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
050	**Außerbörslich gehandelte Derivate**	*Belastete Vermögenswerte*							
060		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
070	**Rückkaufsvereinbarungen**	*Belastete Vermögenswerte*							
080		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
090	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen**	*Belastete Vermögenswerte*							
100		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
110	**Begebene gedeckte Schuldverschreibungen**	*Belastete Vermögenswerte*							
120		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
130	**Begebene Verbriefungen**	*Belastete Vermögenswerte*							
140		*Kongruente Verbindlichkeiten*							

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						
			Schuldverschreibungen					Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	
			davon: Verbriefungen		davon: vom Sektor Staat begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentral-banken und Sektor Staat	Finanz-unternehmen
				davon: von anderen Untern-ehmen der Gruppe begeben					
			060	070	080	090	100	110	120
150	**Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen**	*Belastete Vermögenswerte*							
160		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
170	**Andere Belastungsquellen**	*Belastete Vermögenswerte*							
180		*Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere*							
190	**Belastete Vermögenswerte insgesamt**								
200	*davon: zentralbankfähig*								
210	**Unbelastete Vermögenswerte insgesamt**								
220	*davon: zentralbankfähig*								
230	**Belastete + unbelastete Vermögenswerte**								

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts					Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen				Sonstige Vermögenswerte	
			Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte			
				davon: durch Immobilien besicherte Darlehen		davon: durch Immobilien besicherte Darlehen		
			130	140	150	160	170	180
010	**Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)**	*Belastete Vermögenswerte*						
020		*Kongruente Verbindlichkeiten*						
030	**Börsengehandelte Derivate**	*Belastete Vermögenswerte*						
040		*Kongruente Verbindlichkeiten*						
050	**Außerbörslich gehandelte Derivate**	*Belastete Vermögenswerte*						
060		*Kongruente Verbindlichkeiten*						
070	**Rückkaufsvereinbarungen**	*Belastete Vermögenswerte*						
080		*Kongruente Verbindlichkeiten*						
090	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen**	*Belastete Vermögenswerte*						
100		*Kongruente Verbindlichkeiten*						
110	**Begebene gedeckte Schuldverschreibungen**	*Belastete Vermögenswerte*						
120		*Kongruente Verbindlichkeiten*						
130	**Begebene Verbriefungen**	*Belastete Vermögenswerte*						
140		*Kongruente Verbindlichkeiten*						

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts					Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen				Sonstige Vermögenswerte	
			Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte			
				davon: durch Immobilien besicherte Darlehen		davon: durch Immobilien besicherte Darlehen		
			130	140	150	160	170	180
150	**Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen**	*Belastete Vermögenswerte*						
160		*Kongruente Verbindlichkeiten*						
170	**Andere Belastungsquellen**	*Belastete Vermögenswerte*						
180		*Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere*						
190	**Belastete Vermögenswerte insgesamt**							
200		*davon: zentralbankfähig*						
210	**Unbelastete Vermögenswerte insgesamt**							
220		*davon: zentralbankfähig*						
230	**Belastete + unbelastete Vermögenswerte**							

F 36.02 - ERWEITERTE DATEN. TEIL II (AE-ADV-2)

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts				
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen		
					Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldver-schreibungen	davon: von anderen Unter-nehmen der Gruppe begeben
			010	020	030	040	050
010	**Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
020		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
030	**Börsengehandelte Derivate**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
040		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
050	**Außerbörslich gehandelte Derivate**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
060		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
070	**Rückkaufsvereinbarungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
080		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
090	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
100		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
110	**Begebene gedeckte Schuldverschreibungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
120		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
130	**Begebene Verbriefungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
140		*Kongruente Verbindlichkeiten*					

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts				
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen		
					Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen	
							davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben
			010	020	030	040	050
150	**Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
160		*Kongruente Verbindlichkeiten*					
170	**Andere Belastungsquellen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*					
180		*Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere*					
190	**Entgegengenommene belastete Sicherheiten insgesamt**						
200		*davon: zentralbankfähig*					
210	**Entgegengenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt**						
220		*davon: zentralbankfähig*					
230	**Entgegengenommene belastete + unbelastete Sicherheiten**						

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.

Auf keinen Fall auszufüllen.

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						
			Schuldverschreibungen					Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	
			davon: Verbriefungen		davon: vom Sektor Staat begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentral-banken und Sektor Staat	Finanz-unternehmen
				davon: von anderen Unter-nehmen der Gruppe begeben					
			060	070	080	090	100	110	120
010	**Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
020		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
030	**Börsengehandelte Derivate**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
040		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
050	**Außerbörslich gehandelte Derivate**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
060		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
070	**Rückkaufsvereinbarungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
080		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
090	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
100		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
110	**Begebene gedeckte Schuldverschreibungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
120		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
130	**Begebene Verbriefungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
140		*Kongruente Verbindlichkeiten*							

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						
			Schuldverschreibungen					Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	
			davon: Verbriefungen		davon: vom Sektor Staat begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentral-banken und Sektor Staat	Finanz-unternehmen
				davon: von anderen Unter-nehmen der Gruppe begeben					
			060	070	080	090	100	110	120
150	**Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
160		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
170	**Andere Belastungsquellen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
180		*Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere*							
190	**Entgegengenommene belastete Sicherheiten insgesamt**								
200		*davon: zentralbankfähig*							
210	**Entgegengenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt**								
220		*davon: zentralbankfähig*							
230	**Entgegengenommene belastete + unbelastete Sicherheiten**								

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.

Auf keinen Fall auszufüllen.

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen				Sonstige entgegen-genommene Sicherheiten	Begebene eigene Schuldver-schreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen	
			Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte				
				davon: durch Immobilien besicherte Darlehen		davon: durch Immobilien besicherte Darlehen			
			130	140	150	160	170	180	190
010	**Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
020		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
030	**Börsengehandelte Derivate**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
040		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
050	**Außerbörslich gehandelte Derivate**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
060		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
070	**Rückkaufsvereinbarungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
080		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
090	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
100		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
110	**Begebene gedeckte Schuldverschreibungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
120		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
130	**Begebene Verbriefungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
140		*Kongruente Verbindlichkeiten*							

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen				Sonstige entgegen-genommene Sicherheiten	Begebene eigene Schuldver-schreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen	
			Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte				
				davon: durch Immobilien besicherte Darlehen		davon: durch Immobilien besicherte Darlehen			
			130	140	150	160	170	180	190
150	**Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
160		*Kongruente Verbindlichkeiten*							
170	**Andere Belastungsquellen**	*Entgegengenommene belastete Sicherheiten*							
180		*Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere*							
190	**Entgegengenommene belastete Sicherheiten insgesamt**								
200		*davon: zentralbankfähig*							
210	**Entgegengenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt**								
220		*davon: zentralbankfähig*							
230	**Entgegengenommene belastete + unbelastete Sicherheiten**								

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.

Auf keinen Fall auszufüllen.

ANHANG XVII

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG VON VERMÖGENSWERTBELASTUNGEN

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 1548

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN 1548

1.1. AUFBAU 1548

1.2. RECHNUNGSLEGUNGSRAHMEN 1548

1.3. NUMMERIERUNGSKONVENTION 1585

1.4. VORZEICHENKONVENTION 1585

1.5. ANWENDUNGSEBENE 1585

1.6. VERHÄLTNISMÄßIGKEIT 1585

1.7. DEFINITION DES BEGRIFFS „BELASTUNG“ 1585

MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN 1586

2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN 1586

2.1. MELDEBOGEN AE-ASS. VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS 1586

2.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1586

2.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1588

2.1.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1590

2.2. MELDEBOGEN: AE-COL. VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN 1592

2.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1592

2.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1593

2.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1595

2.3. MELDEBOGEN: AE-NPL. EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE VERBRIEFUNGEN 1597

2.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1597

2.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1597

2.3.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1598

2.4. MELDEBOGEN: AE-SOU. BELASTUNGSQUELLEN 1599

2.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1599

2.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1599

2.4.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1601

3. TEIL B: LAUFZEITDATEN 1602

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1602

3.2. MELDEBOGEN: AE-MAT. LAUFZEITDATEN 1602

3.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1602

3.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1603

4. TEIL C: EVENTUALBELASTUNG 1603

4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1603

4.1.1. SZENARIO A: DIE BELASTETEN VERMÖGENSWERTE VERLIEREN 30 %. 1604

4.1.2. SZENARIO B: ABWERTUNG MAßGEBLICHER WÄHRUNGEN UM 10 %. 1604

4.2. MELDEBOGEN: AE-CONT. EVENTUALBELASTUNG 1604

4.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1604

4.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1605

5. TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN 1605

5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1605

5.2. MELDEBOGEN: AE-CB. EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN 1606

5.2.1. ERLÄUTERUNGEN BEZÜGLICH DER Z-ACHSE 1606

5.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1606

5.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1606

6. TEIL E: ERWEITERTE DATEN 1609

6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 1609

6.2. MELDEBOGEN: AE-ADV1. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU VERMÖGENSWERTEN DES MELDENDEN INSTITUTS 1610

6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1610

6.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1611

6.3. MELDEBOGEN: AE-ADV2. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU DEN VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN 1613

6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1613

6.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN 1613

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN

1.1. Aufbau

1. Das Rahmenwerk setzt sich aus fünf Meldebogensätzen zusammen, die insgesamt neun Meldebögen umfassen und wie folgt gegliedert sind:

   a) Teil A: Übersicht über die Belastungen:

      — Meldebogen AE-ASS. Vermögenswerte des meldenden Instituts;

      — Meldebogen AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten;

      — Meldebogen AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen;

      — Meldebogen AE-SOU. Belastungsquellen;

   b) Teil B: Laufzeitdaten:

      — Meldebogen AE-MAT. Laufzeitdaten;

   c) Teil C: Eventualbelastung:

      — Meldebogen AE-CONT. Eventualbelastung;

   d) Teil D: Gedeckte Schuldverschreibungen:

      — Meldebogen AE-CB. Emission gedeckter Schuldverschreibungen;

   e) Teil E: Erweiterte Daten:

      — Meldebogen AE-ADV-1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts;

      — Meldebogen AE-ADV-2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten.

2. Zu jedem Meldebogen werden die Rechtsgrundlage sowie weitere, detaillierte Angaben zu allgemeineren Gesichtspunkten der Meldung übermittelt.

1.2. Rechnungslegungsrahmen

3. Die Institute melden die Buchwerte gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 für die Meldung der Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen verpflichtet sind, verwenden ihren jeweiligen Rechnungslegungsrahmen. Im Meldebogen AE-SOU geben die Institute — im Einklang mit der Meldung der Belastung von Vermögenswerten und Sicherheiten auf Bruttobasis — die Buchwerte generell ohne jegliches Bilanzierungs-Netting an.

4. Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter „IAS“ und „IFRS“ die internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu verstehen. Für Institute, die ihre Meldungen nach IFRS-Standards erstellen, wurden die Quellen der einschlägigen IFRS angegeben.

1.3. Nummerierungskonvention

5. In diesen Erläuterungen wird für den Verweis auf die Spalten, Zeilen und Zellen eines Meldebogens folgende allgemeine Notation angewendet; {Meldebogen; Zeile; Spalte}. Um anzugeben, dass die Gültigkeitsprüfung für die ganze Zeile oder Spalte erfolgt, wird ein Sternchen verwendet. {AE-ASS; *; 2} beispielsweise bezieht sich auf den Datenpunkt einer beliebigen Zeile oder Spalte 2 des Meldebogens AE-ASS.

6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Gültigkeitsprüfung durchgeführt, wird zum Verweis auf Datenpunkte aus dem betreffenden Meldebogen folgende Notation verwendet: {Zeile; Spalte}.

1.4. Vorzeichenkonvention

7. Die Meldebögen in Anhang XVI folgen der in Anhang V Teil 1 Nummern 9 und 10 beschriebenen Vorzeichenkonvention.

1.5. Anwendungsebene

8. Die Anwendungsebene der Meldungen über die Belastung von Vermögenswerten entspricht der Anwendungsebene für die Meldepflichten gemäß Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Folglich brauchen Institute, die den Aufsichtsanforderungen nach Artikel 7 CRR nicht unterliegen, keine Angaben zur Belastung von Vermögenswerten zu machen.

1.6. Verhältnismäßigkeit

9. Für die Zwecke von Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe b wird die Höhe der Vermögenswertbelastung wie folgt berechnet:

— Buchwert der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten = {AE-ASS;010;010}+{AE-COL;130;010}.

— Gesamte Vermögenswerte und Sicherheiten = {AE-ASS;010;010} + {AE-ASS;010;060}+{AE-COL;130;010}+{AE-COL;130;040}.

— Quote der Vermögenswertbelastung = (Buchwert belasteter Vermögenswerte und Sicherheiten)/(Vermögenswerte und Sicherheiten insgesamt).

10. Für die Zwecke des Artikels 16a Absatz 2 Buchstabe a wird die Summe der gesamten Vermögenswerte wie folgt berechnet:

— Gesamte Vermögenswerte = {AE-ASS;010;010} + {AE-ASS;010;060}

1.7. Definition des Begriffs „Belastung“

11. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs XVI wird ein Vermögenswert als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Hier ist zu beachten, dass Abzugsbeschränkungen unterliegende, als Sicherheit hinterlegte Vermögenswerte wie beispielsweise Vermögenswerte, die nur nach vorheriger Genehmigung abgezogen oder durch andere Vermögenswerte ersetzt werden können, als belastet anzusehen sind. Diese Begriffsbestimmung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsdefinition, wie beispielsweise bei einer Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftlichen Grundsätzen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Rechtsgrundlagen in dieser Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Definition lehnt sich jedoch eng an Vertragsbedingungen an. Nach Auffassung der EBA werden die folgenden Vertragsarten von der Definition gut abgedeckt (wobei dies ist keine vollständige Aufstellung ist):

— besicherte Finanzierungsgeschäfte unter Einschluss von Rückkaufverträgen und -vereinbarungen, Wertpapierleihen und anderen Formen besicherter Kreditvergaben;

— verschiedene Sicherungsvereinbarungen, beispielsweise zum Marktwert von Derivatgeschäften platzierte Sicherheiten;

— besicherte Finanzgarantien. Hier ist zu beachten, dass in Fällen, in denen bezüglich des Abzugs von Sicherheiten kein Hindernis wie beispielsweise das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung besteht, nur der in Anspruch genommene Betrag zuzuweisen ist (anteilige Zuweisung);

— Sicherheiten, die als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten bei Clearingsystemen, zentralen Gegenparteien (ZGP) und anderen Infrastruktureinrichtungen hinterlegt werden. Hierzu zählen auch Ausfallfonds und Einschüsse;

— Zentralbankfazilitäten. Bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastet zu betrachten, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzuziehen. Was nicht in Anspruch genommene Finanzgarantien betrifft, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufzuteilen;

— zugrunde liegende Vermögenswerte aus Verbriefungsstrukturen, bei denen die finanziellen Vermögenswerte nicht aus den finanziellen Vermögenswerten des Instituts ausgebucht wurden. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, zurückbehaltene Wertpapiere handelt, gelten nur dann als belastet, wenn sie zur Sicherung eines Geschäfts in irgendeiner Weise als Pfand oder Besicherung dienen;

— zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendete Vermögenswerte in Deckungspools. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, gedeckte Schuldverschreibungen handelt, gelten außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält („Anleihen in Eigenemission"), als belastet;

— grundsätzlich sind Vermögenswerte, die in nicht in Anspruch genommene Fazilitäten platziert werden und ohne Weiteres abgezogen werden können, nicht als belastet zu betrachten.

MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN

12. In den Meldebögen mit den Belastungsübersichten wird zwischen Vermögenswerten, die zur Absicherung am Bilanzstichtag bestehenden Bedarfs an Finanzmitteln oder Sicherheiten verwendet werden („zeitpunktbezogene Belastung"), und Vermögenswerten, die für möglichen Finanzierungsbedarf zur Verfügung stehen, unterschieden.

13. Im Übersichtsmeldebogen wird der Betrag belasteter und unbelasteter Vermögenswerte des meldenden Instituts nach Produkten aufgeschlüsselt in tabellarischer Form dargestellt. Dieselbe Aufschlüsselung gilt auch für entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen.

2.1. Meldebogen AE-ASS. Vermögenswerte des meldenden Instituts

2.1.1. Allgemeine Bemerkungen

14. Der folgende Abschnitt enthält Erläuterungen zu den wichtigsten, für das Ausfüllen der AE-Meldebögen maßgeblichen Transaktionsarten.

Sämtliche Transaktionen, die zu einer Erhöhung des Belastungsniveaus eines Instituts führen, haben zwei Aspekte, die in allen AE-Meldebögen unabhängig voneinander zu melden sind. Transaktionen dieser Art sind sowohl als Belastungsquelle als auch als belasteter Vermögenswert oder Sicherheit zu melden.

In den folgenden Beispielen wird beschrieben, wie ein Transaktionstyp dieses Teils anzugeben ist. Die gleichen Regeln gelten aber auch für die anderen AE-Meldebögen.

A) **Besicherte Einlagen**

Eine besicherte Einlage wird wie folgt gemeldet:

i) Der Buchwert der Einlage wird in {AE-SOU; r070; c010} als Belastungsquelle eingetragen.

(ii) Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r070; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.

iii) Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r070; c030} und {AE-SOU; r070; c040} gemeldet.

B) **Repos/kongruente Repos**

Eine Rückkaufsvereinbarung (im Folgenden „Repo") wird wie folgt gemeldet:

i) Der Bruttobuchwert des Repo wird in {AE-SOU; r050; c010} als Belastungsquelle eingetragen;

(ii) Die Sicherheit des Repo wird wie folgt gemeldet:

— Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r050; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.

— Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut im Wege einer vorausgegangenen umgekehrten Rückkaufsvereinbarung (kongruentes Repo) entgegengenommen, wird dessen beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r050; c030} und in {AE-SOU; r050; c040} gemeldet.

C) **Zentralbankrefinanzierungen**

Da besicherte Zentralbankrefinanzierungen nur einen Sonderfall besicherter Einlagen oder liquiditätszuführender Repos darstellen, bei denen die Gegenpartei eine Zentralbank ist, gelten die Vorschriften aus den vorstehenden Ziffern i) und ii).

Handelt es sich um Vorgänge, bei denen die für die einzelnen Vorgänge spezifischen Sicherheiten aufgrund der Tatsache, dass die Sicherheiten in einem Pool zusammengefasst wurden, nicht ermittelt werden können, müssen die Sicherheiten anteilig aufgeschlüsselt werden. Hierbei wird die Zusammensetzung des Sicherheitenpools zugrunde gelegt.

Vermögenswerte, die bei Zentralbanken bereitgestellt wurden, sind keine belasteten Vermögenswerte, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzuziehen. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig auf die bei der Zentralbank hinterlegte Vermögenswerte aufgeteilt.

D) **Wertpapierleihe**

Bei Wertpapierleihen mit Barsicherheiten gelten die Vorschriften für Repos bzw. kongruente Repos.

Wertpapierleihen ohne Barsicherheiten werden wie folgt gemeldet:

i) Der beizulegende Zeitwert der geliehenen Wertpapiere wird in {AE-SOU; r150; c010} als Belastungsquelle angegeben. Erhält der Verleiher für die verliehenen Wertpapiere keine anderen Wertpapiere, sondern stattdessen eine Gebühr, wird für {AE-SOU; r150; c010} eine Null gemeldet.

(ii) Handelt es sich bei den als Sicherheit verliehenen Wertpapieren um Vermögenswerte des meldenden Instituts, wird ihr Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r150; c030} gemeldet und ihr beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} eingetragen.

iii) Werden die als Sicherheit verliehenen Wertpapiere vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r150; c030} und {AE-SOU; r150; c040} gemeldet.

E) **Derivate (Verbindlichkeiten)**

Besicherte Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert werden wie folgt gemeldet:

i) Der Buchwert des Derivats wird in {AE-SOU; r020; c010} als Belastungsquelle eingetragen.

(ii) Die Sicherheiten (zur Eröffnung der Position erforderliche Einschüsse und für den Marktwert der Derivatgeschäfte platzierte Sicherheiten) werden wie folgt gemeldet:

— Handelt es sich um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r020; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.

— Handelt es sich um eine vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheit, wird deren beizulegender Zeitwert in{AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r020; c030} und {AE-SOU; r020; c040} gemeldet.

F) **Gedeckte Schuldverschreibungen**

Für die Meldung der Belastung von Vermögenswerten insgesamt stellen gedeckte Schuldverschreibungen die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Instrumente dar. Dabei ist es unerheblich, ob diese Instrumente die Rechtsform eines Wertpapiers haben oder nicht.

Für gedeckte Schuldverschreibungen gelten keine besonderen Vorschriften, sofern nicht ein Teil der vom meldenden Institut begebenen Wertpapiere zurückbehalten wird.

Wird ein Teil der Emission zurückbehalten, ist die nachfolgend vorgeschlagene Behandlung anzuwenden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

i) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Im Meldebogen AE-NPL werden zusätzliche Angaben zu den zurückbehaltenen, noch nicht als Sicherheit hinterlegten, gedeckten Schuldverschreibungen (zugrunde liegende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) gemacht.

(ii) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebogen AE-ASS als belasteter Vermögenswert aufgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie eine Emission gedeckter Schuldverschreibungen in Höhe von 100 EUR zu melden ist, von denen 15 % zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegt und 10 % zurückbehalten und in einem 11 EUR umfassenden, liquiditätszuführenden Repo mit einer Zentralbank als Sicherheit hinterlegt wurden, wobei der Deckungspool unbesicherte Darlehen enthält und der Buchwert der Darlehen 150 EUR beträgt.

BELASTUNGSQUELLEN				
Typ	**Betrag**	**Zellen**	**Belasteste Darlehen**	**Zellen**
Ged. Schuldv.	75% (100) = 75	{AE-Sources, r110, c010}	75% (150) = 112.5	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r110, c030}
Zentralbank Refinanzierung	11	{AE-Sources, r060, c010}	10% (150) = 15	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r060, c030}
KEINE BELASTUNG				
Typ	**Betrag**	**Zellen**	**Unbelastete Darlehen**	**Zellen**
Zurückb. eigene gedeck. Schuldv.	15% 100 = 15	{AE-Not pledged, r010, c040}	15% (150) = 22.5	{AE-Assets, r100, c60} {AE-Not pledged, r020, c010}

g) **Verbriefungen**

Unter Verbriefungen sind vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen zu verstehen, die ihren Ursprung in einer Verbriefung im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 der CRR haben.

Für in der Bilanz verbleibende (nicht ausgebuchte) Verbriefungen gelten die Vorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen.

Bei ausgebuchten Verbriefungen besteht keine Belastung, bei der das Institut einen gewissen Umfang an Wertpapieren hält. Diese Wertpapiere erscheinen wie jedes andere von Dritten begebene Wertpapier im Handelsbuch oder Anlagebuch des meldenden Instituts.

2.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Vermögenswerte des meldenden Instituts** IAS 1.9(a), Implementation Guidance (IG) 6; Gesamte, in der Bilanz des meldenden Instituts eingetragene Vermögenswerte.
020	**Jederzeit kündbare Darlehen** IAS 1.54(i) Die Institute melden täglich fällige Saldoforderungen bei Zentralbanken und anderen Instituten. Der Kassenbestand, d. h. der Bestand an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen wird in der Zeile „Sonstige Vermögenswerte“ erfasst.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	**Eigenkapitalinstrumente** Vom meldenden Institut gehaltene Eigenkapitalinstrumente gemäß Definition im IAS 32.1.
040	**Schuldverschreibungen** Anhang V Teil 1 Nummer 31 Die Institute melden gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldinstrumente, die im Einklang mit der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.
050	**davon: gedeckte Schuldverschreibungen** Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Schuldverschreibungen handelt.
060	**davon: Verbriefungen** Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Verbriefungen im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 CRR handelt.
070	**davon: vom Sektor Staat begeben** Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Staaten begeben wurden.
080	**davon: von Finanzunternehmen begeben** Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Finanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben c und d begeben wurden.
090	**davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben** Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Nichtfinanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e begeben wurden.
100	**Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen** Darlehen und Kredite, die andere Schuldinstrumente als von den meldenden Instituten gehaltene Wertpapiere sind; ausgenommen sind jederzeit rückforderbare Salden.
110	**davon: durch Immobilien besicherte Darlehen** Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die nach Anhang V Teil 2 Nummer 86 durch Immobilien besichert sind.
120	**Sonstige Vermögenswerte** Sonstige, in der Bilanz eingetragene Vermögenswerte des meldenden Instituts außer den in den vorstehenden Zeilen genannten Vermögenswerten, soweit es sich um andere Vermögenswerte als eigene Schuldverschreibungen und eigene Schuld-/Eigenkapitalinstrumente handelt, die von einem nicht den IFRS unterliegenden Institut nicht aus der Bilanz ausgebucht werden dürfen. In einem solchen Fall sind eigene Schuldinstrumente in Zeile 240 des Meldebogens AE-COL aufzunehmen und eigene Eigenkapitalinstrumente aus den Meldungen über Vermögenswertbelastungen auszuschließen.

2.1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Buchwert belasteter Vermögenswerte** Die Institute weisen den Buchwert ihrer belasteten Vermögenswerte unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.
020	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Buchwert vom meldenden Institut gehaltener belasteter Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
030	**davon: zentralbankfähig** Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
035	**davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar** Buchwert belasteter Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität (EHQLA) und als Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität (HQLA) infrage kämen. Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten Vermögenswerte, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprächen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als Buchwert der Buchwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.
040	**Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte** IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [1] für nicht den IFRS unterliegende Institute. Die Institute weisen den beizulegenden Zeitwert ihrer belasteten Schuldverschreibungen unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	**davon: zentralbankfähig** Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
055	**davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar** Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen. Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten Vermögenswerte, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprächen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.
060	**Buchwert unbelasteter Vermögenswerte** Die Institute weisen den Buchwert ihrer unbelasteten Vermögenswerte unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.
070	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
080	**davon: zentralbankfähig** Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
085	**davon: EHQLA und HQLA** Buchwert der unbelasteten EHQLA und HQLA aus der Liste in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die die in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen sowie die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 dieser delegierten Verordnung festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für EHQLA und HQLA ist als Buchwert der Buchwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.
090	**Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte** IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU für nicht den IFRS unterliegende Institute. Die Institute weisen den beizulegenden Zeitwert ihrer unbelasteten Schuldverschreibungen unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)
100	**davon: zentralbankfähig** Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
105	**davon: EHQLA und HQLA** Beizulegender Zeitwert der unbelasteten EHQLA und HQLA aus der Liste in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die die in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen sowie die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 dieser delegierten Verordnung festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für EHQLA und HQLA ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.

([1]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

2.2. Meldebogen: AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten

2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Bei den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten und den begebenen eigenen Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen wird in der Kategorie „unbelasteter" Vermögenswerte eine Aufteilung in „zur Belastung verfügbar" oder potenziell belastbar und „nicht zur Belastung verfügbar" vorgenommen.

16. Vermögenswerte sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn sie als Sicherheiten entgegengenommen wurden und es dem meldenden Institut nicht gestattet ist, die Sicherheiten zu verkaufen oder weiterzuverpfänden, sofern nicht ein Ausfall seitens des Eigentümers der Sicherheiten vorliegt. Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn in den Ausgabebedingungen Beschränkungen für den Verkauf oder die Weiterverpfändung der gehaltenen Wertpapiere bestehen.

17. Für die Zwecke der Meldung von Vermögenswertbelastungen werden gegen Gebühr und ohne Stellung von baren oder unbaren Sicherheiten geliehene Wertpapiere als entgegengenommene Sicherheiten gemeldet.

2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
130	**Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten** Alle Klassen der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten.
140	**Jederzeit kündbare Darlehen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch jederzeit kündbare Darlehen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.
150	**Eigenkapitalinstrumente** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Eigenkapitalinstrumente umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.
160	**Schuldverschreibungen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.
170	**davon: gedeckte Schuldverschreibungen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch gedeckte Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.
180	**davon: Verbriefungen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Verbriefungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.
190	**davon: von Staaten begeben** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch vom Sektor Staat begebene Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.
200	**davon: von Finanzunternehmen begeben** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Finanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
210	**davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Nichtfinanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.
220	**Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 100 des Meldebogens AE-ASS.
230	**Sonstige entgegengenommene Sicherheiten** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch sonstige Vermögenswerte umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.
240	**Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen** Vom meldenden Institut begebene und zurückbehaltene eigene Schuldverschreibungen, die keine begebenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder begebenen eigenen Verbriefungen sind. Da die zurückbehaltenen oder zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen laut IAS 39 Absatz 42 die damit verbundenen finanziellen Verbindlichen mindern, werden diese Wertpapiere nicht in die in Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS gemeldete Vermögenswertekategorie des meldenden Instituts aufgenommen. Eigene Schuldverschreibungen, die ein nicht den IFRS unterliegendes Institut nicht aus der Bilanz ausbuchen darf, sind in dieser Zeile auszuweisen. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden begebene eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen in dieser Kategorie nicht gemeldet, da für diese Fälle unterschiedliche Vorschriften gelten: a) Sind die eigenen Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt worden, erfolgt die Meldung des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belastete Vermögenswerte. b) Sind die eigenen Schuldverschreibungen noch nicht als Sicherheit hinterlegt worden, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Zusätzliche Angaben zu dieser zweiten Art noch nicht als Sicherheit hinterlegter, eigener Schuldverschreibungen (zugrunde liegende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) werden im Meldebogen AE-NPL gemacht.
245	**Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen** Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen gilt für eigene gedeckte Schuldverschreibungen und vom meldenden Institut begebene, zurückbehaltene Verbriefungen folgende Regel:

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	a) Sind die betreffenden Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS (F32.01) als belasteter Vermögenswert gemeldet. Werden eigene gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen als Sicherheit hinterlegt, stellt der neue Geschäftsvorfall, in dessen Rahmen die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt werden (Zentralbankrefinanzierung oder andere Art der besicherten Refinanzierung), und nicht die ursprüngliche Emission der gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen die Finanzierungsquelle dar. b) Sind diese Wertpapiere noch nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS (F32.01) als unbelasteter Vermögenswert gemeldet.
250	**VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN INSGESAMT** Alle in der Bilanz eingetragenen Vermögenswerte des meldenden Instituts, alle Klassen vom meldenden Institut entgegengenommener Sicherheiten und vom meldenden Institut begebener und zurückbehaltener eigener Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen handelt.

2.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen** Die Institute weisen den beizulegenden Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten oder der gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die belastet sind, unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)
020	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
030	**davon: zentralbankfähig** Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
035	**davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar** Beizulegender Zeitwert der belasteten entgegengenommenen Sicherheiten, einschließlich solcher, die bei Wertpapierleihgeschäften entgegengenommen wurden, oder der vom Institut begebenen und gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten entgegengenommenen Sicherheiten oder begebenen und vom Institut gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprächen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.
040	**Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen** Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind, weil dem meldenden Institut deren Verkauf oder Weiterverpfändung bei Nichtvorliegen eines Ausfalls des Eigentümers der Sicherheiten gestattet ist. Dies beinhaltet auch den beizulegenden Zeitwert begebener eigener Schuldverschreibungen außer eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind.
050	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
060	**davon: zentralbankfähig** Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
065	**davon: EHQLA und HQLA** Beizulegender Zeitwert der unbelasteten entgegengenommenen Sicherheiten oder der unbelasteten, vom Institut begebenen und gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um zur Belastung verfügbare eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder Verbriefungspositionen handelt, die für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA aus der Liste in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 infrage kommen und die in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen sowie die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 dieser delegierten Verordnung festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für EHQLA und HQLA ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
070	**Nominalwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen** Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind. Dies schließt auch den Nominalbetrag der begebenen eigenen Schuldverschreibungen mit Ausnahme vom meldenden Institut zurückbehaltener, eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen ein, die unbelastet und auch nicht zur Belastung verfügbar sind.

2.3. Meldebogen: AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen

2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

18. Zur Vermeidung von Doppelzählungen gilt für eigene gedeckte Schuldverschreibungen und vom meldenden Institut begebene, zurückbehaltene Verbriefungen folgende Regel:

a) Sind die betreffenden Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belasteter Vermögenswert gemeldet. Werden eigene gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen als Sicherheit hinterlegt, stellt der neue Geschäftsvorfall, in dessen Rahmen die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt werden (Zentralbankrefinanzierung oder andere Art der besicherten Refinanzierung), und nicht die ursprüngliche Emission der gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen die Finanzierungsquelle dar.

b) Sind diese Wertpapiere noch nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet.

2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen** Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
020	**Zurückbehaltene, begebene gedeckte Schuldverschreibungen** Eigene gedeckte Schuldverschreibungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
030	**Zurückbehaltene, begebene Verbriefungen** Eigene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
040	**Vorrangig** Vorrangige Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 CRR.
050	**Mezzanine** Mezzanine-Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Alle nicht vorrangigen Tranchen, d. h. Tranchen, die den Verlust als letzte auffangen, bzw. die Erstverlusttranchen, sind als Mezzanine- Tranchen zu betrachten. Siehe Artikel 4 Nummer 67 CRR.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	**Erstverlust** Erstverlusttranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 CRR.

2.3.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Buchwert des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten** Buchwert des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die die zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegten eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen stützen.
020	**Beizulegender Zeitwert begebener, zur Belastung verfügbarer Schuldverschreibungen** Beizulegender Zeitwert der eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die zurückbehalten wurden und nicht belastet, aber zur Belastung verfügbar sind.
030	**davon: zentralbankfähig** Beizulegender Zeitwert der zurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllen: i) sie sind unbelastet: ii) sie sind zur Belastung verfügbar; iii) sie kommen für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
035	**davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar** Beizulegender Zeitwert der belasteten entgegengenommenen Sicherheiten, einschließlich solcher, die bei Wertpapierleihgeschäften entgegengenommen wurden, oder der vom Institut begebenen und gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen. Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten entgegengenommenen Sicherheiten oder begebenen und vom Institut gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprächen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	**Nominalwert begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen** Nominalbetrag der zurückzurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind.

2.4. Meldebogen: AE-SOU. Belastungsquellen

2.4.1. Allgemeine Bemerkungen

19. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss über die Bedeutung der verschiedenen Belastungsquellen für das meldende Institut. Unter diese Belastungsquellen fallen auch Belastungen ohne verbundene Refinanzierungen wie Darlehenszusagen oder entgegengenommene Finanzsicherheiten sowie Wertpapierleihen mit unbaren Sicherheiten.

20. Die in den Meldebögen AE-ASS und AE-COL enthaltenen Gesamtbeträge der Vermögenswerte und entgegengenommenen Sicherheiten entsprechen folgendem Bewertungsgrundsatz: {AE-SOU; r170; c030} = {AE-ASS; r010; c010} + {AE-COL; r130; c010} + {AE-COL; r240; c010}.

2.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten** Buchwert ausgewählter, besicherter finanzieller Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, soweit diese Verbindlichkeiten für das Institut eine Belastung von Vermögenswerten mit sich bringen.
020	**Derivate** Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um finanzielle Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einem negativen beizulegenden Zeitwert handelt, soweit diese Derivate für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
030	**davon: Außerbörslich** Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um außerbörslich gehandelte finanzielle Verbindlichkeiten handelt, soweit diese Derivate Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
040	**Einlagen** Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
050	**Rückkaufsvereinbarungen** Bruttobuchwert (ohne jegliches im Rechnungslegungsrahmen zulässiges Bilanzierungs-Netting) der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Vereinbarungen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. „Rückkaufsvereinbarungen“ („Repos“) sind die Geschäfte, bei denen das meldende Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Die folgenden Varianten repoähnlicher Geschäfte müssen sämtlich als Rückkaufsvereinbarungen gemeldet werden: — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge und — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	**davon: Zentralbanken** Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Geschäfte Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
070	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen** Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
080	**davon: Zentralbanken** Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
090	**Begebene Schuldverschreibungen** Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Der zurückbehaltene Teil einer Emission wird der in Teil A Nummer 15 Ziffer vi dargelegten, besonderen Behandlung unterzogen, sodass nur der außerhalb der Gruppenunternehmen platzierte Prozentanteil der Schuldverschreibungen in diese Kategorie aufzunehmen ist.
100	**davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen** Buchwert gedeckter Schuldverschreibungen, für deren Vermögenswerte das meldende Institut Originator ist, soweit die betreffenden begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
110	**davon: begebene Verbriefungen** Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Verbriefungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
120	**Andere Belastungsquellen** Betrag besicherter Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
130	**Nominalwert entgegengenommener Darlehenszusagen** Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Darlehenszusagen, soweit diese entgegengenommenen Zusagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
140	**Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten** Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Finanzsicherheiten, soweit diese entgegengenommenen Sicherheiten für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	**Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten** Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut ohne Barsicherheiten geliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
160	**Sonstige** Betrag der in den vorstehenden Posten nicht erfassten besicherten Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
170	**BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT** Betrag aller besicherten Geschäfte des meldenden Instituts, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.

2.4.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere** Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangene Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Finanzielle Verbindlichkeiten werden zum Buchwert ausgewiesen, für Eventualverbindlichkeiten wird der Nominalwert gemeldet und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen.
020	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe** Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangenen Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit es sich bei der Gegenpartei um ein Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises handelt und soweit die betreffenden Geschäfte für das meldende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Erläuterungen zu den für die verschiedenen Arten von Beträgen geltenden Vorschriften sind den Erläuterungen zu Spalte 010 zu entnehmen.
030	**Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten Verbriefungen** Betrag der Vermögenswerte, der entgegengenommenen Sicherheiten und der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind. Zur Sicherstellung der Kohärenz mit den Kriterien der Meldebögen AE-ASS und AE-COL werden die in der Bilanz erfassten Vermögenswerte des meldenden Instituts zum Buchwert gemeldet, während entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten und begebene, belastete eigene Sicherheiten außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen zum beizulegenden Zeitwert gemeldet werden.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	**davon: entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten** Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte wiederverwendet bzw. belastet worden sind.
050	**davon: belastete eigene Schuldverschreibungen** Beizulegender Zeitwert der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind.

3. TEIL B: LAUFZEITDATEN

3.1. Allgemeine Bemerkungen

21. Der Meldebogen in Teil B gibt einen allgemeinen Überblick über den Umfang belasteter Vermögenswerte und entgegengenommener, wiederverwendeter Sicherheiten, für die die festgelegten Intervalle der Restlaufzeiten der kongruenten Verbindlichkeiten gelten.

3.2. Meldebogen: AE-MAT. Laufzeitdaten

3.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Belastete Vermögenswerte** Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt als belasteter Vermögenswert alles Folgende: a) die Vermögenswerte des meldenden Instituts (siehe Erläuterungen zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS), die zum Buchwert ausgewiesen werden; b) die begebenen eigenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen (siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL), die zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden. Diese Beträge werden anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle (kongruente Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder Wertpapierleihgeschäft) auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.
020	**entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Empfangsabschnitt)** Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU. Die Institute melden die Beträge zum beizulegenden Zeitwert und verteilen sie auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten, wobei sie die Restlaufzeit des Geschäftsvorfalls heranziehen, aus dem die Entgegennahme der nun wiederverwendeten Sicherheiten für das Unternehmen resultiert ist (Empfangsabschnitt).
030	**entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Wiederverwendungsabschnitt)** Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU. Die Institute melden die Beträge zum beizulegenden Zeitwert und verteilen sie auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten, wobei sie die Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle herzanziehen (Wiederverwendungsabschnitt): kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere.

3.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Offene Laufzeit** Täglich fällig, ohne besonderen Fälligkeitstermin.
020	**Täglich fällig** Fälligkeit in einem Tag oder weniger.
030	**> 1 Tag <= 1 Woche** Fälligkeit später als ein Tag und gleich einer Woche oder weniger.
040	**> 1 Woche <= 2 Wochen** > 1 Woche <= 2 Wochen Fälligkeit später als eine Woche und gleich zwei Wochen oder weniger.
050	**> 2 Wochen <=1 Monat** > 2 Wochen <= 1 Monat Fälligkeit später als zwei Wochen und gleich einem Monat oder weniger.
060	**> 1 Monat <=3 Monate** > 1 Monat <= 3 Monate Fälligkeit später als einen Monat und gleich drei Monaten oder weniger.
070	**> 3 Monate <=6 Monate** > 3 Monate <= 6 Monate Fälligkeit später als drei Monate und gleich sechs Monaten oder weniger.
080	**> 6 Monate <=1 Jahr** > 6 Monate<= 1 Jahr Fälligkeit später als sechs Monate und gleich einem Jahr oder weniger.
090	**> 1 Jahr <=2 Jahre** > 1 Jahr <= 2 Jahre Fälligkeit später als ein Jahr und gleich zwei Jahren oder weniger.
100	**> 2 Jahre <=3 Jahre** > 2 Jahre <= 3 Jahre Fälligkeit später als zwei Jahre und gleich drei Jahren oder weniger.
110	**> 3 Jahre <= 5 Jahre** > 3 Jahre <= 5 Jahre Fälligkeit später als drei Jahre und gleich fünf Jahren oder weniger.
120	**> 5 Jahre <= 10 Jahre** > 5 Jahre <= 10 Jahre Fälligkeit später als fünf Jahre und gleich zehn Jahren oder weniger.
130	**> 10 Jahre** Fälligkeit später als zehn Jahre.

4. TEIL C: EVENTUALBELASTUNG

4.1. Allgemeine Bemerkungen

22. Für diesen Meldebogen müssen die Institute die Höhe der Belastung unter Zugrundelegung einer Reihe von Stressszenarien berechnen.

23. Unter Eventualbelastungen fallen die zusätzlichen Vermögenswerte, die unter Umständen belastet werden müssen, falls das meldende Institut widrigen, von ihm nicht beeinflussbaren externen Entwicklungen gegenüberstehen sollte (unter anderem Herabstufungen, Minderungen des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte oder einem allgemeinen Vertrauensverlust). In derartigen Fällen wird das meldende Institut für bereits erfolgte Transaktionen zusätzliche Vermögenswerte belasten müssen. Der zusätzliche Betrag belasteter Vermögenswerte wird um die Auswirkungen der vom Institut getätigten Sicherungsgeschäfte gegen die in den vorstehenden Stressszenarios beschriebenen Ereignisse gekürzt.

24. In diesem Meldebogen sind für die Meldung von Eventualbelastungen die folgenden beiden Szenarien vorgesehen. Eine detailliertere Erläuterung erfolgt unter den Nummern 4.1.1. und 4.1.2. Bei den gemeldeten Daten muss es sich um angemessene, auf den besten verfügbaren Daten beruhende Schätzungen des Instituts handeln.

a) Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte um 30 %. In diesem Szenario wird nur eine Veränderung des zugrunde liegenden beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte erfasst. Veränderungen, die sich auf deren Buchwert auswirken können, beispielsweise Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften oder mögliche Wertminderungen, fallen nicht hierunter. Das meldende Institut kann in solchen Fällen zur Stellung weiterer Sicherheiten gezwungen sein, damit es den Wert der Sicherheiten konstant halten kann.

b) Eine Abwertung jeder Währung, in der das Institut kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr seiner Gesamtverbindlichkeiten hat, um 10 %.

25. Die Szenarien sind unabhängig voneinander zu melden. Ebenso sind erhebliche Währungsabwertungen unabhängig von den Abwertungen anderer maßgeblicher Währungen zu melden. Dementsprechend dürfen die Institute keine Korrelationen zwischen den Szenarien berücksichtigen.

4.1.1. Szenario A: Die belasteten Vermögenswerte verlieren 30 %.

26. Die Annahme lautet, dass alle belasteten Vermögenswerte 30 % ihres Werts verlieren. Hinsichtlich des aus einer derartigen Wertminderung resultierenden Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind bestehende Übersicherungsgrade in der Weise zu berücksichtigen, dass nur das Mindestniveau an Besicherungen aufrechterhalten wird. Hinsichtlich des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind auch die Erfordernisse der beeinflussten Verträge und Vereinbarungen unter Einschluss der Auslöseschwellwerte zu berücksichtigen.

27. Es sind nur Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten besteht. Hierzu gehören auch Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Aufrechterhaltung des Mindestniveaus an Übersicherung besteht, es aber nicht erforderlich ist, die bestehenden Ratingstufen für die gedeckte Schuldverschreibung zu halten.

4.1.2. Szenario B: Abwertung maßgeblicher Währungen um 10 %.

28. Eine Währung ist dann als maßgebliche Währung zu betrachten, wenn das meldende Institut in der betreffenden Währung kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts hat.

29. Bei der Berechnung einer Abwertung um 10 % sind sowohl Veränderungen auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite zu berücksichtigen; d. h. die Aufmerksamkeit ist auf Missverhältnisse zwischen Vermögenswerten (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) zu richten. Beispielsweise löst ein auf Vermögenswerten in USD basierendes, liquiditätszuführendes Repo in USD keine zusätzliche Belastung aus, während ein auf Vermögenswerten in EUR basierenden, liquiditätszuführendes Repo in USD eine zusätzliche Belastung verursacht.

30. In diese Berechnung sind alle Transaktionen aufzunehmen, bei denen ein währungsübergreifendes Element besteht.

4.2. Meldebogen: AE-CONT. Eventualbelastung

4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

31. Siehe Erläuterungen zu bestimmten Zeilen des Meldebogens AE-SOU unter Nummer 2.4.2. Der Zeileninhalt im Meldebogen AE-CONT ist mit dem Meldebogen AE-SOU identisch.

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere** Es gelten die gleichen Erläuterungen und Daten wie in Spalte 010 des Meldebogens AE-SOU. Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangene Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Wie zu jeder Meldebogenzeile angegeben, weisen die Institute finanzielle Verbindlichkeiten zum Buchwert, Eventualverbindlichkeiten zum Nominalwert und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert aus.
020	A. **Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte** Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die beim Eintreten des Szenarios A zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde. Gemäß den Erläuterungen in Teil A des vorliegenden Anhangs melden die Institute diese Beträge zum Buchwert, wenn der Betrag mit Vermögenswerten des meldenden Instituts zusammenhängt. Hängt er mit entgegengenommenen Sicherheiten zusammen, wird er zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Beträge, die die unbelasteten Vermögenswerte und Sicherheiten des Instituts übersteigen, werden zum beizulegenden Zeitwert gemeldet.
030	B. **Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 1** Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 1 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde. Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.
040	B. **Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 2** Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 2 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde. Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.

5. TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

5.1. Allgemeine Bemerkungen

32. Die Angaben in diesem Meldebogen werden für alle vom meldenden Institut begebenen, OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen vorgelegt. Unter OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen zu verstehen, auf die im ersten Unterabsatz von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich um vom meldenden Institut begebene gedeckte Schuldverschreibungen, sofern das meldende Institut bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen kraft Gesetz zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und sofern bezüglich solcher gedeckten Schuldverschreibungen vorgeschrieben ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

33. Vom meldenden Institut selbst oder in dessen Namen begebene gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht OGAW-konform sind, werden nicht in den Meldebögen AE-CB gemeldet.

34. Den Meldungen liegt das Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen, d. h. die für das Programm gedeckter Schuldverschreibungen geltende Rechtsgrundlage, zugrunde.

5.2. Meldebogen: AE-CB. Emission gedeckter Schuldverschreibungen

5.2.1. Erläuterungen bezüglich der Z-Achse

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Deckungspool-Kennung (offen)** Die Kennung des Deckungspools besteht aus dem Namen oder einer eindeutigen Abkürzung des den Deckungspools begebenden Unternehmens sowie der Bezeichnung des Deckungspools, der den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für die gedeckte Schuldverschreibung jeweils individuell unterliegt.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Nominalbetrag** Der Nominalbetrag ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und wird nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für die jeweiligen gesetzlich gedeckten Schuldverschreibungen berechnet.
020	**Barwert (Swap)/Marktwert** Der Barwert (Swap) ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und der Zinsen, die sich aus einer Abzinsung nach einer devisenspezifischen, risikofreien Zinsstrukturkurve ergeben, wobei die Berechnung nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen erfolgt. In den Spalten 080 und 210 zu den Derivatepositionen von Deckungspools ist der Marktwert anzugeben.
030	**Vermögenswertspezifischer Wert** Der vermögenswertspezifische Wert entspricht dem wirtschaftlichen Wert der im Deckungspool enthaltenen Vermögenswerte, der sich durch einen beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13, durch einen anhand abgewickelter Geschäfte in liquiden Märkten beobachtbaren Marktwert oder durch einen Barwert, der zukünftige Zahlungsströme eines Vermögenswertes nach einer für den betreffenden Vermögenswert spezifische Zinskurve abzinsen würde, beschreiben ließe.
040	**Buchwert** Der Buchwert einer Verbindlichkeit aus einer gedeckten Schuldverschreibung oder eines Vermögenswerts aus einem Deckungspool entspricht dem beim Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung buchmäßig erfassten Wert.

5.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

010	**Konformität mit Artikel 129 CRR? [JA/NEIN]** Die Institute haben anzugeben, ob der Deckungspool den in Artikel 129 CRR dargelegten Anforderungen entspricht, um für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR beschriebene günstigere Behandlung infrage kommen zu können.

012	**Wenn JA, vorrangige Anlageklasse des Deckungspools angeben** Kommt der Deckungspool für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR dargelegte günstigere Behandlung in Frage (Antwort JA in Spalte 011), wird die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools in dieser Zelle angegeben. Zu diesem Zweck wird die in Artikel 129 Absatz 1 der genannten Verordnung beschriebene Klassifizierung verwendet. Die Codes „a“, „b“, „c“, „d“, „e“, „f“ und „g“ sind dementsprechend anzugeben. Code „h“ wird angewendet, wenn die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools keiner der vorstehenden Kategorien entspricht.
020-140	**Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen** Bei Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen handelt es sich um die aus der Begebung gedeckter Schuldverschreibungen entstandenen Verbindlichkeiten des begebenden Unternehmens. Sie erstrecken sich auf alle im jeweiligen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen definierten Positionen, die den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen. (Hierzu können beispielsweise im Umlauf befindliche Wertpapiere sowie die Positionen von Gegenparteien des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen in derivativen Positionen zählen, bei denen aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen dem Deckungspool ein negativer Marktwert zugeordnet wird und die gemäß dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen als Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen behandelt werden.)
020	**Berichtsstichtag** Beträge der Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen unter Ausschluss von derivativen Positionen aus Deckungspools, nach den unterschiedlichen, in der Zukunft gelegenen Datumsbereichen.
030	**+ 6 Monate** Der Termin „+ 6 Monate“ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Beträge sind unter der Annahme zu übermitteln, dass bei den Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen — abgesehen von Rückzahlungen — gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.
040-070	**+ 12 Monate bis + 10 Jahre** Wie bei „+ 6 Monate“ (Spalte 030) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.
080	**Derivative Deckungspoolpositionen mit einem negativen Nettomarktwert** Hierbei handelt es sich um den negativen Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen negativen Nettomarktwert haben. Derivative Deckungspoolpositionen sind derivative Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den entsprechenden Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als für derartige derivative Positionen mit negativem Marktwert eine Deckung durch anrechenbare Vermögenswerte des Deckungspools erforderlich ist. Der negative Nettomarktwert ist nur für den Meldestichtag anzugeben.
090-140	**Externe Bonitätseinstufung zu gedeckten Schuldverschreibungen** Die Institute übermitteln Angaben zu etwaigen am Berichtsstichtag bestehenden externen Bonitätseinstufungen der betreffenden gedeckten Schuldverschreibung.

090	**Ratingagentur 1** Besteht zum Berichtsstichtag eine Bonitätseinstufung durch mindestens eine Ratingagentur, geben die Institute hier den Namen einer dieser Ratingagenturen an. Bestehen zum Berichtsstichtag Bonitätseinstufungen durch mehr als drei Ratingagenturen, werden die drei Ratingagenturen, denen Angaben übermittelt werden, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Marktverbreitung ausgewählt.
100	**Bonitätseinstufung 1** Hierbei handelt es sich um die von der in Spalte 090 gemeldeten Ratingagentur herausgegebene Bonitätseinstufung für die gedeckte Schuldverschreibung zum Stichtag der Meldung. Bestehen sowohl lang- als auch kurzfristige Bonitätseinstufungen durch dieselbe Ratingagentur, ist die langfristige Bonitätseinstufung zu melden. Die anzugebende Bonitätseinstufung muss eventuelle Modifikatoren einschließen.
110, 130	**Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3** Wie bei Ratingagentur 1 (Spalte 090) Angaben zu weiteren Ratingagenturen, die zum Meldestichtag Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung herausgegeben haben.
120, 140	**Bonitätseinstufung 2 und Bonitätseinstufung 3** Wie bei Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) Angaben zu weiteren, von den Ratingagenturen 2 und 3 zum Meldestichtag herausgegebene Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung.
150-250	**Deckungspool** Der Deckungspool setzt sich, unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit einem aus der Perspektive des Deckungspoolemittenten positiven Nettomarktwert, aus all den Positionen zusammen, die den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.
150	**Berichtsstichtag** Beträge der im Deckungspool vorhandenen Vermögenswerte unter Ausschluss derivativer Deckungspoolpositionen. Dieser Betrag schließt die mindestens erforderliche Übersicherung sowie eventuelle, das Minimum übersteigende, zusätzliche Überbesicherungen ein, soweit diese den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.
160	**+ 6 Monate** Der Berichtsstichtag „+ 6 Monate“ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Institute übermitteln die Beträge unter der Annahme, dass im Deckungspool — abgesehen von Rückzahlungen — gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.
170-200	**+ 12 Monate bis + 10 Jahre** Wie bei „+ 6 Monate“ (Spalte 160) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.

210	**Derivative Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert** Hierbei handelt es sich um den positiven Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen positiven Nettomarktwert haben. Bei derivativen Deckungspoolpositionen handelt es sich um solche derivativen Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als derartige derivative Positionen mit einem positiven Marktwert nicht Bestandteil der allgemeinem Insolvenzmasse des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung bilden würden. Der positive Nettomarktwert ist nur für den Berichtsstichtag anzugeben.
220-250	**Die erforderliche Mindestdeckung übersteigende Deckungspoolbeträge** Deckungspoolbeträge unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert, die die Anforderungen an die Mindestdeckung übersteigen (Übersicherung).
220	**Gemäß maßgeblichem Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen** Beträge, die im Vergleich zu der im maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen verlangten Mindestdeckung eine Übersicherung darstellen.
230-250	**Gemäß Methodik der Ratingagentur zur Aufrechterhaltung der aktuellen externen Bonitätseinstufung für eine gedeckte Schuldverschreibung** Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der jeweiligen Ratingagentur mindestens zur Stützung der bestehenden, von der jeweiligen Ratingagentur veröffentlichten Bonitätseinstufung erforderlich wäre, eine Übersicherung darstellen.
230	**Ratingagentur 1** Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der Ratingagentur 1 (Spalte 090) mindestens zur Stützung der Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) erforderlich wäre, eine Übersicherung darstellen.
240-250	**Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3** Die Erläuterungen zu Ratingagentur 1 (Spalte 230) gelten auch für Ratingagentur 2 (Spalte 110) und Ratingagentur 3 (Spalte 130).

6. TEIL E: ERWEITERTE DATEN

6.1. Allgemeine Bemerkungen

35. Teil E hat den gleichen Aufbau wie die Meldebögen zur Übersicht über die Belastungen in Teil A, mit unterschiedlichen Meldebögen für die Belastung der Vermögenswerte des meldenden Instituts und die entgegengenommenen Sicherheiten, nämlich AE-ADV1 bzw. AE-ADV2. Daraus folgt, dass kongruente Verbindlichkeiten den durch die belasteten Vermögenswerte gesicherten Verbindlichkeiten entsprechen. Es muss kein eins-zu-eins-Verhältnis bestehen.

6.2. Meldebogen: AE-ADV1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts

6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-020	**Zentralbankrefinanzierungen (aller Arten, unter Einschluss von Repos)** Alle Arten von Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, bei dem die Gegenpartei der Transaktion eine Zentralbank ist. Bei Zentralbanken bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastete Vermögenswerte zu behandeln, sofern die Zentralbank nicht die Entnahme eines platzierten Vermögenswertes nur mit vorheriger Genehmigung zulässt. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufgeteilt.
030-040	**Börsengehandelte Derivate** Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate bei einer anerkannten oder benannten Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden und für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
050-060	**Außerbörsliche Derivate** Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate außerbörslich gehandelt werden und für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Gleiche Erläuterung in Zeile 030 des Meldebogens AE-SOU.
070-080	**Rückkaufsvereinbarungen** Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, bei denen die Gegenpartei keine Zentralbank ist, sofern die Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Bei dreiseitigen Rückkaufsvereinbarungen ist ebenso zu verfahren wie bei anderen Rückkaufsvereinbarungen, soweit die betreffenden Geschäfte für das meldende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.
090-100	**Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen** Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen, bei denen die Gegenpartei keine Zentralbank ist, sofern diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen
110-120	**Begebene gedeckte Schuldverschreibungen** Siehe Erläuterungen in Zeile 100 des Meldebogens AE-SOU.
130-140	**Begebene Verbriefungen** Siehe Erläuterungen in Zeile 110 des Meldebogens AE-SOU.
150-160	**Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen** Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, sofern diese begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Sollte das meldende Institut einige der begebenen Schuldverschreibungen entweder seit dem Emissionstag oder später infolge eines Rückkaufs zurückbehalten haben, sind diese zurückbehaltenen Wertpapiere nicht in diesen Posten aufzunehmen. Darüber hinaus sind die diesen Wertpapieren zugewiesenen Sicherheiten für die Zwecke dieses Meldebogens als unbelastet einzustufen.
170-180	**Andere Belastungsquellen** Siehe Erläuterungen in Zeile 120 des Meldebogens AE-SOU.
190	**Belastete Vermögenswerte insgesamt** Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte.
200	**davon: zentralbankfähig** Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
210	**Unbelastete Vermögenswerte insgesamt** Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.
220	**davon: zentralbankfähig** Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
230	**Belastete + unbelastete Vermögenswerte** Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte.

6.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Jederzeit kündbare Darlehen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	**Eigenkapitalinstrumente** Siehe Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.
030	**Insgesamt** Siehe Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.
040	**davon: gedeckte Schuldverschreibungen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.
050	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
060	**davon: Verbriefungen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.
070	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Verbriefungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
080	**davon: vom Sektor Staat begeben** Siehe Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.
090	**davon: von Finanzunternehmen begeben** Siehe Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.
100	**davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben** Siehe Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.
110	**Zentralbanken und Sektor Staat** Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Zentralbanken oder den Sektor Staat.
120	**Finanzunternehmen** Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Finanzunternehmen.
130	**Nichtfinanzunternehmen** Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Nichtfinanzunternehmen.
140	**davon: durch Immobilien besicherte Darlehen** Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch ein immobilienbesichertes Darlehen an Nichtfinanzunternehmen garantiert sind.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	**Private Haushalte** Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an private Haushalte.
160	**davon: durch Immobilien besicherte Darlehen** Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch ein immobilienbesichertes Darlehen an private Haushalte garantiert sind.
170	**Sonstige Vermögenswerte** Siehe Erläuterung zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.
180	**Insgesamt** Siehe Erläuterung zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS.

6.3. Meldebogen: AE-ADV2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten

6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

36. Siehe Nummer 6.2.1., da die Erläuterungen für beide Meldebögen ähnlich sind.

6.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Jederzeit kündbare Darlehen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 140 des Meldebogens AE-COL.
020	**Eigenkapitalinstrumente** Siehe Erläuterungen zu Zeile 150 des Meldebogens AE-COL.
030	**Insgesamt** Siehe Erläuterungen zu Zeile 160 des Meldebogens AE-COL.
040	**davon: gedeckte Schuldverschreibungen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 170 des Meldebogens AE-COL.
050	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene gedeckte Schuldverschreibungen handelt.
060	**davon: Verbriefungen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 180 des Meldebogens AE-COL.
070	**davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene Verbriefungen handelt.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
080	**davon: vom Sektor Staat begeben** Siehe Erläuterungen zu Zeile 190 des Meldebogens AE-COL.
090	**davon: von Finanzunternehmen begeben** Siehe Erläuterungen zu Zeile 200 des Meldebogens AE-COL.
100	**davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben** Siehe Erläuterungen zu Zeile 210 des Meldebogens AE-COL.
110	**Zentralbanken und Sektor Staat** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Zentralbanken oder den Sektor Staat handelt.
120	**Finanzunternehmen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Finanzunternehmen handelt.
130	**Nichtfinanzunternehmen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen handelt.
140	**davon: durch Immobilien besicherte Darlehen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um mit Immobilien besicherte Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen handelt, ausgenommen jederzeit kündbare Darlehen.
150	**Private Haushalte** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an private Haushalte handelt.
160	**davon: durch Immobilien besicherte Darlehen** Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite handelt, die durch ein immobilienbesichertes Darlehen an private Haushalte garantiert sind.
170	**Sonstige Vermögenswerte** Siehe Erläuterungen zu Zeile 230 des Meldebogens AE-COL.
180	**Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL.
190	**Insgesamt** Siehe Erläuterungen zu den Zeilen 130 und 140 des Meldebogens AE-COL.

ANHANG XVIII

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG		
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**
		MELDEBÖGEN FÜR ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG
67	C 67.00	KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH GEGENPARTEIEN
68	C 68.00	KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH PRODUKTARTEN
69	C 69.00	KOSTEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE FINANZIERUNGSZEITRÄUME
70	C 70.00	ANSCHLUSSFINANZIERUNG

C 67.00 - KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH GEGENPARTEIEN

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien											
		Name der Gegenpartei	Code	Art des Codes	Nationaler Code	Branche der Gegenpartei	Sitz der Gegenpartei	Produktart	Erhaltener Betrag	Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit
Zeile	ID	010	015	016	017	030	040	050	060	070	080
010	1. **ZEHN GRÖSSTE GEGENPARTEIEN, DEREN JEWEILIGER ANTEIL AN DEN GESAMT-VERBINDLICHKEITEN ÜBER 1 % HINAUSGEHT**										
020	1.01										
030	1.02										
040	1.03										
050	1.04										
060	1.05										
070	1.06										
080	1.07										
090	1.08										
100	1.09										
110	1.10										
120	2. **ALLE SONSTIGEN FINANZIERUNGEN**										

C 68.00 - KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH PRODUKTARTEN

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Konzentration der Finanzierung nach Produktarten							
Zeile	**ID**	**Produktbezeichnung**	**Erhaltener Buchwert**	**Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag**	**Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag**	**Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit**	**Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit**
			010	020	030	040	050
PRODUKTE, AUF DIE MEHR ALS 1 % DER GESAMTVERBINDLICHKEITEN ENTFÄLLT							
010	1	**RETAIL-EINLAGEN**					
020	1.1	davon Sichteinlagen					
031	1.2	davon Termineinlagen, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können					
041	1.3	davon Termineinlagen, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können					
070	1.4	Sparkonten					
080	1.4.1	bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen					
090	1.4.2	bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen					
100	2	**GROSSVOLUMIGE FINANZIERUNG**					
110	2.1	Unbesicherte großvolumige Finanzierung					

Konzentration der Finanzierung nach Produktarten							
Zeile	**ID**	**Produktbezeichnung**	**Erhaltener Buchwert**	**Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag**	**Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag**	**Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit**	**Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit**
			010	020	030	040	050
120	2.1.1	davon Darlehen und Einlagen von Finanzkunden					
130	2.1.2	davon Darlehen und Einlagen von Nichtfinanzkunden					
140	2.1.3	davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe					
150	2.2	Besicherte großvolumige Finanzierung					
160	2.2.1	davon SFTs					
170	2.2.2	davon Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen					
180	2.2.3	davon Emissionen forderungsbesicherter Wertpapiere					
190	2.2.4	davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe					

C 69.00 - KOSTEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE FINANZIERUNGSZEITRÄUME

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

			Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume									
			Täglich fällig		1 Woche		1 Monat		3 Monate		6 Monate	
			Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	1	**Finanzierung insgesamt**										
020	1.1	davon: Retail-Einlagen										
030	1.2	davon: Unbesicherte großvolumige Finanzierung										
040	1.3	davon: Besicherte Finanzierung										
050	1.4	davon: Vorrangige unbesicherte Wertpapiere										
060	1.5	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen										
070	1.6	davon: Forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich ABCP										

			Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume							
			1 Jahr		2 Jahre		5 Jahre		10 Jahre	
			Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160	170	180
010	1	**Finanzierung insgesamt**								
020	1.1	davon: Retail-Einlagen								
030	1.2	davon: Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
040	1.3	davon: Besicherte Finanzierung								
050	1.4	davon: Vorrangige unbesicherte Wertpapiere								
060	1.5	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen								
070	1.6	davon: Forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich ABCP								

C 70.00 - ANSCHLUSSFINANZIERUNG

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
010	1.1	1	**Finanzierung insgesamt**								
020	1.1.1		**Retail-Einlagen**								
030	1.1.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
040	1.1.3		**Besicherte Finanzierung**								
050	1.2	2	**Finanzierung insgesamt**								
060	1.2.1		**Retail-Einlagen**								
070	1.2.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
080	1.2.3		**Besicherte Finanzierung**								
090	1.3	3	**Finanzierung insgesamt**								
100	1.3.1		**Retail-Einlagen**								
110	1.3.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
120	1.3.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
130	1.4	4	**Finanzierung insgesamt**								
140	1.4.1		**Retail-Einlagen**								
150	1.4.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
160	1.4.3		**Besicherte Finanzierung**								
170	1.5	5	**Finanzierung insgesamt**								
180	1.5.1		**Retail-Einlagen**								
190	1.5.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
200	1.5.3		**Besicherte Finanzierung**								
210	1.6	6	**Finanzierung insgesamt**								
220	1.6.1		**Retail-Einlagen**								
230	1.6.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
240	1.6.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
250	1.7	7	**Finanzierung insgesamt**								
260	1.7.1		**Retail-Einlagen**								
270	1.7.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
280	1.7.3		**Besicherte Finanzierung**								
290	1.8	8	**Finanzierung insgesamt**								
300	1.8.1		**Retail-Einlagen**								
310	1.8.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
320	1.8.3		**Besicherte Finanzierung**								
330	1.9	9	**Finanzierung insgesamt**								
340	1.9.1		**Retail-Einlagen**								
350	1.9.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
360	1.9.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
370	1.10	10	**Finanzierung insgesamt**								
380	1.10.1		**Retail-Einlagen**								
390	1.10.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
400	1.10.3		**Besicherte Finanzierung**								
410	1.11	11	**Finanzierung insgesamt**								
420	1.11.1		**Retail-Einlagen**								
430	1.11.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
440	1.11.3		**Besicherte Finanzierung**								
450	1.12	12	**Finanzierung insgesamt**								
460	1.12.1		**Retail-Einlagen**								
470	1.12.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
480	1.12.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
490	1.13	13	**Finanzierung insgesamt**								
500	1.13.1		**Retail-Einlagen**								
510	1.13.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
520	1.13.3		**Besicherte Finanzierung**								
530	1.14	14	**Finanzierung insgesamt**								
540	1.14.1		**Retail-Einlagen**								
550	1.14.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
560	1.14.3		**Besicherte Finanzierung**								
570	1.15	15	**Finanzierung insgesamt**								
580	1.15.1		**Retail-Einlagen**								
590	1.15.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
600	1.15.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
610	1.16	16	**Finanzierung insgesamt**								
620	1.16.1		**Retail-Einlagen**								
630	1.16.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
640	1.16.3		**Besicherte Finanzierung**								
650	1.17	17	**Finanzierung insgesamt**								
660	1.17.1		**Retail-Einlagen**								
670	1.17.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
680	1.17.3		**Besicherte Finanzierung**								
690	1.18	18	**Finanzierung insgesamt**								
700	1.18.1		**Retail-Einlagen**								
710	1.18.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
720	1.18.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
730	1.19	19	**Finanzierung insgesamt**								
740	1.19.1		**Retail-Einlagen**								
750	1.19.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
760	1.19.3		**Besicherte Finanzierung**								
770	1.20	20	**Finanzierung insgesamt**								
780	1.20.1		**Retail-Einlagen**								
790	1.20.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
800	1.20.3		**Besicherte Finanzierung**								
810	1.21	21	**Finanzierung insgesamt**								
820	1.21.1		**Retail-Einlagen**								
830	1.21.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
840	1.21.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
850	1.22	22	**Finanzierung insgesamt**								
860	1.22.1		**Retail-Einlagen**								
870	1.22.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
880	1.22.3		**Besicherte Finanzierung**								
890	1.23	23	**Finanzierung insgesamt**								
900	1.23.1		**Retail-Einlagen**								
910	1.23.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
920	1.23.3		**Besicherte Finanzierung**								
930	1.24	24	**Finanzierung insgesamt**								
940	1.24.1		**Retail-Einlagen**								
950	1.24.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
960	1.24.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
970	1.25	25	**Finanzierung insgesamt**								
980	1.25.1		**Retail-Einlagen**								
990	1.25.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1000	1.25.3		**Besicherte Finanzierung**								
1010	1.26	26	**Finanzierung insgesamt**								
1020	1.26.1		**Retail-Einlagen**								
1030	1.26.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1040	1.26.3		**Besicherte Finanzierung**								
1050	1.27	27	**Finanzierung insgesamt**								
1060	1.27.1		**Retail-Einlagen**								
1070	1.27.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1080	1.27.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
1090	1.28	28	**Finanzierung insgesamt**								
1100	1.28.1		**Retail-Einlagen**								
1110	1.28.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1120	1.28.3		**Besicherte Finanzierung**								
1130	1.29	29	**Finanzierung insgesamt**								
1140	1.29.1		**Retail-Einlagen**								
1150	1.29.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1160	1.29.3		**Besicherte Finanzierung**								
1170	1.30	30	**Finanzierung insgesamt**								
1180	1.30.1		**Retail-Einlagen**								
1190	1.30.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1200	1.30.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
1210	1.31	31	**Finanzierung insgesamt**								
1220	1.31.1		**Retail-Einlagen**								
1230	1.31.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1240	1.31.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
010	1.1	1	**Finanzierung insgesamt**								
020	1.1.1		**Retail-Einlagen**								
030	1.1.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
040	1.1.3		**Besicherte Finanzierung**								
050	1.2	2	**Finanzierung insgesamt**								
060	1.2.1		**Retail-Einlagen**								
070	1.2.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
080	1.2.3		**Besicherte Finanzierung**								
090	1.3	3	**Finanzierung insgesamt**								
100	1.3.1		**Retail-Einlagen**								
110	1.3.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
120	1.3.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
130	1.4	4	**Finanzierung insgesamt**								
140	1.4.1		**Retail-Einlagen**								
150	1.4.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
160	1.4.3		**Besicherte Finanzierung**								
170	1.5	5	**Finanzierung insgesamt**								
180	1.5.1		**Retail-Einlagen**								
190	1.5.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
200	1.5.3		**Besicherte Finanzierung**								
210	1.6	6	**Finanzierung insgesamt**								
220	1.6.1		**Retail-Einlagen**								
230	1.6.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
240	1.6.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
250	1.7	7	**Finanzierung insgesamt**								
260	1.7.1		**Retail-Einlagen**								
270	1.7.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
280	1.7.3		**Besicherte Finanzierung**								
290	1.8	8	**Finanzierung insgesamt**								
300	1.8.1		**Retail-Einlagen**								
310	1.8.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
320	1.8.3		**Besicherte Finanzierung**								
330	1.9	9	**Finanzierung insgesamt**								
340	1.9.1		**Retail-Einlagen**								
350	1.9.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
360	1.9.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
370	1.10	10	**Finanzierung insgesamt**								
380	1.10.1		**Retail-Einlagen**								
390	1.10.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
400	1.10.3		**Besicherte Finanzierung**								
410	1.11	11	**Finanzierung insgesamt**								
420	1.11.1		**Retail-Einlagen**								
430	1.11.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
440	1.11.3		**Besicherte Finanzierung**								
450	1.12	12	**Finanzierung insgesamt**								
460	1.12.1		**Retail-Einlagen**								
470	1.12.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
480	1.12.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
490	1.13	13	**Finanzierung insgesamt**								
500	1.13.1		**Retail-Einlagen**								
510	1.13.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
520	1.13.3		**Besicherte Finanzierung**								
530	1.14	14	**Finanzierung insgesamt**								
540	1.14.1		**Retail-Einlagen**								
550	1.14.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
560	1.14.3		**Besicherte Finanzierung**								
570	1.15	15	**Finanzierung insgesamt**								
580	1.15.1		**Retail-Einlagen**								
590	1.15.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
600	1.15.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
610	1.16	16	**Finanzierung insgesamt**								
620	1.16.1		**Retail-Einlagen**								
630	1.16.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
640	1.16.3		**Besicherte Finanzierung**								
650	1.17	17	**Finanzierung insgesamt**								
660	1.17.1		**Retail-Einlagen**								
670	1.17.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
680	1.17.3		**Besicherte Finanzierung**								
690	1.18	18	**Finanzierung insgesamt**								
700	1.18.1		**Retail-Einlagen**								
710	1.18.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
720	1.18.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
730	1.19	19	**Finanzierung insgesamt**								
740	1.19.1		**Retail-Einlagen**								
750	1.19.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
760	1.19.3		**Besicherte Finanzierung**								
770	1.20	20	**Finanzierung insgesamt**								
780	1.20.1		**Retail-Einlagen**								
790	1.20.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
800	1.20.3		**Besicherte Finanzierung**								
810	1.21	21	**Finanzierung insgesamt**								
820	1.21.1		**Retail-Einlagen**								
830	1.21.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
840	1.21.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
850	1.22	22	**Finanzierung insgesamt**								
860	1.22.1		**Retail-Einlagen**								
870	1.22.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
880	1.22.3		**Besicherte Finanzierung**								
890	1.23	23	**Finanzierung insgesamt**								
900	1.23.1		**Retail-Einlagen**								
910	1.23.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
920	1.23.3		**Besicherte Finanzierung**								
930	1.24	24	**Finanzierung insgesamt**								
940	1.24.1		**Retail-Einlagen**								
950	1.24.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
960	1.24.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
970	1.25	25	**Finanzierung insgesamt**								
980	1.25.1		**Retail-Einlagen**								
990	1.25.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1000	1.25.3		**Besicherte Finanzierung**								
1010	1.26	26	**Finanzierung insgesamt**								
1020	1.26.1		**Retail-Einlagen**								
1030	1.26.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1040	1.26.3		**Besicherte Finanzierung**								
1050	1.27	27	**Finanzierung insgesamt**								
1060	1.27.1		**Retail-Einlagen**								
1070	1.27.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1080	1.27.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
1090	1.28	28	**Finanzierung insgesamt**								
1100	1.28.1		**Retail-Einlagen**								
1110	1.28.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1120	1.28.3		**Besicherte Finanzierung**								
1130	1.29	29	**Finanzierung insgesamt**								
1140	1.29.1		**Retail-Einlagen**								
1150	1.29.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1160	1.29.3		**Besicherte Finanzierung**								
1170	1.30	30	**Finanzierung insgesamt**								
1180	1.30.1		**Retail-Einlagen**								
1190	1.30.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1200	1.30.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	**ID**	**Tag**	**Posten**	090	100	110	120	130	140	150	160
1210	1.31	**31**	**Finanzierung insgesamt**								
1220	1.31.1		**Retail-Einlagen**								
1230	1.31.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1240	1.31.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
010	1.1	1	**Finanzierung insgesamt**								
020	1.1.1		**Retail-Einlagen**								
030	1.1.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
040	1.1.3		**Besicherte Finanzierung**								
050	1.2	2	**Finanzierung insgesamt**								
060	1.2.1		**Retail-Einlagen**								
070	1.2.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
080	1.2.3		**Besicherte Finanzierung**								
090	1.3	3	**Finanzierung insgesamt**								
100	1.3.1		**Retail-Einlagen**								
110	1.3.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
120	1.3.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
130	1.4	4	**Finanzierung insgesamt**								
140	1.4.1		**Retail-Einlagen**								
150	1.4.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
160	1.4.3		**Besicherte Finanzierung**								
170	1.5	5	**Finanzierung insgesamt**								
180	1.5.1		**Retail-Einlagen**								
190	1.5.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
200	1.5.3		**Besicherte Finanzierung**								
210	1.6	6	**Finanzierung insgesamt**								
220	1.6.1		**Retail-Einlagen**								
230	1.6.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
240	1.6.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
250	1.7	7	**Finanzierung insgesamt**								
260	1.7.1		**Retail-Einlagen**								
270	1.7.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
280	1.7.3		**Besicherte Finanzierung**								
290	1.8	8	**Finanzierung insgesamt**								
300	1.8.1		**Retail-Einlagen**								
310	1.8.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
320	1.8.3		**Besicherte Finanzierung**								
330	1.9	9	**Finanzierung insgesamt**								
340	1.9.1		**Retail-Einlagen**								
350	1.9.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
360	1.9.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
370	1.10	10	**Finanzierung insgesamt**								
380	1.10.1		**Retail-Einlagen**								
390	1.10.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
400	1.10.3		**Besicherte Finanzierung**								
410	1.11	11	**Finanzierung insgesamt**								
420	1.11.1		**Retail-Einlagen**								
430	1.11.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
440	1.11.3		**Besicherte Finanzierung**								
450	1.12	12	**Finanzierung insgesamt**								
460	1.12.1		**Retail-Einlagen**								
470	1.12.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
480	1.12.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
490	1.13	13	**Finanzierung insgesamt**								
500	1.13.1		**Retail-Einlagen**								
510	1.13.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
520	1.13.3		**Besicherte Finanzierung**								
530	1.14	14	**Finanzierung insgesamt**								
540	1.14.1		**Retail-Einlagen**								
550	1.14.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
560	1.14.3		**Besicherte Finanzierung**								
570	1.15	15	**Finanzierung insgesamt**								
580	1.15.1		**Retail-Einlagen**								
590	1.15.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
600	1.15.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
610	1.16	16	**Finanzierung insgesamt**								
620	1.16.1		**Retail-Einlagen**								
630	1.16.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
640	1.16.3		**Besicherte Finanzierung**								
650	1.17	17	**Finanzierung insgesamt**								
660	1.17.1		**Retail-Einlagen**								
670	1.17.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
680	1.17.3		**Besicherte Finanzierung**								
690	1.18	18	**Finanzierung insgesamt**								
700	1.18.1		**Retail-Einlagen**								
710	1.18.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
720	1.18.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
730	1.19	19	**Finanzierung insgesamt**								
740	1.19.1		**Retail-Einlagen**								
750	1.19.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
760	1.19.3		**Besicherte Finanzierung**								
770	1.20	20	**Finanzierung insgesamt**								
780	1.20.1		**Retail-Einlagen**								
790	1.20.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
800	1.20.3		**Besicherte Finanzierung**								
810	1.21	21	**Finanzierung insgesamt**								
820	1.21.1		**Retail-Einlagen**								
830	1.21.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
840	1.21.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
850	1.22	22	**Finanzierung insgesamt**								
860	1.22.1		**Retail-Einlagen**								
870	1.22.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
880	1.22.3		**Besicherte Finanzierung**								
890	1.23	23	**Finanzierung insgesamt**								
900	1.23.1		**Retail-Einlagen**								
910	1.23.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
920	1.23.3		**Besicherte Finanzierung**								
930	1.24	24	**Finanzierung insgesamt**								
940	1.24.1		**Retail-Einlagen**								
950	1.24.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
960	1.24.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
970	1.25	25	**Finanzierung insgesamt**								
980	1.25.1		**Retail-Einlagen**								
990	1.25.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1000	1.25.3		**Besicherte Finanzierung**								
1010	1.26	26	**Finanzierung insgesamt**								
1020	1.26.1		**Retail-Einlagen**								
1030	1.26.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1040	1.26.3		**Besicherte Finanzierung**								
1050	1.27	27	**Finanzierung insgesamt**								
1060	1.27.1		**Retail-Einlagen**								
1070	1.27.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1080	1.27.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
1090	1.28	28	**Finanzierung insgesamt**								
1100	1.28.1		**Retail-Einlagen**								
1110	1.28.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1120	1.28.3		**Besicherte Finanzierung**								
1130	1.29	29	**Finanzierung insgesamt**								
1140	1.29.1		**Retail-Einlagen**								
1150	1.29.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1160	1.29.3		**Besicherte Finanzierung**								
1170	1.30	30	**Finanzierung insgesamt**								
1180	1.30.1		**Retail-Einlagen**								
1190	1.30.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1200	1.30.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	**ID**	**Tag**	**Posten**	170	180	190	200	210	220	230	240
1210	1.31	**31**	**Finanzierung insgesamt**								
1220	1.31.1		**Retail-Einlagen**								
1230	1.31.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1240	1.31.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
010	1.1	1	**Finanzierung insgesamt**								
020	1.1.1		**Retail-Einlagen**								
030	1.1.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
040	1.1.3		**Besicherte Finanzierung**								
050	1.2	2	**Finanzierung insgesamt**								
060	1.2.1		**Retail-Einlagen**								
070	1.2.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
080	1.2.3		**Besicherte Finanzierung**								
090	1.3	3	**Finanzierung insgesamt**								
100	1.3.1		**Retail-Einlagen**								
110	1.3.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
120	1.3.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
130	1.4	4	**Finanzierung insgesamt**								
140	1.4.1		**Retail-Einlagen**								
150	1.4.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
160	1.4.3		**Besicherte Finanzierung**								
170	1.5	5	**Finanzierung insgesamt**								
180	1.5.1		**Retail-Einlagen**								
190	1.5.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
200	1.5.3		**Besicherte Finanzierung**								
210	1.6	6	**Finanzierung insgesamt**								
220	1.6.1		**Retail-Einlagen**								
230	1.6.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
240	1.6.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
250	1.7	7	**Finanzierung insgesamt**								
260	1.7.1		**Retail-Einlagen**								
270	1.7.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
280	1.7.3		**Besicherte Finanzierung**								
290	1.8	8	**Finanzierung insgesamt**								
300	1.8.1		**Retail-Einlagen**								
310	1.8.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
320	1.8.3		**Besicherte Finanzierung**								
330	1.9	9	**Finanzierung insgesamt**								
340	1.9.1		**Retail-Einlagen**								
350	1.9.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
360	1.9.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
370	1.10	10	**Finanzierung insgesamt**								
380	1.10.1		**Retail-Einlagen**								
390	1.10.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
400	1.10.3		**Besicherte Finanzierung**								
410	1.11	11	**Finanzierung insgesamt**								
420	1.11.1		**Retail-Einlagen**								
430	1.11.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
440	1.11.3		**Besicherte Finanzierung**								
450	1.12	12	**Finanzierung insgesamt**								
460	1.12.1		**Retail-Einlagen**								
470	1.12.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
480	1.12.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeldströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
490	1.13	13	**Finanzierung insgesamt**								
500	1.13.1		**Retail-Einlagen**								
510	1.13.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
520	1.13.3		**Besicherte Finanzierung**								
530	1.14	14	**Finanzierung insgesamt**								
540	1.14.1		**Retail-Einlagen**								
550	1.14.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
560	1.14.3		**Besicherte Finanzierung**								
570	1.15	15	**Finanzierung insgesamt**								
580	1.15.1		**Retail-Einlagen**								
590	1.15.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
600	1.15.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
610	1.16	16	**Finanzierung insgesamt**								
620	1.16.1		**Retail-Einlagen**								
630	1.16.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
640	1.16.3		**Besicherte Finanzierung**								
650	1.17	17	**Finanzierung insgesamt**								
660	1.17.1		**Retail-Einlagen**								
670	1.17.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
680	1.17.3		**Besicherte Finanzierung**								
690	1.18	18	**Finanzierung insgesamt**								
700	1.18.1		**Retail-Einlagen**								
710	1.18.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
720	1.18.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
730	1.19	19	**Finanzierung insgesamt**								
740	1.19.1		**Retail-Einlagen**								
750	1.19.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
760	1.19.3		**Besicherte Finanzierung**								
770	1.20	20	**Finanzierung insgesamt**								
780	1.20.1		**Retail-Einlagen**								
790	1.20.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
800	1.20.3		**Besicherte Finanzierung**								
810	1.21	21	**Finanzierung insgesamt**								
820	1.21.1		**Retail-Einlagen**								
830	1.21.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
840	1.21.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
850	1.22	22	**Finanzierung insgesamt**								
860	1.22.1		**Retail-Einlagen**								
870	1.22.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
880	1.22.3		**Besicherte Finanzierung**								
890	1.23	23	**Finanzierung insgesamt**								
900	1.23.1		**Retail-Einlagen**								
910	1.23.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
920	1.23.3		**Besicherte Finanzierung**								
930	1.24	24	**Finanzierung insgesamt**								
940	1.24.1		**Retail-Einlagen**								
950	1.24.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
960	1.24.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
970	1.25	25	**Finanzierung insgesamt**								
980	1.25.1		**Retail-Einlagen**								
990	1.25.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1000	1.25.3		**Besicherte Finanzierung**								
1010	1.26	26	**Finanzierung insgesamt**								
1020	1.26.1		**Retail-Einlagen**								
1030	1.26.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1040	1.26.3		**Besicherte Finanzierung**								
1050	1.27	27	**Finanzierung insgesamt**								
1060	1.27.1		**Retail-Einlagen**								
1070	1.27.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1080	1.27.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
1090	1.28	28	**Finanzierung insgesamt**								
1100	1.28.1		**Retail-Einlagen**								
1110	1.28.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1120	1.28.3		**Besicherte Finanzierung**								
1130	1.29	29	**Finanzierung insgesamt**								
1140	1.29.1		**Retail-Einlagen**								
1150	1.29.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1160	1.29.3		**Besicherte Finanzierung**								
1170	1.30	30	**Finanzierung insgesamt**								
1180	1.30.1		**Retail-Einlagen**								
1190	1.30.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1200	1.30.3		**Besicherte Finanzierung**								

				Anschlussfinanzierung							
				> 6 Monate				Gesamt-betragder Netto-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlän-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	**ID**	**Tag**	**Posten**	250	260	270	280	290	300	310	320
1210	1.31	**31**	**Finanzierung insgesamt**								
1220	1.31.1		**Retail-Einlagen**								
1230	1.31.2		**Unbesicherte großvolumige Finanzierung**								
1240	1.31.3		**Besicherte Finanzierung**								

ANHANG XIX

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG ZUSÄTZLICHER PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG

1. Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung

1.1. Allgemeine Hinweise

1. Zur Überwachung des Liquiditätsrisikos eines Instituts, das von den Meldungen zur Liquiditätsdeckung und stabilen Refinanzierung nicht abgedeckt wird, füllen die Institute den Meldebogen in Anhang XVIII entsprechend den Erläuterungen im vorliegenden Anhang aus.

2. Unter die Finanzierung insgesamt fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivate und Verkaufspositionen.

3. Unbefristete Finanzierungen, einschließlich Sichteinlagen, sind als täglich fällige Finanzierungen zu betrachten.

4. Die Ursprungslaufzeit entspricht dem Zeitraum zwischen dem Ursprungsdatum und dem Fälligkeitstermin der Finanzierung. Der Fälligkeitstermin der Finanzierung ist entsprechend Anhang XXIII Absatz 12 festzulegen. Dies bedeutet, dass bei Optionalität — wie etwa in Anhang XXIII Absatz 12 dargelegt — die Ursprungslaufzeit eines Finanzierungselements kürzer sein kann als die seit seiner Origination vergangene Zeitspanne.

5. Die Restlaufzeit entspricht dem Zeitraum zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und dem Fälligkeitstermin der Finanzierung. Der Fälligkeitstermin der Finanzierung ist entsprechend Anhang XXIII Absatz 12 festzulegen.

6. Für die Zwecke der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Ursprungs- oder Restlaufzeit wird für täglich fällige Einlagen eine Laufzeit von einem Tag angesetzt.

7. Für die Zwecke der Berechnung der Ursprungs- oder Restlaufzeit von Finanzierungen, bei denen die Gegenpartei des Instituts einer Kündigungsfrist oder einer Klausel über die Auflösung oder vorzeitige Verfügung unterliegt, wird der frühestmögliche Verfügungstermin zugrunde gelegt.

8. Bei Verbindlichkeiten ohne Laufzeitbegrenzung ist eine feste Ursprungs- und Restlaufzeit von zwanzig Jahren anzusetzen, es sei denn, es besteht die in Anhang XXIII Absatz 12 genannte Optionalität.

9. Zur Berechnung des in den Meldebögen C 67.00 und C 68.00 genannten prozentualen Schwellenwerts nach maßgeblichen Währungen wenden die Institute einen Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten in allen Währungen an.

1.2. Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien (C 67.00)

1. Zur Sammlung von Informationen über die bei den meldenden Instituten bestehende Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien im Meldebogen C 67.00 folgen die Institute den in diesem Abschnitt enthaltenen Erläuterungen.

2. Die Institute melden die zehn größten Gegenparteien oder Gruppen verbundener Kunden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, deren jeweiliger Finanzierungsbeitrag über 1 % der Gesamtverbindlichkeiten hinausgeht, in den Zeilen 020 bis 110 von Abschnitt 1 des Meldebogens. Dabei stammt der größte Finanzierungsbeitrag, der zum Meldestichtag über den Schwellenwert von 1 % hinausgeht, von der unter 1.01 angeführten Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden. Der zweitgrößte Finanzierungsbeitrag, der über den Schwellenwert von 1 % hinausgeht, stammt von der unter 1.02 angeführten Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden, und so weiter für die verbleibenden Zellen.

3. Gehört eine Gegenpartei mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist sie nur einmal in der Gruppe mit dem höchsten Finanzierungsbetrag anzuführen.

4. Den Gesamtbetrag sämtlicher sonstiger Finanzierungen führen die Institute in Abschnitt 2 an.

5. Die Gesamtbeträge der Abschnitte 1 und 2 entsprechen den Gesamtfinanzierungen des Instituts laut der gemäß dem Rahmen zur Finanzberichterstattung (FINREP) übermittelten Bilanz.

6. Die Institute füllen für jede Gegenpartei die Spalten 010 bis 080 aus.

7. Erfolgt die Finanzierung in mehreren Produktarten, ist jene Art anzuführen, auf die der größte Anteil der Finanzierung entfällt. Die Identifizierung der Wertpapierinhaber erfolgt nach bestem Bemühen. Verfügt ein Institut aufgrund seiner Eigenschaft als Depotbank über Informationen betreffend den Wertpapierinhaber, ist dieser Betrag bei der Meldung der Konzentration nach Gegenparteien zu berücksichtigen. Liegen keine Informationen über den Wertpapierinhaber vor, muss der entsprechende Betrag nicht gemeldet werden.

8. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Name der Gegenpartei** Der Name jeder Gegenpartei, deren jeweiliger Finanzierungsbeitrag 1 % der Gesamtverbindlichkeiten übersteigt, ist in Spalte 010 in absteigender Reihenfolge, also beginnend mit dem höchsten Betrag an erhaltenen Mitteln, anzugeben. Die angegebene Gegenpartei kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Ist die Gegenpartei eine juristische Person, muss es sich beim angegebenen Namen um den vollständigen Namen des Rechtsträgers, von dem die Finanzierung stammt, einschließlich etwaiger Verweise auf die Art des Unternehmens nach dem jeweiligen nationalen Gesellschaftsrecht handeln.
015	**Code** Dieser Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Gegenpartei. Für Institute und Versicherungsunternehmen ist der LEI-Code (Unternehmenskennung) anzugeben. Für andere Unternehmen ist der LEI-Code oder, falls nicht verfügbar, ein nationaler Code anzugeben. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und einheitlich im Zeitverlauf verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.
016	**Art des Codes** Die Institute geben die Art des in Spalte 015 ausgewiesenen Codes als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ an. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
017	**Nationaler Code** Institute, die in der Spalte „Code“ den LEI-Code angeben, können zusätzlich den nationalen Code angeben.
030	**Branche der Gegenpartei** Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen: i) Zentralbanken; ii) Sektor Staat; iii) Kreditinstitute; iv) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften; v) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; vi) Privathaushalte. Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.
040	**Sitz der Gegenpartei** Es ist der Ländercode des Sitzlandes der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 anzugeben, einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind. Bei Gruppen verbundener Kunden ist kein Land anzugeben.
050	**Produktart** Den in Spalte 010 angeführten Gegenparteien wird unter Verwendung der nachstehenden fettgedruckten Codes eine Produktart zugeordnet, die dem Produkt entspricht, in dem die Finanzierung erfolgt ist oder, bei gemischten Finanzierungen, in dem der größte Anteil der Finanzierung erfolgt ist: — **UWF** (unsecured wholesale funding obtained from financial customers including interbank money — unbesicherte großvolumige Finanzierung durch Finanzkunden einschließlich Interbankengeld);

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— **UWNF** (unsecured wholesale funding obtained from non-financial customers — unbesicherte großvolumige Finanzierung durch nichtfinanzielle Kunden); — **SFT** (funding obtained from repurchase agreements — Finanzierung mittels Rückkaufsvereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 82 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); — **CB** (funding obtained from covered bond issuance — Finanzierung durch die Emission gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG); — **ABS** (funding obtained from asset backed security issuance including asset backed commercial paper — Finanzierung durch die Emission forderungsbesicherter Wertpapiere einschließlich forderungsbesicherter Geldmarktpapiere); — **IGCP** (funding obtained from intragroup counterparties — Finanzierung durch gruppeninterne Gegenparteien); — **OSWF** (other secured wholesale funding — sonstige besicherte großvolumige Finanzierung); — **OFP** (sonstige Finanzierungsprodukte, z. B. Retail-Einlagen).
060	**Erhaltener Betrag** Der Gesamtbetrag der von den in Spalte 010 angeführten Gegenparteien erhaltenen Finanzierung ist in Spalte 060 auszuweisen, in der die Institute die Buchwerte angeben.
070	**Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit** Für den in Spalte 060 angeführten Finanzierungsbetrag der in Spalte 010 genannten Gegenpartei ist eine gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit (in Tagen) der Finanzierung in Spalte 070 anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen Ursprungslaufzeit (in Tagen) der von dieser Gegenpartei erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen von der Gegenpartei erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der von dieser Gegenpartei erhaltenen Gesamtfinanzierung.
080	**Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit** Für den in Spalte 060 angeführten Finanzierungsbetrag der in Spalte 010 genannten Gegenpartei ist eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Finanzierung in Spalte 080 anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen Laufzeit (in verbleibenden Tagen) der von dieser Gegenpartei erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen von der Gegenpartei erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der von dieser Gegenpartei erhaltenen Gesamtfinanzierung.

1.3. Konzentration der Finanzierung nach Produktarten (C 68.00)

1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über die Konzentration der Finanzierung der meldenden Institute nach Produktarten, aufgeschlüsselt nach den Finanzierungsarten gemäß den folgenden Erläuterungen zu den Zeilen:

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	1. **Retail-Einlagen** Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	1.1. **davon Sichteinlagen** Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sichteinlagen handelt.
031	1.2. **davon Termineinlagen, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können** Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Termineinlagen handelt, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können.
041	1.3. **davon Termineinlagen, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können** Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Termineinlagen handelt, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können.
070	1.4. **davon Sparkonten mit einer der folgenden Eigenschaften** Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sparkonten handelt, die eine der folgenden Eigenschaften haben: — bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen; — bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen. In dieser Zeile ist keine Eintragung vorzunehmen.
080	1.4.1. **bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen** Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sparkonten handelt, bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen.
090	1.4.2. **bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen** Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sparkonten handelt, bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen.
100	2. **Eine großvolumige Finanzierung liegt dann vor, wenn eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften zutreffen:** Alle Gegenparteien außer Gegenparteien von Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. In dieser Zeile ist keine Eintragung vorzunehmen.
110	2.1. **Unbesicherte großvolumige Finanzierung** Alle Gegenparteien außer von Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, bei denen es sich um eine unbesicherte Finanzierung handelt.
120	2.1.1. **davon Darlehen und Einlagen von Finanzkunden** Die in Zeile 110 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Darlehen und Einlagen von Finanzkunden handelt. Finanzierungen von Zentralbanken sind nicht in dieser Zeile auszuweisen.
130	2.1.2. **davon Darlehen und Einlagen von Nichtfinanzkunden** Die in Zeile 110 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Darlehen und Einlagen von Nichtfinanzkunden handelt. Finanzierungen von Zentralbanken sind nicht in dieser Zeile auszuweisen.
140	2.1.3. **davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe** Die in Zeile 110 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe handelt. Großvolumige Finanzierungen von Unternehmen der eigenen Gruppe sind nur auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis auszuweisen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	2.2. **Besicherte großvolumige Finanzierung** Alle Gegenparteien außer von Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, bei denen es sich um eine besicherte Finanzierung handelt.
160	2.2.1. **davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Rückkaufsvereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 82 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) handelt.
170	2.2.2. **davon Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen** Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Emission gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG handelt.
180	2.2.3. **davon Emissionen forderungsbesicherter Wertpapiere** Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Emission forderungsbesicherter Wertpapiere einschließlich forderungsbesicherter Geldmarktpapiere handelt.
190	2.2.4. **davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe** Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe handelt. Großvolumige Finanzierungen von Unternehmen der eigenen Gruppe sind nur auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis auszuweisen.

2. Beim Ausfüllen dieses Meldebogens melden die Institute den Gesamtbetrag der jeder Produktart zugehörigen Finanzierung, die einen Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten übersteigt.

3. Die Institute füllen für jede Produktart die Spalten 010 bis 050 aus.

4. Der Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten wird zur Ermittlung jener Produktarten verwendet, deren Finanzierung im Einklang mit folgenden Kriterien erfolgte:

   a) der Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten ist bei allen in den folgenden Zeilen aufgeführten Produktarten anzuwenden: 1.1 „Sichteinlagen“; 1.2 „Termineinlagen, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können“; 1.3 „Termineinlagen, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können“; 1.4 „Sparkonten“; 2.1 „Unbesicherte großvolumige Finanzierung“; 2.2 „Besicherte großvolumige Finanzierung“;

   b) für die Berechnung des Schwellenwerts von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten in Zeile 1.4 „Sparkonten“ gilt der Schwellenwert für die Summe von 1.4.1 und 1.4.2,

   c) in Zeile 1 „Retail-Einlagen“ und Zeile 2 „Großvolumige Finanzierung“ findet der Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten nur auf aggregierter Ebene Anwendung.

5. Die in den Zeilen 1 „Retail-Einlagen“, 2.1 „Unbesicherte großvolumige Finanzierung“ und 2.2 „Besicherte großvolumige Finanzierung“ ausgewiesenen Beträge können im Vergleich zu den dazu gehörigen „davon“-Kategorien eine größere Palette an Produktarten umfassen.

6. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Erhaltener Buchwert** Der für jede der in Spalte „Produktbezeichnung“ angeführten Produktkategorien erhaltene Buchwert der Finanzierung wird in Spalte 010 des Meldebogens angegeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	**Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag** Summe des durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrags vom für jede der in der Spalte „Produktbezeichnung" angeführten Produktkategorien in Spalte 010 angegebenen Gesamtbetrag der erhaltenen Finanzierung. Die in Spalte 020 und 030 angeführten Beträge für die in der Spalte „Produktbezeichnung" angegebenen Produktkategorien müssen dem in Spalte 010 genannten Gesamtbetrag entsprechen.
030	**Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag** Summe des nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrags vom für jede der in der Spalte „Produktbezeichnung" angeführten Produktkategorien in Spalte 010 angegebenen Gesamtbetrag der erhaltenen Finanzierung. Die in Spalte 020 und 030 angeführten Beträge für die in der Spalte „Produktbezeichnung" angegebenen Produktkategorien müssen dem in Spalte 010 genannten Gesamtbetrag entsprechen.
040	**Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit** Für den in Spalte 010 angeführten Finanzierungsbetrag der in der Spalte „Produktbezeichnung" angegebenen Produktkategorien ist eine gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit der Finanzierung (in Tagen) anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen Ursprungslaufzeit (in Tagen) der für diese Produktart erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der aus allen Emissionen dieser Produktart erhaltenen Gesamtfinanzierung.
050	**Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit** Für den in Spalte 010 angeführten Finanzierungsbetrag der in der Spalte „Produktbezeichnung" angegebenen Produktkategorien ist eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Finanzierung (in Tagen) anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen verbleibenden Laufzeit (in Tagen) der für diese Produktart erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der aus allen Emissionen dieser Produktart erhaltenen Gesamtfinanzierung.

1.4. Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume (C 69.00)

1. Die Institute weisen die Informationen über das Transaktionsvolumen und die vom Institut entrichteten Kosten für die während des Berichtszeitraums erhaltenen und am Ende des Berichtszeitraums noch vorhandenen Finanzierungen im Meldebogen C 69.00 entsprechend den folgenden Ursprungslaufzeiten aus:

— täglich fällig (Spalten 010 und 020),

— Laufzeit von mehr als 1 Tag, aber weniger als oder gleich 1 Woche (Spalten 030 und 040),

— Laufzeit von mehr als 1 Woche, aber weniger als oder gleich 1 Monat (Spalten 050 und 060),

— Laufzeit von mehr als 1 Monat, aber weniger als oder gleich 3 Monaten (Spalten 070 und 080),

— Laufzeit von mehr als 3 Monaten, aber weniger als oder gleich 6 Monaten (Spalten 090 und 100),

— Laufzeit von mehr als 6 Monaten, aber weniger als oder gleich 1 Jahr (Spalten 110 und 120),

— Laufzeit von mehr als 1 Jahr, aber weniger als oder gleich 2 Jahren (Spalten 130 und 140),

— Laufzeit von mehr als 2 Jahren, aber weniger als oder gleich 5 Jahren (Spalten 150 und 160),

— Laufzeit von mehr als 5 Jahren, aber weniger als oder gleich 10 Jahren (Spalten 170 und 180),

Im Falle von Währungsneubewertungen erfolgt keine neue Finanzierung in der ursprünglichen Währung und leistet das meldende Institut keine über den ursprünglichen Preis bei der ursprünglichen Einzahlung der Mittel hinausgehenden Zahlungen. Daher wird ein positiver Anstieg infolge der Währungsneubewertung in diesem Meldebogen nicht ausgewiesen.

2. Bei der Ermittlung der Laufzeit der Finanzierungen findet der Zeitraum zwischen Handels- und Abwicklungszeitpunkt keine Berücksichtigung durch die Institute, d. h. eine Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von drei Monaten, die in zwei Wochen abgewickelt wird, ist der Kategorie „3 Monate“ (Spalten 070 und 080) zuzuordnen.

3. Bei dem in der linken Spalte jedes Laufzeitbands angeführten Spread handelt es sich um einen der Folgenden:

   a) den vom Institut zahlbaren Spread für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger, würden diese nicht später als zum Geschäftsschluss am Tag der Transaktion in den täglich fälligen Vergleichsindex für die entsprechende Währung konvertiert;

   b) den vom Unternehmen bei der Emission von Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr zahlbaren Spread, würden diese nicht später als zum Geschäftsschluss am Tag der Transaktion in den entsprechenden Vergleichsindex für die jeweilige Währung, d. h. den 3-Monats-EURIBOR für EUR, oder einen vergleichbaren Index für andere Währungen konvertiert.

      Ausschließlich für die Zwecke der oben unter den Buchstaben a und b genannten Berechnung des Spreads kann das Institut auf der Grundlage historischer Erfahrungswerte und je nach Sachlage die Ursprungslaufzeit mit oder ohne Berücksichtigung der Optionalität festlegen.

4. Die Spreads sind in Basispunkten anzugeben und mit einem negativen Vorzeichen zu versehen, wenn die neue Finanzierung im Vergleich zum jeweiligen Vergleichszinssatz kostengünstiger ist. Sie werden auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnitts berechnet.

5. Zur Ermittlung des bei mehreren Emissionen/Einlagen/Darlehen durchschnittlich zahlbaren Spreads berechnen die Institute die Gesamtkosten in der Emissionswährung. Dabei bleiben etwaige Devisenswap-Geschäfte unberücksichtigt, während zahlbare oder ausstehende Prämien, Abschläge und Gebühren jedoch einbezogen werden, wobei die Laufzeit eines etwaigen theoretischen oder tatsächlichen Zinsswaps entsprechend der Laufzeit der Verbindlichkeit zugrunde gelegt wird. Der Spread entspricht dem Zinssatz der Verbindlichkeit abzüglich des Swapsatzes.

6. Der Finanzierungsbetrag für die jeweiligen in der Spalte „Kategorie“ angeführten Finanzierungskategorien ist in die Spalte „Volumen“ des jeweiligen Laufzeitbands aufzunehmen.

7. In der Spalte „Volumen“ führen die Institute innerhalb des jeweiligen der Ursprungslaufzeit entsprechenden Laufzeitbands die Beträge auf, die dem Buchwert der neu erhaltenen Finanzierung entsprechen.

8. Wie bei allen anderen Posten geben die Institute auch bei außerbilanziellen Posten nur die entsprechenden bilanzwirksamen Posten an. Eine dem Institut bereitgestellte außerbilanzielle Verbindlichkeit ist nur nach einer entsprechenden Inanspruchnahme im Meldebogen C 69.00 auszuweisen. Im Fall einer Inanspruchnahme entsprechen das zu meldende Volumen und der zu meldende Spread dem am Ende des Berichtszeitraums in Anspruch genommenen Betrag und zutreffenden Spread. Wenn die Inanspruchnahme nach Ermessen des Instituts nicht verlängert werden kann, ist die tatsächliche Laufzeit der Inanspruchnahme anzugeben. Hat das Institut die Fazilität bereits am Ende des vorherigen Berichtszeitraums in Anspruch genommen und die Fazilität anschließend stärker genutzt, ist nur der zusätzlich in Anspruch genommene Betrag anzugeben.

9. Einlagen von Privatkunden sind als Einlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu betrachten.

10. Bei Finanzierungen, die während des Berichtszeitraums verlängert wurden, aber am Ende des Berichtszeitraums noch ausstehen, ist der zu diesem Zeitpunkt (d. h. am Ende des Berichtszeitraums) gültige Durchschnitt der Spreads anzugeben. Für die Zwecke des Meldebogens C 69.00 sind Finanzierungen, die verlängert wurden und am Ende des Berichtszeitraums noch vorhanden sind, als neue Finanzierungen zu betrachten.

11. Abweichend vom Rest des Abschnitts 1.4 sind das Volumen und der Spread von Sichteinlagen nur dann anzugeben, wenn der Einleger im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht über eine Sichteinlage verfügte, oder wenn die Einlagen im Vergleich zum vorigen Referenzdatum mengenmäßig angestiegen sind. In dem Fall ist der mengenmäßige Anstieg als neue Finanzierung zu betrachten. Es gilt der am Ende des Zeitraums gültige Spread.

12. Entfallen Meldungen, weil Spreads beim jeweiligen Institut nicht existieren, bleiben die entsprechenden Zellen leer.

13. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen:

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	1. **Finanzierung insgesamt** Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads aller Finanzierungen sind wie folgt für die folgenden Zeiträume anzugeben: — täglich fällig (Spalten 010 und 020), — Laufzeit von mehr als 1 Tag, aber weniger als oder gleich 1 Woche (Spalten 030 und 040), — Laufzeit von mehr als 1 Woche, aber weniger als oder gleich 1 Monat (Spalten 050 und 060), — Laufzeit von mehr als 1 Monat, aber weniger als oder gleich 3 Monaten (Spalten 070 und 080), — Laufzeit von mehr als 3 Monaten, aber weniger als oder gleich 6 Monaten (Spalten 090 und 100), — Laufzeit von mehr als 6 Monaten, aber weniger als oder gleich 1 Jahr (Spalten 110 und 120), — Laufzeit von mehr als 1 Jahr, aber weniger als oder gleich 2 Jahren (Spalten 130 und 140), — Laufzeit von mehr als 2 Jahren, aber weniger als oder gleich 5 Jahren (Spalten 150 und 160), — Laufzeit von mehr als 5 Jahren, aber weniger als oder gleich 10 Jahren (Spalten 170 und 180),
020	1.1 **davon: Retail-Einlagen** Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen Retail-Finanzierungen von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
030	1.2 **davon: unbesicherte großvolumige Finanzierung** Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen unbesicherten großvolumigen Finanzierung von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
040	1.3 **davon: besicherte Finanzierung** Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen besicherten Finanzierung von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
050	1.4 **davon: vorrangige unbesicherte Wertpapiere** Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen vorrangigen unbesicherten Wertpapiere von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
060	1.5 **davon: gedeckte Schuldverschreibungen** Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads sämtlicher emittierter gedeckter Schuldverschreibungen, die die eigenen Vermögenswerte des Instituts belasten, von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
070	1.6 **davon: forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich ABCP** Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der emittierten forderungsbesicherten Schuldverschreibungen einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.

1.5. Anschlussfinanzierung (C 70.00)

1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über das Volumen der fällig werdenden Mittel und der neu erhaltenen Finanzierung, d. h. der „Anschlussfinanzierung“ auf Tagesbasis des dem Meldestichtag vorangegangenen Monats.

2. Die Institute melden alle in den folgenden Laufzeitbändern fällig werdenden Finanzierungen (in Kalendertagen) entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit:

   — täglich fällig (Spalten 010 bis 040),

   — zwischen 1 Tag und 7 Tagen (Spalten 050 bis 080),

   — zwischen 7 Tagen und 14 Tagen (Spalten 090 bis 120),

   — zwischen 14 Tagen und 1 Monat (Spalten 130 bis 160),

   — zwischen 1 Monat und 3 Monaten (Spalten 170 bis 200),

   — zwischen 3 Monaten und 6 Monaten (Spalten 210 bis 240),

   — in mehr als 6 Monaten (Spalten 250 bis 280).

3. Für jedes in Absatz 2 beschriebene Laufzeitband ist der fällig werdende Betrag in die linke Spalte „Fällig“, der verlängerte Finanzierungsbetrag in die Spalte „Verlängert“, die neu erhaltene Finanzierung in die Spalte „Neue Mittel“ und die Nettodifferenz zwischen den neuen Mitteln einerseits und der verlängerten Finanzierung abzüglich der fällig werdenden Mittel andererseits in die rechte Spalte „Netto“ einzutragen.

4. Der Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme ist in Spalte 290 aufzunehmen und muss der Summe aller „Netto“-Spalten (040, 080, 120, 160, 200, 240 und 280) entsprechen.

5. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für fällig werdende Mittel ist in Spalte 300 in Tagen anzuführen.

6. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für verlängerte Mittel ist in Spalte 310 in Tagen anzuführen.

7. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für neue Mittel ist in Spalte 320 in Tagen anzuführen.

8. Der unter „Fällig“ anzugebende Betrag umfasst alle Verbindlichkeiten, die der Finanzierungsgeber vertragsgemäß am betreffenden Tag im Berichtszeitraum abheben darf oder die am betreffenden Tag im Berichtszeitraum fällig sind. Dieser Betrag ist stets mit einem positiven Vorzeichen zu versehen.

9. Der unter „Verlängert“ anzugebende Betrag umfasst den fällig werdenden Betrag im Sinne der Absätze 2 und 3, der dem Institut am betreffenden Tag des Berichtszeitraums noch zur Verfügung steht. Dieser Betrag ist stets mit einem positiven Vorzeichen zu versehen. Hat sich die Laufzeit der Finanzierung aufgrund einer Anschlussfinanzierung geändert, ist der „verlängerte“ Betrag in dem der neuen Laufzeit entsprechenden Laufzeitband auszuweisen.

10. Die „Neuen Mittel“ umfassen die tatsächlichen Mittelzuflüsse an dem betreffenden Tag im Berichtszeitraum. Dieser Betrag ist stets mit einem positiven Vorzeichen zu versehen.

11. Der „Netto“-Betrag entspricht der Änderung der Finanzierungen innerhalb eines bestimmten Ursprungslaufzeitbands am betreffenden Tag des Berichtszeitraums und ist in der Spalte „Netto“ anzugeben, indem die neuen Mittel zuzüglich der Anschlussfinanzierungen abzüglich der fällig werdenden Finanzierungen addiert werden.

12. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010 bis 040	**Täglich fällig** Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Tag ist in Spalte 010 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Tag ist in Spalte 020 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Tag sind in Spalte 030 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den täglich fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 040 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
050 bis 080	**> 1 Tag ≤ 7 Tage** Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Tag und 1 Woche ist in Spalte 050 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Tag und 1 Woche ist in Spalte 060 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Tag und 1 Woche ist in Spalte 70 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 080 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
090 bis 120	**> 7 Tage ≤ 14 Tage** Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Woche und 2 Wochen ist in Spalte 090 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Woche und 2 Wochen ist in Spalte 100 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Woche und 2 Wochen ist in Spalte 110 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 120 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
130 bis 160	**> 14 Tage ≤ 1 Monat** Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 2 Wochen und 1 Monat ist in Spalte 130 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 2 Wochen und 1 Monat ist in Spalte 140 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 2 Wochen und 1 Monat ist in Spalte 150 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 160 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
170 bis 200	**> 1 Monat ≤ 3 Monate** Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Monat und 3 Monaten ist in Spalte 170 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Monat und 3 Monaten ist in Spalte 180 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Monat und 3 Monaten ist in Spalte 190 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 200 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
210 bis 240	**> 3 Monate ≤ 6 Monate** Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten ist in Spalte 210 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten ist in Spalte 220 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten ist in Spalte 230 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 240 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
250 bis 280	**> 6 Monate** Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 6 Monaten ist in Spalte 250 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 6 Monaten ist in Spalte 260 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 6 Monaten ist in Spalte 270 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 280 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
290	**Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme** Der Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme, der der Summe aller „Netto-'Spalten" (040, 080, 120, 160, 200, 240, und 280) entspricht, ist in Spalte 290 aufzunehmen.
300 bis 320	**Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)** Die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller fällig werdenden Mittel ist in Spalte 300 in Tagen anzuführen. Die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller verlängerten Mittel ist in Spalte 310 in Tagen anzuführen, und die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller neu erhaltenen Mittel ist in Spalte 320 in Tagen anzuführen.

ANHANG XX

ANGABEN ZUM LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG		
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**
		MELDEBÖGEN ZUR KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS
71	C 71.00	KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS NACH EMITTENTEN

C 71.00 - KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS NACH EMITTENTEN

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

		Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials nach Emittenten								
		Emittent	**Unternehmens-kennung (LEI)**	**Branche des Emittenten**	**Sitz des Emittenten**	**Produktart**	**Währung**	**Bonitäts-stufe**	**Marktpreis/ Nennwert**	**Zentral-bankfähiger Sicherheiten-wert**
Zeile	**ID**	010	020	030	040	050	060	070	080	090
010	1. **DIE ZEHN GRÖSSTEN EMITTENTEN**									
020	1,01									
030	1,02									
040	1,03									
050	1,04									
060	1,05									
070	1,06									
080	1,07									

		Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials nach Emittenten								
		Emittent	Unternehmens-kennung (LEI)	Branche des Emittenten	Sitz des Emittenten	Produktart	Währung	Bonitäts-stufe	Marktpreis/ Nennwert	Zentral-bankfähiger Sicherheiten-wert
Zeile	ID	010	020	030	040	050	060	070	080	090
090	1,08									
100	1,09									
110	1,10									
120	2. **ALLE ANDEREN ALS LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL GENUTZTEN POSTEN**									

ANHANG XXI

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG DER KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS

1. Bei den Angaben im Meldebogen C 71.00 zur Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials des meldenden Instituts, aufgeschlüsselt nach den zehn größten gehaltenen Vermögenswerten bzw. den dem Institut zu diesem Zweck zugesagten Liquiditätslinien, folgen die Institute den in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen.

2. Ist ein Emittent oder eine Gegenpartei mehr als einer Produktart, Währung oder Bonitätsstufe zugeordnet, ist der Gesamtbetrag anzugeben. Auszuweisen sind jene Produktarten, Währungen oder Bonitätsstufen, die für den größten Teil der Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials relevant sind.

3. Das im Meldebogen C 71.00 gemeldete Liquiditätsdeckungspotenzial muss mit jenem im Meldebogen C 66.01 übereinstimmen, für die Zwecke des Meldebogens C 71.00 aber unbelastet sein, damit das Institut es zum Berichtsstichtag in Bargeld umwandeln kann.

4. Um die Konzentrationen für die Zwecke des Meldebogens C 71.00 nach maßgeblichen Währungen zu berechnen, verwenden die Institute die Konzentrationen in allen Währungen.

5. Gehört ein Emittent oder eine Gegenpartei mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er oder sie einmalig der Gruppe mit der höheren Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials zuzuordnen.

6. Außer in Zeile 120 sind Konzentrationen des Liquiditätsdeckungspotenzials mit einer Zentralbank als Emittent oder Gegenpartei in diesem Meldebogen nicht auszuweisen. Falls ein Institut bei einer Zentralbank Vermögenswerte für gewöhnliche geldpolitische Operationen bereitgestellt hat und soweit diese Vermögenswerte auf die zehn größten Emittenten oder Gegenparteien von unbelastetem Liquiditätsdeckungspotenzial entfallen, meldet das Institut den ursprünglichen Emittenten und die ursprüngliche Produktart.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	**Name des Emittenten** Die Namen der zehn größten Emittenten unbelasteter Vermögenswerte oder Gegenparteien von dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinien sind in Spalte 010 in absteigender Reihenfolge anzugeben. Die größte Position wird unter 1.01 ausgewiesen, die zweitgrößte Position unter 1.02 usw. Emittenten und Gegenparteien, die eine Gruppe verbundener Kunden bilden, sind als eine einzige Konzentration zu melden. Beim angegebenen Namen des Emittenten bzw. der Gegenpartei muss es sich um den vollständigen Namen des Rechtsträgers, der die Vermögenswerte ausgegeben bzw. die Liquiditätslinien zugesagt hat, einschließlich etwaiger Verweise auf die Art des Unternehmens nach dem jeweiligen nationalen Gesellschaftsrecht handeln.
020	**Unternehmenskennung (LEI)** Die Unternehmenskennung der Gegenpartei.
030	**Branche des Emittenten** Jedem Emittenten/jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen. i) Sektor Staat; ii) Kreditinstitute; iii) „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften"; iv) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; v) Privathaushalte. Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.
040	**Sitz des Emittenten** Es ist der Ländercode des Landes der Eintragung des Emittenten bzw. der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden, einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind. Bei Gruppen verbundener Kunden ist kein Land anzugeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	**Produktart** Den in Spalte 010 angeführten Emittenten/Gegenparteien wird unter Verwendung der nachstehenden fettgedruckten Codes eine Produktart zugeordnet, die dem Produkt entspricht, in dem der Vermögenswert gehalten wird bzw. die abrufbare Liquiditätsfazilität empfangen wurde: — **SrB** (Senior Bond — vorrangige Anleihe); — **SubB** (Subordinated Bond — nachrangige Anleihe); — **CP** (Commercial Paper — Geldmarktpapier); — **CB** (Covered Bonds — gedeckte Schuldverschreibungen); — **US** (UCITS-security — OGAW, d. h. Finanzinstrumente, bei denen es sich um einen Anteil an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder ein von einem OGAW emittiertes Wertpapier handelt); — **ABS** (Asset Backed Security — forderungsgedecktes Wertpapier); — **CrCl** (Credit Claim — Kreditforderung); — **Eq** (Equity — Beteiligung); — **Gold** (im Fall von physischem Gold, das als eine einzige Gegenpartei behandelt werden kann); — **LiqL** (Undrawn committed liquidity line granted to the institution — dem Institut zugesagte, nicht in Anspruch genommene Liquiditätslinie); — **OPT** (Other product type — andere Produktart).
060	**Währung** Den in Spalte 010 angeführten Emittenten bzw. Gegenparteien wird in Spalte 060 ein ISO-Währungscode zugewiesen, der der Währung des empfangenen Vermögenswerts bzw. der dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinie entspricht. Anzugeben ist der aus drei Buchstaben bestehende Code für die Währungseinheit nach ISO 4217. Enthält eine Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials eine Linie bestehend aus mehreren Währungen, so wird diese Linie in der Währung gezählt, die in der Konzentration ansonsten vorherrschend ist. Im Hinblick auf eine gesonderte Meldung in signifikanten Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewerten die Institute, in welcher Währung der Ab- oder Zufluss voraussichtlich erfolgt, und melden die Position im Einklang mit den Vorgaben für die gesonderte Meldung signifikanter Währungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Verordnung (EU) 2016/322 ausschließlich in dieser signifikanten Währung.
070	**Bonitätsstufe** Die zutreffende Bonitätsstufe ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zuzuweisen und hat der Bonitätsstufe der im Meldebogen „Laufzeitband“ ausgewiesenen Posten zu entsprechen. Liegt keine Einstufung vor, wird die Stufe „ohne Rating“ zugewiesen.
080	**Marktpreis/Nennwert** Der Marktpreis oder Zeitwert der Vermögenswerte oder — gegebenenfalls — der Nennwert der dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinie.
090	**Zentralbankfähiger Sicherheitenwert** Sicherheitenwert gemäß den Vorschriften der Zentralbank für ständige Fazilitäten für die jeweiligen Vermögenswerte. Bei Vermögenswerten in einer Währung, die laut der Verordnung (EU) Nr. 2015/233 zu den Währungen zählt, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist, lassen die Institute dieses Feld leer.

ANHANG XXII

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG: MELDEBOGEN LAUFZEITBAND

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG		
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**
		MELDEBOGEN LAUFZEITBAND
66	C 66.01	MELDEBOGEN LAUFZEITBAND

C 66.01 — LAUFZEITBAND

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**		**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
010	**1.1**	**Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten (sofern diese nicht als Privatkundeneinlagen behandelt werden)**								
020	1.1.1	Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen								
030	1.1.2	Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen								
040	1.1.3	Fällige Verbriefungen								
050	1.1.4	Sonstige								
060	**1.2**	**Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:**								
070	1.2.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1								
080	1.2.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen								
090	1.2.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1								
100	1.2.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
110	1.2.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**		**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
120	1.2.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)								
130	1.2.1.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
140	1.2.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A								
150	1.2.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)								
160	1.2.2.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
170	1.2.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
180	1.2.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B								
190	1.2.3.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)								
200	1.2.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)								
210	1.2.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)								
220	1.2.3.4	Aktien der Stufe 2B								
230	1.2.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)								
240	1.2.4	Sonstige handelbare Aktiva								
250	1.2.5	Sonstige Aktiva								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**		**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
260	**1.3**	**Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen (außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden)**								
270	1.3.1	Stabile Privatkundeneinlagen								
280	1.3.2	Andere Privatkundeneinlagen								
290	1.3.3	Operative Einlagen								
300	1.3.4	Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten								
310	1.3.5	Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden								
320	1.3.6	Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken								
330	1.3.7	Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen								
340	1.3.8	Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien								
350	**1.4**	**Fällig werdende Devisenswaps**								
360	**1.5**	**Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten**								
370	**1.6**	**Andere Abflüsse**								
380	**1.7**	**Abflüsse insgesamt**								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**		**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
390	**2.1**	**Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:**								
400	2.1.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1								
410	2.1.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen								
420	2.1.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1								
430	2.1.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
440	2.1.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)								
450	2.1.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)								
460	2.1.1.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
470	2.1.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A								
480	2.1.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)								
490	2.1.2.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
500	2.1.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**		**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
510	2.1.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B								
520	2.1.3.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)								
530	2.1.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)								
540	2.1.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)								
550	2.1.3.4	Aktien der Stufe 2B								
560	2.1.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)								
570	2.1.4	Sonstige handelbare Aktiva								
580	2.1.5	Sonstige Aktiva								
590	**2.2**	**Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an:**								
600	2.2.1	Privatkunden								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**		**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
610	2.2.2	Nichtfinanzunternehmen								
620	2.2.3	Kreditinstitute								
630	2.2.4	Andere Finanzkunden								
640	2.2.5	Zentralbanken								
650	2.2.6	Andere Gegenparteien								
660	**2.3**	**Fällig werdende Devisenswaps**								
670	**2.4**	**Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten**								
680	**2.5**	**Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio**								
690	**2.6**	**Andere Zuflüsse**								
700	**2.7**	**Zuflüsse insgesamt**								
710	**2.8**	**Vertragliche Lücke, netto**								
720	**2.9**	**Kumulierte vertragliche Lücke, netto**								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Ausgangsbestand**	**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
730	**3.1**	**Münzen und Banknoten**								
740	**3.2**	**Abziehbare Zentralbankreserven**								
750	**3.3**	**Handelbare Aktiva der Stufe 1**								
760	3.3.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen								
770	3.3.1.1	Zentralbank — Stufe 1								
780	3.3.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
790	3.3.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)								
800	3.3.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)								
810	3.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Ausgangsbestand**	**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
820	**3.4**	**Handelbare Aktiva der Stufe 2A**								
830	3.4.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)								
840	3.4.3	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
850	3.4.4	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
860	**3.5**	**Handelbare Aktiva der Stufe 2B**								
870	3.5.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)								
880	3.5.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)								
890	3.5.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)								
900	3.5.4	Aktien der Stufe 2B								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Ausgangsbestand**	**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
910	3.5.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)								
920	**3.6**	**Sonstige handelbare Aktiva**								
930	3.6.1	Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)								
940	3.6.2	Zentralstaat (Bonitätsstufen 2 und 3)								
950	3.6.3	Aktien								
960	3.6.4	Gedeckte Schuldverschreibungen								
970	3.6.5	ABS								
980	3.6.6	Sonstige handelbare Aktiva								
990	**3.7**	**Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva**								
1000	**3.8**	**Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten**								
1010	3.8.1	Fazilitäten der Stufe 1								
1020	3.8.2	Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B								
1030	3.8.3	Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Ausgangsbestand**	**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
1040	3.8.4	Sonstige Fazilitäten								
1050	3.8.4.1	gruppeninterner Gegenparteien								
1060	3.8.4.2	anderer Gegenparteien								
1070	**3.9**	**Nettoveränderung des Liquiditätsdeckungspotenzials**								
1080	**3.10**	**Kumuliertes Liquiditätsdeckungspotenzial**								
1090-1130	**4**	**EVENTUALABFLÜSSE**		**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
1090	**4.1**	**Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten**								
1100	4.1.1	Zugesagte Kreditfazilitäten								
1110	4.1.1.1	die vom Empfänger als Fazilitäten der Stufe 2B angesehen werden								
1120	4.1.1.2	Sonstige								
1130	4.1.2	Liquiditätsfazilitäten								
1140	**4.2**	**Abflüsse aufgrund von Ereignissen, die eine Herabstufung auslösen**								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
1150-1290	**ZUSATZINFORMATIONEN**		**Ausgangsbestand**	**Täglich fällig**	**Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen**	**Laufzeit zwischen 5 und 6Tagen**	**Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen**
1200	**10**	**Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen)**								
1210	**11**	**Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere)**								
1220	**12**	**Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren)**								
1230	**13**	**Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva**								
1240	**14**	**Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind**								
1270	**17**	**Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen**								
1280	**18**	**Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten**								
1290	**19**	**Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten**								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
010	**1.1**	**Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten (sofern diese nicht als Privatkundeneinlagen behandelt werden)**							
020	1.1.1	Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen							
030	1.1.2	Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen							
040	1.1.3	Fällige Verbriefungen							
050	1.1.4	Sonstige							
060	**1.2**	**Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:**							
070	1.2.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
080	1.2.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
090	1.2.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
100	1.2.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
110	1.2.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
120	1.2.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
130	1.2.1.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
140	1.2.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
150	1.2.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
160	1.2.2.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
170	1.2.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
180	1.2.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
190	1.2.3.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
200	1.2.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
210	1.2.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
220	1.2.3.4	Aktien der Stufe 2B							
230	1.2.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
240	1.2.4	Sonstige handelbare Aktiva							
250	1.2.5	Sonstige Aktiva							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
260	**1.3**	**Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen (außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden)**							
270	1.3.1	Stabile Privatkundeneinlagen							
280	1.3.2	Andere Privatkundeneinlagen							
290	1.3.3	Operative Einlagen							
300	1.3.4	Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten							
310	1.3.5	Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden							
320	1.3.6	Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken							
330	1.3.7	Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen							
340	1.3.8	Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien							
350	**1.4**	**Fällig werdende Devisenswaps**							
360	**1.5**	**Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten**							
370	**1.6**	**Andere Abflüsse**							
380	**1.7**	**Abflüsse insgesamt**							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
390	**2.1**	**Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:**							
400	2.1.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
410	2.1.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
420	2.1.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
430	2.1.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
440	2.1.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
450	2.1.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
460	2.1.1.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
470	2.1.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
480	2.1.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
490	2.1.2.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
500	2.1.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
510	2.1.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
520	2.1.3.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
530	2.1.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
540	2.1.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
550	2.1.3.4	Aktien der Stufe 2B							
560	2.1.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
570	2.1.4	Sonstige handelbare Aktiva							
580	2.1.5	Sonstige Aktiva							
590	**2.2**	**Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an:**							
600	2.2.1	Privatkunden							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
610	2.2.2	Nichtfinanzunternehmen							
620	2.2.3	Kreditinstitute							
630	2.2.4	Andere Finanzkunden							
640	2.2.5	Zentralbanken							
650	2.2.6	Andere Gegenparteien							
660	**2.3**	**Fällig werdende Devisenswaps**							
670	**2.4**	**Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten**							
680	**2.5**	**Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio**							
690	**2.6**	**Andere Zuflüsse**							
700	**2.7**	**Zuflüsse insgesamt**							
710	**2.8**	**Vertragliche Lücke, netto**							
720	**2.9**	**Kumulierte vertragliche Lücke, netto**							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
730	**3.1**	**Münzen und Banknoten**							
740	**3.2**	**Abziehbare Zentralbankreserven**							
750	**3.3**	**Handelbare Aktiva der Stufe 1**							
760	3.3.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
770	3.3.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
780	3.3.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
790	3.3.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
800	3.3.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
810	3.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
820	**3.4**	**Handelbare Aktiva der Stufe 2A**							
830	3.4.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
840	3.4.3	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
850	3.4.4	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
860	**3.5**	**Handelbare Aktiva der Stufe 2B**							
870	3.5.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
880	3.5.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
890	3.5.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
900	3.5.4	Aktien der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
910	3.5.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
920	**3.6**	**Sonstige handelbare Aktiva**							
930	3.6.1	Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)							
940	3.6.2	Zentralstaat (Bonitätsstufen 2 und 3)							
950	3.6.3	Aktien							
960	3.6.4	Gedeckte Schuldverschreibungen							
970	3.6.5	ABS							
980	3.6.6	Sonstige handelbare Aktiva							
990	**3.7**	**Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva**							
1000	**3.8**	**Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten**							
1010	3.8.1	Fazilitäten der Stufe 1							
1020	3.8.2	Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B							
1030	3.8.3	Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
1040	3.8.4	Sonstige Fazilitäten							
1050	3.8.4.1	gruppeninterner Gegenparteien							
1060	3.8.4.2	anderer Gegenparteien							
1070	**3.9**	**Nettoveränderung des Liquiditätsdeckungspotenzials**							
1080	**3.10**	**Kumuliertes Liquiditätsdeckungspotenzial**							
1090-1130	**4**	**EVENTUALABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
1090	**4.1**	**Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten**							
1100	4.1.1	Zugesagte Kreditfazilitäten							
1110	4.1.1.1	die vom Empfänger als Fazilitäten der Stufe 2B angesehen werden							
1120	4.1.1.2	Sonstige							
1130	4.1.2	Liquiditätsfazilitäten							
1140	**4.2**	**Abflüsse aufgrund von Ereignissen, die eine Herabstufung auslösen**							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
1150-1290	**ZUSATZINFORMATIONEN**		**Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen**	**Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen**	**Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen**	**Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten**	**Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten**	**Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten**
1200	**10**	**Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen)**							
1210	**11**	**Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere)**							
1220	**12**	**Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren)**							
1230	**13**	**Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva**							
1240	**14**	**Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind**							
1270	**17**	**Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen**							
1280	**18**	**Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten**							
1290	**19**	**Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten**							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
010	**1.1**	**Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten (sofern diese nicht als Privatkundeneinlagen behandelt werden)**							
020	1.1.1	Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen							
030	1.1.2	Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen							
040	1.1.3	Fällige Verbriefungen							
050	1.1.4	Sonstige							
060	**1.2**	**Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:**							
070	1.2.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
080	1.2.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
090	1.2.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
100	1.2.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
110	1.2.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
120	1.2.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
130	1.2.1.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
140	1.2.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
150	1.2.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
160	1.2.2.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
170	1.2.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
180	1.2.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
190	1.2.3.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
200	1.2.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
210	1.2.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
220	1.2.3.4	Aktien der Stufe 2B							
230	1.2.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
240	1.2.4	Sonstige handelbare Aktiva							
250	1.2.5	Sonstige Aktiva							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
010-380	**1**	**ABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
260	**1.3**	**Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen (außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden)**							
270	1.3.1	Stabile Privatkundeneinlagen							
280	1.3.2	Andere Privatkundeneinlagen							
290	1.3.3	Operative Einlagen							
300	1.3.4	Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten							
310	1.3.5	Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden							
320	1.3.6	Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken							
330	1.3.7	Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen							
340	1.3.8	Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien							
350	**1.4**	**Fällig werdende Devisenswaps**							
360	**1.5**	**Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten**							
370	**1.6**	**Andere Abflüsse**							
380	**1.7**	**Abflüsse insgesamt**							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
390	**2.1**	**Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkt-transaktionen, die besichert sind durch:**							
400	2.1.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
410	2.1.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuld-verschreibungen							
420	2.1.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
430	2.1.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
440	2.1.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
450	2.1.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
460	2.1.1.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
470	2.1.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
480	2.1.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
490	2.1.2.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
500	2.1.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
510	2.1.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
520	2.1.3.1	ABS der Stufe 2B (Bonitäts-stufe 1)							
530	2.1.3.2	Gedeckte Schuldverschreibun-gen der Stufe 2B (Bonitätsstu-fen 1-6)							
540	2.1.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
550	2.1.3.4	Aktien der Stufe 2B							
560	2.1.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
570	2.1.4	Sonstige handelbare Aktiva							
580	2.1.5	Sonstige Aktiva							
590	**2.2**	**Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Kre-diten an:**							
600	2.2.1	Privatkunden							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
390-720	**2**	**ZUFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
610	2.2.2	Nichtfinanzunternehmen							
620	2.2.3	Kreditinstitute							
630	2.2.4	Andere Finanzkunden							
640	2.2.5	Zentralbanken							
650	2.2.6	Andere Gegenparteien							
660	**2.3**	**Fällig werdende Devisenswaps**							
670	**2.4**	**Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten**							
680	**2.5**	**Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio**							
690	**2.6**	**Andere Zuflüsse**							
700	**2.7**	**Zuflüsse insgesamt**							
710	**2.8**	**Vertragliche Lücke, netto**							
720	**2.9**	**Kumulierte vertragliche Lücke, netto**							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
730	**3.1**	**Münzen und Banknoten**							
740	**3.2**	**Abziehbare Zentralbankreserven**							
750	**3.3**	**Handelbare Aktiva der Stufe 1**							
760	3.3.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuld-verschreibungen							
770	3.3.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
780	3.3.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
790	3.3.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
800	3.3.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
810	3.3.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
820	**3.4**	**Handelbare Aktiva der Stufe 2A**							
830	3.4.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
840	3.4.3	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
850	3.4.4	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
860	**3.5**	**Handelbare Aktiva der Stufe 2B**							
870	3.5.1	ABS der Stufe 2B (Bonitäts-stufe 1)							
880	3.5.2	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
890	3.5.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
900	3.5.4	Aktien der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
910	3.5.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
920	**3.6**	**Sonstige handelbare Aktiva**							
930	3.6.1	Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)							
940	3.6.2	Zentralstaat (Bonitätsstufen 2 und 3)							
950	3.6.3	Aktien							
960	3.6.4	Gedeckte Schuldverschreibungen							
970	3.6.5	ABS							
980	3.6.6	Sonstige handelbare Aktiva							
990	**3.7**	**Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva**							
1000	**3.8**	**Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten**							
1010	3.8.1	Fazilitäten der Stufe 1							
1020	3.8.2	Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B							
1030	3.8.3	Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	**3**	**LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
1040	3.8.4	Sonstige Fazilitäten							
1050	3.8.4.1	gruppeninterner Gegenpar-teien							
1060	3.8.4.2	anderer Gegenparteien							
1070	**3.9**	**Nettoveränderung des Liquiditäts-deckungspotenzials**							
1080	**3.10**	**Kumuliertes Liquiditätsdeckungs-potenzial**							
1090-1130	**4**	**EVENTUALABFLÜSSE**	**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
1090	**4.1**	**Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten**							
1100	4.1.1	Zugesagte Kreditfazilitäten							
1110	4.1.1.1	die vom Empfänger als Fazili-täten der Stufe 2B angesehen werden							
1120	4.1.1.2	Sonstige							
1130	4.1.2	Liquiditätsfazilitäten							
1140	**4.2**	**Abflüsse aufgrund von Ereignis-sen, die eine Herabstufung aus-lösen**							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
1150-1290	**ZUSATZINFORMATIONEN**		**Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten**	**Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten**	**Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten**	**Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten**	**Laufzeit zwischen 12 Mona-ten und 2 Jahren**	**Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren**	**Laufzeit länger als 5 Jahre**
1200	**10**	**Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen)**							
1210	**11**	**Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere)**							
1220	**12**	**Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren)**							
1230	**13**	**Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva**							
1240	**14**	**Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind**							
1270	**17**	**Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen**							
1280	**18**	**Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten**							
1290	**19**	**Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten**							

ANHANG XXIII

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG DES LAUFZEITBANDS

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 1714

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN 1716

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Damit Laufzeitinkongruenzen bei den Geschäften eines Instituts im Meldebogen in Anhang XXII („Laufzeitband“) ihren Niederschlag finden, ist den in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen zu folgen.

2. Das Überwachungsinstrument „Laufzeitband“ muss sowohl vertragliche Ströme als auch Eventualabflüsse erfassen. Die vertraglichen Ströme, die sich aus rechtsverbindlichen Vereinbarungen ergeben, und die Restlaufzeit ab dem Meldedatum sind den Bestimmungen dieser Vereinbarungen entsprechend anzugeben.

3. Zuflüsse dürfen nicht doppelt gezählt werden.

4. In der Spalte „Ausgangsbestand“ ist der Bestand zum Meldedatum anzugeben.

5. Im Meldebogen in Anhang XXII sind nur die leeren weißen Felder auszufüllen.

6. Im Abschnitt „Ab- und Zuflüsse“ sind künftige vertragliche Zahlungsströme aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Posten anzugeben. Auszuweisen sind nur Ab- und Zuflüsse aus zum Meldedatum gültigen Kontrakten.

7. Im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ ist der Bestand an unbelasteten Vermögenswerten oder anderen Finanzierungsquellen auszuweisen, die dem Institut zum Meldedatum zur Deckung potenzieller vertraglicher Lücken rechtlich und praktisch zur Verfügung stehen. Auszuweisen sind nur Ab- und Zuflüsse aus zum Meldedatum gültigen Kontrakten.

8. Mittelab- und -zuflüsse in den Abschnitten „Abflüsse“ und „Zuflüsse“ sind als Bruttowerte mit positivem Vorzeichen anzugeben. Zu zahlende und ausstehende Beträge sind unter „Abflüsse“ bzw. „Zuflüsse“ anzugeben.

9. Im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ sind Zuflüsse als Nettowert mit positivem Vorzeichen und Abflüsse als Nettowert mit negativem Vorzeichen anzugeben. Bei Zahlungsströmen sind die fälligen Beträge anzugeben. Wertpapierströme sind zum aktuellen Marktwert anzugeben. Zahlungsströme aus Kredit- und Liquiditätslinien sind in Höhe der vertraglich verfügbaren Beträge anzugeben.

10. Vertragliche Ströme sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den 22 Laufzeitbändern zuzuordnen, wobei sich die Tage auf Kalendertage beziehen.

11. Anzugeben sind alle vertraglichen Ströme, einschließlich aller wesentlichen Zahlungsströme aus nichtfinanziellen Aktivitäten wie Steuern, Boni, Dividenden und Mieten.

12. Damit die Vorgehensweise eines Instituts bei der Bestimmung der vertraglichen Fälligkeit von Zahlungsströmen als konservativ betrachtet werden kann, müssen die Institute Folgendes sicherstellen:

    a) Besteht die Option, eine Zahlung aufzuschieben oder einen Vorschuss zu vereinnahmen, so gilt diese als wahrgenommen, wenn Abflüsse aus dem Institut dadurch vorgezogen oder Zuflüsse in das Institut dadurch aufgeschoben würden.

b) Liegt die Option, Abflüsse aus dem Institut vorzuziehen, im alleinigen Ermessen des Instituts, gilt sie nur dann als wahrgenommen, wenn am Markt die Erwartung besteht, dass das Institut dies auch tun wird. Die Option gilt als nicht wahrgenommen, wenn sie Zuflüsse in das Institut vorziehen oder Abflüsse aus dem Institut aufschieben würde. Jeder Mittelabfluss, der durch diesen Zufluss vertraglich ausgelöst würde — wie bei Durchlauffinanzierungen der Fall — ist zeitgleich mit diesem Zufluss zu melden.

c) Alle Sichteinlagen und Einlagen ohne Fälligkeit sind in Spalte 020 unter „Täglich fällig" anzuführen.

d) Pensionsgeschäfte ohne festen Fälligkeitstermin oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie ähnliche Geschäfte, die von allen Parteien jederzeit gekündigt werden können, gelten als täglich fällig, es sei denn, die Kündigungsfrist ist länger als ein Tag; in diesem Fall sind die Geschäfte der Kündigungsfrist entsprechend im betreffenden Laufzeitband auszuweisen.

e) Privatkunden-Termineinlagen, die vorzeitig abgehoben werden können, gelten als in dem Zeitraum fällig, in dem die vorzeitige Abhebung keine Vorfälligkeitsentschädigung im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nach sich zöge.

f) Kann das Institut für einen bestimmten Posten oder einen Teil desselben keinen den Vorgaben dieses Absatzes entsprechenden vertraglichen Mindestzahlungsplan erstellen, weist es diesen Posten oder den Teil desselben in Spalte 220 („länger als fünf Jahre") aus.

13. In alle relevanten Posten der Abschnitte „Abflüsse" und „Zuflüsse" sind Zinsab- und -zuflüsse aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Instrumenten aufzunehmen.

14. Fällig werdende Devisenswaps müssen den Nominalwert von Währungsswaps, Devisentermingeschäften und nicht abgewickelten Devisenkassageschäften zum Fälligkeitszeitpunkt in den zugehörigen Laufzeitbändern des Meldebogens widerspiegeln.

15. Zahlungsströme aus nicht abgewickelten Geschäften sind in dem kurzen Zeitraum vor der Abwicklung in die entsprechenden Zeilen und Laufzeitbänder aufzunehmen.

16. Bei Posten, die für die Geschäftstätigkeit des Instituts irrelevant sind — wenn beispielsweise Einlagen einer bestimmten Kategorie fehlen — ist das Feld leer zu lassen.

17. Nicht anzugeben sind überfällige Posten und Posten, bei denen das Institut Grund hat, von einem Ausfall auszugehen.

18. Werden empfangene Sicherheiten erneut beliehen und endet die Laufzeit dieses neuen Geschäfts nach dem Geschäft, in dessen Rahmen das Institut die Sicherheit erhalten hat, ist im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial" in dem der Laufzeit des ersten der beiden Geschäfte entsprechenden Laufzeitband ein Wertpapierabfluss in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der empfangenen Sicherheit auszuweisen.

19. Gruppeninterne Posten dürfen die Meldung auf konsolidierter Ebene nicht beeinflussen.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010 bis 380	1 **ABFLÜSSE** Die gesamten Mittelabflüsse sind in folgenden Unterkategorien anzugeben:
010	1.1 **Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten** Mittelabflüsse aufgrund von Schuldverschreibungen, die vom meldenden Institut begeben wurden d. h. Eigenemissionen.
020	1.1.1 **Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen** Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf unbesicherte Schuldtitel zurückgeht, die das meldende Institut an Dritte begeben hat.
030	1.1.2 **Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen** Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf Schuldverschreibungen zurückgeht, die für die in Artikel 129 Absätze 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG beschriebene Behandlung infrage kommen.
040	1.1.3 **Fällige Verbriefungen** Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf Verbriefungsgeschäfte mit Dritten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgeht.
050	1.1.4 **Sonstige** Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der nicht auf die in den oben genannten Unterkategorien angegebenen Wertpapiere zurückgeht.
060	1.2 **Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:** Die Gesamtsumme sämtlicher Mittelabflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Institute melden nur Zahlungsströme. Wertpapierströme im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen.
070	1.2.1 **Handelbare Aktiva der Stufe 1** Der unter 070 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die — würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt — die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden. Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
080	1.2.1.1 **Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen** Der unter 070 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
090	1.2.1.1.1 **Zentralbank — Stufe 1** Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden.
100	1.2.1.1.2 **Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)** Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 090 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
110	1.2.1.1.3 **Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)** Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 090 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
120	1.2.1.1.4 **Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter)** Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 090 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
130	1.2.1.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)** Der unter 070 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form gedeckter Schuldverschreibungen besichert ist. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 können nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten.
140	1.2.2 **Handelbare Aktiva der Stufe 2A** Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die — würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt — die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden. Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
150	1.2.2.1 **Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)** Der unter 140 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde.
160	1.2.2.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)** Der unter 140 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
170	1.2.2.3 **Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)** Der unter 140 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben.
180	1.2.3 **Handelbare Aktiva der Stufe 2B** Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die — würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt — die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden. Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
190	1.2.3.1 **Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)** Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) besichert ist. Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 weisen alle forderungsbesicherten Wertpapiere, die als Verbriefungen der Stufe 2B gelten, die Bonitätsstufe 1 auf.
200	1.2.3.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)** Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.
210	1.2.3.3 **Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)** Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensschuldverschreibungen besichert ist.
220	1.2.3.4 **Aktien der Stufe 2B** Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktien besichert ist.
230	1.2.3.5 **Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)** Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva der Stufe 2B besichert ist, die nicht unter 190 bis 220 ausgewiesen werden.
240	1.2.4 **Sonstige handelbare Aktiva** Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die nicht unter 070, 140 oder 180 ausgewiesen werden.
250	1.2.5 **Sonstige Aktiva** Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 070, 140, 180 oder 240 ausgewiesen werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
260	1.3 **Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden** Mittelabflüsse aus sämtlichen entgegengenommenen Einlagen außer den unter 060 ausgewiesenen Abflüssen und den als Sicherheit entgegengenommenen Einlagen. Mittelabflüsse aus Derivatgeschäften sind unter 350 oder 360 anzugeben. Einlagen sind entsprechend dem frühestmöglichen vertraglichen Fälligkeitstermin auszuweisen. Einlagen, die ohne Ankündigung sofort aufgelöst werden können („Sichteinlagen“) und Einlagen ohne Fälligkeitstermin sind im Laufzeitband „Täglich fällig“ auszuweisen.
270	1.3.1 **Stabile Privatkundeneinlagen** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Privatkundeneinlagen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
280	1.3.2 **Andere Privatkundeneinlagen** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Privatkundeneinlagen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht, außer den unter 270 genannten.
290	1.3.3 **Operative Einlagen** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
300	1.3.4 **Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Einlagen von Kreditinstituten zurückgeht, außer den unter 290 genannten.
310	1.3.5 **Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Einlagen von Finanzkunden zurückgeht, außer den unter 290 und 300 genannten.
320	1.3.6 **Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht-operative, von Zentralbanken hinterlegte Einlagen zurückgeht.
330	1.3.7 **Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht-operative, von Nichtfinanzunternehmen hinterlegte Einlagen zurückgeht.
340	1.3.8 **Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien** Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht unter 270 bis 330 ausgewiesene Einlagen zurückgeht.
350	1.4 **Fällig werdende Devisenswaps** Gesamtsumme der Mittelabflüsse bei Fälligkeit von Devisenswap-Geschäften, wie Austausch der Kapitalbeträge am Ende der Laufzeit.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
360	1.5 **Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten** Gesamtsumme der Mittelabflüsse aus zu zahlenden Derivatpositionen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten mit Ausnahme der Abflüsse, die durch fällig werdende Devisenswaps bedingt sind und unter 350 ausgewiesen werden müssen. Die Summe beinhaltet Abwicklungsbeträge einschließlich nicht abgewickelter Nachschüsse zum Meldedatum. Die Gesamtsumme ist die Summe aus den Nummern 1 und 2 über die verschiedenen Laufzeitbänder hinweg. 1. Nicht in die Meldebögen „Laufzeitbandverfahren" aufzunehmen sind Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Derivaten, für die eine Sicherungsvereinbarung besteht, die ihrerseits eine vollständige oder angemessene Besicherung der Gegenpartei-Risikopositionen vorsieht; alle mit solchen Derivaten zusammenhängenden Ströme von Zahlungen, Wertpapieren, Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten bleiben in den Meldebögen folglich unberücksichtigt. Vorhandene Bestände an Bar- und Wertpapiersicherheiten, die im Zusammenhang mit besicherten Derivaten bereits entgegengenommen oder bereitgestellt wurden, dürfen in Abschnitt 3 des Meldebogens („Liquiditätsdeckungspotenzial") nicht in der Spalte „Bestand" aufgeführt werden; hiervon ausgenommen sind nur Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Nachschussforderungen („Ströme von Bar- oder Wertpapiersicherheiten"), die zeitnah bedient werden müssen, aber noch nicht abgewickelt sind. Letztere sind im Falle von Barsicherheiten unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten" und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten" bzw. bei Wertpapiersicherheiten in Abschnitt 3 „Liquiditätsdeckungspotenzial" auszuweisen. 2. Bei Mittel- und Wertpapierzu- und -abflüssen im Zusammenhang mit Derivaten, für die keine Sicherungsvereinbarung besteht oder die nur eine teilweise Besicherung erfordern, ist zwischen Geschäften mit Optionalität und sonstigen Geschäften zu unterscheiden: a) Ströme im Zusammenhang mit optionsartigen Derivaten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Ausübungspreis bei einer Kaufoption unter bzw. bei einer Verkaufsoption über dem Marktpreis liegt (sie also „im Geld" sind). Näherungsweise ermittelt werden diese Ströme, indem i) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten" zum letzten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Zufluss aufgenommen wird und ii) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten" zum frühesten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Abfluss aufgenommen wird; b) Ströme im Zusammenhang mit anderen Kontrakten als den unter a genannten sind zu berücksichtigen, indem die vertraglichen Bruttozahlungsströme und die vertraglichen Ströme liquider Wertpapiere prognostiziert und unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten" und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten" bzw. im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial" in die entsprechenden Laufzeitbänder aufgenommen werden. Stehen die Beträge noch nicht fest, sind die zum Meldedatum gültigen aktuellen vom Markt implizierten Terminkurse heranzuziehen.
370	1.6 **Andere Abflüsse** Gesamtsumme aller anderen, nicht unter 010, 060, 260, 350 oder 360 angegebenen Mittelabflüsse. Eventualabflüsse sind hier nicht anzugeben.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
380	1.7 **Abflüsse insgesamt** Summe der unter 010, 060, 260, 350, 360 und 370 angegebenen Abflüsse.
390 bis 700	**2 ZUFLÜSSE**
390	2.1 **Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:** Gesamtsumme der Mittelzuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Hier sind ausschließlich Zahlungsströme anzugeben; Wertpapierströme im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen.
400	2.1.1 **Handelbare Aktiva der Stufe 1** Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen. Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
410	2.1.1.1 **Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen** Der Teil der unter 400 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.
420	2.1.1.1.1 **Zentralbank — Stufe 1** Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden.
430	2.1.1.1.2 **Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)** Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 420 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
440	2.1.1.1.3 **Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)** Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 420 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
450	2.1.1.1.4 **Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter)** Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 420 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
460	2.1.1.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)** Der Teil der unter 400 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 können nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten.
470	2.1.2 **Handelbare Aktiva der Stufe 2A** Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen. Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
480	2.1.2.1 **Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)** Der Teil der unter 470 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde.
490	2.1.2.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)** Der Teil der unter 470 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde.
500	2.1.2.3 **Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)** Der Teil der unter 470 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben.
510	2.1.3 **Handelbare Aktiva der Stufe 2B** Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen. Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
520	2.1.3.1 **ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)** Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) besichert ist.
530	2.1.3.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)** Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.
540	2.1.3.3 **Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)** Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensschuldverschreibungen besichert ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
550	2.1.3.4 **Aktien der Stufe 2B** Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktien besichert ist.
560	2.1.3.5 **Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)** Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva der Stufe 2B besichert ist, die nicht unter 520 bis 550 ausgewiesen werden.
570	2.1.4 **Sonstige handelbare Aktiva** Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die nicht unter 400, 470 oder 510 ausgewiesen werden.
580	2.1.5 **Sonstige Aktiva** Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 400, 470, 510 oder 570 ausgewiesen werden.
590	2.2 **Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an:** Mittelzuflüsse aus Darlehen und Krediten. Mittelzuflüsse sind zum spätestmöglichen vertraglichen Rückzahlungszeitpunkt anzugeben. Bei revolvierenden Fazilitäten ist davon auszugehen, dass der bestehende Kredit verlängert wird und sind alle etwaigen verbleibenden Salden wie zugesagte Fazilitäten zu behandeln.
600	2.2.1 **Privatkunden** Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf natürliche Personen oder KMU gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
610	2.2.2 **Nichtfinanzunternehmen** Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Nichtfinanzunternehmen zurückgeht.
620	2.2.3 **Kreditinstitute** Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Kreditinstitute zurückgeht.
630	2.2.4 **Andere Finanzkunden** Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Finanzkunden gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht, außer den unter 620 genannten.
640	2.2.5 **Zentralbanken** Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Zentralbanken zurückgeht.
650	2.2.6 **Andere Gegenparteien** Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf andere, nicht unter den Nummern 2.2.1-2.2.5 aufgeführte Gegenparteien zurückgeht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
660	2.3 **Fällig werdende Devisenswaps** Gesamtsumme der vertraglichen Mittelzuflüsse bei Fälligkeit von Devisenswap-Geschäften, wie Austausch der Kapitalbeträge am Ende der Laufzeit. Dies spiegelt den fällig werdenden Nominalwert von Währungsswaps, Devisenkassa- und Termingeschäften in den zugehörigen Laufzeitbändern des Meldebogens wider.
670	2.4. **Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten** Gesamtsumme der vertraglichen Mittelzuflüsse aus zu erhaltenden Derivatpositionen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten mit Ausnahme der Zuflüsse, die durch fällig werdende Devisenswaps bedingt sind und unter 2.3 ausgewiesen werden müssen. Die Summe beinhaltet Abwicklungsbeträge einschließlich nicht abgewickelter Nachschüsse zum Meldedatum. Die Gesamtsumme ist die Summe aus den Nummern 1 und 2 über die verschiedenen Laufzeitbänder hinweg. 1. Nicht in die Meldebögen „Laufzeitbandverfahren“ aufzunehmen sind Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Derivaten, für die eine Sicherungsvereinbarung besteht, die ihrerseits eine vollständige oder angemessene Besicherung der Gegenpartei-Risikopositionen vorsieht; alle mit solchen Derivaten zusammenhängenden Ströme von Zahlungen, Wertpapieren, Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten bleiben im Meldebogen „Laufzeitband“ folglich unberücksichtigt. Vorhandene Bestände an Bar- und Wertpapiersicherheiten, die im Zusammenhang mit besicherten Derivaten bereits entgegengenommen oder bereitgestellt wurden, dürfen in Abschnitt 3 des Meldebogens („Liquiditätsdeckungspotenzial“) nicht in der Spalte „Bestand“ aufgeführt werden; hiervon ausgenommen sind nur Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Nachschussforderungen, die zeitnah bedient werden müssen, aber noch nicht abgewickelt sind. Letztere sind im Falle von Barsicherheiten unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ bzw. bei Wertpapiersicherheiten in Abschnitt 3 „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen. 2. Bei Mittel- und Wertpapierzu- und -abflüssen im Zusammenhang mit Derivaten, für die keine Sicherungsvereinbarung besteht oder die nur eine teilweise Besicherung erfordern, ist zwischen Geschäften mit Optionalität und sonstigen Geschäften zu unterscheiden: a) Ströme im Zusammenhang mit optionsartigen Derivaten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Geld sind. Näherungsweise ermittelt werden diese Ströme, indem i) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ zum letzten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Zufluss aufgenommen wird und ii) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ zum frühesten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Abfluss aufgenommen wird; b) Ströme im Zusammenhang mit anderen Kontrakten als den unter a genannten sind zu berücksichtigen, indem die vertraglichen Bruttozahlungsströme und die vertraglichen Ströme von Wertpapieren prognostiziert und unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ bzw. im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ in die entsprechenden Laufzeitbänder aufgenommen werden. Stehen die Beträge noch nicht fest, sind die zum Meldedatum gültigen aktuellen vom Markt implizierten Terminkurse heranzuziehen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
680	2.5 **Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio** Die Zuflüsse, die auf die Rückzahlung von Kapital aus fälligen eigenen Anlagen in Schuldverschreibungen zurückzuführen sind und auf Basis ihrer vertraglichen Restlaufzeit angegeben werden. Ebenfalls anzuführen sind hier Mittelzuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren, die unter „Liquiditätsdeckungspotenzial" ausgewiesen sind. Aus diesem Grund ist ein Wertpapier, sobald es fällig wird, im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial" als Wertpapierabfluss und hier als Mittelzufluss auszuweisen.
690	2.6 **Andere Zuflüsse** Gesamtsumme aller anderen, nicht unter 390, 590, 660, 670 oder 680 angeführten Mittelzuflüsse. Eventualabflüsse sind nicht anzugeben.
700	2.7 **Zuflüsse insgesamt** Summe der unter 390, 590, 660, 670, 680 und 690 angegebenen Zuflüsse.
710	2.8 **Vertragliche Lücke, netto** Die unter 700 angeführte Gesamtsumme der Zuflüsse abzüglich der unter 380 angeführten Gesamtsumme der Abflüsse.
720	2.9 **Kumulierte vertragliche Lücke, netto** Kumulierte vertragliche Lücke (netto) vom Meldedatum bis zur Obergrenze eines maßgeblichen Laufzeitbands.
730-1080	**3 LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL** Im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial" sind Angaben zur Entwicklung der Bestände an Aktiva unterschiedlicher Liquidität zu machen, worunter u. a. handelbare und zentralbankfähige Aktiva sowie dem Institut vertraglich zugesagte Fazilitäten zählen. Konsolidierte Meldungen zur Zentralbankfähigkeit müssen sich auf die für die einzelnen konsolidierten Institute in ihrem jeweiligen Sitzland geltenden Vorschriften stützen. Wird in diesem Abschnitt auf handelbare Aktiva Bezug genommen, sind die an großen, tiefen und aktiven, durch einen niedrigen Konzentrationsgrad gekennzeichneten Repo- oder Kassamärkten gehandelten Aktiva auszuweisen. In den Spalten des Abschnitts „Liquiditätsdeckungspotenzial" dürfen nur unbelastete Aktiva angegeben werden, die die Institute über den Zeithorizont hinweg jederzeit zur Schließung vertraglicher Lücken zwischen Mittelzu- und -abflüssen liquidieren können. Belastete Vermögenswerte sind zu diesem Zweck belastete Vermögenswerte im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Die Vermögenswerte dürfen nicht zur Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften eingesetzt oder zur Deckung von Betriebskosten (wie Mieten und Gehälter) genutzt werden und müssen einzig und allein dem Ziel dienen, als zusätzliche Finanzierungsquelle herangezogen werden zu können. Vermögenswerte, die das Institut bei umgekehrten Pensions- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) als Sicherheit erhalten hat, können als Teil des Liquiditätsdeckungspotenzials betrachtet werden, wenn sie vom Institut gehalten werden, nicht erneut beliehen wurden und das Institut rechtlich und vertraglich über sie verfügen kann.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Um bei der Meldung der vom Institut bereits als Sicherheit vorgesehenen Vermögenswerte unter den Punkten 3.1 bis 3.7 Doppelzählungen zu vermeiden, darf das Institut das mit diesen Fazilitäten verbundene Potenzial nicht unter 3.8 ausweisen. Vermögenswerte sind von den Instituten in Spalte 010 als Ausgangsbestand zu melden, wenn sie einer Rubrik entsprechen und zum Meldetermin zur Verfügung stehen. In den Spalten 020 bis 220 des Abschnitts „Liquiditätsdeckungspotenzial" sind vertragliche Ströme anzugeben. Hat ein Institut ein Pensionsgeschäft abgeschlossen, ist der in Pension gegebene Vermögenswert in dem Laufzeitband, in dem das Pensionsgeschäft fällig wird, als Wertpapierzufluss wieder aufzunehmen. Dementsprechend ist der Mittelabfluss infolge des fällig werdenden Pensionsgeschäfts unter 1.2 im entsprechenden Laufzeitband für Mittelabflüsse auszuweisen. Hat ein Institut ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abgeschlossen, ist der in Pension gegebene Vermögenswert in dem Laufzeitband, in dem das Pensionsgeschäft fällig wird, als Wertpapierabfluss wieder aufzunehmen. Dementsprechend ist der Mittelzufluss infolge des fällig werdenden Pensionsgeschäfts unter 2.1 im entsprechenden Laufzeitband für Mittelzuflüsse auszuweisen. Sicherheitentauschgeschäfte sind im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial" in dem jeweiligen Laufzeitband, in dem diese Geschäfte fällig werden, als vertragliche Wertpapierzu- und -abflüsse auszuweisen. Eine Veränderung bei der Höhe der unter 3.8 angegebenen vertraglich verfügbaren Kredit- und Liquiditätslinien ist im betreffenden Laufzeitband als Zahlungsstrom anzugeben. Hat ein Institut täglich fällige Einlagen bei einer Zentralbank, so sind diese unter 3.2 als Ausgangsbestand und im Laufzeitband „Täglich fällig" als Mittelabfluss auszuweisen. Der daraus resultierende Mittelzufluss ist dementsprechend unter 2.2.5 anzugeben. Fällig werdende Wertpapiere sind in diesem Abschnitt ihrer vertraglichen Laufzeit entsprechend auszuweisen. Wird ein Wertpapier fällig, ist es aus der Kategorie, in der es ursprünglich ausgewiesen wurde, zu entfernen und als Wertpapierabfluss zu behandeln und ist der daraus resultierende Mittelzufluss unter 2.5 anzugeben. Die Werte sämtlicher Wertpapiere sind im entsprechenden Laufzeitband zum aktuellen Marktwert anzugeben. Unter Posten 3.8 sind ausschließlich vertraglich verfügbare Beträge auszuweisen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sind unter 3.1 oder 3.2 des Abschnitts „Liquiditätsdeckungspotenzial" keine Mittelzuflüsse auszuweisen. Die Posten des Liquiditätsdeckungspotenzials sind in folgenden Unterkategorien auszuweisen:
730	3.1 **Münzen und Banknoten** Gesamtwert des Bargeldbestands.
740	3.2 **Abziehbare Zentralbankreserven** Gesamtsumme der Guthaben bei Zentralbanken im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die spätestens von einem Geschäftstag auf den anderen abgezogen werden können. Wertpapiere, die Forderungen gegenüber Zentralbanken darstellen oder von diesen garantiert werden, sind hier nicht auszuweisen.
750	3.3 **Handelbare Aktiva der Stufe 1** Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
760	3.3.1 **Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen** Der unter 750 angegebene Betrag ohne gedeckte Schuldverschreibungen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
770	3.3.1.1 **Zentralbank — Stufe 1** Der Teil des unter 760 angegebenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden.
780	3.3.1.2 **Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)** Der Teil des unter 760 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 770 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden.
790	3.3.1.3 **Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)** Der Teil des unter 760 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 770 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden.
800	3.3.1.4 **Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter)** Der Teil des unter 760 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 770 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden.
810	3.3.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)** Der Teil des unter 750 angegebenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 können nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten.
820	3.4 **Handelbare Aktiva der Stufe 2A** Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
830	3.4.1 **Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)** Der Teil des unter 820 ausgewiesenen Betrags, der auf Unternehmensanleihen zurückgeht, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde.
840	3.4.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)** Der Teil des unter 820 ausgewiesenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde.
850	3.4.3 **Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)** Der Teil des unter 820 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
860	3.5 **Handelbare Aktiva der Stufe 2B** Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
870	3.5.1 **ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)** Der Teil des unter 860 ausgewiesenen Betrags, der auf forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere), zurückgeht. Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 weisen alle forderungsbesicherten Wertpapiere, die als Verbriefungen der Stufe 2B gelten, die Bonitätsstufe 1 auf.
880	3.5.2 **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)** Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht.
890	3.5.3 **Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)** Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf Unternehmensanleihen zurückgeht.
900	3.5.4 **Aktien der Stufe 2B** Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf Aktien zurückgeht.
910	3.5.5 **Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)** Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf Aktiva der Stufe 2B zurückgeht, die nicht unter den Punkten 3.5.1 bis 3.5.4 ausgewiesen werden.
920	3.6 **Sonstige handelbare Aktiva** Der Marktwert handelbarer Aktiva, die nicht unter 750, 820 und 860 ausgewiesen sind. Nicht im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen sind Wertpapiere und Wertpapierströme aus anderen handelbaren Aktiva in Form gruppeninterner oder Eigenemissionen. Zahlungsströme aus diesen Posten sind jedoch in den relevanten Teilen der Abschnitte 1 und 2 des Meldebogens anzugeben.
930	3.6.1 **Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)** Der Teil des unter 920 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Staat bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
940	3.6.2 **Zentralstaat (Bonitätsstufen 2-3)** Der Teil des unter 920 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Staat bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
950	3.6.3 **Aktien** Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf Aktien zurückgeht.
960	3.6.4 **Gedeckte Schuldverschreibungen** Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
970	3.6.5 **ABS** Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf ABS zurückgeht.
980	3.6.6 **Sonstige handelbare Aktiva** Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf sonstige handelbare Aktiva zurückgeht, die nicht unter 930 bis 970 ausgewiesen werden.
990	3.7 **Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva** Der Buchwert nicht handelbarer Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann. Bei Aktiva, die auf eine Währung lauten, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/233 der Kommission [1] als Währung mit äußerst eingeschränkter Zentralbankfähigkeit aufgeführt ist, ist dieses Feld leer zu lassen. Nicht im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial" auszuweisen sind Wertpapiere und Wertpapierströme aus anderen handelbaren Aktiva in Form gruppeninterner oder Eigenemissionen. Zahlungsströme aus diesen Posten sind jedoch in den relevanten Teilen der Abschnitte 1 und 2 des Meldebogens anzugeben.
1000	3.8 **Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten** Gesamthöhe der dem meldenden Institut zugesagten, von diesem aber nicht in Anspruch genommenen Fazilitäten. Hierunter fallen Fazilitäten, deren Unwiderrufbarkeit vertraglich festgelegt ist. Werden für die Inanspruchnahme dieser Fazilitäten mehr Sicherheiten benötigt als vorhanden, ist ein verringerter Betrag anzugeben. Um in Fällen, in denen das meldende Institut für eine nicht in Anspruch genommene Kreditfazilität bereits Aktiva als Sicherheit vorgesehen und diese unter 730 bis 990 angegeben hat, Doppelzählungen zu vermeiden, dürfen diese Fazilitäten nicht unter 1000 ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen das meldende Institut unter Umständen Aktiva als Sicherheit vorsehen muss, um die Linie der Meldung in diesem Feld entsprechend in Anspruch nehmen zu können.
1010	3.8.1 **Fazilitäten der Stufe 1** Der Teil des unter 1000 angegebenen Betrags, der auf Kreditfazilitäten der Zentralbank im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1020	3.8.2 **Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B** Der Teil des unter 1000 angegebenen Betrags, der auf Fazilitäten im Sinne von Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1030	3.8.3 **Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B** Der Teil des unter 1000 angegebenen Betrags, der auf Liquiditätsfinanzierungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1040	3.8.4 **Sonstige Fazilitäten** Der unter 1000 angegebene Betrag ohne den unter 1010 bis 1030 genannten Betrag.

[1] http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0233

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1050	3.8.4.1 **gruppeninterner Gegenparteien** Der Teil des unter 1040 genannten Betrags, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1060	3.8.4.2 **anderer Gegenparteien** Der unter 1040 angegebene Betrag ohne den unter 1050 genannten Betrag.
1070	3.9. **Nettoveränderung des Liquiditätsdeckungspotenzials** Auszuweisen ist hier die Nettoveränderung in den Risikopositionen in 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 in einem bestimmten Laufzeitband, die für Zentralbanken, Wertpapierströme bzw. zugesagte Kreditlinien stehen.
1080	3.10 **Kumuliertes Liquiditätsdeckungspotenzial** Kumulierter Betrag des Liquiditätsdeckungspotenzials vom Meldedatum bis zur Obergrenze eines maßgeblichen Laufzeitbands.
1090-1140	**4 EVENTUALABFLÜSSE** In diesem Abschnitt sind Angaben zu Eventualabflüssen zu liefern.
1090	4.1 **Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten** Mittelabflüsse aus zugesagten Fazilitäten. Anzugeben ist hier der Höchstbetrag, der in einem bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen werden kann. Bei revolvierenden Kreditfazilitäten ist nur der über das bestehende Darlehen hinausgehende Betrag anzugeben.
1100	4.1.1 **Zugesagte Kreditfazilitäten** Der Teil des unter 1090 angegebenen Betrags, der auf zugesagte Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1110	4.1.1.1 **die vom Empfänger als Fazilitäten der Stufe 2B angesehen werden** Der Teil des unter 1100 angegebenen Betrags, der als Liquiditätsfinanzierung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angesehen wird.
1120	4.1.1.2 **Sonstige** Der unter 1100 angegebene Betrag ohne den unter 1110 genannten Betrag.
1130	4.1.2 **Liquiditätsfazilitäten** Der Teil des unter 1090 angegebenen Betrags, der auf Liquiditätsfazilitäten im Sinne von Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1140	4.2 **Abflüsse aufgrund von Ereignissen, die eine Herabstufung auslösen** Hier sind die Auswirkungen einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Instituts anzugeben (Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung um mindestens drei Stufen). Positive Beträge stehen für Eventualabflüsse, negative Beträge für eine Verringerung der ursprünglichen Verbindlichkeit.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Hat die Herabstufung eine vorzeitige Rückzahlung ausstehender Verbindlichkeiten zur Folge, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in dem Laufzeitband, in dem sie unter 1 ausgewiesen werden, mit negativem Vorzeichen zu versehen, und für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, gleichzeitig in dem Laufzeitband, in dem die Verbindlichkeit fällig wird, mit positivem Vorzeichen zu versehen. Führt die Herabstufung zu einer Nachschussforderung, ist der Marktwert der zu hinterlegenden Sicherheit für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, in dem Laufzeitband, in dem die Anforderung fällig wird, mit positivem Vorzeichen auszuweisen. Führt die Herabstufung dazu, dass sich das Recht auf erneute Beleihung der als Sicherheit von den Gegenparteien empfangenen Wertpapiere ändert, ist der Marktwert der betreffenden Sicherheiten für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, in dem Laufzeitband, in dem das Institut nicht mehr auf die Sicherheiten zurückgreifen kann, mit positivem Vorzeichen auszuweisen.
1150-1290	**5 ZUSATZINFORMATIONEN**
1200	10 **Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen)** Summe der unter 010, 060, 260, 360, 370 ausgewiesenen Abflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1210	11 **Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere)** Summe der unter 390, 590, 670, 690 ausgewiesenen Zuflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1220	12 **Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren)** Summe der unter 680 ausgewiesenen Zuflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1230	13 **Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva** Summe der unter 750, 820 und 860 ausgewiesenen Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann. Bei Aktiva, die auf eine Währung lauten, die im Anhang der Verordnung (EU) 2015/233 als Währung mit äußerst eingeschränkter Zentralbankfähigkeit aufgeführt ist, ist dieses Feld leer zu lassen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1240	14 **Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind** Die Summe aus: i) der Summe der unter 920 ausgewiesenen Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann; ii) den Eigenemissionen, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann. Bei Vermögenswerten, die auf eine Währung lauten, die laut der Verordnung (EU) Nr. 2015/233 zu den Währungen zählt, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist, ist dieses Feld leer zu lassen.
1270	17 **Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen** Der unter 260 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des „Business as usual" und entsprechend der daraus abgeleiteten Fälligkeit auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter „Business as usual" ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird. Die Verteilung muss die Verweildauer der Einlagen widerspiegeln. Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind. Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder ausgefüllt werden.
1280	18 **Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten** Der unter 590 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des „Business as usual" und entsprechend der daraus abgeleiteten Fälligkeit auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter „Business as usual" ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird. Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind. Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder zwangsläufig ausgefüllt werden.
1290	19 **Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten** Der unter 1090 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des „Business as usual" und entsprechend der daraus abgeleiteten Menge der Mittelabrufe und des daraus resultierenden Liquiditätsbedarfs auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter „Business as usual" ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird. Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind. Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder ausgefüllt werden.

ANHANG XXIV

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN

MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄT		
Meldebogen-nummer	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**
MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNG		
		TEIL I - LIQUIDE AKTIVA
72	C 72.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA
		TEIL II - ABFLÜSSE
73	C 73.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE
		TEIL III - ZUFLÜSSE
74	C 74.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE
		TEIL IV - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
75	C 75.01	LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
		TEIL V — BERECHNUNGEN
76	C 76.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - BERECHNUNGEN
		TEIL VI – KONSOLIDIERUNGSKREIS
77	C 77.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - KONSOLIDIERUNGSKREIS

C 72.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA

Währung	

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
0010	1	**SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA**				
0020	1,1	**Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1**				
0030	1.1.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0040	1.1.1.1	Münzen und Banknoten		1,00		
0050	1.1.1.2	Abziehbare Zentralbankreserven		1,00		
0060	1.1.1.3	Zentralbank-Aktiva		1,00		
0070	1.1.1.4	Zentralstaat-Aktiva		1,00		
0080	1.1.1.5	Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften		1,00		
0090	1.1.1.6	Aktiva von öffentlichen Stellen		1,00		
0100	1.1.1.7	Ansetzbare Zentralstaat- oder Zentralbank-Aktiva in Landes- oder Fremdwährung		1,00		
0110	1.1.1.8	Aktiva von Kreditinstituten (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat geschützt sind bzw. Förderdarlehen ausreichen)		1,00		
0120	1.1.1.9	Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen		1,00		
0130	1.1.1.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegenden Aktiva		1,00		

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
0140	1.1.1.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegenden Aktiva		0,95		
0150	1.1.1.12	Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfazilität der Zentralbank		1,00		
0160	1.1.1.13	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 1 ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
0170	1.1.1.14	Alternative Liquiditätsansätze: Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden		0,80		
0180	1.1.2	Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0190	1.1.2.1	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität		0,93		
0200	1.1.2.2	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva		0,88		
0210	1.1.2.3	Zentralinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
0220	1,2	**Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2**				
0230	1.2.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A				
0240	1.2.1.1	Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %)		0,85		
0250	1.2.1.2	Aktiva von Zentralbanken, Zentralstaaten/regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Drittland, Risikogewicht 20 %)		0,85		

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
0260	1.2.1.3	Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2)		0,85		
0270	1.2.1.4	Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1)		0,85		
0280	1.2.1.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1)		0,85		
0290	1.2.1.6	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegenden Aktiva		0,80		
0300	1.2.1.7	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
0310	1.2.2	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B				
0320	1.2.2.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1)		0,75		
0330	1.2.2.2	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,75		
0340	1.2.2.3	Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %)		0,70		
0350	1.2.2.4	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,65		
0360	1.2.2.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3)		0,50		
0370	1.2.2.6	Unternehmensschuldverschreibungen - nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3)		0,50		

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
0380	1.2.2.7	Aktien (wichtiger Aktienindex)		0,50		
0390	1.2.2.8	Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5)		0,50		
0400	1.2.2.9	Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken		1,00		
0410	1.2.2.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,70		
0420	1.2.2.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva (Risikogewicht 35 %)		0,65		
0430	1.2.2.12	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,60		
0440	1.2.2.13	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringenden Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5) als zugrunde liegenden Aktiva		0,45		
0450	1.2.2.14	Einlagen von Verbundsmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition)		0,75		
0460	1.2.2.15	Liquiditätsfinanzierung für Verbundsmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung)		0,75		
0470	1.2.2.16	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
ZUSATZINFORMATIONEN						
0485	**2**	**Einlagen von Verbundsmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition)**				
0580	**3**	**Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden**				
0590	**4**	**Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden**				

C 73.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE

Währung	

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0010	**1**	**ABFLÜSSE**						
0020	**1.1**	**Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen**						
0030	1.1.1	Privatkundeneinlagen						
0035	1.1.1.1	Einlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen werden				0,00		
0040	1.1.1.2	Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Kalendertagen vereinbart wurde				1,00		
0050	1.1.1.3	Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen						
0060	1.1.1.3.1	Kategorie 1				0,10-0,15		
0070	1.1.1.3.2	Kategorie 2				0,15-0,20		
0080	1.1.1.4	Stabile Einlagen				0,05		
0090	1.1.1.5	Stabile Einlagen mit angewendeter Ausnahmeregelung				0,03		
0100	1.1.1.6	Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird						
0110	1.1.1.7	Andere Privatkundeneinlagen				0,10		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0120	1.1.2	Operative Einlagen						
0130	1.1.2.1	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten						
0140	1.1.2.1.1	Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,05		
0150	1.1.2.1.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,25		
0160	1.1.2.2	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund gehalten						
0170	1.1.2.2.1	Nicht als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt				0,25		
0180	1.1.2.2.2	Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt				1,00		
0190	1.1.2.3	Im Rahmen einer (anderen) etablierten Geschäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehalten				0,25		
0200	1.1.2.4	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten				0,25		
0203	1.1.3	Überschüssige operative Einlagen						
0204	1.1.3.1	Einlagen von Finanzkunden				1,00		
0205	1.1.3.2	Einlagen von anderen Kunden						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0206	1.1.3.2.1	Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,20		
0207	1.1.3.2.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,40		
0210	1.1.4	Nicht operative Einlagen						
0220	1.1.4.1	Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben				1,00		
0230	1.1.4.2	Einlagen von Finanzkunden				1,00		
0240	1.1.4.3	Einlagen von anderen Kunden						
0250	1.1.4.3.1	Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,20		
0260	1.1.4.3.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,40		
0270	1.1.5	Zusätzliche Abflüsse						
0280	1.1.5.1	Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1				0,20		
0290	1.1.5.2	Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				0,10		
0300	1.1.5.3	Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität				1,00		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0310	1.1.5.4	Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte				1,00		
0340	1.1.5.5	Abflüsse aus Derivaten				1,00		
0350	1.1.5.6	Leerverkaufspositionen						
0360	1.1.5.6.1	Durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt				0,00		
0370	1.1.5.6.2	Sonstige				1,00		
0380	1.1.5.7	Einforderbare überschüssige Sicherheiten				1,00		
0390	1.1.5.8	Fällige Sicherheiten				1,00		
0400	1.1.5.9	Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können				1,00		
0410	1.1.5.10	Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten						
0420	1.1.5.10.1	Strukturierte Finanzierungsinstrumente				1,00		
0430	1.1.5.10.2	Finanzierungsfazilitäten				1,00		
0450	1.1.5.11	Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden				0,50		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0460	1.1.6	Zugesagte Fazilitäten						
0470	1.1.6.1	Kreditfazilitäten						
0480	1.1.6.1.1	Für Privatkunden				0,05		
0490	1.1.6.1.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden				0,10		
0500	1.1.6.1.3	Für Kreditinstitute						
0510	1.1.6.1.3.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden				0,05		
0520	1.1.6.1.3.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,10		
0530	1.1.6.1.3.3	Sonstige				0,40		
0540	1.1.6.1.4	Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute				0,40		
0550	1.1.6.1.5	In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend						
0560	1.1.6.1.6	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt				0,75		
0570	1.1.6.1.7	Für andere Finanzkunden				1,00		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0580	1.1.6.2	Liquiditätsfazilitäten						
0590	1.1.6.2.1	Für Privatkunden				0,05		
0600	1.1.6.2.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden				0,30		
0610	1.1.6.2.3	Für private Beteiligungsgesellschaften				0,40		
0620	1.1.6.2.4	Für Verbriefungszweckgesellschaften						
0630	1.1.6.2.4.1	Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden				0,10		
0640	1.1.6.2.4.2	Sonstige				1,00		
0650	1.1.6.2.5	Für Kreditinstitute						
0660	1.1.6.2.5.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden				0,05		
0670	1.1.6.2.5.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,30		
0680	1.1.6.2.5.3	Sonstige				0,40		
0690	1.1.6.2.6	In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0700	1.1.6.2.7	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt				0,75		
0710	1.1.6.2.8	Für andere Finanzkunden				1,00		
0720	1.1.7	Andere Produkte und Dienstleistungen						
0731	1.1.7.1	Nicht zweckgebundene Finanzierungsfazilitäten						
0740	1.1.7.2	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden						
0750	1.1.7.3	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen						
0760	1.1.7.4	Kreditkarten						
0770	1.1.7.5	Überziehungskredite						
0780	1.1.7.6	Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite						
0850	1.1.7.7	Derivateverbindlichkeiten						
0860	1.1.7.8	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung						
0870	1.1.7.9	Sonstige						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0885	1.1.8	Andere Verbindlichkeiten und fällige Verpflichtungen						
0890	1.1.8.1	Verbindlichkeiten aus Betriebskosten				0,00		
0900	1.1.8.2	In Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt				1,00		
0912	1.1.8.4	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden						
0913	1.1.8.4.1	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Privatkunden				1,00		
0914	1.1.8.4.2	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzunternehmen				1,00		
0915	1.1.8.4.3	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen				1,00		
0916	1.1.8.4.4	Überschreitung der Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen				1,00		
0917	1.1.8.5	Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden				1,00		
0918	1.1.8.6	Sonstige				1,00		
0920	**1.2**	**Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen**						
0930	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
0940	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
0945	1.2.1.1.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0950	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
0955	1.2.1.2.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0960	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,00		
0965	1.2.1.3.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0970	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,00		
0975	1.2.1.4.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0980	1.2.1.5	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B				0,00		
0985	1.2.1.5.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0990	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)				0,00		
0995	1.2.1.6.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
1000	1.2.1.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B				0,00		
1005	1.2.1.7.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1010	1.2.1.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva				0,00		
1020	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank						
1030	1.2.2.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
1035	1.2.2.1.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1040	1.2.2.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,07		
1045	1.2.2.2.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1050	1.2.2.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,15		
1055	1.2.2.3.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1060	1.2.2.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,25		
1065	1.2.2.4.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
1070	1.2.2.5	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B				0,30		
1075	1.2.2.5.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1080	1.2.2.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)				0,35		
1085	1.2.2.6.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1090	1.2.2.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B				0,50		
1095	1.2.2.7.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1100	1.2.2.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva				1,00		
1130	**1.3**	**Summe der Abflüsse aus Sicherheitenswaps**						
ZUSATZINFORMATIONEN								
1170	**2**	**Liquiditätsabflüsse, die mit den einhergehenden Zuflüssen saldiert werden müssen**						
	3	**Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung**						
1180	3,1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
1190	3,2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt						
1200	3,3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1210	3,4	Durch andere Kunden bereitgestellt						
	4	**Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme**						
1290	4,1	davon: für Finanzkunden						
1300	4,2	davon: für Nichtfinanzkunden						
1310	4,3	davon: besichert						
1320	4,4	davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung						
1330	4,5	davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung						
1340	4,6	davon: Operative Einlagen						
1345	4,7	davon: überschüssige operative Einlagen						
1350	4,8	davon: nicht operative Einlagen						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-gewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
1360	4,9	davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt						
1370	**5**	**Fremdwährungsabflüsse**						
	6	**Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierung**						
1400	6,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
1410	6,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1						
1420	6,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A						
1430	6,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B						
1440	6,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva						

C 74.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE

Währung	

			Betrag			**Marktwert der empfangenen Sicherheiten**
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	**Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse**	**Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen**	**Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse**
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**
0010	**1**	**ZUFLÜSSE INSGESAMT**				
0020	**1.1**	**Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen**				
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen				
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden				
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen				
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen				
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen				
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden				
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind				
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind				
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.				
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.				
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften				
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin				
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden				
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden				
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten				
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat				

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**
0260	1.1.11	Andere Zuflüsse				
0263	**1.2**	**Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen**				
0265	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank				
0267	1.2.1.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				
0269	1.2.1.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0271	1.2.1.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0273	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0275	1.2.1.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0277	1.2.1.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0279	1.2.1.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0281	1.2.1.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0283	1.2.1.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden				
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0297	1.2.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0299	1.2.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank				
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden				
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide				
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0410	**1.3**	**Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps**				
0420	**1.4**	**(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)**				
0430	**1.5**	**(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)**				
ZUSATZINFORMATIONEN						
0450	**2**	**Fremdwährungszuflüsse**				

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040
0460	**3**	**Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems**				
0470	**3.1**	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0480	**3.2**	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0490	**3.3**	Besicherte Transaktionen				
0500	**3.4**	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0510	**3.5**	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
	4	**Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte**				
0530	4,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0540	4,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0550	4,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A				
0560	4,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B				
0570	4,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva				

			Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0050**	**0060**	**0070**	**0080**
0010	**1**	**ZUFLÜSSE INSGESAMT**				
0020	**1.1**	**Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen**				
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen			1,00	
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden			0,50	
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen			0,50	
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen			0,50	
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen			0,50	
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden				
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind				
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				

			Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0050**	**0060**	**0070**	**0080**
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann			0,05	
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind				
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.			1,00	
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden			1,00	
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.			1,00	
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften			1,00	
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden			1,00	
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin			0,20	
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden			1,00	
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden			1,00	
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten			1,00	
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat				

			Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0050**	**0060**	**0070**	**0080**
0260	1.1.11	Andere Zuflüsse			1,00	
0263	**1.2**	**Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen**				
0265	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank				
0267	1.2.1.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				
0269	1.2.1.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,00	
0271	1.2.1.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0273	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,07	
0275	1.2.1.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0277	1.2.1.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A			0,15	
0279	1.2.1.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0281	1.2.1.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)			0,25	
0283	1.2.1.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B			0,30	
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)			0,35	
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden			0,50	
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0297	1.2.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0299	1.2.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel			1,00	
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten			1,00	
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank				
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				

			Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0050**	**0060**	**0070**	**0080**
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,00	
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,07	
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A			0,15	
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)			0,25	
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B			0,30	
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)			0,35	
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0050**	**0060**	**0070**	**0080**
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden			0,50	
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide			0,50	
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel			1,00	
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten			1,00	
0410	**1.3**	**Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps**				
0420	**1.4**	**(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)**				
0430	**1.5**	**(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)**				
ZUSATZINFORMATIONEN						
0450	**2**	**Fremdwährungszuflüsse**				

			Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0460	**3**	**Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems**				
0470	**3.1**	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0480	**3.2**	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0490	**3.3**	Besicherte Transaktionen				
0500	**3.4**	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0510	**3.5**	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
	4	**Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte**				
0530	4,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0540	4,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0550	4,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A				
0560	4,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B				
0570	4,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva				

			Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0090**	**0100**	**0110**	**0120**
0010	**1**	**ZUFLÜSSE INSGESAMT**				
0020	**1.1**	**Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen**				
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen				
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden				
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen				
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen				
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen				
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden				
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind				
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				

			Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0090**	**0100**	**0110**	**0120**
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind				
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.				
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.				
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften				
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin				
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden				
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden				
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten				
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat				

			Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0090**	**0100**	**0110**	**0120**
0260	1.1.11	Andere Zuflüsse				
0263	**1.2**	**Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen**				
0265	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank				
0267	1.2.1.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				
0269	1.2.1.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0271	1.2.1.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0273	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0275	1.2.1.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0277	1.2.1.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0279	1.2.1.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0281	1.2.1.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0283	1.2.1.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0090**	**0100**	**0110**	**0120**
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden				
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0297	1.2.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0299	1.2.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank				
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				

			Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0090**	**0100**	**0110**	**0120**
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0090**	**0100**	**0110**	**0120**
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden				
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide				
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0410	**1.3**	**Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps**				
0420	**1.4**	**(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)**				
0430	**1.5**	**(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)**				
ZUSATZINFORMATIONEN						
0450	**2**	**Fremdwährungszuflüsse**				

			Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	**ID**	**Posten**	**0090**	**0100**	**0110**	**0120**
0460	**3**	**Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems**				
0470	**3.1**	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0480	**3.2**	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0490	**3.3**	Besicherte Transaktionen				
0500	**3.4**	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0510	**3.5**	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
	4	**Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte**				
0530	4,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0540	4,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0550	4,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A				
0560	4,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B				
0570	4,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	0130	0140	0150	0160
0010	**1**	**ZUFLÜSSE INSGESAMT**				
0020	**1.1**	**Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen**				
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen				
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden				
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen				
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen				
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen				
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden				
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind				
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0130**	**0140**	**0150**	**0160**
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind				
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.				
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.				
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften				
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin				
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden				
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden				
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten				
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0130**	**0140**	**0150**	**0160**
0260	1.1.11	Andere Zuflüsse				
0263	**1.2**	**Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen**				
0265	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank				
0267	1.2.1.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				
0269	1.2.1.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0271	1.2.1.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0273	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0275	1.2.1.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0277	1.2.1.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0279	1.2.1.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0281	1.2.1.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0283	1.2.1.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	0130	0140	0150	0160
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden				
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0297	1.2.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0299	1.2.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank				
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	0130	0140	0150	0160
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0130**	**0140**	**0150**	**0160**
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden				
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide				
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0410	**1.3**	**Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps**				
0420	**1.4**	**(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)**				
0430	**1.5**	**(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)**				
ZUSATZINFORMATIONEN						
0450	**2**	**Fremdwährungszuflüsse**				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	0130	0140	0150	0160
0460	**3**	**Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems**				
0470	**3.1**	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0480	**3.2**	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0490	**3.3**	Besicherte Transaktionen				
0500	**3.4**	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0510	**3.5**	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
	4	**Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte**				
0530	4,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0540	4,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0550	4,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A				
0560	4,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B				
0570	4,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva				

C 75.01 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENSWAPS

Währung	

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0010	1	**SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist Zentralbank)**					
0020	1,1	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0040	1.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0050	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,07
0060	1.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0070	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A					0,15
0080	1.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0090	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,25
0100	1.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0110	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,30
0120	1.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0130	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,35
0140	1.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0150	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,50
0160	1.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0170	1.1.8	Nicht liquide Aktiva					1,00
0180	1.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0190	1,2	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0200	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0210	1.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0220	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0230	1.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0240	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A					0,08

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0250	1.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0260	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,18
0270	1.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0280	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,23
0290	1.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0300	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,28
0310	1.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0320	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,43
0330	1.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0340	1.2.8	Nicht liquide Aktiva					0,93
0350	1.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0360	1,3	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0370	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0380	1.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0390	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0400	1.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0410	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0420	1.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0430	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,10
0440	1.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0450	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,15
0460	1.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0470	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,20
0480	1.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0490	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,35
0500	1.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0510	1.3.8	Nicht liquide Aktiva					0,85
0520	1.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0530	1,4	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0540	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0550	1.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0560	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0570	1.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0580	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0590	1.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0600	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,00

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0610	1.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0620	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,05
0630	1.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0640	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,10
0650	1.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0660	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,25
0670	1.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0680	1.4.8	Nicht liquide Aktiva					0,75
0690	1.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0700	1,5	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0710	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0720	1.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0730	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0740	1.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0750	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0760	1.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0770	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,00
0780	1.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0790	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
0800	1.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0810	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit-gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,05
0820	1.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0830	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,20
0840	1.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0850	1.5.8	Nicht liquide Aktiva					0,70
0860	1.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0870	1,6	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0880	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0890	1.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0900	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0910	1.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0920	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0930	1.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0940	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,00
0950	1.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0960	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
0970	1.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0980	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00
0990	1.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1000	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,15
1010	1.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1020	1.6.8	Nicht liquide Aktiva					0,65
1030	1.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1040	1,7	**Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1050	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
1060	1.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1070	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
1080	1.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1090	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
1100	1.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1110	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,00
1120	1.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1130	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
1140	1.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1150	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit-gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00
1160	1.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1170	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,00
1180	1.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1190	1.7.8	Nicht liquide Aktiva					0,50
1200	1.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1210	1,8	**Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1220	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
1230	1.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1240	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
1250	1.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1260	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
1270	1.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1280	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,00
1290	1.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1300	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
1310	1.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1320	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit-gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1330	1.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1340	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,00
1350	1.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1360	1.8.8	Nicht liquide Aktiva					
1370	2	**SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist keine Zentralbank)**					
1380	2,1	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1390	2.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
1400	2.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1410	2.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,07
1420	2.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1430	2.1.3	Aktiva der Stufe 2A					0,15
1440	2.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1450	2.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,25
1460	2.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1470	2.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,30
1480	2.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1490	2.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,35
1500	2.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1510	2.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,50
1520	2.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1530	2.1.8	Nicht liquide Aktiva					1,00
1540	2.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1550	2,2	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1560	2.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,07

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1570	2.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1580	2.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
1590	2.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1600	2.2.3	Aktiva der Stufe 2A					0,08
1610	2.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1620	2.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,18
1630	2.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1640	2.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,23
1650	2.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1660	2.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit-gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,28
1670	2.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1680	2.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,43

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1690	2.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1700	2.2.8	Nicht liquide Aktiva					0,93
1710	2.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1720	2,3	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1730	2.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,15
1740	2.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1750	2.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,08
1760	2.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1770	2.3.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
1780	2.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1790	2.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,10
1800	2.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1810	2.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,15
1820	2.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1830	2.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,20
1840	2.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1850	2.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,35
1860	2.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1870	2.3.8	Nicht liquide Aktiva					0,85
1880	2.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1890	2,4	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1900	2.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,25
1910	2.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1920	2.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,18

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
1930	2.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1940	2.4.3	Aktiva der Stufe 2A					0,10
1950	2.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1960	2.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,00
1970	2.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1980	2.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,05
1990	2.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2000	2.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit-gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,10
2010	2.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2020	2.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,25
2030	2.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2040	2.4.8	Nicht liquide Aktiva					0,75

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
2050	2.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2060	2,5	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
2070	2.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,30
2080	2.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2090	2.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,23
2100	2.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2110	2.5.3	Aktiva der Stufe 2A					0,15
2120	2.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2130	2.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,05
2140	2.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2150	2.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
2160	2.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
2170	2.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,05
2180	2.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2190	2.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,20
2200	2.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2210	2.5.8	Nicht liquide Aktiva					0,70
2220	2.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2230	2,6	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
2240	2.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,35
2250	2.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2260	2.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,28
2270	2.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2280	2.6.3	Aktiva der Stufe 2A					0,20

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
2290	2.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2300	2.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,10
2310	2.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2320	2.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,05
2330	2.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2340	2.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00
2350	2.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2360	2.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,15
2370	2.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2380	2.6.8	Nicht liquide Aktiva					0,65
2390	2.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2400	2,7	**Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
2410	2.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,50
2420	2.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2430	2.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,43
2440	2.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2450	2.7.3	Aktiva der Stufe 2A					0,35
2460	2.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2470	2.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts-stufe 1)					0,25
2480	2.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2490	2.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,20
2500	2.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2510	2.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit-gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,15
2520	2.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
2530	2.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,00
2540	2.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2550	2.7.8	Nicht liquide Aktiva					0,50
2560	2.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2570	2,8	**Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
2580	2.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					1,00
2590	2.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2600	2.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,93
2610	2.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2620	2.8.3	Aktiva der Stufe 2A					0,85
2630	2.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2640	2.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,75

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
2650	2.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2660	2.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,70
2670	2.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2680	2.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,65
2690	2.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2700	2.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,50
2710	2.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2720	2.8.8	Nicht liquide Aktiva					
ZUSATZINFORMATIONEN							
2730	**3**	**Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden**					
2740	**4**	**Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien**					
	5	**Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte Sicherheitenswaps**					

			Marktwert der verliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der verliehenen Sicher-heiten	Marktwert der geliehenen Sicher-heiten	Liquiditäts-wert der geliehenen Sicher-heiten	Standardge-wichtung
Zeile	**ID**	**Posten**	**0010**	**0020**	**0030**	**0040**	**0050**
2750	5,1	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2760	5,2	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2770	5,3	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2780	5,4	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					
2790	5,5	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2800	5,6	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2810	5,7	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2820	5,8	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0010	1	**SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist Zentralbank)**					
0020	1,1	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0040	1.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0050	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0060	1.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0070	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A					
0080	1.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0090	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0100	1.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0110	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0120	1.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0130	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0140	1.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0150	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0160	1.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0170	1.1.8	Nicht liquide Aktiva					
0180	1.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0190	1,2	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0200	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0210	1.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0220	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0230	1.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0240	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0250	1.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0260	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0270	1.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0280	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0290	1.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0300	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0310	1.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0320	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0330	1.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0340	1.2.8	Nicht liquide Aktiva					
0350	1.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0360	1,3	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0370	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0380	1.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0390	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0400	1.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0410	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A					
0420	1.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0430	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0440	1.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0450	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0460	1.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0470	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0480	1.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0490	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0500	1.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0510	1.3.8	Nicht liquide Aktiva					
0520	1.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0530	1,4	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0540	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0550	1.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0560	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0570	1.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0580	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A					
0590	1.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0600	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0610	1.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0620	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0630	1.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0640	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0650	1.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0660	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0670	1.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0680	1.4.8	Nicht liquide Aktiva					
0690	1.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0700	1,5	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0710	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0720	1.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0730	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0740	1.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0750	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A					
0760	1.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0770	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0780	1.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0790	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0800	1.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0810	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0820	1.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0830	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0840	1.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0850	1.5.8	Nicht liquide Aktiva					
0860	1.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0870	1,6	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
0880	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0890	1.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0900	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0910	1.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0920	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A					
0930	1.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0940	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0950	1.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0960	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
0970	1.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0980	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0990	1.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1000	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1010	1.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1020	1.6.8	Nicht liquide Aktiva					
1030	1.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1040	1,7	**Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1050	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1060	1.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1070	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1080	1.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1090	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A					
1100	1.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1110	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1120	1.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1130	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1140	1.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1150	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1160	1.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1170	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1180	1.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1190	1.7.8	Nicht liquide Aktiva					
1200	1.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1210	1,8	**Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1220	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1230	1.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1240	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1250	1.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1260	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A					
1270	1.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1280	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1290	1.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1300	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1310	1.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1320	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1330	1.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1340	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1350	1.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1360	1.8.8	Nicht liquide Aktiva					
1370	2	**SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist keine Zentralbank)**					
1380	2,1	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1390	2.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1400	2.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1410	2.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1420	2.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1430	2.1.3	Aktiva der Stufe 2A					
1440	2.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1450	2.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1460	2.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1470	2.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1480	2.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1490	2.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1500	2.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1510	2.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1520	2.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1530	2.1.8	Nicht liquide Aktiva					
1540	2.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1550	2,2	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1560	2.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1570	2.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1580	2.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1590	2.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1600	2.2.3	Aktiva der Stufe 2A					
1610	2.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1620	2.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1630	2.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1640	2.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1650	2.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1660	2.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1670	2.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1680	2.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1690	2.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1700	2.2.8	Nicht liquide Aktiva					
1710	2.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1720	2,3	**Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1730	2.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1740	2.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1750	2.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1760	2.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1770	2.3.3	Aktiva der Stufe 2A					
1780	2.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1790	2.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1800	2.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1810	2.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1820	2.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1830	2.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1840	2.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1850	2.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1860	2.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1870	2.3.8	Nicht liquide Aktiva					
1880	2.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1890	2,4	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
1900	2.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1910	2.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1920	2.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
1930	2.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1940	2.4.3	Aktiva der Stufe 2A					
1950	2.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1960	2.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1970	2.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1980	2.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1990	2.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2000	2.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2010	2.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2020	2.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2030	2.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2040	2.4.8	Nicht liquide Aktiva					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
2050	2.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2060	2,5	**Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
2070	2.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2080	2.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2090	2.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2100	2.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2110	2.5.3	Aktiva der Stufe 2A					
2120	2.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2130	2.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
2140	2.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2150	2.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2160	2.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
2170	2.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2180	2.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2190	2.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2200	2.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2210	2.5.8	Nicht liquide Aktiva					
2220	2.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2230	2,6	**Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
2240	2.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2250	2.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2260	2.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2270	2.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2280	2.6.3	Aktiva der Stufe 2A					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
2290	2.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2300	2.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
2310	2.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2320	2.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2330	2.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2340	2.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2350	2.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2360	2.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2370	2.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2380	2.6.8	Nicht liquide Aktiva					
2390	2.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2400	2,7	**Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
2410	2.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2420	2.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2430	2.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2440	2.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2450	2.7.3	Aktiva der Stufe 2A					
2460	2.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2470	2.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
2480	2.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2490	2.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2500	2.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2510	2.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2520	2.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
2530	2.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2540	2.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2550	2.7.8	Nicht liquide Aktiva					
2560	2.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2570	2,8	**Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:**					
2580	2.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2590	2.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2600	2.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2610	2.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2620	2.8.3	Aktiva der Stufe 2A					
2630	2.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2640	2.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
2650	2.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2660	2.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2670	2.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2680	2.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2690	2.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2700	2.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2710	2.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2720	2.8.8	Nicht liquide Aktiva					
ZUSATZINFORMATIONEN							
2730	**3**	**Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden**					
2740	**4**	**Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien**					
	5	**Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte Sicherheitenswaps**					

			Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	**ID**	**Posten**	**0060**	**0070**	**0080**	**0090**	**0100**
2750	5,1	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2760	5,2	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2770	5,3	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2780	5,4	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					
2790	5,5	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2800	5,6	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2810	5,7	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2820	5,8	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					

C 76.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - BERECHNUNGEN

Währung	

			Wert/Prozentsatz
Zeile	**ID**	**Posten**	**010**
BERECHNUNGEN			
Zähler, Nenner, Verhältnis			
0010	1	Liquiditätspuffer	
0020	2	Netto-Liquiditätsabfluss	
0030	3	Liquiditätsdeckungsquote (%)	
Berechnungen des Zählers			
0040	4	Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt	
0050	5	Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0060	6	Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0070	7	Besicherte Liquiditätsabflüsse, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0080	8	Besicherte Liquiditätszuflüsse, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0091	9	Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: „bereinigter Betrag“	
0100	10	Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt	

			Wert/Prozentsatz
Zeile	**ID**	**Posten**	**010**
0110	11	Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0120	12	Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0131	13	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag“	
0160	14	Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt	
0170	15	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0180	16	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0191	17	Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag“	
0220	18	Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt	
0230	19	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0240	20	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0251	21	Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag“	
0280	22	Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva	

			Wert/Prozentsatz
Zeile	**ID**	**Posten**	**010**
0290	23	Liquiditätspuffer	
Berechnungen des Nenners			
0300	24	Gesamtabflüsse	
0310	25	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	
0320	26	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
0330	27	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
0340	28	Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse	
0350	29	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
0360	30	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
0370	31	Netto-Liquiditätsabfluss	
Säule 2			
0380	32	Anforderung nach Säule 2 gemäß Artikel 105 der Eigenmittelrichtlinie	

C 77.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - KONSOLIDIERUNGSKREIS

Mutter- oder Tochter-unter-nehmen	Name	Code	Art des Codes	Nationaler Code	Ländercode	Art des Unternehmens
0005	0010	0020	0021	0022	0040	0050

ANHANG XXV

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄT IN ANHANG XXIV

TEIL 1: LIQUIDE AKTIVA

1. Liquide Aktiva

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Aktiva zwecks Meldungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ([1]). Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

2. Die gemeldeten Aktiva erfüllen die Anforderungen gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

3. Abweichend von Absatz 2 wenden die Kreditinstitute die Währungsbeschränkungen gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht an, wenn der Meldebogen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in einer gesonderten Währung ausgefüllt wird. Die Kreditinstitute halten sich allerdings an die Beschränkungen bezüglich der Rechtsordnung.

4. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 aus.

5. Gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute gegebenenfalls den Betrag/Marktwert der liquiden Aktiva unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse, die sich aus einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b ergeben würden, sowie nach Maßgabe der in Kapitel 2 dieser delegierten Verordnung festgelegten Abschläge (sogenannte „Haircuts“).

6. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff „gewichtet“ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung). Der Begriff „Gewichtung“ bezieht sich im Kontext dieser Erläuterungen auf eine Zahl zwischen 0 und 1, die multipliziert mit dem Betrag den gewichteten Betrag bzw. den Wert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ergibt.

7. Die Kreditinstitute dürfen Posten innerhalb der Abschnitte 1.1.1., 1.1.2., 1.2.1. und 1.2.2. des Meldebogens und abschnittübergreifend nicht doppelt melden.

1.2. Besondere Bemerkungen

1.2.1. Spezifische Anforderungen in Bezug auf OGA

8. Für die Posten 1.1.1.10., 1.1.1.11., 1.2.1.6., 1.1.2.2., 1.2.2.10., 1.2.2.11., 1.2.2.12. und 1.2.2.13. des Meldebogens melden die Kreditinstitute den jeweiligen Anteil des Marktwerts der OGA entsprechend den dem Organismus zugrunde liegenden liquiden Aktiva gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

1.2.2. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Bestandsschutz und Übergangsbestimmungen

9. Die Kreditinstitute melden die Posten gemäß den Artikeln 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in den entsprechenden Zeilen für Aktiva. Die Summe aller Aktivabeträge, die auf der Grundlage dieser Artikel gemeldet werden, wird zu Referenzzwecken auch im Abschnitt „Zusatzinformationen“ ausgewiesen.

1.2.3. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Meldungen durch Zentralinstitute

10. Zentralinstitute stellen bei der Meldung liquider Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, sicher, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht übersteigt.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

1.2.4. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte

11. Alle Aktiva gemäß Artikel 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die sich zum Stichtag im Bestand des Kreditinstituts befinden, werden in der entsprechenden Zeile des Meldebogens C 72 gemeldet, selbst wenn sie verkauft oder in gesicherten Forward-Geschäften verwendet werden. Entsprechend werden liquide Aktiva aus Forward-Geschäften, die sich auf vertraglich vereinbarte, aber noch nicht abgewickelte Käufe liquider Aktiva und Terminkäufe liquider Aktiva beziehen, in diesem Meldebogen nicht gemeldet.

1.2.5. Einzelbogen liquide Aktiva

1.2.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Betrag/Marktwert** Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Marktwert oder gegebenenfalls den Betrag der liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Der in Spalte 0010 gemeldete Betrag/Marktwert: — berücksichtigt die Nettoabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der genannten Verordnung; — berücksichtigt keine Abschläge nach Maßgabe des Titels II der genannten Verordnung; — beinhaltet den Anteil der Einlagen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung in Form von verschiedenen spezifischen Aktiva in den entsprechenden Zeilen für Aktiva; — wird gegebenenfalls um den Betrag der in Artikel 16 definierten Einlagen bei dem zentralen Kreditinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der genannten Verordnung verringert. Bei der Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berücksichtigen die Kreditinstitute den Netto-Cashflow, entweder Ab- oder Zufluss, der sich im Falle der Glattstellung der Sicherungsgeschäfte zum Meldestichtag ergeben würde. Dabei werden potenzielle künftige Wertänderungen bei den Aktiva von den Kreditinstituten nicht berücksichtigt.
0020	**Standardgewichtung** Spalte 0020 enthält die Gewichtung entsprechend dem errechneten Betrag nach Anwendung der jeweiligen Abschläge gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Gewichtung soll die Wertminderung der liquiden Aktiva nach Anwendung der jeweiligen Abschläge widerspiegeln.
0030	**Anwendbare Gewichtung** Die Kreditinstitute melden in Spalte 0030 die anwendbare Gewichtung für liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Die in Spalte 0030 gemeldete Zahl darf die Zahl in Spalte 0020 nicht überschreiten.
0040	**Wert gemäß Artikel 9** Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelten Wert der liquiden Aktiva, der dem Wert/Marktwert unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte, multipliziert mit der anwendbaren Gewichtung, entspricht.

1.2.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA** Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 berechneten Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva.
0020	1.1. **Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1** Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder behandelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 berechneten Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1.
0030	1.1.1. **Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder behandelt. Aktiva und zugrunde liegende Aktiva, die als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten, werden in diesem Unterabschnitt nicht gemeldet. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.
0040	1.1.1.1. **Münzen und Banknoten** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gesamtwert des Bargeldbestands.
0050	1.1.1.2. **Abziehbare Zentralbankreserven** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Gesamtbetrag der Reserven, die in Stressphasen jederzeit abgezogen werden können und von dem Kreditinstitut bei der EZB, der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands gehalten werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralstaat eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht. Der entsprechende abziehbare Betrag wird in einer Vereinbarung zwischen der für das Kreditinstitut zuständigen Behörde und der Zentralbank, bei der die Reserven gehalten werden, oder in den anwendbaren Vorschriften des Drittlands im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0060	1.1.1.3. **Zentralbank-Aktiva** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB), der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralstaat eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.
0070	1.1.1.4. **Zentralstaat-Aktiva** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder dem Zentralstaat eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) diesen Aktiva eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht. In dieser Zeile werden Aktiva gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgewiesen, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie des Zentralstaats eines Mitgliedstaats besteht. In dieser Zeile werden Aktiva gemäß Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gemeldet, die durch von einem Mitgliedstaat geförderte Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte begeben wurden.
0080	1.1.1.5. **Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern sie wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht, und sofern sie wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Drittlands gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. In dieser Zeile werden Aktiva gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgewiesen, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats besteht.
0090	1.1.1.6. **Aktiva von öffentlichen Stellen** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern v und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern diese Aktiva gemäß Artikel 116 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften dieses Mitgliedstaats oder Drittlands behandelt werden. Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat eines in einem vorstehenden Absatz genannten Drittlands wird eine Bonitätsbeurteilung einer externen Ratingagentur (ECAI) zugewiesen, die mindestens der Bonitätsstufe 1 nach Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Risikopositionen gegenüber einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines in diesem Unterabschnitt genannten Drittlands werden gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Drittlands behandelt.
0100	1.1.1.7. **Ansetzbare Zentralstaat- oder Zentralbank-Aktiva in Landes- oder Fremdwährung** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands bestehen, dem keine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, oder von diesen garantiert werden, sowie Reserven bei einer derartigen Zentralbank unter den Bedingungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, sofern das Kreditinstitut diese Aktiva insgesamt als Aktiva der Stufe 1 bis zu dem Betrag ansetzt, der seinen Netto-Liquiditätsabflüssen unter Stressbedingungen in derselben Währung entspricht. Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands, dem keine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, bestehen oder von diesen garantiert werden, sowie Reserven bei einer derartigen Zentralbank unter den Bedingungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wobei diese Aktiva nicht auf die Landeswährung dieses Drittlands lauten, sofern das Kreditinstitut diese Aktiva bis zu dem Betrag als Aktiva der Stufe 1 ansetzt, den seine Netto-Liquiditätsabflüsse unter Stressbedingungen in dieser Fremdwährung erreichen, die seiner Tätigkeit in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, entspricht.
0110	1.1.1.8. **Aktiva von Kreditinstituten (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat geschützt sind bzw. Förderdarlehen ausreichen)** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva, die von Kreditinstituten begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurden, die rechtlich verpflichtet sind, die wirtschaftliche Grundlage des Kreditinstituts zeit seines Bestehens zu schützen und sein finanzielles Überleben zu sichern. Aktiva, die von einem Förderdarlehen ausreichenden Institut im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 begeben wurden. Risikopositionen gegenüber einer vorgenannten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft werden wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt.
0120	1.1.1.9. **Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den in Artikel 117 Absatz 2 bzw. Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden.
0130	1.1.1.10. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktien oder Anteile von OGA, denen Münzen, Banknoten und Risikopositionen gegenüber der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder Drittlands als Aktiva zugrunde liegen, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Drittlands oder dem Zentralstaat des Drittlands eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	1.1.1.11. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktien oder Anteile von OGA, denen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen Münzen, Banknoten, Risikopositionen gegenüber der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, als Aktiva zugrunde liegen.
0150	1.1.1.12. **Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfazilität der Zentralbank** Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Nicht in Anspruch genommener Betrag von Kreditfazilitäten der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, sofern die Fazilität die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0160	1.1.1.13. **Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden** Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt. Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.
0170	1.1.1.14. **Alternative Liquiditätsansätze: Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden** Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Wenn ein Defizit an Aktiva der Stufe 1 besteht, melden die Kreditinstitute gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 den Betrag der Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt und nicht als Stufe 2A gemeldet werden. Diese Aktiva werden nicht im Abschnitt für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen.
0180	1.1.2. **Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1** Artikel 10, 15 und 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 explizit als Aktiva der Stufe 1 ermittelt oder behandelt und sind oder die ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerte gelten als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtmarktwerte der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0190	1.1.2.1. **Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0200	1.1.2.2. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA, denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen.
0210	1.1.2.3. **Zentralinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden** Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt. Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1.
0220	1.2. **Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2** Artikel 11, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A oder 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder in ähnlicher Weise behandelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 berechneten Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2.
0230	1.2.1. **Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A** Artikel 11, 15 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder behandelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 2A, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2A, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0240	1.2.1.1. **Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %)** Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat bestehen oder von diesen garantiert werden, soweit diesen Risikopositionen ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.
0250	1.2.1.2. **Aktiva von Zentralbanken, Zentralstaaten, regionalen oder kommunalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stellen (Drittland, Risikogewicht 20 %)** Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle in einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern diesen Aktiva ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.
0260	1.2.1.3. **Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2)** Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in der Gestalt von gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität, die den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen, sofern diesen Aktiva eine Bonitätsbeurteilung einer benannten externen Ratingagentur (ECAI) zugewiesen wird, die mindestens der Bonitätsstufe 2 nach Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.
0270	1.2.1.4. **Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1)** Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in der Gestalt von gedeckten Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten in Drittländern begeben wurden und den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen, sofern diesen Aktiva eine Bonitätsbeurteilung einer benannten externen Ratingagentur (ECAI) zugewiesen wird, die der Bonitätsstufe 1 nach Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.
0280	1.2.1.5. **Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1)** Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0290	1.2.1.6. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen.
0300	1.2.1.7. **Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden** Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A.
0310	1.2.2. **Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B** Artikel 12 bis 16 und Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 2B, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2B, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.
0320	1.2.2.1. **Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1)** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie durch mit einer vorrangigen Hypothek besicherte Darlehen für Wohnimmobilien oder in vollem Umfang garantierte Darlehen für Wohnimmobilien gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 besichert sind. In dieser Zeile werden Aktiva gemeldet, die der Übergangsbestimmung gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen.
0330	1.2.2.2. **Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1)** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie durch Kfz-Darlehen und -Leasings gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 besichert sind.
0340	1.2.2.3. **Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %)** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben wurden und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen, sofern der Pool zugrunde liegender Aktiva ausschließlich Risikopositionen umfasst, denen gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich des Kreditrisikos ein Risikogewicht von höchstens 35 % zugewiesen wird.
0350	1.2.2.4. **Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie durch die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva besichert sind. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0360	1.2.2.5. **Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3)** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61
0370	1.2.2.6. **Unternehmensschuldverschreibungen — nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3)** Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Eine zuständige Behörde kann Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, Abweichungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die den unter diesen Ziffern festgelegten Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind. Diese Kreditinstitute melden Unternehmensschuldverschreibungen, die nicht zinsbringende Aktiva umfassen, sofern sie die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und sie eine ordnungsgemäße Ausnahmegenehmigung von ihrer zuständigen Behörde erhalten haben.
0380	1.2.2.7. **Aktien (wichtiger Aktienindex)** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und auf die Währung des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts lauten. Darüber hinaus melden die Kreditinstitute Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und auf eine andere Währung lauten, sofern sie nur bis zu dem Betrag zur Deckung von Netto-Liquiditätsabflüssen in dieser Währung oder in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, als Aktiva der Stufe 2B anerkannt werden.
0390	1.2.2.8. **Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5)** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Es handelt sich im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, um nicht zinsbringende Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken oder Zentralstaaten oder Zentralbanken von Drittländern oder gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen in einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, insofern diesen Aktiva von einer benannten externen Ratingagentur (ECA) eine Bonitätsbewertung mindestens der Bonitätsstufe 5 gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder bei einer kurzfristigen Bonitätsbeurteilung die gleichwertige Bonitätsstufe zugewiesen wurde.
0400	1.2.2.9. **Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken** Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Nicht in Anspruch genommene, mit Beschränkungen zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die durch Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie die Anforderungen des Artikels 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0410	1.2.2.10. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Basiswerte zugrunde liegen.
0420	1.2.2.11. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva (Risikogewicht 35 %)** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen.
0430	1.2.2.12. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.
0440	1.2.2.13. **Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringenden Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3-5) als zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, Aktien gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung oder nicht zinsbringende Aktiva gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung als Aktiva zugrunde liegen.
0450	1.2.2.14. **Einlagen von Verbundsmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition)** Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Mindesteinlage, die das Kreditinstitut beim zentralen Kreditinstitut hält, sofern dieses einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einem Verbund, das für die in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehene Ausnahme in Frage käme, oder einem gesetzlich oder vertraglich geregelten Genossenschaftsverbund in einem Mitgliedstaat angehört. Die Kreditinstitute stellen sicher, dass das Zentralinstitut weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form liquider Aktiva einer bestimmten Stufe oder Kategorie zu halten.
0460	1.2.2.15. **Liquiditätsfinanzierung für Verbundsmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung)** Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Nicht in Anspruch genommener Betrag einer beschränken Liquiditätsfinanzierung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0470	1.2.2.16. **Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden** Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt. Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B.
ZUSATZINFORMATIONEN	
0485	2. **Einlagen von Verbundsmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition)** Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0580	3. **Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden** Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Institute melden den Anteil der in den Artikeln 10 bis 16 genannten Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c nicht anerkannt werden können.
0590	4. **Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden** Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, aber nicht die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie nicht schon aus Währungsgründen in Zeile 0580 gemeldet wurden.

TEIL 2. ABFLÜSSE

1. Abflüsse

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätsabflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

2. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 aus.

3. In dem zugehörigen Meldebogen zu diesen Erläuterungen sind Zusatzinformationen enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern die notwendigen Angaben, damit die zuständigen Behörden eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch Kreditinstitute vornehmen können. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.

4. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gilt für Liquiditätsabflüsse Folgendes:

   i. Sie umfassen die in Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Kategorien.

   ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen mit den Raten, zu denen sie, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargelegt, voraussichtlich auslaufen oder in Anspruch genommen werden.

5. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wird nur auf Raten und Abschläge Bezug genommen. Durch den Begriff „Gewichtung" wird lediglich darauf verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff „gewichtet" als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).

6. Abflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Abflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Abflussrate genehmigt hat, und Abflüsse aus operativen Einlagen, die im Rahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder Genossenschaftsverbunds gehalten werden) werden in den entsprechenden Kategorien gemeldet. Diese Abflüsse werden auch gesondert als Zusatzinformationen gemeldet.

7. Die Liquiditätsabflüsse werden im Meldebogen nur einmal angegeben, außer wenn zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 anwendbar sind oder es sich bei dem Posten um eine Angabe unter „davon" oder um eine Zusatzinformation handelt.

8. Bei einer gesonderten Meldung im Sinne des Artikels 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt stets das Folgende:

   — Es werden nur Posten und Ab- und Zuflüsse in dieser Währung gemeldet;

   — im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen den verschiedenen Komponenten eines Geschäfts wird nur die Komponente in dieser Währung gemeldet;

   — sofern eine Aufrechnung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zulässig ist, darf dies nur auf Ab- und Zuflüsse in dieser Währung angewendet werden;

   — kann ein Ab- oder Zufluss optional in mehreren Währungen auftreten, führt das Kreditinstitut eine Bewertung der Währung durch, in der ein solcher Ab- oder Zufluss wahrscheinlich auftritt, und meldet den Posten nur in dieser gesonderten Währung.

9. Die Standardgewichtungen in Spalte 0040 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.

10. Der Meldebogen enthält Informationen über besicherte Liquiditätsflüsse, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als „besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen" bezeichnet werden, zur Berechnung der LCR wie in der genannten Verordnung dargelegt. Werden diese Transaktionen gegen einen Sicherheitenpool getätigt, werden für die Meldungen in diesem Meldebogen die einzelnen verpfändeten Vermögenswerte entsprechend den in Titel II Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kategorien liquider Aktiva angegeben, angefangen mit den am wenigsten liquiden Aktiva. Derweil werden bei Transaktionen mit unterschiedlichen Restlaufzeiten, die gegen einen Sicherheitenpool getätigt werden, die weniger liquiden Aktiva den Transaktionen mit den längsten Restlaufzeiten zuerst zugeordnet.

11. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen, C 75.01 in Anhang XXIV, vorgesehen. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitentauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Abflüsse, C 73.00 in Anhang XXIV, gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.

1.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte

12. Die Kreditinstitute melden Abflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sicherheitenswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Abfluss führt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts wird der an die Gegenpartei zu verleihende Betrag als Abfluss angesehen und unter Posten 1.1.8.6. abzüglich des Marktwerts des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts und nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut, wenn ein solcher Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird, gemeldet. Wenn

der zu verleihende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz als Zufluss gemeldet. Wenn die zu empfangende Sicherheit nicht als liquides Aktivum anerkannt wird, wird der Abfluss in vollem Umfang gemeldet. Im Falle eines Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu empfangende Geldbetrag, wird die Differenz in der oben genannten Zeile als Abfluss gemeldet. Wenn der zu erhaltene Betrag über dem Marktwert des als Sicherheit zu verleihenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz als Zufluss gemeldet. Bei Sicherheitenswaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches liquider Aktiva (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Abfluss führt, wird ein solcher Abfluss in der oben genannten Zeile gemeldet.

Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitenswaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.

13. Entscheidungsbaum für Abschnitt 1 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV. Der Entscheidungsbaum gilt unbeschadet der Meldungen der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen. DR verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 2
		Nein	Nr. 4
2	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	**Nicht melden**
		Nein	Nr. 3
3	Forward-Geschäfte, die innerhalb der 30-Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Netto-Abfluss führt.	Ja	ID 1.1.8.6.
		Nein	**Nicht melden**
4	Posten, der zusätzliche Abflüsse gemäß Art. 30 des DR erfordert?	Ja	Nr. 5 und anschließend Nr. 51
		Nein	Nr. 5
5	Privatkundeneinlage gemäß Art. 411 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013?	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 12
6	Gekündigte Einlage mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Kalendertagen und Fälle, in denen die Auszahlung an ein anderes Kreditinstitut vereinbart wurde?	Ja	ID 1.1.1.2.
		Nein	Nr. 7
7	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.1.1.
		Nein	Nr. 8
8	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 5 des DR?	Ja	ID 1.1.1.6.
		Nein	Nr. 9
9	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 2 des DR?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.1.3. zuweisen
		Nein	Nr. 10

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
10	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.1.5.
		Nein	Nr. 11
11	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 1 des DR?	Ja	ID 1.1.1.4.
		Nein	ID 1.1.1.7.
12	Verbindlichkeit, die fällig wird, möglicherweise an den Emittenten oder an den Finanzierungsgeber ausgezahlt werden muss oder an eine Erwartung des Finanzierungsgebers geknüpft ist, nach der das Kreditinstitut die Verbindlichkeit innerhalb der nächsten 30 Kalendertage zurückzahlt?	Ja	Nr. 13
		Nein	Nr. 30
13	Aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeit?	Ja	ID 1.1.8.1.
		Nein	Nr. 14
14	Verbindlichkeit in Form einer Anleihe, die gemäß Art. 28 Abs. 6 des DR ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt wird?	Ja	Pfad für Privatkundeneinlagen folgen (d. h. Antwort „Ja“ für Nr. 5 und dementsprechend behandeln)
		Nein	Nr. 15
15	Verbindlichkeit in Form einer Schuldverschreibung?	Ja	ID 1.1.8.2.
		Nein	Nr. 16
16	Als Sicherheit empfangene Einlage?	Ja	Entsprechenden Posten von ID 1.1.5. zuweisen
		Nein	Nr. 17
17	Einlage, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergibt?	Ja	ID 1.1.4.1
		Nein	Nr. 18
18	Operative Einlage gemäß Art. 27 des DR?	Ja	Nr. 19
		Nein	Nr. 24
19	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund gehalten?	Ja	Nr. 20
		Nein	Nr. 22
20	Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt?	Ja	ID 1.1.2.2.2.
		Nein	Nr. 21
21	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten?	Ja	ID 1.1.2.4.
		Nein	ID 1.1.2.2.1.
22	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.2.1. zuweisen
		Nein	Nr. 23

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
23	Im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung (Andere) mit Nichtfinanzkunden gehalten?	Ja	ID 1.1.2.3.
		Nein	Nr. 24
24	Überschüssige operative Einlagen?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.3. zuweisen
		Nein	Nr. 25
25	Andere Einlage?	Ja	Nr. 26
		Nein	Nr. 27
26	Einlagen von Finanzkunden?	Ja	ID 1.1.4.2.
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.1.4.3. zuweisen
27	Verbindlichkeit aus besicherter Kreditvergabe und Kapitalmarkttransaktion, ausgenommen Derivate und Sicherheitenswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.2. zuweisen
		Nein	Nr. 28
28	Verbindlichkeit aus Sicherheitenswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von C 75.01 und ID 1.3. zuweisen, falls zutreffend
		Nein	Nr. 29
29	Verbindlichkeit aus einem Abfluss von Derivaten gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.5.5.
		Nein	Nr. 30
30	Sonstige Verbindlichkeiten, die in den nächsten 30 Tagen fällig werden?	Ja	IFRS 1.1.8.3
		Nein	Nr. 31
31	Vertragliche Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden, die innerhalb der nächsten 30 Tage fällig wird und über die Zuflüsse von diesen Kunden hinausgeht?	Ja	Eine der folgenden ID: 1.1.8.4.1 bis 1.1.8.4.4
		Nein	Nr. 32
32	Sonstige nicht oben genannte Abflüsse, die in den nächsten 30 Tagen fällig werden?	Ja	IFRS 1.1.8.6
		Nein	Nr. 33
33	Nicht in Anspruch genommener Betrag, der aus zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilität gemäß Art. 31 des DR in Anspruch genommen werden kann?	Ja	Nr. 34
		Nein	Nr. 42
34	Zugesagte Kreditfazilität?	Ja	Nr. 35
		Nein	Nr. 37
35	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.6.1.6.
		Nein	Nr. 36

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
36	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.6.1.5.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.6.1. zuweisen
37	Zugesagte Liquiditätsfazilität?	Ja	Nr. 38
		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
38	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.6.2.7.
		Nein	Nr. 39
39	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.6.2.6.
		Nein	Nr. 40
40	An Verbriefungszweckgesellschaften?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.6.2.4. zuweisen
		Nein	Nr. 41
41	An private Beteiligungsgesellschaften?	Ja	ID 1.1.6.2.3.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.6.2. zuweisen
42	Anderes Produkt oder andere Dienstleistung gemäß Art. 23 des DR?	Ja	Nr. 43
		Nein	**Nicht melden**
43	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.1.7.8.
		Nein	Nr. 44
44	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden?	Ja	ID 1.1.7.2.
		Nein	Nr. 45
45	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen	Ja	ID 1.1.7.3.
		Nein	Nr. 46
46	Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite?	Ja	ID 1.1.7.6.
		Nein	Nr. 47
47	Kreditkarten?	Ja	ID 1.1.7.4.
		Nein	Nr. 48
48	Überziehungskredite?	Ja	ID 1.1.7.5.
		Nein	Nr. 49
49	Derivateverbindlichkeiten?	Ja	ID 1.1.7.7.
		Nein	Nr. 50

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
50	Andere außerbilanzielle Verpflichtung und Eventualfinanzierungsverpflichtung?	Ja	ID 1.1.7.1.
		Nein	ID 1.1.7.9.
51	Schuldverschreibung, die bereits unter Posten 1.1.8.2 in C 73.00 gemeldet wurde?	Ja	**Nicht melden**
		Nein	Nr. 52
52	Liquiditätsanforderung für Derivate gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR, die bereits in Frage Nr. 29 berücksichtigt wurden?	Ja	**Nicht melden**
		Nein	Entsprechenden Posten von ID 1.1.5. zuweisen

1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Betrag** 1.1. **Spezifische Erläuterungen zu unbesicherten Geschäften/Einlagen:** Die Kreditinstitute melden hier den offenen Saldo der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 22 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde wird innerhalb der jeweiligen Kategorie von Abflüssen der Betrag jedes Postens, der in Spalte 0010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV gemeldet wird, durch Subtraktion des entsprechenden Betrags des einhergehenden Zuflusses gemäß Artikel 26 saldiert. 1.2. **Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:** Hier melden die Kreditinstitute den offenen Saldo der Verbindlichkeiten, die die Geldseite der besicherten Transaktion darstellen, gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0020	**Marktwert der ausgereichten Sicherheiten** Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen: Die Kreditinstitute melden hier den Marktwert der ausgereichten Sicherheiten, der als aktueller Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61) und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen berechnet wird: — Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralstaat- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralstaat- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet; — Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von besicherten Geschäften nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).
0030	**Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9** Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden hier den Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Dieser Wert wird durch Multiplikation der Spalte 0020 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der anwendbaren Gewichtung bzw. dem anwendbaren Abschlag aus dem Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV entsprechend der Art des Vermögenswerts ermittelt. Spalte 0030 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV wird bei der Berechnung des bereinigten Betrags der liquiden Aktiva im Meldebogen C 76.00 in Anhang XXIV herangezogen.
0040	**Standardgewichtung** Artikel 24 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Standardgewichtungen in Spalte 0040 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
0050	**Anwendbare Gewichtung** Sowohl unbesichert als auch besichert: Die Kreditinstitute melden hier die anwendbaren Gewichtungen. Diese Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 22 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0060	**Abfluss** Sowohl unbesichert als auch besichert: Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse. Diese Abflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der Spalte 0050 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV berechnet.

1.4. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **ABFLÜSSE** Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0020	1.1. **Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen** Artikel 20 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Artikel 21 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, mit Ausnahme der gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 dieser Delegierten Verordnung gemeldeten Abflüsse.
0030	1.1.1. **Privatkundeneinlagen** Artikel 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier die Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013. Die Kreditinstitute melden innerhalb der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen auch den Betrag der begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden, im Sinne des Artikels 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute berücksichtigen bei dieser Kategorie von Verbindlichkeiten die anwendbaren Abflussraten, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für die verschiedenen Kategorien von Privatkundeneinlagen vorgesehen sind. Dementsprechend melden die Kreditinstitute als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der jeweiligen anwendbaren Gewichtungen für all diese Einlagen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0035	1.1.1.1. **Einlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen werden** Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute die Kategorien von Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen werden dürfen, wenn die Bedingungen des Artikels 25 Absatz 4 Buchstaben a und b erfüllt sind.
0040	1.1.1.2. **Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Tagen vereinbart wurde** Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Einlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen, bei denen die Auszahlung vereinbart wurde.
0050	1.1.1.3. **Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen** Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier den Gesamtsaldo der höheren Abflussraten unterliegenden Einlagen gemäß Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet.
0060	1.1.1.3.1. **Kategorie 1** Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Gesamtsaldos aller Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a oder zwei der Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden müssen. Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die effektiv auf den vollen Betrag aller im vorherigen Absatz genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.
0070	1.1.1.3.2. **Kategorie 2** Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Gesamtsaldos aller Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 und mindestens ein weiteres Kriterium in Artikel 25 Absatz 2 oder mindestens drei Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden müssen. Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet. Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die auf den vollen Betrag aller in den vorherigen Absätzen genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0080	1.1.1.4. **Stabile Einlagen** Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wobei Folgendes gilt: — Diese Einlagen erfüllen nicht die in Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 niedergelegten Kriterien für eine höhere Abflussrate, in welchem Falle sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden müssten; oder — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie in dieser Kategorie gemeldet werden müssten; — die in Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannte Ausnahmeregelung ist nicht anwendbar.
0090	1.1.1.5. **Stabile Einlagen mit angewendeter Ausnahmeregelung** Artikel 24 Absätze 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 2014/49/EU bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wobei Folgendes gilt: Diese Einlagen erfüllen nicht die in Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 niedergelegten Kriterien für eine höhere Abflussrate, in welchem Falle sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden müssten; oder — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie in dieser Kategorie gemeldet werden müssten; — die in Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vorgesehene Ausnahmeregelung ist anwendbar.
0100	1.1.1.6. **Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird** Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der Privatkundeneinlagen in Drittländern, bei denen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, die Liquiditätsanforderungen in dem jeweiligen Drittland begründen, ein höherer Abfluss angewendet wird.
0110	1.1.1.7. **Andere Privatkundeneinlagen** Artikel 25 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht unter den vorherigen Posten erfasst wurden.
0120	1.1.2. **Operative Einlagen** Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute den gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelten Teil der operativen Einlagen, die für die Erbringung operativer Dienste erforderlich sind. Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben, werden gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht als operative Einlagen behandelt. Der Teil der operativen Einlagen, der den für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Teil übersteigt, wird nicht hier, sondern unter ID 1.1.3. gemeldet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0130	1.1.2.1. **Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Einlagen im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die vom Einleger gehalten werden, um Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen des Kreditinstituts im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung in Anspruch zu nehmen, welche im Sinne des Artikels 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für den Einleger von entscheidender Bedeutung sind. Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Einlagen hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt. Gemeldet werden nur Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die erhebliche Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen. Die Kreditinstitute weisen den Betrag dieser Einlagen, der im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt ist, und den nicht entsprechend gedeckten Betrag gemäß den folgenden Erläuterungen gesondert aus.
0140	1.1.2.1.1. **Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt, gehalten werden und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind.
0150	1.1.2.1.2. **Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt, gehalten werden und nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind.
0160	1.1.2.2. **In einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) oder Genossenschaftsverbund gehalten** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder innerhalb einer Gruppe von genossenschaftlichen Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 6 der genannten Verordnung entspricht, oder als eine gesetzlich oder vertraglich festgelegte Mindesteinlage eines anderen Kreditinstituts, das demselben institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund angeschlossen ist. Die Kreditinstitute weisen diese Einlagen in verschiedenen Zeilen aus, je nachdem, ob sie gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt werden oder nicht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0170	1.1.2.2.1. **Nicht als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die im Rahmen eines Genossenschaftsverbunds oder institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Kriterien in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden, sofern diese Einlagen nicht den liquiden Aktiva für das einlegende Kreditinstitut zugerechnet sind.
0180	1.1.2.2.2. **Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut, die gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden. Die Kreditinstitute melden den Betrag dieser Einlagen bis zur Höhe der entsprechenden liquiden Aktiva nach Abschlag, wie in Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt.
0190	1.1.2.3. **Im Rahmen einer (anderen) etablierten Geschäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehalten** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 27 Absätze 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die von einem Nichtfinanzkunden im Rahmen einer anderen nicht unter Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten etablierten Geschäftsbeziehung gehalten werden und den in Artikel 27 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Anforderungen unterliegen. Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die erhebliche Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61).
0200	1.1.2.4. **Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten** Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die vom Einleger für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts sowie für den Fall gehalten werden, dass das Kreditinstitut zu einem der in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Verbunde bzw. Sicherungssysteme gehört, wie in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargelegt. Diese Zahlungsverkehrsabrechnungsdienstleistungen und Dienstleistungen eines Zentralinstituts decken gemäß Artikel 27 Absatz 4 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 solche Dienste lediglich insoweit ab, als sie im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, die für den Einleger von entscheidender Bedeutung ist; Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Einlagen hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt. Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die erhebliche Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0203	1.1.3 **Überschüssige operative Einlagen** Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute den Teil der operativen Einlagen, der über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht.
0204	1.1.3.1 **Einlagen von Finanzkunden** Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 31a Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier weisen die Kreditinstitute den Teil der operativen Einlagen von Finanzkunden aus, der im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht.
0205	1.1.3.2 **Einlagen von anderen Kunden** Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier weisen die Kreditinstitute den Teil der operativen Einlagen von anderen Kunden als Finanzkunden mit Ausnahme von Privatkundeneinlagen aus, der im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht. Diese überschüssigen operativen Einlagen werden in zwei verschiedenen Zeilen ausgewiesen, je nachdem, ob sie in voller Höhe durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind oder nicht.
0206	1.1.3.2.1 **Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt** Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser überschüssigen operativen Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0207	1.1.3.2.2 **Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt** Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser überschüssigen operativen Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0210	1.1.4. **Nicht operative Einlagen** Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier unbesicherte Einlagen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sowie Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ergeben. Die Kreditinstitute weisen den Betrag der nicht operativen Einlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind bzw. nicht gedeckt sind, wie in den folgenden Erläuterungen angegeben, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, gesondert aus. Der Teil der operativen Einlagen, der die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen operativen Einlagen übersteigt, wird nicht hier, sondern unter ID 1.1.3. gemeldet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0220	1.1.4.1. **Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben** Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ergeben.
0230	1.1.4.2. **Einlagen von Finanzkunden** Artikel 31a Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen von Finanzkunden, sofern sie nicht als operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet werden.
0240	1.1.4.3. **Einlagen von anderen Kunden** Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Einlagen, die von anderen Kunden (keinen Finanzkunden oder Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden) gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden, sofern sie nicht als operative Einlagen im Sinne des Artikels 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet werden. Diese Einlagen werden in zwei verschiedenen Zeilen ausgewiesen, je nachdem, ob sie in voller Höhe durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind oder nicht.
0250	1.1.4.3.1. **Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt** Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0260	1.1.4.3.2. **Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt** Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0270	1.1.5. **Zusätzliche Abflüsse** Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen gelten nach Artikel 30 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht als Verbindlichkeiten für die Zwecke der Artikel 24, 25, 27 oder 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, sondern unterliegen gegebenenfalls den Bestimmungen des Artikels 30 Absätze 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0280	1.1.5.1. **Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Aktiva der Stufe 1** Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert von anderen Sicherheiten als Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.
0290	1.1.5.2. **Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1** Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.
0300	1.1.5.3. **Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität** Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der zusätzlichen Abflüsse, die sie gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechnet und den zuständigen Behörden gemeldet haben. Wenn ein Betrag infolge einer Verschlechterung der eigenen Bonität anderweitig in einer Zeile mit einer Gewichtung von weniger als 100 % ausgewiesen wurde, wird dieser Betrag auch in Zeile 0300 gemeldet, sodass die Summe der Abflüsse für das Geschäft insgesamt 100 % beträgt.
0310	1.1.5.4. **Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte** Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/208 der Kommission berechneten Abflüsse.
0340	1.1.5.5. **Abflüsse aus Derivaten** Artikel 30 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechneten Betrag der innerhalb von 30 Kalendertagen erwarteten Abflüsse aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten und aus Kreditderivaten. Nur im Falle von Meldungen in einer gesonderten Währung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden die Kreditinstitute die Abflüsse, die nur in der jeweiligen signifikanten Währung auftreten. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als Abfluss von 10 EUR gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als Abfluss von 10 EUR in C 73.00 (und Zufluss von 40 EUR in C 74.00) gemeldet.
0350	1.1.5.6. **Leerverkaufspositionen** Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hält das Kreditinstitut eine durch eine unbesicherte Wertpapierleihe gedeckte Leerverkaufsposition, sieht es einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss vor, der 100 % des Marktwerts der Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte entspricht, die leer verkauft werden, es sei denn, das Kreditinstitut hat sie zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeitraum von 30 Kalendertagen erfordern. Ist die Leerverkaufsposition durch ein besichertes Wertpapierfinanzierungsgeschäft gedeckt, so geht das Kreditinstitut davon aus, dass die Leerverkaufsposition während des gesamten Zeitraums von 30 Kalendertagen beibehalten wird, und setzt den Abfluss mit 0 % an.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0360	1.1.5.6.1. **Durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) gedeckt** Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden, durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Kalendertagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen erfordern.
0370	1.1.5.6.2. **Sonstige** Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden und nicht durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Kalendertagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen erfordern.
0380	1.1.5.7. **Einforderbare überschüssige Sicherheiten** Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert der von dem Kreditinstitut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können.
0390	1.1.5.8. **Fällige Sicherheiten** Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die innerhalb von 30 Kalendertagen bei einer Gegenpartei hinterlegt werden müssen.
0400	1.1.5.9. **Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können** Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die im Sinne des Titels II als liquide Aktiva anerkannt werden, und ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die im Sinne des Titels II nicht als liquide Aktiva anerkannt würden.
0410	1.1.5.10. **Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten** Artikel 30 Absätze 8 bis 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute setzen einen Abfluss von 100 % für den Verlust an Finanzmitteln aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten an, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und vom Kreditinstitut selbst oder von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften begeben wurden. Kreditinstitute, die hier gemeldete Liquiditätsfazilitäten in Verbindung mit Finanzierungsprogrammen anbieten, müssen das fällig werdende Finanzierungsinstrument und die Liquiditätsfazilität für konsolidierte Programme nicht doppelt erfassen.
0420	1.1.5.10.1. **Strukturierte Finanzierungsinstrumente** Artikel 30 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den aktuell ausstehenden Betrag an eigenen Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0430	1.1.5.10.2. **Finanzierungsfazilitäten** Artikel 30 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den fällig werdenden Betrag der Verbindlichkeiten aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, sofern sich nicht unter die Begriffsbestimmung der Instrumente unter Posten 1.1.5.10.1. fallen, oder den Betrag der Vermögenswerte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie zurückgegeben werden oder die Liquidität benötigt wird. Alle Finanzmittel aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden oder zurückgegeben werden können. Kreditinstitute mit strukturierten Finanzierungsfazilitäten, die die Emission von kurzfristigen Schuldtiteln umfassen, wie z. B. forderungsgedeckte Geldmarktpapiere, melden die potenziellen Liquiditätsabflüsse aus diesen Strukturen. Dazu zählen insbesondere: i) die Unfähigkeit, fällige Schulden zu refinanzieren, ii) die Existenz von Derivaten oder derivatähnlichen Komponenten, die vertraglich in den zugehörigen Unterlagen der Struktur niedergelegt ist, wonach die „Rückgabe" der Vermögenswerte innerhalb einer Finanzierungsvereinbarung gestattet wäre, oder von dem ursprünglichen Übertragenden des Vermögenswerts verlangt wird, Liquidität zur Verfügung zu stellen, wobei die Finanzierungsvereinbarung („Liquidity Put") innerhalb der 30-Tage-Frist effektiv endet. Wenn die strukturierten Finanzierungen durch eine Zweckgesellschaft (wie z. B. Vehikelgesellschaft, Conduit oder strukturiertes Anlageinstrument) durchgeführt werden, überprüft das Kreditinstitut bei der Ermittlung der Anforderungen bezüglich der erstklassigen liquiden Aktiva die Fälligkeit der von der Gesellschaft begebenen Schuldtitel sowie etwaiger eingebetteter Optionen in Finanzierungsvereinbarungen, durch die die „Rückgabe" von Vermögenswerten oder der Liquiditätsbedarf, ungeachtet davon, ob die Zweckgesellschaft konsolidiert ist oder nicht, potenziell ausgelöst werden kann.
0450	1.1.5.11. **Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden** Artikel 30 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute den Marktwert der nicht liquiden Vermögenswerte eines Kunden, die das Institut im Zusammenhang mit der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen verwendet hat, um durch internes Matching die Leerverkäufe eines anderen Kunden zu decken.
0460	1.1.6. **Zugesagte Fazilitäten** Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute melden hier auch Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, wird gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bestimmt.
0470	1.1.6.1. **Kreditfazilitäten** Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0480	1.1.6.1.1. **Für Privatkunden** Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0490	1.1.6.1.2. **Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden** Artikel 31 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, in Anspruch genommen werden könnte, wobei diese nicht zu dem Zweck bereitgestellt wurden, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen der Kunde den Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.
0500	1.1.6.1.3. **Für Kreditinstitute** Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.
0510	1.1.6.1.3.1. **Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden** Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 gelten. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0520	1.1.6.1.3.2. **Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden** Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0530	1.1.6.1.3.3. **Sonstige** Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0540	1.1.6.1.4. **Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute** Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die anderen beaufsichtigten Finanzinstitute als Kreditinstituten gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0550	1.1.6.1.5. **In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend** Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt wurde.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0560	1.1.6.1.6. **In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt** Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zentralinstitute eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität nach Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum behandeln darf.
0570	1.1.6.1.7. **Für andere Finanzkunden** Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0580	1.1.6.2. **Liquiditätsfazilitäten** Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0590	1.1.6.2.1. **Für Privatkunden** Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegt.
0600	1.1.6.2.2. **Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden** Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, in Anspruch genommen werden könnte.
0610	1.1.6.2.3. **Für private Beteiligungsgesellschaften** Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die privaten Beteiligungsgesellschaften gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0620	1.1.6.2.4. **Für Verbriefungszweckgesellschaften (SSPE)** Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaften gewährt wurden.
630	1.1.6.2.4.1. **Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden** Artikel 31 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag von nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden, die keine Finanzkunden sind, erwerben kann, insoweit er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0640	1.1.6.2.4.2. **Sonstige** Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaft aus anderen als den oben genannten Gründen gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte. Dies umfasst Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss.
0650	1.1.6.2.5. **Für Kreditinstitute** Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.
0660	1.1.5.2.5.1. **Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden** Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 gelten. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0670	1.1.6.2.5.2. **Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden** Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0680	1.1.6.2.5.3. **Sonstige** Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0690	1.1.6.2.6. **In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend** Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt wurde.
0700	1.1.6.2.7. **In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt** Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zentralinstitute eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität nach Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/16 als liquides Aktivum behandeln darf.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0710	1.1.6.2.8. **Für andere Finanzkunden** Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0720	1.1.7. **Andere Produkte und Dienstleistungen** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Produkte und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Der zu meldende Betrag entspricht dem Höchstbetrag, der aus den in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Produkten und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden könnte. Die anwendbare Gewichtung entspricht der Gewichtung, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bestimmt wurde.
0731	1.1.7.1. **Nicht zweckgebundene Finanzierungsfazilitäten** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der nicht zweckgebundenen Finanzierungsfazilitäten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Garantien werden in dieser Zeile nicht gemeldet.
0740	1.1.7.2. **Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Darlehen und Buchkredite an Großkunden gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0750	1.1.7.3. **Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der vereinbarten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Hypothekendarlehen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0760	1.1.7.4. **Kreditkarten** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der Kreditkarten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0770	1.1.7.5. **Überziehungskredite** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der Überziehungskredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0780	1.1.7.6. **Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0850	1.1.7.7. **Derivateverbindlichkeiten** Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Derivateverbindlichkeiten, mit Ausnahme der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte und Kreditderivate.
0860	1.1.7.8. **Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung** Die Kreditinstitute melden den Betrag der Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten außerbilanziellen Posten für die Handelsfinanzierung.
0870	1.1.7.9. **Sonstige** Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag von anderen als den oben genannten Produkten oder Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. In dieser Zeile werden unter anderem Garantien gemeldet. In dieser Zeile werden Eventualabflüsse aufgrund anderer Ereignisse gemeldet als der in Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Ereignisse, die eine Herabstufung auslösen.
0885	1.1.8. **Andere Verbindlichkeiten und fällige Verpflichtungen** Artikel 28 Absätze 2 und 6 und Artikel 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus anderen Verbindlichkeiten fälligen Verpflichtungen gemäß Artikel 28 Absätze 2 und 6 und Artikel 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser Posten umfasst gegebenenfalls auch zusätzliche Guthaben, die bei Zentralbankreserven gehalten werden müssen, soweit dies zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt wurde.
0890	1.1.8.1. **Verbindlichkeiten aus Betriebskosten** Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Verbindlichkeiten aus den eigenen Betriebskosten des Kreditinstituts gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0900	1.1.8.2. **In Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt** Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der von dem Kreditinstitut begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die nicht den als Privatkundeneinlagen gemeldeten Anleihen und Schuldverschreibungen entsprechen, gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Dieser Betrag umfasst auch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdende Coupons in Bezug auf all diese Wertpapiere.
0912	1.1.8.4 **Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden** Artikel 31a Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der vorgenannten Delegierten Verordnung, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0913	1.1.8.4.1 **Überschreitung der Finanzierung gegenüber Privatkunden** Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Privatkunden und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0914	1.1.8.4.2 **Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden** Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Firmenkunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0915	1.1.8.4.3 **Überschreitung der Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen** Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen und den Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0916	1.1.8.4.4 **Überschreitung der Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen** Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0917	1.1.8.5 **Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden** Artikel 28 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vermögenswerte vollständig auslaufen, was zu einem 100%igen Abfluss führt. Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, sofern das Kreditinstitut nicht Eigentümer der Wertpapiere ist und sie nicht Teil des Liquiditätspuffers des Kreditinstituts sind.
0918	1.1.8.6 **Sonstige** Artikel 31a Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdenden Verbindlichkeiten, die nicht den in den Artikeln 24 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Verbindlichkeiten entsprechen. In dieser Zeile werden nur jegliche sonstigen Abflüsse aus unbesicherten Geschäften gemeldet. Besicherte Geschäfte werden unter ID 1.2. „Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“ und unter ID 1.3. „Summe der Abflüsse aus Sicherheitenswaps“ gemeldet.
0920	1.2. **Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen** Artikel 28 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sicherheiten-Swapgeschäfte (die Sicherheitentauschgeschäfte abdecken) werden im Meldebogen C 75.01 in Anhang XXIV gemeldet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0930	1.2.1. **Gegenpartei ist Zentralbank** Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist.
0940	1.21.1. **Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0945	1.2.1.1.1 **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.1.1, bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0950	1.2.1.2. **Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0955	1.2.1.2.1 **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.1.2., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0960	1.2.1.3. **Sicherheiten der Stufe 2A** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Aktiva der Stufe 2A handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0965	1.2.1.3.1 **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.1.3., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0970	1.2.1.4. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i, ii oder iv erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0975	1.2.1.4.1 **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.1.4., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0980	1.2.1.5. **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B handelt, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen und die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0985	1.2.1.5.1 **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.1.5., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0990	1.2.1.6. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Darlehen zu Marktbedingungen, Leasings und für Unternehmen geschaffene Kreditfazilitäten oder Darlehen und Kreditfazilitäten für in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen abgesichert sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0995	1.2.1.6.1 **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.1.6., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1000	1.2.1.7. **Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um oben nicht erfasste Aktiva der Stufe 2B handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1005	1.2.1.7.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.1.7., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1010	1.2.1.8. **Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um nicht liquide Aktiva handelt.
1020	1.2.2. **Gegenpartei ist keine Zentralbank** Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist.
1030	1.2.2.1. **Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1035	1.2.2.1.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.2.1., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1040	1.2.2.2. **Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1045	1.2.2.2.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.2.2., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1050	1.2.2.3. **Sicherheiten der Stufe 2A** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1055	1.2.2.3.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.2.3., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1060	1.2.2.4. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1065	1.2.2.4.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.2.4., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1070	1.2.2.5. **Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B handelt, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen und die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1075	1.2.2.5.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.2.5., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1080	1.2.2.6. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Darlehen zu Marktbedingungen, Leasings und für Unternehmen geschaffene Kreditfazilitäten oder Darlehen und Kreditfazilitäten für in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen abgesichert sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f Ziffern iii oder v erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1085	1.2.2.6.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.2.6., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1090	1.2.2.7. **Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um oben nicht erfasste Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1095	1.2.2.7.1. **Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Geschäfte unter 1.2.2.7., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1100	1.2.2.8. **Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva** Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.
1130	1.3. **Summe der Abflüsse aus Sicherheitenswaps** Die Summe der Abflüsse aus Spalte 0070 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV wird in Spalte 0060 gemeldet.
ZUSATZINFORMATIONEN	
1170	2. **Liquiditätsabflüsse, die mit den einhergehenden Zuflüssen saldiert werden müssen** Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den offenen Saldo aller Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen, bei denen die Liquiditätsabflüsse gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 mit den einhergehenden Zuflüssen saldiert wurden. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0060 die Abflüsse, die gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 mit den zugehörigen Zuflüssen saldiert wurden.
	3. **Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung** Die Kreditinstitute melden hier operative Einlagen, auf die unter Posten 1.1.2.1. verwiesen wird, aufgeschlüsselt nach den folgenden Gegenparteien: — Kreditinstitute; — andere Finanzkunden als Kreditinstitute; — Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen; — andere Kunden.
1180	3.1. **Durch Kreditinstitute bereitgestellt** Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Kreditinstitute bereitgestellt wurden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1190	3.2. **Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt** Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt wurden.
1200	3.3. **Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt** Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt wurden.
1210	3.4. **Durch andere Kunden bereitgestellt** Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Kunden bereitgestellt wurden (ausgenommen die oben genannten Kunden und Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden).
	4. **Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme** Die Kreditinstitute melden hier alle unter Posten 1 gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1290	4.1. **davon: für Finanzkunden** Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Finanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 4.
1300	4.2. **davon: für Nichtfinanzkunden** Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Nichtfinanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 4.
1310	4.3. **davon: besichert** Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.2. gemeldeten Gesamtbetrag der besicherten Geschäfte im Anwendungsbereich von Posten 4.
1320	4.4. **davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung** Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die unter Posten 1.1.6.1. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht genehmigt wurde.
1330	4.5. **davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung** Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die unter Posten 1.1.6.2. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht genehmigt wurde.
1340	4.6. **davon: Operative Einlagen** Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.2. gemeldeten Gesamtbetrag für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1345	4.7. **davon: überschüssige operative Einlagen** Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.3. gemeldeten Gesamtbetrag für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4.
1350	4.8. **davon: nicht operative Einlagen** Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.4. gemeldeten offenen Saldo der Einlagen von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4.
1360	4.9. **davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt** Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.8.2. gemeldeten offenen Saldo der Schuldverschreibungen, die von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4 gehalten werden.
1370	5. **Fremdwährungsabflüsse** Dieser Posten wird nur im Falle von Meldungen in Währungen, die getrennten Berichterstattung unterliegen, ausgewiesen. Nur im Falle von Meldungen in einer gesonderten Währung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden die Kreditinstitute den Anteil der Abflüsse aus Derivaten (gemeldet unter 1.1.5.5.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden signifikanten Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als Abfluss von 10 EUR gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als Abfluss von 10 EUR in C 73.00 (und Zufluss von 40 EUR in C 74.00) gemeldet.
	6. **Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierung** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1400	6.1 **davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1410	6.2 **davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1420	6.3 **davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1430	6.4 **davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1440	6.5 **davon: besichert durch nicht liquide Aktiva** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei der ausgereichten Sicherheit um eine nicht liquide Sicherheit handelt und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

TEIL 3: ZUFLÜSSE

1. Zuflüsse

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätszuflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

2. Die Kreditinstitute übermitteln den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013.

3. Gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gilt für Liquiditätszuflüsse Folgendes:

   i. Sie umfassen nur vertragliche Zuflüsse aus Risikopositionen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Kreditinstitut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden.

   ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von vertraglichen Forderungen mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Raten.

4. Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat) werden den entsprechenden Kategorien zugeordnet. Nicht gewichtete Beträge werden außerdem als Zusatzinformationen in Abschnitt 3 des Meldebogens (Zeilen 0460 bis 0510) gemeldet.

5. Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus den im Einklang mit Titel II der genannten Verordnung gemeldeten liquiden Aktiva, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.

6. Zuflüsse, die in Drittländern eingehen sollen, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, werden in den entsprechenden Zeilen der Abschnitte 1.1., 1.2. oder 1.3. gemeldet. Die Zuflüsse werden in vollem Umfang gemeldet, ungeachtet des Betrags der Abflüsse in dem Drittland oder in der Währung.

7. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die vom Kreditinstitut selbst oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft mit engen Verbindungen zu dem Kreditinstitut begeben wurden, werden auf Nettobasis mit einer Zuflussrate berücksichtigt, die auf der Grundlage der Zuflussrate angewendet wird, welche nach Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für die zugrunde liegenden Vermögenswerte gilt.

8. Gemäß Artikel 32 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen. Dies betrifft vertragliche Verpflichtungen, die zum Meldestichtag noch nicht vertraglich begründet waren, sondern innerhalb von 30 Tagen eingegangen werden oder eingegangen werden könnten.

9. Im Falle einer gesonderten Meldung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die maßgebliche Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widergespiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die maßgebliche Währung ausgewiesen wird. Beispielsweise dürfen die Kreditinstitute gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 im Falle von Fremdwährungsderivaten die Zu- und Abflüsse nur dann auf Nettobasis berechnen, soweit sie auf dieselbe Währung lauten.

10. Bei der Spaltenstruktur dieses Meldebogens werden die verschiedenen Obergrenzen der Zuflüsse berücksichtigt, die gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten. In dieser Hinsicht basiert der Meldebogen auf drei Gruppen von Spalten, einer Gruppe für jede Obergrenze (Obergrenze von 75 %, Obergrenze von 90 % und von der Obergrenze ausgenommen). Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis melden, können mehrere dieser Spalten-Gruppen verwenden, wenn mehrere Unternehmen im selben Konsolidierungskreis für verschiedene Obergrenzen infrage kommen.

11. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Bezug auf die Konsolidierung unterliegen Liquiditätszuflüsse in ein Tochterunternehmen in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht niedrigere Prozentsätze als die in Titel III der Verordnung gelten, der Konsolidierung gemäß den niedrigeren Sätzen in den nationalen Rechtsvorschriften des Drittlandes.

12. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. Durch den Begriff „Gewichtung" in dem Meldebogen wird lediglich auf diese Begriffe im entsprechenden Kontext Bezug genommen. In diesem Anhang wird der Begriff „gewichtet" als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).

13. In den zugehörigen Meldebögen zu diesen Erläuterungen sind „Zusatzinformationen" enthalten. Diese Angaben sind unter anderem notwendig, damit die zuständige Behörde die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch die Kreditinstitute angemessen bewerten kann.

1.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen

14. In dem Meldebogen werden besicherte Ab- und Zuflüsse durch die Anerkennungsfähigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder erstklassigen liquiden Aktiva kategorisiert. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen vorgesehen: C 75.01 in Anhang XXIV. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitentauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Zuflüsse (C 74.00 in Anhang XXIV) gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.

15. Sind besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen durch Anteile oder Aktien an OGA besichert, werden diese Transaktionen so gemeldet, als seien sie durch die dem OGA zugrunde liegenden Vermögenswerte besichert. Ist beispielsweise eine besicherte Kreditvergabe durch Anteile oder Aktien an einem OGA besichert, der ausschließlich in Aktiva der Stufe 2A investiert, so wird die besicherte Kreditvergabe so gemeldet, als sei sie direkt durch Aktiva der Stufe 2A besichert. Die potenziell höhere Zuflussrate für besicherte Kreditvergaben, die durch Anteile oder Aktien an OGA besichert sind, muss sich in der jeweils zu meldenden Zuflussrate widerspiegeln.

16. Im Falle einer gesonderten Meldung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die maßgebliche Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widergespiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die maßgebliche Währung ausgewiesen wird. Somit kann eine Anerkennungsfähigkeit zu einem negativen Zufluss führen. Die unter derselben Ziffer gemeldeten Reverse-Repo-Geschäfte werden addiert (Positiva und Negativa). Ist die Summe positiv, wird dies im Meldebogen für Zuflüsse ausgewiesen. Ist die Summe hingegen negativ, wird dies im Meldebogen für Abflüsse ausgewiesen. Dieser Ansatz wird bei Repo-Geschäften umgekehrt befolgt.

17. Zur Berechnung der Zuflüsse werden besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen unabhängig davon gemeldet, ob die zugrunde liegende Sicherheit die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt. Zur Berechnung des angepassten Bestands liquider Aktiva gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute außerdem jene Transaktionen gesondert, bei denen die erhaltene Sicherheit zusätzlich die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

18. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralstaat- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralstaat- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii) und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den als liquide Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet. Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 befolgt wird.

1.3. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte

19. Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward-Repo-Geschäften, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt. Der zu empfangende Zufluss wird unter {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein „liquides Aktivum“, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt.

20. Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sicherheitenswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Zufluss führt. Im Falle eines Repo-Geschäfts wird der zu empfangende Zufluss unter {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Wenn der zu empfangende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit auszuleihenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz im Meldebogen C 73.00 als Abfluss gemeldet. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein „liquides Aktivum“, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu verleihende Geldbetrag, wird die Differenz in {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) als Zufluss gemeldet. Bei Sicherheitenswaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches von Vermögenswerten (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Zufluss führt, wird ein solcher Zufluss in {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) gemeldet.

21. Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitenswaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.

1.4. Entscheidungsbaum für LCR-Zuflüsse gemäß Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

22. Der Entscheidungsbaum gilt vorbehaltlich der Meldung der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen.

23. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

1.4.1. Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Zufluss, der die operativen Kriterien gemäß Art. 32 erfüllt, wie z. B.: — Risikoposition ist nicht überfällig (Art. 32 Abs. 1) — Das Kreditinstitut hat keinen Grund zu der Annahme, dass sie innerhalb von 30 Kalendertagen nicht erfüllt werden (Art. 32 Abs. 1) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen (Art. 32 Abs. 7) — Zuflüsse, die bereits gegen Abflüsse aufgerechnet wurden, werden nicht gemeldet (Art. 26) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus liquiden Aktiva im Sinne des Titels II, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind (Art. 32 Abs. 6)	Nein	Keine Meldung
		Ja	Nr. 2
2	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 3
		Nein	Nr. 5
3	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	Keine Meldung
		Nein	Nr. 4
4	Forward-Geschäfte, die innerhalb der 30-Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Netto-Zufluss führt.	Ja	Zeile 260, ID 1.1.11.
		Nein	Keine Meldung
5	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 7
6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat (Art. 34)	Ja	Zeile 250, ID 1.1.10.
		Nein	Nr. 7
7	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b–c und e–f)	Ja	Nr. 23
		Nein	Nr. 8
8	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. c)	Ja	Zeile 190, ID 1.1.5.
		Nein	Nr. 9
9	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen (Art. 32 Abs. 2 Buchst. b)	Ja	Zeile 180, ID 1.1.4.
		Nein	Nr. 10

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
10	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin (Art. 32 Abs. 3 Ziffer i)			Ja	Nr. 11
				Nein	Nr. 12
11	Zins- und Mindestzahlungen aus Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen			Ja	Nr. 12
				Nein	Zeile 201, ID 1.1.6.
12	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. d)			Ja	Zeile 210, ID 1.1.7.
				Nein	Nr. 13
13	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden (Art. 32 Abs. 4)			Ja	Zeile 230, ID 1.1.8.
				Nein	Nr. 14
14	Mittelzuflüsse aus Derivaten auf Nettobasis nach Gegenpartei und Sicherheit (Art. 32 Abs. 5)			Ja	Zeile 240, ID 1.1.9.
				Nein	Nr. 15
15	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Art. 31 Abs. 9 (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)			Ja	Zeile 170, ID 1.1.3.
				Nein	Nr. 16
16	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)			Ja	Nr. 20
				Nein	Nr. 17
17	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen (Art. 32 Abs. 2)			Ja	Zeile 040, ID 1.1.1.1.
				Nein	Nr. 18
18	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)			Ja	Nr. 19
				Nein	Zeile 260, ID 1.1.11.
19	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)	Nr.19.1-	Privatkunden	Ja	Zeile 060, ID 1.1.1.2.1.
				Nein	Nr. 19.2
		Nr.19.2-	Nichtfinanzunternehmen	Ja	Zeile 070, ID 1.1.1.2.2.
				Nein	Nr. 19.3
		Nr.19.3-	Staaten, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen	Ja	Zeile 080, ID 1.1.1.2.3.
				Nein	Zeile 090, ID 1.1.1.2.4.

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
20	Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)			Ja	Nr. 21
				Nein	Nr. 22
21	Das Kreditinstitut kann eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)			Ja	Zeile 120, ID 1.1.2.1.1.
				Nein	Zeile 130, ID 1.1.2.1.2.
22	Fällige Zahlungen von Zentralbanken (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)			Ja	Zeile 150, ID 1.1.2.2.1.
				Nein	Zeile 160, ID 1.1.2.2.2.
23	Sicherheitenswap (Art. 32 Abs. 3 Buchst. e)			Ja	Zeile 410, ID 1.3 [2]
				Nein	Nr. 24
24	Geschäft mit einer Zentralbank			Ja	Nr. 25
				Nein	Nr. 31
25	Sicherheiten, die generell als liquide Aktiva anerkannt werden können (unabhängig davon, ob sie bei einem weiteren Geschäft wiederverwendet werden und unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 erfüllen)			Ja	Nr. 26
				Nein	Nr. 30
26	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen			Ja	Zeile 297, ID 1.2.1.2
				Nein	Nr. 27
27	Die erhaltene Sicherheit erfüllt die operativen Anforderungen des Artikels 8			Ja	Nr. 28
				Nein	Nr. 29
28	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b):	Nr.28.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 269, ID 1.2.1.1.1 + Zeile 271, ID 1.2.1.1.1.1
				Nein	Nr. 28.2
		Nr.28.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 273, ID 1.2.1.1.2 + Zeile 275, ID 1.2.1.1.2.1
				Nein	Nr. 28.3
		Nr.28.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 277, ID 1.2.1.1.3 + Zeile 279, ID 1.2.1.1.3.1
				Nein	Nr. 28.4

[2] Sicherheitenswaps müssen zusätzlich im Meldebogen C 75.01 in ANHANG XXIV gemeldet werden.

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
		Nr.28.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 281, ID 1.2.1.1.4 + Zeile 283, ID 1.2.1.1.4.1
				Nein	Nr. 28.5
		Nr.28.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 285, ID 1.2.1.1.5 + Zeile 287, ID 1.2.1.1.5.1
				Nein	Nr. 28.6
		Nr.28.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 289, ID 1.2.1.1.6 + Zeile 291, ID 1.2.1.1.6.1
				Nein	Zeile 293, ID 1.2.1.1.7 + Zeile 295, ID 1.2.1.1.7.1
29	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b):	Nr.29.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 269, ID 1.2.1.1.1
				Nein	Nr. 29.2
		Nr.29.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 273, ID 1.2.1.1.2
				Nein	Nr. 29.3
		Nr.29.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 277, ID 1.2.1.1.3
				Nein	Nr. 29.4
		Nr.29.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 281, ID 1.2.1.1.4
				Nein	Nr. 29.5
		Nr.29.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 285, ID 1.2.1.1.5
				Nein	Nr. 29.6
		Nr.29.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 289, ID 1.2.1.1.6
				Nein	Zeile 293, ID 1.2.1.1.7

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
30	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b) und nicht liquide Eigenmittel sind			Ja	Zeile 301, ID 1.2.1.3.1
				Nein	Zeile 303, ID 1.2.1.3.2
31	Sicherheiten, die generell als liquide Aktiva anerkannt werden können (unabhängig davon, ob sie bei einem weiteren Geschäft wiederverwendet werden und unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 erfüllen)			Ja	Nr. 32
				Nein	Nr. 36
32	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen			Ja	Zeile 337, ID 1.2.2.2
				Nein	Nr. 33
33	Die erhaltene Sicherheit erfüllt die operativen Anforderungen des Artikels 8			Ja	Nr. 34
				Nein	Nr. 35
34	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr.34.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 309, ID 1.2.2.1.1 + Zeile 311, ID 1.2.2.1.1.1
				Nein	Nr. 34.2
		Nr.34.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 313, ID 1.2.2.1.2 + Zeile 315, ID 1.2.2.1.2.1
				Nein	Nr. 34.3
		Nr.34.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 317, ID 1.2.2.1.3 + Zeile 319, ID 1.2.2.1.3.1
				Nein	Nr. 34.4
		Nr.34.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 321, ID 1.2.2.1.4 + Zeile 323, ID 1.2.2.1.4.1
				Nein	Nr. 34.5
		Nr.34.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 325, ID 1.2.2.1.5 + Zeile 327, ID 1.2.2.1.5.1
				Nein	Nr. 34.6

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
		Nr.34.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 329, ID 1.2.2.1.6 + Zeile 331, ID 1.2.2.1.6.1
				Nein	Zeile 333, ID 1.2.2.1.7 + Zeile 335, ID 1.2.2.1.7.1
35	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr.35.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 309, ID 1.2.2.1.1
				Nein	Nr. 35.2
		Nr.35.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 313, ID 1.2.2.1.2
				Nein	Nr. 35.3
		Nr.35.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 317, ID 1.2.2.1.3
				Nein	Nr. 35.4
		Nr.35.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 321, ID 1.2.2.1.4
				Nein	Nr. 35.5
		Nr.35.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 325, ID 1.2.2.1.5
				Nein	Nr. 35.6
		Nr.35.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 329, ID 1.2.2.1.6
				Nein	Zeile 333, ID 1.2.2.1.7
36	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr.36.1-	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide	Ja	Zeile 341, ID 1.2.2.3.1.
				Nein	Nr. 36.2
		Nr.36.2-	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel	Ja	Zeile 343, ID 1.2.2.3.2.
				Nein	Zeile 345, ID 1.2.2.3.3.

1.4.2. Entscheidungsbaum für die Spalten des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
1	Zufluss, der in den Zeilen 0010-0430 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV gemäß Art. 32, Art. 33 und Art. 34 sowie entsprechend der Klassifizierung in Abschnitt 1 („Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00“) zu melden ist			Nein	Keine Meldung
				Ja	Nr. 2
2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b–c und e–f)			Ja	Nr. 11
				Nein	Nr. 3
3	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)			Ja	Nr. 4
				Nein	Nr. 6
4	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Nr. 4.1	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 5
		Nr. 4.2	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 7
5	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 9
				Nein	Nr. 10
6	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)			Ja	Nr. 7
				Nein	Nr. 8
7	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr. 7.1	Fällige Zahlungen/ Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann		Spalte 0010
		Nr. 7.2	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0080
		Nr. 7.3	Zufluss		Spalte 0140
8	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 9
				Nein	Nr. 10
9	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)	Nr. 9.1	Fällige Zahlungen/ Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann		Spalte 0020
		Nr. 9.2	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0090
		Nr. 9.3	Zufluss		Spalte 0150
10	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr.10.1-	Fällige Zahlungen/ Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann		Spalte 0030
		Nr.10.2-	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0100
		Nr.10.3-	Zufluss		Spalte 0160

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
11	Besicherte Finanzierungsgeschäfte, wobei die Sicherheiten generell als liquide Aktiva anerkannt werden können (unabhängig davon, ob sie bei einem weiteren Geschäft wiederverwendet werden und unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 erfüllen)			Ja	Nr. 12
				Nein	Nr. 3
12	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)			Ja	Nr. 13
				Nein	Nr. 15
13	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Nr.13.1-	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 14
		Nr.13.2-	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 16
14	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 18
				Nein	Nr. 19
15	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)			Ja	Nr. 16
				Nein	Nr. 17
16	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr.16.1-	Fällige Zahlungen		Spalte 0010
		Nr.16.2-	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Spalte 0040
		Nr.16.3-	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0080
		Nr.16.4-	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 [nur wenn die erhaltene Sicherheit die operativen Anforderungen erfüllt]		Spalte 0110
		Nr.16.5-	Zufluss		Spalte 0140
17	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 18
				Nein	Nr. 19
18	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)	Nr.18.1-	Fällige Zahlungen		Spalte 0020
		Nr.18.2-	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Spalte 0050
		Nr.18.3-	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0090

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
		Nr.18.4-	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 [nur wenn die erhaltene Sicherheit die operativen Anforderungen erfüllt]		Spalte 0120
		Nr.18.5-	Zufluss		Spalte 0150
19	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr.19.1-	Fällige Zahlungen		Spalte 0030
		Nr.19.2-	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Spalte 0060
		Nr.19.3-	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0100
		Nr.19.4-	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 [nur wenn die erhaltene Sicherheit die operativen Anforderungen erfüllt]		Spalte 0130
		Nr.19.5-	Zufluss		Spalte 0160

1.5. Einzelbogen Zuflüsse

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Betrag — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269-0297, 0301-0303, 0309-0337, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0010 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0020 oder 0030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0010 ausgewiesen.
0020	**Betrag — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269-0297, 0301-0303, 0309-0337, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0020 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0020 oder 0030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0010 ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0030	**Betrag — Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269-0297, 0301-0303, 0309-0337, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0030 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die in voller Höhe von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0020 oder 0030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0010 ausgewiesen.
0040	**Marktwert der empfangenen Sicherheiten — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0269-0295, 0309-0335 und für Zeile 0490 melden die Kreditinstitute in Spalte 0040 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0050 oder 0060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0040 ausgewiesen.
0050	**Marktwert der empfangenen Sicherheiten — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0269-0295, 0309-0335 und für Zeile 0490 melden die Kreditinstitute in Spalte 0050 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0050 oder 0060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0040 ausgewiesen.
0060	**Marktwert der empfangenen Sicherheiten — Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0269-0295, 0309-0335 und für Zeile 0490 melden die Kreditinstitute in Spalte 0060 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0050 oder 0060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0040 ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0070	**Standardgewichtung** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Standardgewichtungen in Spalte 0070 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
0080	**Anwendbare Gewichtung — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbare Gewichtung entspricht derjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben ist. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0080 den die durchschnittliche Gewichtung, die sie auf die Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, angewandt haben, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen.
0090	**Anwendbare Gewichtung — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0090 den die durchschnittliche Gewichtung, die sie auf die Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, angewandt haben, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen.
0100	**Anwendbare Gewichtung — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0100 den die durchschnittliche Gewichtung, die sie auf die Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, angewandt haben, die von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0110	**Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0271, 0275, 0279, 0283, 0287, 0291, 0295, 0311, 0315, 0319, 0323, 0327, 0331 und 0335 melden die Kreditinstitute in Spalte 0110 den Wert der gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0120 oder 0130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0110 ausgewiesen.
0120	**Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0271, 0275, 0279, 0283, 0287, 0291, 0295, 0311, 0315, 0319, 0323, 0327, 0331 und 0335 melden die Kreditinstitute in Spalte 0120 den Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0120 oder 0130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0110 ausgewiesen.
0130	**Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0271, 0275, 0279, 0283, 0287, 0291, 0295, 0311, 0315, 0319, 0323, 0327, 0331 und 0335 melden die Kreditinstitute in Spalte 0130 den Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0120 oder 0130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0110 ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	**Zufluss — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 0010 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 0080 berechnet werden. Für die Zeile 0170 melden die Kreditinstitute in Spalte 0140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.
0150	**Zufluss — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 0020 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 0090 berechnet werden. Für die Zeile 0170 melden die Kreditinstitute in Spalte 0150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.
0160	**Zufluss — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der in Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Obergrenze ausgenommen sind, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 0030 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 0100 berechnet werden. Für die Zeile 0170 melden die Kreditinstitute in Spalte 0160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.

1.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **ZUFLÜSSE INSGESAMT** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden in Zeile 0010 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen; — für die Spalte 0140 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheitenswaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten; und — für die Spalten 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheitenswaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, sowie abzüglich der überschüssigen Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0020	1.1. **Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen** Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0020 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen.
0030	1.1.1. **Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0030 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden) und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Zuflüsse von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere Zuflüsse von Nichtfinanzkunden). Gemäß Artikel 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 umfassen Nichtfinanzkunden unter anderem, aber nicht ausschließlich, natürliche Personen, KMU, Unternehmen, Staaten, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 besichert sind, wobei diese Transaktionen in Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen, die durch übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten, besichert sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch nicht übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten, besichert sind, werden in der entsprechenden Zeile des Abschnitts 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen. Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.4 gemeldet. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.5. gemeldet.
0040	1.1.1.1. **Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen. Diese Zuflüsse umfassen fällige Zinsen und Gebühren von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken). Fällige Zahlungen von Zentralbanken, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.2. ausgewiesen.
0050	1.1.1.2. **Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0050 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der anderen fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden in Abschnitt 1.1.1.1. und nicht hier ausgewiesen. Andere fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.
0060	1.1.1.2.1. **Fällige Zahlungen von Privatkunden** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Privatkunden mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0070	1.1.1.2.2. **Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.
0080	1.1.1.2.3. **Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.
0090	1.1.1.2.4. **Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen oben nicht erfassten anderen juristischen Personen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.
0100	1.1.2. **Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden** Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0100 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen); und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen). Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, die nicht überfällig sind und bei denen die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des 30-tägigen Zeithorizonts nicht erfüllt werden. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden im betreffenden Abschnitt gemeldet. Einlagen beim Zentralinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 werden nicht als Zufluss gemeldet. Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.4 gemeldet. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.5. gemeldet.
0110	1.1.2.1. **Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0110 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht); und

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— für die Spalten 0140, 0150 und 0160 den Gesamtbetrag der Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht). Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Anspruch zu nehmen.
0120	1.1.2.1.1. **Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann.
0130	1.1.2.1.2. **Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann. Für diese Posten wird eine Zuflussrate von 5 % angewendet.
0140	1.1.2.2. **Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind** Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 140 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind, und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind. Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 infrage kommen.
0150	1.1.2.2.1. **Fällige Zahlungen von Zentralbanken** Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Zentralbanken mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0160	1.1.2.2.2. **Fällige Zahlungen von Finanzkunden** Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen von Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 infrage kommen. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.
0170	1.1.3. **Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0180	1.1.4. **Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften** Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0190	1.1.5. **Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0201	1.1.6. **Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Das Kreditinstitut berücksichtigt Zuflüsse nur, sofern es ihm vertraglich möglich ist, zurückzutreten oder eine Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen zu verlangen. Zins- und Mindestzahlungen, die vom Kundenkonto innerhalb von 30 Kalendertagen abgebucht werden können, werden im gemeldeten Betrag erfasst. Zins- und Mindestzahlungen aus Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen, werden als fällige Zahlungen angesehen und in der betreffenden Zeile entsprechend der in Artikel 32 vorgesehenen Behandlung von fälligen Zahlungen ausgewiesen. Die Kreditinstitute melden keine sonstigen Zinsen, die zwar auflaufen, aber weder vom Kundenkonto abgebucht werden noch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Mittelzufluss unterliegen.
0210	1.1.7. **Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden** Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfasst werden. Diese Position umfasst innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich fällige Zahlungen, wie z. B. Bardividenden aus solchen wichtigen Indizes und Barmittel aus solchen Eigenkapitalinstrumenten, die verkauft, aber noch nicht abgerechnet sind, sofern sie nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 anerkannt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0230	1.1.8. **Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden** Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden, gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Zuflüsse werden nur berücksichtigt, wenn diese Salden in liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden.
0240	1.1.9. **Zuflüsse aus Derivaten** Artikel 32 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Der Nettobetrag der innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen erwarteten Forderungen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakten und aus Kreditderivaten. Die Kreditinstitute berechnen die innerhalb von 30 Kalendertagen erwarteten Zuflüsse auf Nettobasis nach Gegenpartei, sofern bilaterale Netting-Vereinbarungen gemäß Artikel 295 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehen. Auf Nettobasis bedeutet hier ferner, dass zu empfangende Sicherheiten, die gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden. Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse, die sich aus Fremdwährungs-Derivatgeschäften oder Kreditderivatgeschäften ergeben, die mit einem gleichzeitig (oder am selben Tag) erfolgenden vollständigen Austausch der Kapitalbeträge verbunden sind, werden auf Nettobasis berechnet, auch wenn die jeweiligen Derivatgeschäfte nicht durch eine bilaterale Netting-Vereinbarung gedeckt sind. Im Falle einer gesonderten Meldung nach Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 werden Derivat- oder Kreditderivatgeschäfte in jeder Währung gesondert ausgewiesen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden.
0250	1.1.10. **Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat** Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat.
0260	1.1.11. **Andere Zuflüsse** Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Alle anderen Zuflüsse gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die nicht an anderer Stelle im Meldebogen ausgewiesen wurden.
0263	1.2. **Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstaben b, c und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 beziehen sich auf Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden in Zeile 0263 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen. Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, werden nicht hier, sondern in Anhang XXIV Abschnitt 75.01. gemeldet.
0265	1.2.1. **Gegenpartei ist Zentralbank** Hier melden die Kreditinstitute Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist. Die Kreditinstitute melden in Zeile 0265 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die gesamtem Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist.
0267	1.2.1.1. **Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden** Die Kreditinstitute melden in Zeile 0267 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamten Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist. Die Kreditinstitute melden besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist, unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, und unabhängig davon, ob die erhaltenen liquiden Aktiva die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0269	1.2.1.1.1. **Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 10 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 1 eingestuft würden, mit Ausnahmeder in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0271	1.2.1.1.1.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.1 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0273	1.2.1.1.2. **Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten Kategorie eingestuft würden.
0275	1.2.1.1.2.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.2 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0277	1.2.1.1.3. **Sicherheiten der Stufe 2A** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 11 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2A eingestuft würden.
0279	1.2.1.1.3.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.3 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0281	1.2.1.1.4. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0283	1.2.1.1.4.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.4 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0285	1.2.1.1.5. **Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e genannten Kategorie von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0287	1.2.1.1.5.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.5 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0289	1.2.1.1.6. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0291	1.2.1.1.6.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.6 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0293	1.2.1.1.7. **Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b, c oder f genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0295	1.2.1.1.7.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.7 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0297	1.2.1.2. **Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 zur Deckung einer Leerverkaufsposition verwendet werden. Werden Sicherheiten irgendeines Typs zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt, werden diese hier und nicht in einer der obigen Zeilen ausgewiesen. Solche Sicherheiten dürfen nicht doppelt erfasst werden.
0299	1.2.1.3. **Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden** Die Kreditinstitute melden in Zeile 0299 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva gelten. Die Kreditinstitute melden — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus diesen Transaktionen als Summe der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils den Gesamtbetrag der Zuflüsse aus diesen Transaktionen als Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind.
0301	1.2.1.3.1. **Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Eigenmittel besichert ist.
0303	1.2.1.3.2. **Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Aktiva besichert ist, die nicht schon in Abschnitt 1.2.1.3.1. erfasst sind.
0305	1.2.2. **Gegenpartei ist keine Zentralbank** Hier melden die Kreditinstitute Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist. Die Kreditinstitute melden in Zeile 0305 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamtem Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0307	1.2.2.1. **Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden** Die Kreditinstitute melden in Zeile 0307 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamten Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist. Die Kreditinstitute melden besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist, unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, und unabhängig davon, ob die erhaltenen liquiden Aktiva die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0309	1.2.2.1.1. **Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 10 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 1 eingestuft würden, mit Ausnahmeder in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.
0311	1.2.2.1.1.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.1. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0313	1.2.2.1.2. **Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten Kategorie eingestuft würden.
0315	1.2.2.1.2.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.2. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0317	1.2.2.1.3. **Sicherheiten der Stufe 2A** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 11 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2A eingestuft würden.
0319	1.2.2.1.3.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Von den unter 1.2.2.1.3. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0321	1.2.2.1.4. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0323	1.2.2.1.4.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.4. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0325	1.2.2.1.5. **Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e genannten Kategorie von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0327	1.2.2.1.5.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.5. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0329	1.2.2.1.6. **Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0331	1.2.1.1.6.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.6. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0333	1.2.2.1.7. **Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b, c oder f genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0335	1.2.2.1.7.1. **Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.7. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0337	1.2.2.2. **Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 zur Deckung einer Leerverkaufsposition verwendet werden. Werden Sicherheiten irgendeines Typs zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt, werden diese hier und nicht in einer der obigen Zeilen ausgewiesen. Solche Sicherheiten dürfen nicht doppelt erfasst werden.
339	1.2.2.3. **Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden** Die Kreditinstitute melden in Zeile 0339 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva gelten. Die Kreditinstitute melden — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus diesen Transaktionen als Summe der fälligen Zahlungen aus Lombardgeschäften, wobei die Sicherheiten nicht liquide sind, aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamten Zuflüsse aus diesen Transaktionen als Summe der Zuflüsse aus Lombardgeschäften, wobei die Sicherheiten nicht liquide sind, aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind.
0341	1.2.2.3.1. **Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Lombardgeschäfte, die gegen Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva getätigt werden, mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die empfangenen Vermögenswerte gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht zur Deckung von Leerverkaufspositionen verwendet werden.
0343	1.2.2.3.2. **Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Eigenmittel besichert ist.
0345	1.2.2.3.3. **Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten** Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Aktiva besichert ist, die nicht schon in Abschnitt 1.2.2.3.1. oder 1.2.2.3.2. erfasst sind.
0410	1.3. **Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps** Die Kreditinstitute melden hier die Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps, wie im Meldebogen C 75.01 in Anhang XXIV berechnet.
0420	1.4. **(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)** Artikel 32 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in den jeweiligen Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der gesamten gewichteten Zuflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, abzüglich der Summe der in Anhang XXIV Meldeboten C 73.00 ausgewiesenen gewichteten Abflüsse in Drittländer, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten. Im Falle eines negativen Betrags melden die Kreditinstitute „0“.
0430	1.5. **(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)** Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis melden, geben in den jeweiligen Spalten 0140, 0150 oder 0160 den Betrag der Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut im Sinne des Artikels 33 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 an, die den Betrag der Abflüsse aus demselben Institut überschreiten.
ZUSATZINFORMATIONEN	
0450	2. **Fremdwährungszuflüsse** Diese Zusatzinformation wird nur im Falle einer gesonderten Meldung in der Meldewährung oder einer anderen Währung als der Meldewährung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgewiesen. Die Kreditinstitute melden den Anteil der Zuflüsse aus Derivaten (gemeldet in Abschnitt 1.1.9.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0460	3. **Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems** Die Kreditinstitute melden hier als Zusatzinformationen alle in Abschnitt 1 (ausgenommen Abschnitt 1.1.10.) gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. Die Kreditinstitute melden in Zeile 0460 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach Transaktionsart und Gegenpartei; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen nach Transaktionsart und Gegenpartei.
0470	3.1. **Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)** Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.1. gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
0480	3.2. **Fällige Zahlungen von Finanzkunden** Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.2. gemeldeten fälligen Zahlungen von Finanzkunden, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
0490	3.3. **Besicherte Transaktionen** Die Kreditinstitute melden hier alle fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sowie den Gesamtmarktwert der in Abschnitt 1.2. gemeldeten empfangenen Sicherheiten, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
0500	3.4. **Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.5. gemeldeten Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, bei denen der Emittent das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0510	3.5. **Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems** Die Kreditinstitute melden hier alle anderen in Abschnitt 1.1.3. bis 1.1.11 gemeldeten Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (mit Ausnahme von Abschnitt 1.1.5. und 1.1.10.), bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
	4. **Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0530	4.1. **davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0540	4.2. **davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0550	4.3. **davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0560	4.4. **davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0570	4.5. **davon: besichert durch nicht liquide Aktiva** Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei der empfangenen Sicherheit um eine nicht liquide Sicherheit handelt und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

TEIL 4: SICHERHEITENSWAPS

1. Sicherheitenswaps

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. In diesem Meldebogen werden sämtliche innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdenden Transaktionen, bei denen unbare Aktiva gegen andere unbare Aktiva getauscht werden, gemeldet. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

2. Bei Sicherheitenswaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Abfluss angesetzt, wenn der geliehene Vermögenswert nach Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einem geringeren Haircut unterliegt als der verliehene Vermögenswert. Berechnet wird der Abfluss durch Multiplikation des Marktwerts des geliehenen Vermögenswerts mit der Differenz zwischen der Abflussrate, die auf den verliehenen Vermögenswert und der Abflussrate, die auf den geliehenen Vermögenswert bei innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden besicherten Finanzierungsgeschäften anwendbar ist. Handelt es sich bei der Gegenpartei um die inländische Zentralbank des Kreditinstituts, so wird auf den Marktwert des geliehenen Vermögenswerts eine Abflussrate von 0 % angewandt. Die inländische Zentralbank des Kreditinstituts ist die inländische Zentralbank im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 28 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

3. Bei Sicherheitenswaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Zufluss angesetzt, wenn der verliehene Vermögenswert nach Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einem geringeren Haircut unterliegt als der geliehene Vermögenswert. Berechnet wird der Zufluss durch Multiplikation des Marktwerts des verliehenen Vermögenswerts mit der Differenz zwischen der Zuflussrate, die auf den geliehenen Vermögenswert und der Zuflussrate, die auf den verliehenen Vermögenswert bei innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden besicherten Finanzierungsgeschäften anwendbar ist. Wird die empfangene Sicherheit zur Deckung von Leerverkaufspositionen verwendet, die über 30 Kalendertage hinaus verlängert werden können, wird kein Zufluss ausgewiesen.

4. Bei liquiden Aktiva wird der Liquiditätswert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechnet.

5. Jeder Sicherheitenswap wird einzeln bewertet und der Mittelfluss entweder als Abfluss oder Zufluss (je Transaktion) in der entsprechenden Zeile ausgewiesen. Wenn ein Handel verschiedene Sicherheitenkategorien (z. B. Korb von Sicherheiten) umfasst, wird er zu Meldezwecken in Teile entsprechend den Meldebogenzeilen aufgeteilt und in Teilen bewertet. Bei Swapgeschäften mit Sicherheitenkörben oder -pools, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, werden die verliehenen unbaren Aktiva den geliehenen unbaren Aktiva entsprechend den in Titel II Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kategorien liquider Aktiva einzeln zugeordnet, angefangen mit der am wenigsten liquiden Kombination (d. h. verliehene nicht liquide unbare Aktiva, geliehene nicht liquide unbare Aktiva). Etwaige überschüssige Sicherheiten innerhalb einer Kombination werden in die höhere Kategorie verschoben, sodass die entsprechenden Kombinationen bis hin zur liquidesten Kombination vollständig ausgeglichen sind. Etwaige insgesamt überschüssige Sicherheiten werden sodann bei der liquidesten Kombination erfasst.

6. Sicherheitenswaps mit Aktien oder Anteilen von OGA werden so gemeldet, als beinhalteten die betreffenden Geschäfte die dem OGA zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die unterschiedlichen auf Aktien oder Anteile an OGA angewandten Abschläge müssen sich in der jeweils zu meldenden Ab- oder Zuflussrate widerspiegeln.

7. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 aus. In diesem Falle umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die jeweilige Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widergespiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die jeweilige Währung ausgewiesen wird, mit entsprechenden Auswirkungen auf den überschüssigen Liquiditätswert.

1.2. Besondere Bemerkungen

8. Zur Berechnung der Zuflüsse oder Abflüsse werden Sicherheitenswaps unabhängig davon gemeldet, ob die zugrunde liegende Sicherheit die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt oder erfüllen würde, wenn sie nicht schon als Sicherheit für das betreffende Geschäft verwendet würde. Zur Berechnung des angepassten Bestands liquider Aktiva gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute außerdem jene Transaktionen gesondert, bei denen zumindest eine Komponente der Sicherheit die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

9. Wenn ein Institut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralstaat- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralstaat- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet.

10. Sicherheitenswaps in Verbindung mit Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva der Stufe 2A gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von Sicherheitenswaps nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).

1.3. Einzelvorlage Sicherheitenswaps

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Marktwert der verliehenen Sicherheiten** Der Marktwert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0010 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wider.
0020	**Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten** Der Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0020 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider.
0030	**Marktwert der geliehenen Sicherheiten** Der Marktwert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0030 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wider.
0040	**Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten** Der Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0040 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider.
0050	**Standardgewichtung** Artikel 28 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Standardgewichtungen in Spalte 0050 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0060	**Anwendbare Gewichtung** Artikel 28 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 28 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0070	**Abflüsse** Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse. Dieser Wert wird durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0030 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.
0080	**Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse** Hier melden die Kreditinstitute die Zuflüsse für Transaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegen. Die Zuflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0010 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.
0090	**Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse** Hier melden die Kreditinstitute die Zuflüsse für Transaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegen. Die Zuflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0010 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.
0100	**Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen** Hier melden die Kreditinstitute die Zuflüsse für Transaktionen, die von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind. Die Zuflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0010 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.

1.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist Zentralbank)** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die jeweiligen Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps.
0020	1.1. **Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für jede betreffende Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen wurden.
0030	1.1.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040	1.1.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0050	1.1.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0060	1.1.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0070	1.1.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0080	1.1.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0090	1.1.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0100	1.1.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0110	1.1.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0120	1.1.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0130	1.1.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0140	1.1.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0150	1.1.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0160	1.1.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0170	1.1.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0180	1.1.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.1.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0190	1.2. **Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen wurden.
0200	1.2.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0210	1.2.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0220	1.2.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0230	1.2.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0240	1.2.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0250	1.2.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0260	1.2.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0270	1.2.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0280	1.2.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0290	1.2.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0300	1.2.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0310	1.2.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0320	1.2.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0330	1.2.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.7. melden die Kreditinstitute

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0340	1.2.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0350	1.2.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.2.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0360	1.3. **Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen wurden.
0370	1.3.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0380	1.3.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0390	1.3.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0400	1.3.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0410	1.3.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0420	1.3.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0430	1.3.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0440	1.3.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0450	1.3.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0460	1.3.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0470	1.3.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0480	1.3.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.6. melden die Kreditinstitute

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0490	1.3.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0500	1.3.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0510	1.3.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0520	1.3.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.3.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0530	1.4. **Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
0540	1.4.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0550	1.4.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0560	1.4.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0570	1.4.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0580	1.4.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0590	1.4.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0600	1.4.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0610	1.4.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0620	1.4.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0630	1.4.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.5. melden die Kreditinstitute

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0640	1.4.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0650	1.4.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0660	1.4.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0670	1.4.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0680	1.4.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0690	1.4.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.4.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0700	1.5. **Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen wurden.
0710	1.5.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0720	1.5.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0730	1.5.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0740	1.5.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0750	1.5.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0760	1.5.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0770	1.5.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0780	1.5.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0790	1.5.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0800	1.5.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0810	1.5.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0820	1.5.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0830	1.5.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0840	1.5.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0850	1.5.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0860	1.5.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.5.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0870	1.6. **Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
0880	1.6.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0890	1.6.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0900	1.6.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0910	1.6.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0920	1.6.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0930	1.6.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0940	1.6.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0950	1.6.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0960	1.6.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0970	1.6.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0980	1.6.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0990	1.6.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1000	1.6.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1010	1.6.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1020	1.6.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1030	1.6.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.6.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1040	1.7. **Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen wurden.
1050	1.7.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1060	1.7.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1070	1.7.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1080	1.7.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1090	1.7.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1100	1.7.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1110	1.7.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1120	1.7.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1130	1.7.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1140	1.7.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1150	1.7.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1160	1.7.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1170	1.7.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1180	1.7.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1190	1.7.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1200	1.7.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.7.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1210	1.8. **Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen wurden.
1220	1.8.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1230	1.8.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.8.1. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1240	1.8.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1250	1.8.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.8.2. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1260	1.8.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1270	1.8.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.8.3. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1280	1.8.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1290	1.8.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.8.4. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1300	1.8.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1310	1.8.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.8.5. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1320	1.8.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1330	1.8.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.8.6. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1340	1.8.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1350	1.8.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 1.8.7. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1360	1.8.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1370	2. **SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist keine Zentralbank)** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die jeweiligen Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps.
1380	2.1. **Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für jede betreffende Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen wurden.
1390	2.1.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1400	2.1.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1410	2.1.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1420	2.1.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1430	2.1.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1440	2.1.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1450	2.1.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1460	2.1.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1470	2.1.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1480	2.1.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1490	2.1.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1500	2.1.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1510	2.1.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1520	2.1.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1530	2.1.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1540	2.1.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.1.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1550	2.2. **Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen wurden.
1560	2.2.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1570	2.2.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1580	2.2.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1590	2.2.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1600	2.2.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1610	2.2.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1620	2.2.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1630	2.2.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1640	2.2.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1650	2.2.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1660	2.2.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1670	2.2.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1680	2.2.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1690	2.2.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1700	2.2.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1710	2.2.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.2.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1720	2.3. **Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen wurden.
1730	2.3.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1740	2.3.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1750	2.3.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1760	2.3.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1770	2.3.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1780	2.3.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1790	2.3.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1800	2.3.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1810	2.3.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1820	2.3.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1830	2.3.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1840	2.3.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1850	2.3.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1860	2.3.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1870	2.3.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1880	2.3.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.3.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1890	2.4. **Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
1900	2.4.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1910	2.4.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1920	2.4.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1930	2.4.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1940	2.4.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1950	2.4.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1960	2.4.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1970	2.4.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1980	2.4.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1990	2.4.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2000	2.4.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2010	2.4.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2020	2.4.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2030	2.4.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2040	2.4.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
2050	2.4.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.4.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
2060	2.5. **Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen wurden.
2070	2.5.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
2080	2.5.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2090	2.5.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2100	2.5.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2110	2.5.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2120	2.5.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2130	2.5.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2140	2.5.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2150	2.5.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2160	2.5.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2170	2.5.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2180	2.5.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2190	2.5.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2200	2.5.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2210	2.5.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
2220	2.5.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.5.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
2230	2.6. **Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
2240	2.6.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2250	2.6.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2260	2.6.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
2270	2.6.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2280	2.6.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2290	2.6.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2300	2.6.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2310	2.6.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2320	2.6.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2330	2.6.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2340	2.6.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2350	2.6.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2360	2.6.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2370	2.6.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2380	2.6.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
2390	2.6.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.6.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2400	2.7. **Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen wurden.
2410	2.7.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
2420	2.7.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2430	2.7.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
2440	2.7.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2450	2.7.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2460	2.7.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2470	2.7.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2480	2.7.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2490	2.7.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2500	2.7.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2510	2.7.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2520	2.7.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2530	2.7.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2540	2.7.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2550	2.7.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2560	2.7.8.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.7.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
2570	2.8. **Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:** Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps für Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen wurden.
2580	2.8.1. **Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
2590	2.8.1.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.8.1. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2600	2.8.2. **Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
2610	2.8.2.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.8.2. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2620	2.8.3. **Aktiva der Stufe 2A** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2630	2.8.3.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.8.3. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2640	2.8.4. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2650	2.8.4.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.8.4. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2660	2.8.5. **Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2670	2.8.5.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.8.5. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2680	2.8.6. **Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2690	2.8.6.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.8.6. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2700	2.8.7. **Andere Aktiva der Stufe 2B** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2710	2.8.7.1. **Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen** Für die Geschäfte unter 2.8.7. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2720	2.8.8. **Nicht liquide Aktiva** Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
ZUSATZINFORMATIONEN	
2730	3. **Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden** Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden, wobei eine Abflussrate von 0 % angesetzt wurde.
2740	4. **Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien** Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	5. **Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte Sicherheitenswaps** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, bei denen die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2750	5.1. **davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2760	5.2. **davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2770	5.3. **davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2780	5.4. **davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2790	5.5. **davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2800	5.6. **davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2810	5.7. **davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2820	5.8. **davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B** Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

TEIL 5: BERECHNUNGEN

1. Berechnungen

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Berechnungen zwecks Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

1.2. Besondere Bemerkungen

2. Verweise auf Zellen haben das folgende Format: Meldebogen; Zeile; Spalte. Beispielsweise bezieht sich {C 72.00; r0130; c0040} auf Meldebogen für liquide Aktiva; Zeile 0130; Spalte 0040.

1.3. Einzelbogen Berechnungen — Erläuterungen zu den einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
BERECHNUNGEN	
Zähler, Nenner, Verhältnis	Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zähler, Nenner und Verhältnis der Liquiditätsdeckungsquote. Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 0010 der angegebenen Zeile ein.
0010	1. **Liquiditätspuffer** Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 76.00; r0290; c0010}.
0020	2. **Netto-Liquiditätsabfluss** Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 76.00; r0370; c0010}.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0030	3. **Liquiditätsdeckungsquote (%)** Die Institute melden die Liquiditätsdeckungsquote, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechnet wurde. Die Liquiditätsdeckungsquote entspricht dem Verhältnis des Liquiditätspuffers eines Kreditinstituts zu seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen und wird als Prozentsatz angegeben. Wenn {C 76.00; r0020; c0010 gleich null (was ein Verhältnis von unendlich ergibt), dann ist der Wert 999 999 zu melden.
Berechnungen des Zählers Artikel 17 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Formel für die Berechnung des Liquiditätspuffers Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 0010 der angegebenen Zeile ein.	
0040	4. **Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt** Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0030; c0040}..
0050	5. **Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0060	6. **Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0070	7. **Besicherte Liquiditätsabflüsse** Die Institute melden Liquiditätsabflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte oder besicherten Leihgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0080	8. **Besicherte Liquiditätszuflüsse** Die Institute melden Liquiditätszuflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte oder besicherten Leihgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0091	9. **Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: „bereinigter Betrag“** Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe a. Die Institute melden den bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag ist die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, zu berücksichtigen, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0100	10. **Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt** Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0180; c0040}.
0110	11. **Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0120	12. **Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0131	13. **Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag“** Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe b. Die Institute melden den bereinigten Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, berücksichtigt, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0160	14. **Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt** Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0230; c0040}.
0170	15. **Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0180	16. **Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0191	17. **Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag“** Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe c. Die Institute melden den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2A vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, berücksichtigt, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0220	18. **Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt** Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0310; c0040}.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0230	19. **Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0240	20. **Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden** Die Institute melden Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0251	21. **Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag"** Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe d. Die Institute melden den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2B vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, berücksichtigt, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0280	22. **Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva** Anhang I Ziffer 4 Die Institute melden den „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva". Dieser Betrag ist gleich: a) dem bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 zuzüglich b) des bereinigten Betrags gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 zuzüglich c) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich d) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2B abzüglich des niedrigsten Werts von: e) der Summe aus a, b, c und d; f) 100/30 multipliziert mit a; g) 100/60 multipliziert mit der Summe aus a und b; h) 100/85 multipliziert mit der Summe aus a, b und c.
0290	23. **LIQUIDITÄTSPUFFER** Anhang I Ziffer 2 Die Institute melden den Liquiditätspuffer. Dieser ist gleich: a) dem Betrag der Aktiva der Stufe 1 zuzüglich b) des Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich c) des Betrags der Aktiva der Stufe 2B abzüglich des niedrigsten Werts von: d) der Summe aus a, b und c oder e) dem „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva".

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Berechnungen des Nenners Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Formel für die Berechnung des Netto-Liquiditätsabflusses Dabei gilt: NLO = Netto-Liquiditätsabfluss TO = Gesamtabflüsse TI = Gesamtzuflüsse FEI = Vollständig ausgenommene Zuflüsse IHC = Zuflüsse mit höherer Obergrenze von 90 % der Abflüsse IC = Zuflüsse mit Obergrenze von 75 % der Abflüsse Die Institute tragen alle nachfolgenden Daten in Spalte 0010 der angegebenen Zeile ein.	
0300	24. **Gesamtabflüsse** TO = aus Meldebogen Abflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 73.00; r0010; c0060}.
0310	25. **Vollständig ausgenommene Zuflüsse** FEI = aus Meldebogen Zuflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 74.00; r0010; c0160}.
0320	26. **Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %** IHC = aus Meldebogen Zuflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 74.00; r0010; c0150}.
0330	27. **Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %** IC = aus Meldebogen Zuflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 74.00; r0010; c0140}.
0340	28. **Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse** Die Institute melden den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (FEI, TO).
0350	29. **Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %** Die Institute melden den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (IHC, 0.9*MAX(TO-FEI, 0)).
0360	30. **Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %** Die Institute melden den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (IC, 0.75*MAX(TO-FEI-IHC/0.9, 0)).
0370	31. **NETTO-LIQUIDITÄTSABFLUSS** Die Institute melden den Netto-Liquiditätsabfluss, der der Gesamtsumme der Abflüsse abzüglich der Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % entspricht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	NLO = TO — MIN(FEI, TO) — MIN(IHC, 0.9*MAX(TO-FEI, 0)) — MIN(IC, 0.75*MAX(T0-FEI-IHC/0.9,0))
Säule 2	
0380	32. **ANFORDERUNG NACH SÄULE 2** Artikel 105 CRD Die Institute melden die Anforderung nach Säule 2.

TEIL 6: KONSOLIDIERUNGSKREIS

1. Konsolidierungskreis

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen enthält — einzig für die Zwecke der LCR auf konsolidierter Ebene — Angaben zu den Unternehmen, auf die sich die in den Meldebögen C 72.00, C 73.00, C 74.00, C 75.01 und C 76.00 gemeldeten Informationen beziehen. In diesem Meldebogen werden alle Unternehmen angegeben, die — je nach Anwendbarkeit — gemäß den Artikeln 8 und 10 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Konsolidierungskreis gehören. Dieser Meldebogen hat ebenso viele Zeilen wie die Zahl der Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis gehören.

1.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0005	**Mutter- oder Tochterunternehmen** Anzugeben ist „Mutterunternehmen“, falls es sich bei dem in der betreffenden Zeile genannten Unternehmen um Folgendes handelt: — das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; das Mutterinstitut oder ein Tochterinstitut, das die LCR im Rahmen einer zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis bzw. auf teilkonsolidierter Basis einhalten muss; — das betreffende Institut, das die LCR gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis einhalten muss; — das EU-Zentralinstitut. In den übrigen Zeilen ist „Tochterunternehmen“ anzugeben.
0010	**Name** In Zeile 0010 wird der Name jedes Unternehmens im Konsolidierungskreis angegeben.
0020	**Code** Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen entspricht der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem nationalen Code. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.
0021	**Art des Codes** Die Institute müssen angeben, welche Art von Code in Spalte 0020 angegeben wird: „LEI-Code“ oder „Kein LEI-Code“. Die Art des Codes ist stets anzugeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0022	**Nationaler Code** Wenn in der Spalte „Code“ der „LEI-Code“ angegeben wurde, können die Institute den nationalen Code zusätzlich angeben.
0040	**Ländercode** In Zeile 0020 wird der Ländercode des Sitzlandes jedes Unternehmens im Konsolidierungskreis nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 angegeben.
0050	**Art des Unternehmens** Bei jedem in Spalte 0010 genannten Unternehmen ist anzugeben, um welche Art von Unternehmen es sich handelt. Wählen Sie je nach Rechtsform: „Kreditinstitut“; „Wertpapierfirma“; „Sonstige“.

ANHANG XXVI

ZUSÄTZLICHE MELDUNGEN ZWECKS ERMITTLUNG UND ZUWEISUNG DER G-SRI-PUFFER-QUOTEN

MELDEBÖGEN			
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe	Kurzbezeich-nung
		G-SRI-Indikatoren und EBU-Posten	
1	G 01.00	G-SRI-Indikatoren und EBU-Posten	G-SRI

G 01.00 - G-SRI-Indikatoren und EBU-Posten		
Zeilen	Posten	Betrag
	G-SRI-Indikatoren	
0010	**Gesamtsumme der Risikopositionen**	
0020	**Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems**	
0030	**Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems**	
0040	**Ausstehende Wertpapiere**	
0050	**Zahlungstätigkeit**	
0060	**Verwahrte Vermögenswerte**	
0070	**Underwriting-Tätigkeit**	
0080	**Handelsvolumen**	
0090	**OTC-Derivate**	
0100	**Für Handelszwecke gehaltene und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere**	
0110	**Aktiva der Stufe 3**	
0120	**Rechtsraumübergreifende Forderungen**	
0130	**Rechtsraumübergreifende Verbindlichkeiten**	
	Posten, bei denen die Europäische Bankenunion als einheitlicher Rechtsraum gilt	
0140	**Gesamte ausländische Forderungen auf Letztrisikobasis**	
0150	**Ausländische Derivate-Forderungen auf Letztrisikobasis**	
0160	**Ausländische Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos (einschließlich Derivaten)**	
0170	**davon: Ausländische Derivate-Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos**	

ANHANG XXVII

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ZWECKS ERMITTLUNG UND ZUWEISUNG DER G-SRI-PUFFERQUOTEN

TEIL I

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1.1.1. Aufbau und Konventionen

2.1.1.1. Aufbau

1. Dieser Rahmen umfasst einen Meldebogen mit Angaben zu Indikatoren der globalen Systemrelevanz und zu spezifischen Posten, die zwecks Anwendung der EU-Methodik für die Ermittlung global systemrelevanter Institute (G-SRI) und für die Zuweisung der entsprechenden G-SRI-Pufferquoten benötigt werden.

3.1.1.2. Nummerierungskonvention

2. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den unter den Punkten 3 bis 5 festgelegten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

3. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte}.

4. Im Falle von Bezugnahmen innerhalb eines Meldebogens, bei denen nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile; Spalte}. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen; Zeile}.

5. Um auszudrücken, dass die Bezugnahme für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten gilt, wird ein Sternchen* verwendet.

4.1.1.3. Vorzeichenkonvention

6. Jeder Betrag, der den Wert des Indikators, der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten oder der Risikopositionen erhöht, ist als Positivwert anzugeben. Jeder Betrag, der den Wert des Indikators, der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten oder der Risikopositionen vermindert, ist als Negativwert anzugeben. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

5.1.1.4. Abkürzungen

7. Für die Zwecke dieses Anhangs steht „CRR" für die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] und „CRD" für die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [2].

TEIL II

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

6.1.1. Allgemeine Bemerkungen

8. Der Meldebogen ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der obere Abschnitt zu den G-SRI-Indikatoren umfasst die Indikatoren zur Ermittlung global systemrelevanter Institute im Sinne der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelten Methodik. Der untere Abschnitt enthält verschiedene Posten, die für die Berechnung der relevanten Indikatoren nach der auf Basis von Artikel 131 Absatz 18 CRD festgelegten Methode benötigt werden.

[1] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[2] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

9. Gegebenenfalls müssen die Angaben in diesem Meldebogen mit den Angaben übereinstimmen, die den zuständigen Behörden für deren Erhebung der Indikatorwerte gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission übermittelt werden.

7.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0120	**G-SRI-Indikatoren** Die Definition der Indikatoren entspricht der Definition, die für die Zwecke der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission aufgeführten Angaben verwendet wird. Bei Änderungen der Methodik wird die für die Ermittlung der Indikatorwerte zum Ende des Geschäftsjahres geltende Methode auch für die Meldung der Angaben zum Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals des betreffenden Geschäftsjahres angewandt. Indikatoren, bei denen es sich Flussgrößen handelt, werden kumuliert ab Beginn des Geschäftsjahres bzw. des Kalenderjahres gemeldet.
0010	**Rechtsraumübergreifende Forderungen**
0020	**Rechtsraumübergreifende Verbindlichkeiten**
0030	**Gesamtsumme der Risikopositionen (Verschuldungsquote)**
0040	**Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems**
0050	**Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems**
0060	**Ausstehende Wertpapiere**
0070	**Verwahrte Vermögenswerte**
0080	**Zahlungstätigkeit**
0090	**Übernommene Transaktionen an Fremd- und Eigenkapitalmärkten**
0100	**Handelsvolumen**
0110	**Nominalbetrag von OTC-Derivaten**
0120	**Aktiva der Stufe 3**
0130	**Für Handelszwecke gehaltene und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere**
0140-0170	**Posten, bei denen die Europäische Bankenunion als einheitlicher Rechtsraum gilt** Um die nachstehend aufgeführten Posten zu ermitteln, werden die verwendeten Definitionen und Konzepte — sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist — so weit wie möglich an die Definitionen und Konzepte angepasst, die in den „Guidelines for reporting the BIS international banking statistics“ festgelegt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Abweichend davon werden die Tätigkeiten der meldenden Unternehmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] nicht einbezogen, d. h. die teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten als einheitlicher Rechtsraum.
0140	**Gesamte ausländische Forderungen auf Letztrisikobasis** Die gesamten ausländischen Forderungen entsprechen der Gesamtsumme der grenzüberschreitenden Forderungen und der lokalen Forderungen ausländischer Tochtergesellschaften in Landes- oder Fremdwährung. Forderungen aus Positionen in Derivatekontrakten werden nicht eingerechnet. „Forderungen", „grenzüberschreitende Forderungen" und „lokale Forderungen ausländischer Tochtergesellschaften in Fremd- und Landeswährung" sind genauso definiert wie in den „Guidelines for reporting the BIS international banking statistics". „Auf Letztrisikobasis" bedeutet, dass zur Feststellung, ob eine Forderung als grenzüberschreitend oder als lokal einzustufen ist, die Position einem Dritten zugewiesen wird, der sich verpflichtet hat, die Schulden oder Verpflichtungen der Primärgegenpartei bei deren Ausfall zu übernehmen, sofern es einen solchen Dritten gibt. Diese Zuweisung erfolgt gemäß den Bestimmungen, die die „Guidelines for reporting the BIS international banking statistics" für Risikotransfers vorsehen.
0150	**Ausländische Derivate-Forderungen auf Letztrisikobasis** Positiver beizulegender Zeitwert aller Derivate-Forderungen, bei denen es sich um grenzüberschreitende Forderungen oder um lokale Forderungen ausländischer Tochtergesellschaften in Landes- oder Fremdwährung handelt. Derivate umfassen Termingeschäfte, Swaps und Optionen über Devisen, Zinssätze, Aktien, Waren und Kreditinstrumente. Hierzu gehören auch erworbene Kreditderivate, die eine veräußerte Kreditbesicherung absichern oder ausgleichen oder zu Handelszwecken gehalten werden. Bei solchen erworbenen Kreditderivaten darf der Wert nicht auf den Wert der direkten Forderung gedeckelt werden, die mit dem Erwerb der Kreditderivate garantiert werden soll. Die positiven beizulegenden Zeitwerte von Derivatekontrakten dürfen nur dann gegen negative beizulegende Zeitwerte aufgerechnet werden, wenn die Positionen mit derselben Gegenpartei im Rahmen einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung ausgeführt wurden. Bei diesem Posten sind nur Netting-Sätze mit positivem Wert zu berücksichtigen. Die Derivateforderungen sind vor Abzug etwaiger Barsicherheiten auszuweisen. Für Meldungen auf Letztrisikobasis gilt Folgendes: a) Liegt das Letztrisiko bei der Gegenpartei, gilt ein Derivat als „ausländisch", wenn sich die Gegenpartei nicht im Herkunftsstaat der meldenden Unternehmen befindet. b) Liegt das Letztrisiko beim Garantiegeber, gilt ein Derivat als „ausländisch", wenn sich der Garantiegeber nicht im Herkunftsstaat der meldenden Unternehmen befindet.
0160	**Ausländische Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos (einschließlich Derivaten)** Die ausländischen Verbindlichkeiten, einschließlich Derivaten, entsprechen der Summe der ausländischen Verbindlichkeiten und der ausländischen Verbindlichkeiten aus Derivaten. Wertpapierverbindlichkeiten, bei denen es sich um vom meldenden Institut begebene handelbare finanzielle Vermögenswerte handelt, werden nicht in diesen Posten eingerechnet. Derivate sind dabei ebenso definiert wie für Zeile 0140.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die negativen beizulegenden Zeitwerte von Derivatekontrakten dürfen nur dann gegen positive beizulegende Zeitwerten aufgerechnet werden, wenn die Positionen mit derselben Gegenpartei im Rahmen einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung ausgeführt wurden. Die Derivateverbindlichkeiten sind vor Abzug etwaiger Sicherheiten (Bar- und sonstige Sicherheiten) auszuweisen. „Auf Basis des unmittelbaren Risikos" bedeutet, dass zur Feststellung, ob eine Forderung als grenzüberschreitend oder als lokal einzustufen ist, die Position der direkten Kontrakt-Gegenpartei zugewiesen wird.
0170	**davon: Ausländische Derivate-Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos** Teilmenge der Verbindlichkeiten in Zeile 0160, bei denen es sich um Derivateverbindlichkeiten handelt.

([3]) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE